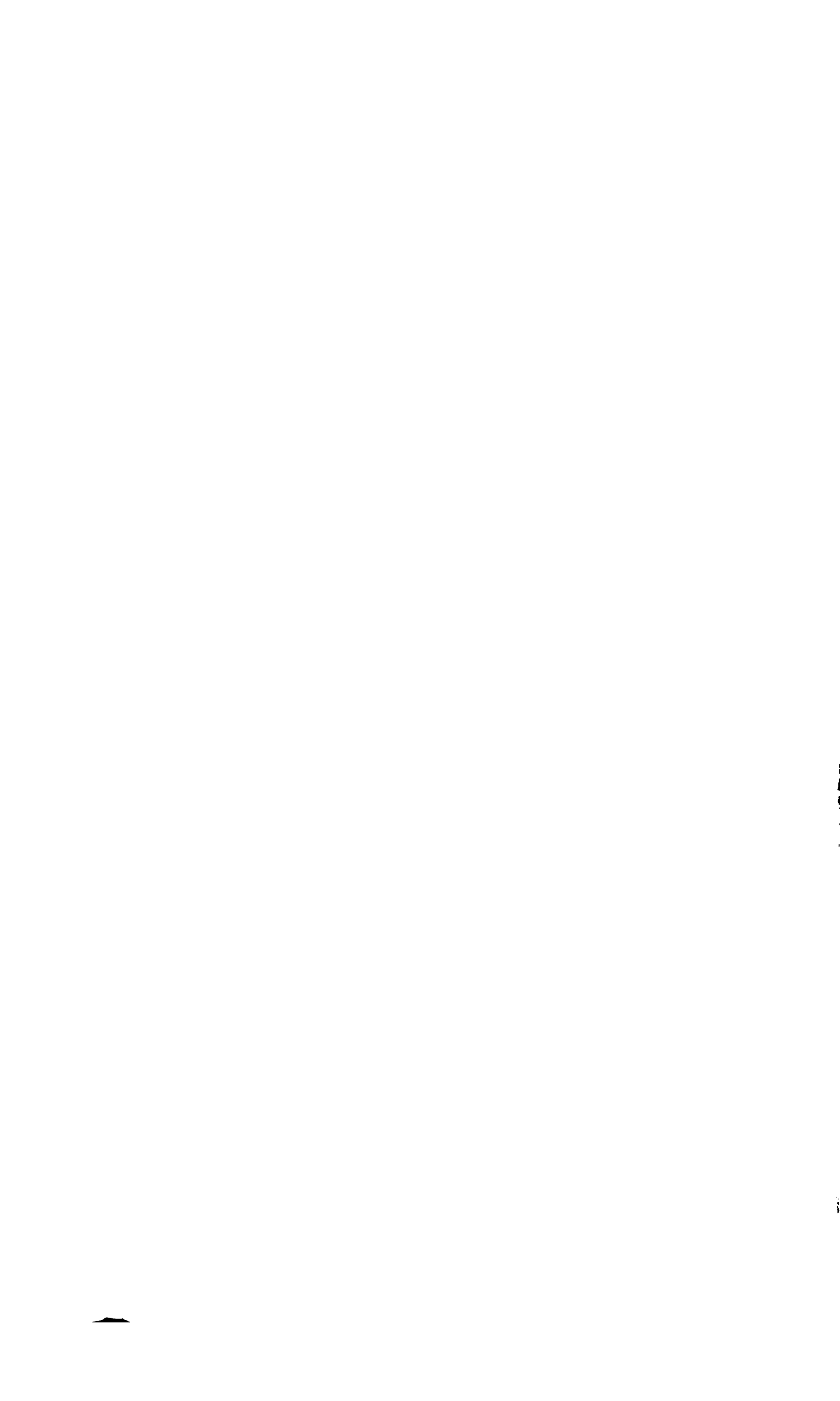






Mitteilungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück

(„Historischer Verein").

Im Auftrage des Vereins herausgegeben

von

Bruno Krusch.

Vierunddreißigster Band.

1909.

Osnabrück.

Verlag und Druck von J. G. Kisling.

1910.

Verein

für

Geschichte und Landeskunde von Osnabrück.

Vorstand.

Vorsitzender: Krusch, Dr., Archivrat, Staatsarchivar in Osnabrück (am 1. Oktober nach Hannover versetzt).

Stellvertretender Vorsitzender: Knoke, Dr., Professor, Direktor des Ratsgymnasiums.

Schriftführer: Schirmeyer, Dr., Oberlehrer in Osnabrück.

Schatzmeister: Rißmüller, Dr., Oberbürgermeister in Osnabrück.

Ehrenmitglieder: Philippi, Dr., Geh. Archivrat, Archivdirektor und Professor in Münster i. W. — Bär, Dr., Archivrat, Archivdirektor in Danzig. — Stüve, Dr., Wirklicher Geh. Ober-Regierungsrat, Regierungspräsident a. D. in Osnabrück.

Korrespondierendes Mitglied: Schuchhardt, Dr., Professor, Direktor der vorgeschichtlichen Abteilung des Museums für Völkerkunde in Berlin.

A. Mitglieder im Regierungsbezirk Osnabrück.

1. In der Stadt Osnabrück.

Abeken, Assessor.
Abeken, W., Kaufmann.
Beckschäfer, Generalvikariatssekretär, Monsignore, päpstlicher Geheimkämmerer.
Behnes, Baumeister.
5 Berentzen, W., Justizrat, Rechtsanwalt und Notar.
Bertram, Landrentmeister.
Bibliothek der Bürgerschule.
Bibliothek der Königl. Regierung.
Bibliothek des Offizierkorps des 78. Infanterie-Regiments.
10 Bielendieck, Domvikar.
Bitter, Dr. med., Stadtarzt.
Bödige, Dr., Professor.
Böhr, Ed., Senator.
Bötticher, Regierungs-Präsident.
15 Böwer, Pfarrkaplan.
Brickwedde, Ingenieur, Kaufmann und Bürgervorsteher.
Buchholz, Dompfarrer.
Buschmann, Sekretär,
von dem Bussche-Ippenburg, Frhr. von.
20 Calmeyer, Landgerichts-Direktor.
Degen, Dr. theol., Seminar-Direktor und Domkapitular.
Dencker, Dr., Professor.
Dickhuth, Dr., Professor.
Dieckmann, Dr., Professor.
25 Donnerberg, Hugo, Kaufmann.
Dütting, Karl, Kaufmann.
Elstermann, Buchdruckereibesitzer.
Engelen, Amtsgerichtsrat.
Fink, Dr., Kgl. Archivar.
30 Fischer, Geh. Regierungsrat, Realgymnasialdirektor a. D.

Franke, Dr., Professor.
Franksmann, Domkapitular.
Fressel, Dr., Kandidat des höheren Schulamtes.
Freund, Geistlicher Rat, Dechant a. D.
35 Fricke, H., Kaufmann.
Fromm, Redakteur.
Goering, Landgerichtsrat.
Gosling, Hermann, Kaufmann.
Gosling, Rudolf, Kaufmann.
40 Grote, Peter, Kaufmann.
Grothaus, Dr., Sanitätsrat.
Gruner, Ed., Buchdruckereibesitzer.
Grüneklee, Amtsgerichtsrat.
Guse, Architekt.
45 Haarmann, Geh. Kommerzienrat, Generaldirektor u. Senator.
Hacke, Bauinspektor a. D.
Hammersen, Rechtsanwalt.
Harling, Domkapitular und Generalvikar.
Heilmann, August, Rentner.
50 Heilmann, F., Kaufmann.
Hell, Brauereidirektor.
Henrici, Witwe.
Heuermann, Dr., Schulrat, Direktor der städt. Töchterschule.
Heuschkel, Pastor emer.
55 Hoberg, Weinhändler.
Hoffmeyer, Oberlehrer.
Hollander, Dr., Professor.
Holstein, F. B., Goldarbeiter.
Huesmann, Rentner.
60 Hugenberg, Justizrat.
v. Hugo, Hauptmann a. D.
Jänecke, Dr. ing. et phil., Kreisbauinspektor.
Japing, Georg, Kaufmann.
Jellinghaus, Dr., Realschuldirektor a. D.
65 Jonscher, Buchhändler.
Isermeyer, Dr., Geh. Sanitätsrat.
Kellersmann, Ferdinand, Kaufmann.
Kemper, Rentner.
Kennepohl, Professor.
70 Klatte, Pastor.

Knappe, Dr., Professor.
Knoke, Dr., Professor, Direktor des Ratsgymnasiums.
Kotschock, Dr. phil., Seminarlehrer.
Kramer, Otto, Senator.
75 Kriege, Pastor.
Kromschröder, Fritz, Fabrikant.
Kromschröder, G., Dr.
Kromschröder, Otto, Kommerzienrat.
Krusch, Dr., Archivrat und Staatsarchivar.
80 Langenberg, Dr., Oberlehrer.
Langerfeldt, Amtsgerichtsrat.
Larenz, Geh. Justizrat, Landgerichtsdirektor a. D.
Lehmann, Fr., Stadtbaurat.
Lenze, Geh. Regierungsrat.
85 Lindemann, Dr., Direktor der Handelsschule.
Lohmeyer, Geistlicher Rat, Regens des Priesterseminars, Monsignore, päpstlicher Geheimkämmerer.
Ludewig, C., Bankdirektor.
Lueg, Hans, Glasmaler.
Lüer, Rud., Kaufmann.
90 Majewski, Gust., Architekt.
Masbaum, Th., Lehrer.
Meinders, Buchhändler.
Meyer, Aug. Ludwig, Bibliothekar.
Meyer, Pastor, Marien-Hospital.
95 Middendorff, Dr., Professor.
Middendorff, Holzhändler.
Möller, Generalmajor z. D.
Möllmann, Apotheker.
Müller, Domkapitular und Domdechant.
100 Nülle, Johannes, Gutsbesitzer.
Ostman v. d. Leye, Freiherr, Regierungsrat.
Overwetter, Buchbindermeister.
Paal, Al., Druckereibesitzer.
Pagenstecher, Alfred, Fabrikant.
105 Pfannkuche, Dr., Pastor.
Philipps, Pfarrdechant an St. Johann.
Piepmeyer, Kaufmann.
Püttering, Konviktspräses.
Pohlmann, Prälat.

110 Prößting, Professor.
Ranisch, Dr., Professor.
Reibstein, Dr., Archiv-Assistent.
Reichenbächer, Dr., Professor.
Reimerdes, Stadtsyndikus.
115 Rhotert, Domkapitular und Geistlicher Rat.
Riedemann, Präses des Knaben-Konvikts.
Ringelmann, Kaufmann.
Rißmüller, Dr., Oberbürgermeister.
Rodewald, Dr., Professor.
120 Rohde, Dr., Professor.
Rolffs, Pastor, Lic.
Ruhe, Dr., Gymnasial-Direktor.
Schirmeyer, Dr., Oberlehrer.
Schneider, Dr., Sanitätsrat, Direktor der Prov.-Heil- und Pflegeanstalt.
125 Schoeller, Fabrikant.
Schurig, Oberturnlehrer.
Schwedtmann, Sekretär des Volksbureaus.
Seling, Bildhauer.
Stolcke, K., Bankdirektor.
130 Stüve, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Reg.-Präsident a. D.
Stüve, Dr., Landgerichtsrat.
Tägert, Professor.
ter Meulen, Dr., Landgerichtsrat.
Thiele, Regierungssekretär.
135 Thies, Buchbindermeister.
Thörner, Dr., Chemiker.
Thor, R., Architekt.
Tiemann, Professor.
Tiemann, Dr. med.
140 Timpe, Dr., Oberlehrer.
Tismer, Schulrat und Kgl. Seminardirektor.
Baegler, Buchhändler.
Behling, Steuersekretär.
Bezin, Amtsgerichtsrat.
145 Voß, Dr., Bischof der Diözese Osnabrück, Apostolischer Provikar der nordischen Missionen Deutschlands.
Waldmann, Wilh., Rentner.
Warlimont, Buchhändler.

Weidner, Superintendent.
Wellenkamp, Justizrat.
150 Westhoff, Dr., Sanitätsrat.
Wilkiens, Senator.
Witting, Ingenieur.
v. Wrochem, Oberstleutnant a. D.
Wunsch, Buchhändler, Besitzer der Hoppenrath'schen Buchhandlung.
155 Wurm, Dr., Betriebsdirektor des Eisen- und Stahlwerks.
Zeiske, Rechnungsrat.
Ziller, Dr., Professor.
Zurborg, Lehrer a. D.

2. Im Kreise Bersenbrück.

v. Bar, Erblanddrost, Barenaue.
160 Bellersen, Kaplan, Ankum.
Bindel, Professor, Quakenbrück.
Dürfeld, Georg, Landwirt, Menslage.
Dürfeld, Herm., Landwirt, Kl. Mimmelage.
Ebeling, Dr., Arzt, Badbergen.
165 Eickhorst-Lindemann, Herm., Hofbesitzer, Menslage.
Fisse-Niewedde, Hofbesitzer, Kalkriese.
Friedrich, Postmeister, Quakenbrück.
Frommeyer, Herm., Bramsche.
Geers, Pastor, Fürstenau.
170 v. Hammerstein-Loxten, Frhr., Staatsminister, Loxten.
Hardebeck, Goldarbeiter, Ankum.
Hartke, Senator, Fürstenau.
Jütte, A., Kaufmann, Bramsche.
Kaune, Superintendent, Bramsche.
175 Knille, Hofbesitzer, Kalkriese.
Lechte, Pastor, Ankum.
Menke, H., Kaufmann, Alfhausen.
Mittweg, Fräulein Marie, Haus Lonne bei Fürstenau.
Nieberg, Dr., Arzt, Dalvers bei Berge (Hannover).
180 Osterhorn, Rektor, Bramsche.
Pardieck, Landwirt, Rieste bei Alfhausen.
Schenke, Gemeindevorsteher, Berge (Hannover).

v. Schorlemer-Schlichthorst, Clemens, Frhr., Rittmeister der Reserve und Rittergutsbesitzer.
Többe, W., Pastor, Malgarten.
185 Verein für Geschichte des Hasegaues, Ankum.
Volksbildungs-Verein Bramsche.
Vornholt, Pastor, Neuenkirchen bei Bramsche.
Wömpener, Lehrer, Fürstenau.
Zur Horst, Hofbesitzer, Epe bei Bramsche.

3. Im Kreise Iburg.

190 Bauer, Amtsgerichtsrat, Iburg.
Berning, Pastor, Remsede.
Hartmann, Gutsbesitzer, Hilter.
Heise, Pastor prim., Dissen (Hannover).
Hüsing, Kalkwerksdirektor, Dissen i. H.
195 Kanzler, Dr., Sanitätsrat und Badearzt, Rothenfelde.
Keisker, Hofbesitzer, Aschendorf bei Rothenfelde.
Mauersberg, Dr., Pastor, Bad Rothenfelde.
Middendorff, Pastor, Glane bei Iburg.
Rohlfes, Kantor, Rothenfelde.
200 Schmitz, Dechant, Glandorf.
Tappehorn, Pastor, Hagen.
Wesenick, Pastor, Iburg.

4. Im Kreise Melle.

Bodenheim, Amtsgerichtsrat, Melle.
Bölsing, Pastor, Oldendorf.
205 Bösch, Carl, Melle.
Brune, Fr., Melle.
Deetgen, Bürgermeister, Melle.
Dopjans, Pastor, Wellingholzhausen.
Ebermeyer, Apotheker, Melle.
210 Engelbert, H., Rendant, Wellingholzhausen.
Frankamp, Lehrer, Hustädte bei Buer.

Gartmann, Lehrer, Gesmold.
Heilmann, Dr., Sanitätsrat, Kreisphysikus, Melle.
Huntemann, Kantor, Oldendorf.
215 Kaune, Pastor, Melle.
Kellermeyer, W., Melle.
Obernübemann, Hofbesitzer, Wellingholzhausen.
Olthaus, Pastor, Gesmold.
v. Pestel, Kammerherr, Landrat, Bruche bei Melle.
220 Reinhard, Amtsgerichtsrat, Melle.
Schreiber, Apotheker, Melle.
Starcke, C., Kaufmann, Melle.
Starcke, Ernst, Melle.
Stegmann, A., Melle.
225 Sudfeldt, Walter, Melle.
Titgemeyer, Aug., Melle.
Titgemeyer, Herm., Melle.
Vincke, Freiherr, Landrat a. D., Ostenwalde.
Weber, Georg (Haag), Melle.

5. Im Kreise Osnabrück, Land.

230 Beenken, Pastor, Belm.
Brockschmidt, Pastor, Schledehausen.
Busse, Hauptlehrer in Schledehausen.
Claus, Lehrer, Wersche bei Wissingen.
Dreyer, Pastor, Rulle.
235 Hoppe, Pastor, Holte bei Wissingen.
Hüggelmeyer, Julius, Oekonomierat, Hüggelhof.
Jaffé, Rittergutsbesitzer und Oekonomierat, Sandfort.
Kisting, Lehrer in Icker bei Belm.
v. Korff, Freiherr, Sutthausen.
240 Ledebur, G., Rittmeister d. L., Haus Brandenburg bei Bissendorf.
Meyer, R., Pastor, Achelriede.
Meyer, Th., Pastor, Hasbergen.
Pleister, Hauptlehrer in Hasbergen.
Roesener, Superintendent, Georgsmarienhütte.
245 v. Schele, Freiherr, Arnold, Rittergutsbesitzer, Schelenburg.

v. Schele, Freiherr, Alfred Georg, Dr. phil., Rittergutsbesitzer, Neuschledehausen.
Sperber, Pastor, Schledehausen.
Stahmer, R., Direktor, Georgsmarienhütte.
Völker, Dr., Pfarrer, Osterkappeln.
250 Westerfeld, Lehrer, Haltern bei Belm.
Wimmer, Dr., Arzt, Georgsmarienhütte.
Ziern, Lehrer in Nemden bei Wissingen.

6. Im Kreise Wittlage.

v. Bar, Frhr., Langelage.
Brüggemann, Pastor, Hunteburg.
255 v. d. Bussche-Hünnefeld, Freiherr, Hünnefeld.
v. d. Bussche-Ippenburg, gen. v. Kessel, Graf, Ippenburg.
Heintze, Pastor, Lintorf (Hannover).
Krönig, Dr., Arzt, Bad Essen.
Mielke, Pastor, Venne.
Rotermann, Pastor, Bohmte.
260 Sagebiel, Pastor prim., Bad Essen.

7. Im Herzogtum Arenberg-Meppen
(Kreise Aschendorf, Hümmling und Meppen).

Ahrens, Lehrer, Papenburg.
Austermann, Oberlehrer, Papenburg.
Behnes, Landrat, Meppen.
265 Bösken, Oberlehrer, Meppen.
Brand, Pastor, Werssen bei Sögel.
Brüske, Vikar, Lorup.
Ehrens, Pfarrvikar, Papenburg-Untenende.
Gattmann, Pastor, Aschendorf a. E.
270 Hellen, Pfarrvikar, Haselünne.
Hupe, Dr., Oberlehrer, Papenburg.
Kaiser, Pastor, Lathen.
Leimkühler, Kantor, Papenburg.

Meyer, Bernh., Lehrer, Lehe, Post Aschendorf.
275 Pennemann, Dechant, Bokeloh bei Meppen.
Riehemann, Dr., Gymnasialdirektor, Meppen.
Sandkühler, Pastor, Haren a. E.
Schlicht, Rechtsanwalt und Notar, Sögel.
Schulte, Dechant, Papenburg.
280 Spils, Rektor, Lathen a. E.
Stevens, Lehrer, Lingen.
Wolbers, H., Lehrer, Klein-Berßen bei Sögel.

8. Im Kreise Grafschaft Bentheim.

Fürstlich Bentheimsche Domänenkammer in Burgsteinfurt.
Barlage, Lehrer, Nordhorn.
285 Dieckmann, Dr., Arzt, Schüttorf.
Ellerhorst, B., Pastor, Schüttorf.
Krabbe, Bürgermeister, Bentheim.
Kreislehrer-Bibliothek der Obergrafschaft Bentheim (Lehrer Weduwen in Bentheim).
Kriege, Landrat, Geh. Reg.-Rat, Bentheim.
290 Mense, Dechant, Bentheim.

9. Im Kreise Lingen.

Dingmann, Pastor, Schapen.
Krull, Pastor, Wettrup.
Lietemeyer, Kaplan, Freren.
Lögermann, Lehrer, Messingen bei Beesten.
295 Meyer, Baurat, Lingen.
Scheiermann, Dechant, Lingen.
Schütten, Pfarrvikar, Lengerich (Hannover).
Sievers, Kaplan, Rektor an der Handelsschule, Schapen.
Thien, Pastor, Schepsdorf bei Lingen.
300 v. Twickel, Freiherr, Stovern bei Salzbergen.
Völker, Pastor, Bawinkel.

B. Mitglieder außerhalb des Regierungsbezirks.

v. Altenbockum, Konsistorial-Präsident, Kassel.
Andriano, Hauptmann, Kreuznach.
v. Ankum, Wilh., Hauptmann a. D., Schievelbein in Pommern.
305 Bail, Regierungs-Assessor, Wiesbaden.
v. Beesten, Heinr. Alex., Dr., Arzt, Schandau a. Elbe.
Berger, Regierungsrat, Wiesbaden.
Berlage, Dr., Dompropst, Köln.
Bibliothek, öffentliche, Oldenburg.
310 Bode, Hauptmann, Metz.
Böcker, Dr., Damme.
Brandi, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat, Charlottenburg, Carmerstr. 15.
Brandi, Dr., Professor, Göttingen.
Delbrück, Bankier, Berlin, Mauerstr. 61/62.
315 Dieckhaus, Geometer, Cloppenburg.
v. Dincklage, Freiherr, Regierungs-Assessor, Recklinghausen.
Droop, Landrichter, Aachen.
Engelhard, Pastor, Hamburg, Bullenhuserdamm 35.
v. Fetter, General der Infanterie, Berlin W., Nürnbergerstraße 40.
320 Fritzsche, Landrat, Tönning.
Fuhrmann, Ober-Reg.-Rat, Minden.
v. Fumetti, Amtsrichter, Lüneburg.
Gärtner, Rechtsanwalt und Notar, Seehausen, Altmarkt.
Grisar, Dr., Geh. Regierungs- und Medizinalrat, Koblenz
325 Gosling, Landrat, Weener.
Großkopf, Dr. med., Hals-, Nasen- und Ohren-Arzt, Herford, Alter Markt 3.

v. Gruner, Justus, Rentner, Berlin NW. 23, Klopstockstr. 2.
v. Gülich, Alfred, Leutnant im 2. Rhein. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 23, Koblenz.
Gymnasium, Vechta.
330 Haus- und Zentral-Archiv, Oldenburg im Großh.
Heitmeyer, Gr., Essen (Ruhr), Reginenstr. 9.
Heuer, Pastor, Strücklingen bei Ramsloh in Oldenburg.
Hiltermann, Justizrat, Osterode am Harz.
v. Hugo, Landgerichtsdirektor, Hechingen.
335 Jäger, Dr., Gymnasialdirektor, Duderstadt.
Jostes, Dr., Professor, Münster i. W.
Kappert, Rektor, Lützen bei Leipzig.
Kemper, Rektor, Lengerich i. W.
Kernkamp, Edam (Holland).
340 Klauser, Dr., Landrat, Wiesbaden.
Klingholz, Oberförster, Flörsbach, Kr. Gelnhausen.
Klußmann, Bürgermeister, Geestemünde.
Köster, Pastor in Lübeck.
Kranold, Pastor, Hannover.
345 Kreyenborg, Oberamtsrichter a. D., Münster i. W.
Kriege, Rudolf, Kaufmann, Lienen.
Kurlbaum, Regierungs- und Forstrat, Kassel (Hessen).
Ledebur, Amtsgerichtsrat, Hildesheim.
v. Ledebur, Wilh., Frhr., Königl. Kammerherr, Erbmarschall, Landrat, Crollage, Kr. Lübbecke.
350 v. Liebermann, Oberpräsidialrat, Breslau.
Lürding, Fabrikdirektor, Hohenlimburg.
Meyer, Frl. Adele, Bückeburg, Lülingstr. 11.
Meyer, K., Professor, Hildesheim.
Müller, Baugewerkschuldirektor, Hildesheim.
355 Niedermeyer, Rechtsanwalt und Notar, Uelzen.
v. Patow, Regierungsrat, Rittergut Mallenchen, Kr. Kalau.
v. Pawelsz, Oberstleutnant, Bez.-Komm., Celle.
Quirl, Professor an der techn. Hochschule, Aachen.
Regula, Dr., Pastor, Göttingen, Wilh. Weberstr. 10.
360 Rothert, Pastor, Soest.
Runge, Dr., Oberbibliothekar, Greifswald.
v. Schmising-Kerssenbrock, Graf, Haus Brinke bei Borgholzhausen.
v. Schönaich-Carolath, Prinz, Regierungsrat, Wiesbaden.

Schultze, Baurat, Charlottenburg, Schillerstr. 105.
365 Schultzen, Lic. theol., Studiendirektor, Loccum.
Schuhmacher, Dr., Professor, Aurich.
Snetlage, Ernst, Berlin NW., Lübeckerstr. 26.
Staatsarchiv, Hannover.
Staatsarchiv, Münster i. W.
370 Storck, Regierungs- und Baurat, Münster i. W., Wolbeckerstraße 44 I.
Struckmann, Dr., Oberbürgermeister, Hildesheim.
Struckmann, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat, Berlin, Landgrafenstr. 15.
Struckmann, Dr., Geh. Regierungsrat, Berlin W, Motzstraße 31.
Struckmann, Königl. Oberförster, Oberförsterei Ibenhorst, Post Ackmenischken, Kr. Heydekrug.
375 Sudhoelter, Dr. med., Kreisphysikus, Minden.
Thiele, F., Reg.- und Baurat, Friedenau-Berlin, Wilhelmshöherstraße.
Universitäts-Bibliothek, Kgl., Münster i. W.
Varenhorst, Dr., Amtsrichter, Tostedt.
Vehslage, Dr., Oberlehrer, Klausthal i. H.
380 v. Velv-Jungken, Freiherr, Hüffe bei Pr. Oldendorf.
Veltman, Dr., Geh. Archivrat und Staatsarchivar, Wetzlar.
Vornhecke, B., Versmold.
v. Wangenheim-Waake, Freiherr, Eldenburg bei Lenzen a. Elbe.
Westerkamp, Dr., Geh. Justizrat, Marburg.
385 Willoh, Strafanstaltsgeistlicher, Vechta.
Wöbking, Pastor, Bücken bei Hoya.
Zuhorn, Amtsgerichtsrat, Warendorf.

Zur Unterstützung der Vereinszwecke haben sich durch Bewilligung von Beiträgen bereit erklärt:

Direktorium der Kgl. Staatsarchive.
Provinzialverband von Hannover.

390 Herzoglich Arenbergische Domänenkammer zu Düsseldorf, Klosterstraße 23.
Fürstlich Bentheimsche Domänenkammer zu Burgsteinfurt.
Kreis Aschendorf.
Kreis Grafschaft Bentheim.
Kreis Bersenbrück.
395 Kreis Hümmling.
Kreis Iburg.
Kreis Lingen.
Kreis Melle.
Kreis Meppen.
400 Kreis Osnabrück (Land).
Kreis Wittlage.
Stadt Bramsche.
Stadt Lingen.
Stadt Osnabrück.

Satzungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück,

festgestellt durch Beschluß vom 26. August 1847.

---

§ 1.

Zweck des Vereins ist Forschung im Gebiete der Osnabrück'schen Geschichte.

§ 2.

Unter Osnabrück'scher Geschichte wird nicht nur die Geschichte derjenigen Länderteile verstanden, welche jetzt zum Regierungs-Bezirke gehören, sondern auch derjenigen, welche ehemals das Fürstentum und den geistlichen Sprengel Osnabrück bildeten.

§ 3.

Zur Geschichte wird gerechnet:

1. Geschichte der Ereignisse, Chronik des Landes, Genealogie adeliger Geschlechter;
2. der Verfassung;
3. des Bildungsganges;
4. der äußern und innern Beschaffenheit des Erdbodens, naturhistorische Forschungen.

§ 4.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

1. Ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Vereinsmitglieder, deren Ort und Zeit durch den Vorstand des Vereins festgesetzt und den Mitgliedern zeitig bekannt gemacht werden soll.
2. Als äußeres Organ des Vereins dient eine Zeitschrift, welche durch den Vorstand des Vereins herausgegeben wird.

§ 5.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt vier Mark; derselbe wird bei der Aushändigung je eines Bandes der Zeitschrift erhoben.

§ 6.

Der Beitritt zum Verein wird schriftlich erklärt.

§ 7.

Beschlüsse des Vereins werden in den außerordentlichen Versammlungen durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt; Wahlen finden nach relativer Stimmenmehrheit statt.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär und einem Rechnungsführer, welche alljährlich von neuem gewählt werden.

§ 9.

Der Vorstand besorgt die Herausgabe der Vereinszeitschrift; er kann zur Unterstützung in diesem Geschäfte sich andere Mitglieder des Vereins beiordnen.

§ 10.

Der Austritt aus dem Verein muß 6 Monate vor dem Ablaufe des Kalenderjahres erklärt werden, und verliert der Austretende seinen Anteil an dem Vereinsvermögen.

§ 11.

Ueber den Bestand des Vermögens der Gesellschaft hat der Vorstand am Schlusse des Jahres Rechnung abzulegen.

Vorschriften
für die
Benutzung der Vereins-Bibliothek.

---

1. Das Bibliothekszimmer des Vereins (im Erdgeschoß des Ratsgymnasiums) ist für die Mitglieder Sonnabends von 12—1 Uhr geöffnet. In besonderen Fällen kann auch die Ausgabe von Büchern Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von $11^{3}/_{4}$ bis $12^{3}/_{4}$ Uhr im Lesezimmer der Gymnasialbibliothek stattfinden. Während der Ferien ist die Bibliothek geschlossen.

2. Die Ausgabe erfolgt nur gegen Schein. Zum Zweck schriftlicher Bestellung werden Formulare den Mitgliedern durch den Bibliothekar, z. Zt. Professor Dr. Franke, auf Wunsch ausgehändigt. Auswärtigen Mitgliedern können auf ihre Kosten und Gefahr Bücher durch die Post zugestellt werden.

3. Die Benutzungsfrist soll im allgemeinen 2 Monate nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist muß der Entleiher gewärtigen, daß die Bücher eingefordert werden.

4. Die Rückgabe der Bücher durch Mittelspersonen bezw. Rücksendung durch die Post geschieht auf Gefahr des Entleihers.

O s n a b r ü c k, im Januar 1907.

Der Vorstand des Vereins für Geschichte und Landeskunde.
S t ü v e.

I.

Justus Mösers Stellung in den Literaturströmungen während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.[1]

Von Dr. Heinr. Schierbaum.

Nach seiner Rückkehr aus England wandte sich Möser vorwiegend historischen Studien zu, und die Anfänge seiner berühmten Osnabrücker Geschichte, durch deren Herausgabe er der historischen Wissenschaft ein neuer Pfadfinder geworden ist, reichen bis in die Zeit des siebenjährigen Krieges zurück.

Wußte Möser wie auch auf anderen Gebieten sich stets seinen eigenen Standpunkt zu wahren, so schuf er sich auch auf historischem seine eigene Methode, wenngleich er den Einfluß seiner französischen Vorbilder, Voltaires, der die Geschichtsforschung nur dem Philosophen überlassen will, und besonders des großen Montesquieu, eigentlich nicht verleugnet. Wie Voltaire geht auch Möser von der Gegenwart aus und erschließt an ihren Einrichtungen die politischen Zustände der Vorfahren historisch, vielleicht im Einzelnen falsch, aber mit einem ungemeinen Reichtum an Ergebnissen und Belehrungen.

Voltaires Grundanschauungen über die historische Forschung hat Möser freudig zu den seinigen gemacht, während er den Dichter und Aesthetiker nach Lessingschem Vorbilde

[1]) Der 1. Teil des Aufsatzes ist Mitteilungen Band 33, S. 167 ff. erschienen.

ablehnt. Voltaire ist durch seine Normen der Ausgangspunkt für die gesamte neuere Geschichtsforschung geworden.[1]) In seinem **Essai sur les moeurs et l'esprit des nations** hat Voltaire den Wegweiser für die Geschichtsschreibung hingestellt mit den Worten: „Man hat seine Aufmerksamkeit nicht ausschließlich auf die ungeheuerliche Masse von Tatsachen gerichtet, welche sich gegenseitig ablösen und aufheben, sondern man hat sich auf die wichtigsten und unzweifelhaftesten beschränkt, dadurch aber selbst in den Stand gesetzt, die Unterdrückung, das Wiederaufleben, den Fortschritt des menschlichen Geistes beurteilen zu können".

In seiner Einleitung zur „Osnabrückischen Geschichte" entwarf Möser zum erstenmal ein originelles Bild der deutschen Geschichte, worin er die germanische Vorzeit als das entschwundene Ideal hinstellte.[2])

Wie auf seine historische Auffassung so hat Möser den Geist und die Ideen Voltaires auch auf seine gesamte Geistesrichtung wirken lassen, und es hat ihm gewiß nicht weniger Mühe als Goethe gekostet, „sich auf eigene Faust in ein wahres Verhältnis zur Natur zu stellen".[3]) Wurde er auch allmälich unter dem Einflusse des Voltaireschen Deismus ein Anhänger der Vernunftreligion, so wollte er doch der geoffenbarten Religion „als eines Kappzauns für den Pöbel, als jederzeit notwendig und heilsam, nicht entraten". Seine subjektive Religion war durchaus prak-

[1]) Vergl. Schlosser, a. a. O. II. S. 474. — Buckle, Geschichte der Civilisation, von A. Ruge übersetzt, 1860, Bd. I. Abt. 2. S. 271.

[2]) Der erste Band wurde 1765 bogenweise gedruckt. 1768 erschien derselbe im Buchhandel. Der 2. Auflage von 1780 wurde der 2. Band hinzugefügt. Aus dem Nachlaß gab Stüve 1824 den 3. Band heraus, der bis 1250 reicht und noch die Regierung Johann II. (1349—1366) behandelt.

[3]) Goethe, Gespräche mit Eckermann, 3. Jan. 1830.

tischer Natur, wenn man will, ethischen Charakters. Möser beschäftigte sich mit dem Christentum nicht wie Voltaire aus Gründen der Vernunft, sondern sofern es die Grundlage der Verfassung und des Staates bildete und in die Geschichte eingriff. Auch in der Beurteilung der Hierarchie gingen ihre Ansichten auseinander. Voltaire bekämpfte diese mit allen Mitteln, die ihm zur Verfügung standen, erlaubten und unerlaubten. Möser dagegen redete in dem Aufsatze: „Der Cölibat der Geistlichkeit" und in dem Fragment: „Der Stuhl Petri" der kirchlichen Verfassung das Wort: „Es ist kein bloßer Zufall, sondern eine offenbare Gnade Gottes, aber doch das größte Meisterstück der menschlichen Weisheit, daß sich der Stuhl zu Rom von aller weltlichen Lehnbarkeit befreit hat; und die ganze christliche Kirche kann es dem heiligen Petrus nicht genug verdanken, daß er seine Nachfolger in ihren klugen Bemühungen so wohl unterstützet, und sie in ihrer unermüdeten Arbeit an dem Weinberge Christi so herrlich erleuchtet hat".[1]) Der Historiker und Politiker redet aus diesen Worten, der sich mit den einmal geschaffenen Verhältnissen gütlich abfindet, während der entschiedene Verteidiger und Prediger der Vernunftreligion in der Hierarchie wie in der Kirchengeschichte überhaupt nur eine ewige Reihe von Verirrungen des menschlichen Geistes erblickt.

Mösers subjektive Religion ist durchaus praktischer Natur, und er betonte immer wieder die Notwendigkeit einer geoffenbarten Religion. „O sorgen sie nicht, liebster Freund, die Religion wird immer oben bleiben, wenn sie auch noch so sehr gedrückt wird; der Mensch bedarf ihrer zu sehr, um sie gänzlich zu entbehren; er wird sie immer unter den Ruinen wieder hervorsuchen, wenn es jemals einem Hero-

[1]) S. Werke, V, 287.

stratus gelingen sollte, ihren Tempel zu verbrennen".[1]) Und in dieser seiner durch das Studium der Geschichte gefestigten Ansicht machte es ihn auch nicht irre, wenn sich viele der scharfsinnigsten Männer gegen sie verbunden hatten. Mochte Möser auch für seine Person nur an eine positive, nicht geoffenbarte Religion glauben, — vielleicht glaubte er von dieser das seiner praktischen Vernunft am meisten Zusagende, — so hätte er jedenfalls die vollständige und allgemeine Verwerfung der Religion bedauert, und damit, daß er eine offenbarte fordert, setzt er sich auch in Gegensatz zu Voltaire, der gerade die Offenbarung so sehr befehdete. „Ew. Gnaden fragen", schreibt Möser, „wo wir endlich wiederum Stand fassen wollten, wenn wir alle Offenbarung und alle Wunder wegphilosophiert haben. Allein so weit wird es wahrscheinlich niemals kommen; der Mensch, welcher sein Brot mit Arbeit verdienen muß, und dieser macht doch wohl den größten und eigentlichen Teil der Menschenkinder aus, wird keines von beiden aufgeben, so lange es noch Kreuz und Elend gibt".[2]) In der Religion sieht er das Mittel, die Ordnung des Staates zu stützen und zu erhalten, und eine gesunde Ethik zu fördern und zu nähren. „Die wahre Ursache des Verfalls unserer Zeit ist, daß die Religion aufhört, Disziplin zu sein", schreibt er.[3])

Voltaire kam mit der Idee der Unsterblichkeit der Seele nie ins Reine. Die große Lebensfrage der Menschheit, der Zweifel des Glaubens an die Reinheit der Seele, und Wahrheit der Menschennatur, gelangt besonders in seinem berühmten Roman „Candide" zum Ausdruck. Er erzählt die Geschichte eines armen Menschen, dem es in der

[1]) S. Werke, V, 73.

[2]) S. Werke, V, 71.

[3]) S. Werke, V, 87.

Welt herzlich schlecht ergeht, und dem sein Lehrer den Optimismus als Geschenk mit auf den Lebensweg gegeben hat. Die Grundfrage lautet: Wie kann man eine Welt die beste nennen, in der es so viel und so entsetzliches Elend, so vieles physisches und moralisches Uebel gibt? Darauf gibt es drei Antworten: Der Pessimist hat sich aus den Kämpfen des Lebens die Ueberzeugung gebildet, um in der Unruhe oder in Langerweile zu leben; der Optimist Pangloß, in dem Voltaire den Philosophen Leibniz verspotten wollte, bleibt unverbesserlich trotz aller trüben Erfahrungen bei seinem Satz, den er einmal behauptet: Diese Welt sei die beste von allen möglichen Welten. Nur der Held des Romans gelangt zu dem letzten Schluß der Weisheit, welcher auch der Voltaires ist: „Gehen wir unsern Garten zu bauen", d. h. arbeiten wir ohne viel zu grübeln, denn das ist das einzigste Mittel das Leben erträglich zu machen. Voltaire hat seinen „Candide" eigentlich gegen die Leibnizsche Ansicht von der besten aller möglichen Welten gerichtet; er ist also eine Art Lehrgebäude des Pessimismus.

Möser schrieb in seinem Alter, oder hatte wenigstens vor, es zu tun, einen Roman „Anti-Candide", von dem uns leider nur Bruchstücke erhalten sind.[1]) Aus den Fragmenten geht mit unverdeckter Deutlichkeit hervor, wie mächtig ihn die Ideen Voltaires erfaßt hatten. Nicht ein „Anti-Candide" wäre Mösers Roman geworden, sondern eine Fortsetzung des Voltaireschen und sein philosophisches Credo. Pangloß ist wie bei Voltaire der glaubensstarke Apostel des Optimismus. Sein Schüler Candide vermag jedoch nach den vielen Unbilden, die ihm zugestoßen, nicht mehr länger an das Vorurteil der besten Welt zu glauben und hält die ganze Lehre vom Jenseits für eine tröstliche Erfindung,

---

[1]) S. Werke, IX, 252.

und in soweit ist er Anti-Candide, als er sich dem Pessimismus in die Arme wirft im Gegensatze zu dem Candide Voltaires, der zwischen dem Optimisten und Pessimisten steht. Seine Rolle übernehmen aber der Prediger und der Bauer im Anti-Candide. Der Prediger erklärt die Unsterblichkeit als „eine Theorie, wonach wir das, was nun einmal da ist, wo nicht auf die beste Art, doch zu unserem besten Vorteil erklären". Und der Bauer fügt hinzu, „eine Theorie, wonach wir den Kuchen aus der Asche essen, weil er nun einmal daringefallen ist; welches meiner Meinung nach besser ist, als sich dabei niederzusetzen und zu verhungern". Das ist Mösers Lebensphilosophie, nicht viel Grübeln, sondern sich mit den gegebenen Verhältnissen auf die bequemste Art abfinden. Hierzu soll am meisten der Jenseitigkeitsglaube dienen. „Der Gedanke einer glücklichen Unsterblichkeit gehört mit zur Wollust des Menschen, wenigstens des Mannes, oder des Alten, der zuletzt nichts mehr als diese freudige Hoffnung genießen kann, und doch nach der Weisheit des Schöpfers noch genießen soll".[1]) Die christliche Religion ist ihm immerhin diejenige, die am meisten die Idee von der Unsterblichkeit mit Gründen der Vernunft und Ueberzeugung vertreten kann.

Im staatserhaltenden Interesse hält Möser, und darin zeigt er sich besonders als Voltaires Schüler, für das Gemeinwohl einen belohnenden und rächenden Gott für unerläßlich. Die Fragmente des Anti-Candide sind Mösers einzige positive Erklärung über eine religiöse Frage. Sonst zeigt er sich in allen übrigen Aeußerungen, daß auch ihm, wie fast allen Vertretern des deutschen Klassizismus, die Religion, d. h. besonders die geoffenbarte, doch wesentlich als eine historische Macht sich darstellte. Das Eingehen auf

[1]) S. Werke, IX, 252.

ihre metaphysische Seite hat er jedenfalls sorgfältig vermieden.

Gerade diesen Umstand tadelt Herders Bückeburger Vorgänger in der Freundschaft des schöngeistigen Grafen Wilhelm, der leider so früh verstorbene Freund Mösers, Abbt, an dem „Sendschreiben an den Herrn Vikar in Savoyen, abzugeben bei Herrn J. J. Rousseau".[1]) Im 327. Literaturbriefe (1765, 23. T. S. 13—36) rezensiert Abbt das Sendschreiben in sehr günstiger und schmeichelhafter Weise, indem er unter anderem sagt, daß er wohl als Verfasser der Schrift gelten möchte; aber es war Abbt nicht entgangen, daß die Behandlung der metaphysischen Seite der Religion fehle, und diesen Umstand macht er Möser zum Vorwurf.

Die eigentliche Veranlassung zu dem Sendschreiben, das bei den Zeitgenossen nicht geringes Aufsehen erregte, — Hamann bittet z. B. Hinz um Sendung eines Exemplars,[2]) — gab Mösers Freund und Verwandter, der bekannte große protestantische Theologe und Abt von Braunschweig, Joh. Friedr. Wilh. Jerusalem, ein geborener Osnabrücker. „Vor einem halben Jahre", schreibt Möser an Nicolai,[3]) „wie ich mich in Braunschweig aufhielt, wurde ich von Herrn Abt Jerusalem bewogen, dem Herrn Rousseau in einem gewissen Ton (Sinne) zu ant-

[1]) Das Schreiben datiert: Osnabrück, den 2. Nov. 1762. Es erschien zum erstenmale, Hamburg und Leipzig, 1765; zum zweitenmal, Bremen, bei Cramer, 1777, 55 S. in 8°. — Der hannoversche Minister v. Behr schrieb am 5. Juli 1765 von London an Möser, daß ihm Herr Warnecke, Mösers Sekretär in London, die Ehre angetan habe, ihm die Uebersetzung des Schreibens zu widmen. (Behrs Briefwechsel mit Möser auf dem Staatsarchiv in Osnabrück.)

[2]) Gildemeister, a. a. O. S. 103.

[3]) London, den 24. Jan. 1764. Briefwechsel mit Nicolai, S. Werke X, 138.

worten; ich tat es, wies ihm meinen Aufsatz, und er sprach davon zu dem Erbprinzen, welcher mich itzt hier in London darum gemahnet hat". Sicher ist der Einfluß des strenggläubigen Braunschweiger Theologen auf Mösers religiöse Ansichten nicht gering anzuschlagen. Jerusalem hat Möser zuerst dahin geführt, vorwiegend gegen Rousseau, vor allem gegen dessen theoretische Gesellschaftsphilosophie seine Polemik zu richten.

Rousseau zog auch gleich Voltaire heftig gegen die geoffenbarte Religion zu Felde und gab sich als Prediger und Apostel der Vernunftreligion, der natürlichen Religion, dieses Schoßkindes der Aufklärung aus und stellte sie als vollkommen genügend hin. Ohne Religion konnte sich auch Rousseau das Volk nicht denken. „Le peuple aura toujours une religion positive, fondée sur l'autorité des hommes". Die Schrift, in der Rousseau das Wesen seiner Vernunftreligion am gedrängtesten und unzweideutigsten auseinandersetzt, ist das bekannte „Glaubensbekenntnis des Vikars von Savoyen" im 4. Buche des Emil, im Grunde nichts anderes als Rousseaus eigenes Credo.

In seiner Gegenschrift weist Möser nicht vom Standpunkt des Theologen, sondern etwa vom Standpunkte eines christlichen Staatsmannes die Notwendigkeit der geoffenbarten und die Unzulänglichkeit der natürlichen (!) [2]) Religion mit solcher Wärme und soviel Geschick nach, daß man an seiner Beweisführung, auch vom Standpunkte der heutigen Erkenntnis aus kaum viel auszusetzen haben dürfte.[3])

[1]) Rousseau an Moulton, 25. April 1762.

[2]) Möser meint sicherlich die positive Religion. Er ist sich oft über die Grenze zwischen positiver und natürlicher Religion nicht klar. Jedenfalls trifft sein Ausdruck scheinbar nicht immer seinen Gedanken.

[3]) Blankmeister, J. Möser, Der deutsche Patriot als Apologet des Christentums. Heidelberg, 1885. Die Schrift ist mit Vorsicht zu benutzen.

„Sie erkennen einen Gott", heißt es in Mösers Ausführungen;[1]) „Sie machen unser Gewissen zum Richter, und nehmen ewige Strafen und Belohnungen an. Dieses ist der Hauptinhalt ihrer Lehre; und damit glauben sie, daß wir einen sicheren Führer haben, und alle übrigen Leiter entbehren können". Er kommt also zu dem Schluß:[2]) „Daß alle Gesetzgeber und Stifter großer Staaten die natürliche Religion unzulänglich gehalten haben, eine bürgerliche Gesellschaft einzurichten. Seiner Ansicht[3]) nach, ist die Religion eine Politik, aber die Politik Gottes in seinem Reiche unter den Menschen".

Diese Apologie der geoffenbarten Religion fand besonders bei den orthodoxen Zeitgenossen warme Anerkennung. Abbt erklärte sich, wie wir schon oben gesehen haben, mit Mösers Ausführungen im großen und ganzen einverstanden. Und Herder schrieb im Nov. 1768 an den Magus des Nordens: „Auf der halbchristlichen Welt Gottes kan kein verschiedener Triumvirat von Denkern seyn als der Vikar in Savoyen, der Herr Justizrath Möser, und der englische Landprediger".[4])

Setzte Möser, der Praktiker und Staatsmann, nun auch mehr als einmal gegen den französischen Theoretiker die Feder an, in vielen Punkten berühren sich doch wieder ihre Anschauungen, besonders auf sozialpolitischem Gebiete. Noch 1785 erschien Möser der Schöpfer des „Emile" als der einzige unter den Franzosen, „qui spectatorem oblectat",[5]) und gelegentlich brach er auch in seiner hei-

---

[1]) S. Werke, V, 231.

[2]) Ebenda, V, 235.

[3]) Ebenda, V, 236.

[4]) O. Hoffmann, Herders Brief an Hamann, 1889. S. 47. — Der Landprediger ist der Verfasser des englischen Romans „Vicar of Wakefield", Oliver Goldsmith.

[5]) S. Werke, X, 191.

teren geselligen Manier sogar für Rousseaus „kleine Mamma“, Frau von Warens, eine Lanze. (V. 27.)[1])

Je mehr Mösers Ideen und Ansichten durch historisches Studium und praktische Lebenserfahrung an Festigkeit, Klarheit und Deutlichkeit gewannen, desto mehr wurzelte der Glaube an die Unsterblichkeit der Seele bei ihm ein. „Der Satz [2]) ist in der Philosophie eines Volkes, das die Unsterblichkeit der Seele durch eine ausdrückliche Verordnung seines Gottes aus seinem Glaubenssystem ausgeschlossen sah, zu schön, zu willkommen und zu reizend, um nicht mit offenen Armen und Herzen angenommen zu werden“. So schreibt Möser in seinem „Schreiben an Herrn Aaron Mendez da Costa, Oberrabiner zu Utrecht, über den leichten Uebergang von der pharisäischen Sekte zur christlichen Religion“. Der jüdische Popularphilosoph, Moses Mendelssohn, der Busenfreund eines Lessing und Nicolai, hatte sich in einem Briefe an Abbt sehr scharf über gewisse Wahrheiten der Religion ausgedrückt,[3]) was Möser zu dem Schreiben die äußere Veranlassung gab. Frei bekennt er seine Ueberzeugung, daß die Seele unsterblich sei. „Sie sind ein Philosoph, der die Unsterblichkeit der Seele wünscht, und ich bin zugleich ein Christ, der sie aus der Offenbarung glaubt“.[4])

Ueber die Richtigkeit der einen oder der anderen Religion hat Möser nie nachgegrübelt, wohl aber vertrat er den Standpunkt, „daß jede Religion in ihrer öffentlichen Lehre alle anderen ausschließen, und den Philosophen nichts

---

[1]) R. Fester, Rousseau und die deutsche Geschichtsphilosophie, Stuttgart, 1890. — Frau von Warens war lange Zeit Rousseaus Beschützerin und mütterliche Freundin.

[2]) S Werke, V, 257.

[3]) S. Werke, X, Brief an Nicolai, Osnabrück, 3. Nov. 1773.

[4]) S. Werke, V, 261.

mehr als die heilsame Ungewißheit zur weiteren Betrachtung lassen müsse".[1])

Seine Weltanschauung hat er in kein System gebracht; dazu war Möser zu sehr Fragmentist. Gleichwohl lassen sich aus seinen gelegentlichen Aeußerungen die Grundzüge seiner Weltauffassung und seines Glaubens konstruieren und festlegen. Das moralische Moment, das ethische Prinzip spielt darin die weitaus größte Rolle, und darauf beruht einzig und allein das Gebäude seiner Weltanschauung und Lebensauffassung. „Ein sterbliches Geschlecht ist zufrieden, wenn nur der äußere Mensch den Geboten seines Herrn gehorcht; um den inneren Menschen hat es sich nicht zu bekümmern. Aber ein unsterbliches Geschlecht, das dereinst vor einem strengen Richter Rechenschaft geben und nach seinen Taten in der Ewigkeit gestraft oder belohnt werden soll, muß auch den inwendigen Menschen veredeln und in einem ganz neuen Leben wandeln".[2])

Die christliche Religion erscheint ihm als diejenige, die die größte Gesellschaft bindet, „auch wenn sie noch so sehr gemischt ist, und die überall den Bedürfnissen des Menschen im Glück und Unglück bestens zu statten kommt".[3]) Christentum und Dogmen sind für Möser wie für Bacon [4]) eine für das Gemeinwesen segensreiche Einrichtung, und weil die positive Religion zur Erhaltung der menschlichen Gesellschaft notwendig, so müsse sie zur ihrer Erhaltung öffentlich behaupten, sie sei die einzig wahre. Aus praktischen Gründen sind deshalb Christentum und Dogmen nötig, und wir tun töricht, „ein so vollkommenes

---

[1]) S. Werke, V, 244.

[2]) S. Werke, V, 259 f.

[3]) S. Werke, V, 73.

[4]) Schmid, Geschichte der Erziehung usw. III, Abt. I, S. 423. Stuttgart 1898.

Band zu schwächen oder wohl gar zu zerreißen".[1]) Es ist immer das Utilitaritätsprinzip, das Möser veranlaßt, den philosophischen Anschauungen der französischen Aufklärungsphilosophen entgegen zu treten, und nicht die geoffenbarte Religion.

Es erübrigt hier noch mit einigen Worten auf die Entwicklung der pädagogischen Ansichten[2]) Mösers hinzuweisen. Zwar hat er diese in seinen patriotischen Phantasien niedergelegt, sie haben sich jedoch unter den pädagogischen Bestrebungen während der Aufklärung entwickelt. Als Möser anfing, seine „Phantasien" zu veröffentlichen, war er bereits ein fertiger Mann, der seine Entwicklung hinter sich hatte. Mösers Weltanschauung und Lebensauffassung bildet natürlicherweise die Grundlage für seine pädagogischen Ansichten, die mit den Ideen der Aufklärung manche Züge gemeinsam haben, aber auch häufig über deren Ziele hinausgehen. Seine Grundsätze der Menschenerziehung und -Unterweisung finden sich systemlos in den fünf Bänden seiner „Patriotischen Phantasien" zerstreut, denn Möser wollte kein Fachmann sein, jedenfalls nicht als solcher auftreten, sondern er zeigt überall nur das Interesse des Juristen und Verwaltungsbeamten. Er ist auch kein bahn-

---

[1]) S. Werke, V, 251.

[2]) Vergl. Dr. August Müller, Mösers Ansichten über Erziehung und Unterricht, Jahrbuch des Pädagogiums zum Kloster unser lieben Frauen in Magdeburg, 1903, S. 26. Dr. Paldamus, Justus und sein Verhältnis zur Pädagogik. Frankfurt a. M. 1858. (Ist mit Vorsicht zu benutzen.) Neue Jahrbücher für die klassische Philologie. 2. Abt. Leipzig 1903. S. 65—78; 129—144; 177—189. Rein, Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik, 4. Bd. 1. Hälfte. Langensalza, 1897. S. 834—835. Dr. K. A. Schmid, Geschichte der Erziehung von Anfang bis auf unsere Zeit. Vierter Band, 2. Abt. S. 9, 23, 25. Fünfter Band, 2. Abt. S. 237. Zöllner, Mösers Patriotische Phantasien, Leipzig 1871. Bd. 1—4.

brechender Pädagoge geworden, aber seine Feder hat er mehr als einmal geführt, um dem Volke seine Grundsätze über Erziehung zu predigen.

St. Evremond, den er in seiner Jugend mehr als zehnmal las, lehrte ihn die lautere Lust des Gemütes, die Zufriedenheit und Glückseligkeit.[1]) Und da die spekulierende und räsonnierende Philosophie das Reich des Unendlichen bebaut, das für unsere Sinne versteckt liegt,[2]) so ist sie ihm auch zuwider, da sie die Glückseligkeit der Menschen im irdischen Leben nicht zu fördern vermag. Möser wird nicht müde in vielen, dem täglichen Leben entnommenen Beispielen seinen Lesern Winke an die Hand zu geben, um in den verschiedensten Lebenslagen der Ruhe des Gemütes und wahrer Glückseligkeit teilhaftig zu werden.[3])

Es ist freilich ein besonders hervorstechender Zug der Aufklärung, einen krassen Egoismus zu predigen. Aber Möser bleibt bei dieser Privatglückseligkeit nicht stehen. In dem Aufsatze: „Ein neues Ziel für die moralischen Wochenschriften“[4]) heißt es: „Ich weiß nicht, woran es liegt, allein mit der ewigen Sittenlehre, sie mag nun aus einem weichen oder harten Ton gesungen werden, wird doch in der Tat so vieles nicht ausgerichtet“. Der Mensch verlangt eine „mächtigere Reizung zum Guten“, und da sind die Engländer Mösers Vorbild, bei denen „immer eine außerordentliche Menge von Seelenkraft in Bewegung ist“. Er wollte nicht dem Egoismus, der epikureischen Daseinsfreude das Wort reden, sondern huldigte einer altruistischen Volkserziehung.

---

[1]) S. Werke, IX, 239; X, 190.
[2]) S. Werke, III, 253.
[3]) Vergl. IV, 71; III, 141.
[4]) S. Werke, III, 90.

Was nun die Jugenderziehung angeht, so weicht Möser da mit seinen Ansichten von seinen Vorbildern und Lehrern Locke, Montaigne und Rousseau ab, die Einzelunterricht durch einen Hofmeister nach einer bestimmten Methode verlangen und ein Normalkind erziehen wollen.[1]) Möser will keinen Einzelunterricht, aber auch keinen Massenunterricht nach der Methode der Philanthropisten, die eben weiter nichts wollten, als Rousseaus Ansichten im Massenunterricht realisieren.[2]) Er will auch keinen Kosmopoliten, sondern einen Staatsbürger erziehen, und fordert besonders die Erziehung der Bauern.

Mit dieser Forderung bewegt er sich mit Pestalozzi und dem Domherrn v. Rochow in demselben Geleise.

Auf die Frage, ob eine derartige Erziehung möglich sei, antwortet Möser:[3]) „Die Natur hat nichts Unreifes hervorgebracht, welches sie nicht auch zugleich in den Stand gesetzt, reifer und vollkommener zu werden".

Rousseau, und vor ihm schon Montaigne, baute gemäß seinem Grundsatze, daß es nur eine absolut gute und eine absolut schlechte Seele gebe, seine Lehre nur auf solche Kinder auf, die von Natur vollständig gut und nicht bereits durch äußere Einflüsse verdorben seien. Möser verlangt im Gegensatz dazu sittliche und wissenschaftliche Erziehung, wenn auch graduell verschieden, für jedermann.[4]) Zu diesem Endzwecke sind die Kräfte der Seele und des Körpers harmonisch auszubilden. Der Anfang ist damit zu machen, daß durch Fleiß und Ordnung Fertigkeiten auf das vollkommenste erworben werden, bei Pflege und Entwicklung

---

[1]) v. Raumer, Geschichte der Pädagogik, 1847. 2. Teil, 10.
[2]) Schmid, a. a. O IV. Abt. II. S. 407.
[3]) S. Werke, IX, 42.
[4]) S. Werke, IV, 15, 20, 24, 28. V. 69, 306.

der Leibeskräfte unter genugsamem Bedacht auf Nahrung und Kleidung.[1])

Für die Ausbildung der Körperkräfte genügt ihm nicht die Abhärtung des Körpers allein, sondern er fordert auch, Anstand, Gewandtheit und schöne Haltung, zu deren Erreichung er wie vor ihm Montaigne und Locke den Tanz empfiehlt.[2])

Daß die Entwicklung der Körperkräfte in angemessener Weise mit der Ausbildung und Pflege der Seelenkräfte abwechseln müsse, damit die beiderseitigen Kräfte ein gewisses Ebenmaß behalten, ist eine weitere Forderung Mösers.[3]) Die französischen Aufklärer und ihre nüchternen Nachtreter, die Gefolgschaft Basedows, betonten und überschätzten die Pflege der intellektuellen Kräfte wie Fassungsvermögen, Gedächtnis und Urteil.[4]) Mösers vermittelnder Geist hielt auch hier die goldene Mittelstraße; die Mutter gibt dem philosophischen Kinderlehrer zu: „Alles, was Sie mir von dem Unterricht des Verstandes und der Besserung des Willens sagen, verwerfe ich nicht".[5])

Gerade die Ausbildung des Verstandes oder des Denkvermögens war auch für Möser das Resultat aller Erziehung, doch nicht in der übertriebenen Weise der Aufklärer und der Philanthropisten. Bei der Ausbildung des Verstandes nun spielt die Phantasie bei der Verarbeitung der sinnlichen Dinge in anschauliche Bilder eine große Rolle. Dabei warnt Möser wie immer vor dem Extrem. „Die

---

[1]) S. Werke, I, 208 ff; V, 70.

[2]) S. Werke, IV, 13.

[3]) S. Werke, III, 129; III, 135.

[4]) Dessoir, Geschichte der Neueren Deutschen Psychologie. Berlin 1902. Bd. I. 125 ff.

[5]) Müller, a. a. O. S. 13. — II, 306.

Phantasie muß sich leiten lassen von der Idee der Schönheit". [1])

Die wichtigste Seite des Verstandes ist die Entwicklung der Vernunft; sie „ist uns gegeben, um selbst zu prüfen, nicht aber um anderen nachzuschreiben". [2]) Der Ueberschätzung der Verstandes- und Vernunfttätigkeit tritt Möser besonders in seiner 1756 erschienenen Schrift: „Ueber den Wert wohlgewogener Neigungen" entgegen. [3]) Der Verstand muß die Leidenschaften mäßigen von Anfang an und sie gewöhnen, daß sie das Gute wollen. Doch darf der Wille kein Diener des Verstandes sein. [4])

Wie denkt sich Möser nun die Ausbildung des Verstandes? Natürlich muß dieselbe in der Jugend unternommen werden. Aber Möser warnt nachdrücklich vor einer zu frühen Verstandesbildung. [5]) Die Jugend muß gleichzeitig zur „Kunst" und zur Wissenschaft geführt werden, und nicht eher zur Wissenschaft als zur „Kunst", d. h. zum Können. [6]) Ja die fertige „Kunst" muß der Wissenschaft, d. h. der theoretischen Verstandesausbildung vorhergehen. [7]) Dann müssen die intellektuellen Kräfte, Verstand, Gedächtnis und Einbildungskraft in gleicher Weise ausgebildet werden.

Zunächst muß das Gedächtnis gestärkt werden, das nennt er, „den Stoff behalten", dann ist die Phantasie zu wecken, d. h. den Stoff verbinden und vergleichen. „Ver-

---

[1]) S. Werke, IV, 10 ff.; IX, 140; X, 219.
[2]) S. Werke, I, 217.
[3]) S. Werke, IX, 7.
[4]) S. Werke, II, 306.
[5]) S. Werke, V, 68.
[6]) S. Werke, IV, 19.
[7]) S. Werke, V, 71.

gleichen und Entscheiden folgt von selbst, sobald man vieles kennt und nebeneinander stellt".[1])

Für alle Stände in gleicher Weise fordert Möser die sittliche Bildung des Gefühls und Gemüts. „Sanfte und edle Triebe und Leidenschaften pflanzte der wohltätige Schöpfer in unser Herz". Erkenntlichkeit gegen Gottes Güte, Mitleid und Liebe, Standhaftigkeit und Mut".[2]) Wir tun wohl, „unsere Neigungen und Leidenschaften, soviel immer möglich, zu verbessern, oder, wo sie von der besten Art sind, und sich so wenig verbessern als erweitern lassen, welches auf den Beifall der Sittenlehre ankommt, solchen getrost zu folgen".[3])

Am höchsten stellt Möser das Gefühl für Ehre und Schmach. Die Ehre ist die mächtigste Triebfeder aller menschlichen Handlungen.[4]) So hoch er aber auch das Ehrgefühl als Motiv zu guten Handlungen anschlägt, so verwarf „sein behutsam vermittelnder Geist"[5]) doch die Erweckung übertriebenen Ehrgeizes.

Seine Ansichten über die Jugenderziehung stimmen ungefähr mit denen Lockes überein.[6]) „Nicht der Schule, sondern der Familie" weist er die Hauptaufgabe der sittlichen Erziehung zu. Dies erklärt sich daraus, daß er im Elternhause ein gutes Vorbild hatte, daß die Zeit den Gedanken des erziehenden Unterrichts wenig kannte, daß er als Jurist keine eingehenden Studien machte wie der Fachmann".[7])

---

[1]) S. Werke, IV, 13.
[2]) Vergl. IX, 13 ff.
[3]) S. Werke, IX, 7.
[4]) S. Werke, II, 64; 304.
[5]) Treitschke, Deutsche Geschichte, I, 92.
[6]) Müller, a. a. O. S. 17.
[7]) Ebenda.

Als Mittel zur sittlichen und intellektuellen Erziehung empfiehlt Möser vor allem Erfahrung, Muster und Vorbild. „Ich getraue mir in allem Ernst zu behaupten, daß Eltern, welche Gelegenheit haben, ihre Kinder durch die Welt zu erziehen, ihre Kinder so wenig als möglich in die Schule schicken sollen".[1]) Eine unhaltbare Ansicht! Richtiger ist sein Grundsatz, daß die Jugend am besten durch Muster belehrt wird und daß Nachahmung ihr erstes Studium ist.[2])

Wo soll nun der Unterricht erteilt werden? In den Schulen, und zwar in verschiedenen. Für den Landmann sollen Landschulen errichtet werden, die ihm eine seinem Stande und Berufe entsprechende Vorbildung verschaffen. — Er ist auch ein Vertreter der konfessionellen Schule. Den protestantischen Bewohnern katholischer Kirchspiele erwirkt er die Erlaubnis zur Errichtung eigener Schulen, und für die Katholiken fordert er ausdrücklich katholische Schulen. Entsprechend den übrigen Berufsständen fordert er Schulen für Handwerker (III, 135), Realschulen (III, 128; IV, 20), Staats- und Kameralschulen (IV, 20). Ferner verlangt er Gelehrtenschulen, die Gymnasien, auf denen aber nur die Schüler zu Gelehrten vorgebildet werden sollten. Daneben wünscht er, um auch die Bildung der Frau zu heben, höhere Mädchenschulen.

Die Auswahl des Lernstoffes sucht der Praktiker den jedesmaligen praktischen Bedürfnissen des Kreises anzupassen, aus dem der Lernende stammt. Eitle Vielwisserei hält er für höchst schädlich. Die Mädchen der höheren Stände sollen in erster Linie zu tüchtigen Hausfrauen erzogen und nicht nach französischem Muster mit literarischer

---

[1]) S. Werke, V, 69.

[2]) S. Werke, V, 104

Bildung überladen werden. Für die Volksschulen wünscht er eine möglichst praktische Ausbildung von Fertigkeiten, und nicht langes Abmühen mit dem Erlernen des Lesens und Schreibens und des Katechismus.[1]) Denn was nützt dem Landmann die Kunst des Schreibens? Er soll in dem Gesichtskreis aufwachsen, in dem er geboren und erzogen, und der angestammte Konservatismus der Landleute soll nicht durch den Geisterkampf der Aufklärung unterwühlt werden. Revolution schadet dem Landmann am meisten. Für die Ausbildung der Handwerker, unter welche er alle Geschäftstreibenden zusammenfaßt, fordert er nur ganz allgemeine Kenntnisse für den späteren Beruf. Auf der Kunstschule sollen dem Maler, Bildhauer, Architekten, Offizier neben den Vorkommnissen für den Beruf auch nützliche Wahrheiten und Sprachen vermittelt werden.[2]) Was den Unterricht in den Lateinschulen anbelangt, fordert Möser die Erledigung der Aufgaben nicht in pedantischer Weise nach festgesetzten Formen, sondern verlangt Berücksichtigung der individuellen Anlagen. Montaigne und Locke verwerfen die lateinische Versmacherei,[3]) Möser findet diese Spielerei zwar leicht, aber sein pedantischer Lehrer machte sie ihm verhaßt.

Möser, der erklärte Anhänger der Gottesidee, des Glaubens an einen überirdischen Richter, der belohnt und bestraft, konnte natürlich die Religion in seiner Erziehungslehre nicht entbehren. Der Unterricht in der Religion ist so früh als möglich zu beginnen, „wenn dem Kinde die Pflicht, Gott zu lieben veranschaulicht werden kann durch

---

[1]) S. Werke, II, 367.

[2]) S. Werke, IV, 16; III, 139.

[3]) Kehr, Erziehungsmethode des Michael von Montaigne. Programm des Progymnasiums Eupen 1889. S. 24.

die Liebe, welche es für Eltern und Geschwister empfindet".[1]) Das religiöse Gefühl soll aber nicht durch die Masse des Stoffes erstickt werden und durch das ewige Memorieren von Liedern und Bibelstellen geistlos gemacht werden.

Dem Geschichtsunterricht, den er mit größerer Ausführlichkeit behandelt, hat er vollständig neue Bahnen gewiesen. Im Gegensatz zu Basedow, der die Geschichte als Lehrmeisterin der Moral betrachtet, faßt er sie als solche der Politik auf.[2]) „Die Kinder", schreibt er an Basedow, „sollten durch die Geschichte sofort von dem Originalkontrakt, welchen die bürgerliche Gesellschaft, worin sie leben, errichtet hat, belehrt werden".[3]) Mit der nackten Aufzählung der geschichtlichen Fakta der Encyklopädisten konnte er sich, der die Geschichte nach Ursache und Folge behandelte und behandelt wissen wollte, nicht befreunden.

Dies sind im wesentlichen die Prinzipien seiner Pädagogik. Wir haben gesehen, wie Theorie und Praxis der Aufklärungszeit Möser vielfach beeinflußt haben und wie Möser sich mehr als einmal gegen die Bestrebungen der aufgeklärten Erziehung, wie sie nach Rousseaus Vorgang bebesonders von Basedow, dem Begründer des bekannten und berüchtigten Philanthropins in Dessau, vertreten ward, aufgelehnt hat. Doch bald erklärte er sich gegen den Dessauer Humbug und näherte sich Montaigne, Locke, Lessing und Herder. Das charakteristischste Merkmal seiner Erziehungslehre und -Methode ist die starke, durch Studium der Geschichte, Beispiel und Nachahmung gebildete Erfahrung. Noch in seinem hohen Alter vertrat er diesen Standpunkt gegen Kant in seinem Aufsatze: „Ueber Theorie und

[1]) Vergl. I, 127.
[2]) S. Werke, X, 117.
[3]) S. Werke, X, 117.

Praxis". [1]) Den alten Empirikern sprach er eine größere Brauchbarkeit zu als den jungen Theoretikern, aber die Theorie verachtete er darum keineswegs, wenn er sie auch der Erfahrung nachsetzte.

Kurze Zeit, nachdem der letzte Bogen des ersten Bandes der „Osnabrückischen Geschichte" die Presse verlassen hatte, begannen jene Aufsätze zu erscheinen, die später unter dem Titel „Patriotische Phantasien" gesammelt, Namen und Ruhm des „alten Patriarchen" in alle deutschen Gaue trugen. Möser hatte nun die Vollkraft seiner Jahre erreicht; er stand auf der Höhe und überschaute die Verhältnisse. Er war zur Klarheit über seine Aufgabe und seine Kraft gekommen. Er wies den beengenden Einfluß irreleitender Vorbilder zurück und zerbrach die Fesseln der Schule. Auch er hatte teilgenommen am Geisterkampfe seines Jahrhunderts, seiner Tage und nun überschaute er mit ruhigem, klaren Blick das Schlachtfeld. Und eine ruhige Selbstgewißheit ergriff den Mann. Jede Seite der Patriotischen Phantasien liefert den Beweis seiner geistigen Reife. Nur das seiner Kraft und Stärke Gemäße erfaßte er fortan, nur Erlebtes, Empfundenes, Durchdachtes vertraute er dem einfachen und schlichten Mannesworte an. Auf der Höhe seines Lebens stehend schuf Möser im Drange praktischen Wirkens die „Patriotischen Phantasien".

Ihre Entstehung in Anlehnung an die moralischen Wochenschriften ist unverkennbar. Möser selbst nennt Addison sein Vorbild. Von den deutschen moralischen Wochenschriften kann auch keine einzige mit den Patriotischen Phantasien den Wettbewerb aufnehmen. Die Phantasien stehen himmelhoch über den Wochenschriften durch ihre frische Naturwirklichkeit und ihren bedeutenden politischen Hintergrund.

[1]) S. Werke, IX, 157.

Auf Veranlassung der Regierung und unter Mösers Aufsicht und Redaktion erschien am 4. Oktober 1766 die erste Nummer der „wöchentlichen Osnabrückischen Intelligenz-Blätter“ mit Mösers „Abhandlung von dem Verfall des osnabrückischen Linnenhandels und den Mitteln, solchem wieder aufzuhelfen“. Seit 1768 erschienen diese Aufsätze getrennt von den Blättern als „Nützliche Beilagen zum Osnabrückischen Intelligenz-Blatt“; welcher Titel 1773 in „Westfälische Beiträge zum Nutzen und Vergnügen“ verwandelt wurde. [1])

Wie Möser seine Aufgabe, nützliche Wahrheiten zu predigen und an den Mann zu bringen, auffaßte, darüber spricht er sich in dem Aufsatze [2]) „Ein neues Ziel für die deutschen Wochenschriften“ näher aus. „Gleich anfangs, wie ich die Feder einigemal in diesen Beiträgen ansetzte, ging meine Absicht dahin, durch den Kanal derselben die Landtagshandlungen und andere öffentliche Staatssachen dem Publikum mitzuteilen“.

Mösers Ansicht war, daß mit der ewigen Sittenlehre nicht so viel ausgerichtet werde, und man ein Volk nicht bloß belehren, sondern es in einer großen Tätigkeit und in einer solchen beständigen Krisis unterhalten müßte, worin es immerfort seine Kräfte anspannen, und durch den Gebrauch derselben die Summe des Guten in der Welt vermehren könnte. [3]) Zu diesem Beispiel verweist er auf England, „wo immer eine außerordentliche Menge von Seelenkraft in Bewegung ist“. [4])

1774 verließ der erste Band der „Patriotischen Phantasien“ die Nicolaische Offizin in Berlin als eine groß-

[1]) S. Werke, X, 107—111.
[2]) S. Werke, III, 92 f
[3]) S. Werke, II, 86 f.
[4]) S. Werke, III, 90.

artige Neuerscheinung der Publizistik. Herder machte den jungen Goethe darauf aufmerksam, der sich an der Lektüre der „Phantasien" derart begeisterte, daß er mit der Herausgeberin in Briefwechsel trat, um sich durch diese dem alten „Patriarchen" zu nähern; denn Ehrfurcht vor dem großen Schöpfer der „Phantasien" hielt ihn ab, mit ihm in direkten Verkehr zu treten.[1]) Die Königin Elisabeth von Preußen, die Gemahlin des großen Fritz, ließ Möser durch Nicolai ihre Anerkennung ausdrücken,[2]) und der deutsche Kaiser Joseph II. wünschte von Möser selbst Erläuterungen über einige Punkte.[3])

Wohl selten ist ein Staatsmann in einer so glücklichen Lage gewesen wie Möser, der viele seiner großen Gedanken in die Tat umsetzen konnte, wenngleich ihn Umstände hinderten, alle seine Vorschläge zu verwirklichen. Da muß uns sein guter Wille genügen, und die Frucht desselben, die Abfassung der „Patriotischen Phantasien", ist in der Tat etwas Großes, seiner Würdiges gewesen. In den „Patriotischen Phantasien" hat Möser dem deutschen Volke sein sozialpolitisches Credo, das ihm Franzosen und Engländer leise vorgestammelt, niedergelegt, und mit frohem Daseinsvertrauen hat die Nachwelt es ihm nachgebetet. Varnhagen von Ense hat in seinen Denkwürdigkeiten behauptet, daß seit der Befreiung von der Fremdherrschaft im deutschen Staats- und

---

[1]) Die Briefe, die zwischen Frau v. Voigts und Goethe gewechselt wurden, stehen X, 241—246. Einige Briefe sind zweifellos verloren gegangen. In dem Besitze des „Histor. Vereins Osnabrück" befindet sich das Konzept eines Briefes an Goethe, von Möser geschrieben Ich vermute, daß Möser selbst die Korrespondenz mit Goethe geführt und nur seine Tochter vorgeschoben hat.

[2]) S. Werke, X, 157.

[3]) S. Werke, X, 181.

Volksleben nichts Wichtiges vorgegangen sei, wobei nicht die Idee Mösers mit gewirkt habe.

In den „Patriotischen Phantasien" dokumentiert und bekräftigt Möser seinen engen Zusammenhang mit den historischen Tendenzen seines Jahrhunderts, wie er es schon in seiner Osnabrückschen Geschichte und in seinem Arminius getan hatte, und gerade dadurch wurde er nicht wenig fruchtbar für die Wiederbelebung des deutschen Geistes gegen Ende seines Jahrhunderts. Sturm und Drang, das sind die Schlaglichter, die am hellsten die Wiedererweckung deutschen Seins und Wesens beleuchten.

Schon ehe der erste Band der „Patriotischen Phantasien die Presse verließ, waren jene „fliegenden Blätter von deutscher Art und Kunst" (1773) in die deutschen Gaue hinausgewandert, gewissermaßen als Proklamation einer neuen Aera in der Literatur, der Sturm- und Drangperiode.

Mösers Einleitung zur Osnabrückischen Geschichte war längst erschienen,[1]) als Herder seinen „Auszug aus einem Briefwechsel über Ossian und die Lieder alter Völker" begann, und Goethe auf dem Grabe des edlen Münsterbaumeisters von Straßburg wandelnd, gleichsam vom Geiste Erwin von Steinbachs inspiriert, seine Betrachtungen „von deutscher Baukunst" niederschrieb. Einen Ausschnitt aus der Einleitung in die Osnabrückische Geschichte fügte Herder den „fliegenden Blättern" bei. Und Möser war einer derjenigen oder gerade derjenige, der in der entschiedenen Bevorzugung des Deutschen vor dem Fremden dem jüngeren Geschlechte die Bahn wies, für dessen stürmischen Ursprünglichkeitsdrang dem überlegen reifen Manne Mitgefühl nicht fehlte. Er lockte, wie der Dichter des Götz an Frau von

---

[1]) 1768 in 200 Exemplaren.

Voigts schrieb, die junge Generation in dieses Land, in die deutsche Vergangenheit, und zeigte ihr mit dem Finger weitere Gegenden, als die französisch Gebildeten zu durchstreifen erlauben wollten.

Wie hoch Goethe die „Patriotischen Phantasien" schätzte, davon legt das dreizehnte Buch von „Dichtung und Wahrheit" an manchen Stellen ein offenes und beredtes Zeugnis ab, und die Einleitung in die Osnabrückische Geschichte regte den stürmischen Jüngling zur Konzeption des „Götz von Berlichingen" an. Und wie sehr „Götz" ein Gebilde nach dem Geiste und den Idealen des Osnabrücker Historikers war, geht aus der Verteidigung des „Götz" in seiner Gegenschrift „Ueber die deutsche Sprache und Literatur" hervor, die zu einer Zeit erschien, wo Goethe seinen „Götz", dem er trotz aller Ummodelungen nicht das Charaktermal des Sturmes und Dranges, der Regellosigkeit und Ungebundenheit nehmen konnte, das „Produkt eines ungezogenen Knaben" nannte.

Gerade zu der Zeit, als Goethe seinen „Götz" dichtete, waren Erinnerungen an die deutsche Vergangenheit besonders mächtig, und vornehmlich fesselte die Poesie des Mittelalters die literarischen Köpfe. Möser macht im dritten Bande der „Phantasien" unter dem Einflusse jener Strömung Mitteilung[1]) von einem alten Minneliede, das er auf dem pergamentenen Umschlage eines alten Registers entdeckt hatte.

Auch zur Bardenpoesie, die wie Möser sagt, durch die Erweckung und Wiederbelebung des Mittelalters mit den Schöpfungen seiner Minnepoesie etwas in den Hintergrund gedrängt war, hat sich Möser geäußert. Der geistige Urheber dieser Erscheinung, die sich in der gesamten Weltliteratur

[1]) S. Werke, III, 234. (1776.)

jener Zeit findet, war jener Schotte Macpherson, der 1760 mit den „Bruchstücken alter Dichtung, in den Hochlanden gesammelt und übersetzt aus der gälischen oder ersischen Sprache" vor das englische Volk trat. Die Schwermut und Weltschmerz atmenden Lieder nahmen die Zeitstimmung günstig wahr, und bald erscholl der Ruhm des Barden Ossian durch die ganze Welt. Macpherson fand viele Nachahmer, auch in Deutschland. Nicht allein wurde Ossian ins deutsche mehrfach übertragen, sondern man forschte im eigenen Lande nach den Ueberresten jener alten Skaldenlieder, wie sie uns in der Edda erhalten sind. Herder begrüßte in der „Iduna" die neue Dichtungsart als ein wunderbares Nordlicht in der Dämmerung, und Goethe hat uns in seinem „Werther" vortreffliche Proben aus den Liedern von „Selma" in Uebersetzung gegeben.

Durch die Sammlung „Relics of ancient english poetry" des Bischofs Percy angeregt, gab 1777 der Geheime Kriegsrat Ursinus in Berlin eine Sammlung „Balladen und Lieder altenglischer und altschottischer Dichtart" heraus. Damals schrieb Möser an Ursinus: „Oft habe ich gewünscht, daß ein Bürger unsere alten Volkserzählungen und legendary tales, die zuweilen so kräftig sind und noch immer den Mann ergötzen, wenn er die Freuden der Jünglinge geschmacklos findet, behandeln möchte". [1]) Und in einem anderen Briefe an denselben schreibt Möser: „Bei Durchlesung der mir gütigst zugesandten schönen Balladen habe ich es mehrmals bedauert, daß wir Deutschen nichts von dergleichen Reliquien aufzuweisen haben; sie würden mir lieber sein als die Knochen aller 11 000 Jungfern zu Cöln". [2])

Natürlicherweise versuchten sich eine ganze Reihe von den Originalgenies auch als Barden und Skalden. Ange-

---

[1]) S. Werke, X, 234.

[2]) S. Werke, X, 237.

regt durch Heinrich Wilhelm von Gerstenbergs „Gedicht eines Skalden" schrieb Klopstock im Dezember 1767 an Gleim, er habe überall in seinen Oden die griechische Mythologie durch die keltische oder die Mythologie unserer Vorfahren ersetzt. Gleim war auch für Möser derjenige, der den Bardenton am besten getroffen hatte. Möser spricht sich über Charakter und Wesen der alten Bardenpoesie im Verhältnis zur Bardendichtung der Neueren in einem Briefe an den Göttinger J. B. Michaelis kurz folgendermaßen aus: „Wenn ich alte Bardenlieder lese, so empfinde ich den Mangel des Eigentümlichen sowohl in den Bildern als im Ausdruck, glaube auch wohl, daß die neueren Barden, wenn sie die Dichter der mittlern Zeit nützten, uns glücklicher täuschen und das später Uebliche leichter für das Aeltere ausgeben könnten, als das selbsterfundene Alte. Allein ich bin nicht imstande, die Art und Weise näher anzugeben. Gleim allein hat diese Quellen sowohl in seinen Kriegsliedern als in seinen Romanzen genützt, und ich rechne ihm dieses zu einem besonderen Verdienste an".[1])

Recht bezeichnend für Mösers Einschätzung der Bardendichtung ist eine Stelle in seiner Schrift „Ueber die deutsche Sprache und Literatur", wo er sich über den Bardengesang so ausdrückt: „Der beste Gesang für unsre Nation ist unstreitig ein Bardit, der sie zur Vertheidigung ihres Vaterlandes in die Schlacht singt, der beste Tanz, der sie auf die Batterie führt, und das beste Schauspiel, was ihnen hohen Muth giebt."[2])

Man kann nicht sagen, daß Möser wie Goethe die Bardenpoesie im allgemeinen verurteilt hätte, nein er stand ihr teilweise sogar sehr sympathisch gegenüber, wenn er auch

---

1) S. Werke, X, 227 f.

2) Schüddekopf, a. a. O. S. 9.

die Dichtung des Mittelalters, das ihn immer wieder anzog und fesselte, bedeutend höher einschätzte.[1])

Ganz anders verhielt sich Möser zu einer anderen Erscheinung, die schon in der Literatur ihren Niederschlag zurück gelassen hatte, ehe noch die Barden des Göttinger „Hains" von Tyrannenblut und künftigen Schlachten träumten: die Empfindsamkeit.

Es ist eine eigentümliche Erscheinung in der Literatur des 18. Jahrhundert, daß jenes Geschlecht, das noch vor einem Dezennium mit Anakreon sang, liebte und tändelte, jetzt in bangen Nächten weinend saß, auf die Lieder schottischer Schwermut lauschte, in denen Ossian, von der unglücklichen Malvina geführt, auf den Felsen von Morwen das tragische Geschick seines Sohnes beklagte.

Eine sonderbare weiche Gefühlsstimmung lag damals über den Gemütern. Wie eine schleichende Krankheit griff diese weibliche Rührseligkeit um sich und forderte ihre Opfer. Durch Youngs „Nachtgedanken" (Night Thoughts on Life, Time, Friendship, Death and Immorality) und Richardsons Romane kam diese Epidemie nach Deutschland, wo ihr Rousseau mit seinem „Emil" und der „Neuen Heloise" einen fruchtbaren und günstigen Boden bereitet hatte.

Aus unglücklicher Liebe zu der Braut seines Freundes erschoß sich am 29. Oktober 1772 zu Wetzlar Goethes Freund, der junge Jerusalem, dessen Vater, Freund und Verwandter Mösers war.[2]) Dies tragische Geschick des Freundes gab Goethe Veranlassung zur Abfassung der „Leiden des jungen Werther". Durch diesen Roman schrieb sich Goethe, den auch Liebeswünsche zu verzehren drohten, den Weltschmerz von der Seele und rettete sich vor einem

[1]) Vergl. Patr. Phant. III, St. 23.
[2]) Mitt. Bd. 33, S. 174.

ähnlichen Schicksal; allein jene Epidemie erfaßte die gefühlsreichen Gemüter um so heftiger. Wetzlar mit dem Grabe des unglücklichen Jerusalem wurde ein heiliger Wallfahrtsort aller Empfindsamen und Unglücklichliebenden.

Daß diese Empfindsamkeit, die den einzigen hoffnungsvollen Sohn seines Freundes als Opfer gefordert, keine Gnade vor den Augen des kerngesunden Mannes des Lebens finden konnte, leuchtet ein. Seine Satire wendet sich mit beißendem Spott gegen diese Torheit. [1])

Darin unterstützte ihn sein Freund Nicolai durch seine berüchtigte Parodie „Die Freuden des jungen Werther". In seinem Widerwillen gegen das sittliche Motiv des Goetheschen „Werther" ließ sich Möser zu einer ausdrücklichen Billigung jener unglaublich platten Parodie des Berliner Moralisten hinreißen. „Die Freuden des jungen Werther", berichtet Möser dem Verfasser, „haben hier, wie überall, einen lauten Beifall gefunden, und ich wünsche, daß solche der neuen Ausgabe der Leiden, welche veranstaltet wird, beigefügt werden mögen, um die Schwachen zu stärken. Ich hänge mich nicht!"[2])

Als Goethe in dem bekannt derben Tone der Sturm- und Drangperiode dem platten Parodisten einen gehörigen Denkzettel verabreicht hatte unter dem Beifall der genialen und empfindsamen Jugend, schrieb Möser dem Arggeschlagenen tröstend: „Das deutsche Publikum ärgert mich zuweilen von Herzen. Die „Leiden und Freuden des jungen Werther" ließen der Kunst des Herrn Goethe Gerechtigkeit widerfahren und riefen nur eine Wahrheit etwas laut aus, die Herr Goethe selbst nicht verkennet, und die man bei dem

[1]) Vergl. Patr. Phant. III, St. 18; II, St. 50.
[2]) S. Werke, X, 156.

Geräusche, welches sein Werk machte, vergessen konnte. Einen solchen Gegner würde ich für meinen besten Freund gehalten, und die „Leiden und Freuden" als einen Beifall für mein täuschendes Kunstwerk aufgenommen haben . . . Und siehe da! man nimmt es im Ernst übel![1])"

Mösers Stellung zu Goethe wurde durch das Eintreten für Nicolai wenig berührt. Mösers Kampf galt ja auch nicht dem Kunstwerk, sondern der Empfindsamkeit, deren Ursachen er in „den Stockungen und Mißstimmungen einer mit überkräftigem, neuerwachten Bildungstriebe lediglich auf das Gebiet des Phantasie- und Gemütslebens beschränkten Generation" suchte.

Auch in eigenen Aufsätzen ging Möser dieser Modekrankheit zu Leibe. Von einer Kammerzofe läßt er sich in einem Aufsatze im dritten Bande der „Phantasien" die Krankheitsgeschichte einer jungen Empfindsamen berichten, die über den Tod einer alten Großmutter, die im vorigen Jahrhundert ihr letztes Kindbette gehabt und also ruhig im Herrn entschlafen konnte, ein ganzes Jahr weinte, die der Kammerzofe die Ohren vollgirrt und winselt, wenn diese einem Täubchen den Hals umdreht oder einer Ente den Kopf abhackt. Mit der Miene eines Arztes, der eine angejahrte Jungfrau nach einem Ohnmachtsanfalle behandelt, antwortet der Herausgeber der Phantasien: „Sei sie ruhig meine liebe Jungfer! . . . Mache Sie nur, daß das Gute Kind in dem nächsten Maimonat einem süßen jungen Herrn in die Augen falle und mit demselben im Mondschein unter einem blühenden Apfelbaum an den Silberbach komme. Wird sie dann in sanften Entzückungen dahin schmelzen, so tröste sie sich damit, daß, so wie die verzärtelten Gewächse aussterben, stärkere an ihre Stelle kommen, und Sie, meine

---

[1]) S. Werke, X, 159.

gute Jungfer, um eine Stufe höher steigen werden. Hiermit Gott befohlen". [1])

Für alle Hausfrauen, die unter den Mühen und Sorgen des Alltags des Lebens zuviel an die Rasenbank und den Silberbach zurückdenken und in ihren ossianischen Anwandlungen am liebsten den Gemüsegarten in einen wilden englischen Park umgestalten möchten, liefert der Schöpfer der „Phantasien" in dem „Schreiben einer alten Ehefrau an eine junge Empfindsame" im vierten Bande ein köstliches Vademecum. In der „Klage über den Buchstaben R von einem himmelblauen Mädchen" verspottet Möser mit köstlichem Humor eine junge Empfindsame, die über die unzarten Laute der deutschen Sprache jammert.

Die Empfindsamkeit zeitigt auch erfreuliche Früchte, die Möser gern mit pflücken half.

Die Sammlung „Relics of ancient English poetry", mit welcher der englische Bischof Percy 1765 die französisch Gebildeten in seiner Heimat wie in Deutschland überraschte, hat den Anstoß gegeben für die Hinwendung zum Volksliede und die Neuschaffung der volkstümlichen Ballade. Schon vorher im 33. Literaturbriefe hatte Lessing zur Erforschung der alten Nationallieder angeregt. Aber Herder wurde der begeisterte Prophet der Volksdichtung, die er außer in den Volksliedern besonders in den Gesängen Ossians, in den Epen Homers und in den Schriften des alten Testamentes verkörpert fand. In dem „Auszuge aus einem Briefwechsel über Ossian und die Lieder alter Völker"[2]) und in der Abhandlung „Von der Aehnlichkeit der mittleren englischen und deutschen Dichtkunst" [3]) verkündigt

---

[1]) S. Werke, III, 61 ff.

[2]) Blätter von deutscher Art und Kunst. 1773. Deutsche Lit.-Denkmale des 18. und 19. Jahrh. Bd. 40, 141. 1892. Berlin.

[3]) Teutsches Museum, 1777, Nov.

der Seher von Bückeburg die neue Wahrheit. Den jungen Goethe führt er in Straßburg in dieses Wunderland, und der Jüngling sammelte im Elsaß „Lieder aus den Kehlen des ältesten Mütterchens“. Bürger dichtete seine „Leonore“,[1]) „die als das erste Beispiel des erfrischenden belebenden Einflusses der Volksdichtung auf die zeitgenössische Literatur“ in den Kreisen der neuen Richtung mit Jubel begrüßt wurde und forderte in seinem „Herzenserguß über Volkspoesie“ Volkstümlichkeit von jeder Dichtung.

Doch das Treiben der Jünger dieser stürmischen Bewegung erregte den Unmut der Anhänger der alten Richtung. Lessing zog gleich in den Anfängen dieser Bewegung die Grenzen des Erlaubten und fuhr mit einem gewaltigen Prügel unter die Propheten der neuen Schule.[2]) Peter Helferich Sturz, Klopstocks Freund, ermahnte im deutschen Museum [3]) die Pfeifer und Trommler der Geniemänner zur Ruhe und Bescheidenheit, und zwei Jahre später sprach er sich sehr mißbilligend über das Geschrei, das die Stürmer und Dränger mit der Volkspoesie machten, aus.[4]) Der durch gründliche Gelehrsamkeit und gesunden Geschmack gleich ausgezeichnete Göttinger Professor Lichtenberg trug sich mit dem Plane einer satirischen Schrift: „Parakletor, oder Trostgründe für die Unglücklichen, die keine Originalgenies sind“. [5])

Und Nicolai legte selbstverständlich seine Lanze wieder ein. Er hatte die deutsche Literatur bis zur Sturm- und

---

[1]) Gedichtet 1773. Zuerst gedruckt im „Göttinger Musenalmanach“ für 1774.

[2]) Hamb. Dramaturgie, 1768. 96., 101.—104. Stück.

[3]) Sturz' Schriften, 1786. Bd. II, 107 ff.

[4]) Sturz, a. a. O. I, 303 ff.

[5]) Lichtenberg, Verm. Schriften, Göttingen 1800—1826, I, 65 ff. Koberstein, a. a. O. IV., 83 f.

Drangperiode mitgeführt. Trotz der empfindlichen Niederlage, die ihm Goethe für die platte Parodie des „Werther" bereitet hatte, trat doch der naive Ritter Nicolai wieder „in die Stechbahn" gegen die jungen Brauseköpfe mit ihrem Hang zur ungelehrten schlichten Dichtung des gemeinen Volkes. 1776 erschien der erste Jahrgang seines Volksliederalmanachs.[1])

Nicolais Almanach ist eine geschmacklose Erwiderung auf den bekannten Aufsatz Bürgers im Maihefte des „Teutschen Museums" 1776: „Aus Daniels Wunderlichs Buch".[2]) Bürger, der am Schlusse des Aufsatzes den Wunsch ausgesprochen, daß bald ein deutscher Percy die Ueberbleibsel unserer alten Volkslieder sammeln „und dabei die Geheimnisse dieser magischen Kunst mehr als bisher geschehen aufdecken möge", hat Nicolai unmittelbar veranlaßt, gegen die Bürger- und Herderschen Bestrebungen Front zu machen.[3])

Zur Herbstmesse war das Buch schon fertig, und am 15. Oktober 1776 übersandte Nicolai Möser ein Dedikationsexemplar. In dem Begleitschreiben heißt es: „Ich sende ihnen hiebei einen Almanach von Volksliedern, von welchem die Vorrede von mir, die Lieder aber alle ächte Handwerks-

[1]) Dr. Ellinger, Nicolais feyner, kleyner Almanach, Berliner Neudrucke 1888. Karl Cleve, Nicolais feyner kleyner Almanach Schwedt a. O. 1895 Progr. Der volle Titel lautet: Eyn feyner kleyner Almanach Vol schönerr echterr lieblicherr Volkslieder lustigerr Reyen vnnd kleglicherr Mordgeschichte gesungen von Gabriel Wunderlich weyl. Benkelsengern zu Dessaw, herausgegeben von Daniel Seuberlich, Schusternn zu Ritzmühl an der Elbe. Erster Jahrgangr Berlynn und Stettynn, verlegts Friedrich Nicolai 1777. Zweiter Jahrgang 1778.

[2]) Das Stück enthält eine Vorrede und zwei Fragmente: „Von der Einleitung des Schauspiels" und „Herzenserguß über Volkspoesie".

[3]) Lachmann, Lessings Schriften, Bd. 13. S. 558, 585.

burschen- und Pöbellieder sind. Meine Absicht ist, unsern seinwollenden Genies, die allerlei Unfug treiben, einen kleinen Zwick in die Ohren zu geben, dabei aber doch auch solche Volkslieder aus der Dunkelheit zu ziehen, die wahre Naivität haben. Könnten Sie mir dazu einige aus dem Osnabrückischen und andern westfälischen Gegenden verschaffen? Ich dächte, es müßte da schöne Spinnstubenlieder geben". [1]) In gleicher Weise wandte sich Nicolai an Lessing in Wolfenbüttel und an Gebler in Wien. Lessing, der gleich erkannte, daß das ganze Unternehmen nur auf eine Parodie hinauskommen würde, winkte auf wiederholtes Bitten Nicolais ziemlich deutlich ab, und nur Möser sandte einige Lieder ein. „Westphälische Volkslieder habe ich einige gesammelt", schreibt Möser den 9. Juni 1777 nach Berlin, „aber noch nicht die Zeit gehabt, die Melodien zu notieren, und ich wußte auch nicht, ob Sie bei Ihrem Vorsatze beharreten. Sie sollen aber erfolgen, wenn Sie es verlangen. Die Idee des neuen Almanachs war vortrefflich; ich ärgere mich immer über die Critiker, die bloß nach der Scheibe schießen, da sie, um ihre Akkuratesse zu bezeugen, zugleich einen Hasen erhaschen könnten. In diesem Stücke sind Sie ein dreifacher Meister". [2])

Bürger ließ sich die Verspottung „seines Vetters Wunderlich" [3]) nicht gefallen und fertigte Nicolai in einem Aufsatze „Zur Beherzigung an die Philosophunkulos" (1777) ab. Trotzdem sammelte Nicolai weiter und gab endlich 1778 den zweiten Teil des Almanachs heraus. „Meister Seuberlich wird sich nun wohl empfehlen, wenn er nicht noch einige erhebliche Entdeckungen macht", schrieb Möser den 16. Aug.

---

[1]) S. Werke, X, 164.

[2]) S. Werke, X, S. 166. Vergl. Schierbaum, Justus Mösers Beiträge zu Nicolais „Kleynem feynem Almanach," „Niedersachsen", 1. Febr. 1909. 14. Jahrg. 119. S. 163 f.

[3]) Strodtmann, Briefe von und an Bürger I, S. 347.

1778. Und am 14. Dezember desselben Jahres schrieb Möser: „Meister Seuberlich kann mit Recht aufhören, er hat gewiß mehr Narren bekehrt, als mancher Apostel Heiden; und die Narren, die ihm nachschreien, haben ihm mehr zu danken, als sie anerkennen wollen. Wehe dem armen Geschöpfe, dessen Geschmack sich von solchen Windfedern leiten läßt!"

Es muß befremden, wenn wir den eifrigen Förderer deutschen Volkstums ein Werk wie Nicolais Almanach anerkennend beurteilen hören. Um diese Haltung richtig zu würdigen, muß man sich vergegenwärtigen, daß das Treiben der Stürmer und Dränger noch manche Auswüchse zeigte, die die gesunde Kritik herausforderten. Möser hat anscheinend die Tendenz und erste Absicht des Nicolaischen Almanachs nicht klar verstanden und hat dieselbe sicher nur auf Bekämpfung des Unfugs, die manche „Genies" mit der Volksdichtung trieben, beziehen wollen. Mösers wahre Ueberzeugung kommt sicher in dem Briefe an Ursinus [1]) zum Ausdruck. Man kann kaum annehmen, daß er Nicolai gegenüber mit dieser zurückgehalten hätte, wenn er wie Lessing in dem Almanach nur eine geschmacklose Parodie erblickt hätte. Auf keinen Fall ist er Gegner der volkstümlichen Richtung in der Poesie gewesen.

Nicolais Werk hat befördert, was es bekämpfen sollte, die Neigung unserer Poesie zum Volkstümlichen. Durch seinen Almanach und seine Wertherparodie hat er sich für immer um seinen ästhetischen Kredit gebracht. [2])

Wie Möser aber die gesamte Literatur seines Jahrhunderts, die geistigen Schöpfungen seiner Zeit studiert, davon legt seine kleine Schrift „Ueber die deutsche Sprache

[1]) S. Werke, X, 234.
[2]) Scherer, a. a. O. 517.

und Literatur" beredtes Zeugnis ab. Es war die Verteidigungsrede der deutschen Literatur durch den deutschen Patrioten gegen die Verunglimpfung deutscher Geistesarbeit durch den französisch gebildeten Philosophen von Sanssouci. Gegen Ende des Jahres 1780 ließ sich der große Preußenkönig in der Schrift **De la littérature allemande** über einen Gegenstand vernehmen, der ihn bis dahin, wie man glaubte, wenig interessiert hatte.[1]) Seine Unterredungen mit Gottsched und Gellert sind bekannt, doch dem Gange der deutschen Literatur konnte der große König unmöglich folgen. Er polemisiert gegen Geschmacklosigkeiten einer früheren Zeit, und was er erwähnt, ist sonderbar zusammengestellt und ihm zufällig in die Hände geraten. Seine Schrift vertrat in mancher Beziehung einen Standpunkt, dessen Berechtigung um Dezennien zurücklag,[2]) und

---

[1]) Gärtner, Ueber Friedr. d. Gr. Schrift: **De la littérature allemande**. Beslau 1892. Progr. Ludw. Geiger, **De la littérature allemande**. Berliner Neudrucke. (Deutsche Literaturdenkmale des 18. und 19. Jahrh.) Nr. 16, mit der Dohmschen Uebersetzung. — B. Suphan, Friedrichs d. Gr. Schrift über die deutsche Literatur. Dr. Simon, Friedr. d. Gr. Schrift usw. Reclam 2211. Gottlieb Löwe, Anmerkungen über die französische Schrift rc. Beslau 1781. (Königl. Bibl. Berlin Y c. $\frac{6627}{4}$). Nach einer kürzlich erschienenen Programmschrift von Hans Droysen (Berlin, Weidmann), über die ein Aufsatz von Dr. Volz in der „Voss. Zeitung" 39, 1909, ausführlich berichtet, wäre die Entstehung der Friderizischen Schrift etwa in das Jahr 1750 oder wenig später zu verlegen und auf die Anregung des Baron Bielfeld zurückzuführen, der von 1739—1755 am Preußischen Hofe weilte. Auch Möser hat diese Ansicht vermutungsweise ausgesprochen.

[2]) Affprung bemerkt in seiner „Abhandlung von der Teutschen Literatur", Frankfurt 1781. S. 3: „Im Ganzen genommen ist der darinn beschriebene Zustand der teutschen Literatur mehr ihr Zustand vor fünfzig Jahren, als der gegenwärtigen Zeit."

manchmal kann man seine Vorschläge nur mit Lächeln lesen. Was des Königs Kritik der Kraftgenies angeht, so stellte sich Schiller mit dem Rufe „in tyrannos“[1]) an die Spitze des arg zusammengeschmolzenen Haufens. Jerusalem,[2]) der Danziger Jude Gomperz, Johann Michael Affsprung,[3]) ja selbst Goethe[4]) waren neben anderen deutschen Federn[5]) sofort bereit, die deutsche Literatur zu verteidigen. Das beste was zur Verteidigung vorgebracht wurde, lieferte Justus Möser in seinem Schreiben an einen Freund: „Ueber die deutsche Sprache und Literatur“.[6])

Möser ist unter den zahlreichen Gegnern des großen Königs der einzige, der das Ideal des Königs für die Fortentwicklung der deutschen Literatur nicht durch eine mehr oder weniger schematische Aufzählung des Geleisteten bekämpft, sondern durch Vergleichung der deutschen mit der englischen und französischen Literatur zeigt, daß der König

---

[1]) Motto auf dem Titelblatt seiner Räuberausgabe.

[2]) Vermischte Werke, II. „Euphorion“, Jahrgang 1903. S. 295.

[3]) Euphorion, a. a. O. 303 ff.

[4]) Goethes Werke, Weimar, 38, 423. B. Suphan, a. a. O. S. 78, 63, 57. O. Hoffmann, Herders Briefe an Hamann. S. 167. 261. F. Muncker, Klopstock. S. 212, 528. Goethe zerriß sein Manuskript an der table d'hôte in Frankfurt.

[5]) J. K. Wetzel, Corn. von Ayrenhoff, Johannes von Müller. S. Krause, Friedr. d. Gr. und die deutsche Poesie. Halle 1884. S. 29.

[6]) Osnabrück, 1781. Karl Schüddekopf, Justus Möser über die deutsche Sprache und Literatur. Berlin 1902. (Deutsche Literaturdenkmale des 18. und 19. Jahrhunderts. 122.) Hamburgische Neue Zeitung, 113 St. 17. Juli 1781. Hamburgischer Korrespondent, Nr. 115, 20. Juli 1781. Neueste kritische Nachrichten, Greifswald, 9. Stück, 1782. S. 68—78. Mösers Werke, IX, 136 ff. X, 247. Adolf Schöll, Goethe in den Hauptzügen seines Lebens und Wirkens. Berlin 1882, S. 512. Xenien 1908, Heft 1, S. 14 ff. Heft 2, S. 79 ff.

falsche Wege weist. „Dieses scheint mir nicht in seinem Plane zu liegen", sagt Möser, „daß wir bey den Griechen, Lateinern und Franzosen zu Markte gehen und dasjenige von Fremden borgen oder kaufen sollen, was wir selbst daheim haben können. Hier vermisse ich den Hausvater, und Sie haben, meiner Meynung nach Recht zu fragen, ob wir nicht selbst unsre Eichen also ziehen können, daß sie den härtesten, höchsten und reinsten Stamm geben, ihre Krone hoch empor tragen, und so wenig in den Aesten sohren, als vom Mosse bekümmert werden".[1]) Möser zeigt die Wege, welche die französische und englische Literatur gegangen, und da kommt es ihm „immer noch auf die Frage an, ob wir auf unserem Wege oder auf demjenigen, welchen andere Nationen erwählet haben, fortgehen dürfen, um das Ziel der Vollkommenheit zu erreichen, was die Natur für uns bestimmt hat".[2]) Die Beantwortung dieser Frage fällt entschieden zu Gunsten der heimischen Art aus. „Meiner Meinung nach", schließt er seine mit Wärme vorgetragene Untersuchung, „müssen wir durchaus mehr aus uns selbst und aus unserem Boden ziehen, als wir bisher gethan haben, und die Kunst unsrer Nachbarn höchstens nur in so weit nutzen, als sie zur Verbesserung unsrer eigentümlichen Güter und ihrer Kultur dient. Wir müssen es wie Rousseau machen, der alle Regeln und Gesetze seiner Zeit um sich herum stehen oder fallen ließ, um aus sich selbst zu schöpfen und seine Empfindungen allein auszudrücken, oder wie Klopstock, der nicht erst den Milton laß, um seinen Meßias zu bilden".[3]) Auch das will dem kerngesunden Patrioten nicht gefallen, daß der König die deutsche Sprache so sehr der französischen nachsetzt.

---

[1]) Schüddekopf, a. a. O. 6.
[2]) Schüddekopf, a. a. O. 12.
[3]) Ebenda, a. a. O. 18 f.

Zwischen den Zeilen dieser Schrift kann man überall deutlich lesen, wie er die Literatur der Engländer, Franzosen und Italiener studiert und sich an ihnen gebildet hat, und gerade dadurch entstand in ihm ein ungemein lebhaftes Interesse für das Studium der nationalen Sprache und Dichtung; und dem warmen Patrioten tut es leid, wenn man deutsche Sprache, deutsche Dichtung einer fremden nachsetzt.

Noch ein anderes Moment tritt in der Schrift wieder besonders deutlich in die Erscheinung: Mösers Vorliebe für die „blumigen Wiesen des Mittelalters". Wie Möser die Abfassung des „Götz" unmittelbar veranlaßt hatte, so nahm er auch hier den Goetheschen „Götz" gegen die scharfe Kritik des Königs in Schutz. Möser verteidigt den „Götz" nicht aus Gründen der Aesthetik, sondern wegen der Tendenz und des Charakters. „Götz von Berlichingen ist immer ein edles und schönes Produkt unsers Bodens, es hat recht vielen geschmeckt, und ich sehe nicht ab, warum wir dergleichen nicht ferner ziehen sollen; die höchste Vollkommenheit wird vielleicht durch längere Kultur kommen. . . . Wenn von einem Volksstücke die Rede ist, so muß man den Geschmack der Hofleute bey Seite setzen".[1])

In dem Begleitschreiben zu einem Dedikationsexemplar an Goethe schreibt Mösers Tochter, Juni 1781: „Theuerster Herr Geheimrath. Sie hätten nach meiner vormaligen Antwort wohl nicht gedacht, daß mein alter Vater noch ihr Vertheidiger werden und Ihre Sache gegen den großen Friedrich aufnehmen würde. Allein so sehr er dem Könige sein Urtheil zu gute hält, so sehr ärgerte er sich über das Nachbeten solcher Leute, die unendlich weniger als der König zu besorgen und unendlich mehr Zeit hätten, ihre

---

1) Schüddekopf, a. a. O. 9.

Lektion zu studiren. Und im Eifer warf er seine Gedanken auf's Papier, das ich hierbei übersende".[1])

In dem bekannten und oft zitierten Antwortschreiben Goethes an die Tochter vom 21. Juni 1781 heißt es über Mösers Eingreifen: „Was er von meinen Sachen sagt, dafür bleibe ich ihm verbunden, denn ich habe mir zum Gesetz gemacht, über mich selbst und das Meinige ein gewissenhaftes Stillschweigen zu beobachten. Ich unterschreibe besonders sehr gern, wenn er meine Schriften als Versuche ansieht. Wenn der König meines Stücks in Unehren erwähnt, ist es mir nichts befremdendes".[2])

Als Möser seine Gedanken über die deutsche Sprache und Literatur niederschrieb, war durch die ungeheure Arbeitslast seine Gesundheit schon bedenklich ins Wanken geraten. „Im Eifer warf er seine Gedanken auf's Papier", schreibt seine Tochter Jenny an Goethe, „weil seine Gesundheit ihm nicht erlaubte, das Feuer, womit er ansetzte, lange genug zu unterhalten". Klagen über den Zustand seiner Nerven enthalten die Briefe an Nicolai[3]), und an seine Nichte Jeannette Friederici in Blankenburg vom 1. April 1781 schreibt er: „Liebste Cousine.[4]) Damit ist abermals ein böser Winter vorüber, worin ich manche traurige

---

[1]) S. Werke, X, 241 f. Das Konzept dieses Briefes befindet sich im Besitze des „Historischen Vereins" auf dem Staatsarchiv in Osnabrück und zeigt Mösers Handschrift. Jenny v. Voigts hat wahrscheinlich nur ihren Namen geliehen. Vergl. auch Schüddekopf a. a. O. XVIII, der aus Abeken, Reliquien v. J. Möser, Berlin 1837, XIII, schöpft.

[2]) Goethe, Briefe, Weimarer Ausgabe, V, 143; Mösers Werke, X, 243.

[3]) S. Werke, X, 143.

[4]) Gemeint ist, wie gesagt, seine Nichte, die Tochter seiner Schwester.

Stunde, die ich doch leider nicht der Liebe, sondern meiner schwächlichen Gesundheit zu verdanken hatte, zugebracht".[1])

Im folgenden Jahre, 1782, gab Möser die Aufsicht über die „Osnabrückischen Intelligenzblätter" auf. Er blieb freilich noch Mitarbeiter derselben, aber seine Beiträge wurden immer spärlicher. Zum letzten Male taucht sein Name unterm 12. Mai 1792 auf. Drüben in Frankreich schleppte man einen König und eine unschuldige Königin unter dem Gejohle des blutdürstigen Pariser Pöbels aufs Schafott und königliches Blut triefte in den Staub. Die Revolution erhob ihr grausiges Medusenhaupt. Da setzte der „alte Patriarch" noch die Feder an, kurz vor seinem Tode, um seine Landsleute zu belehren und zu warnen.[2])

Möser starb in der Nacht vom 7. auf den 8. Januar 1794. Seine letzten Worte waren: „Ich habe den Prozeß verloren". Am 11. Januar ließ seine Tochter die einfache Todesanzeige in die „Beiträge" einrücken.

So war einer der größten Geister dahingegangen, die das Jahrhundert der Aufklärung geboren hatte. Aber Anregungen, die er in seiner „Osnabrückischen Geschichte" und in seinen „Patriotischen Phantasien" dem deutschen Volke gegeben, sie haben gezündet. Ihre Wirkung hat sich innerhalb des kleinen Hochstiftes „höchst fruchtbar erwiesen, unendlich mehr aber ist sie für das gesamte Vaterland geworden und hat dessen Geistesbildung und Volksgedeihen mächtig gefördert".[3]) Welche Fülle von Anregung Goethe dem großen Sozialpolitiker zu danken hatte, das hat er in „Dichtung und Wahrheit" in seinem Briefwechsel mit Jenny von Voigts mehr als einmal mit gebührender Anerkennung

---

[1]) Schüddekopf, a. a. O. XVIII.
[2]) S. Werke V, 177—207.
[3]) Varnhagen von Ense, Denkwürdigkeiten V, 2. Teil, 1843.

und Hochachtung ausgesprochen. Wie den Dichter des „Götz" der Inhalt der „Patriotischen Phantasien" gleich bei der ersten Lektüre fesselte, schildert er in dem ausführlichen Bericht, den er bei der ersten Begegnung mit Karl August (Februar 1775) diesem über Möser zu geben vermochte. Gerade dieser Umstand hat seine Berufung nach Weimar wesentlich erleichtert.

Als 1813 die Kanonen vor Leipzigs Toren donnerten, zog Goethe sich in die Einsamkeit zurück, vertiefte seinen Geist in die Lektüre der „Patriotischen Phantasien" und versetzte sich wieder in den Geist der Jahre 1773—74, wo Möser zum erstenmale auf seinem Bildungswege erschien. 1827 endlich widmete er Möser einen Aufsatz,[1]) in welchem er dessen Einfluß auf seine Bildung schildert. Beide Männer zeigen in ihrer gesamten Auffassung der sozialen Verhältnisse der unteren Klassen viel größere Verwandtschaft, als dies auf den ersten Blick scheint.[2])

Nicht allein auf Goethe, auch auf den begeisterten Apologeten des Mittelalters, auf Herder haben die Grundsätze, die Möser für Studium und Auffassung der Geschichte entwickelt hat, ihren Einfluß ausgeübt. Vergleicht man unter diesem Gesichtspunkt ihre Werke mit einander, so hat man die Empfindung, als wanderten beide Hand in Hand durch dieses wunderbare Land deutscher Vorzeit und deutschen Ruhmes.

Aus Mösers Arbeiten hat auch das Aufblühen vaterländischer Studien im Anfange des 19. Jahrhunderts vielfache Anregung geschafft. Gerade die Altertumsstudien, die unter den Romantikern, so fruchtbringend aufblühten und allmählich eine ganz neue sprachliche und geschichtliche Wissenschaft emportrieben, haben vornehmlich in den Be-

[1]) Weimarer Ausgabe, 41, S. 52.

[2]) Edmund Lange, Blätter für lit. Unterhaltung, Nr. 14. 1899.

strebungen Mösers ihre erste Wurzel.[1]) Hätte er länger gelebt, die Romantiker hätten ihn unzweifelhaft als einen ihrer Nährväter bekannt.[2])

Seine „Patriotischen Phantasien" wurzeln fest im vaterländischen Boden, sie lassen echt westfälischen Erdgeruch verspüren. Seine Schilderungen des westfälischen Bauernlebens, die darin wirkende Richtung auf die innere Volkskraft[3]) hat in dem Oberhofidyll des Immermannschen Romans „Münchhausen" unmittelbare Spuren hinterlassen. Der Hofschulze Immermanns ist ein echter Abkömmling Möserscher Bauern.[4])

Mösers „Osnabrückische Geschichte" und seine „Patriotischen Phantasien" werden für alle Zeiten den Namen des großen Sohnes der roten Erde tief in die Geistesgeschichte unseres Volkes eingraben.[5])

---

[1]) Hettner, a. a. O. 377.

[2]) Mollenhauer, a. a. O. 14, 21.

[3]) Busse, Karl, Gesch. der deutschen Dichtung im 19. Jahrh. Berlin, 1901. S. 122.

[4]) Mollenhauer, a. a. O. 9. — Koch, a. a. O. S. 217.

[5]) Eine ausführliche Möserbiographie erscheint im „Euphorion", Zeitschrift für Literaturgeschichte, her. v. Prof. Aug. Sauer, Wien. 1909.

II.

Die Organisation des Osnabrücker Kirchenvermögens in der Zeit vom 12.—14. Jahrhundert.

Dargestellt vorzugsweise auf Grund der Heberegister.

Von Johann Kirchhoff.

Vorwort.

Zu den wichtigsten Quellen für die mittelalterliche Wirtschaftsgeschichte gehören die Heberegister. Angelegt, um den Grundherren einen Ueberblick über ihren Grundbesitz und seine Erträge zu ermöglichen, gewähren sie uns einen Einblick in die Organisation des Wirtschaftsbetriebes und in die Ausgestaltung der wirtschaftlichen Verwaltungseinrichtungen der einzelnen Grundherrschaften.

Vorliegende Abhandlung geht nun von der Betrachtung der Heberegister der Osnabrücker Kirche aus, deren große Bedeutung für die wirtschaftsgeschichtliche Forschung schon Inama-Sternegg hervorgehoben hat,[1]) obwohl ihm nur der dritte Teil dieser Register bekannt war. Ihre Angaben ermöglichen im Verein mit denen der gleichzeitigen Urkunden einen vollständigen Ueberblick über die Organisation des Osnabrücker Kirchenvermögens sowohl der lokalen Verwaltung des Grundbesitzes als auch der zentralen Verwaltung der Einkünfte und ihrer Verwendung für die Bedürfnisse der Kirche, vor allem für die Mitglieder des Domkapitels.

---

[1]) Inama-Sternegg: D. Wirtschaftsgeschichte. Band 2. S. 487.

Auf Anregung des Herrn Geheimen Archivrats und Universitätsprofessors Dr. Philippi, Direktors des Königlichen Staatsarchivs zu Münster, habe ich es versucht, in vorliegender Abhandlung ein Bild von der Organisation des Osnabrücker Kirchenvermögens in der Zeit vom 12. bis 14. Jahrhundert vorzugsweise auf Grund dieser Heberegister zu entwerfen. Bei der Darstellung der Organisation der Verwendung der Einkünfte für die Mitglieder des Domkapitels mußte infolge des engen Zusammenhanges, der zwischen der Entwickelung der inneren Verfassung des Domkapitels und der Entwickelung der Organisation der Verwendung der Einkünfte für seine Mitglieder bestand, auch auf die Entwickelung der inneren Verfassung des Domkapitels näher eingegangen werden.

Die zeitliche Begrenzung der Abhandlung war im allgemeinen durch die Abfassungszeit der Heberegister gegeben; jedoch sind vor allem bei der Darstellung der Entwickelung der Verfassung und der Verwaltung des Domkapitels auch mehrfach Urkunden aus späterer Zeit für die Darstellung verwertet worden, sofern sie zur Klärung und zum Verständnis der Zustände in früherer Zeit beitragen konnten.

Ueber die Rechtslage der Hintersassen der Osnabrücker Kirche sowie über die Verfassung des Domkapitels finden sich schon einige kurze Ausführungen bei Stüve, der in seiner vortrefflichen Geschichte des Hochstifts Osnabrück (Osnabrück. 1853.) einen Ueberblick über die allgemeinen wirtschafts- und verfassungsgeschichtlichen Zustände des Osnabrücker Landes allerdings ohne Angabe der Quellen gegeben hat. Ich habe jedoch auch diese Abschnitte selbständig auf Grund der Quellen behandelt und es vorgezogen, solche die Hintersassen der Osnabrücker Kirche betreffenden Fragen, über die die Quellen nichts berichten, offen zu

lassen und sie nicht aus den Angaben anderer wirtschaftsgeschichtlicher Quellen des Osnabrücker Landes zu ergänzen.

Zu besonderem Danke fühle ich mich Herrn Professor Dr. Spannagel gegenüber verpflichtet, der mich durch seinen Rat mehrfach unterstützt hat. Herrn Archivrat Dr. Krusch zu Osnabrück danke ich für sein Entgegenkommen, dem hochwürdigen Domkapitel zu Osnabrück dafür, daß es mir die Erlaubnis zur Benutzung der Archivalien des Domarchivs erteilt hat. Sodann sei es mir gestattet Herrn Geh. Archivrat Prof. Dr. Philippi für mannigfache Förderung der Arbeit, vor allem durch das Entgegenkommen, das er mir bei Benutzung der Materialien des Königlichen Staatsarchivs zu Münster bewies, meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen.

Verzeichnis der benutzten Quellen und der abgekürzt zitierten Literatur.

I. Quellen.

A. Ungedruckte.

1) Aus d. Kgl. Staatsarchiv zu Osnabrück (zit. St. Osn.):

a) Msc. 185, enthaltend außer Codex II. der Nekrologien des Domes noch eine Reihe ungedruckter domkapitularischer Statuten.

b) Mehrere Kopialbücher zum Teil aus dem 14. Jahrhundert stammender Kapitelstatuten (Msc. 189, 191a, 217); von der Zuverlässigkeit der Kopien habe ich mich überzeugt.

c) Eine Reihe von Originalurkunden.

2) Aus dem Archiv des Generalvikariats zu Osnabrück (zit. Archiv des G. V.) mehrere Originalurkunden.

3) Aus dem Domarchiv zu Osnabrück (zit. Domarchiv) mehrere Originalurkunden.

4) Aus der Bibliothek des Ratsgymnasiums zu Osnabrück die Henselersche Urkundensammlung, enthaltend aus dem 18. Jahrhundert stammende Abschriften älterer Urkunden; sie ist vor allem dadurch von Wert, daß einige Urkunden nur in der Abschrift von Henseler erhalten sind.

B. Gedruckte.

1) Die Verzeichnisse der Einkünfte des Osnabrücker Domkapitels (vgl. unten S. 48—55).

2) Das Verzeichnis der Einkünfte des bischöflichen Tafelgutes (vgl. unten S. 55).

3) Philippi-Bär: Osnabrücker Urkundenbuch. 4 Bde. 1892—1902 (zit. U. B.).

4) Die Nekrologien des Domes, gedruckt in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück. Band IV. Seite 1—231 (zit. Mitt. IV. 1—231).

5) Jakob Grimm: Weistümer. 7 Bde. 1840—1878 (zit. Grimm: Weistümer).

6) Monumenta Germaniae. Concilia. Tomus II. Hannover 1904.

II. Literatur.

Justus Mösers sämtliche Werke, herausgegeben von B. Abeken. 8 Bde. Berlin. 1843. (zit. Möser.).

Stüve: Geschichte des Hochstifts Osnabrück. Osnabrück 1853 (zit. Stüve: Hochstift.).

Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück (zit. Mitt.).

A. Brackmann: Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Wernigerode 1898 (zit. Brackmann: Halberstädter Domkapitel.).

W. Wittich: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig. 1896 (zit. Wittich: Die Grundherrschaft.).

Theodor v. Inama-Sternegg: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 4 Bde. Leipzig. 1879—1901 (zit. Inama-Sternegg: D. Wirtschaftsgeschichte.). 1. Bd. in 2. Auflage.

R. Kötzschke: Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr. Leipzig. 1901 (zit. Kötzschke: Studien.).

H. Rottarp: Die Vermögensverwaltung des münsterischen Domkapitels im Mittelalter. Dissertation Münster. 1909 (zit. Rottarp: Münst. Domkapitel.).

A. Pöschl: Bischofsgut und mensa episcopalis. 2 Bde. Bonn. 1908 (zit. Pöschl: Bischofsgut.).

H. Schäfer: Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Stuttgart. 1903 (zit. Schäfer: Pfarrkirche und Stift.).

Hinschius: System des katholischen Kirchenrechts. 6 Bde. Berlin. 1869 ff (zit. Hinschius.).

K. Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig. 1886.

1. Die Osnabrücker Heberegister.

Da sich die vorliegende Abhandlung wesentlich auf die Osnabrücker Heberegister stützt, so ist es notwendig, diese zunächst auf Abfassungszeit und Inhalt im einzelnen zu prüfen.

Die Verzeichnisse der Einkünfte des Osnabrücker Domkapitels liegen in der 38 Blätter starken Handschrift des Osnabrücker Staatsarchivs Nr. 183 vor. Diese ist besonders in den letzten Teilen beschädigt, so daß sie an einigen, jedoch unerheblichen Stellen unleserlich geworden ist. Ihre ersten 24 Seiten sind gedruckt bei Justus Möser: Osnabrückische Geschichte. Vierter Teil. Urkunden. Nr. 90.[1]) Der Rest ist herausgegeben von H. Jellinghaus in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück. Band 30.[2]) Da diese Verzeichnisse in einem Bande des Staatsarchivs zu Osnabrück vorliegen, so hat man sie bis jetzt — so noch Jellinghaus — als ein einheitliches Ganzes angesehen.

Möser bezeichnet die Handschrift als „Specificatio redditus ecclesiae Osnabruggensis sub Lentfrido preposito.“ Er ist wohl zu dieser Bezeichnung durch folgende Notiz auf Seite 15 der Handschrift veranlaßt worden: Ego Lentfridus prepositus magno labore pro X. sol. quondam decime elaboravi V. mol. sil. . . . Da nun in

[1]) Möser VIII. 128—135.

[2]) Die Ausgabe von Jellinghaus zeichnet sich vor allem durch die Identifizierung der meisten im Register erwähnten Ortsnamen aus.

dieser Notiz der Dompropst Lentfried mitten in den sonst durchaus sachlich gehaltenen Angaben in der ersten Person erzählend auftritt, so erscheint allerdings der Schluß berechtigt, daß er der Verfasser ist, und es läßt sich wohl verstehen, wie Möser, welcher durchaus davon überzeugt war, daß er nur ein einziges, einheitlich abgefaßtes Register vor sich hatte, zu der angeführten Bezeichnung kam.[1]) Der hier erwähnte Lentfried ist urkundlich als Dompropst von 1180 bis 1195 und von 1203—1207 bezeugt. Wenn er nun der Verfasser aller in der Handschrift enthaltenen Einnahmeverzeichnisse wäre, so müßten diese sämtlich vor 1209, dem Jahre, in welchem zuerst sein Nachfolger Heinrich erscheint, verfaßt sein. Doch wird eine solche einheitliche Datierung der gesamten in der Handschrift enthaltenen Einnahmeverzeichnisse unmöglich und die Abfassung auch der letzten Teile der Handschrift durch den Propst Lentfried erscheint undenkbar, weil auf Seite 50 der Handschrift sich die Notiz findet: Tantum dabunt tritici Curie in Westerhem et in Thedelinctorpe pro redemptione advocatie. Diese hier erwähnte Ablösung der Vogteigerichtsbarkeit über die Villikationen Westrum und Dielingdorf und die Festsetzung der Leistungen, welche die den genannten Meierhöfen unterstehenden Hörigen dem Domkapitel dafür zu entrichten hatten, daß es sie aus der Vogteigewalt der Edelherren von Blankena losgekauft hatte, sind urkundlich im Jahre 1253[2]) bezeugt. Der diese Notiz enthaltene Teil der Handschrift kann also unmöglich vom Propste Lentfried vor 1209 verfaßt worden sein, sondern er muß erst nach 1253 entstanden sein. Hieraus ergibt sich zwingend, daß der Inhalt der Handschrift aus mehreren Teilen besteht, daß in ihr

[1]) Lentfried nimmt auch als Verfasser an D. Meyer: Mitt. IV. 148.
[2]) U. B. III. 66.

mehrere Verzeichnisse der Einkünfte des Domkapitels vereinigt sind. Es entsteht daher die Aufgabe, diese einzelnen Teile festzustellen und ihre Abfassungszeit zu bestimmen.

Die Handschrift beginnt mit der Ueberschrift: Que villicationum, quot septimanis, quot moltia avene, quot solidos ad vinum, quot ova in cena Domini ministrare debeat, ex hiis innotescat. Dieser Ueberschrift entsprechend wird denn auch sofort angegeben, wie viele Wochen hindurch jeder Meier das servitium septimanum zu entrichten hatte und die Höhe der in der Ueberschrift bezeichneten Teile des servitium septimanum, nämlich der Haferabgaben und der solidi ad vinum, wird zusammen mit der Angabe der von allen Meiern auf Gründonnerstag zu liefernden Eier, die also nicht zum servitium septimanum gehörten, auf den ersten fünf Seiten der Handschrift angegeben. Dann werden einige weitere Abgaben des Oberhofes zu Osnabrück angeführt, ferner die Abgaben der familia des Oberhofes zu Osnabrück, die Getreideabgaben und der Zehnt der summa villicatio, sodann noch einige weitere Getreideabgaben, die von den einzelnen Oberhöfen zu entrichten waren. Doch bildeten auch wohl diese letzteren einen Teil der servitia septimana. Denn es ist nicht anzunehmen, daß die Haferabgaben und die solidi ad vinum das ganze servitium septimanum der Meier ausgemacht haben. Aus der Form der Ueberschrift geht das keineswegs hervor; auch konnten die auf den fünf ersten Seiten der Handschrift aufgeführten Abgaben in keiner Weise zum Unterhalt der Domherren ausreichen, während doch nach einer Notiz, welche sich auf Seite 20 der Handschrift befindet, die servitia septimana die Bestimmung hatten, den Domherren ihre praebenda cottidiana zu verschaffen. Diese bestand aber nicht ausschließlich aus Haferabgaben und aus solidi ad vinum.[1])

[1]) Vgl. unten S. 85 ff.

Für die Ansicht, daß die auf Seite 5—20 und 23—45 der Handschrift sich findenden Getreideabgaben der Meier und Litonen ebenfalls zum servitium septimanum gehörten, spricht auch der Umstand, daß die auf Seite 19 verzeichneten Haferabgaben mit den Haferabgaben, welche eingangs der Handschrift aufgeführt sind und welche doch unzweifelhaft zum servitium septimanum gehörten, identisch sind. Auf den folgenden Seiten der Handschrift (20—23) wird dann genau bestimmt, welcher Meier in jeder einzelnen Woche das servitium septimanum zu leisten hatte.

Die Notizen auf den Seiten 23—45 bestimmen, wie die gesamten die servitia septimana bildenden Leistungen von den Gliedern der einzelnen Villikationen aufgebracht werden mußten, wie viel also die Litonen von dem Ertrage ihrer Hufen und wieviel jeder Meier von dem Ertrage seines Meierhofes zu dem servitium septimanum der Villikation beitragen mußte. [1])

Wir erkennen also als ersten Teil der Handschrift ein in sich geschlossenes Einkünfteverzeichnis, das der besseren Uebersicht halber als das Register des Propstes Lentfried bezeichnet werden soll.

Weil der Propst Lentfried von 1180—1207 urkundlich bezeugt ist, sein Vorgänger Arnold zuletzt 1175 erwähnt wird,[2]) sein Nachfolger Heinrich aber zuerst 1209 erscheint,[3]) muß es in der Zeit von 1175—1209 verfaßt sein. Näher läßt sich die Zeit der Abfassung vielleicht daraus bestimmen, daß in dem Register Abgaben von Westrup und Scirenbeke aufgeführt werden,[4]) die wohl mit den

[1]) Vgl. unten S. 70 ff.
[2]) U. B. I. 338.
[3]) U. B. II. 35.
[4]) Handschrift S. 7.

dem Kapitel 1188 übertragenen identisch sind.[1]) Es würde also nach 1188 anzusetzen sein.

Ferner scheint für eine Abfassung des Registers in der letzten Zeit der Propsteiverwaltung Lentfrieds zu sprechen, daß schon die Abgaben von dem Hofe des Kapitels zu Wulfsten mitangeführt werden;[2]) ein Hof in Wulften ist aber dem Kapitel von einem Gerhard Saxo geschenkt worden,[3]) der offenbar mit dem von 1209—1241 urkundlich erwähnten identisch ist,[4]) da auch seine Gattin Ida, um deren Seelengedächtnis zu stiften er den Hof übertragen hatte, urkundlich im Jahre 1230 bezeugt ist.[5]) Als Resultat dieser Beobachtungen ergibt sich, daß dieses Register sicher in der Zeit von 1175—1209, wahrscheinlich aber in der Zeit von 1188—1209 abgefaßt worden ist.

An die Aufzählung der die servitia septimana bildenden Abgaben der Villikationen schließen sich nun Abgaben von Freien und Ministerialen an, die am ersten Adventssonntage zu entrichten waren; es folgen denarii censuales, die der Propst aus der Stadt bezog, sodann die schon erwähnten Abgaben der Villikationen Westrum und Dielingdorf für die Ablösung der Vogtei. Diese Teile der Handschrift, also Seite 45—55 sind wohl als ein Anhang zum Register des Propstes Lentfried aufzufassen; sie sind Zusätze, die wahrscheinlich erst nach und nach zu dem Register Lentfrieds hinzugefügt worden sind. Wie man aus der auf Seite 50 der Handschrift erfolgten Erwähnung eines Liborius mercator, der urkundlich 1217 und 1218 erwähnt wird,[6]) schließen möchte, sind wohl die ersten Zu-

[1]) U. B. I. 393.
[2]) Handschrift S. 11, 15, 13 („in manso nostro in Wulfhem“).
[3]) Mitt. IV. 19.
[4]) U. B. II. 38, 128 und öfter; zuletzt II. 405.
[5]) U. B. II. 248, 249.
[6]) U. B. II. 77, 78, 93.

sätze bald nach der Abfassung des Registers Lentfrieds eingetragen worden. Jedoch kann der letzte Zusatz, der die Abgaben für die Ablösung der Vogtei enthält, erst nach 1253 verfaßt sein, da, wie schon bemerkt worden ist, erst in diesem Jahre den Hörigen der betreffenden Villikationen diese Abgaben auferlegt wurden.[1])

Auf diesen Anhang zum Register Lentfrieds folgt ein deutlich sich abhebendes zweites Verzeichnis der Einkünfte des Domkapitels, das die Ueberschrift trägt: In hoc volumine continentur denarii porcorum, qui dantur Crispini, et denarii lardi, qui dantur in cena Domini, et denarii, qui dantur . . . . . . Continetur hic etiam siligo et avena de Osembruge et de Westerhem et de Dedelinctorpe. Preterea pensiones in Walenhorst et in Hornesschen hoven hic continentur. Aus dieser Ueberschrift folgt, daß dieses Register früher in einem besonderen Buche (volumen) eingetragen war. Der Inhalt ist der Ueberschrift entsprechend.

Dieser letzte Teil der Handschrift ist eine beträchtliche Zeit später als das Register des Propstes Lentfried abgefaßt worden, wie sich vor allem aus folgenden zwei Momenten ergibt: 1) Aus der zur Abfassungszeit dieses Registers vollzogenen Aenderung in der Organisation der Abgabenablieferung;[2]) 2) aus dem starken Hervortreten der Geldabgaben und der starken Zurückdrängung der Naturalabgaben in diesem Register.[3]) Doch ist auch dieses Register noch im 13. oder doch spätestens in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts verfaßt worden, wie sich aus folgenden Beobachtungen ergeben dürfte. Auf Seite 58 der Handschrift findet sich ein Thidericus de Haren, der urkundlich

[1]) U. B. III. 66.
[2]) Vgl. unten S. 75.
[3]) Vgl. unten S. 103 ff.

von 1250—1280 erwähnt wird[1]); auf Seite 57 ein Wigmannus de Visbeke, der urkundlich von 1266—1300 bezeugt ist.[2]) Lassen diese Momente schon auf eine Abfassung des Registers noch in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts schließen, so wird durch die Erwähnung eines Jo. de Selinctorpe auf Seite 62 der Handschrift sogar eine noch etwas frühere Abfassung dieses Registers wahrscheinlich gemacht, da dieser Johannes von Selinctorpe von 1225—1258 urkundlich bezeugt ist.[3]) Wenn nun aber auch die letzten Behauptungen nur einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich haben, so ergibt sich doch aus allen angeführten Momenten zusammengenommen unzweifelhaft, daß dieses zweite Verzeichnis der Einkünfte des Domkapitels in der zweiten Hälfte des 13. oder doch spätestens zu Beginn des 14. Jahrhunderts abgefaßt worden ist.

Fassen wir die aus der Betrachtung der Handschrift gewonnenen Resultate zusammen, so ergibt sich:

1) Die Handschrift bildet kein einheitliches Ganzes, sondern setzt sich aus mehreren Teilen zusammen, deren Abfassungszeit etwa 100 Jahre auseinander liegt.

2) Die verschiedenen Teile der Handschrift sind folgende:

a) Das Register des Propstes Lentfried, welches bis Seite 45 reicht; es bildet inhaltlich eine geschlossene Einheit, ist in der Zeit von 1175—1209 abgefaßt worden und enthält in der Hauptsache eine Angabe der das servitium septimanum der einzelnen Villikationen bildenden Abgaben.

---

[1]) U. B. II. 659; III. 40 und öfter; zuletzt 679.
[2]) U. B. III. 435, 436 und öfter; zuletzt IV. 604.
[3]) U. B. II. 193 und öfter; zuletzt III. 199.

b) Ein Anhang zum Register des Propstes Lentfried, enthaltend Abgaben, die von Freien und Ministerialen am ersten Adventssonntage zu entrichten waren, ferner denarii areales, die der Propst aus der Stadt bezog, sowie die Beiträge der Hörigen zur Ablösung der Vogtei. Dieser Anhang besteht aus mehreren Zusätzen, die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nach und nach zum Register Lentfrieds hinzugefügt worden sind (Handschrift Seite 45 bis 55).

c) Ein zweites Verzeichnis der Einkünfte des Domkapitels, welches in der letzten Hälfte des 13. oder doch spätestens zu Beginn des 14. Jahrhunderts abgefaßt worden ist und vor allem Getreide- und Geldabgaben von Osnabrück, Westrum und Dielingdorf enthält. (Seite 55—74).

Neben diesen Registern, in denen die Einkünfte des Domkapitels aufgezeichnet sind, liegt noch ein Verzeichnis der Einkünfte von den zur mensa episcopalis gehörigen Gütern vor; es ist gedruckt in Justus Mösers sämtlichen Werke, herausgegeben von Abeken: Band VIII Seite 374 bis 415 (zit. Möser VIII). Verfaßt ist es um 1240. [1])

2. Bischöfliches Tafelgut, Vermögen des Domkapitels und Propsteibesitz.

a) Die Aussonderung des bischöflichen Tafelgutes und des Vermögens des Domkapitels aus dem Gesamtkirchenvermögen (mit einem Ueberblick über die Entwickelung der vermögensrechtlichen Stellung des Domkapitels).

Für das Verständnis sowohl der vermögensrechtlichen Stellung des Domkapitels als auch der Verteilung der Einkünfte unter seine einzelnen Mitglieder ist es erforder-

[1]) Vgl. Möser: VII² 163.

lich, auf die Entwickelung der Verfassung des Domkapitels kurz einzugehen. [1])

Die Domkapitel sind aus den Presbyterien der apostolischen Zeit hervorgegangen. Sie waren Priesterkollegien, die mit den Bischofssitzen verbunden waren und die Aufgabe hatten, den Nachwuchs des Klerus wissenschaftlich auszubilden und den Rat und die vornehmste Stütze des Bischofs in der Verwaltung der Diözese zu bilden, sowie den Bischof in der Ausübung der Seelsorge des Kathedralsprengels zu vertreten. [2]) Diese Priesterkollegien wurden durch die Einführung der auf der Regel des Chrodegang aufgebauten Aachener Regel (816) zu fest organisierten Gemeinschaften ausgebildet. [3]) Ihre Mitglieder führten die Bezeichnung Kanoniker; sie besaßen ein gemeinsames Dormitorium, Nahrung und Kleidung erhielten sie aus dem gemeinsamen Kirchengute geliefert; eigene Wohnungen waren den Kanonikern jedoch gestattet. [4]) Die vita communis war wohl eingerichtet worden, um die Feier der Offizien zu fördern. [5])

Als Herr des Gesamtkirchenvermögens erscheint ursprünglich der Bischof, der vollständig selbständig über dasselbe verfügte; alle Schenkungen an die Osnabrücker Kirche wurden ihm übertragen (in manum episcopi). [6]) Die Mitglieder des Domkapitels hatten hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens keine weitere Bedeutung,

---

[1]) Vgl. Spangenberg: Mitt. XXV. Seite 6 ff.; ferner Philippi: Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte: Mitt. Band XXII.

[2]) Vgl. Schäfer: Pfarrkirche und Stift. S. 113 ff, 147 ff., 172 ff.

[3]) Den Textabdruck der Leidener Handschrift der Regel des Chrodegang bietet W. Schmitz: Hannover, 1889. Die Aachener Regel findet sich in Monumenta Germaniae. Concilia. S. 308 ff.

[4]) Schäfer: Pfarrkirche und Stift. S. 168 ff.

[5]) Pöschl: Bischofsgut. I S. 59 ff.

[6]) U. B. I. 138, 139, 157, 159, 170, 188, 189.

als daß sie die vornehmsten Gehülfen des Bischofs in dieser Verwaltung waren; wenn sie bei der Verwaltung verwandt wurden, so geschah das nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kapitels, sondern infolge eines besonderen jederzeit widerrufbaren Auftrages des Bischofs.

Doch bald trat in allen diesen Verhältnissen ein vollständiger Wandel ein. Als Grund hierfür gibt Schneider[1]) die Trennung des Vermögens des Domkapitels vom bischöflichen Tafelgute und den Verfall der vita communis an. Brackmann [2]) hält diese Momente für nebensächlich; er hebt mit Recht hervor, daß die vollständige Umwandlung der inneren Verfassung und der rechtlichen Stellung des Domkapitels vor allem eine Folge der Ausbildung des Archidiakonatswesens war. Dadurch, daß den Domherren als Archidiakonen umfassende Aufgaben in der Verwaltung der Diözese selbständig zugewiesen wurden, waren sie öfter gezwungen, vom gemeinsamen claustrum abwesend zu sein. Auch mochte mit dieser hohen kirchlichen Stellung ein solches mönchisches Leben auf die Dauer nicht vereinbar sein.

Ob in Osnabrück zuerst die Güterteilung oder die Auflösung der vita communis durchgeführt worden ist, darüber sind keine genügenden Nachrichten erhalten. [3]) Wann die Güterteilung eingetreten ist, läßt sich ebenfalls nicht genau bestimmen. Einen gewissen Aufschluß darüber bietet

---

[1]) Phil. Schneider: Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwickelung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche. Mainz. 1885. S. 60 ff.

[2]) Brackmann: Halberstädter Domkapitel. S. 2 ff.

[3]) Ein willkürliches Schematisieren ist hier nicht am Platze, vielmehr war die Entwickelung durchaus nicht in allen Bistümern gleich. Häufig erfolgte die Güterteilung schon mit der Einführung der vita communis. Pöschl: Bischofsgut. Band 2. S. 79 ff. Der Zweck der Güterteilung war, das Kapitelsgut vor Feudalisierung zu bewahren. Pöschl: Bischofsgut. II. S. 63 f.

eine Urkunde aus dem Jahre 1095 [1]) In ihr überträgt Bischof Wido einen Oberhof, den Bischof Benno II. dem Kloster Iburg unter Vorbehalt der Zurückziehung zum bischöflichen Tafelgute überwiesen hatte, endgültig dem Kloster. Die Ausscheidung des bischöflichen Tafelgutes aus dem Gesamtkirchenvermögen ist also mindestens vor dem Jahre 1088, in dem Bischof Benno II. starb, als vollzogen anzusehen. Auch eigener Besitz des Domkapitels wird in der Folgezeit mehrfach erwähnt, so in den Jahren 1147 und 1160. [2])

Das Domkapitel erhielt jedoch durch diese Trennung seines Besitzes und seiner Einkünfte von denen des Bischofs anfangs nur eine freiere Stellung hinsichtlich der Verwendung der Einkünfte für die einzelnen Domherren sowie eine selbständigere Stellung gegenüber der auf seinen Gütern ansässigen bäuerlichen Bevölkerung; eigenes Verfügungsrecht über sein Vermögen besaß das Kapitel in dieser Zeit noch nicht. Bei einer Veränderung der Substanz des Vermögens, bei Veräußerung und Ankauf von Hufen war das Domkapitel nach wie vor an die Zustimmung des Bischofs gebunden. Bei Schenkungen an die Osnabrücker Kirche galt noch immer der Bischof als Empfänger. [3])

Doch bald hob sich die Selbständigkeit der Domherren in vermögensrechtlicher Hinsicht ganz bedeutend. Die Domherren, die früher nur als delegierte Beamte des Bischofs in der Vermögensverwaltung beschäftigt gewesen waren, bildeten jetzt ein Kollegium, das mit genau umgrenzten Rechten ausgestattet und Miteigentümer des Gesamtvermögens der Kirche war. Die Domherren waren jetzt an der Vermögensverwaltung beteiligt auf Grund ihrer Stellung

[1]) U. B. I. 211.
[2]) U. B. I. 276, 309.
[3]) U. B. I. 205, 213, 214, 216.

als Mitglieder des Kapitels, mit der bestimmte Rechte ein für allemal verknüpft waren; es war kein besonderer Auftrag des Bischofs für jede einzelne Amtshandlung mehr erforderlich.

Herbeigeführt wurde diese Aenderung vor allem durch zwei Momente. Zunächst erwarb sich das Domkapitel durch eine immer weiter gehende Ausbildung des Konsensrechtes eine sehr einflußreiche Stellung gegenüber dem Bischof.[1] Ferner war von großer Bedeutung, daß das Domkapitel schon im 12. und 13. Jahrhundert eine bevorzugte Stellung bei der Bischofswahl einnahm, aus der sich später ein ausschließliches Wahlrecht des Domkapitels entwickelte.[2]

Der Einfluß dieser beiden Rechte und der günstigen Gelegenheiten, die sich infolgedessen dem Kapitel boten, seine Rechte bei jeder Neuwahl zu vermehren oder bei Gelegenheit der Konsenserteilung sich Vorteile zu sichern, macht sich in den Urkunden der folgenden Zeit deutlich bemerkbar. Die vermögensrechtliche Stellung der Domherren wurde immer günstiger. Das Domkapitel wurde vom Bischof unabhängig in der Verfügung über seinen Besitz; es erlangte eine nur noch durch die kanonischen Bestimmungen eingeschränkte Freiheit, Teile seiner Güter zu veräußern, Litonen ein- und umzutauschen, Schenkungen entgegen zu nehmen und über seine Güter irgendwelche Verfügungen zu treffen.[3] Auch auf den Sterbefall der Domherren verzichtete Bischof Adolf im Jahre 1217[4] und gewährte ihnen letztwillige Verfügungsfreiheit. Die erste Urkunde, in welcher Besitz des Domkapitels gegen eine Entschädigung abgetreten wird, ohne daß die Zustimmung des Bischofs

[1] Eine erschöpfende Darstellung der Entwickelung des Konsensrechtes des Osnabrücker Domkapitels bietet Spangenberg: Mitt. XXV. S. 21 ff.

[2] Spangenberg: Mitt. XXV. S. 18 ff.

[3] U. B. II. 251, 330, 356, 417, 447, 481, 393; III 7, 39.

[4] U. B. II. 89.

erwähnt wird, stammt aus dem Jahre 1235.[1]) Eine Ausnahme bildet eine Urkunde aus dem Jahre 1252,[2]) in welcher der erwählte Bischof Bruno dem Domkapitel seine Zustimmung zum Ankauf von Gütern gab. Doch erklärt sich diese Ausnahme aus besonderen Umständen, die bei diesem Ankauf in Betracht zu ziehen sind; denn es handelt sich hier um Güter der Edelherren von Blankena, die diese von dem Bischof unter der Bedingung erhalten hatten, daß sie dieselben nicht ohne seine Zustimmung veräußern dürften. Auch hatte das Domkapitel ein Interesse daran, hier die Zustimmung des Bischofs ausdrücklich ausgesprochen zu sehen, weil es, wie aus der Urkunde hervorgeht, gewaltsame Eingriffe in seinen Güterbestand befürchten mußte, und es aus diesem Grunde hohen Wert hatte, sich der Hilfe des Bischofs ausdrücklich zu vergewissern. So erklärt sich hier die Einholung des bischöflichen Konsenses aus den besonderen Umständen, die diesen Kaufvertrag charakterisieren, und spricht nicht gegen die Fähigkeit des Kapitels, über sein Vermögen selbständig verfügen zu können. Diese Stellung des Domkapitels zu Osnabrück gegenüber dem Bischof und seine Fähigkeit des freien, nur durch die kanonischen Bestimmungen eingeschränkten Verfügungsrechtes über sein Vermögen findet sich durchaus nicht bei allen Domkapiteln. Dieses Recht fehlte z. B. dem Domkapitel zu Halberstadt.[3]) Ebenso war das Domkapitel von Meißen bei Veräußerung seines Besitzes an die Zustimmung des Bischofs gebunden.[4]) Ausgenommen waren jedoch auch in Osnabrück Uebertragungen von Zehnten; denn bei jeder

---

[1]) U. B. II. 330.

[2]) U. B. III. 48.

[3]) Brackmann: Halberstädter Domkapitel. S. 83.

[4]) Kunz v. Kaufungen: Das Domkapitel von Meißen im Mittelalter. Meißen 1902. S. 99.

Veränderung im Besitze eines Zehnten mußte die Uebertragung des Zehnten durch den Bischof als obersten Lehnsherrn aller Zehnten im Bistum geschehen. Ebenso findet sich die Zustimmung des Bischofs bei dem Ankauf der Vogtei über die Oberhöfe Westrum und Dielingdorf seitens des Domkapitels erwähnt. [1]) Dieses Vorgehen erklärt sich jedoch daher, daß die Edelherren von Blankena, von denen die Vogtei abgekauft worden war, diese als ein Lehen des Bischofs besaßen.

Doch die Domherren waren mit dieser Verfügungsfreiheit über das eigene Vermögen noch nicht zufrieden, sondern setzten sogar im Laufe des 13. Jahrhunderts ein Aufsichtsrecht des Domkapitels über das bischöfliche Tafelgut durch, so daß die Bischöfe ohne Zustimmung des Kapitels zum bischöflichen Tafelgute gehörige Güter nicht veräußern durften. [2])

b) Die Trennung des Propsteivermögens vom Kapitelsvermögen (mit einem Ueberblick über die Entwickelung der vermögensrechtlichen Stellung des Propstes).

So war also das Osnabrücker Kirchenvermögen durch die Trennung des bischöflichen Tafelgutes und des Vermögens des Domkapitels in zwei selbständige Teile geteilt. Das war der erste wichtige Schritt auf dem Wege der Dezentralisation. Es erfolgte dann eine immer weitergehende Zerteilung der ursprünglich einheitlichen Vermögensmasse. Die nächste Stufe bildet die zu Beginn des 13. Jahrhunderts vollzogene Aussonderung des Propsteivermögens aus dem Vermögen des Domkapitels.

Dem Propste war durch die Aachener Regel die Stel-

---

[1]) U. B. III. 76.

[2]) Vgl. U. B. II. 21, IV. 480, III. 321.

lung zugewiesen, die Disziplinargewalt über das Kapitel auszuüben.[1]) Die Disziplinargewalt befindet sich jedoch wie in allen Domkapiteln so auch in Osnabrück schon früh in den Händen des Dechanten.[2]) Ursprünglich mochte dieser wohl nur ein Hilfsbeamter des Propstes gewesen sein, der die Disziplinargewalt in dessen Namen ausübte. Doch mit der Zeit wurde er der wichtigste Beamte des Kapitels. In seinen Händen lag die Leitung des Kapitels, die Korrektion der Fehler der einzelnen Mitglieder, die Oberaufsicht über den Gottesdienst und die Einführung der Kanoniker in ihr Amt; in seine Hände mußten neu aufzunehmende Mitglieder des Kapitels den Eid ablegen.[3])

Ueber die vermögensrechtliche Stellung des Propstes geben die Urkunden aus der ältesten Zeit keinen sicheren Aufschluß. Doch darf man wohl nach dem Vorbilde anderer Domkapitel annehmen, daß ihm ursprünglich die gesamte Vermögensverwaltung des Kapitels übertragen war. Auch in dieser seiner Stellung wurde er jedoch, soweit sie sich auf die innere Vermögensverwaltung bezog, früh durch den Dechanten beschränkt, wie eine Urkunde vom Jahre 1169

---

[1]) Monumenta Germaniae. Concilia II. S. 415.

[2]) Vgl U. B. IV. 196. Hier wird dem Dechanten von Wiedenbrück zur Erhöhung seiner Einkünfte dieselbe Jurisdiktion erteilt, „wie sie der Osnabrücker Domdechant in seiner Kirche besitzt."

[3]) Vgl. Statut vom 3. Februar 1339 (Domarchiv); Urk. vom 14. August 1392 (Domarchiv); in einer Urkunde vom Jahre 1430 wird er genannt „caput in choro dictae ecclesiae" (St. Osn.); in einer Eidesformel, deren aus dem Jahre 1599 stammende Aufzeichnung in Msc. 191a. S. 25 erhalten ist, deren Fassung jedoch offenbar aus viel älterer Zeit stammt, verspricht der Dekan: . . . quod diurna officia in choro et in ecclesia praedicta sine omni negligentia fiant et observentur, respectum habebo et diligenter procurabo. Der Ausdruck „decanus et capitulum" ist in den Urkunden geradezu zu einer Formel geworden. War der Dechant verhindert, so vertrat ihn der Senior.

bezeugt, durch welche die Verleihung einer von Bischof Philipp dem Domkapitel geschenkten Altarpfründe dem Dechanten übertragen wurde.[1])

Seine Bedeutung bestand vor allem in der Vertretung des Domkapitels gegenüber auswärtigen Großen sowie gegenüber der auf den Gütern des Domkapitels ansässigen Bevölkerung, sodann in seiner Stellung als Archidiakon. Seine Amtspflichten hielten ihn oft vom Bischofssitze fern, an den gemeinsamen Mahlzeiten konnte er nicht mehr regelmäßig teilnehmen; auch mochte er wohl wenig Neigung dazu verspüren. Er wußte mit der Zeit durchzusetzen, daß er ein eigenes Vermögen erhielt, das von dem gemeinsamen Vermögen des Domkapitels abgetrennt wurde, das jedoch mit an das Domkapitel zu leistenden Abgaben belastet blieb.

Wann das geschehen ist, läßt sich nicht genau feststellen, da keine ausdrückliche Nachricht darüber erhalten ist. Doch zeigt das Register des Propstes Lentfried, daß um 1200 die Trennung schon durchgeführt worden war, da in ihm der Propst dem Kapitel schon mit selbständigen Leistungen gegenübersteht;[2]) ferner finden sich darin „agri de manso prepositure locati."[3])

Urkundlich ist eigener Besitz des Propstes zum ersten Male im Jahre 1207 bezeugt.[4]) Doch befand sich der Propst in der Verwaltung seines Besitzes in großer Abhängigkeit vom Kapitel. Abgesehen davon, daß er einen beträchtlichen Teil seiner Einkünfte an das Kapitel abzuliefern hatte,[5]) konnte er auch die Abgaben der auf seinen Gütern ansäs-

---

[1]) U. B I. 322.
[2]) Handschrift S. 20 ff. (Möser: VIII. 134).
[3]) Handschrift S. 11 f. (Möser: VIII. 131).
[4]) U. B. II. 29.
[5]) Handschrift S. 20 ff. (Möser: VIII. 134).

sigen bäuerlichen Bevölkerung nicht ohne Zustimmung des Kapitels erhöhen. [1])

Sein Besitz vermehrte sich mit der Zeit beträchtlich.[2]) Wie er nun seinerseits von seinem Besitz Abgaben an das Domkapitel entrichten mußte, so erhielt er auch wohl noch von solchen Einnahmen, die das Domkapitel nach der Aussonderung eines besonderen Propsteibesitzes erwarb, einen Anteil, allerdings charakteristischer Weise in Geld. [3])

Wenn nun auch die Stellung des Propstes in der inneren Vermögensverwaltung beschränkt worden war, so blieb ihm doch noch die wichtige Leitung des cellarium, der gemeinsamen Güterverwaltung des Kapitels; er hatte die Lieferung der Präbenden an die Domherren zu besorgen. [4]) Aber auch diese Seite seiner Stellung verlor beträchtlich an Bedeutung, als im Laufe des 13. Jahrhunderts ein großer Teil der Einkünfte des Domkapitels in Obödienzialverwaltung gegeben wurde.[5])

Ueberhaupt suchte ihn das Domkapitel in der inneren Vermögensverwaltung sichtlich zurückzudrängen. Die Verleihung neu gestifteter Altarpfründen wurde meistens dem Dechanten übertragen. [6]) Auch in der Vertretung des Kapitels den Hörigen gegenüber gewann der Dechant an Einfluß; im Jahre 1186 wurde ihm das Recht zugesprochen,

---

[1]) Von dem Propste Bernhard von Ravensberg verlangte das Kapitel die Versicherung: a) quod statutis temporibus praebendas fratrum . . . . ministrabit; b) quod in homines ad ipsum praeposituram spectantes nullam exactionem faciet sine consensu capituli praeter eorum consueta servitia et debitas pensiones. (Urk. vom 20. Sept. 1316. Domarchiv).

[2]) Vgl. Urk. vom 16. August 1398 (Domarchiv).

[3]) U. B. II. 251 (1230).

[4]) Vgl. Urk. vom 20. September 1316 (Domarchiv).

[5]) Vgl. unten S. 104 ff.

[6]) U. B. I. 322; II. 572; III. 104.

einen Kolonen in seine Hufe einzuführen,[1]) ein Recht, das er wohl nicht erst in diesem Jahre neu bekam, denn Lentfried, der im Jahre 1186 Propst war, war nach allem, was von ihm bekannt ist, durchaus nicht der Mann, der sich altüberkommene Rechte entreißen ließ. Auch in einem Pachtvertrag vom Jahre 1259[2]) wurde dem Dechanten die Rolle zugewiesen, einen Kolonen in sein Gut einzuführen. Dagegen wird der Propst in Urkunden, die den vermögensrechtlichen Verkehr des Domkapitels nach außen betreffen, immer an erster Stelle erwähnt, was ja auch seiner oben charakterisierten Stellung entspricht.[3]) Auch war sein Konsens bei sämtlichen Statuten, die wichtige Aenderungen in der Vermögensverwaltung des Kapitels zum Gegenstande hatten, durchaus erforderlich, sodaß, wenn er verhindert war zu erscheinen, seine Abwesenheit immer ausdrücklich hervorgehoben wird,[4]) während er in Statuten, die die Disziplin und sonstige interne Angelegenheiten des Domkapitels zum Gegenstande haben, überhaupt nicht erwähnt wird. Bei der Verteilung der Präsenzgelder wirkte er aber noch mit.[5])

So war zu Beginn des 13. Jahrhunderts das Osnabrücker Kirchenvermögen in drei selbständige Teile geteilt; das bischöfliche Tafelgut war von dem Vermögen des Domkapitels vollständig getrennt, das Vermögen des Propstes war auch von dem gemeinsamen Vermögen des Domkapitels abgesondert, stand aber noch mit ihm durch Leistung und Gegenleistung in mannigfacher Beziehung.

---

[1]) U. B. I. 386.

[2]) U. B. III. 30.

[3]) Z. B. U. B. III. 470; hier handelt es sich um den Erwerb einer Vogtei seitens des Domkapitels (1272).

[4]) Urk. vom 6. August 1398 (Domarchiv); Urk. vom 10. Mai 1398 (Domarchiv).

[5]) Urk. vom 3. März 1308 (Domarchiv).

3. Die Organisation des Grundbesitzes der Osnabrücker Kirche zur Zeit der Abfassung der Heberegister.

a) Die lokale Güterverwaltung.

Wie fast alles Vermögen im Mittelalter bestand auch das Osnabrücker Kirchenvermögen vorzugsweise in Besitz von Grund und Boden, mit dem zugleich die Herrschaft über die auf ihm ansässige Bevölkerung verbunden war. Da dieser Besitz zum großen Teil auf gelegentliche private Schenkungen zurückging, [1]) war Streulage für ihn charakteristisch. Die Hauptmasse der in den Registern angeführten Güter der Osnabrücker Kirche lag in den heutigen Kreisen Osnabrück, Melle, Iburg, Bersenbrück, Wittlage, Vechta, Wiedenbrück und Diepholz, einige wenige Güter lagen in den Kreisen Lingen, Tecklenburg, Warendorf, Halle und Lübbecke. Die Verwaltung eines sich über ein so weites Gebiet erstreckenden Grundbesitzes, die natürlich von der Zentrale in Osnabrück nur sehr schwer zu bewerkstelligen gewesen wäre, wurde dadurch ermöglicht, daß der Grundbesitz in der Form der Villikationsverfassung organisiert war. Einem durch seine Lage besonders ausgezeichneten Hofe, den die Grundherrschaft durch einen Beamten, villicus oder Meier genannt, verwalten ließ, unterstand eine Reihe von Gütern, die an Zinsbauern ausgetan waren. Meierhof und zugehörige Hufen zusammengenommen bildeten eine Villikation.

Doch auch der Grundbesitz dieser einzelnen Villikationen bildete keinen abgeschlossenen Bezirk. [2]) Das hatte zum Teil darin seinen Grund, daß die Schenkungen an die

---

[1]) U. B. I. 138, 157—159, 162, 163, 170, 188—190, 205, 206, 214, 216.

[2]) So unterstand dem bischöflichen Meier zu Schledehausen eine Reihe von Gütern, die sich auf die Kreise Wittlage, Melle, Lübbecke und Osnabrück verteilten.

Osnabrücker Kirche oft schon bestehende Villikationen zum Gegenstande hatten. Diese Villikationen blieben aber auch nach ihrem Uebergange an die Kirche in ihrer früheren Form erhalten, so daß selbst solche Zinsgüter, die in unmittelbarer Nähe eines bischöflichen Meierhofes gelegen waren, doch einem weit entlegenen Meierhofe, zu dessen Verwaltungsbezirk sie bisher gehört hatten, unterstellt blieben.

Die Meierhöfe selbst zeichneten sich wohl durch Größe vor den Zinshufen aus; noch in der Jetztzeit sind sie nach Philippi [1]) den anderen Höfen an Größe überlegen. Die mit einem solchen Meierhofe verbundenen Berechtigungen ergeben sich aus der stereotypen Aufzählung in den Traditionsurkunden; es wurde fast immer übertragen eine curia cum omnibus utilitatibus ibidem pertinentibus, scilicet aedificiis, mancipiis, areis tam desertis quam possessis, pratis, nemoribus, silvis, saltibus, pascuis aquaeductibus, molendinis, vivariis, piscationibus, venationibus, exitibus ac reditibus . . . . .

Meierhof und Hufen der Litonen gehörten wirtschaftlich eng zusammen. Die Litonen mußten die Meier durch Fronden (servitia) in der Bestellung des Meierhofes unterstützen; [2]) der Umfang dieser servitia ist jedoch nirgends genauer angegeben.

In den Händen der Meier lag die Leitung des Wirtschaftsbetriebes der gesamten Villikation. Wie dieser Wirtschaftsbetrieb auf den Gütern der Osnabrücker Kirche eingerichtet war, kann man wenigstens in den Grundzügen aus den Angaben der Register erschließen. Vor allem wurde Körnerbau betrieben. Angebaut wurden in erster Linie Hafer und Roggen, schon seltener Gerste, Weizen fast nur

[1]) Philippi: Osnabrücker Urkundenbuch. Band I. Einleitung. S. XXIV.

[2]) U. B. II. 251, 356.

auf den zum officium Widenbrughe gehörigen Gütern. Die Viehhaltung erstreckte sich vor allem auf Zucht von Schweinen und Schafen, Rindviehzucht wurde dagegen nur in sehr geringem Maße betrieben; eine Ausnahme scheinen jedoch auch in diesem Punkte die zum officium Widenbrughe gehörigen Güter gemacht zu haben, da von ihnen reichliche Butter- und Käselieferungen erwähnt werden.

Auch gewerbliche Tätigkeit fehlte wenigstens auf den Herrenhöfen nicht ganz, wie die große Menge von Schüsseln und Tüchern beweist, die von ihnen nach Osnabrück abgeliefert werden mußte.

Die Stellung der Meier auf den Gütern der Osnabrücker Kirche war in der Zeit vom 12.—14. Jahrhundert beträchtlichen Veränderungen unterworfen, die sich aus den Angaben der Register und Urkunden deutlich erkennen lassen. Wie Wittich eingehend dargelegt hat, [1]) waren die Meier in ganz Niedersachsen ursprünglich bloße Beauftragte der Gutsherrschaft, zum größten Teil Hörige, denen auf Grund eines jederzeit widerrufbaren Auftrages die Verwaltung der Villikation anvertraut war und die verpflichtet waren, den gesamten Ertrag des Meierhofes zusammen mit den Abgaben der Litonen der Villikation an die Gutsherrschaft abzuliefern.

Doch mit der Zeit begnügten sich die meisten Gutsherren mit einem bestimmten Bruchteil der Kornerträge des Meierhofes, der dritten oder vierten Garbe, und überließen

---

[1]) Wittich: Die Grundherrschaft. S. 269 ff.; vgl. ferner hierzu und zu den folgenden Ausführungen Inama-Sternegg: D. Wirtschaftsgeschichte. Band II S. 167 ff., 267 ff. ferner B. Brons: Die Geschichte der wirtschaftlichen Verfassung des Stiftes Vreden im Mittelalter. Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung herausgegeben von A. Meister: Neue Folge Heft 13.

den Rest den Meiern zu ihrer eigenen Verwendung. In dieser Stellung befand sich auch die Mehrzahl der im Verzeichnisse der Einkünfte des bischöflichen Tafelgutes erwähnten Meier. Die Mehrzahl dieser Meier war zur Ablieferung des dritten Teiles des Gutsertrages verpflichtet; ein einziger Meier, der von Bochorne,[1]) mußte den vierten Teil abliefern.

Das Bestreben der Meier ging nun darauf hinaus, eine feste Fixierung ihrer Leistungen durchzusetzen, die für sie den Vorteil in sich schloß, daß durch gesteigerte Intensität der Wirtschaft erzielte höhere Erträge des Meierhofes jetzt ihnen allein zugute kamen. Zum Teil war dieses Streben mit Erfolg gekrönt. So finden sich auch schon im Verzeichnisse der Einkünfte des bischöflichen Tafelgutes einige wenige Meier, die von ihrem Meierhof fest fixierte Abgaben zu entrichten hatten.

Versuchen wir nun die Stellung der die Güter des Domkapitels zur Abfassungszeit des Registers Lentfrieds verwaltenden Meier festzustellen. Soweit sich diese aus den Angaben des erwähnten Registers erkennen läßt, war sie die gleiche wie die eben gekennzeichnete der bischöflichen Meier. Diese Tatsache ist nur auf den ersten Blick nicht so ersichtlich, weil hier die Art und Weise der Ablieferung der Abgaben an die zentrale Güterverwaltung des Kapitels eine besondere Eigentümlichkeit, nämlich die Einrichtung der servitia septimana, aufweist. Sämtliche Villikationen des Domkapitels zusammengenommen hatten die Aufgabe, im Verein mit dem Propste alle Lebensbedürfnisse der Domherren nach Osnabrück zu beschaffen, und zwar in der Weise, daß jeder Meier je nach der Größe seiner Villikation eine oder mehrere Wochen hindurch bestimmte Ab-

[1]) Möser: VIII. 390.

gaben als sogenanntes servitium septimanum nach Osnabrück abliefern mußte.

Die Einrichtung der servitia septimana war wohl getroffen worden, um der zentralen Güterverwaltung des Domkapitels die Mühe und Unkosten zu ersparen, die die Aufbewahrung der Naturalien sicherlich erfordert hätten, wenn sämtliche Meier gleichzeitig ihre Abgaben in Osnabrück abgeliefert hätten.

Es entsteht nun die Frage, ob das servitium septimanum als Abgabe der gesamten Villikation, also des Meierhofes und der zugehörigen Unterhöfe, oder nur als Abgabe des Meierhofes allein aufzufassen ist, neben der noch die Litonen bestimmte, davon verschiedene Abgaben zu entrichten hatten. Inama-Sternegg[1]) ist der Ansicht, daß die im Register Lentfrieds erwähnten Meierhöfe ihr servitium septimanum aus den Einkünften ihrer eigenen Verwaltung zu bestreiten gehabt hätten, daß die Abgaben der Litonen nicht darin enthalten seien. Doch widersprach dieser Ansicht von vornherein die Tatsache, daß wenigstens die Abgaben der zum Oberhof zu Osnabrück gehörigen Litonen ebenfalls in dem Teile des Registers Lentfrieds, der Inama-Sternegg vorlag, aufgeführt sind. Er versucht nun, diese Tatsache dadurch zu erklären, daß er sagt, der Oberhof in Osnabrück habe nicht in eigener Meierverwaltung gestanden. Dieselbe Erklärung gibt er bei dem Oberhof zu Broxten, da dessen Abgaben auch noch in dem bei Möser gedruckten Teile der Handschrift verzeichnet waren, — und nur dieser Teil war ja Inama-Sternegg bekannt. Doch zunächst kann Inama-Sternegg gar keinen Beweis für die Behauptung, daß die Meierhöfe zu Osnabrück und Brox-

[1]) Inama-Sternegg: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Band 2. Seite 487.

ten nicht in eigener Meierverwaltung gestanden hätten, bringen. Er ist auch zu dieser Behauptung wohl einzig und allein durch den Umstand geführt worden, daß in dem bei Möser gedruckten Teile der Handschrift nur die Abgaben dieser beiden Villikationen aufgezeichnet waren. Die Unhaltbarkeit der von Inama-Sternegg vertretenen Ansicht leuchtet bei einer Betrachtung des vollständigen Propsteiregisters sofort ein, da in ihm sowohl die Abgaben der Litonen sämtlicher Villikationen als auch diejenigen Geld- und Naturallieferungen, die von dem Bestande der Meierhöfe selbst zu dem servitium septimanum der gesamten Villikationen beigesteuert werden mußten, verzeichnet sind. Die Meier lieferten teils den dritten Teil des Ertrages des Meierhofes, teils fest fixierte Natural- und Geldabgaben ab. Diese Abgaben der Meierhöfe und die Abgaben der Litonen zusammengenommen bildeten das vom Meier nach Osnabrück abzuliefernde servitium septimanum der Villikation.

Daß die Meier auch die Ablieferung der Abgaben der Litonen zu besorgen hatten und auch persönlich für deren Ablieferung mitverantwortlich waren, geht sowohl aus dem Register Lentfrieds, als auch aus dem Verzeichnis der Einkünfte des bischöflichen Tafelgutes deutlich hervor. Denn nachdem in diesen Registern die Aufzählung der von den Meiern und Zinsbauern zu leistenden Abgaben beendet ist, wird am Ende fast immer die Gesamtsumme der von der betreffenden Villikation zu leistenden Abgaben angegeben; die Ueberschrift, unter der die Abgaben der Zinsbauern angeführt werden, lautet zum Beispiel: Hij sunt redditus curie Barlage. Bestätigt wird diese Behauptung noch durch eine ausdrückliche Notiz, welche sich im Verzeichnis der Einkünfte der mensa episcopalis findet; hier werden die

Abgaben eines Litonen angeführt mit dem Zusatz: quos recipit villicus.[1])

Diese günstige Entwickelung der Stellung der Meier, infolge deren ihnen der größte Teil der Erträge des Meierhofes zur freien Verfügung überlassen blieb, war für die Gutsherrschaft ohne besondere Gefahr, solange der Meier ein bloßer Beamter blieb, dem die Gutsherrschaft jederzeit die Verwaltung des Meierhofes entziehen konnte; es konnte aber leicht eine bedeutende Schädigung der Gutsherrschaft eintreten, sobald es den Meiern gelang, ihre Stellung erblich zu machen. Wie nun aber im Mittelalter allen Aemtern unverkennbar die Tendenz anhaftete, erblich zu werden, und wie auch im allgemeinen die Meier in ganz Niedersachsen im 12. und 13. Jahrhundert die Erblichkeit ihrer Stellung erstrebten,[2]) so läßt sich wohl annehmen, daß auch die Osnabrücker Meier versuchten, die Erblichkeit ihrer mit der Zeit immer einträglicher werdenden Stellung durchzusetzen; es mochte ihnen zustatten kommen, daß eine strenge Aufsicht und Kontrolle, die eine solche Entwickelung doch auf die Dauer allein hätte verhindern können, ihnen gegenüber kaum ausgeübt wurde. Die Gutsherrschaft pflegte wohl im allgemeinen den Sohn nach dem Tode des Vaters stillschweigend im Besitze des Meieramtes zu belassen. So hält Martiny[3]) für den Besitz der Abtei Corvey schon im 12. Jahrhundert die Erblichkeit der Meier für erwiesen. Bestimmte Behauptungen lassen sich allerdings über die Erblichkeit der die Güter der Osnabrücker Kirche verwaltenden Meier wenigstens für die Zeit des 12. und 13. Jahrhunderts nicht aufstellen, da jede urkundliche Nachricht, die darüber Klarheit geben könnte, fehlt.

[1]) Möser: VIII. 413.
[2]) Vgl. Wittich: Die Grundherrschaft. S. 307 ff.
[3]) Vgl. Martiny: Mitt. XX. S. 309 ff.

Weiterhin versuchten die Meier ihre Stellung dadurch aufzubessern, daß sie sich widerrechtlich Einkünfte der Gutsherrschaft aneigneten, vor allem, wenn zeitweise die Kontrolle besonders lässig ausgeübt wurde. Einen Beweis dafür liefert eine Urkunde aus dem Jahre 1141.[1] In ihr läßt sich der Freie Tiemo, als er seinen Hausplatz verlegt, ausdrücklich vom Bischof Philipp bestätigen, daß er sich mit dem Meier von Dissen auf die Summe von 18 Denaren und zwei Scheffel Weizen als Zehntlöse geeinigt hat, „ne inceps aliquam gravationis molestiam tolleraret." Man sieht, die Meier versuchten ihre Stellung als Zehnteinnehmer zu benutzen, um sich zu bereichern.

Eine weitere Einnahmequelle der Meier bestand darin, daß sie einen Anteil an dem Sterbefall der Hörigen erhielten. So wird in einem interessanten Vergleich vom Jahre 1243,[2] der das Resultat eines Streites des Propstes von St. Johann mit einem seiner Meier enthält, bestimmt: „Alles, was von hofbesitzenden Hörigen einkommt, erhält der Propst, außer dem Heergewedde, das an den Meier fällt. Von den mit Hofbesitz ausgestatteten Frauen erhält die Tochter die Gerade; ist keine Tochter vorhanden, so fällt sie an den Meier außer Gold, Silber und Betten, die dem Propst zustehen. Alle Aufkünfte von den nicht mit Hofbesitz ausgestatteten Leuten sollen zwischen Propst und Meier geteilt werden."

Die Organisation des Grundbesitzes des Domkapitels war zu Anfang des 13. Jahrhunderts insofern eine einfache, als die einzelnen Meier unmittelbar der zentralen Güterverwaltung des Kapitels unterstanden und irgendwelche Zwischeninstanzen fehlten.

---

[1]) U. B. I. 266.

[2]) U. B. II. 436.

Bei den zum bischöflichen Tafelgute gehörigen Gütern hingegen lieferten nicht alle Meierhöfe unmittelbar an die Güterrezeptur des Bischofs ab, sondern es finden sich Zwischeninstanzen, denen wieder mehrere Villikationen eines Bezirkes unterstellt waren. Die Organisation war hier also folgende: Eine Reihe von Zinshufen unterstand einer curia, einem Meierhof. Diese Meierhöfe lieferten sowohl die Abgaben von ihrem eigenen Bestande als auch von den ihnen untergeordneten Zinsgütern an über ihnen stehende Hebeämter ab, denen jedoch mit Ausnahme von Wiedenbrück ebenfalls eine Reihe von Zinsgütern unmittelbar unterstand. Die Leiter dieser Aemter hatten die Aufgabe, die Abgaben des gesamten ihnen unterstellten Bezirks, der jedoch ebensowenig wie die Villikationsbezirke geographisch vollständig abgeschlossen war, an die zentrale Güterverwaltung in Osnabrück abzuliefern.[1]) Die Einrichtung der Hebeämter war jedoch keineswegs allgemein durchgeführt. Hauptsächlich findet sie sich dort, wo ein größerer Komplex bischöflichen Tafelgutes weit ab vom Bischofssitze lag, so daß es bei den mangelhaften mittelalterlichen Verkehrsverhätnissen nicht ratsam erscheinen mochte, jedem einzelnen Meier die Kosten und die Gefahr des Transportes seiner Abgaben aufzubürden; auch hatte wohl die Zentrale in Osnabrück ein Interesse daran, daß in jenen entlegenen Bezirken durch einen mit besonderen Vollmachten ausgestatteten Wirtschaftsbeamten die Rechte der Hörigen sowohl als auch der Kirche gewahrt wurden.

Solche Zwischeninstanzen finden sich vor allem auf den bischöflichen Gütern im Nordlande,[2]) die größtenteils zwei

---

[1]) Nachdem die von den einzelnen zum Hebeamtsbezirk Ankum gehörenden Villikationen zu entrichtenden Abgaben angeführt worden sind, heißt es z. B.: Summa annonae de curiis praescriptis et de aliis redditibus haec est (Möser: VIII. 387).

[2]) Vgl. Möser: VII². 161 f.

großen Hebeämtern, dem zu Rüssel und dem zu Ankum unterstellt waren. Dem Amt zu Rüssel unterstand allein ungefähr ein Drittel des bischöflichen Tafelgutes, nämlich 93 hörige Zinsgüter, sowie 81 freie Güter. Südlich vom Teutoburger Walde lag das Hebeamt zu Wiedenbrück mit 10 ihm unterstellten Meierhöfen — es war der entlegenste Güterkomplex. Diejenigen Meierhöfe dagegen, welche nicht weit vom Bischofssitze entfernt waren, wie diejenigen zu Bramsche, Melle, Schledehausen lieferten ihre Abgaben unmittelbar an die bischöfliche Güterrezeptur ab.

Für die Einrichtung der Hebeämter scheinen nur die oben erwähnten verwaltungstechnischen Momente maßgebend gewesen zu sein; für den Wirtschaftsbetrieb der bischöflichen Güter waren die Hebeämter wohl ohne Bedeutung, da sie sich sonst auch wohl auf dem übrigen Besitze finden müßten. Doch lassen sich bei dem Mangel an urkundlichen Nachrichten keine bestimmte Behauptungen darüber aufstellen.

Die dem Meierhofe zu Osnabrück untergeordneten Güter wurden zum Teil von Bischof Engelbert morgenweise an Bürger der Stadt Osnabrück verpachtet; auf diese Weise wurden einerseits die Einkünfte nicht unbedeutend erhöht, da die Pachtsumme für jeden Morgen Landes, der in der Nähe der Stadt gelegen war, 3 Scheffel Roggen und 3 Scheffel Gerste, für jeden Morgen jedoch, der weiter entfernt lag, 2 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Gerste betrug, während andererseits den Osnabrücker Bürgern auf diese Weise Ackerland zur Verfügung gestellt werden konnte.[1])

Versuchen wir nun die Stellung der Meier festzustellen, wie sie sich aus den Angaben des zweiten Einnahmeverzeichnisses des Domkapitels ergibt. Aus den Angaben die-

[1]) U. B. II 438 (1243); 446 (1244); vgl. auch Möser VII². 157 ff.

ses Registers ist zu ersehen, daß eine beträchtliche Aenderung gegenüber dem früheren Zustand eingetreten ist. Sowohl die Meier als auch die Inhaber der Zinsgüter haben fest fixierte pensiones zu entrichten. Die Art und Weise der Abgabenablieferung ist vollständig neu organisiert. Die servitia septimana haben aufgehört. Jetzt mußten die Meier und die Litonen ihre Abgaben an mehreren, auf das Jahr verteilten Terminen abliefern, und zwar hatte, wie sich aus der Form der Eintragungen deutlich ergibt, jeder Inhaber eines Zinsgutes seinen Pachtzins persönlich nach Osnabrück abzuliefern.

Wodurch sind nun diese Aenderungen herbeigeführt worden? Vergleichen wir diese Angaben mit den Ausführungen Wittichs [1]) über die Entwickelung der Stellung der niedersächsischen Meier im 13. Jahrhundert, so unterliegt keinem Zweifel, daß das Eindringen der Ministerialen in die Verwaltung der Meierhöfe die Veranlassung zu diesen Aenderungen gebildet hat. Die Ministerialen, die in steigendem Maße mit der Leitung der Villikationen betraut wurden, suchten den amtlichen Charakter ihrer Stellung als beauftragte Leiter der Villikationen zu verschleiern, setzten infolge der Bedeutung, die sich die Ministerialität damals allgemein errungen hatte, [2]) die Erblichkeit ihrer Stellung durch und betrachteten vielfach die Villikationen geradezu als Dienstmannenlehen. Ferner ließen sie sich häufig Bedrückungen der Hörigen zu Schulden kommen oder zogen einen Teil der Abgaben der Litonen unrechtmäßiger Weise an sich. Der ihnen hierdurch drohenden Gefahr suchten die Grundherren zunächst dadurch zu begeg-

[1]) Wittich: Die Grundherrschaft. S. 307 ff.; vgl. ferner Kötzschke: Studien S. 86 ff.

[2]) Ueber die Entwickelung der Osnabrücker Ministerialität vgl. Spangenberg: Mitt. XXV. S. 31 ff.

nen, daß sie die Rechte und Pflichten der Meier in einzelnen Pachtverträgen genau regelten; ferner schritten die meisten Grundherren zu einer Auflösung oder doch zu einer Lockerung der Villikationsverfassung. Da nun aber aus der Zeit des 13. Jahrhunderts weder eine Urkunde erhalten ist, die über den Stand und die rechtliche Stellung der auf den Gütern der Osnabrücker Kirche angestellten Meier Aufschluß geben könnte, noch eine Urkunde, aus der sich eine Schädigung der Osnabrücker Kirche durch dienstmännische Meier erkennen ließe, so kann diese Entwickelung nicht aus den Osnabrücker Quellen dargestellt werden, sondern es kann nur festgestellt werden, daß das Resultat das gleiche wie in anderen Gegenden war. Die Meier besaßen zur Abfassungszeit des zweiten Einnahmeverzeichnisses des Domkapitels ihren Meierhof jure pensionario, auf Grund eines Pachtvertrages, der ihnen einen Rechtsanspruch auf ihren Meierhof gab. Der Zusammenhang von Meierhof und Hufen der Litonen hingegen war insofern gelockert, als die Inhaber der Hufen ihre Pacht persönlich nach Osnabrück abzuliefern hatten. Diese Ablieferung der Abgaben war dadurch erleichtert, daß ein großer Teil der Naturalabgaben in Geldabgaben umgewandelt worden war; ferner handelt es sich bei den Angaben des Registers fast ausschließlich um Höfe, deren Entfernung von Osnabrück verhältnismäßig gering war. Wie die Abgabenlieferung der weiter entfernt gelegenen Höfe organisiert war, ist nicht zu ermitteln, da die Abgaben dieser Höfe nicht in dem Register verzeichnet sind. Eine Auflösung der Villikationsverfassung ist aber — ähnlich wie auf dem Grundbesitze des Domkapitels zu Münster [1]) — nicht erfolgt; wirtschaftlich blieben die Villikationsangehörigen noch Jahrhunderte lang eng verbunden. [2])

[1]) Vgl. H. Nottarp: Die Vermögensverwaltung des münsterischen Domkapitels im Mittelalter. Münster 1909. S. 18.

[2]) Grimm: Weistümer. III. 201 ff.

b) Die Hintersassen der Osnabrücker Kirche.

Die Meierhöfe bildeten nur einen kleinen Bruchteil des Gesamtbesitzes der Osnabrücker Kirche, nur etwa ein Neuntel des in den Registern angeführten Grundbesitzes. Auf dem bischöflichen Grundbesitze standen 44 Fronhöfe 458 Zinsgütern gegenüber, auf dem Besitze des Domkapitels war, soweit er in den Registern verzeichnet ist, das Verhältnis 18 : 175.

Die Bevölkerung, welche die den einzelnen Oberhöfen angegliederten Nebenhöfe bewirtschaftete, befand sich in verschiedener rechtlicher Stellung.[1]) Zunächst finden sich im Register des bischöflichen Tafelgutes etwa 80 freie Güter angeführt.[2]) Ihre Inhaber standen nur in einem sehr losen persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse und hatten nur eine niedrige Getreideabgabe als Mahlschuld zu entrichten.

In bevorzugter Lage befanden sich auch die Stände der freien Zinsbauern und Wachszinsigen, die für die bedeutenden Vorteile, welche ihnen der Schutz der Kirche bot, nur einen mäßigen Zins oder eine Wachslieferung zu entrichten hatten; außerdem hatten sie noch eine Heiratsabgabe zu entrichten und waren schon in der Verfügungsfreiheit über ihr Gut beschränkt.[3]) Doch standen den Vorteilen der freien Leihe andererseits auch beträchtliche Nachteile gegenüber; denn die freien Zinsbauern ermangelten im allgemeinen der Erblichkeit ihres Besitzes, so daß es ihnen häufig vorteilhaft erschien, auf ihre Freiheit zu verzichten oder ihre Kinder der Kirche als Eigenhörige zu übertragen, um die Erblichkeit ihres Besitzes durchzusetzen,

---

[1]) Vgl. auch Stüve: Hochstift. S. 51 f., 69 ff.

[2]) Möser: VIII. S. 381 ff.

[3]) U. B. II. 292.

bezw. die Verleihung eines solchen erblichen Besitzes an ihre Kinder herbeizuführen.[1])

Diesen bevorzugten Ständen gegenüber stand die unfreie und hörige Bevölkerung, die sich in die Litonen einerseits und die Eigenhörigen (servi und mancipia) andererseits gliederte. Die Litonen bildeten die bei weitem wichtigste Klasse der Bevölkerung; sie waren unfreie Leute, die ein ihnen übertragenes Gut gegen einen Pachtzins bewirtschafteten. Sie waren fest mit ihrem Zinsgute verbunden und wurden mit ihm übertragen und verkauft.[2])

Ob die hie und da in den Urkunden erwähnten Kolonen[3]) mit ihnen identisch waren, ist nicht recht ersichtlich. Brackmann[4]) zeigt, daß sie in Halberstadt zum Teil freie Erbzinsleute gewesen sind. Für die Osnabrücker Gegend lassen die Urkunden eine solche Auffassung der Stellung der Kolonen nicht zu.[5]) Am wahrscheinlichsten ist wohl, daß colonus in den Osnabrücker Urkunden überhaupt kein juristisch bestimmter Begriff ist.

Die unterste Klasse der Hintersassen der Osnabrücker Kirche wurde von den Eigenhörigen und Knechten (mancipia und servi) gebildet. Sie waren persönlich unfrei und gehörten zum Inventar des Herrenhofes. Ihre Anzahl war recht beträchtlich; meistens wurden 20, 40, ja 100 mancipia mit einem Hofe übertragen;[6]) auch auf Zinsgütern befanden sich wohl Manzipien, sie waren jedoch nicht ihre Besitzer, wie schon daraus hervorgeht, daß meh-

---

[1]) U. B. II. 356 (1237); III. 249 (1261).

[2]) U. B. I. 138, 158, 170, 188, 216.

[3]) U. B. I. 386; II. 481; III. 71, 95.

[4]) Brackmann: Halberstädter Domkapitel. S. 89.

[5]) Vgl. U. B. II. 481 (1246); hier heißt es „mancipium videlicet majoris domus colonum“.

[6]) U. B. I. 138, 158, 190, 204.

rere mit einem solchen Zinsgute übertragen wurden. [1]) Das wichtigste Recht der Litonen war der Besitz eines Zinsgutes, in den Registern und Urkunden als **mansus**, **domus** oder auch wohl als **hoba** bezeichnet. Die Größe der Hufe ist nirgends genau angegeben. [2])

Der Besitz der Litonen war an und für sich durchaus ein erblicher; jedoch war die Gutsherrschaft berechtigt, einen Pächter, der trotz wiederholter Mahnung seinen Pachtzins nicht entrichtete, das Gut zu entziehen und anderweitig darüber zu verfügen, [3]) selbst wenn der Pächter unverschuldeter Weise in Not geraten war. [4])

Fälle von Zeitpacht sind urkundlich sehr selten bezeugt; wenn aber solche erwähnt werden, so handelt es sich um Verpachtungen von Zinsgütern an freie Zinsbauern oder Ministerialen. [5])

Den Pächtern war die Verfügungsfreiheit über ihr Zinsgut in jeder Beziehung genommen. Im Jahre 1299 verkündete Bischof Ludwig einen Rechtsspruch, [6]) durch den festgestellt wurde, daß es den Kolonen und Pächtern verboten sei, ihr Pachtgut ganz oder teilweise zu verkaufen, umzutauschen oder sich auf irgend eine Weise desselben zu entäußern ohne ausdrückliche Genehmigung des Grundherrn.

Da der größte Teil des Osnabrücker Grundbesitzes an Hörige ausgetan war, so machten naturgemäß die Abgaben dieser Hörigen den größten Teil der Einnahmen der Kirche

---

[1]) U. B. I. 162.

[2]) Vgl. Philippi: Osnabrücker Urkundenbuch. Band I. Einleitung S. XXV.

[3]) U. B. I. 386 (1186); II. 17 (1203).

[4]) U. B. II. 251 (1230).

[5]) U. B. II. 447; III. 249.

[6]) U. B. IV. 573.

aus. In den Osnabrücker Registern und Urkunden werden folgende Abgaben der Hörigen erwähnt:

1. Pachtzinse. Der Pachtzins der Hörigen war zu Beginn des 13. Jahrhunderts schon durchweg fest fixiert. Nur einmal findet sich im Register der Einkünfte des bischöflichen Tafelgutes ein Zinsgut verzeichnet, das auf Teilbau vergeben war. [1]) Der Pachtzins bestand in Abgaben von Vieh, Korn und sonstigen landwirtschaftlichen Produkten, sowie in Geldabgaben.

Die Höhe der Abgaben war verschieden; im allgemeinen waren sie nicht sehr hoch, bei einigen Zinsgütern sogar außerordentlich niedrig, ob infolge der geringen Größe des Gutes oder der Armut des Besitzers mag dahingestellt bleiben.

Versäumte der Hörige die Entrichtung seines Pachtzinses am festgesetzten Termine, so traf ihn eine hohe Geldstrafe oder sogar Verdoppelung der Leistungen, [2]) ja er konnte, wie schon oben bemerkt worden ist, bei wiederholter Versäumung des Lieferungstermines mit Entziehung seines Zinsgutes bestraft werden. [3])

Die Ergänzung der Pachtzinsen bildeten die debita servitia; sie werden immer mit ihnen zusammengenannt, [4]) jedoch nie genauer charakterisiert. Sie mochten bei der großen Zahl von Manzipien, die sich auf dem Herrenhofe befand, nicht allzu drückend sein; auch war ja kein ausgedehntes Salland vorhanden.

---

[1]) Möser: VIII. 376.
[2]) U. B. I. 386 (1186).
[3]) U. B. I. 386; II. 251 (1230).
[4]) U. B. II. 251, 356, 447; III. 13.

2. Zehntabgaben.[1]) In den Osnabrücker Registern wird sowohl der große als auch der kleine Zehnt erwähnt; der große Zehnt erstreckte sich vor allem auf Getreide, der kleine auf das Vieh.[2]) Der große Zehnt erscheint meistens fest fixiert,[3]) und zwar ist er sehr häufig in eine Geldabgabe umgewandelt worden; der kleine Zehnt war im allgemeinen nicht fixiert.[4]) Doch erscheint auch mitunter im Einkünfteverzeichnis des bischöflichen Tafelgutes der große Zehnt nicht fixiert.[5])

Diese Fixierung der Zehnten und ihre Umwandlung in eine Geldabgabe war aber für die Zehntinhaber bei der sich allgemein geltend machenden Geldentwertung in hohem Maße nachteilig. Daher versuchten sie die Zehntabgaben zu erhöhen oder wieder anstatt der Zehntgelder Naturalabgaben einzuführen. Eine solche Umwandlung glückte z. B. dem Propste Lentfried,[6]) in mehreren anderen Fällen wurde sie jedoch durch den Bischof verhindert.[7])

3. Heiratsabgaben, die bei Einholung des Heiratskonsenses entrichtet werden mußten.[8])

4. Der Sterbefall der Hörigen.[9])

---

[1]) Ueber die rechtliche Natur der Osnabrücker Zehnten vgl. F. Philippi: Forste und Zehnten. Archiv für Urkundenforschung. 1909 S. 327 ff.

[2]) Möser: VIII. S. 404.

[3]) Möser: VIII. S. 381, 392, 404.

[4]) Möser: VIII. S. 381, 392, 404.

[5]) Möser: VIII. S. 381.

[6]) Möser: VIII. S. 132.

[7]) U. B. I. 309; II. 122.

[8]) U. B. II. 112; III. 30.

[9]) U. B. II. 436; III. 151.

4. Die Organiſation der Verwaltung und der Verwendung der Einkünfte für die Bedürfniſſe der Kirche, vor allem für die Mitglieder des Domkapitels.

a. Die Organiſation der Verwendung der Einkünfte zur Abfaſſungszeit des Regiſters Lentfrieds.

Nachdem in den vorigen Kapiteln dargelegt worden iſt, welches die Quellen waren, aus denen die Einnahmen der Osnabrücker Kirche in erſter Linie floſſen, erübrigt noch eine Darlegung darüber, wie dieſe Abgaben verwaltet und verwandt wurden. Gleichzeitig muß auch auf die weitere Entwickelung der inneren Verfaſſung des Domkapitels eingegangen werden, da die Aenderungen in der Organiſation der Verwendung der Einkünfte für die Mitglieder des Kapitels durch die Entwickelung der inneren Verfaſſung des Kapitels herbeigeführt wurden.

Wie im einzelnen die Einkünfte des Biſchofs von ſeinem Tafelgute verwaltet und verwandt wurden, iſt nicht erſichtlich;[1] jedoch war hier eine einheitliche Verwaltung und Verwendung der Einkünfte an und für ſich viel leichter möglich als bei dem kollegial organiſierten Domkapitel. Zwar hatten auch im Domkapitel zur Zeit der vita communis einfache Verhältniſſe geherrſcht; aus der gemeinſamen Güterverwaltung des Kapitels waren Nahrung und Kleidung geliefert worden. Anders wurden dieſe Verhältniſſe, als das Vermögen des Domkapitels aus dem gemeinſamen Kirchenvermögen ausgeſchieden wurde und die vita communis in Verfall geriet.

Wann die vita communis aufgehoben wurde, iſt nicht genau zu erſehen, da keine Nachricht darüber erhalten iſt.

[1]) Ueber die Beamten, denen die Aufſicht über den biſchöflichen Haushalt, die Verwaltung des biſchöflichen Vermögens und Tafelgutes anvertraut war, vgl. Spangenberg: Mitt. XXV. S. 78 ff.

Doch wird in den Nekrologien des Domes berichtet, daß Bischof Gottschalk, der im Jahre 1119 starb, also 24 Jahre nach dem Tode des Bischofs Benno, unter dem, wie wir sahen, die Güterteilung als vollzogen anzusehen ist, dem Kapitel einen Oberhof schenkte, damit aus seinen Erträgen die Unkosten zweier convivia der Domherren bestritten werden sollten. [1]) Vielleicht bestand also noch zu Anfang des 12. Jahrhunderts die vita communis; denn wie eine aus dem Ende des 12. Jahrhunderts stammende Notiz dieser Nekrologien erkennen läßt, waren um diese Zeit, als die Auflösung der vita communis sicher vollzogen war, diese convivia aufgehoben worden, und an ihrer Stelle wurden Geldbezüge an die Domherren verteilt. [2]) Vereinzelte convivia der Domherren gab es allerdings selbst noch im 14. Jahrhundert, wie eine im Jahre 1369 erfolgte Schenkung ad convivium dominorum in diebus festis Corporis Christi et S. Joh. Baptistae bezeugt. [3])

Die vita communis wurde durch eine Art der Einkünfteverteilung abgelöst, die vielleicht als Präbendalsystem bezeichnet werden kann, da die Domherren alles, was sie zum Lebensunterhalte gebrauchten, in der Form einer Präbende geliefert erhielten.

Die erste urkundliche Erwähnung einer Präbende erscheint auffallend spät, erst im Jahre 1188, [4]) ein Umstand, der vielleicht ebenfalls darauf schließen läßt, daß die Auflösung der vita communis erst im Laufe des 12. Jahrhunderts erfolgt ist. In voller Ausbildung erscheint das Präbendalsystem zur Abfassungszeit des Registers Lentfrieds und in den folgenden Jahrzehnten. Charakteristisch

[1]) Mitt. IV. S. 15.
[2]) Vgl. Mitt. IV. S. 15 und 23.
[3]) Urkunde vom 17. Februar 1369 (Archiv des G. V.).
[4]) U. B. I. 393.

für dieses System ist, daß, trotzdem die frühere, scharf ausgeprägte Zentralisation der Verwaltung geschwunden war, immer noch der Schwerpunkt der Verwaltung der Einnahmen in der gemeinsamen Güterverwaltung des Kapitels, im cellarium lag.[1]) Zwar bezogen die Domherren in dieser Zeit ihren Unterhalt nicht ausschließlich aus dem cellarium;[2]) sie erhielten jedoch den größten Teil ihrer Präbende aus ihm geliefert.

Die Präbenden, deren Höhe nach dem Grade der Kanoniker verschieden war,[3]) setzten sich aus einer Reihe von Einzellieferungen zusammen. Den Grundstock scheint um diese Zeit eine praebenda cottidiana gebildet zu haben, die im Propsteiregister erwähnt wird und dort aufs engste mit den servitia septimana, deren Charakter oben schon näher erläutert worden ist,[4]) verknüpft erscheint. Aus den servitia septimana der Villikationen gewann die Güterverwaltung des Kapitels die Mittel, den Domherren ihre praebenda cottidiana zu liefern.

Aus welchen Bestandteilen sich die Präbende im einzelnen zusammensetzte, ist nicht genau zu ersehen; doch bieten die Register und Urkunden immerhin so viele Notizen, daß sich ihre Zusammensetzung, wenigstens in ihren wichtigsten Bestandteilen erschließen läßt, ein Versuch, dessen Resultat naturgemäß lückenhaft bleiben muß.[5]) Vor allem gehörten zu dieser Präbende Fleischlieferungen,[6]) die sich noch lange

---

[1]) Ueber die Einrichtung des cellarium ist keine Nachricht erhalten; die Leitung befand sich in den Händen des Propstes; vgl. oben S. 64.

[2]) U. B. II. 173.

[3]) Vgl. unten S. 91 f.; 93 ff.

[4]) Vgl. S. 69 ff.

[5]) Vgl. hierzu die anziehende Schilderung von Muller: Der Haushalt des Utrechter Domkapitels um das Jahr 1200. Westdeutsche Zeitschrift. 1903.

[6]) Vgl. U. B. III. 230.

erhalten haben. Da von den Höfen nur Schafe und Schweine geliefert wurden, dagegen kein Rindvieh, konnte im allgemeinen nur zwischen Schaf- und Schweinefleisch gewechselt werden; daher mochten die anseres, deren Lieferung auf Seite 10 der Handschrift erwähnt wird, eine willkommene Abwechselung in dem Speisezettel der Domherren bringen. Daneben kommen vor allem in Betracht Getreide- bzw. Brotlieferungen, in erster Linie Roggenbrotlieferungen. Weizenabgaben finden sich so wenig, daß Weizenbrot in dieser Zeit noch eine Seltenheit auf den Tischen der Domherren sein mochte. Das mag ihnen auf die Dauer nicht angenehm gewesen sein, denn mehrere Urkunden zeigen zur Genüge, daß die Domherren mit Erfolg bestrebt waren, sich für jede Woche das nötige Weißbrot zu sichern.[1]) Das Korn ließen sie in einer Mühle, die sich im Besitze des Domkapitels befand, mahlen.[2])

Die für die Fastenzeit unentbehrlichen Fische verschaffte sich die Güterverwaltung des Domkapitels zum Teil aus einer eigenen Fischerei.[3]) Ihre Erträge scheinen jedoch bei weitem nicht ausgereicht zu haben, denn im Register Lentfrieds findet sich eine Reihe von Einkünften „pro piscibus emendis;“[4]) ferner waren mehrere Höfe verpflichtet, Heringe zu liefern.[5]) Auch aus den sog. Spendpräbenden[6]) erhielten ihre Inhaber zu Anfang der Fastenzeit eine Anzahl Heringe geliefert.[7]) Aale bezog das Domkapitel aus einem zur Herrenteichsmühle gehörigen

---

[1]) U. B. III. 66, 370.
[2]) U. B. II. 251.
[3]) U. B. IV 61; ferner St. Osn. Msc. 185. S. 133.
[4]) Möser: VIII. S. 133.
[5]) Mitt. XXX. S. 111; ferner 102.
[6]) Vgl. unten S. 94.
[7]) U. B. II. 173.

Teiche; der Pächter war verpflichtet, die Hälfte der gefangenen Aale an die Güterverwaltung des Kapitels abzuliefern.[1]) Beim Fangen derselben sollte ein Bote des Kapitels anwesend sein. Ferner sind Butterlieferungen, sowohl aus dem cellarium, als auch von den Höfen des Kapitels erwähnt.[2])

Alle angeführten Einzelheiten lassen erkennen, daß die Verwaltung der Einnahmen und die Lieferung der Präbenden noch viele Züge aufweisen, die deutlich an die vorhergehende Epoche erinnern. Sie zeigen, daß trotz der Auflösung der vita communis von einem in jeder Beziehung selbständigen Haushalt der Domherren in dieser Zeit noch keine Rede sein kann. Bedeutend schwieriger als die Versorgung der Domherren mit allem, was bisher angeführt worden ist, war die Beschaffung des Weines, dessen jedoch die Domherren schon beim Gottesdienste dringend bedurften. Wohl hatten sie sich in der Pfarrei Ibbenbüren, wahrscheinlich an einem südlichen Berghange, einen eigenen Weinberg angelegt;[3]) doch man schien seinen Erträgen keine besondere Vorliebe entgegenzubringen, denn unter den Abgaben der Höfe nahmen die denarii ad vinum einen sehr breiten Raum ein. Als Ersatzgetränk für den Wein, der nur unter großen Kosten herbeigeschafft werden konnte, diente Bier; die Domherren lieferten der Reihe nach für das ganze Kapitel das Bier. Doch daß sich nicht alle Domherren mit dem, was sie statutenmäßig geliefert erhielten, begnügten, beweist eine Urkunde aus dem Jahre 1230.[4])

---

[1]) U. B. II. 251.

[2]) U. B. II. 173.

[3]) Möser VIII. S. 131. Später werden mehrere im Besitze der Propstei sich befindlichen Weinberge erwähnt, vgl. Urk. vom 16. August 1398 (Domarchiv).

[4]) U. B. II. 251.

Auch Unterstützungen zur Beschaffung der Kleidung wurden den Kanonikern gewährt, wie aus der Erwähnung von denarii ad calcios hervorgeht.[1])

b. Die verschiedenen Arten von Präbenden; Erlangung derselben.

Ueber die Besetzung der Präbenden sind aus der älteren Zeit so gut wie gar keine Nachrichten erhalten. Es ist jedoch als sicher anzunehmen, daß das Kapitel schon früh das Recht hatte, neue Mitglieder in sein Kollegium aufzunehmen. So wird sogar von den beiden wichtigsten Kapitelsämtern, von dem des Propstes und Dechanten berichtet, daß ihre Besetzung durch Wahl des Kapitels zu geschehen habe. In dem Eide, den Propst Bernhard von Ravensberg im Jahre 1316 bei Antritt seines Amtes schwören mußte, wird ausdrücklich ausgesprochen, daß er vom Kapitel gewählt worden war.[2]) Auch das Recht des Kapitels, die übrigen Domherrenstellen durch Wahl neu zu besetzen, ist ausdrücklich bezeugt. Im Jahre 1392 erklärte Johann von Hoya, daß ihm Propst, Dechant und Kapitel der Osnabrücker Kirche eine Domherrenstelle durch Wahl übertragen hätten.[3]) Der Hergang der Aufnahme eines neu gewählten Kanonikers und seiner Einführung in die Domherrenstelle war folgender:[4]) Der zum Kanoniker gewählte mußte um Aufnahme bitten; nachdem er sodann in die Hände des Dechanten den Eid auf die Statuten des Kapitels abgelegt hatte, wurde er von diesem in seine Stelle eingeführt. Es war

---

[1]) U. B. II. 173.

[2]) Urk. vom 20. September 1316 (Domarchiv). Jedoch mußte die Wahl vom Bischof bestätigt werden.

[3]) Urk. vom 14. August 1392 (Domarchiv).

eine althergebrachte Sitte, daß im Anschluß an die vollzogene Aufnahme die Domherren von dem neu aufgenommenen Kanoniker zu einem convivium eingeladen und mit Wildbret und Wein reichlich bewirtet wurden;[1]) die Scholaren erhielten ebenfalls reichliche Geschenke. Diese convivia arteten bald so sehr aus, daß sich das Kapitel entschloß, der Sache ein Ende zu machen. Das geschah durch ein im Jahre 1398 erlassenes Statut, das überhaupt interessante Streiflichter auf die damals im Kapitel herrschenden Zustände wirft. Es wird zunächst versichert, daß der Brauch uralt sei, daß aber häufig Völlerei, Feindseligkeiten, Streit, Schlägereien und Gewalttätigkeiten die Folge gewesen seien, so daß diese convivia allgemeines Aergernis erregt hätten. Diese Gelage wurden daher verboten; gleichzeitig wurde bestimmt, daß in Zukunft jeder neu aufzunehmende Kanoniker anstatt dessen eine beträchtliche Summe an das Dombauamt zu entrichten habe.

Die Aufnahme in das Kapitel wurde mit der Zeit an gewisse Bedingungen geknüpft. Schon früh wurde der Adel bei der Wahl der Kanoniker bevorzugt. Er erlangte ein immer größeres Uebergewicht im Kapitel. In der älteren Zeit, vor dem Aufkommen der Familiennamen, läßt sich der Stand der Domherren schwer feststellen. In der Zeit von 1250—1280 gehören von 61 Domherren nur noch 22 nicht nachweisbar dem niedersächsischen Adel an, in der Zeit von 1280—1300 von 52 nur noch 16.[2]) Beachtenswert ist jedoch, daß das Amt des Domscholasters fast nie in adelige Hände gekommen ist; es ist das wohl daraus zu er-

---

[1]) Statut vom 6. August 1398 (Domarchiv).

[2]) Die Zusammenstellung ist auf Grund der Zeugenreihen der Urkunden erfolgt und kann deshalb wohl ein annähernd richtiges Bild von der zunehmenden Bevorzugung des Adels bei der Wahl zum Kanoniker geben.

klären, daß bei der Besetzung dieses Amtes ausschließlich auf gediegene wissenschaftliche Bildung gesehen werden mußte. In der Folgezeit suchte nun der Adel die Pfründen ganz für sich zu reservieren. Diese Entwickelung fand ihren Abschluß in einem Kapitelsbeschluß, in dem festgesetzt wurde, daß, wie es schon seit langer Zeit üblich gewesen sei, so auch in Zukunft Pfründen der Osnabrücker Kirche nur an Personen adligen Standes übertragen werden sollten.[1]) Begründet wurde dieser Beschluß damit, daß das Domkapitel auf den Schutz der mächtigen Adelsgeschlechter angewiesen sei und daß, seitdem infolge der päpstlichen Provisionen viele nichtadlige Personen Zutritt zu den Domherrenpfründen erlangt hätten, es dem Kapitel an den nötigen Beschützern gefehlt hätte.

Neben adliger Herkunft wurde vor allem der Nachweis einer gewissen wissenschaftlichen Bildung gefordert. In dem erwähnten Statut vom Jahre 1398 erklärte das Kapitel, unbedingt an dem Grundsatze festhalten zu wollen, daß niemand eine Domherrenstelle erlangen könne, der nicht den Doktorgrad in der Theologie oder im bürgerlichen oder kanonischen Recht erworben hätte. Auch der Papst trug bei seinen Provisionsbriefen dieser Forderung des Kapitels Rechnung. So beauftragte er, als er einem Johannes Homersen das Domdekanat übertragen wollte, zunächst den Dechanten von St. Martin in Münster, diesen auf seine wissenschaftliche Bildung hin zu prüfen.[2])

Ursprünglich konnte jedem neu aufgenommenen Kanoniker sofort eine Präbende verliehen werden, da die Zahl der Präbenden noch nicht fest bestimmt war. Doch später als die Einnahmen wuchsen und die Kanonikerstellen begehrenswert wurden, erwies es sich als eine Notwendigkeit,

[1]) Urk. vom 10. September 1398 (Domarchiv).
[2]) Urk. vom 21. März 1408 (Domarchiv).

die Zahl der Präbendeninhaber zu beschränken, weil sonst die Einnahmen der übrigen Domherren zu sehr geschmälert worden wären. Wann nun das Kapitel zu einem capitulum clausum wurde, läßt sich nicht genau bestimmen. Doch war diese Entwickelung wohl schon um 1200 abgeschlossen, da seit dieser Zeit die Anzahl der Präbenden fast gleich bleibt. Aus einer Bemerkung auf Seite 18 des Registers Lentfrieds folgt,[1]) daß zur Zeit der Abfassung dieses Registers die Zahl der Präbenden 29 betrug. Im Jahre 1250 gab es 30 Domherrenpräbenden.[2]) Sicherlich ist die Fixierung der Zahl der sich im Besitze einer Präbende befindlichen Kanoniker vor 1252 erfolgt.[3])

Nachdem diese Entwickelung abgeschlossen war, erhielten die Kanoniker noch nicht sofort nach ihrer Aufnahme eine Präbende, sondern sie mußten warten, bis durch einen Todesfall oder aus einem sonstigen Grunde eine Präbende frei wurde. Doch erhielten auch diese Kanoniker gewisse Einnahmen zugewiesen, die als praebendae minores bezeichnet wurden im Gegensatz zu den praebendae majores der vollberechtigten Domherren. Die Inhaber der praebendae minores waren meist junge sächsische Adlige, die unter der Leitung des Scholasters standen und die Domschule besuchen mußten, um die nötige wissenschaftliche Ausbildung zu erhalten; sie wurden auch wohl als canonici juniores bezeichnet; ihre praebenda hieß auch wohl praebenda puerilis.[4])

---

[1]) Möser. VIII. S. 133.

[2]) Vgl. U. B IV. 2. Es wäre also an und für sich nicht unmöglich, daß die von Pöschl, Bischofsgut. II. S. 148 ff. vertretene Ansicht, daß die Fixierung der Zahl der Kanoniker meistens gleichzeitig mit der Güterteilung erfolgt sei, für Osnabrück zutreffen würde; doch läßt sich kein strikter Beweis dafür erbringen.

[3]) U. B. IV. 685.

[4]) Vgl. Mitt. IV. 192; ferner St. Osn. Msc. 191a. S. 11.

Der Domscholaster gehörte zu den angesehensten Mitgliedern des Kapitels;[1] er hatte die Oberaufsicht über die Domschule. Die Einteilung des Unterrichts war die Aufgabe des **rector scholarum**, der kein Domherr war. Da der Scholaster der Domschule nicht mehr die genügende Sorgfalt gewidmet habe, bestimmte das Kapitel, daß er wöchentlich mindestens ein- oder zweimal die Schule visitieren, über den Fleiß der Schüler Erkundigungen einziehen und den Lehrplan kontrollieren solle.[2])

Ihren Abschluß fand die wissenschaftliche Ausbildung der jungen Kanoniker durch die Emanzipation, die Entlassung aus der Aufsicht des Scholasters. Das Domkapitel erließ die Bestimmung, daß niemand emanzipiert werden dürfe, der nicht das zwanzigste Lebensjahr vollendet und ein Jahr lang in Paris oder auf einer anderen Universität studiert habe.[3]) Dieses Statut fand im Jahre 1398 eine ausdrückliche Bestätigung mit einer interessanten Ergänzung.[4]) Das Kapitel beklagt, daß das Studium an den Universitäten verschiedene Mißstände gezeitigt habe. Einige, so führt das Statut aus, hätten den Aufenthalt in die Länge gezogen, andere hätten keine Vorlesungen gehört und auch sonst wenig studiert, trotzdem aber ihre Emanzipation durchzusetzen gewußt; diese Mißstände seien um so bedauerlicher, als viele Domherren später die Archidiakonatsgerichtsbarkeit auszuüben hätten, und in dieser Stellung genaue Kenntnis des bürgerlichen und des kanonischen Rechts dringend erforderlich sei. Daher wurde zwar an der früher getroffenen Bestimmung festgehalten; diese

[1]) So war er schon früh Inhaber eines Archidiakonats (vgl. U. B. II. 32).

[2]) Statut vom Jahre 1315 (Henseler IV).

[3]) U. B. III. 217 (1259).

[4]) Statut vom 6. August 1398 (Domarchiv).

wurde aber dahin erweitert, daß der nach Osnabrück zurückgekehrte Scholar eine schriftliche Bescheinigung des Rektors und der Doktoren der betreffenden Universität über die Erfolge seiner Studien vorzulegen habe.

War der Scholar schon im Besitze einer praebenda minor, so verlor er während seines Aufenthaltes an der Universität einen Teil seiner Bezüge.[1])

Diese Bestimmungen galten in erster Linie für die in jungen Jahren aufgenommenen Kanoniker. Wer bei seiner Aufnahme ins Kapitel schon über die nötige wissenschaftliche Bildung verfügte, konnte sofort emanzipiert werden.[2])

Die bei Gelegenheit der Emanzipation zu entrichtenden Gebühren waren recht beträchtlich.[3]) Auch ein Teil der Aufnahmegebühren brauchte erst jetzt bezahlt zu werden.[4]) Den Hauptanteil der Gebühren erhielt der rector scholarum selbst dann, wenn der zu emanzipierende Kanoniker gar nicht die Domschule besucht hatte.[4]) Die Folge war, daß der rector scholarum an Einkünften Ueberfluß hatte, während die Bezüge des Scholasters nicht ausreichend waren. Daher wurde bestimmt, daß der rector scholarum einen Teil seiner Bezüge an den Scholaster abzutreten habe.[5])

Durch die Emanzipation erhielt der Kanoniker die Berechtigung zum Bezuge einer praebenda major.[6]) Der modus der Erlangung der verschiedenen Präbenden war folgender: Der aufgenommene Kanoniker erhielt für ge-

---

[1]) Mitt. IV. 192.

[2]) Vgl. das statutum de emancipatione canonicorum vom Jahre 1370. Philippi: Mitt. XXVII. S. 266.

[3]) Vgl. Statut vom 6. August 1398 (Domarchiv).

[4]) Statut vom 6. August 1398 (Domarchiv); ferner Philippi: Mitt. XXVII. S. 266.

[5]) Urk. vom Jahre 1315 (Henseler IV).

[6]) Vgl. Statut vom 3. Februar 1339 (Domarchiv).

wöhnlich nur eine Exspektanz auf eine praebenda minor. Die Exspektanzen ordneten sich secundum ordinem introitus ihrer Inhaber. Wurden nun praebendae minores frei, so erhielten die Exspektanzeninhaber in der angegebenen Ordnung eine praebenda minor. War die Emanzipation erfolgt, so erhielten die Kanoniker ebenfalls nach der Eintrittszeit die vakant werdenden niedrigeren praebendae majores und rückten hier in derselben Ordnung zu den höheren empor. Doch konnte nach Kapitelsbeschluß in besonderen Fällen von dieser Ordnung abgewichen werden, wenn zwei Drittel des Kapitels eine solche Abweichung befürworteten.

Unter den Inhabern der praebendae majores hatten besonders bevorzugte Stellungen der Propst, Dechant, Scholaster, Thesaurar und Kantor inne. Auffallend mag allerdings erscheinen, daß der Propst, trotzdem er ein eigenes Vermögen besaß, noch eine Präbende aus der gemeinsamen Güterverwaltung des Kapitels erhielt. Eigentümlich ist die Erwähnung einer Bischofspräbende, aus der im Jahre 1243 durch Teilung zwei Vikarienpräbenden geschaffen wurden.[1]) Interessant ist auch die Einrichtung gewisser Spendpräbenden, die unter mehrere Kanoniker ausgespendet, d. h. verteilt wurden.[2])

Diese schöne Ordnung in der Besetzung der Präbenden wurde durch die päpstlichen Provisionen durchbrochen. Durch solche Provisionsbriefe[3]) verfügte der Papst, daß ein von ihm bestimmter Kandidat die nächste frei werdende Präbende erhalten solle, oder er besetzte eine erledigte Präbende ohne Berücksichtigung der Exspektanzen und der Ansprüche der-

[1]) U. B. II. 433; vgl. auch Mitt. IV. 192.

[2]) U. B. II. 172, 173; III. 321.

[3]) Ueber den Ursprung und die Geschichte der päpstlichen Provisionen vgl. Hinschius III. 114 ff.

jenigen Kanoniker, denen die betreffende Präbende nach den Bestimmungen des Kapitels zustand. Durch diese sich vor allem seit Beginn des 13. Jahrhunderts immer mehr häufenden Provisionsbriefe wurde das System der Exspektanzen und Präbenden des Kapitels vollständig in Unordnung gebracht, eine Entwickelung, die vor allem den niedersächsischen Adelsgeschlechtern hätte unangenehm werden können. Daher suchte das Domkapitel einem weiteren Umsichgreifen dieser Provisionsbriefe mit allen Kräften entgegenzuarbeiten. Seine Bemühungen waren auch von Erfolg gekrönt; denn es erreichte im Jahre 1251 vom päpstlichen Stuhle ein Privileg, wonach es nicht mehr gezwungen werden konnte, Pfründen auf Grund von Provisionsbriefen zu erteilen, wenn in ihnen dieses Privileg nicht ausdrücklich erwähnt war.[1]) Aber die Klagen des Kapitels über die päpstlichen Provisionen verstummten auch in der Folgezeit noch nicht. Zwar erließ Papst Alexander IV. im Jahre 1255 eine Konstitution, durch die er bestimmte, daß kein Kapitel mehr als vier päpstliche Provisionen anzuerkennen brauche.[2]) Doch die hierdurch Getroffenen suchten sich in Osnabrück zu behaupten und fanden mächtige Beschützer, die sogar Kirchenstrafen über das Kapitel verhängten. Daher mußte der erwähnte Papst noch einmal einschreiten und Propst und Dechant des Andreasklosters zu Verden beauftragen, das Kapitel gegen seine Gegner zu schützen; zugleich schärfte er noch einmal seine Verordnung ein.[3])

Jedoch griffen die Päpste auch in Zukunft noch häufig in die Besetzung der Präbenden ein.[4]) Noch mehrfach sind Streitigkeiten infolge der Besetzung einer Präbende durch

[1]) U. B. III. 43.

[2]) U. B. IV. 688.

[3]) U. B. III. 157 (1256).

[4]) Urk. vom 13. April 1377 (Henseler V); Urk. vom 21. März 1408 (Domarchiv).

den Papst entstanden. Eine endgültige Regelung dieser Angelegenheit erfolgte dadurch, daß das Kapitel den Beschluß faßte, jeder, der infolge päpstlicher Provision in das Kapitel aufgenommen würde, solle, wenn er nicht adligen Standes sei oder den Doktorgrad in der Theologie oder im bürgerlichen oder kanonischen Recht nicht erlangt habe, bei seiner Aufnahme 30 Mark an das Dombauamt entrichten. [1]) Diesem Kapitelsbeschluß gab auch der Papst seine Zustimmung. [2])

Eine weitere Durchbrechung der Bestimmungen, nach denen die Kanoniker secundum ordinem introitus allmählich von den niedrigsten zu den höheren Präbenden aufsteigen sollten, ging von den Mitgliedern des Kapitels selbst aus. Es kam nämlich vor, daß ein Domherr seine Präbende mit einem anderen vertauschte. Für die Zukunft wurde eine solche Vertauschung der Präbenden verhindert durch ein im Jahre 1323 erlassenes Statut. [3])

Wenn ein Kanoniker gegen die Statuten gröblich verstieß, oder wenn er die von seinen Einkünften zu entrichtenden Abgaben nicht bezahlte, so wurden ihm die Einkünfte seiner Präbende entzogen. [4])

Neben den Präbenden der Domherren nahmen die Präbenden der Vikare immer mehr an Zahl und Bedeutung zu. Seitdem es die Regel geworden war, daß die Domherren nicht priesterlichen Standes waren, mußten die Vikare im Auftrage der Domherren ihre priesterlichen Funktionen versehen. Daher wurde nach und nach eine ganze Anzahl von Vikarien neu gegründet; so werden in

---

[1]) Urk. vom 10. September 1398 (Domarchiv).

[2]) Urk. vom 21. Januar 1401 (Domarchiv).

[3]) St. Osn. Msc. 185. S. 161.

[4]) Statut vom 20. Mai 1435 (Erneuerung eines alten Statuts; Domarchiv); Urk. vom 3. März 1308 (St. Osn.).

einer Urkunde vom Jahre 1281 „die zehn neuen Vikarien" erwähnt.[1]) Die ursprünglich sehr niedrigen Präbenden der Vikare wurden durch eine ganze Reihe von Stiftungen aufgebessert.[2])

Die Lieferung der Präbenden an die Vikare war im allgemeinen ebenso organisiert wie diejenige an die Domherren. Die Höhe der Vikarienpräbenden war verschieden. Der erste der Vikare war der rector primi altaris.[3]) Im allgemeinen waren die Bezüge der Vikare bedeutend geringer als die der Domherren. So erhielten am 17. November die Domherren aus einer Memorienstiftung einen ganzen Mengel Wein, die Vikare jedoch nur einen halben,[4]) am 18. November mehrere Domherren 80 denarii, 2 Vikare jedoch nur 40 denarii.[5]) Im Jahre 1351 wurde bestimmt, daß bei der Verteilung bestimmter Präsenzgelder die Vikare nur die Hälfte des Betrages der Domherren erhalten sollten.[6]) Höhere Bezüge erhielten jedoch die Inhaber von vier Vikarien, die auch semipraebendae genannt wurden.[7])

Zuletzt seien noch einige Präbenden erwähnt, die an Laien verliehen wurden. Von Inhabern solcher Präbenden werden in den Urkunden angeführt die campanarii, deren Einkünfte vor allem Bischof Adolf bedeutend erhöhte,[8]) ferner der camerarius,[9]) und ein pistor.[10])

---

[1]) U. B. IV. 2; vgl. ferner U. B. III. 7, 38; IV. 190.

[2]) U. B. III. 7, 104, 163, 215, 269, 388, 588, 652; IV. 244, 592.

[3]) U. B. III. 39; IV. 592; vgl. ferner Mitt. IV. 216. Statut vom 24. Januar 1351 (Domarchiv); Statut vom 26. Januar 1357 (St. Osn.).

[4]) Mitt. IV. S. 191.

[5]) Mitt. IV. S. 192.

[6]) Statut vom 24. Januar 1351 (Domarchiv).

[7]) Statut vom Jahre 1336 (St. Osn. Msc. 185. S. 162).

[8]) U. B. II. 172 (1223).

[9]) Vgl. Statut vom 12. November 1419 (Domarchiv).

[10]) U. B. III. 66.

c. Die Aenderungen in der Organisation der Verwaltung der Einkünfte seit der Mitte des 13. Jahrhunderts.

Das Präbendalsystem, d. h. die Lieferung aller Lebensbedürfnisse der Domherren aus der gemeinsamen Güterverwaltung des Domkapitels, und zwar zum größten Teile in Naturalien, hat in der Form, wie es zu Anfang des 13. Jahrhunderts in Geltung war, nicht lange Bestand gehabt. Das zweite Verzeichnis der Einkünfte des Domkapitels sowie die Nekrologien und die aus der Zeit seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammenden Urkunden geben ein ganz anderes Bild. Doch muß man sich hüten, anzunehmen, man sei etwa durch Kapitelsbeschluß an einem bestimmten Tage oder auch im Verlaufe eines oder mehrerer Jahre von dem einen zu dem anderen Organisationssystem übergegangen; der Uebergang war vielmehr ein ganz allmählicher.

Zwei Haupttendenzen lassen sich vor allem in der Entwickelung der Organisation der Verwaltung und der Verwendung der Einkünfte in der Zeit seit der Mitte des 13. Jahrhunderts erkennen. Zunächst wurden immer mehr die in Naturalien gelieferten Bezüge in Geldleistungen umgewandelt. Dann aber tritt die Obödienzialverwaltung stärker hervor.

Die Zurückdrängung der Naturalwirtschaft lag in der Weiterentwickelung der inneren Verfassung des Domkapitels begründet. Seitdem bei der Wahl zum Kanoniker vor allem die hohe Geburt ausschlaggebend geworden war und die Bezüge der Domherren immer reichlicher wurden, ist ein Herabsinken des im Kapitel herrschenden Geistes deutlich zu erkennen. Die Domherren wurden lauer in der Erfüllung ihrer geistlichen Pflichten; sie betrachteten ihre Stellung vor allem als Einnahmequelle, die ihnen die

Mittel lieferte, sich ausgedehnten Studien zu widmen, fremde Länder zu bereisen und sich überhaupt ein angenehmes Leben zu verschaffen. Diese Entwickelung läßt sich aus einer Reihe domkapitularischer Statute deutlich erkennen. Schon im Jahre 1218 klagte Bischof Adolf, daß viele Kanoniker häufig vom Bischofssitze abwesend seien, und zwar führte er diese Erscheinung auf die geringe Höhe der Präbenden zurück.[1]) Die Präbenden waren seitdem fortwährend erhöht worden, aber die Abwesenheit der Domherren nahm immer mehr zu. Oft allerdings mochten Amtspflichten, vor allem Aufgaben, die sich aus der Stellung als Archidiakon ergaben, manchen Domherren zwingen, vom Bischofssitze abwesend zu sein; jedoch häufig zog man auch zu fernen Universitäten und in ferne Länder.[2]) Die Bestimmungen über die Absenz der Domherren wurden sehr milde gehandhabt. Zwar war erforderlich consensus capituli und causa laudabilis, aber sowohl das Kapitel als Ganzes als auch die einzelnen Kanoniker setzten sich ziemlich leicht über diese Bestimmung hinweg. Zunächst war es von Bedeutung, daß abwesende Domherren außer denjenigen, welche fremde Universitäten besuchten, ihre Bezüge weiter erhielten.[3]) Der Domdechant Bertram versuchte die gesunkene Disziplin zu heben, stieß aber auf entschiedenen Widerstand im Kapitel und konnte sich nur mit Hilfe des Papstes in seiner Stellung behaupten.[4]) Bezeichnend für den nachlassenden Eifer der Domherren ist eine Bestimmung, welche im Anschluß an die Gebetsbruderschaft des Domes getroffen wurde. Nach dieser Bestimmung konnte jeder Domherr für ein Jahr an allen

[1]) U. B. II. 97.
[2]) Vgl. z. B. U. B. III. 230.
[3]) Vgl. U. B. III. 230; ferner Mitt. IV. 192.
[4]) U. B. III. 466.

guten Werken der Osnabrücker Kirche Anteil haben, ohne am Chordienst teilzunehmen; nur mußte er eine Gebühr von 3 Mark entrichten. Die Domherren erlangten diese Vergünstigung **secundum ordinem introitus.**[1])

Zwar bestand eine alte Bestimmung, daß alle Kanoniker, die bei gewissen Anniversarien nicht anwesend seien, ihre Einkünfte und Pfründen verlieren würden,[2]) doch Propst, Dechant und Kapitel, die für ihre Durchführung hätten sorgen müssen, kümmerten sich wenig darum. Man schränkte diese Bestimmung zunächst durch einen Kapitelsbeschluß ein, nach dem alle, welche wegen Krankheit oder aus einem sonstigen triftigen Grunde abwesend seien, ihre Bezüge weiter erhalten sollten.[3]) Ueber den eigentlichen Grund der häufigen Absenz sprachen sich die Domherren in einem Statut vom Jahre 1351 mit dankenswerter Offenheit aus. Sie setzten hier auseinander, daß die Vikare ihre geistlichen Amtsfunktionen mitversehen müßten, „nobis aliquando ex negligentia, aliquando ex causa notoria absentibus.“ [4])

Um den Eifer der Domherren wieder zu heben, wurden die sog. praesentiae eingerichtet, d. h. gewisse Bezüge wurden nur unter diejenigen Kanoniker verteilt, die persönlich am Chordienst teilnahmen. Es ist eine Reihe sehr eingehender Statute erhalten, in denen die Auszahlung dieser Präsenzen genau geregelt wurde. In einem Statute findet sich die charakteristische Bestimmung, daß solche Kanoniker, die zwar bei Beginn des Gottesdienstes anwesend seien, sich dann aber entfernten und erst am Schlusse wieder erschienen, keinen Anteil an den Präsenzgeldern erhalten sollten.[5])

---

[1]) Mitt. IV. 6.

[2]) Vgl. Breve des Papstes Klemens vom 25. März 1308. St. Osn.

[3]) Statut vom Jahre 1311 (St. Osn. Msc. 185. S. 161).

[4]) Statut vom 24. Januar 1351 (Domarchiv).

[5]) St. Osn. Msc. 191a. S. 5. (1395).

Wesentlich befördert wurde die häufige Abwesenheit der Domherren dadurch, daß mehrere sowohl in Osnabrück, als auch in einer Nachbardiözese im Besitze einer Pfründe waren. Hatte doch Papst Gregor IX. dem Thesaurar im Kollegiatstift zu St. Johann gestattet, zu seinen Pfründen noch eine andere anzunehmen.[1]) Bischof Engelbert kämpfte noch gegen die Vereinigung mehrerer Präbenden in einer Hand an; er gab einem Osnabrücker Domherrn, der auch gleichzeitig in Fritzlar eine Pfründe besaß, ein Jahr Bedenkzeit, in dem er sich wegen der Residenz entscheiden könne. Für den Fall, daß er sich nach Ablauf dieser Frist nicht in Osnabrück eingefunden hätte, drohte er ihm mit dem Verlust seiner Osnabrücker Präbende.[2]) In der Folgezeit riß jedoch die bezeichnete Unsitte immer mehr ein. In einem Statut aus dem 14. Jahrhundert wird ausgeführt, daß viele Domherren in mehreren Kirchen im Besitz einer Pfründe seien, daß sie aber nichtsdestoweniger an beiden Stellen Präsenzgelder beanspruchten „non attendentes, quod beneficium propter officium datur et unus unum officium vix digne sufficit adimplere et deservire;" aber das Kapitel versuchte gar nicht mehr, die Vereinigung mehrerer Präbenden grundsätzlich zu verbieten, sondern es wurde nur bestimmt, daß solche Domherren nicht an beiden Stellen gleichzeitig Präsenzen beanspruchen könnten.[3])

Die abwesenden Kanoniker wurden gezwungen, für die Dauer ihrer Absenz für einen Stellvertreter zu sorgen.[4]) Aber die offizielle Zulassung solcher Prokuratoren hatte doch auch ihre Schattenseiten; so hielt es der Mindener Domherr Johann von Hoya, dem das Domkapitel eine

[1]) U. B. II. 246.
[2]) U. B. II. 554. (1249).
[3]) Statut vom 6. August 1398 (Domarchiv).
[4]) Vgl. Statut vom 20. Mai 1435 (Domarchiv).

Präbende übertragen hatte, nicht einmal für notwendig, den Eid auf die Statuten persönlich abzulegen, sondern ließ diesen Eid durch einen Stellvertreter schwören.[1])

Wenn so der Abwesenheit der gewöhnlichen Domherren keine besondere Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden, so waren doch Propst und Dechant zur strengsten Residenz verpflichtet.[2]) So mußte ein Propst, der auf zwei Jahre verreisen wollte, seine Pfründen und Rechte für diese Zeit an das Kapitel zurückgeben.[3])

Oben ist schon bemerkt worden, daß eine Anzahl von Vikarien gestiftet worden war, deren Inhaber die geistlichen Amtsfunktionen der Domherren zu versehen hatten. Da auch ihre Einkünfte ununterbrochen erhöht wurden, läßt die Entwickelung ihrer Stellung die gleichen Tendenzen erkennen, wie die Entwickelung der Stellung der Domherren. Auch sie waren häufig abwesend, so daß die Domherren sich veranlaßt sahen, die Präsenzen der Vikare beträchtlich zu erhöhen.[4]) Die Vikare versahen abwechselnd eine Woche hindurch den Chordienst; diese Vikare hießen vicarii hebdomadarii; für sie waren besondere Einkünfte bestimmt.[5]) Die Vikare konnten sich ebenfalls durch Prokuratoren vertreten lassen;[6]) nur wurde auch in späterer Zeit an der Bestimmung festgehalten, daß die Vikare Priester sein sollten.[7])

---

[1]) Urk. vom 14. August 1392 (Domarchiv).

[2]) Vgl. Urk. vom 15. Juni 1517 (Domarchiv; erneute Bestätigung eines alten Statuts).

[3]) Urk. vom 16. August 1398 (Domarchiv).

[4]) Statut vom 24. Januar 1351 (Domarchiv).

[5]) Statut vom 23. August 1396 (Archiv des G. V.).

[6]) Vgl. Statut vom 20. Mai 1435 (Domarchiv).

[7]) St. Osn. Msc. 191a. S. 115 (1604).

Zur Aushilfe beim Chordienste wurden arme Scholaren bestimmt, die ebenfalls gewisse Einkünfte zugewiesen erhielten.[1])

Diese soeben geschilderte Entwickelung des Kapitels, die vor allem charakterisiert wird durch häufige Abwesenheit der Domherren, durch Vereinigung mehrerer Pfründen in einer Hand und durch das Bestreben der Domherren, ihre Amtsfunktionen möglichst durch Stellvertreter versehen zu lassen, eine Entwickelung, deren Resultat das Domkapitel vor allem als eine Versorgungsstätte des niedersächsischen Adels erscheinen läßt, wirkte umwälzend auf die Organisation der Verwendung der Einkünfte für die einzelnen Mitglieder des Kapitels ein. Was sollten die Domherren, die meistens verreist waren, mit dem Fleische, der Butter, den Heringen anfangen, die ihnen in reichlicher Menge aus dem cellarium geliefert wurden, wozu sollten sie die vielen Brote verwenden, auf die sie Anspruch machen konnten und die höchstens dem zurückbleibenden Gesinde zur Nahrung dienen konnten, zumal Verkauf jener Naturallieferungen in diesen Zeiten leicht mit Schaden verbunden war? Ihnen mußte vielmehr daran gelegen sein, möglichst viele Bezüge in barer Münze ausbezahlt zu erhalten, um so in den Stand gesetzt zu sein, weite Reisen unternehmen zu können. Die Domherren setzten nun auch durch, daß ein ganz beträchtlicher Teil der Naturalbezüge in Geldbezüge umgewandelt wurde. Diese Tatsache ist deutlich aus den Registern zu ersehen, da ja die Abgaben der Meier und Litonen in erster Linie bestimmt waren, den Domherren ihre Präbenden zu verschaffen. Die Mannigfaltigkeit der Abgaben, die in den Registern der früheren Zeit in die Erscheinung tritt, verschwindet in den Angaben der Register und der Urkunden aus der Zeit seit der Mitte des 13. Jahrhunderts.

[1]) Statut vom Jahre 1398 (Henseler V.).

Lehrreich ist in dieser Hinsicht ein Vergleich des zweiten Einkünfteverzeichnisses des Domkapitels mit dem Register Lentfrieds oder auch dem Verzeichnisse der Einkünfte des bischöflichen Tafelgutes. Während von dem zum bischöflichen Tafelgute gehörigen Besitze noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts etwa 20 verschiedene Arten von Naturalien abgeliefert werden mußten, sind in dem zweiten Register der Einkünfte des Domkapitels vor allem Geld- und Getreideabgaben, die sich ja verhältnismäßig leicht in Geld umwandeln ließen, verzeichnet.

Aus demselben Grunde wurden jetzt die Präbenden nicht mehr täglich oder wöchentlich, sondern an wenigen auf das Jahr verteilten Terminen geliefert, eine Tatsache, die auch darin zum Ausdruck kommt, daß die servitia septimana der Villikationen abgeschafft worden waren und die Pachtzinse von den Gütern des Kapitels an wenigen auf das Jahr verteilten Terminen abgeliefert werden mußten.[1])

Jedoch ist die Naturalwirtschaft noch im 13. oder auch im 14. Jahrhundert nicht vollständig verschwunden. Vor allem erhielten die Inhaber der praebendae minores noch einen großen Teil ihrer Präbende in Naturalien geliefert. Noch im Jahre 1622 wurde ein Statut erlassen „concernens perceptionen lignorum et porcorum“.[2])

Ein anderer Umstand, der der Vermögensverwaltung des Osnabrücker Domkapitels im Laufe des 13. Jahrhunderts ein verändertes Gepräge gab, war das starke Hervortreten der Obödienzialverwaltung.[3]) Oben war gezeigt worden, daß der Weg der Entwickelung von der denkbar schroffsten Zentralisation der Verwaltung zu einer gewissen

[1]) Vgl. Msc. 183 S. 55 und 74 (Mitt XXX S. 119 und 127).
[2]) St. Osn. Msc. 191a. S. 121 ff.
[3]) Vgl. Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben. I². S. 973 ff.

Dezentralisation gegangen war. Man ging nun auf diesem Wege immer weiter und gelangte zu einem derartig dezentralisierten Verwaltungssystem, wie es ausgeprägter wohl kaum vorgestellt werden kann. Dieses System bestand darin, daß man neu erworbene Grundstücke oder Einkünfte — vor allem kamen Zehnteinkünfte in Betracht — nicht der gemeinsamen Güterverwaltung des Kapitels überwies, sondern mit ihrer Verwaltung einen Domherrn betraute, dem der Ueberschuß der Einkünfte aus diesen Gütern oder Berechtigungen zustand, der aber auch für die Abgaben, die von dem ihm zur Verwaltung überwiesenen Vermögensobjekte zu entrichten waren, persönlich haftbar gemacht wurde.[1] Einen solchen Besitz nannte man eine oboedientia; ihr Inhaber hieß oboedientiarius.

Die Anfänge solcher Obödienzialverwaltung lassen sich schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts feststellen. Die erste urkundliche Erwähnung eines oboedientiarius stammt aus dem Jahre 1186;[2] auch im Register Lentfrieds findet sich schon ein oboedientiarius,[3] der an den Propst eine Abgabe von vier Scheffel Weizen zu entrichten hatte.[4] Doch bildete im 12. Jahrhundert die Verwaltung eines Gutes durch einen Obödientiar noch durchaus eine Ausnahme. Einen gewaltigen Aufschwung nahm das System der Obödienzialverwaltung im 13. und 14. Jahrhundert, vor allem infolge der Zunahme der Memorienstiftungen. Denn im 13. und 14. Jahrhundert erhielt die Osnabrücker Kirche nur noch Güter übertragen zum Zwecke der Begründung einer Memorie. Da nun die Verwaltung aller dieser Me-

[1]) U. B. III. 470.

[2]) U. B. I. 386.

[3]) Möser. VIII. S. 131.

[4]) Beim Kollegiatstift zu St. Johann wird schon im Jahre 1162 ein oboedientiarius erwähnt; vgl. U. B. I. 312.

morienstiftungen von der Zentralverwaltung des Kapitels aus nur schwer zu bewerkstelligen war, so wurden diese Grundstücke oder Berechtigungen einzelnen Domherren zur Verwaltung übertragen. Die Memorienstiftungen nahmen einen großen Umfang an; die meisten sind aufgezeichnet in den Nekrologien des Domes. Im Jahre 1285 wurde die Bestimmung getroffen, daß jedem Kanoniker aus seinem Nachlasse und aus den Einkünften seiner Gnadenjahre [1]) eine Memorie von seinen Testamentsvollstreckern gestiftet werden müßte. [2])

Doch sind nicht alle Grundstücke, die sich im 14. Jahrhundert in Obödienzialverwaltung befanden, auf diese Weise an die Osnabrücker Kirche gekommen. Auch das Kapitel übertrug wohl Höfe, welche früher der gemeinsamen Güterverwaltung unterstanden hatten, einzelnen Domherren als Obödienzien. So findet sich der Hof zu Riemsloh, der noch um 1200 der gemeinsamen Güterverwaltung des Kapitels unterstand, [3]) im Jahre 1272 in Obödienzialverwaltung. [4])

Der Obödientiar vertrat auf dem ihm unterstellten Besitze vollständig das Kapitel; er führte die Kolonen und Pächter ein; die Besetzung des Gutes war ihm überlassen. [5]) Das Kapitel hatte jedoch die Oberaufsicht über die gesamte Obödienzialverwaltung.

Einen wie großen Umfang das System der Obödienzialverwaltung im 13. und 14. Jahrhundert genommen hat, kann man am besten aus den Nekrologien des Domes ersehen, andererseits lassen sie aber auch deutlich erkennen, wie ungemein kompliziert dieses Verwaltungssystem war.

[1]) Vgl. unten S. 109 ff.
[2]) U. B. IV. 164.
[3]) Handschrift. Nr. 183. S. 29 (Mitt. XXX. S. 104).
[4]) U. B. III. 470.
[5]) U. B. I. 386; II. 447, 356; III. 249.

Fast alle Obödientiare hatten „cuilibet dominorum" Abgaben zu entrichten; ferner hatte der eine noch Abgaben an die Vikare, der andere an die Glöckner, der andere wieder an einen anderen Obödientiar zu entrichten, so daß die Domherren schon für einen großen Teil ihrer Zeit durch die Verwaltung ihrer Obödienzien in Anspruch genommen waren, falls sie es nicht vorzogen, auch diese Verwaltung durch Prokuratoren ausüben zu lassen.

d. Außerordentliche Einnahmequellen der Domherren.

Die Osnabrücker Kirche war im Verhältnis zu anderen Kirchen und geistlichen Stiftungen arm zu nennen. Die Zehnten des Nordlandes waren erst spät in ihren Besitz gekommen. [1]) Sodann wirkte der im Jahre 1100 erfolgte Brand des Domes ungünstig.[2]) Diese schlechte Finanzlage der Osnabrücker Kirche wird in den Urkunden mehrmals ausdrücklich erwähnt. Papst Gregor IX. spricht im Jahre 1239 von einer Schuldenlast der Osnabrücker Kirche, die so groß sei, daß alle ihre Einkünfte kaum hinreichten, um die Zinsen zu decken.[3]) Bischof Bruno bezeugt im Jahre 1253 ebenfalls, er habe die Osnabrücker Kirche mit außergewöhnlich hohen Schulden belastet gefunden. [4]) Diese Schuldenlast stieg so sehr, daß das Kapitel sogar gezwungen war, Grundbesitz zu verkaufen, [5]) sicherlich ein Zeichen von finanzieller Bedrängnis, da ja Grundbesitz die wichtigste Einnahmequelle war. Dazu kamen nun noch die fortwäh-

[1]) Über den Streit zwischen Korvey und Osnabrück um die Zehnten des Nordlandes hat sich zuletzt eingehend geäußert M. Tangl im Archiv für Urkundenforschung II. S 218 ff.

[2]) U. B. I. 225.

[3]) U. B II. 383.

[4]) U. B. III. 64.

[5]) U. B. II. 481 (1216).

renden Schädigungen der Kirche durch benachbarte weltliche Große. [1])

Unter dieser ungünstigen Finanzlage mußten naturgemäß auch die Präbenden der Domherren leiden; es mochte wenigstens eine Erhöhung derselben in dem Maße, in welchem sie durch Ansprüche der steigenden materiellen Kultur wünschenswert gemacht wurde, nicht möglich sein. So erklärte Bischof Adolf im Jahre 1218, die Einkünfte der Domherren seien so gering, daß diese häufig gezwungen seien, abwesend zu sein, und daß sie so ihren geistlichen Pflichten nicht nachkommen könnten. [2])

Die Bischöfe und das Kapitel versuchten nun auf mehrfache Weise die Präbenden der Domherren zu ergänzen. Eine nicht zu unterschätzende Vergünstigung gewährte Bischof Adolf den Domherren im Jahre 1217, dadurch, daß er ihnen volle Verfügungsfreiheit über ihre Hinterlassenschaften gab und auf den Sterbefall verzichtete, da es sehr oft vorgekommen sei, daß die mit der Einziehung betrauten Beamten — es waren Laien damit beauftragt worden — auch nicht zum Heergewedde gehörigen Auffünften ihre Aufmerksamkeit geschenkt hätten. [3]) Er knüpfte mit dieser Bestimmung an eine Verordnung an, durch die Papst Lucius III. schon 1184 den Osnabrücker Domherren das Recht gegeben hatte, über ihre eigenen Besitztümer letztwillig zu verfügen. [4]) Diese Bestimmungen kamen vor allem dem Kapitel zu gute. Denn wie die erhaltenen Testamente bezeugen, erhielt das Kapitel regelmäßig einen großen Teil des Nachlasses, entweder direkt oder indirekt. Sehr

[1]) Vgl. Möser. VIII. S. 387; ferner St. Osn. Msc. 185. S. 159; Statut vom 6. August 1398 (Domarchiv).

[2]) U. B. II. 97.

[3]) U. B. II. 89.

[4]) U. B. I. 376.

häufig wurde der Nachlaß zu Memorienstiftungen verwandt. Um zu zeigen, wie im einzelnen der Nachlaß der Domherren verteilt wurde, sollen beispielsweise einige Bestimmungen aus einem Testamente angeführt werden, das ein Domherr Bertram verfaßt hatte, als er eine Reise nach Frankreich unternehmen wollte, Bestimmungen, die geradezu als typisch hingestellt werden können:[1] „Mein Haus und die Einkünfte des mir zustehenden Gnadenjahres übertrage ich der Domkirche und der Kirche zu St. Johann unter der Bedingung, daß bei der Domkirche 5 solidi zur Stiftung einer Memorie, in der Kirche zu St. Johann 3 solidi zu demselben Zwecke verwandt werden sollen. Was bei dem Verkaufe meiner Wohnung erzielt werden kann, soll an die Bauämter der beiden genannten Kirchen fallen. ..... Meine Kleider, Betten und den übrigen Hausrat vererbe ich meiner Nichte und ihrem Bruder."

Das in dem Testamente erwähnte Gnadenjahr war eine alte Einrichtung.[2] Sie bestand darin, daß die Einkünfte eines verstorbenen Domherren noch ein Jahr seinem Testamentsvollstrecker zur Verfügung standen, um im Sinne des Verstorbenen verwandt zu werden. Doch bald reichten, wie es in einer Urkunde vom Jahre 1285 heißt,[2] die Einkünfte des einen Gnadenjahres kaum aus, um die Schulden der verstorbenen Domherren zu decken; auch hätte häufig keine Memorie gestiftet werden können. Um solchen Uebelständen in Zukunft vorzubeugen, bewilligte das Kapitel im Jahre 1285 einstimmig ein zweites Gnadenjahr, traf jedoch gleichzeitig die Bestimmung, daß die Hälfte der Einkünfte des zweiten Gnadenjahres zur Begründung einer Memorie verwandt werden müßte. Gleichzeitig wurden die Testamentsvollstrecker dem Kapitel gegenüber zur Rechenschaft

---

[1]) U. B. III. 230 (1260).

[2]) U. B. IV. 164.

verpflichtet über die Art und Weise, wie sie die Testaments-bestimmungen ausgeführt hätten, da es vorgekommen war, daß sie die Einkünfte der Domherren nach eigenem Gutdünken verwandt hatten. Diese Bestimmungen wurden in der Folgezeit mehrfach abgeändert und ergänzt. Im Jahre 1348 wurde beschlossen, daß diejenigen Einkünfte eines Gnadenjahres, welche die Summe von 12 Mark überstiegen, an das Dombauamt fallen sollten.[1]) Im Jahre 1352 wurde bestimmt, daß die Einkünfte eines Gnadenjahres der Domherren und Vikare an die Struktur der Burgen fallen sollten.[2]) Jedoch gab das Domkapitel zu diesem Statut nur unter der Bedingung seine Zustimmung, daß eine Bestimmung in dasselbe aufgenommen wurde, nach der nur zwei Drittel der erwähnten Einkünfte wirklich an die Struktur der Burgen fielen, während das übrig bleibende Drittel an das Domkapitel fallen sollte. Diese Bestimmung wurde damit begründet, daß das Kapitel durch die Verteidigung der Rechte seiner Hintersassen zu sehr in Anspruch genommen werde. Da nun aber so immer ein Teil der Einkünfte aus den Gnadenjahren abgetreten werden mußte, sei es nun an das Dombauamt oder an die Struktur der Burgen, gewährten sich die Domherren im Jahre 1370 ein drittes Gnadenjahr, so daß jetzt die Einkünfte zweier Gnadenjahre ungeschmälert dem Kapitel verblieben, während die Einkünfte des dritten an das Dombauamt fielen.[3]) Bisher waren immer die Einkünfte, welche die Domherren aus ihrer Stellung als Archidiakon bezogen, ausgeschlossen geblieben. Erst in späterer Zeit, im Jahre 1434, wurde beschlossen, daß auch diese Einnahmen

---

[1]) St. DSn. Msc. 185. S. 23.
[2]) Statut vom 2. Februar 1352 (St. DSn.).
[3]) St. DSn. Msc. 185. S. 159.

für die Dauer von zwei Jahren von dem Nachfolger an die Testamentsvollstrecker ausgeliefert werden müßten.[1])

Die Vikare hatten sich lange mit einer Karenzfrist von sechs Wochen begnügen müssen; erst im Jahre 1351 wurde auch ihnen ein Gnadenjahr zugestanden,[2]) dessen Einkünfte aber, wie aus den angeführten Bestimmungen ersichtlich ist, nur zum Teil ihnen selbst wirklich zu gute kamen.

Eine weitere sehr beträchtliche Einnahmequelle bildete für viele Domherren der Besitz eines Archidiakonates. Es ist im Rahmen dieser Untersuchung nicht erforderlich, auf die Entwickelung der Stellung der Archidiakone im Bistum Osnabrück näher einzugehen, zumal diese schon mehrfach Gegenstand der Erörterung gewesen ist.[3]) Hier kommen die Archidiakonate nur insofern in Betracht, als sie eine Einnahmequelle für die Domherren bildeten. Von großer Bedeutung für die Domherren waren eine Reihe von Aenderungen im Archidiakonatswesen, die im 13. Jahrhundert vollzogen wurden, und deren Ergebnis war, daß acht Archidiakonate der Diözese den Domherren vorbehalten blieben. Der Besitz dieser Archidiakonate war für die betreffenden Domherren eine reiche Einnahmequelle.

In den Osnabrücker Urkunden sind folgende Einnahmen der Archidiakone erwähnt:

1. Strafgelder und Gerichtssporteln.[4])

---

[1]) Statut vom 8. Januar 1434 (Domarchiv).

[2]) Statut vom 24. Januar 1351 (Domarchiv).

[3]) Vgl darüber: F. Philippi: Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte. Mitt. XXII. 1897. F. Philippi: Die Archidiakonate der Osnabrücker Diözese im Mittelalter. Mitt. XVI. 1891. Franz Jostes: Die Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes. Münster. 1899. S. 21 ff.; N. Hilling: Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiakonat in den sächsischen Bistümern. Archiv für kath. Kirchenrecht. LXXX.

[4]) Die Mitglieder des Kanonikerstifts zu Drebber wurden gegen eine jährliche Abgabe davon befreit; U. B. IV. 6.

2. Abgaben, die von den Pfarrkirchen bei Gelegenheit der Visitation des Pfarrsprengels zu entrichten waren. Ein Rückschluß auf die Höhe dieser Abgaben läßt sich vielleicht aus einer Urkunde vom Jahre 1225 machen;[1]) in ihr bestätigt Bischof Engelbert, daß die Kirche zu Westerstede keinerlei Abgaben an den visitierenden Archidiakon zu entrichten habe, daß jedoch zum Ersatze jedes zur Pfarrei gehörige Erbe eine Unze Aale oder einen Denar zu entrichten habe.

3. Die Exuvien der Pfarrer und der übrigen vom Archidiakon investierten Geistlichen des Sprengels.[2])

Eine weitere Vergünstigung der Domherren bestand darin, daß ihnen eine Wohnung vom Kapitel zur Verfügung gestellt wurde. Die erste urkundliche Erwähnung einer Einzelwohnung eines Domherren stammt aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts.[3]) Die Domherren mußten ihre Wohnung von ihren Vorgängern oder deren Testamentsvollstreckern kaufen;[4]) außerdem mußten sie für ihren Besitz an das Kapitel eine jährliche Abgabe entrichten. Der Dechant war insofern günstiger gestellt, als er seine Wohnung nicht erst von seinem Amtsvorgänger zu kaufen brauchte, sondern sie ohne weiteres von ihm erbte; jedoch mußte auch er eine Pachtsumme an das Kapitel entrichten.

Ueberhaupt war das Kapitel mit Erfolg bestrebt, wenn es den Wünschen des Bischofs willfahrend, seinen Konsens zu irgend einer Bestimmung erteilte, wo möglich eine Vergünstigung pekuniärer Art für sich durchzusetzen. So ist schon oben erwähnt worden, daß das Kapitel die Ver-

[1]) U. B. II. 201.

[2]) Von dieser Abgabe wurden ebenfalls die Kanoniker des Stiftes zu Drebber ausdrücklich befreit; U. B. IV. 6 (1281).

[3]) U. B. II. 71.

[4]) Vgl. Urk. vom 22. Juli 1430 (St. Osn.).

wendung der Einkünfte eines Gnadenjahres aller kirchlichen Pfründen der Diözese für die Struktur der Burgen nur gegen die Zusicherung des dritten Teiles dieser Bezüge gestattete.[1]) Ferner traf es, als es die Errichtung eines Fonds für die unter die Vikare zu verteilenden Präsenzen verfügte, die Bestimmung, daß beim Gottesdienst anwesende Domherren ebenfalls Anteil an diesen Präsenzen haben sollten und zwar in doppelter Höhe wie die Vikare.[2])

Eine besondere Einnahmequelle für den Scholaster bestand darin, daß, da er die Aufgabe hatte, diejenigen, welche die heiligen Weihen empfangen wollten, auf ihre Kenntnisse zu prüfen und dem Bischofe vorzuschlagen, die Hälfte der bei dieser Gelegenheit zu entrichtenden Gebühren an ihn fiel.[3])

Um den Ueberblick über die Verwendung der Einnahmen der Osnabrücker Kirche vollständig zu machen, darf nicht unerwähnt bleiben, daß beträchtliche Summen an das Dombauamt abgeliefert werden mußten, daß ferner eine Reihe von Einkünften für die Verschönerung des Gottesdienstes bestimmt war. Mehrfach finden sich Testamentsbestimmungen, die die Verwendung eines Teiles der aus dem Nachlasse erzielten Summe für die genannten Zwecke verfügten.[4]) Ferner sind schon die Bestimmungen erwähnt worden, nach denen ein Teil der Einkünfte eines Gnadenjahres zeitweilig an das Dombauamt abgeliefert werden mußte. Endlich waren alle Kanoniker verpflichtet, bei ihrer Aufnahme und Emanzipation eine beträchtliche Abgabe an das Dombauamt zu entrichten.[5])

---

[1]) Statut vom 2. Februar 1352 (St. Osn.).
[2]) Statut vom 24. Januar 1351 (Domarchiv).
[3]) St. Osn. Msc. 189. S. 269.
[4]) U. B. III. 230, 67; ferner Mitt. IV. S. 39, 125, 170, 194, 216.
[5]) Statut vom 6. August 1398 (Domarchiv).

Rückblick.

Einen bedeutsamen Abschnitt der Geschichte der Organisation des Osnabrücker Kirchenvermögens haben uns die Heberegister vor Augen geführt. Wichtige Aenderungen dieser Organisation haben sich darin vollzogen.

Die Aufzeichnungen des Propstes Lentfried ließen erkennen, daß gegen Ende des 12. Jahrhunderts die Zeiten der schroff ausgeprägten Zentralisation des Kirchenvermögens, jene Zeiten, in denen die Domherren, ein mönchisches Leben führend, nur dem Interesse der Kirche gelebt hatten, bereits geschwunden waren. Schon machten sich deutliche Anzeichen des Verfalles bemerkbar. Im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts betrachteten sich nun die Domherren immer weniger als Diener der Kirche; sie faßten ihre Stellung vor allem als Einnahmequelle auf, die ihnen die Möglichkeit geben sollte, sich ein angenehmes Leben verschaffen zu können. Eine ihrer wichtigsten Aufgaben war jetzt die umständliche Verwaltung ihrer Obödienzen, der ihnen zur Nutznießung überwiesenen Teile des Kirchenvermögens. Ihre geistlichen Pflichten aber vernachlässigten sie und ließen sich in ihrer Ausübung durch Prokuratoren und Vikare vertreten. Diese Entwickelung des Domkapitels, die auch in den folgenden Jahrhunderten noch fortdauerte und die einen großen Teil des Kirchenvermögens seiner eigentlichen Bestimmung immer mehr entfremdete, barg für die Zukunft schwere Gefahren in sich, zumal irgendwelche Versuche, die Entwickelung in andere Bahnen zu lenken, von keiner Seite gemacht worden zu sein scheinen.

III.

Die hannoversche Ablösungsgesetzgebung mit besonderer Rücksicht auf Osnabrück.

Von E. Reibstein.

Am 7. April 1830 gelangte an das Hannoversche Kabinetsministerium ein Antrag der allgemeinen Stände, „die Ablösung der Reallasten betreffend“.[1]) Etwa einen Monat später begannen im Ministerium die ersten vorbereitenden Schritte. Man beauftragte zunächst die Königl. Domänenkammer und die Klosterkammer Berichte einzusenden. Sie waren die Behörden, in deren Geschäftsbereich alle Formen guts- und grundherrlicher Abgaben und Dienste sich fanden und die sich über die mehr oder minder drückenden Einwirkungen dieser Lasten auf die Verpflichteten und ihren Einfluß auf die gedeihliche Entwickelung der Landwirtschaft am besten Aufschluß verschaffen konnten. Bei der Berichterstattung sollten sie folgende Gesichtspunkte vor allem im Auge haben:

1) „daß alle die Lasten, deren Ablösung überhaupt in Frage kommen wird, nach ihren einzelnen und bestimmten Hauptarten genannt,

2) daß diejenigen, welche vorzüglich drücken und der Landeskultur entgegenstehen, herausgehoben und von denen getrennt werden,

3) welche minder drückend sind und daher nach der Absicht der Stände freiwilliger Ablösung zu überlassen sein werden, die jedoch

[1]) Akten-Stücke der dritten allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Hannover, 5. Diät S. 218 f.

4) durch Entfernung der ihr entgegenstehenden und dabei besonders zu benennenden Verhältnisse zu erleichtern sein wird."

Die Berichte der Klosterkammer finden sich bei den Ministerialakten nicht, ebensowenig zwei Berichte des Kabinetsrats Frh. von Stralenheim, der in Frankfurt Bundesgesandter war und der, wie es scheint, die Uebersendung von Akten anderer deutscher Staaten, in denen die Ablösungsgesetzgebung damals im Gange oder schon abgeschlossen war, zu vermitteln hatte.

Die Domänenkammer[1]) bewahrte der an sie ergangenen Verfügung gegenüber zunächst die Gelassenheit, die etwas zum Stile der hannoverschen Behörden gehörte. Jedenfalls schrieb sie, als die Erledigung des Ministerialreskripts vom 21. Mai unter dem 2. September eingemahnt wurde, zurück: „Die Domänenkammer wird sich eine möglichst schleunige Ausrichtung der ihr in rubricierter Angelegenheit erteilten Aufträge pflichtmäßig angelegen sein lassen und hat dazu die Einleitung bereits getroffen, dieselbe erlaubt sich jedoch auf Veranlassung des ferneren Reskripts vom 2. d. M. die ehrerbietige Bemerkung, daß die sehr umfassenden Vorarbeiten, zu welchen ohnehin die Mitwirkung der betreffenden Provinzialbehörden in Anspruch genommen werden muß, einigen Aufenthalt unvermeidlich machen." Die Aufforderungen an die Domanialdeputationen der Landdrosteien ergingen erst im November und das Landes-Oekomie-Departement mußte noch dreimal und zuletzt recht energisch mahnen, bis endlich ohne weitere eigene Verarbeitung die Domänenkammer am 6. April 1831 die inzwischen eingelaufenen Berichte aus Hildesheim und Aurich einsandte. Der von der Domanialdeputation der

[1]) Leider sind deren sämtliche die Ablösung betr. Generalakten schon vor längerer Zeit kassiert.

Landdrostei Hannover war während dieser Zeit schon direkt an das Ministerium gelangt. Er hatte den Hof- und Landdrosteisekretär Wendt zum Verfasser, der später auch für den Entwurf des Ablösungsgesetzes im Ministerium zum Hilfsreferenten bestellt wurde; seine Arbeit zeichnete sich durch besondere Gründlichkeit und Sachkunde aus.

Ueberhaupt war bei den Landdrosteien in dieser Zeit neben den laufenden Geschäften eine nicht unerhebliche Summe von Arbeit zu bewältigen.

Seit Beginn des Jahres 1830 wurde bei der ländlichen Bevölkerung der seit langem, vorzüglich aber seit der Gesetzgebung der Okkupationszeit nie ganz zur Ruhe gekommene Wunsch nach Befreiung des bäuerlichen Besitzes von Abgaben, Diensten und grundherrlicher Gebundenheit wieder besonders wach. Anfang 1830 war die Schrift Stüves „Ueber die Lasten des Grundeigentums" erschienen und wir lesen in der Biographie Stüves, daß die Erfahrung ihn besonders erfreut und ermutigt hätte, daß dies für die Gebildeten berechnete und nicht populär geschriebene Buch auch von der bäuerlichen Bevölkerung eifrig gelesen wurde und dort wirkte.[1]) Dieselben Ziele verfolgten überall im Lande durch Wort und gelegentlich auch durch Schriften eine Reihe von Männern, wenige von ihnen mit so eindringender Sachkenntnis, wie Stüve in Osnabrück und Lüntzel in Hildesheim, gelegentlich aber mit Entfaltung größerer demagogischer Mittel. Sehr häufig waren es Advokaten, die in Hannover ja damals in Ueberfluß vorhanden waren. Sie sind es in der Regel, welche die Bittschriften oder Beschwerden ganzer Gemeinden oder einzelner Pflichtigen aufsetzten, die gelegentlich aber auch aus den Kreisen der Pflichtigen selbst an die Landdrosteien

[1]) G. Stüve, Johann Carl Bertram Stüve, Hannover u. Leipzig, 1900. I. S. 112 f.

gelangten. Es sammelte sich, wie u. a. die Landdrosteiakten von Osnabrück und Hannover beweisen, eine ganze Reihe solcher Eingaben und ihre Durchprüfung zugleich mit der Verarbeitung des Materials, das die Aemter lieferten, ergab auch für die einzelnen Landesteile noch so viele lokale Besonderheiten, daß es nicht leicht war, in den gutachtlichen Hauptberichten der Domanialdeputation neben der Rücksicht auf die provinziellen Eigentümlichkeiten den Gesichtspunkt nicht aus den Augen zu verlieren, daß es in erster Linie doch darauf ankomme, brauchbare Grundlagen für ein Gesetz zu schaffen, das für das ganze Land Geltung haben sollte. Aber jedenfalls war bei den Landdrosteien und Aemtern durchgehends großes Interesse für die ganze Frage vorhanden. Und wenn am 9. April 1831, an welchem Tage das Kabinetsministerium den Entwurf eines Ablösungsgesetzes an die Stände brachte, die Nachrichten aus Osnabrück, Stade und Lüneburg noch ausstanden, so hat das nicht an einem Mangel an Verständnis und Eifer für die Sache gelegen. Die Schuld daran trug hauptsächlich die schleppende Behandlung der Angelegenheit bei der Domänenkammer, bei der sie etwa fünf Monate einfach geruht hatte. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß hier das retardierende Element der Chef der Behörde selbst gewesen ist, der Kammerdirektor Baron Caspar Detlev Schulte. Er saß als Mitglied der bremischen Ritterschaft auch in der ersten Kammer und hatte dort zusammen mit dem Osnabrücker von Schele, dem Präsidenten des Obersteuer- und Schatzkollegiums zu Hannover, in der Konferenzberatung der Stände im Jahre 1829 den in der zweiten Kammer gestellten Antrag Stüves auf Befreiung des Grundeigentums durch Ablösung zu Fall gebracht. Später zeigte er sich allerdings bei Beratung des Gesetzes im Geheimen Rat, soweit die die Debatten nicht wörtlich wiedergebenden

Protokolle ein Urteil zulassen, wenn auch nicht als Freund der neuen Gesetzgebung, so doch viel maßvoller und bewies als Korreferent für den ersten Ministerialentwurf jedenfalls auch Verständnis für die Lage der Pflichtigen. Von Schele dagegen vertrat hier die schärfste Reaktion der ritterschaftlichen Partei, er ist auch auf seinem Gute Schelenburg später unversöhnt mit seinem großen Osnabrücker Landsmann, den er bitter haßte, gestorben.

Im Geheimratskollegium, einer Behörde, die in erster Linie für die Prüfung von Gesetzesprojekten besonders berufen wurde, und der außer den ordentlichen Mitgliedern, den Ministern und Chefs der Zentralbehörden, auch außerordentliche von dem Könige nach dem Gegenstande der Beratungen ernannte Beisitzer angehören konnten, wurde nun der im Auftrage des Ministeriums von dem Sekretär Wendt bearbeitete Entwurf des Ablösungsgesetzes zunächst durchberaten.

Die Beratungen begannen am 14. März 1831. Außer dem Herzog von Cambridge, den Staatsministern Graf Bremer, von Meding, von Ompteda und von Stralenheim, den Geheimräten von Schele, Freiherr Schulte, von Zastrow und v. Schmidt-Phiselbeck, den geheimen Kabinetsräten Rose und Falcke, letzterem als Protokollführer, waren auf Befehl des Vizekönigs von der allgemeinen Ständeversammlung zugezogen der Graf Schulenburg-Wolfsburg aus der ersten und der Obersteuerrat Baring aus der zweiten Kammer. Referent des Ministerialdepartements war der Geh. Kanzleirat Marenhold, Hilfsreferent der Hofsekretär Wendt, der Verfasser des Verordnungsentwurfs. Leider ist dieser Entwurf bei den Akten nicht mehr vorhanden und es ist deshalb nicht ganz leicht, dem Protokolle des Geheimen Rats zu folgen, da einzelne Paragraphen gestrichen, neue hinzugefügt, andere in der Formulierung wesentlich ge-

ändert sind. Im großen und ganzen wurde aber doch für den revidierten Entwurf, so wie er nachher den Ständen vorgelegt wurde, die Wendt'sche Arbeit zu Grunde gelegt. Sehr förderlich erwies sich die Mitarbeit des im Lüneburgischen begüterten Grafen Schulenburg, der bei den verschiedensten Gelegenheiten eine gründliche Kenntnis der ländlichen Verhältnisse bewies und der, in der Provinz Sachsen auch anderweitig begütert, seinen hannoverschen Standesgenossen gegenüber weniger auf absolute Solidarität hingewiesen war. Auch hatte er als preußischer Gutsherr Gelegenheit gehabt, die Wirkungen der dort seit 1829 wenigstens in der Hauptsache abgeschlossenen und für die Pflichtigen im ganzen liberalen Ablösungsgesetzgebung kennen zu lernen. Charakteristisch für die Stellung des Freiherrn von Schele ist besonders ein Antrag, durch den er Grundherrn und Pflichtigen gleiches Recht in betreff der Kündigung und den Berechtigten die freie Wahl der Abfindung durch Kapital zubilligen wollte. Die Annahme dieses Antrages konnte nach allgemeinem Dafürhalten nur den Ruin des Bauernstandes herbeiführen, er konnte deshalb nur als ein Versuch betrachtet werden, das Gesetz überhaupt zu Fall zu bringen; Scheele hielt aber mit kleinen Einschränkungen hartnäckig an seinem Projekt fest, bis es durch Abstimmung beseitigt wurde.

Am 31. März war die letzte Sitzung des geheimen Ratskollegiums. Nicht nur in den Vorbemerkungen Schultes, mehrfach auch in den Verhandlungen war die Rücksichtnahme auf die augenblicklichen politischen Verhältnisse hervorgetreten. Das Wehen der Pariser Julirevolution von 1830 spürte man überall, und sogar in dem sonst so ruhigen Niedersachsen hatte der Beginn des Jahres 1831 einige Revolutionsversuche gezeitigt. Und wie in ganz Deutschland wurden auch in Hannover die regierenden Kreise von einer gewissen Nervosität befallen.

Der Gedanke allerdings, den man zuweilen geäußert findet, daß die hannoversche Regierung als eine Hochburg aristokratischer Reaktion unter dem Druck politischer Verhältnisse, aus Furcht vor der Revolution, dem Volk, um es zu beruhigen, in dem Gesetz über die Ablösung der bäuerlichen Lasten lediglich eine zwar unerwünschte, aber nicht zu vermeidende Abschlagszahlung hätte leisten wollen, ist recht verfehlt.

In keinem Stadium der Beratung des Gesetzes verrät sich eine Spur von Ueberhastung, die mit einer solchen Entstehung unvermeidlich verbunden sein würde, und es ist sicher nicht möglich, den ganz wesentlich sozialpolitischen Charakter der Gesetzgebung zu verkennen. Diese Tatsache wird auch dadurch nicht erschüttert, daß das Ministerium im Anfang des Jahres 1831, wesentlich mitbestimmt durch die politische Lage, stark den Wunsch hatte, in der Ablösungsfrage, einer Frage, die in einem Lande mit so starkem Prozentsatz von bäuerlicher Bevölkerung natürlich von ganz brennender Aktualität war, zunächst zu einem Ende zu kommen. Wenige Tage nach dem Schluß der Verhandlungen im Geh. Ratskollegium, schon am 9. April 1831, wurde den Ständen der „Entwurf eines Gesetzes über die bei Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse und Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten zu befolgenden Grundsätze" vorgelegt. Aus dem begleitenden Schreiben geht hervor, daß man im Ministerium der Ansicht war, ein Gesetz über die leitenden Grundsätze jetzt zur allgemeinen Kenntnis bringen zu müssen, auch wenn es nicht nach jeder Richtung hin zur Ausführung bestimmt und geeignet war und eine Reihe von Bestimmungen ausdrücklich als vorbehalten bezeichnet werden mußten.

Am 19. April wurde der Entwurf des Gesetzes mit einer erläuternden Denkschrift an den König Wilhelm IV.

gesandt, der unter Gegenzeichnung des Staatsministers von Ompteda seine Billigung und seine Anerkennung für die geleistete Arbeit aussprach.

Bei den Ständen wurde die Fassung, die im Ministerium eine irgendwie wesentliche Neuredaktion nicht mehr erfahren hatte, zunächst einer aus beiden Kammern zusammengesetzten Kommission zur Prüfung überwiesen, dann der aus den Beratungen dieser Kommission hervorgegangene neue Entwurf, nachdem er von beiden Kammern genehmigt war, am 21. Juni 1831 dem Ministerium zugestellt. Die Ausstellungen fordern vielfach die schärfere juristische Präzisierung einzelner Ausdrücke und ganzer Abschnitte und machen auch mehrere wesentliche Aenderungen der Anordnung notwendig. Die kritische Schärfe Stüves, der bei der Beratung in der zweiten Kammer der spiritus rector war, ist wohl zu spüren. Die zwecks besserer Erhaltung der Höfe in ihrem gegenwärtigen Bestande vom Ministerium für notwendig gehaltene Neukatastrierung des ländlichen Grundbesitzes lehnen die Stände ab.

In der Hauptsache wird nun der neue ständische Entwurf von der Regierung zugrunde gelegt. Ueber einige Abänderungen, die noch nachträglich vorgenommen werden, wird eine erneute Mitteilung an die Stände zu gutachtlicher Aeußerung nicht für nötig gehalten.

„Im allgemeinen", berichtet das Ministerium über den ständischen Entwurf im Oktober an den König, „können wir der Ständeversammlung das Zeugnis nicht versagen, daß selbige bei den gefaßten Beschlüssen denselben Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit gefolgt ist, welche in dem von uns ausgearbeiteten Verordnungsentwurfe aufgestellt waren. Die vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätze haben daher fast ausschließlich in dem Bestreben ihren Grund, die gesetzlichen Anordnungen den verschiedenartigen

Interessen, dem Bedürfnisse und den zu Gebote stehenden Mitteln tunlichst anzupassen, worüber denn die Ansichten wohl jederzeit sehr verschieden sein dürften, zum Teil aber in dem Wunsche, die Beschränkungen, welche dem Verfügungsrechte der Grundbesitzer entgegenstehen, in möglichst großem Umfange zu beseitigen".

Die Stände hatten nun im Juni in ihrem Gutachten zugleich den Wunsch ausgesprochen, daß ihnen noch in der diesjährigen Diät die speziellen Ausführungsgesetze für die Ablösung der grundherrlichen Lasten vorgelegt würden. Doch ließ sich das Material hierfür, welches das Kabinetsministerium durch eine neue Enquete bei den Landdrosteien sich beschaffen mußte, nicht mehr rechtzeitig vor der Publikation des Ablösungsgesetzes, die am 10. November 1831 erfolgte, zur Stelle bringen. Die von den Landdrosteien auf elf Anfragen eingesandten Berichte gehören dann mit zu den wesentlichsten Unterlagen für die Bearbeitung der eigentlichen großen Ablösungsordnung vom 22. Juli 1833, für welche das erste Gesetz in wesentlichen Abschnitten nur die Motive und Leitsätze enthält. Man kann am besten diese beiden Gesetze, die sich schwer von einander trennen lassen, zusammen betrachten. Wir können deshalb zunächst der weiteren Entwickelung bis zu dem Juligesetz nachgehen und dabei hauptsächlich die Osnabrücker Verhältnisse ins Auge fassen. Auf die Anregung der Stände hatte das Ministerium wie an die andern Landdrosteien auch an die Osnabrücker eine Aufforderung erlassen, über eine Reihe von Fragen, welche die Ablösung der grundherrlichen Lasten betrafen, und über die für eine abschließende Gesetzgebung ein ausreichendes Material noch nicht beigebracht war, sich zu äußern. Es waren zunächst elf Punkte: die Ausmittelung der Normalpreise für Ablösung der Grundlasten und die Bildung der Preisdistrikte, die Remissionen

bei Korngefällen, die Bestimmung des Ablösungswerts der veränderlichen Gefälle, die Konsensgebühren bei Kontrakten, die Taxation der Naturaldienste und deren Schätzung, die Kompensation der Servitute und anderer Grundlasten der berechtigten Güter bei Ablösung der Gefälle, die künftige Verleihung des Grundeigentums auf Erbenzins und die Ausnahme der Erbenzinsgüter von der Ablösung, der Verkauf der Höfe ohne Konsens unter Ablösung der Lasten und das Schuldenwesen der Hofbesitzer, die Bestimmungen über die Teilbarkeit und Zusammenziehung der Bauernhöfe, die Erbfolgeordnung für die freien Bauernhöfe, die Abschätzung von Fruchtzehnten und die dabei zu befolgenden Grundsätze. Später wurde dann noch eine Nachweisung über das vorhandene freie und gebundene Grundeigentum und die augenblickliche Verteilung desselben nachverlangt.

Leider ist der eigentliche Hauptbericht der Osnabrücker Landdrostei, die in v. Bar einen sehr einsichtsvollen und vorurteilsfreien Landdrosten besaß, wie es scheint, nicht mehr vorhanden.[1]) In einem Schreiben des Ministeriums wird gerade dies Gutachten als besonders instruktiv und wertvoll gelobt. Aus den Anlageberichten erfahren wir zunächst, daß im Landdrosteibezirk Durchschnittskornpreise mit voller Sicherheit nicht zu ermitteln sind, da ein Marktort fehlt, an dem regelmäßiger Verkauf des Getreides auf offenen Markte und Preisbestimmung durch die Obrigkeit stattfindet. Die Preisberichte der Polizeidirektion in Osnabrück und von sechs kleineren Orten gründen sich auf nicht immer richtige Erkundigungen. Trotzdem will der Berichterstatter die Preise für die letzten zehn Jahre mit einiger Genauigkeit so bestimmen können, daß sie für die Ablösung der grundherrlichen Abgaben zugrunde gelegt

[1]) Bei den Akten der Landdrostei auf der hiesigen Regierung habe ich das Concept vergeblich gesucht.

werden können. Für die weiter zurückliegende Zeit empfiehlt es sich, im Fürstentum Osnabrück nach der sog. domkapitularischen, später Kammer- oder Landestaxe, in der Niedergrafschaft Lingen nach den Angaben des Magistrats in Lingen, im Herzogtum Arenberg-Meppen und der Vogtei Emsbühren nach der Münsterschen Kappentaxe und in der Grafschaft Bentheim nach den Durchschnittspreisen der früher hannoverschen, jetzt fürstlich bentheimschen Domänenregister sich zu richten. Es werden danach 6 Preisdistrikte für den Landdrosteibezirk festgestellt: der erste die Aemter Osnabrück, Iburg, Vörden und Hunteburg, der zweite Grönenberg und Wittlage, der dritte Fürstenau und Bersenbrück, der vierte Freren und Lingen, der fünfte Arenberg-Meppen und der sechste die Grafschaft Bentheim umfassend. Da der Berechtigte die Annahme der Korngefälle von Martini an nicht verweigern, vor Weihnachten aber nicht fordern kann, scheint es dem Berichterstatter billig, die Preise aus der zweiten Hälfte Dezember jedes Jahres zugrunde zu legen. Als Fruchtart, um daraufhin den jährlichen Wert einer Geldprästation zu bestimmen, ist nach dem einstimmigen Gutachten der Sachverständigen — denn eine solche Kommission aus Beamten und Landwirten bestehend, sollte nach dem Vorschlag des Ministeriums überall gebildet werden — Roggen gewählt, da der Hafer, der für Teile des Bezirks in Frage kommen könnte, zu ungleichartig und von zu verschiedenem Wert ist.

Ueber die Remissionen von Korngefällen besteht nur in der Niedergrafschaft Lingen, in der preußisches Landrecht gilt, eine gesetzliche Vorschrift; die Bestimmungen der verschiedenen Eigentumsordnungen sind unbestimmt und schwankend, die gemeine Ansicht sagt, daß ein Anspruch auf Remissionen auch bei außerordentlich unglücklichen Ereignissen nicht bestände. Die Landdrostei

ist daher nicht in der Lage, eine einigermaßen sichere Durchschnittsberechnung darüber aufzustellen, in wieweit in einem größeren Zeitraum die regelmäßigen Leistungen durch Nachlaß beeinflußt seien, und empfiehlt in den einzelnen Fällen nach Billigkeit zu verfahren.

Bei der Bestimmung des Ablösungswertes der veränderlichen Gefälle ist leider das Osnabrücker Gutachten nicht bei den Akten; bei einem vorhandenen ziemlich ausführlichen Ministerialentwurf über diese Frage werden aber natürlich sehr wesentlich die Verhältnisse Osnabrücks, wo diese Gefälle von allen hannoverschen Landschaften die größte Bedeutung hatten, zugrunde gelegt.

Weniger wichtig ist das Fehlen des Berichts über die Konsensgebühren bei Kontrakten, Aufnahme von Anleihen; praktisch war das in dieser Zeit schon ziemlich ohne Bedeutung.

Auch über die Schätzung der Naturaldienste ist das eigentliche Gutachten nicht vorhanden; aus einer Tabelle für sämtliche Landdrosteien geht aber hervor, daß der Tagelohn für Osnabrück besonders niedrig war. Er schwankt im Sommer für Männer zwischen 4 und 8 guten Groschen, für Frauen zwischen 2⅔ und 6, der Arbeits- und Fuhrlohn für vier Pferde mit zwei Knechten zwischen 1⅓ und 2 Talern. Für Osnabrück können nun diese Normalpreise, wie sich aus einem von dem Hofsekretär Wendt über diese Frage verfaßten Bericht ergibt, zugrunde gelegt werden, „weil", wie er schreibt, „dort nur der wöchentliche Reihedienst, der den Tagen, nicht aber der Arbeit nach bestimmt ist, vorkommt. Dienste oder vielmehr Dienstverbände zu Bewirtschaftung eines Landguts, wie in den übrigen Provinzen, gibt es dort nicht. Da nun der Pflichtige zur Verrichtung aller Arbeit regelmäßig verbunden ist, so steht nichts ent-

gegen, den Preis der Lohnarbeit bei der Schätzung zugrunde zu legen."

Die Fragen über die Bildung der Ablösungsbezirke und die Ernennung der Ablösungskommissare, ebenso wie die über die Kompensation der Servitute der berechtigten Güter bei Ablösung der Gefälle, — es handelt sich da hauptsächlich um Forst- und Markberechtigungen der Pflichtigen, — scheinen an die Landdrosteien zur gutachtlichen Aeußerung überhaupt nicht gelangt zu sein.

In betreff des Verkaufs der Höfe ohne Konsens unter Ablösung der Lasten berichtete die Landdrostei, daß sie den von den Provinzial-Ständen in früheren Jahren gestellten Antrag, den Verkauf verschuldeter Höfe mit Konsens des Grundherrn zu gestatten, bei der Regierung immer unterstützt habe, um dem schädlichen Moratorienwesen ein Ende zu bereiten, sie könnte sich jetzt nach Aufhören der Eigenbehörigkeit, wo die Einholung des Konsenses gegenstandslos geworden sei, nur dafür erklären, wenn der Kapitalwert der gutsherrlichen Lasten berichtigt sei. Einige Schwierigkeiten ergaben sich aus noch zu Recht bestehenden Moratorien und einigen landschaftlichen Sonderheiten.

Wegen der Frage über die Teilbarkeit und Zusammenziehung der Bauernhöfe und die unbeschränkte Dispositionsbefugnis schließt sich das Gutachten in der Hauptsache der durch das Ministerium schon vertretenen Ansicht an, daß eine unbeschränkte Teilbarkeit des bäuerlichen Grundbesitzes nachteilig wirken und daher nicht zuzulassen sei, daß es aber auf der andern Seite nicht möglich sei, jede Veräußerung zu untersagen.

Wegen der Erbfolgeordnung für die freien Bauernhöfe trägt die Landdrostei mit der Kommission darauf an, daß dem Besitzer des Hofes gestattet werde, statt des jetzt im Osnabrückischen vielfach geltenden Minorats unter mehreren

Kindern zu wählen. Im übrigen werden die sehr verschiedenen in den einzelnen Landschaften des Bezirks geltenden Erbsitten und Erbrechte kurz dargestellt und dem Bericht ein Gutachten von über 100 Seiten über „eine für das Fürstentum Osnabrück zu erlassende Verordnung über die Verhältnisse der freien Bauerngüter" und ein entsprechender Gesetzentwurf beigelegt.

Die Frage über die Abschätzung der Fruchtzehnten sieht sich die Landdrostei außerstande zu beantworten; es hat sich auch bei den Beratungen der Kommission ergeben, daß in manchen Gegenden kein Zehnter in natura mehr gezogen sei. Sehr ausführlich und ins einzelne gehend äußert sich über diesen Punkt ein Gutachten des Kommissionsmitgliedes Ledebur, des Besitzers des Meierhofs zu Wetter, dem 6 für verschiedene Bodenarten normierte Tabellen beigefügt sind. Dies Material strömte nun in gleicher Fülle von allen Provinzialbehörden, teilweise auch aus den Aemtern beim Ministerium zusammen. Vermehrt wurde es durch Berichte der Justizbehörden über die notwendige Aenderung des Hypothekenwesens, die Eingaben der kirchlichen Behörden, die sich vor allem gegen das Ausscheiden ihrer Erbzins- und Erbpachtleute aus dem grundherrlichen Verbande sträubten, um das pium corpus nicht in Gefahr zu bringen, durch eine stetig wachsende Zahl von Eingaben von Gemeinden und Privaten und durch eine Reihe von Broschüren, die sich mit diesen Fragen beschäftigten. Dazu kamen prozessualische Schwierigkeiten, Auseinandersetzungen mit den Nachbarstaaten in den Grenzdistrikten und gerade im Osnabrückschen auch lange Zeit nicht zu Ende zu führende Verhandlungen mit den Standesherrn, den Herzögen von Arenberg-Meppen und den Fürsten von Bentheim, die auf einen Beschluß des Frankfurter Bundestages, der verschiedener Auslegung fähig war, gestützt, die Verpflichtung nicht an-

erkennen wollten, sich für ihre grundherrlichen Untertanen den Ablösungsgesetzen des Staates zu unterwerfen. Ausreichendes Material fand also die zur Beratung des Gesetzes eingesetzte Kommission vor, die am 24. Mai 1832 unter dem Vorsitz des Staatsministers von Stralenheim ihre Sitzungen eröffnete und der außer diesem der Geh. Rat v. d. Wisch, der Kanzleidirektor Leist aus Stade, der für die Vorbereitung des Entwurfs eine sehr wesentliche Arbeit geleistet hatte, der Geh. Kanzleirat Marenholz, der Stadtdirektor von Hannover, Rumann, der Schatzrat Stüve und der Kanzleirat Wendt angehörten. Stüve wurde, wie bei der Beratung der ersten Ablösungsordnung in der zweiten Kammer bald die Seele des Ganzen und seiner unvergleichlichen Arbeitskraft ist es auch wohl zum großen Teile zu danken, daß der ungeheure Stoff, der vorlag, in verhältnismäßig so kurzer Zeit bewältigt wurde. Jedenfalls ist es, wenn man den Niederschlag der Verhandlungen in dem beinahe 1000 Folioseiten starken Protokoll durchsieht, staunenswert, daß schon am 16. August den Ständen die Entwürfe der Verordnungen vorgelegt werden konnten. Von diesen gelangten sie am 12. März 1833 an das Ministerium zurück, und nachdem nur noch im ganzen unwesentliche Aenderungen erfolgt waren, wurde das Gesetz am 23. Juli 1833 publiziert.

Betrachten[1]) wir jetzt noch kurz den Inhalt der beiden Gesetze, so sind darnach ablösbar alle grundherrlichen Verhältnisse, wie Meier-, Eigenbehörigkeits-, Erbpachtverhältnisse usw., alle Zinsen, Zehnten und sonstige Reallasten und auch die Abgaben, die von lehnbaren Grundstücken an den Lehnsherrn geleistet werden. Für Osnabrück kommt

[1]) Vergl. Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland Leipzig, 1896 S. 435 ff.

diese Bestimmung in erster Linie für die Eigenbehörigkeit in Frage.

Der Besitzer muß, um ablösen zu können, an dem im grundherrlichen Verbande stehenden Grundstück ein erbliches Recht haben. Das Recht der Kündigung steht regelmäßig dem pflichtigen Besitzer zu. Nur in einzelnen Fällen hat der Grundherr ein Vorrecht, so kann er z. B. verlangen, daß veränderliche Gefälle, besonders Eigenbehörigkeitsgefälle, in eine Geldrente verwandelt werden.

Die Ablösung kann sich in doppelter Weise vollziehen, entweder auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft oder durch amtliche Auseinandersetzung.

Ueberall gilt der Grundsatz, daß die Befreiung der verpflichteten Grundstücke bewirkt wird durch Abstellung der Lasten mittelst Entschädigung des Berechtigten nach dem Ertrag, den er aus dem bisherigen Recht gezogen hat.

Betrag und Mittel der Entschädigung bleibt der Vereinbarung von Grundherrn und Verpflichteten überlassen, doch führt die Rücksicht auf die Erhaltung der Höfe eine Beschränkung herbei.

Praktisch von viel größerer Bedeutung ist die amtliche Auseinandersetzung.

Ablösung durch Kapitalzahlung ist dabei das bevorzugte Entschädigungsmittel und alle festen Geld- und Getreideabgaben müssen so abgelöst werden.

Alle andern Verpflichtungen, wie Dienste, Zehnten, veränderliche Gefälle usw. können in eine Geldrente verwandelt werden; nur beim Zehnten ist auch eine Ablösung durch Landabtretung zulässig, doch darf die Abfindung nicht mehr als 1/6 der Zehntflur betragen.

Der 25fache Betrag des ermittelten Geldwerts der Leistung gilt als Ablösungskapital.

Sind mehrere Personen leistungspflichtig, so kann nur ein Majoritätsbeschluß die Ablösung herbeiführen.

Die Eigenbehörigkeit ist mit Ablösung der veränderlichen Gefälle (Auffahrt, Sterbefall, Freibriefe, Heimfall) für den Besitzer und alle noch nicht abgefundenen Kinder aufgehoben. Ebenso hört damit der Zwangsdienst ohne Entschädigung auf.

Der Naturalertrag des Zehnten und sonstiger Gefälle wird nach Zehntregistern, soweit sie vorhanden sind oder nach sonst zuverlässigen schriftlichen Unterlagen, wo diese fehlen, durch Taxation festgesetzt. Ungemessene Dienste werden nach dem Durchschnitt der letzten 18 Jahre berechnet, für die Wertbemessung gilt der Grundsatz, daß der Wert, den der Dienst für den Dienstherrn hatte, zugrunde gelegt wird, nicht der Schaden des Pflichtigen.

Der Besitzer erwirbt mit der Ablösung der Lasten das volle Eigentum am Hofe.

Das sind die wesentlichsten Errungenschaften der Ablösungsgesetzgebung; die nachfolgenden Bestimmungen der 354 Paragraphen umfassenden Verordnung über die bei der Ablösung mitwirkenden Behörden, über Fristen und Termine, über die Verbindlichkeit zur Tragung der durch das Ablösungsverfahren entstehenden Kosten und das Sportelwesen sind mehr bureaukratischen Charakters.

IV.

Beiträge zur Geschichte des Osnabrücker Weihbischofs Karl Klemens Reichsfreiherrn von Gruben.

Vom Generalvikariats-Sekretär Msgr. Beckschäfer.

Zu der Zeit, als infolge des am 9. Februar 1801 zu Lüneville geschlossenen Friedens unter der Regierung des evangelischen Bischofs[1]) Friederich, Herzogs von Braunschweig-Lüneburg, das alte Hochstift Osnabrück aufhörte ein selbständiges Fürstentum[2]) zu sein und damit nach tausendjährigem Bestande auch das Bistum als solches aufgehoben wurde, stand an der Spitze der katholisch-kirchlichen Verwaltung der Diözese der Weihbischof und Generalvikar Karl Klemens Reichsfreiherr von Gruben,[3]) der von dem

---

[1]) Die politischen Verhältnisse, welche zu der bekannten Bestimmung des Westfälischen Friedens über den Wechsel zwischen einem katholischen und einem evangelischen Bischof von Osnabrück führten, behandelt Freckmann, Mitteilungen Band 31, S. 129 ff.

[2]) Ueber den Anfall des Bistums Osnabrück an Hannover vergl. Krusch, Mitteilungen Bd. 32, S. 273 ff.

[3]) Karl Kaspar Maria Klemens Joseph Anton Ignaz Apollinaris Freiherr von Gruben, geboren zu Bonn am 23. November 1764 als Sohn des kurkölnischen wirklichen Hof- und Regierungsrates, Staats-Referendars Konstantin von Gruben, Herrn der Herrschaften Gelsdorf und Ippelndorf, des Rittersitzes Selinghoven usw. und der Maria Anna Reichsfreiin von Vogelius. Die Familie von Gruben stammt aus Pommern und wurde durch kaiserliches Diplom vom 8. März 1805 in den Reichsfreiherrnstand erhoben; vergl.

letzten Metropolitan der alten Kölner Erzdiözese,[1]) dem auf grund der immerwährenden Kapitulation[2]) während der Regierung eines evangelischen Bischofs die kirchliche Gerichtsbarkeit über die katholischen Einwohner des Hochstifts zustand, auf diesen Posten berufen war.

Während der unmittelbare Vorgänger von Grubens im Amte des Generalvikars, Karl von Vogelius, ein Kanonikat an der Johanniskirche zu Osnabrück innehatte, eine Reihe früherer Generalvikare zugleich Domherren waren und aus ihren im hiesigen Fürstentum belegenen Dompräbenden eine ansehnliche Einnahme bezogen, hatte von Gruben keine Präbende innerhalb des Fürstentums Osnabrück; er bezog die Einkünfte zweier auswärtigen Benefizien, nämlich eines Kanonikates an der größeren Archidiakonalkirche in Bonn und einer Präbende des Ritterstiftes Fritzlar. Wenngleich v. Gruben also infolge der ihm zustehenden Benefizien im Gegensatz zu seinen Amtsvorgängern keine näheren Beziehungen zum hiesigen Hochstift hatte, und somit die Frage, ob das alte Hochstift er-

Staatsarchiv Osnabrück Rep. 100,1, 247. Gruben war bei seiner Ernennung zum Bischof von Parium i. p. f. 1795 sieben Jahre Priester, hatte sich im erzbischöflichen Seminar in Köln durch fleißiges Studium ausgezeichnet und leitete zwei Jahre hindurch die kurfürstliche Kanzlei zu Bonn.

[1]) Maximilian Franz, Erzherzog von Oesterreich, jüngster Sohn der Maria Theresia, geboren am 8. Dezember 1756.

[2]) Die Capitulatio perpetua vom 28. Juli 1650 bestimmte im § 4 (vergl. Freckmann a. a. O. S. 171), daß jeder Bischof augsburgischen Bekenntnisses rücksichtlich des Domkapitels und seiner katholischen Untertanen „alles desjenigen nicht gebrauchen solle, so ihren Glauben, Weyhungen, Geistlichkeit und Kirchenjurisdiktion allein betrifft.“ Es blieb dies dem Domkapitel, den Archidiakonen, katholischen Prälaten und Obrigkeiten nach Maßgabe ihrer bisherigen Zuständigkeit, und die Oberdisposition dem erzbischöflichen Stuhle zu Köln vorbehalten.

halten werden, oder dem Untergange verfallen sollte, in materieller Beziehung ihm mindestens gleichgültig sein konnte, hat wohl kein Mitglied der damaligen Geistlichkeit um die Erhaltung des Stiftes und, als der Untergang desselben sich nicht abwenden ließ, um die Wiederherstellung des Bistums sich so angestrengt und nachdrücklich bemüht, als von Gruben. Als Beitrag zu einer Biographie dieses um die Geschichte des Bistums Osnabrück hochverdienten Mannes wollen wir nachstehend seine Berufung nach Osnabrück als Generalvikar, seine Ernennung zum Weihbischofe, und sodann seine Bemühungen um die Wiederherstellung des 1802 säkularisierten Bistums behandeln.

I. Die Berufung des Kanonikus Freiherrn von Gruben an das Generalvikariat in Osnabrück.

Von Gruben verdankt seine Berufung nach Osnabrück seinem Onkel, dem damaligen Generalvikar Karl von Vogelius.

Um zu verstehen, weshalb dieser sich seinen Neffen von Bonn her berief und sein Augenmerk nicht, wie es doch näher gelegen hätte, auf ein Mitglied des Osnabrücker Domkapitels richtete, müssen wir kurz die Stellung des Generalvikars von Vogelius zum Osnabrücker Domkapitel uns vergegenwärtigen.

Der Bischof von Osnabrück Klemens August[1]), der Erbauer des Schlosses Clemenswerth bei Soegel, war am 6. Februar 1761 auf einer Reise nach München in

[1]) Klemens August, Herzog von Bayern, geboren am 16. August 1700, Koadjutor des Erzbischofes von Köln seit 9. Mai 1722, zum Priester geweiht 4. März 1725, vom Papst Benedict XIII. in Viterbo konsekriert am 9. November 1727, war seit 4. November 1724 auch Bischof von Osnabrück.

Ehrenbreitstein gestorben. Aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg, welches auf grund der englischen Thronfolgeakte von 1701 mit Georg I. durch seine Mutter, die Prinzessin Sophia von der Pfalz, im Jahre 1714 auf den englischen Thron gelangt war, konnte ein Prinz für den erledigten Osnabrücker Bischofssitz nicht gewählt werden, weil damals erst der nachherige Thronfolger in England, Georg IV., geboren war. König Georg III. schob deshalb die Wahl eigenmächtig hinaus, bis ihm an 16. August 1763 ein zweiter Prinz geboren wurde.[1]) Dem Domkapitel war durch die Capitulatio perpetua die Landesverwaltung, welche ihm von altersher während der Sedisvakanz zustand, auch für die Zeit der Minderjährigkeit des Landesfürsten zugesprochen und es beanspruchte auch hinsichtlich der kirchlichen Verwaltung die Fortdauer der von ihm sede vacante getroffenen Verfügungen bis zur Beendigung der Minderjährigkeit.[2]) Andererseits erhob der Kölner Metropolit, Erzbischof Maximilian Friederich, Graf von Königseck-Rothenfels[3]), Anspruch auf die Aufsicht über die katholischen kirchlichen Angelegenheiten, die ihm für die Regierungszeit eines evangelischen Bischofs gesetzlich vorbehalten war. Als am 3. August 1761 der bisherige Osnabrücker Generalvikar und Weihbischof Johann Adolf von Hoerde, Bischof von Flaviopolis, gestorben war, hatte das Domkapitel zu dessen Nachfolger (Kapitularvikar) zunächst den damaligen Dompropst Wilhelm Anton von Asseburg und nach dessen Wahl zum Bischof von Paderborn (25. Januar

[1]) Vergl. Körholz, Die Wahl des Prinzen Friedrich von York zum Bischof von Osnabrück.

[2]) Osnabrücker Staatsarchiv: Rep. 100, 299, 5.

[3]) Geboren am 13. Mai 1708, gewählt am 6. April 1761, durch den päpstlichen Nuntius Lucini unter Assistenz der Suffragane von Köln und Paderborn am 16. August 1761 im Münster zu Bonn konsekriert, gestorben am 15. April 1784.

1763) den Domdechanten von Spies ernannt. Nach der Wahl des Prinzen Friederich von York (1764, 27. Februar) machte der Erzbischof von Köln unter dem Widerspruch des Domkapitels von seinem Rechte Gebrauch und ernannte durch Erlaß vom 3. September 1764 den Münsterschen Weihbischof Wilhelm v. Alhausen zu seinem Vicarius in Pontificalibus und den „Dechanten und Kanonichen" Carl von Vogelius an der Johanniskirche zu Osnabrück zu seinem Generalvikar in Spiritualibus.[1]) Durch ein Zirkularschreiben wurde diese Ernennung sämtlichen Pfarrern des Bistums mitgeteilt mit der Auflage, die erfolgte Ernennung des neuen Generalvikars von der Kanzel zu publizieren. In einem vertraulichen Schreiben an von Vogelius bemerkt der Erzbischof, daß er die bisherige Führung der Vikariatsgeschäfte durch das Domkapitel als berechtigt nicht anerkennen könne; er erklärt, daß die von demselben „unternommenen Approbationen, Dispensationen, was dergleichen mehr ist, mit einer offenbahren Nichtigkeit behafftet seien" und fordert ihn auf, „dahin zu sorgen, damit in anmaßlicher Rücksicht auf dieselbe bis nach erfolgter Sanierung (durch den Apostolischen Stuhl) weiterhin nichts geschehe, sondern dabey bis dahin vollkommen stillgestanden, somit dem Seelen Heyl genugsam vorgesorget werde."

---

[1]) Unter Berücksichtigung dieser Mitteilungen ist dasjenige richtig zu stellen, was Möller in seiner Geschichte der Weihbischöfe von Osnabrück S. 201 angibt: „Er (der Weihbischof und Generalvikar von Hoerde) starb oder legte sein Amt in Osnabrück im Jahre 1764 nieder. Nach einigen Nachrichten soll er 1765 noch gelebt haben." Möller konnte für die Jahre 1761—1764 einen Inhaber der kirchlichen Verwaltung nicht nachweisen und mußte, um für dieselbe bis zur Ernennung des v. Vogelius einen Träger zu haben, das Todesdatum des Weihbischofs von Hoerde bis zum Jahre 1764 hinausschieben.

So war die Stellung des Generalvikars von Vogelius zum Domkapitel von vornherein äußerst prekär. In seiner Verwaltung kam es nicht selten bezüglich der vom Domkapitel als seine Rechte in Anspruch genommenen Befugnisse ganz von selbst zu scharfen Auseinandersetzungen, in welchen der Generalvikar pflichtmäßig die Rechte seines Auftraggebers, des Metropoliten, gegen das Domkapitel vertrat. Insbesondere nahm von Vogelius den Kampf auf gegen das Archidiakonatwesen[1]) und gegen die immer mehr zunehmenden Eingriffe der Archidiakonen in die Gerechtsame des Bischofs. Durch dieses sein Bestreben verlor von Vogelius naturgemäß die Gunst der Mehrheit des Domkapitels.

Sein Verhältnis zum Domkapitel wie zur Landesregierung ist am besten gekennzeichnet durch ein Promemoria des Rates Justus Möser[2]) vom 21. Oktober 1779. Vogelius hatte der Besorgnis Ausdruck gegeben, das Domkapitel könne, wenn es im Falle des Ablebens des Kurfürsten, wie gewöhnlich intra decendium, zur Wahl eines anderen Vicarii generalis schreite, ihn übergehen und später bei dem Metropoliten die Bestätigung des sede Metropolitina vacante Erwählten durchsetzen. Die Gesundheit des Kurfürsten würde immer bedenklicher, und man nehme als gewiß an, daß Erzherzog Maximilian wegen seines Beinschadens sowohl die Kur als das Stift Münster davon tragen würde. Würde dieser gewählt, oder erhalte er die

[1]) Wie sehr in mancher Beziehung dieser Kampf berechtigt gewesen sein mag, ergibt sich aus den Mitteilungen des Archivrates Dr. Bär in seiner Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirkes Osnabrück (Leipzig 1901) S. 76, wo er die Archidiakonalgerichtsbarkeit als Quelle jahrhundertlangen Zwistes bezeichnet, über die der Hannoversche Minister Arnswaldt einmal äußerte, daß sie als eine „große Landplage längst schon allgemein anerkannt" sei.

[2]) Osnabrücker Staatsarchiv: Rep. 100, 299, 5.

Koadjutorie, so hätte Vogelius von dem Bischofe von Paderborn und dessen Anhängern alles zu fürchten wegen seiner Haltung in der Jesuiten-Angelegenheit und seiner Bemühungen zur Erhaltung eines guten Einvernehmens zwischen den beiderseitigen Religionsverwandten, wie er auch alle Pfarrer im Lande angewiesen habe, sich der Konvertierungsversuche zu enthalten, daß man auch in vielen Jahren von Bestechungskünsten nichts gehört hatte. Möser erkannte seine guten Bemühungen an und versicherte ihn der Unterstützung der Regierung. Doch könnte vor der Hand zu seinem Besten nichts geschehen, nachdem der Offizial von Weichs versprochen hätte, daß Vogelius auf seine und der Seinigen Freundschaft rechnen könne.

Die Befürchtungen des von Vogelius erwiesen sich als übertrieben; es gelang den Bemühungen seiner Freunde, ihn in seiner Stellung zu erhalten. Am 1. Mai 1784 konnten die Geheimen Räte der Regierung in Hannover die Mitteilung machen, daß das Domkapitel nach dem Tode des Erzbischofs Maximilian Friederich (gestorben in Bonn am 15. April 1784) den Generalvikar von Vogelius vorerst in seinem Amte bestätigt habe. Vogelius selbst zeigte dem Geheimen Rate an, daß der neue Metropolitan durch Patent vom 3. Mai 1784 ihn zum Generalvikar im Hochstift wieder ernannt habe. Der Geheime Rat unterließ es nicht, dem Bischofe Friederich zu empfehlen, daß er für diese Beibehaltung seine Zufriedenheit aussprechen möge, weil v. Vogelius bei allen Gelegenheiten eine tolerante und friedfertige Gesinnung bewiesen habe, und von seiner Beibehaltung im Amte besonders auch für das evangelische Wesen keine anderen als guten Folgen versprochen werden dürften. Welcher Beliebtheit der Generalvikar sich in den Kreisen der Regierung erfreute, läßt ein Schreiben des Bischofs Friederich d. d. Hannover den 5. Juni 1784 er-

kennen, durch welches die Regierung zu Osnabrück angewiesen wurde, dem Generalvikar v. Vogelius „des gnädigsten Zutrauens versehen zu wollen."

Bei zunehmendem Alter sah sich v. Vogelius genötigt, den Metropoliten um einen Gehülfen in der Verwaltung der Vikariatsgeschäfte zu ersuchen. Als solchen brachte er seinen Neffen, den Kanonikus Karl Klemens v. Gruben, in Vorschlag, der das ihm vom Kurfürsten von Köln übertragene Amt als Adjunkt des Generalvikars am 31. Mai 1793 antrat. Das Protokoll des Generalvikariats vom Jahre 1793 enthält darüber folgende Angaben: „den 31. Maji präsentierte Canonicus Carl von Gruben, aus Bonn gebürtig, das den 3. April 1793 signierte, auf seine Person ertheilte Churköllnische Erzbischöfl. Adjunktionsdekret bei dem Osnabrücker Generalvikariate, welches mit schuldigstem Respekt angenommen, publiziert und dem Protocollo Reverendissimi Vicariatus im heutigen dato inseriret wurde."

Gruben verstand es durch seine persönliche Liebenswürdigkeit, treue Pflichterfüllung, Milde und Gerechtigkeitsliebe bald die Achtung und das Vertrauen aller, die mit ihm in Berührung kamen, zu gewinnen.

II. Ernennung von Grubens zum Weihbischofe.

Unterm 31. Oktober 1793 schlug der fürstliche Rat und Advokat Dr. Dorfmüller[1]) in einem Schreiben an den Geheimen Justizrat Justus Möser[2]), wegen der Unzuträglichkeiten, welche die Verweisung der hiesigen Bevölkerung

---

[1]) Unter der hannoverschen Regierung wurde er Vorsitzender des königl. katholischen Konsistoriums; vergl. Bär, Verwaltungsgeschichte S. 109.

[2]) Staatsarchiv Osnabrück: Rep. 100, 299, 5.

an den Weihbischof v. Alhausen mit sich brachte, der wegen seines Alters nicht einmal alle Jahre eine Firmungsreise durch die Diözese vornehmen konnte, im Interesse der Religion und damit nicht der Bauer „in Dummheit und Aberglaube aufwachse, woraus alsbald Unglaube folge,“ die Uebertragung der weihbischöflichen Funktionen auf den substituirten Generalvikar vor, wie in früherer Zeit beide Aemter vereint gewesen wären; er hätte von Gruben in einer Unterredung geneigt gefunden, auch das weihbischöfliche Amt, solange Alhausen lebe, ohne Gehalt zu übernehmen. Der Erzbischof war bereit, ihn auf Vortrag des Klerus und im Einverständnis mit der Regierung sofort zum Weihbischof zu machen. Die Aufforderung der fürstlich Osnabrückschen Geheimen Räte vom 21. November 1793 an den Generalvikar von Vogelius um Verwendung beim Erzbischof von Köln war veranlaßt durch eine „Supplik von Seiten des Cleri catholici im Hochstifte Osnabrück und mehrerer katholischen Untertanen.“ Unter Hinweis auf den Umstand, „daß die vormaligen Weihbischöfe, die zugleich Generalvikare waren, beständig in Osnabrück residirten, und daß die hiesigen Untertanen nur darum an den münsterischen Weihbischof verwiesen seien, weil sich kein Subjekt zu dieser mit Last verbundenen Würde fand,“ wurde die Forderung weiter begründet mit den großen und teueren Reisen der Weihekandidaten und der Vernachlässigung der Firmung. „Der als Generalvikar substituirte Canonicus von Gruben“, heißt es in dem Schreiben, „hat sich während seines Hierseins als ein Mann bekannt gemacht, der keine Mühe scheuet, wenn er zur Menschenbesserung beitragen kann.“ Aus der Vorstellung des Generalvikars von Vogelius vom 27. November 1793 konnte der Erzbischof ersehen, daß die Firmung in fünfzehn Jahren hier nicht administriert war, und die Geistlichen zur

Erlangung der höheren Weihen „seit 1761 eine weite und kostbare Reise im Winter nach Rheine (der Residenz des Weihbischofes von Alhausen) zu Fuße machen mußten."

Der Erzbischof erklärte sich sofort bereit, der Bitte zu willfahren, aber von Gruben hätte noch nicht das durch die Bestimmungen des kanonischen Rechts für die Bischofsweihe vorgeschriebene Alter von 30 Jahren, und so erscheine es zweckmäßiger, noch einige Zeit zu warten. Als aber am 26. Mai 1794 der Weihbischof Wilhelm von Alhausen starb, ernannte der Erzbischof kraft seiner Metropolitangewalt zur Unterstützung in seinen bischöflichen Pflichten durch Urkunde [1]) vom 9. Juli 1794 den Freiherrn von Gruben zum Suffraganeus Osnabrugensis und wies ihm die mit diesem Amte verbundene Vergütung von 98 Talern jährlich an, die aus der Landeskasse des Fürstentums gezahlt wurden. Wegen der Kriegsunruhen und der mit solchen Geschäften verbundenen Weitläufigkeiten ist er aber erst im folgenden Jahre zur wirklichen Versehung des Amtes gekommen. Es fehlte die bischöfliche Konsekration, ohne welche Gruben der bischöfliche Titel nicht zustand, und vorsichtiger Weise hatte er seine Beförderung in den Osnabrücker Stiftskalender von 1795 noch nicht einrücken lassen.[2])

Für die bischöfliche Konsekration mußte aber eine Diözese „in partibus infidelium" die Voraussetzung

---

[1]) Staatsarchiv Osnabrück: Rep. 100, 299, 8. In dieser Urkunde, welche von der Hannoverschen Regierung abschriftlich eingefordert wurde (das Original war nach Rom gesandt), wird von Gruben vom Erzbischof bezeichnet: „Carolus de Gruben, Provicarius Noster in spiritualibus per civitatem et dioecesim Osnabrugen. et Archidiaconalis ecclesiae Bonnensis Canonicus Capitularis."

[2]) Gruben vertrat später sogar die Ansicht, daß der wirkliche Bischof vom Landesherrn ernannt werde und sich dann in Rom unter Einreichung des Ernennungspatentes zur Konfirmation melde. (Vergl. Bär, a. a. O. S. 79.)

bilden, die nur durch den apostolischen Stuhl zu erlangen war, und dieser stellte seine Bedingungen. Unter dem 17. Dezember 1794 berichtet das Protokoll des Osnabrückischen Generalvikariates, daß an diesem Tage vor dem Generalvikar von Vogelius erschienen sei „Reverendissimus et Illustrissimus Dominus Carolus de Gruben vom Durchlauchtigsten Erzbischofe von Köln zum Weihbischofe der Diözese Osnabrück ausersehen, um zur Erlangung eines Bistums in partibus infidelium das Glaubensbekenntnis und das eidliche Versprechen des kanonischen Gehorsams in die Hände des Generalvikars abzulegen." Das Protokoll ist beglaubigt von dem damaligen Generalvikariats-Sekretär und apostolischen Notar Bernard Schlüter und den beiden hinzugezogenen Zeugen Vikar Johann Tyrell und Bernard Keuckel. Am selben Tage wurde eine auf grund dieses Protokolls ausgefertigte Bescheinigung an den apostolischen Stuhl abgesandt. Die erzbischöfliche Ernennung zum Suffraganeat mußte im Original in Rom vorgelegt werden.

Bevor der designierte Weihbischof die Bischofskonsekration empfing, verstarb unerwartet am 21. Juni 1795 der Generalvikar Carl von Vogelius.

Gruben befand sich damals in Fritzlar, wo er die Todesnachricht am 23. Juni erhielt. Unter dem 28. Juni bevollmächtigte er den Dompastor Kemper, als den ältesten Assessor des Generalvikariats, für die Zeit seiner Abwesenheit mit seiner Stellvertretung in der Wahrnehmung der Geschäfte der Diözesanverwaltung.

Infolge des Absterbens des Generalvikars von Vogelius wurde von Gruben durch Urkunde d. d. Mergentheim, den 5. Juli 1795, zum wirklichen Generalvikar für die Diözese Osnabrück seitens des Kölner Erzbischofs er-

nannt.[1]) Doch scheint er durch wichtige Geschäfte zurückgehalten zu sein. Denn erst in der Sitzung des Generalvikariates vom 22. Juli desselben Jahres präsentierte er die gedachte Ernennungsurkunde.

Inzwischen war er vom Papst Pius VI. durch Bulle vom 1. Juni 1795 zum Bischof von Parium[2]) in partibus infidelium und zum Weihbischof (suffraganeus) der Diözese Osnabrück unter Dispens für das Fehlen des Doktorgrades ernannt. In derselben Bulle wurde ihm gestattet, die ihm früher verliehenen Kanonikate[3]) (das eine

---

[1]) In der Ernennungsurkunde wird der neue Generalvikar bezeichnet als „electus Pariensis Episcopus ac Provicarius Osnabrugensis". Weiter heißt es: ... quique Provicarii vices cum laude hucusque subiisti, vices Nostras in spiritualibus delegandas duximus ....

[2]) Das dem Weihbischof von Gruben verliehene Titularbistum heißt „Parium" und nicht „Paros", wie es meistens, auch schon von Gruben selbst, bezeichnet wird. Der Domprediger und spätere Weihbischof Lüpke schrieb unterm 8. August 1827 einen „Nekrolog des hochwürdigsten Bischofs von Paros, Apostolischen Administrators und Weihbischofes von Osnabrück Carl Clemens von Gruben". Möller, Geschichte der Weihbischöfe von Osnabrück (S. 205) versucht die Angabe von Tibus, der in seiner Geschichte der Weihbischöfe von Münster (S. 241) die Richtigkeit der Bezeichnung Paros bestreitet, zurückzuweisen. Allein mit Unrecht. In einer in Rom in Anlaß der Ernennung von Grubens zum Weihbischof gedruckten „Propositio Ecclesiae Parien. in partibus infidelium cum Suffraganeatu Osnaburgen." (ohne Datum) heißt es: Parium est civitas Mysiae in Asia minori et ora Propontis ab Infidelibus misere detenta. Das Nominalbistum (von dem es ausdrücklich heißt, daß es zum Erzbistum Cyzicus am Hellespont gehöre, während Paros im Ägäischen Meere liegt) war erledigt durch den Tod des Bischofs Johannes Thomas Gallarati.

[3]) Bezüglich des Erträgnisses dieser beiden Pfründe wird in der Bulle hinzugefügt: „quorum cujuslibet fructus, redditus et proventus viginti quatuor Ducatorum Auri de Camera valorem annum ... non excedunt."

an der Archidiakonalkirche zu Bonn, das andere die Präbende s. Petri in Fritzlar, Diözese Mainz) beizubehalten.

Am 5. September 1795 legte von Gruben in der Bischöflichen Hauskapelle zu Münster in die Hände des Metropoliten und Churfürsten von Köln, der zugleich Fürstbischof von Münster war, das Glaubensbekenntnis (professio fidei) ab. Als Zeugen fungierten der Freiherr Engelbert von Wrede-Melschede, Domkapitular zu Münster und Hildesheim, sowie Freiherr Matthias von Ketteler-Haerkotten, Domherr zu Münster, Hildesheim und Osnabrück.[1])

Am folgenden Tage, den 6. September, empfing Carl Clemens von Gruben die Bischofskonsekration in der Kathedrale zu Münster durch den Kölner Erzbischof und Münsterschen Fürstbischof Maximilian Franz unter Assistenz der aus ihrem Vaterlande vertriebenen französischen Bischöfe Ludwig Karl Duplessis d' Argentré, Bischofs von Limoges, und Johannes Baptista Duplessis d' Argentré, Bischofs von Séez.[2])

Mit von Gruben wurden gleichzeitig zu Bischöfen geweiht Kaspar Maximilian Freiherr Droste von Vischering als Weihbischof von Münster und Ferdinand Freiherr von Lüning als Fürstbischof von Corvey.

Der Metropolitan Maximilian Franz übertrug dem neugeweihten Weihbischofe durch eine noch am Tage der Bischofsweihe (6. September) in Münster ausgestellte Ur-

---

[1]) Urkunde vom selben Tage aufgenommen von Kaspar Franz Anton Threll, jurium licentiatus, Sekretär des Münsterschen Domkapitels und Notarius Apostolicus (im Archive des Bischöflichen General-Vikariats zu Osnabrück.)

[2]) Notariatsprotokoll des vorgenannten Vikars Threll; in diesem Protokoll wird der Bischof von Séez (Sagiensis) noch bezeichnet als Ordinis s. Lazari Praelatus Commendator.

kunde die Wahrnehmung der weihbischöflichen Funktionen in der Stadt und Diözese Osnabrück, trug ihm dabei auf, die Gerechtsame und Gewohnheiten (jura et consuetudines) der Diözese in allem sorgsam aufrecht zu erhalten, über seine bischöfliche Tätigkeit vierteljährig Bericht zu erstatten und in allen wichtigeren Angelegenheiten zunächst die Entscheidung des Erzbischofs einzuholen.

III. von Gruben als selbständigen Leiter der Diözese; Säkularisation; Bemühungen um Wiederherstellung des Bistums.

Als mit Beginn des 19. Jahrhunderts die geistlichen Fürstentümer in Gefahr schwebten, ihre Selbständigkeit zu verlieren, starb der letzte Kurfürst von Köln und Metropolitan der Osnabrücker Diözese Maximilian Franz, Erzherzog von Oesterreich, unerwartet am 26. Juli 1801 infolge eines Schlagflusses zu Hetzendorf bei Wien, wo er sich aufhielt, um am Wiener Hofe seinen Einfluß für die Erhaltung der ihm unterstehenden geistlichen Fürstentümer geltend zu machen. Der kurkölnische Geheimreferendar v. Wreden teilte unterm 29. Juli von Wien aus dem Generalvikar die Trauernachricht mit und bat ihn zugleich, dem Domkapitel den Todesfall notifizieren zu wollen.[1]) Infolge dieses Schreibens, das erst am 9. August anlangte, machte v. Gruben am folgenden Tage dem Domkapitel schriftlich Mitteilung von dem Absterben des Metropoliten und ersuchte dasselbe, da sede archiepiscopali vacante dem Kapitel die Jurisdiktion zustehe, um Uebertragung derselben. In der am folgenden Tage stattgehabten Kapitelssitzung übertrug das Domkapitel dem Weihbischof die fernere Leitung der Vikariatsgeschäfte. Die Ausfertigung

[1]) Vergl. Akten des Bischöflichen General-Vikariats zu Osnabrück J. 9.

des Beschlusses wurde erst am 13. August dem Weihbischof zugestellt mit dem Bemerken, daß die Verzögerung in der Abwesenheit des domkapitularischen Syndikus, sowie des Sekretärs ihren Grund habe. Am 14. August wandte v. Gruben sich an den apostolischen Stuhl in Rom mit der Bitte um Uebertragung der sogen. Quinquennalfakultäten, d. h. derjenigen päpstlichen Vollmachten, die jeder Bischof sich von Rom erbittet und welche in der Regel auf fünf Jahre (daher der Name „Quinquennalfakultäten") übertragen werden.[1])

Inzwischen hatte das zu Arnsberg residierende Metropolitankapitel von Köln unter vollständiger Verkennung der rechtlichen Lage unterm 7. August 1801 dem Weihbischof

[1]) Wenn Bär in seiner Verwaltungsgeschichte usw. S. 78 meint: „Als der letzte Kurfürst von Köln gestorben war, hielt er (v. Gruben) es jedoch in Ansehung der Zeitumstände für geraten, sich für die ihm übertragenen priesterlichen Handlungen die erforderliche Vollmacht von der Kurie unmittelbar erteilen zu lassen, während er in betreff der Diözesanrechte von dem Osnabrücker Domkapitel die sogenannten Fakultäten erhielt. Gruben selbst nahm nach erfolgter Säkularisation des Domkapitels eine Fortdauer desselben als geistliche Gemeinschaft und damit auch eine fortdauernde Gültigkeit der erteilten Fakultäten an", so scheint ein Mißverständnis vorzuliegen. Mit dem Tode seines Auftraggebers, des Erzbischofs von Köln, hatte die amtliche Stellung v. Grubens aufgehört. Die Diözesanregierung war nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes auf das Domkapitel übergegangen. Letzteres erwählte von Gruben zum „Kapitularvikar". Damit erhielt er die Diösesangewalt für das Bistum bis zum Amtsantritt eines neuen Erzbischofs. Als der vom Domkapitel erwählte Kapitularvikar verschaffte er sich die ihm notwendigen päpstlichen Vollmachten, die sich übrigens nicht auf priesterliche Handlungen bezogen, sondern lediglich eine Erweiterung der ihm vom Kapitel übertragenen ordentlichen Jurisdiktion darstellten. Die spätere Aufhebung des Domkapitels konnte auf die Fortdauer der ihm übertragenen Jurisdiktion von keinem Einflusse sein.

von Gruben die Leitung der Vikariatsgeschäfte in der Diözese Osnabrück übertragen mit der Begründung, daß nach Inhalt des Westfälischen Friedensschlusses Art. 13 § 8 die geistliche Gerichtsbarkeit dem Herrn Erzbischof zu Köln als Metropolitano im Bistum Osnabrück vorbehalten sei.

Alsbald nach Eingang dieses Schreibens erwiderte von Gruben unterm 16. August, daß das Osnabrücker Domkapitel bei der Vakanz des erzbischöflichen Stuhles die jurisdictio ecclesiastica beanspruche und ihm bereits die erforderliche Vollmacht erteilt habe, wie dies auch bei den beiden letzten Fällen der Erledigung des erzbischöflichen Kölnischen Stuhles der Fall gewesen sei.

Am 15. Oktober erhielt von Gruben die unterm 13. September 1801 vom apostolischen Stuhle dem Carolo Clementi Episcopo Pariensi uti Vicario Capitulari Ecclesiae Osnabrugensis in Germania erteilten Quinquennalfakultäten. Unter Nr. 21 derselben war die Bestimmung getroffen, daß die Fakultäten nur für die Dauer der Erledigung des Kölner Erzstuhls erteilt seien.[1])

Wie der Kurfürst von Köln glaubte, durch persönliche Bemühungen am Wiener Hofe die infolge des Lüneviller Friedens drohende Säkularisation seines Stiftes abwenden zu können, so hofften auch die beteiligten Kreise in Osnabrück, für das Hochstift wegen seiner durch die successio

[1]) Infolge der eintretenden Säkularisation und der dadurch verursachten Erledigung des erzbischöflichen Stuhles von Köln ist es gekommen, daß diese Fakultäten weit über fünf Jahre Gültigkeit hatten. Unterm 31. März 1812 subdelegierte von Gruben dieselben z. B. für den Fall seines Todes dem Generalvikariatsassessor und Pfarrdechanten an St. Johann, Friedrich Pieper. Erst nach Erlaß der Bulle „Impensa“ wurden dem Bischofe v. Gruben unterm 13. November 1825 die Quinquennalfakultäten neu ausgestellt als „Administratori Apostolico Osnabrugensi“.

alternativa eigentümlichen Lage die Gefahr beseitigen zu können. Das Domkapitel gab sich mit den beiden übrigen Ständen, der Ritterschaft und den Städten, alle Mühe, um die Selbständigkeit des Stiftes zu retten.[1]) Schon im März 1801 war der Domkapitular Freiherr von Ketteler nach Wien gesandt, um am kaiserlichen Hofe in dieser Hinsicht zu wirken. Als die Verhandlungen der Reichsdeputation zu Regensburg sich immer mehr hinzogen, bat das Domkapitel unterm 21. Dezember 1801 den König Georg III. von England, als den Vater des regierenden Bischofs Friederich, um Intervention. In einem Schreiben vom 16. Februar 1802[2]) gab der König die wiederholte Versicherung, für die Erhaltung des Wohlstandes und der Verfassung des Hochstiftes, soweit es in seiner Macht liege, jederzeit sorgen zu wollen. Der Bischof Friederich, der sich in London aufhielt, und an den das Domkapitel sich ebenfalls gewandt hatte, antwortete in demselben Sinne. Auch den Stiftsständen, welche in besonderen Eingaben die Hülfe des Königs und des Bischofs angerufen hatten, wurden von beiden Seiten beruhigende Versicherungen gegeben. Aber alle diese Bemühungen hatten keinen Erfolg und die gegebenen Zusicherungen, mochten sie auch gut gemeint sein, konnten das Verhängnis nicht aufhalten. Das Hochstift wurde seitens der Reichsdeputation zu Regensburg dem Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg und Könige von England Georg III. als erbliches Fürstentum überwiesen. Der bisherige Bischof, Herzog Friedrich von York, trat unterm 29. Oktober 1802 das Fürstentum an seinen Vater ab und erhielt aus dem eingezogenen Vermögen des Dom-

---

[1]) Akten des Bischöflichen General-Vikariats S. 13.

[2]) Ueber diese Verhandlungen ist der Aufsatz von Krusch, Mitt. Band 32, S. 297 ff. zu vergleichen.

kapitels und der Klöster eine jährliche Pension von über 100 000 Talern.[1])

Am 8. November 1802 nahm der Staats- und Kabinettsminister von Arnswaldt im Auftrage des neuen Landesherrn die Stadt Osnabrück in Besitz. Am folgenden Tage machte der Weihbischof von Gruben mit dem Domkapitel und dem Kapitel von St. Johann dem Bevollmächtigten des Königs im Schlosse seine Aufwartung, um seine Ergebenheit gegen den neuen Herrscher zu bezeugen.[2]) Unterm 12. November wurden die bisherigen Behörden, und damit auch das Generalvikariat, provisorisch bestätigt mit der Anweisung, die Geschäfte nach den bislang bestehenden Vorschriften fortzusetzen.

Gruben erließ alsbald unterm 16. November ein Ausschreiben, in welchem er den Gläubigen der Diözese den eingetretenen Regierungswechsel zur Kenntnis brachte, die Vorzüge und Tugenden des neuen Regenten pries und zugleich anordnete, daß an allen Sonn- und Feiertagen nach der Predigt für den König, die Königin, die Prinzen und für alle Räte des Königs ein Gebet, dessen Wortlaut er entworfen hatte, „mit Nachdruck und Erbauung von dem Prediger öffentlich vorgelesen werden solle."

Zur Regelung der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit erließ von Arnswaldt unterm 2. Dezember 1802 ein „Publikandum."[3]) Dieses Publikandum war ausgearbeitet unter teilweiser Benutzung eines von dem Weihbischof von Gruben unterm 23. September 1802 „auf ausdrückliches Verlangen der Königlichen Organisationskommission für das Fürstentum Osnabrück verfertigten" Gutachtens „über

[1]) Vergl. Bär, Verwaltungsgeschichte S. 72 und 86; Krusch, a. a. O. S. 301.

[2]) Krusch, a. a. O. S. 304.

[3]) Codex Const. Osnabr. II. 2. S. 791.

die geistliche Jurisdiktion im Hochstift Osnabrück für die Katholischen."[1])

In diesem Gutachten spricht von Gruben auch seine Ansicht über die demnächstige Anstellung eines vom Regenten zu ernennenden und durch den Papst zu bestätigenden „Landesbischofes" aus. „Wäre" — so heißt es in diesem dem Geist der damaligen Zeit[2]) entsprechenden merkwürdigen Schriftstücke — „in Osnabrück bloß ein Weihbischof und General-Vicarius, so würden die Appellationen zum Metropolitan oder zu dem jetzigen Primas von Teutschland gehen, von welchem dann auch alle kirchliche Verfügungen ohne Ausnahme abhangen würden, wenn kein eigener vom Papste approbierter Landesbischof angestellt wäre. Ueberhaupt aber und insbesondere für das Fürstentum Osnabrück scheint es weit rätlicher zu seyn, wenn ein wirklicher Bischof von dem zeitlichen Regenten bestellt, und dieser vom Papste bestätigt würde. Für den Regenten ist es weit bequemer, wenn der Bischof in gewissen Hinsichten von ihm abhängig ist. Der jedesmalige Rekurs in wichtigen geistlichen Angelegenheiten an den entfernten Primas muß den Geschäfts-Fortgang nothwendig sehr erschweren und ein Bischof im Lande kann besser als ein Fremder beurtheilen, welche kirchliche Verfügungen sich nach der Landesverfassung und nach den Zeitumständen passen. — Die in causis ecclesiasticis bisher nicht sehr gebräuchlich gewesenen Appellationen würden, wenn nur e i n e Instanz im Lande blieb, häufiger werden, und das Recht mit großen

---

[1]) Akten des Bischöflichen General-Vikariats C. 26.

[2]) Dr. Otto Mejer, „Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage" (Freiburg, Mohr 1885) bezeichnet im I. Bd. S. 397 den Weihbischof von Gruben als Freund und Gesinnungsgenossen des freisinnigen katholischen Prälaten Wessenberg.

Kosten außer Landes gesucht werden müssen; mithin scheint die Bestellung eines eigenen Bischofs sowohl zur Bequemlichkeit der Regenten, als zum Vorteil der Untertanen, und geschwindern Abfertigung der vorfallenden Geschäfte rätlich zu sein".

Dieser im September 1802 gemachte Vorschlag Grubens weist schon hin auf die Schwierigkeiten, welche der hannoverschen Regierung naturgemäß erwachsen mußten durch die Frage, wie nach erfolgter Aufhebung des Bistums die geistliche Versorgung der katholischen Eingesessenen des Fürstentums geregelt, oder, um einen von der Regierung hierfür angewandten Ausdruck zu gebrauchen, wie das katholische Kirchenregiment im Fürstentum eingerichtet werden sollte. Auf dieselbe Schwierigkeit wurde die hannoversche Regierung bereits vor der Inbesitznahme des Fürstentums aufmerksam gemacht durch einen von Berlin den 26. Oktober 1802 datierten Bericht[1]) des Kriegsrates von Ompteda. Nach Inhalt dieses Berichtes hatte die preußische Regierung die Absicht, für die kirchliche Versorgung der durch die Säkularisation gewonnenen Gebiete zwei Bistümer zu errichten; eines derselben sollte mit einem Erzbischofe besetzt werden, dem Metropolitanrechte über das ganze in Rede stehende Gebiet übertragen werden sollten. Da das Ministerium zu Hannover befürchtete, daß, wenn dieser Plan zur Ausführung gelange, dem preußischen Erzbischofe auch bezüglich der Katholiken im Fürstentum Osnabrück die Metropolitangerichtsbarkeit übertragen werden könnte, beschloß es in seiner Sitzung vom 5. November 1802, es müsse auf jeden Fall Vorsorge getroffen werden, dies zu verhüten, falls durch die mit dem 1. Dezember

[1]) Königl. Staatsarchiv Osnabrück: Rep. 101, 61.

eintretende Aufhebung des Kölner Metropolitankapitels die geistlichen Vollmachten Grubens aufhören würden. Die Frage nach der Fortdauer der Vollmachten Grubens wurde zwischen dem Ministerium zu Hannover und der Regierung zu Osnabrück lebhaft erörtert. Wenn man auch schließlich zu dem Resultate kam, man könne diese kanonistische Frage dem Gewissen von Grubens überlassen, so verschloß man sich doch nicht der Ueberzeugung, daß das amtliche Verhältnis der katholischen Kirche im Fürstentum zum römischen Stuhle geregelt werden müsse. Insbesondere war es der Kabinettsminister von Arnswaldt, der sich eingehend mit diesem Gegenstande beschäftigte. In einem längeren Berichte vom 12. Dezember 1802 versuchte er unter Hinweis auf die Dringlichkeit, welche durch die von der Reichsdeputation zu Regensburg angekündigte neue Errichtung der Diözesen in Deutschland überhaupt und speziell durch die von der preußischen Regierung intendierte Errichtung eines Erzbistums geboten sei, den König von der Notwendigkeit einer baldigen definitiven Entschließung in dieser Angelegenheit zu überzeugen; gleichzeitig unterbreitete er demselben Vorschläge bezüglich der Einrichtung des katholischen Kirchenwesens im Fürstentum. Auch hob er hervor, daß die Regelung der Frage einen längeren Aufschub nicht ertrage, weil nach den Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses die Aufhebung der Nonnenklöster nur im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof erfolgen könne, auch über die Verwendung mancher geistlichen Stiftungen ohne Hinzuziehung eines solchen keine Bestimmung getroffen werden könne.

Drei Wege bezeichnete von Arnswaldt als für die Lösung der Frage gangbar: entweder die Diözese einem benachbarten Bischof zu unterstellen, oder sie dem Metro-

politen von Deutschland zu überweisen, oder endlich einen eignen Landesbischof anzustellen. Der an dritter Stelle vorgeschlagene Weg scheine ihm der einzig richtige zu sein, denn ein vom König ernannter und vom Papste bestätigter Landesbischof werde dem König und der Kirche mit gleicher Ergebenheit dienen. Dann aber werde die Anstellung eines Landesbischofes der hohen Würde des Königs mehr entsprechen und unter den damaligen Zeitumständen auch besonders versöhnend wirken, „wo ein so ansehnlicher Teil des katholischen Kirchengutes an evangelische Reichsstände gekommen". Die Kosten der Einrichtung würden in jedem Fall dieselben sein, die Ernennung eines Landesbischofes biete außerdem den Vorteil, daß das Geld im Lande bliebe. Schließlich machte er den Vorschlag, den bisherigen Weihbischof von Gruben zum Landesbischof zu ernennen, da dieser seit neun Jahren mit großem Beifall gewirkt, bei Katholiken und Protestanten gleich beliebt sei und in dem Rufe eines gelehrten, billig denkenden, für die Religion eifrig und redlich gesinnten Theologen stehe, öftere Beweise eines festen und doch sanften, duldsamen Charakters gegeben, zur Beseitigung mancher Vorurteile und Mißbräuche, sowie zur Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens viel beigetragen habe.

Unterm 7. Januar 1803 erklärte der König sich mit dem von Arnswaldt gemachten Vorschlage, in der Person des Weihbischofes von Gruben einen Landesbischof zu ernennen, einverstanden und erbot sich zugleich, zu den durch eine solche Einrichtung des katholischen Kirchenwesens entstehenden Kosten jährlich bis 6000 Reichstaler beizutragen, von welcher Summe 4000 Taler als Gehalt des Bischofs und 2000 Taler als Gehälter für die Mitglieder der bischöflichen Verwaltung bestimmt sein sollten.

Auf grund dieser Königlichen Zustimmung wies das Kabinettsministerium zu Hannover durch Schreiben vom 19. Februar 1803 den hannoverschen Gesandten am Wiener Hofe, den Grafen von Hardenberg, an, dem päpstlichen Nuntius zu Wien offiziell mitzuteilen, der König beabsichtige, für das bisherige Fürstentum einen Landesbischof zu bestellen und für dessen Unterhalt ausreichend zu sorgen. Für die Stelle solle jedesmal ein vorzüglich qualifizierter katholischer Geistlicher ernannt werden, für welchen sodann die „Konfirmation" des römischen Stuhles nachgesucht werden solle. Vertraulich solle er die mündliche Mitteilung beifügen, der König reflektiere bei der ersten Ernennung auf den in Osnabrück angestellten Weihbischof und apostolischen Vikar von Gruben, von dem er versichert sei, daß er der Osnabrückischen Kirche würdig und mit bestem Nutzen vorstehen werde.

Die Hannoversche Regierung sowohl wie der Weihbischof unterschätzten die ihren Wünschen entgegenstehenden Schwierigkeiten und begannen daher in der Annahme, daß die Ernennung in kurzer Frist erfolgen werde, die Vorarbeiten für eine definitive Regelung der Angelegenheit mit großem Eifer. Der Hofrat von Berg hatte unterm 13. März 1803 bereits den Entwurf eines Bestallungspatentes und eines Normativs für den neuen Bischof ausgearbeitet und überlegte mit dem geheimen Kabinettsrat Rudloff, ob es sich nicht empfehle, eine Fundationsurkunde bezüglich der Errichtung der Diözese auszufertigen.

In den durch die Säkularisation geschaffenen, vollständig neuen Verhältnissen sich zurecht zu finden und in diese Verhältnisse sich hineinzudenken, war beiden Teilen, der Regierung und dem designierten Landesbischofe von Gruben, fast unmöglich.

Die früher bestandene enge Vereinigung der geistlichen Jurisdiktion mit der weltlichen Regierungsgewalt in der einen Person des Landesherrn, des Princeps-Episcopus, war so in Fleisch und Blut übergegangen, daß es schwer fiel, eine Grenzlinie für die beiderseitigen Befugnisse zu finden. Es ergibt sich dies besonders auch aus den Verhandlungen, die geführt wurden, um anstelle der durch das Publikandum vom 2. Dezember 1802 eingesetzten provisorischen Kommission eine definitive kirchliche Verwaltungsbehörde zu errichten. Der König hatte sich erboten, aus den säkularisierten Kirchengütern zu den Kosten einer solchen Behörde jährlich 2000 Rtlr. beizutragen, verlangte dann aber das Recht, einen katholischen weltlichen Rat zum Mitglied dieser als „Bischöfliches Konsistorium" zu bezeichnenden Behörde zu ernennen. von Gruben, der diesem Verlangen des Königs unbedenklich zustimmte, wurde ersucht, bezüglich der weiteren Ausgestaltung dieser Behörde und des Umfanges der ihr zu überweisenden Geschäfte einen Entwurf auszuarbeiten. Die Vorschläge, die der Weihbischof unterm 21. März 1803 der Organisationskommission unterbreitete, sind kurz folgende: Solange das Offizialatsgericht[1]) bestehen bleibt und dieses für alle geistlichen Streitsachen zuständig ist, besteht das bischöfliche Konsistorium außer dem vorgenannten weltlichen Rate aus drei geistlichen Räten und dem Sekretär, welche vom Bischofe ernannt werden. Eine Festsetzung des Umfanges der Geschäfte, welche zur Kognition und Entscheidung des Landesbischofes und des ihm untergebenen Konsistoriums geeignet sind, sei nicht notwendig, „da die Bezeichnung der

---

[1]) Das Offizialatsgericht wurde erst aufgehoben durch Verordnung vom 14. April 1811. Vergl. Bär, a. a. O. S. 107.

bischöflichen Gewaltsame in den gemeinen geistlichen Rechten sehr deutlich enthalten sei". Sollten sich für das Fürstentum nähere Aenderungen als zweckmäßig erweisen, so könne der Bischof sich darüber leicht mit der Königlichen Kommission verständigen. Sämtliche bis 1802 den Archidiakonen zugestandenen Befugnisse sollten auf das bischöfliche Konsistorium übergehen. Dieses solle zugleich die zweite Instanz bilden für die beim Offizialatgerichte anhängigen Sachen. Gegen die Entscheidung des Bischofs bezw. seines Konsistoriums könne Rekurs eingelegt werden beim Metropolitan [1]) oder direkt bei der päpstlichen Kurie. Der weltliche Rat solle eine jährliche Besoldung von 700 Rtlr. erhalten, die Festsetzung der übrigen Gehälter sei Sache des Bischofs. Das Konsistorium soll ferner das Recht haben, ein Siegel mit dem Wappen und den Insignien des Bischofs zu führen, was nach von Grubens Meinung um so eher zugestanden werden könne, als dadurch der Hoheitsgerechtsame des Landesherrn in keiner Beziehung präjudiziert werde. Bei Ueberreichung dieser Vorschläge beantragte der Weihbischof dann noch, daß jedem der geistlichen Räte und dem Sekretär aus den säkularisierten Kurien eine Dienstwohnung angewiesen werde.

Um den Weihbischof über den Stand der mit Rom geführten Verhandlungen zu unterrichten, überreichte der Hof- und Kabinettsrat Graf von Berg demselben im Auftrage der Regierung am 6. März 1803 eine Abschrift des

---

[1]) Obwohl durch die Säkularisation die ganze bisherige kirchliche Verfassung aufgehoben war, wurde doch das Vorhandensein eines Metropolitans als selbstverständlich angenommen. Es kann diese Voraussetzung nur darin eine Erklärung finden, daß man sich eben eine andere kirchliche Verfassung, wie sie durch die Capitulatio perpetua geschaffen war, nicht denken konnte.

an die Gesandtschaft zu Wien gerichteten Auftrages und machte ihm dabei die Mitteilung, daß das bis Ende 1805 aus den säkularisierten Klostergütern für den Weihbischof angewiesene Gehalt von jährlich 2500 Talern durch die Entschließung des Königs auf 4000 Rtlr. erhöht sei.

Der am Wiener Hofe akkredierte Gesandte Graf von Hardenberg berichtete unterm 12. März 1803 über das vorläufige Ergebnis seiner mit dem päpstlichen Nuntius gepflogenen Verhandlungen. Letzterer habe ihm versichert, wenngleich der Papst die Absicht des Königs als einen Beweis des großen Wohlwollens, das er seinen katholischen Untertanen gegenüber hege, vollkommen anerkenne, könne er doch wegen der neu zu errichtenden Diözese zu einem bestimmten Entschluß nicht gelangen, bevor nicht „nach Maßgabe der in Deutschland obwaltenden konstitutionellen Formen" der durch die Säkularisation beseitigte Bischof sich mit dem Vorhaben einverstanden erklärt und auf das Bistum verzichtet habe.

Offenbar war der Nuntius zu wenig über die Osnabrücker Verhältnisse unterrichtet, oder man suchte in Rom nach Gründen, um die Entscheidung hinauszuschieben. Dem Gesandten wurde als Antwort ein von dem Kabinettsminister von Arnswaldt ausgearbeitetes Promemoria bezüglich der bisherigen Verfassung des Bistums übersandt, in welchem betont wurde, daß durch die Säkularisation dem evangelischen Bischof das Bistum genommen, der Erzbischof von Köln, welcher während der Regierung des protestantischen Bischofs aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg die kirchliche Verwaltung geführt, bereits vor dem Eintritt der Säkularisation gestorben, eine neue Zirkumskription der Diözese auch nicht notwendig sei, da die Grenzen derselben sich mit den Landesgrenzen deckten,

abgesehen von den beiden zur Diözese gehörigen kleinen Grafschaften Kaunitz und Bentheim. Aber diese Darlegung hatte keinen Erfolg beim römischen Hofe, der nach dem Berichte des Grafen Hardenberg immer neue Bedenken erhob. Als schließlich die römische Kurie ihre Zustimmung auch noch von der vorherigen Errichtung eines neuen Domkapitels abhängig machte, erhielt der Gesandte seitens des Kabinettsministeriums unterm 29. Juni 1803 die Anweisung, die Verhandlungen abzubrechen und die Angelegenheit bis zum Eintritt ruhigerer Zeiten auszusetzen.

Ueber den Abbruch der Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle erhielt von Gruben keine Mitteilung. Diese Unterlassung wird wohl nicht mit Vorbedacht geschehen sein, sondern erscheint mehr eine Folge der Okkupation des Fürstentums durch die Franzosen zu sein, welche im Juni das Land Hannover besetzten. Das Ministerium floh Hals über Kopf nach Schwerin und wird vergessen haben, dem Weihbischof von dem Stand der Verhandlungen weitere Mitteilung zu machen. Infolgedessen lebte von Gruben immer der festen Meinung, die Verhandlungen würden bei der römischen Kurie weitergeführt, und suchte die Erklärung für das Ausbleiben seiner Ernennung einzig in dem eingetretenen Wechsel in der Regierung des Landes. Bestärkt in dieser Meinung wurde er durch ein Schreiben des römischen Agenten Carolus de Augustinis [1]) vom 3. Dezember 1803,

---

[1]) Angehörige der Juristen-Familie de Augustinis haben lange Zeit hindurch die Geschäfte der bischöflichen Verwaltung von Osnabrück beim päpstlichen Stuhle besorgt. Durch einen aus Bonn datierten Erlaß vom 12. August 1789 verordnete der Kurfürst Maximilian Franz, daß an Stelle des zur Kardinalswürde erhobenen Agenten Marquis Antici fortan Antonius de Augustinis für die Erzdiözese Köln und die Bistümer Münster und Osnabrück

in welchem dieser den Generalvikariats-Sekretär B. Schlüter ersuchte, dem Weihbischof wegen seiner durch den König von England erfolgten Ernennung zum wirklichen Bischofe von Osnabrück zu beglückwünschen. Der Weihbischof möge davon überzeugt sein, daß Augustinis sich in allem für die Bestätigung durch den Papst bemühen werde, jedoch werde es schwer halten, denselben zu bewegen, die erfolgte Ernennung zu akzeptieren und zu bestätigen, solange mit der deutschen Nation ein Konkordat nicht abgeschlossen sei.

Wie Augustinis zu dieser irrigen Annahme gelangen konnte, ist völlig unerklärlich. Gruben aber war, nachdem er diese Nachricht erhalten hatte, von seiner durch den König erfolgten Ernennung überzeugt und hat diese Ueberzeugung mit ins Grab genommen. Daraus erklärt es sich auch, daß er den verschiedenen nacheinander folgenden Landesregierungen und später auch dem päpstlichen Stuhle gegenüber seine Ernennung zum Landesbischof als eine feststehende Tatsache bezeichnete.

Die erstmalige Besetzung des Landes durch die Franzosen dauerte bis Oktober 1805, von Oktober 1805 bis Februar 1806 führte das Ministerium in Hannover wiederum die Verwaltung, Februar 1806 wurde das Land von Preußen in Besitz genommen.

Die französische Verwaltung hatte das dem Weihbischofe seitens der hannoverschen Regierung auf 4000 Rtlr. erhöhte Gehalt wieder auf 2500 Rtlr. herabgesetzt. Daneben bezog von Gruben aus der Landeskasse das von altersher für den Weihbischof und Generalvikar bestimmte Einkom-

---

die Agentiegeschäfte besorgen solle. Von 1803 ab fungierte für Osnabrück der Canonicus und Conseiller ecclésiastique Carolus Ambrosius de Augustinis, dem 1847 Joachim de Augustinis folgte.

men von 205 Rtlr. und eine wegen des Fortfalls der Einnahmen aus seinen Präbenden in Bonn und Fritzlar vom Könige unter dem Titel einer Pension ihm zugebilligte Entschädigung von jährlich 250 Rtlr. Da alle diese Bezüge nur bis Ende 1805 angewiesen waren, so ersuchte von Gruben die preußische Administrations- und Organisationskommission in einem längeren Schreiben[1]) vom 13. Mai 1806 unter Hinweis auf die durch die Kriegsunruhen verursachte Teuerung aller Lebensbedürfnisse, auf die nicht unbeträchtliche von ihm zu entrichtende Wohnungsmiete[2])

---

[1]) Staatsarchiv Osnabrück: Rep. 100, 300, 8.

[2]) Der Ueberlieferung nach hat von Gruben bis zum Jahre 1804 in dem Hause Markt Nr. 15 gewohnt. Als 1804, am 18. Januar, der Domdechant von Hacke gestorben war, — er bewohnte auffallender Weise nicht die am Domhof unter Nr. 5, an Stelle der jetzigen Lortzingstraße belegene, seit 1430 als Amtswohnung des Domdechanten bestimmte Kurie; vergl. bezüglich dieser: Mitteilungen XI. S. 136 und Stüve, Hochstift I. S. 340) — wurde dem Weihbischof von Gruben die von dem Verstorbenen bis dahin benutzte Kurie große Domsfreiheit Nr. 8, das jetzige bischöfliche Palais, mietweise überlassen. Nach Beendigung der Fremdherrschaft verzichtete das Kabinettsministerium (Mai 1814) vorläufig auf weitere Zahlung eines Mietsgeldes. Erst 1830 wurde die Kurie dem Nachfolger von Grubens, dem Weihbischof und Generalvikar Lüpke, von der Hannoverschen Regierung als Dienstwohnung angewiesen. Landesbauinspektor Wellenkamp spricht in einem Gutachten vom 8. Mai 1863 sich dahin aus, daß das Haus in früheren Jahren augenscheinlich eine Kirche gewesen sei und beruft sich dabei auf die für ein Wohnhaus außergewöhnlich und übermäßig starken Umfassungsmauern, sowie auf Ueberwölbungen von Bruchsteinen, welche damals noch erkennbar gewesen; selbst das Dach sei seiner Konstruktion nach das alte Kirchendach. (Akten des Bischöfl. General-Vikariats. O. 81). Das Haus ist, nachdem schon Bischof Melchers 1863 erhebliche Reparaturen hatte vornehmen lassen, unter Bischof Höting in den Jahren 1882 bis 1884 einer durchgreifenden baulichen Aenderung im Innern und im Aeußern unterzogen.

und auf die mit der Führung seines Haushaltes verbundenen Aufwendungen[1]) um Weiterbewilligung der ihm früher zugestandenen Einnahme.

Kaum hatte die preußische Behörde die Einkommensverhältnisse Grubens geregelt, als die Franzosen im Oktober 1806 das Land zum zweiten Male in Besitz nahmen. Durch ein Dekret des Kaisers Napoleon vom 18. August 1807 wurde das Fürstentum Osnabrück dem neugebildeten Königreich Westfalen einverleibt, an dessen Spitze Hieronymus, Napoleons Bruder, stand.

Auf Ersuchen des neuen Königs mußte der Weihbischof von Gruben unterm 29. Oktober 1807 eine Verordnung[2]) erlassen, inhalts deren in allen katholischen Kirchen fortan beim öffentlichen Gottesdienste für die Wohlfahrt des Königreiches sowie für die Erhaltung des Königs und der Königin von Westfalen Gebete eingelegt werden mußten. Ferner wurde sämtlichen Geistlichen die Verpflichtung auferlegt, im Kanon der Messe die Worte „pro rege nostro Hieronymo" beizufügen.

Nachdem schon kurz nach der Errichtung des neuen Königreichs im August auf kaiserlichen Befehl eine Deputation der Stadt Osnabrück und der Ritterschaft sich nach Paris begeben hatte, um dem neuen Landesherrn zu huldigen, [3]) ließ letzterer, sobald er in Kassel die Regierung

---

[1]) von Gruben hielt für sein Hauswesen an Personal einen Koch, zwei diensttuende Bediente, einen Kutscher, einen Gärtner, eine Haushälterin und eine Hausmagd; an Viehstand hatte er (1807): vier Hunde, zwei Kutschpferde, eine Kuh. (Akten des Bischöfl. General-Vikariats K. 6.)

[2]) Akten des Bischöfl. General-Vikariats. F. 27.

[3]) Bär, a. a. O. S. 98.

angetreten hatte, durch den Intendanten General Fririon zu Münster Ende November 1807 dem Weihbischof den Wunsch aussprechen, es möchten die noch lebenden Mitglieder des vormaligen Osnabrücker Domkapitels, sowie des Kapitels von St. Johann, unter Führung des Dompropstes von Weichs in Kassel erscheinen, um dem Könige im Namen der gesamten Geistlichkeit des Fürstentums zu huldigen.[1]) Der Weihbischof erwiderte,[2]) die Geistlichen seien zwar bereit, nach Kassel zu kommen, der Dompropst sei aber durch sein Befinden am Reisen behindert und die übrigen Mitglieder beider Kapitel sähen sich genötigt die Erwartung auszusprechen, daß ihnen die Reiseauslagen aus den säkularisierten Fonds der Domkirche ersetzt würden. Infolgedessen verzichtete der König Hieronymus auf die Huldigung von seiten der Osnabrücker Geistlichkeit.

Sicherlich in der Absicht, den übelen Eindruck, den das Verhalten der Stiftsgeistlichkeit in Kassel machen mußte, nach Möglichkeit abzuschwächen, reiste der Weihbischof von Gruben in Begleitung des Kanonikus Lipper von St. Johann [3]) am 15. Dezember nach Kassel und huldigte dem Könige auch namens der Geistlichkeit von Osnabrück. Zugleich benutzte er diese Gelegenheit, um die ruhenden Verhandlungen bezüglich seiner Ernennung oder Bestätigung als wirklicher Bischof wieder in Fluß zu bringen. Der

---

[1]) Akten des Bischöfl. General-Vikariats. H. 114.

[2]) Bei diesen Verhandlungen, sowie bei den späteren Verhandlungen mit den Behörden des französischen Kaiserreichs kam dem Weihbischof v. Gruben die außerordentliche Gewandtheit sehr zu statten, mit welcher er die französische Sprache schriftlich und mündlich beherrschte.

[3]) Kanonikus Lipper starb am 25. Mai 1813 im 70. Lebensjahre.

Aufenthalt in Kassel zog sich bis nach Weihnachten hin. Vor seiner Abreise ließ von Gruben dem Könige durch den Minister Simeon eine von Kassel, den 26. Dezember 1807 datierte Immediateingabe überreichen, in welcher er den König Hieronymus um Bestätigung der, wie er glaubte, vom Kurfürsten von Hannover zu seinen Gunsten ausgesprochenen Ernennung als Bischof von Osnabrück bat.[1]) Eine Antwort des Königs auf diese Eingabe liegt nicht vor; auch in einem vom 1. Januar 1808 datierten Handschreiben des Königs an den Weihbischof findet sich bezüglich dieser Angelegenheit nicht die geringste Andeutung.[2])

Dem Fürstentum Osnabrück war es beschieden, nicht lange der Herrschaft des Komödiantenkönigs von Westfalen [3]) anzugehören.

---

[1]) In diesem Immediatgesuch bezeichnet v. Gruben den öfteren Wechsel in der Landesherrschaft als den Grund dafür, daß der römische Stuhl zu seiner Ernennung als Bischof von Osnabrück bislang keine Stellung genommen habe. Die preußische Regierung habe trotz der verhältnismäßig kurzen Zeit ihres Bestehens doch seine Dotierung als designierten hiesigen Landesbischof bestätigt und wenigstens Zeit gefunden, die Angelegenheit zu ihrer Ausführung beim römischen Hofe vorzulegen.

[2]) Jedoch ergibt sich aus einem im Februar 1811 dem Kultusministerium zu Paris erstatteten ausführlichen Berichte des Weihbischofs, daß König Hieronymus ihn als Bischof sofort bestätigt, sein Gehalt auf jährlich 8000 Franks festgesetzt, ihm 2000 Franks Bureaukosten bewilligt und für den Bischöflichen Sekretär ein Jahresgehalt von 1000 Franks bereitgestellt habe mit der ausdrücklichen Versicherung, daß diese als unzureichend zu bezeichnenden Gehälter möglichst bald ansehnlich aufgebessert werden sollten.

[3]) Zur Illustration sei noch erwähnt, daß während der Zugehörigkeit Osnabrücks zum Königreiche Westfalen am Geburtstage des Königs, am 15. November der Jahre 1808, 1809 und 1810 aui ausdrücklichen Befehl des Königs durch den Weihbischof v. Gruben im Dom ein feierlicher Gottesdienst abgehalten wurde, dem sämtliche

Napoleon ließ durch Senatsbeschluß vom 13. Dezember 1810 Holland, die Hansastädte, einige niedersächsische und westfälische Gebiete für einen Teil von Frankreich erklären.[1]) Damit schied Osnabrück aus dem Königreich Westfalen aus und kam an das französische Kaiserreich. Unterm 12. März 1811 gab von Gruben in einem Schreiben, das er durch den Staatssekretär Grafen von Fürstenstein dem Könige Hieronymus überreichen ließ, dem Schmerz seiner Diözesanen Ausdruck über die Trennung vom Königreiche Westfalen.[2])

Die französische Regierung beschäftigte sich bald mit dem Plane, die Katholiken in den nördlichen Departements der Oberems, der Weser- und Elbmündung — also die alten Bistümer Hamburg, Bremen und Osnabrück — zu einem großen Bistum mit dem Sitze in Hamburg zu vereinigen und den Weihbischof von Gruben auf diesen neu geschaffenen Bischofssitz zu berufen.

Dieses Vorhaben der Regierung beunruhigte von Gruben nicht wenig, und er ließ deshalb nicht unversucht,

---

Beamte der Landesregierung und des Magistrates, sowie auch die evangelischen Geistlichen beizuwohnen hatten. Gelegentlich dieses Gottesdienstes sollten jedesmal zwei Brautpaare (ein katholisches und ein evangelisches) getraut werden, denen auf Kosten des Königs eine Aussteuer beschafft wurde. Nachdem von Gruben 1808 die Trauung beider Paare vorgenommen hatte, fand in den Jahren 1809 und 1810 auf seinen Vorschlag insofern eine Aenderung statt, daß die betreffenden beiden Paare zunächst in ihren Pfarrkirchen von dem der Konfession nach zuständigen Geistlichen getraut und dann im Dom durch den Weihbischof eingesegnet wurden. Die Ansprachen, die v. Gruben bei diesen Gelegenheiten gehalten hat, liegen im Entwurfe noch vor. (Akten des Bischöfl. General-Vikariats. F. 27.)

[1]) Näheres bei Bär a. a. O. S. 100.

[2]) Protokoll des Bischöfl. General-Vikariats.

die Ausführung des Planes zu verhindern. In dieser Absicht wandte er sich unterm 10. Januar 1811 mit einem ausführlichen Gesuche an den französischen Minister des Innern Grafen de Montalivet zu Paris, wie auch an den Kultusminister Grafen Bigot de Préameneu. Jedem dieser Gesuche war eine Denkschrift über die Verhältnisse des Bistums Osnabrück beigefügt. Zugleich versuchte er den Prinzen von Eckmühl, der als Generalgouverneur nach Hamburg versetzt war und dort das Amt als Präsident der Kaiserlichen Kommission für die Departements der Oberems, der Weser- und Elbmündungen bekleidete, von der Unzweckmäßigkeit und der Unausführbarkeit des Regierungsprojektes zu überzeugen. Des weiteren erbat er die Vermittelung des Grafen Chaban, der als Mitglied der genannten Kommission nach Hamburg berufen war. Die Gründe, welche der Weihbischof vorbrachte, lassen sich kurz dahin zusammenfassen, daß die größte Mehrzahl der Katholiken, welche zu dem neu zu errichtenden Bistum gehören sollten, im Fürstentum Osnabrück ansässig sei, daß in der Stadt Osnabrück alle Vorbedingungen für die Errichtung eines Bistums (Domkirche, bischöflicher Wohnhof, Kurien, bischöfliches Gymnasium usw.) vorhanden seien und daß die Bewohner Osnabrücks es sehr schmerzlich beklagen würden, wenn die bischöfliche Residenz von Osnabrück verlegt würde.

Die Verhandlungen nahmen gleichwohl ihren Fortgang. Ungeachtet seiner Gegenvorstellungen erhielt von Gruben die Aufforderung, nach vorgeschriebenen Formularen in fünf Tabellen über den Bestand und die Organisation des Kultus in der Diözese Osnabrück und den drei mit ihr zu vereinigenden Departements zu berichten. So gut es anging, gab von Gruben die gewünschte Auskunft,

erklärte aber gleichzeitig, daß er über mehrere wesentliche Punkte noch Erkundigungen einziehen müsse.

von Gruben benutzte diese Gelegenheit, um mit dem Kaiser Napoleon nähere Beziehungen anzuknüpfen, mit welchem der Grund gelegt wurde für die auffallende Huld, welcher von Gruben sich seitens des sonst so egoistischen Kaisers zu erfreuen hatte.

In dem Begleitschreiben vom 2. März nämlich, mit welchem er die geforderten Nachweisungen übersandte, ersuchte der Weihbischof den Kultusminister dem Kaiser Napoleon den Ausdruck seiner Ergebenheit übermitteln zu wollen mit dem Hinzufügen, daß Napoleon wohl keinen Untertanen finden würde, welcher ihn (von Gruben) in den Gefühlen der Liebe, Anhänglichkeit und Treue übertreffen werde,[1]) Gefühle, welche er gerade eben durch die Eidesablegung in die Hände des Generals Grafen Compans bekräftigt habe.[2])

Kaum hatte von Gruben die vorstehend erwähnten Auskünfte über die Kultusverhältnisse nach Paris abgesandt, da tauchte ein anderer Plan auf: die Vereinigung der beiden Bistümer Münster und Osnabrück zu einem einzigen

---

[1]) Ueber die Bedeutung und die Absicht solcher Versicherungen, welche zur Zeit der Fremdherrschaft abgegeben wurden, gibt eine sehr richtige und beachtenswerte Erklärung Archivrat Winter in den Mitteilungen Band 31 S. 209 f.

[2]) Zu dieser Eidesablegung liegt die vom 1. März 1811 datierte Einladung vor; unter derselben bemerkt v. Gruben auf französisch: „P. M. Am 2. März 1811 habe ich gemäß der vorstehenden Einladung den fraglichen Eid in die Hände des kaiserlichen Kommissars auf dem Schlosse zu Osnabrück um 2 Uhr nachmittags abgelegt. Charles Baron de Gruben, Evêque.“

Bistum.[1]) Die bezüglichen Verhandlungen wurden von von Gruben geführt mit dem Präfekten des Oberemsdepartements Karl Ludwig Wilhelm von Keverberg.[2]) Ob das Projekt von letzterem ausgegangen, oder ob es veranlaßt war durch die Bedenken, welche von Gruben gegen die Vereinigung der nördlichen Departements mit der Diözese Osnabrück in Rücksicht darauf erhoben hatte, daß letztere zum größten Teile der Jurisdiktion des Bischofs von Münster unterstanden, läßt sich aus dem vorliegenden Material nicht feststellen. Der Weihbischof war für die Verwirklichung dieses Planes nicht zu gewinnen. In einer ausführlichen Denkschrift vom 23. März 1811 machte er die Gründe geltend, welche gegen das Projekt angeführt werden müßten: die große Anzahl der Gläubigen, die zu weite Ausdehnung des Sprengels, das hohe Alter des Bistums Osnabrück, das als die Mutterkirche der übrigen niedersächsischen Diözesen anzusehen sei u. a. Wenn überhaupt eine Aenderung in den Diözesangrenzen stattfinden sollte, dann verdiene seiner Ansicht nach das früher ventilierte Projekt — die Vereinigung Osnabrücks mit den nördlichen Departements — den Vorzug.[3])

---

[1]) Akten des Bischöfl. General-Vikariats. B. 177.

[2]) Vergl. hierzu: Winter, Das Archiv des Präfekten . . . von Keverberg, Mitteil. Bd. 31. S. 205 ff.

[3]) von Gruben wird die Vereinigung der beiden Bistümer Münster und Osnabrück wohl so entschieden bekämpft haben in der richtigen Erkenntnis, daß durch diese Vereinigung sein Bestreben, wirklicher „Landesbischof" zu werden, durchkreuzt werden mußte, und er betonte am Schlusse des Schreibens an den Präfekten von Keverberg: Obgleich er den Titel „Évêque suffragant" beibehalten, habe er nicht aufgehört, seit dem Tode seines Auftraggebers, des ehemaligen Erzbischofs und Churfürsten von Köln, der einzige und der wahre Bischof der Diözese zu sein, und er habe sie seit den angegebenen Zeitpunkt mit Zustimmung und mit den Vollmachten des Papstes verwaltet.

Ob die von seiten von Grubens geltend gemachten Bedenken auf die Entschließungen der französischen Regierung von ausschlaggebendem Einflusse gewesen sind, mag dahingestellt bleiben. Genug, keins von beiden Projekten gelangte zur Ausführung.

In dem Gedankenkreise des korsischen Eroberers war ein weitergehender Plan aufgetaucht, der mit einem Schlage die Regelung der kirchlichen Angelegenheiten sämtlicher mit dem französischen Kaiserreiche vereinigten Diözesen herbeiführen sollte: Die Berufung eines Nationalkonzils nach Paris. Durch ein von St. Cloud datiertes Rundschreiben vom 25. April 1811 berief Napoleon sämtliche Bischöfe Frankreichs und Italiens zu einem Konzil auf den 11. Juni 1811 in die Kirche Notre Dame nach Paris. von Gruben zauderte der Einladung Folge zu leisten. Unter Hinweis auf die erheblichen Kosten der Reise, die bei seiner geringen Einnahme ihn doppelt schwer belasten würden, auf die Notwendigkeit seiner Anwesenheit in der Diözese, in welcher infolge der feindlichen Kriegszüge seit 8 bis 9 Jahren nur noch in der Domkirche das Sakrament der Firmung gespendet sei, sowie auf ein rheumatisches Leiden, welches ihm die Reise nach Paris, wenn auch nicht gerade unmöglich, so doch sehr beschwerlich mache, bat er den Kaiser ihn von der Verpflichtung der Teilnahme am Konzil entbinden zu wollen. Unterm 20. Mai 1811 teilte der französische Kultusminister Graf Bigot de Préameneu dem Weihbischof mit, daß ihm seine Reiseauslagen ersetzt würden, im übrigen der Kaiser auf sein Erscheinen bestehe. Nunmehr stellte von Gruben unterm 24. Mai sein Erscheinen in sichere Aussicht und trat am 29. Mai die Reise nach Paris an. Mit seiner Vertretung in den Diözesangeschäften beauftragte er den Dechanten Herst von der Johanniskirche.[1])

---

[1]) Protokoll des Bischöfl. General-Vikariats.

Als Sekretär und Kaplan begleitete ihn der damalige Domprediger und spätere Weihbischof Karl Anton Lüpke.[1])

Den Verlauf des Konzils[2]) und die geführten Verhandlungen hat von Gruben in einer für die Akten angefertigten Denkschrift ausführlich beschrieben.[3])

Im Eingang dieser Aufzeichnungen bezeichnet von Gruben als den eigentlichen Zweck des Konzils die Wiederherstellung des durch verschiedene Ereignisse gestörten Friedens zwischen dem Oberhaupt der Kirche und dem Kaiser Napoleon. Es ist hier nicht der Ort, an der Hand der interessanten Aufzeichnungen auf die einzelnen Etappen der Verhandlungen des Konzils einzugehen. Es muß aber bemerkt werden, daß von Gruben, der sich der höchsten Auszeichnungen seitens des Kaisers erfreute, in den Konzilsberatungen, welche hauptsächlich nur die Besetzung erledigter Bistümer betrafen, den Mut hatte, mehrfach die Rechte des römischen Stuhles gegenüber den kaiserlichen Forderun-

---

[1]) von Gruben erwähnt diese Begleitung nirgends; aber im Archive des General-Vikariats befindet sich ein Reisetagebuch von Lüpke, beginnend mit dem 12. Juni und endigend mit dem 19. September 1811, aus dem sich ergibt, daß Lüpke zu dieser Zeit sich in Paris aufhielt und an verschiedenen in Anlaß des Konzils stattgehabten kirchlichen Feierlichkeiten teilgenommen hat.

[2]) Vergl. zur Geschichte des Nationalkonzils auch: Mejer, Die römisch-deutsche Frage. I. 353 ff. und Tibus, Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster. S. 259.

[3]) Akten des Bischöfl. General-Vikariats. C. 28. Nach von Grubens Aufzeichnungen nahmen außer ihm folgende deutsche Bischöfe an dem Konzil teil: 1) Kaspar Maximilian Droste von Vischering, Bischof von Jericho und Weihbischof von Münster. 2) Karl Mannay, Bischof von Trier. 3) Josef Ludwig Colmar, Bischof von Mainz. 4) Jean Dionys François Le Camus, ernannter Bischof von Aachen. 5) Klaudius Ignaz Laurent, ernannter Bischof von Metz.

gen zu vertreten und daß er sich bemühte, Härten in dem Wortlaut der gefaßten Beschlüsse möglichst zu mildern.

Endlich genehmigte der Kaiser am 11. August die Beschlüsse des Konzils. Eine Deputation von neun Bischöfen wurde beauftragt, die gefaßten Beschlüsse dem Papste zur Genehmigung zu unterbreiten. Unter den Mitgliedern dieser Deputation befand sich auch der Bischof von Feltre, Bernard Carenzoni, der einige Stunden nach einer am 19. August zwecks Beratung des Entwurfes eines an den Papst zu richtenden Schreibens abgehaltenen Sitzung vom Schlagflusse getroffen wurde und am folgenden Tage starb. Durch ein von Paris den 24. August 1811 datiertes Ausschreiben verordnete der Weihbischof von Gruben die Abhaltung eines feierlichen Seelenamtes für den Verstorbenen im Dom zu Osnabrück, dem sämtliche Geistliche der Stadt beizuwohnen hätten, und bestimmte zugleich, daß in allen übrigen Kirchen der Diözese an den vier zunächst folgenden Sonntagen von den Pfarrern vor der Predigt angemessene Gebete für den Verstorbenen verrichtet werden sollten.

Nach fünfmonatlichem Aufenthalt reiste von Gruben am 8. Oktober von Paris wieder ab, hielt sich einige Tage bei seinen Verwandten im Rhein- und Moseldepartement auf und traf am 27. Oktober in Osnabrück wieder ein.

Kaiser Napoleon bewilligte sämtlichen Bischöfen, die an dem Konzil teilgenommen hatten, eine Gratifikation, welche sich nach von Grubens Aufzeichnungen „für jede abzumachende Post auf circa 9 Franken und für jeden Tag des Aufenthaltes in Paris auf 50 Franken belief".

Durch die Beschlüsse des Pariser Nationalkonzils war für die französische Regierung die Grundlage geschaffen, auf welcher die erledigten Bistümer besetzt werden konnten. Jetzt sollte auch die Ernennung von Grubens zum Bischofe von Osnabrück vorgenommen werden.

Bevor jedoch diese Ernennung erfolgte, wurde von Gruben noch mit der Verwaltung des zum französischen Kaiserreiche gehörigen Teiles des Gebietes der norddeutschen Missionen beauftragt.

Apostolischer Vikar des Nordens war damals der frühere Fürstbischof von Paderborn und Hildesheim Franz Egon von Fürstenberg.[1]) Als dieser 1812 mit dem Ministerium zu Paris wegen Besetzung der erledigten Pfarrstelle zu Hamburg verhandelte, teilte der französische Justizminister Simeon ihm mit, der Kaiser habe aus den geführten Verhandlungen zu seiner Verwunderung ersehen, daß der Bischof die Diözesen Hamburg und Bremen als Apostolischer Vikar verwalte. Nach den bestehenden Grundsätzen der französischen Regierung sei es aber nicht angängig, daß ein fremder Bischof in dem zum französischen Kaiserreiche gehörigen Teile seiner Diözese die bischöfliche Jurisdiktion ausübe. In einem solchen Falle sei der Bischof gehalten, seine Vollmachten einem Generalvikar zu übertragen, der in dem französischen Teile der Diözese residieren müsse. Der Kaiser, welcher auf die strikte Befolgung dieses Grundsatzes bestehe, habe daher den Wunsch geäußert, daß diese Bestimmung auch auf die Diözesen Hamburg und Bremen Anwendung finde, und daher befohlen, den Fürstbischof zu

---

[1]) Dieser hatte das Vikariat der nordischen Mission 1789 übernommen und verwaltete es 37 Jahre. Nach der Säkularisation verstand er Differenzen mit den Regierungen möglichst zu vermeiden; dadurch kam es, daß die bischöflichen Verwaltungen in Paderborn, Hildesheim und für das nordische Vikariat bestehen blieben. (Vergl. Mejer, a. a. O. III. S. 396) Als Paderborn 1803 an Preußen fiel, behielt von Fürstenberg den Titel eines Reichsfürsten und 50 000 Rtlr. jährliche Kompetenz für seine Person. Er residierte zu Hildesheim, wo er am 11. August 1825 starb.

ersuchen, daß er seine Vollmachten bezüglich der beiden Diözesen Hamburg und Bremen einem französischen Bischofe oder kirchlichen Oberen übertrage. Der Geeignetste zur Uebernahme dieser Vollmachten und der Vertrauenswürdigste dazu scheine der Weihbischof von Gruben zu Osnabrück zu sein.

Der Fürstbischof Franz Egon ging bereitwilligst auf diesen Vorschlag ein und subdelegierte durch Urkunde vom 12. April 1812 dem Weihbischofe von Gruben die Jurisdiktion für Hamburg,[1]) Bremen, Lübeck, die Grafschaft Lingen und das Fürstentum Minden.

von Gruben übernahm die Verwaltung dieses Teiles des nordischen Vikariates am 13. Juni 1812 und eröffnete in einem Rundschreiben vom selben Tage den betreffenden Geistlichen, daß sie in allen einer höheren Verfügung bedürfenden geistlichen Angelegenheiten sich direkt an ihn zu wenden hätten.[2])

Endlich kam der Zeitpunkt heran, der den Bemühungen von Grubens um die Wiederherstellung des Bistums

---

[1]) Mit Hamburg waren vereinigt die Missionsstationen in Lüneburg, Lauenburg, Stade, Harburg und Altona.

[2]) von Gruben behielt die Verwaltung dieses Teiles des nordischen Vikariates bei bis Juni 1814. Unterm 25. Juni 1814 teilte er dem Fürstbischof Franz Egon mit, daß er infolge der veränderten politischen Verhältnisse die Verwaltung wieder abzutreten gedenke, jedoch, sofern es den Intentionen des Fürstbischofs entspreche, bereit sei, die Jurisdiktion über das angrenzende Fürstentum Minden und die Grafschaft Lingen ferner auszuüben, welches Anerbieten der Fürstbischof unterm 5. Juli 1814 acceptierte. Infolge dessen hatte von Gruben die Jurisdiktion über die Niedergrafschaft Lingen bereits 12 Jahre ausgeübt, als diese Grafschaft durch die Bulle Impensa Romanorum im Jahre 1824 mit der Diözese Osnabrück vereinigt wurde.

den so lange ersehnten Erfolg bringen sollte, wenigstens soweit es sich dabei um die staatliche Anerkennung handelte, welche von Gruben ja auch für das hauptsächlichste Erfordernis ansah.

Am 13. Dezember 1812 erhielt von Gruben eine vom 4. desselben Monats datiertes Schreiben des französischen Kultusministeriums,[1]) durch welches er aufgefordert wurde, geeignete Kandidaten für das bei der Kathedrale zu Osnabrück neu zu bildende Domkapitel in Vorschlag zu bringen. Umgehend erklärte von Gruben sich bereit, die Kandidaten zu benennen, sobald das Gouvernement über das Schicksal des Bistums Osnabrück und über seine Person definitive Bestimmungen getroffen haben würde.

Unter den „definitiven Bestimmungen über seine Person" wollte von Gruben offenbar seine Ernennung zum Bischof von Osnabrück durch den Kaiser verstanden wissen. Die Verwirklichung dieses Wunsches zog sich aber noch einige Monate hin.

In der Bibliothek des hiesigen Gymnasium Karolinum befindet sich ein vom Weihbischof v. Gruben benutzter Kalender für das Jahr 1813. In diesem Kalender[2]) hat von Gruben unter dem Datum des 14. April eingetragen: „Heute ernannte der Kaiser Napoleon mich zum wirklichen Bischofe der Osnabrücker Kirche."

---

[1]) Akten des Bischöfl. General-Vikariats. D. 28.

[2]) In diesem Kalender hat von Gruben auch die anderen Gunstbezeugungen sorgfältig vermerkt, deren er sich seitens des Kaisers Napoleon zu erfreuen hatte. So findet sich unterm 11. März die Angabe, daß er an diesem Tage von Napoleon zum Ritter der Ehrenlegion ernannt sei; unterm 8. Mai, daß ihm aus Auftrag des General-Leutnants Grafen Vandamme das Kreuz der Ehrenlegion mit dem Patente von seiten des Großkanzlers desselben, Grafen Lacepede von dem General Baron Lauberdière persönlich überreicht sei.

Wirklich hat Napoleon, ohne irgendwie mit dem Papste vorher sich ins Benehmen zu setzen, den Weihbischof von Gruben durch Urkunde vom 14. April 1813, die am 9. Mai in Osnabrück eintraf,[1]) zum Bischof von Osnabrück ernannt. Die Originalausfertigung des Ernennungsdekretes hat von Gruben unterm 1. Juli 1813 dem römischen Stuhle eingereicht. Dieselbe muß sich noch im vatikanischen Archive vorfinden. Hier liegt eine von der Hand des neuernannten Bischofs beglaubigte[2]) Abschrift eines Auszuges daraus vor. Bei dem großen Interesse, welches in staats- und kirchenrechtlicher Beziehung[3]) diese Ernennung hat, glauben wir jenen Auszug hier wörtlich zum Abdruck bringen zu sollen. Das merkwürdige Aktenstück lautet:

Ministère des Cultes.
Extrait des Minutes de la Secrétairerie d'état.

Au Palais de St. Cloud, le 14$^{\underline{o}}$ Avril 1813.

Napoléon, Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, Médiateur de la Confédération Suisse, etc, etc, etc.

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Article 2: Sont nommés savoir:

A l'Evêché d'Osnabruck le Sieur de Gruben, Evêque partibus suffragant d'Osnabruck.

Article 3: Notre Ministre des Cultes est chargé de l'exécution du présent Décret.

signé Napoléon.

---

[1]) Protokoll des General-Vikariates.

[2]) Der Beglaubigungsvermerk lautet: Pour copie conforme. Charles, Evêque de Paros, nommé à l'Evêché d'Osnabruck.

[3]) Vergl. die Bemerkung von Winter, Mitteilungen Bd. 31. S. 236.

par l'Empereur
le Ministre Secrétaire d'état par interim
signé Duc de Cadore.
Pour extrait conforme
Le Ministre des Cultes
signé le Cte Bigot de Préameneu
Par le Ministre
Le secrétaire Général auditeur au Conseil d'état
signé : Janzé.

Nach Empfang dieses Dekretes sprach von Gruben unterm 11. Mai dem Kaiser für die erfolgte Ernennung seinen Dank aus und ersuchte in dem Begleitschreiben den Kultusminister um Instruktion, wie er sich bei etwa mit dem päpstlichen Stuhle zu führenden Verhandlungen zu verhalten habe, ob er direkt mit Rom, oder durch Vermittelung des Ministeriums verhandeln solle.

Die Ernennung war erfolgt auf grund der durch das Pariser Nationalkonzil dem Kaiser zugesprochenen Befugnisse, die aber von seiten der Kurie nicht anerkannt waren. Napoleon scheint auch keinen Augenblick sich darüber in Zweifel befunden zu haben, daß die von ihm vorgenommene Ernennung eines legitimen Grundes entbehre. Um aber der weiteren Oeffentlichkeit gegenüber darzutun, daß seitens des Ernannten das kaiserliche Ernennungsrecht anerkannt werde, ließ er unterm 1. Juni durch den Kultusminister den Bischof auffordern, ohne Verzug nach Paris zu kommen, um dort dem Kaiser den Treueid zu leisten und sonstige kirchliche Angelegenheiten zu ordnen. Gruben antwortete alsbald, daß er durch Unpäßlichkeit, sowie durch dringende Geschäfte sich behindert sehe, im gegenwärtigen Augenblicke die Reise anzutreten, weshalb er um einen kurzen Aufschub bitten müsse. Diese Frist benutzte von Gruben, um die Bestätigung seiner durch Napoleon erfolgten Ernennung vom apostolischen Stuhle zu erbitten.

Er schien sich der Schwierigkeiten, auf welche ein solches Begehren stoßen mußte, nicht bewußt zu sein. Denn sonst kann man es sich nicht erklären, daß er das kaiserliche Ernennungsdekret vom 14. April dem Papste zusandte und in seinem Begleitschreiben von der Freude und dem Danke spricht, mit denen die kaiserliche Ernennung vom Klerus und der Gesamtheit der Diözesanen aufgenommen sei. Als Beweis dieser dankbaren Freude legte von Gruben eine von den hervorragenderen Mitgliedern der Geistlichkeit unterschriebene Adresse an den Papst bei, in welcher namens der Geistlichkeit der Diözese die Bestätigung von Grubens erbeten wurde. Diese vom 22. Juni 1813 datierte Adresse (das Konzept ist von dem Pastor Pieper an St. Johann offenbar auf Wunsch von Grubens oder doch nach zuvoriger Gutheißung durch denselben entworfen) war unterzeichnet namens des Klerus der Domkirche von dem Dompastor Ludwig Kruse, namens der Geistlichkeit der Kollegiatkirche zu St. Johann von dem Pastor Bernard Friedrich Pieper, namens des übrigen Stadtklerus von Arnold Berteling, Präses des Kollegium Paulinum, und schließlich namens des Klerus der übrigen Dekanate der Diözese von dem Abte des aufgehobenen Benediktinerklosters zu Iburg P. Placidus Frye.

Sobald Gruben dieses Gesuch nach Rom abgesandt hatte, trat er wiederum in Begleitung des Dompredigers Lüpke die Reise nach Paris am 2. Juli an und langte am 8. desselben Monats dort an. Am 11. Juli legte er — wie er in dem oben erwähnten Kalender eigenhändig eingetragen hat — den bischöflichen Eid zu St. Cloud während der Messe in die Hände der Kaiserin Regentin ab. In den nächsten Tagen fanden zu Ehren des Bischofs Festessen statt, so beim Kultusminister, bei dem Prinzen Erzkanzler u. a.

Die Anwesenheit in Paris benutzte von Gruben auch, um dem Kultusministerium die unterm 4. Dezember 1812 bereits eingeforderten Vorschläge wegen Besetzung der Domherrenstellen an der Osnabrücker Domkirche zu machen. In einem von Paris den 15. Juli 1813 datierten Schreiben benannte von Gruben als Kandidaten für das neue Domkapitel folgende Geistliche:

1) Bernard Anton Berteling, 46 Jahre alt, Professor der Philosophie, Physik und Theologie, wie auch der hl. Schrift, Mitglied des bischöflichen Rates zu Osnabrück und seit 7 Jahren Präsident des bischöflichen Kollegiums für den Unterricht der katholischen Jugend in der Diözese Osnabrück;
2) Karl Anton Lüpke, 38 Jahre alt, Hülfsgeistlicher und Domvikar seit 13 Jahren, Mitglied des bischöflichen Rates und Domprediger seit 4 Jahren;
3) Anton Jacobi, 59 Jahre alt, Domvikar seit 36 Jahren und bischöflicher Kaplan seit 18 Jahren;
4) Johann Bernard Schlüter, 44 Jahre alt, Vikar an der Kollegiatkirche zu St. Johann seit 21 Jahren und Bistumssekretär seit 20 Jahren;
5) Christoph Ludwig Bocke, 47 Jahre alt, Vikar und sodann Succentor der Domkirche seit 22 Jahren;
6) Johann Konrad Buse, 45 Jahre alt, früher 14 Jahre hindurch Hülfsgeistlicher und Professor, seit 11 Jahren Dompfarrer zu Minden;
7) Friedrich Kaspar Niermann, 40 Jahre alt, Domvikar seit 19 Jahren und apostolischer Notar zu Osnabrück;
8) Franz Nikolaus Brickwedde, 45 Jahre alt, Kanonikus zu St. Johann in Minden seit 23 Jahren und seit 17 Jahren Vikar und Sakristan der Domkirche zu Osnabrück;

9) Friedrich Joseph Kamps, 40 Jahre alt, seit 19 Jahren Kanonikus zu St. Johann in Osnabrück und seit 4 Jahren Hülfsgeistlicher an der genannten Kirche.

Weitere Vorschläge zu machen behielt von Gruben sich vor, indem er zugleich die Absicht aussprach, die Dompfarrstelle mit dem Kapitel zu vereinigen.

Zwei Tage darauf erwiderte der Kultusminister, bevor über die gemachten Vorschläge eine Entscheidung getroffen werden könne, müsse zunächst eine Nachweisung über den Bestand des alten Domkapitels vorgelegt werden, um feststellen zu können, welche Mitglieder des vormaligen Kapitels noch am Leben seien, welche von ihnen Priester seien, welche von den Nichtpriestern eventuell beabsichtigten, die Priesterweihe zu empfangen, und welche Kapitulare ihren Wohnsitz außerhalb des französischen Kaiserreiches hätten. Noch am selben Tage beantwortete von Gruben diese Anfrage.[1])

---

[1]) In dieser Antwort führt von Gruben aus: Von dem alten, Kapitel lebten noch 16 Mitglieder — 13 katholische und 3 evangelische. Von 13 katholischen seien 3 Priester, nämlich: 1) von Spiegel, ernannter Bischof von Münster, 2) von Droste-Hülshoff ernannter Domkapitular zu Münster, 3) von Weichs, Domdechant zu Hildesheim. Von den 10 katholischen Domkapitularen, die nicht Priester seien, habe einer, Adolf von Bothmer, die Erklärung abgegeben, daß er sich nicht zum Priester weihen lassen würde; 6 (von Böselager I., v. Schmiesing, v. Schell, von Landsberg, von Elverfeld, von Böselager II) würden nach seiner Ansicht sich weigern, die Priesterweihe zu empfangen; von Morsey sei verheiratet; von den beiden andern sei von Schorlemmer Domkapitular zu Paderborn, daselbst domiziliert, also Angehöriger des Königreichs Westfalen, und von Herberstein habe seinen Wohnsitz in Oesterreich. Evangelisch seien die Domherren von Scheele, von Hammerstein und von dem Busche.

Am 21. Juli trat von Gruben die Rückreise von Paris an und langte am 26. abends in Münster an. Am folgenden Morgen fuhr er über Ostbevern nach Glandorf, von wo aus er durch eine Deputation der Osnabrücker Geistlichkeit nach Osnabrück abgeholt wurde.

Mittels Dekrets vom 27. September 1813 erklärte der Kaiser Napoleon das Osnabrücker[1]) Domkapitel als noch zu recht bestehend, bestimmte aber, daß die Mitglieder des früheren Kapitels, welche nicht Priester seien, dem Kapitel, dessen Mitgliederzahl auf 11 reduziert wurde, nicht mehr angehören könnten. Jeder Domkapitular solle ein Gehalt von 1500 Franken beziehen und ein Mitglied des Kapitels solle vom Kaiser zum Erzpriester und damit zum Pfarrer der Domgemeinde ernannt werden.

Nachdem von Gruben anfangs Oktober auch durch den Kaiser zum Baron de l'Empire ernannt war,[2]) erhielt er vom Kultusminister mittels Schreibens vom 16. Oktober 1813 das vorerwähnte Dekret über den Fortbestand des Domkapitels zugesandt und wurde zugleich ersucht, den Entwurf einer bischöflichen Verordnung einzusenden, durch welche die Dompfarrstelle mit dem Kathedralkapitel verbunden würde, sowie um Benennung eines Erzpriesters.

von Gruben antwortete unterm 25. Oktober: Durch den am 1. September erfolgten Tod des Sekretärs Johann Bernard Schlüter sei die Zahl der von ihm in Vorschlag gebrachten Kandidaten auf 8 zurückgegangen. In dieser Anzahl solle die Kandidatenliste bestehen bleiben; jedoch

---

[1]) Für die Diözese Münster hatte der Kaiser durch ein aus Smolensk vom 24. August 1812 datiertes Dekret ähnliche Bestimmungen getroffen. Mejer a. a. O. I. S. 397.

[2]) Protokoll des Bischöfl. General-Vikariats unter dem Datum des 7. Oktober.

solle nunmehr an Stelle des verstorbenen Schlüter eingereiht werden: Heinrich Ludwig Ulrich Kruse, 47 Jahre alt, früher 10 Jahre Vikar in Riemsloh, dann 13 Jahre Dompastor. Dem kaiserlichen Dekrete entsprechend solle Kruse zum Erzpriester ernannt werden.

Zur Vervollständigung der eingereichten Kandidatenliste wurden weiter benannt für die zehnte Stelle: Joseph Suer, 40 Jahre alt, früher 19 Jahre Vikar in Minden und seit 17 Jahren Bistumssekretär, auch Kanonikus an St. Johann in Minden, und für die elfte Stelle: Arnold Bernard Joseph von Bruchhausen, 42 Jahre alt, Kanonikus an St. Johann zu Osnabrück. Da aber von den Mitgliedern des früheren Domkapitels noch zwei,[1]) welche die Priesterweihe empfangen und innerhalb des französischen Kaiserreiches ihren Wohnsitz hätten, vorhanden seien, nämlich Ferdinand August von Spiegel, ernannter Bischof von Münster, und Heinrich Johann von Droste-Hülshoff, Kanonikus zu Münster, so gehörten diese auf grund des kaiserlichen Dekretes noch als Mitglieder dem rekonstituierten Osnabrücker Domkapitel an. In Rücksicht hierauf sollten die beiden an letzter Stelle nominierten Kandidaten Suer und von Bruchhausen vorläufig zu Ehrendomherren ernannt seien.

Gleichzeitig übersandte von Gruben seine vom 25. Oktober 1813 datierte Verfügung, durch welche bischöflicherseits eine Vereinigung der Dompfarrstelle mit dem Kapitel angeordnet wurde.

Nach zwölfjährigem Bemühen und Arbeiten hatte von

---

[1]) Der Dombechant Engelbert August Freiherr von und zu Weichs zu Hildesheim war inzwischen am 18. Februar 1813 gestorben.

Gruben nunmehr anscheinend sein Ziel erreicht. Er war vom Kaiser zum Bischofe von Osnabrück ernannt, das Domkapitel war wiederhergestellt, für eine ausreichende Besoldung des Bischofs und des Kapitels aus staatlichen Mitteln war Vorsorge getroffen, da trat unerwartet in den politischen Verhältnissen ein Umschwung ein, der mit einem Schlage alle Erfolge Grubens wie ein Kartenhaus niederwarf. In demselben Augenblicke, wo er wähnte das Ziel seiner Wünsche durch Napoleons Hülfe und unter dessen mächtigen Schutze erreicht zu haben, begann plötzlich der Stern seines kaiserlichen Gönners unterzugehen. Die Völkerschlacht bei Leipzig befreite das deutsche Volk vom Joche des Tyrannen; die von Napoleon vertriebenen Fürsten kehrten in ihre Länder zurück.

Infolgedessen fiel das Fürstentum Osnabrück, welches durch die Fremdherrschaft von den hannoverschen Landen getrennt war, von selbst wieder an das Kurfürstentum zurück. Bereits im November 1813 wurde in Osnabrück eine provisorische Regierungskommission eingerichtet, die dem Kabinettsministerium zu Hannover unterstand.

Durch den Sturz Napoleons war die Angelegenheit von Grubens wieder auf den Standpunkt zurückgedrängt, auf dem sie zehn Jahre vorher gestanden hatte. Gruben selbst mußte sich sagen, daß die hannoversche Regierung seine Ernennung als Bischof durch Napoleon und die übrigen vom Kaiser in kirchlicher Beziehung getroffenen Anordnungen nicht anerkennen, vor allem auch nicht die erforderlichen Geldmittel bewilligen werde. Daher unterließ er es auch das neugebildete Domkapitel zu berufen, die Ernennung der Kapitulare ist in den Akten beruhen geblieben und wohl niemals über dieselben hinaus bekannt geworden.

Für von Gruben kam es nun besonders darauf an, die

Bereitwilligkeit der hannoverschen Regierung und deren Unterstützung zur Erreichung seiner Absicht zu gewinnen.

Gleich am 17. November richtete er an die Regierungskommission ein Schreiben, in welchem er seine und seiner Diözesanen große Freude aussprach über die Wiedervereinigung des Fürstentums Osnabrück mit den kurhannöverschen Staaten. Gleichzeitig ordnete er an, daß am 21 bezw. 28. November aus Anlaß dieser glücklichen Wiedervereinigung im Dom und in allen Kirchen der Diözese ein feierlicher Dankgottesdienst abzuhalten sei.

Als unterm 20. Januar 1814 die Regierungskommission an von Gruben die Anfrage richtete, ob er vom Papste als Bischof von Osnabrück bestätigt sei, vermied von Gruben eine direkte Beantwortung dieser Frage, gab vielmehr eine Darlegung der Geschichte seiner Anstellung durch den Metropolitan von Köln sowie seiner Bevollmächtigung durch den Papst nach dem Tode des letzten Erzbischofs von Köln und bewies durch diese Auseinandersetzung, daß das Prädikat „Bischof" ihm nicht verweigert werden könne.[1]) Diesen Anlaß benutzte von Gruben aber, um das Ministerium zu Hannover unter Hinweis auf die in Jahren 1802 und

---

[1]) von Gruben bezweckte bei dieser Formulierung der Antwort offensichtlich, die Regierung zu der Auffassung zu verleiten, als wenn ihm das Prädikat „Bischof von Osnabrück" zukomme. Bischof konnte er sich nennen, da nach katholischem Kirchenrecht jedem, der die bischöfliche Weihe empfangen hat, das Prädikat Bischof unwiderruflich zusteht. Als „Bischof von Osnabrück" hat er sich nur in dem oben erwähnten, dem französischen Kultusminister eingesandten Entwurfe einer Urkunde über die Vereinigung der Dompfarrstelle mit dem Domkapitel (vom 25 Oktober 1813) bezeichnet, sowohl in der Unterschrift: „Charles, Evêque d'Osnabruck", als in der Arenga: „par la miséricorde divine et la grace du St. Siège apostolique Evêque de Paros, Evêque nommé d'Osnabruck."

1803 geführten Verhandlungen zu ersuchen, seine 1803 bereits beschlossene und von der Gesamtheit der Diözesanen innigst gewünschte Ernennung zum Diözesanbischofe von Osnabrück zu verfügen. Er übersandte dieses Gesuch mit einem erläuternden Begleitschreiben an den einflußreichen Geheimen Kabinettsrat Rehberg in Hannover, den er bei den früher geführten Verhandlungen kennen gelernt hatte. Rehberg versprach unterm 26. Januar alles zu tun, was in seinen Kräften stehe. Das Kabinettsministerium versicherte in einem Schreiben vom 11. Februar dem Weihbischofe unter Anerkennung seiner Verdienste und seiner immer bewiesenen patriotischen Gesinnung, daß es sich angelegen sein lassen werde, sein Verhältnis tunlichst bald zu regulieren, da es glaube auf diese Weise die landesväterlichen Gesinnungen des Prinzregenten für die katholischen Untertanen des Fürstentums am besten zu unterstützen.

Grubens Hoffnungen auf eine baldige Erfüllung seines Herzenswunsches erhielten neue Nahrung durch einen Brief des römischen Agenten de Augustinis vom 9. Mai 1814, der am 6. Juni in die Hände des Weihbischofes gelangte. In diesem Schreiben wies de Augustinis darauf hin, daß die baldige Rückkehr des Papstes nach Rom bevorstehe, und bot im Anschluß hieran seine Dienste an für die Vermittelung der von seiten von Grubens mit dem römischen Stuhle zu führenden Verhandlungen. Zum Schlusse bemerkte de Augustinis, wie er „jetzt nicht mehr zweifele, daß von Gruben bald Titularbischof von Osnabrück werden würde gemäß der geschehenen Ernennung[1]) seiner sehr würdigen Person."

[1]) de Augustinis nimmt wiederum die Ernennung durch die hannoversche Regierung als vollzogen an. S. oben S. 159.

Am 10. März 1814 hatte Napoleon die Freilassung des Papstes aus der Gefangenschaft zu Savona verfügt. Zur Feier dieses frohen Ereignisses ordnete von Gruben durch Verfügung[1]) vom 9. Mai für die ganze Diözese die Abhaltung eines feierlichen Dankgottesdienstes an, der im Dom am Feste Christihimmelfahrt (19. Mai) und in sämtlichen übrigen Pfarrkirchen der Diözese am darauf folgenden Sonntage stattfand.

Gruben hatte auf sein unterm 1. Juli des vergangenen Jahres an den Papst gerichtetes Bittgesuch eine Antwort noch nicht erhalten. Er nahm daher die am 24. Mai 1814 erfolgte Rückkehr des Papstes zum Anlaß, um aufs neue um seine Bestätigung als Bischof von Osnabrück zu bitten. In einem längeren Huldigungsschreiben vom 16. Juni 1814 beglückwünschte er den Papst zu dessen glücklichen Rückkehr nach Rom und erwähnt den Dankesgottesdienst, welcher dieserhalb von Klerus und Gläubigen in der Domkirche und in allen Pfarrkirchen der Diözese stattgefunden habe. Dann spricht er die Hoffnung aus, daß der Papst, nachdem der Kirche die Freiheit zurückgegeben, seine Augen darauf richten werde, die auf grund des Lüneviller Friedens

---

[1]) In dieser Verordnung weiset von Gruben hin auf die Teilnahme aller Monarchen Europas an der anstrengenden Reise des greisen Papstes und fährt dann fort: „Wer kennet nicht aus öffentlichen Blättern insbesondere das großmütige Anerbieten des edlen Prinz-Regenten Englands, unseres teuersten Landesvaters?“ Um welches Anerbieten es sich hier handelt, habe ich nicht feststellen können, es sei denn, daß von Gruben eine Einladung Englands an den Kardinal Consalvi im Auge gehabt habe, die Verhandlungen wegen Wiederherstellung des Kirchenstaates mit den Vertretern der europäischen Souveräne auf englischem Boden zu führen. (Vergl. E. L. Fischer, Kardinal Consalvi, Mainz 1899, S. 294 f.)

säkularisierten Kirchengüter nach Möglichkeit wiederherzustellen. Auch Osnabrück habe infolge der Säkularisation unter dem beständigen Wechsel der Landesregierungen sehr gelitten. Er persönlich habe schwere Zeiten durchgemacht und dabei mit aller Kraft für die Erhaltung der kirchlichen Rechte, die Zucht der Sitten und die Freiheit der Kirche kämpfen müssen. Mit größter Mühe habe er nur soviel erreichen können, daß die meisten Stiftungen ad pias causas und die Pfarrbenefizien erhalten geblieben seien. Er bat dann den Papst um dessen Hülfe, damit wenigstens der alte von Karl dem Großen errichtete Bischofssitz nebst Kapitel wiederhergestellt werde. Die hannoversche Regierung scheine, wie von Gruben ausdrücklich bemerkt, insbesondere zur Wiederherstellung des Bischofsitzes geneigt zu sein.

Endlich bringt er seine durch Napoleon vollzogene Ernennung zum wirklichen Bischofe von Osnabrück zur Sprache, die ohne seine Mitwirkung[1]) geschehen sei. Nach erfolgter Ernennung habe er sich dagegen gesträubt, indem er Krankheit und die Last der Amtsgeschäfte als Vorwand gebraucht habe; um größeren Schaden zu verhüten, habe er schließlich geglaubt, den wiederholten Befehlen gehorchen zu

---

[1]) Die Angabe von Grubens, seine Ernennung sei ohne sein Bemühen (sine ullo meo studio, sed ad ardentissima vota cleri et populi Osnabrugensis) erfolgt, kann nur insoweit als richtig gelten, als er dabei nicht direkt seine Hand im Spiele gehabt hat. Die mit der französischen Regierung geführten Verhandlungen, bei denen es sich allerdings zunächst nur um die Belassung des Bischöflichen Stuhles und von Grubens in Osnabrück handelte gegenüber einer geplanten Verlegung des Bischofssitzes nach Hamburg, lassen doch deutlich erkennen, daß es sein Bestreben war, wirklicher Bischof von Osnabrück zu werden.

müssen und habe im Monate Juni[1]) 1813 den Bestimmungen des Konkordates[2]) gemäß dem Kaiser den Eid geleistet. Damals habe der Klerus der Osnabrücker Diözese unterm 22. Juni 1813 den Papst um Bestätigung der von Napoleon erfolgten Ernennung gebeten; eine Abschrift dieses Gesuches legt von Gruben bei, erwähnt aber nicht sein Gesuch vom 1. Juli 1813, mit welchem die Bittschrift des Klerus an den Papst abgesandt war, sondern stellt die Sache folgendermaßen dar: In der Freude und in der Hoffnung, damals dem Papste persönlich seine Huldigung darbringen, seine Anliegen vortragen und das Gesuch von Klerus und Volk vorlegen zu können, habe er die Beschwerde einer Reise für leicht überwindlich angesehen, sei dann aber von umso größerer Trauer und Betrübnis ergriffen worden, als er habe erfahren müssen, daß alle seine dahin gerichteten Versuche und Wünsche fort und fort abgeschlagen und ihm jeder Rekurs an Seine Heiligkeit, auch auf schriftlichem Wege, untersagt worden sei.[3]) Zum Schlusse bittet von Gruben dann in Berücksichtigung der Bittschrift des Osna-

---

[1]) Die Monatsangabe „Juni" ist nicht richtig; die Eidesleistung hat am 11. Juli stattgefunden.

[2]) Gemeint ist wohl das von Napoleon als Konkordat von Fontainebleau bezeichnete, vom Papste unter Bedingung der Zustimmung des Kardinals-Kollegium abgeschlossene vorläufige Abkommen vom 25. Januar 1813. (Vergl. Pacca, Denkwürdigkeiten, Augsburg 1831, III. 66 f.)

[3]) Hiernach muß man annehmen, daß von Gruben die Absicht gehabt hat, von Paris aus den Papst in seiner Gefangenschaft in Fontainebleau zu besuchen, durch die französische Regierung aber daran verhindert ist. Bezügliche Anordnungen der französischen Regierung liegen bei den Akten des General-Vikariats nicht vor; es ist aber leicht möglich, daß das Verbot in mündlichen Verhandlungen vom Kultusminister erlassen ist.

brücker Klerus vom 22. Juni 1813, ihn als Bischof von Osnabrück zu bestätigen. Unterzeichnet ist das Schreiben „Carolus Episcopus Parien. Ecclesiae Osnabrugensis Suffraganeus et Administrator."

Dieses Huldigungsschreiben sandte von Gruben zur Uebermittelung an den Agenten de Augustinis mit einem längeren Begleitberichte, in welchem er die zuversichtliche Hoffnung aussprach, daß der Papst sein und des Klerus Gesuch sicher berücksichtigen würde, sobald von der damaligen hannöverschen Regierung seine Ernennung erfolgt sei. Die Regierung würde keinen Anstand nehmen ihn zu nominieren und die päpstliche Bestätigung zu beantragen, sobald die Ordnung der politischen Verhältnisse Deutschlands es gestattete.

Die frohen Hoffnungen von Grubens erwiesen sich als gänzlich aussichtslos, da er die am römischen Hofe herrschende Stimmung nicht kannte und ganz außer acht gelassen hatte, daß die Kurie sich nie dazu verstehen würde, ihre Grundsätze aufzugeben, was sie hätte tun müssen, wenn sie seinem Ersuchen entsprechen wollte.

Betrübend und niederschlagend muß daher für von Gruben die Eröffnung gewesen sein, die ihm der Agent de Augustinis unterm 25. Juli 1814 machte. Kurz und ohne Umschweife erklärte dieser ihm, daß er im Interesse von Grubens das Schreiben dem Papste nicht vorgelegt hätte und es auch nicht vorlegen würde. Gruben müsse wohl bedenken, daß der Papst gegen alle während seiner Gefangenschaft vom Kaiser Napoleon vorgenommenen Bischofsernennungen protestiert habe und das ganz besonders in den Fällen, wenn die vom Kaiser ernannten Bischöfe es gewagt hätten, die Verwaltung der Diözese anzutreten. Ganz abgesehen von den für die italienischen Diözesen Venedig,

Florenz und Spoleto von Napoleon ernannten Bischöfen, welche vom Papste gezwungen seien, aus ihren Diözesen sich zurückzuziehen, wolle der Agent nur hinweisen auf den von Napoleon zum Erzbischof von Paris ernannten Kardinal de Maury. Diesem habe der Papst nicht nur das ihm früher rechtmäßig verliehene Bistum Montefiascone genommen und ihm den Aufenthalt in dieser Diözese untersagt, sondern auch den Kardinälen in Rom verboten, ihn zu empfangen und seinen Besuch zu erwidern. Freilich sei von Grubens Situation verschieden von der des genannten Erzbischofes, da von Grubens Vollmacht zur Führung der bischöflichen Amtsgeschäfte in der Diözese Osnabrück von Anfang an eine legitime gewesen sei. Nichtsdestoweniger hieße es Seine Heiligkeit verhöhnen (insulter Sa Sainteté), wenn man ihm von Grubens Bittgesuch vorlegen wollte, in welchem er von der Ernennung durch Napoleon und von dem Bischofseide spreche, den er dem Kaiser geleistet habe. Außerdem bezeichne sich von Gruben als administrator der Osnabrücker Diözese, während es richtiger sei, sich Kapitularvikar zu nennen. Unter diesen Umständen müsse der Papst die in dem Schreiben ausgesprochenen Glückwünsche und Versicherungen der Hochschätzung und des Gehorsams geradezu als eine Beleidigung auffassen. Deshalb glaube er im wohlverstandenen Interesse des Weihbischofes zu handeln, wenn er das Schreiben nicht zur Kenntnis des Papstes bringe. In seinem Schreiben vom 9. Mai habe er (de Augustinis) zwar auch von der Ernennung von Grubens zum Bischof von Osnabrück gesprochen, dabei habe er aber die (irriger Weise von Augustinis als erfolgt angenommene) Ernennung durch den König von England als Inhaber des Fürstentums Osnabrück im Auge gehabt. Aber auch die Bestätigung dieser Ernennung würde seitens des Papstes solange unterbleiben, bis die kirchlichen

Verhältnisse Deutschlands geregelt seien. Der Papst halte daran fest, keine Bischöfe anzustellen, bevor die Kirchengüter zurückgegeben oder wenigstens feste Einkünfte für die Bischöfe und die Kapitel der Kathedralkirchen ausgesetzt sein würden.

Durch dieses Schreiben wurden alle Hoffnungen von Grubens zerstört.

In einem Antwortschreiben an den Agenten ersuchte er diesen, das Huldigungsschreiben unter Fortlassung derjenigen Stellen, die beim Papste Anstoß erregen könnten, neu ausfertigen zu lassen und es alsdann dem Papste vorzulegen. Dabei bemerkte er weiter, daß ihm die Stellung der Kurie zu den von Napoleon vorgenommenen Bischofsernennungen wohl bekannt gewesen sei. Da aber seine Ernennung zum Bischofe von Osnabrück oder vielmehr die Bestätigung der früher schon vom Könige von England als Inhaber des Fürstentums Osnabrück erfolgten Ernennung — es ist dies die unglückliche, durch de Augustinis veranlaßte irrtümliche Auffassung von Grubens — überall bekannt gewesen sei, hätte er geglaubt Seiner Heiligkeit freimütig darüber Mitteilung machen zu sollen. Was die von ihm gebrauchte Bezeichnung „Administrator der Diözese Osnabrück" angehe, so mache er darauf aufmerksam, daß er nach dem Tode des letzten Metropolitan-Erzbischofes von Köln zum Kapitularvikar und Administrator der Diözese ernannt sei. Er habe übrigens auch mehrere Verleihungen von Ehedispensen seitens des römischen Stuhles in Händen mit der Aufschrift: Venerabili fratri Carolo Episcopo Pariensi tamquam vicario capitulari et administratori dioecesis Osnabrugen. Indes werde er sich dieser Bezeichnung in Zukunft nicht mehr bedienen, um selbst den Schatten zu meiden, welcher geeignet wäre, seine Handlungsweise in ein verkehrtes Licht zu bringen.

Aus den bestimmten Erklärungen des Agenten mußte von Gruben entnehmen, daß vor Abschluß eines Konkordates mit den deutschen Staaten an seine Bestätigung als Bischof von Osnabrück nicht zu denken war und daher alle auf die Erreichung dieser Bestätigung gerichteten Anstrengungen ergebnislos verlaufen würden. Gleichwohl unternahm er noch einen Versuch, indem er sich unterm 28. September 1814 an den am Kongreß in Wien beteiligten hannoverschen Gesandten, den Staats- und Kabinettsminister Reichsgrafen von Münster wandte, „um bei der bevorstehenden definitiven Besetzung des Bistums sich der besonderen gnädigen Protektion des Gesandten zu empfehlen". Mit diesem Schreiben überreichte er dem Gesandten auch eine kurze Zusammenstellung der Gründe, welche für die Beibehaltung der beiden in den kurhannöverschen Staaten bislang vorhandenen Bistümer (Osnabrück und Hildesheim) angeführt werden konnten.

Zwischen von Gruben und dem Agenten de Augustinis entstand jetzt ein lebhafter Schriftwechsel über den Fortgang der seitens des römischen Stuhles mit den einzelnen deutschen Staaten geführten Konkordatsverhandlungen, der hier übergangen werden kann.

Die Verhandlungen der hannoverschen Regierung mit dem päpstlichen Stuhle begannen 1815. Unter dem 15. Dezember des genannten Jahres erhielt die provisorische Regierungskommission zu Osnabrück von dem Ministerium zu Hannover den Auftrag, über die damalige Verfassung des Bistums zu berichten und die in einem Konkordate zu berührenden Punkte anzugeben.[1])

Die Vorbereitungen dieser Verhandlungen zogen sich 16 Monate hin.

---

[1]) Meier, a. a. O. II. 2. S. 119.

Unterm 17. Mai 1817 teilte das Kultusministerium zu Hannover dem Weihbischofe von Gruben mit, daß eine Gesandtschaft an den päpstlichen Stuhl zu Rom abgeordnet sei, um auf dem Wege freundschaftlicher Verhandlungen die durch die neueren Ereignisse zerrütteten kirchlichen Verhältnisse der katholischen Einwohner des Königreiches [1]) zu ordnen. Die Gesandtschaft sei schon in Rom angelangt und mit ausgezeichneter Achtung und Freundschaft vom Papste aufgenommen, sodaß an einem baldigen glücklichen Erfolge der Verhandlungen nicht zu zweifeln sei. Die eingeleiteten Verhandlungen machten es aber notwendig zu fordern, daß der gesamte geschäftliche Verkehr der kirchlichen Oberbehörden im Lande mit dem römischen Stuhle durch die Königliche Gesandtschaft ginge. Daher erwarte das Ministerium, daß alle vom Weihbischof nach Rom abzustattenden Berichte und amtlichen Schreiben zur Einsicht an das Ministerium gesandt würden, welches dieselben alsdann an die Gesandtschaft in Rom befördern werde.

Offenbar sollte durch diese Verordnung dem Weihbischof die Möglichkeit genommen werden, irgendwie auf den Gang der Verhandlungen direkt einzuwirken oder den römischen Stuhl mit Instruktionen zu versehen. Gleichwohl verstand von Gruben, der von Hannover „von wohl unterrichteten Personen" über den Stand der Verhandlungen gelegentlich Nachricht erhielt, es doch, seine Ansichten durch Vermittelung des Prälaten Ciamberlani zu Münster dem Kardinalstaatssekretär Consalvi zu übermitteln. [2])

---

[1]) Das bisherige Kurfürstentum Hannover war um Lingen, Ostfriesland, Hildesheim und Goslar vergrößert als Königreich aus den Verhandlungen des Wiener Kongresses hervorgegangen.

[2]) Schreiben von Grubens an den Agenten de Augustinis vom 25. März 1818.

Besonders fördernd auf die Gestaltung und den Verlauf der Verhandlungen [1]) einzuwirken gelang dem Weihbischofe im Herbste 1821, als König Georg IV. seine hannoverschen Lande besuchte. Bei dieser Gelegenheit überreichte von Gruben ihm persönlich eine Petition, in welcher er dringend um den Fortbestand des Bistums Osnabrück bat. [2]) Dieser Schritt von Grubens brachte eine vollständige Aenderung in den bislang geführten Verhandlungen zuwege. Er hatte den König für die Beibehaltung des Bistums Osnabrück gewonnen. Während man hannoverscherseits bis dahin die Verhandlung in der Richtung geführt hatte, daß nur ein Bistum für das gesamte Königreich errichtet werden sollte, machte man sich jetzt mit dem Gedanken vertraut, dahin zu verhandeln, daß für das Königreich zwei Bistümer errichtet, vorläufig aber nur eins derselben (Hildesheim) dotiert werden sollte. Der Bischof von Hildesheim sollte die Verwaltung des nicht dotierten Bistum Osnabrück übernehmen; ob und wann man zur Dotation dieses Bistums schreiten wolle, solle von dem Entschlusse der hannoverschen Regierung abhängen.

Die Verhandlungen, welche auf dieser Grundlage im März 1822 wieder aufgenommen wurden, zogen sich bis August 1823 hin. Endlich kam am Abend des 19. August 1823 zwischen dem hannoverschen Gesandten und dem Kardinal Consalvi eine Einigung zustande. Diese Einigung mit Hannover war die letzte Handlung des großen Kardinals in seiner Eigenschaft als Kardinal-Staatssekretär; am nächsten Tage starb Papst Pius VII. Die hannoversche Regierung genehmigte das getroffene Abkommen. Am 2. Dezem-

---

[1]) Man findet dieselben übersichtlich dargestellt bei Bär, a. a. O. S. 135 ff.

[2]) Mejer, a. a. O. III. S. 239.

der 1823 beantragte der hannoversche Gesandte bei Consalvi's Nachfolger, Kardinal-Staatssekretär della Somaglia die Ausfertigung des Uebereinkommens. Am 26. März 1824 unterschrieb Papst Leo XII. die Bulle „Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo."

Durch Gesetz[1]) vom 20. Mai 1824 erteilte König Georg IV. zu den Bestimmungen der Bulle[2]) die landesherrliche Genehmigung unbeschadet seiner Majestätsrechte und der Rechte der Untertanen evangelischer Religion und der evangelischen Kirche im Königreiche.

Zum Exekutor der Bulle hatte der hl. Stuhl den hoch-

---

[1]) Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover 1824. I. Abt. Nr. 12 S. 87. „Patent, die Königliche Genehmigung der päpstlichen Bulle vom 26. März 1824 betreffend, Carlton-House, den 20. Mai 1824."

[2]) Die Bestimmungen der Bulle sind kurz folgende: Als Gegenstand der Bulle wird „die Erhaltung der beiden bischöflichen Stühle mit ihren Kapiteln und die Feststellung ihrer Ausstattung und ihrer Sprengel" bezeichnet. (Art. 3). Der seitherige Zustand der beiden Kirchen und Kapitel wird aufgehoben und der Bestand des Kapitels der Kathedrale zu Hildesheim festgesetzt. (Art. 5.) Es folgt die Bestimmung des Gehaltes des Bischofs von H. (Art. 6), der Mitglieder des Domkapitels und der Wohnungen. (Art. 7.) Die gleiche Ausstattung für Osnabrück soll vorläufig aufgeschoben sein (Art. 9) und die Verwaltung des Bistums von dem Weihbischof von Gruben, nach dessen Tode von dem Bischofe von H. als Administrator unter Mitwirkung eines in Osnabrück residierenden Generalvikars und Weihbischofes geführt werden. (Art. 11.) Es folgen dann Bestimmungen über die Bischofswahl und Verleihung der Dompräbenden. (Art. 13—18). Bezüglich der Cirkumskription der Diözesen wird bestimmt, daß das Königreich in zwei Bistümer geteilt wird, zwischen denen die Weser die Grenze bildet. (Art. 19.) Zum Exekutor der Bulle wird der Bischof von Hildesheim ernannt mit dem Rechte, sich durch einen Substituten vertreten zu lassen. (Art. 25.)

betagten Fürstbischof Franz Egon von Hildesheim ernannt [1]) Derselbe bat aber in Rücksicht auf sein Alter und seine Gesundheit einen anderen Bischof mit dieser Angelegenheit zu beauftragen, und auf Vorschlag der Konsistorialkongregation [2]) wurde nun der Weihbischof von Gruben unterm 2. Oktober 1824 vom Papst zum Exekutor der Bulle bestellt. Alsbald begann er mit den zwar umständlichen, aber verhältnismäßig leichteren Verhandlungen, welche mit der Abtretung der durch die Bulle von der Diözese getrennten, den Bistümern Münster und Paderborn überwiesenen Gebietsteilen, sowie umgekehrt mit der Aufnahme der aus dem Verbande der Diözese Münster an Osnabrück abgetretenen Bezirke verbunden waren. Unterm 12. Februar 1825 richtete er ein oberhirtliches Sendschreiben an sämtliche in Folge der neuen Zirkumskription der Diözese Osnabrück einverleibten Gläubigen in der Niedergrafschaft Lingen, im Kreise Meppen und Emsbüren, im Fürstentum Ostfriesland und in der Grafschaft Bentheim, in welchem bestimmt wurde, daß die Aufnahme in den Osnabrücker Diözesanverband mit dem zweiten Sonntag nach Ostern, den 17. April 1825 in kraft treten solle. Bedeutend schwieriger und für v. Gruben äußerst peinlich, auch wegen der in Betracht

---

[1]) Wie aus einem Schreiben des Weihbischofs von Gruben an den Domkapitular Freiherrn von Gudenau zu Hildesheim vom 20. März 1824 hervorgeht, war von Gruben der römischen Kurie als Exekutor der Bulle in Vorschlag gebracht. Er lehnte die Uebernahme dieses Auftrages aber auf das bestimmteste ab, selbst für den Fall, daß er zum künftigen Bischofe von Hildesheim designiert würde, weil er fürchtete, daß durch die Bulle das Bistum Osnabrück unterdrückt würde. Die Zumutung, unter solchen Umständen an der Vollziehung der Bulle mitzuwirken, müsse sein Ehrgefühl aufs tiefste kränken und würde ihm und seinen Diözesanen den Dolch ins Herz stoßen

[2]) Akten des Bischöfl. General-Vikariats. E. 9. III.

kommenden persönlichen Verhältnisse, waren die Verhandlungen, welche er wegen der Errichtung des Domkapitels zu Hildesheim und der damit in Verbindung stehenden Vorbereitung zur ersten Bischofswahl daselbst zu führen hatte.[1])

Am Abend seines Lebens, nachdem er 30 Jahre die Diözese Osnabrück geleitet hatte, sollte von Gruben noch auf den bischöflichen Stuhl von Hildesheim transferiert werden.[2])

Schon während der Verhandlungen der hannoverschen Regierung mit der römischen Kurie, bevor noch über den Ausgang derselben etwas Bestimmtes vorausgesehen werden konnte, war von Gruben als Nachfolger des damals schon hochbetagten Oberhirten der Hildesheimer Diözese in Frage gekommen. Am 11. August 1825 kam der bischöfliche Stuhl von Hildesheim zur Erledigung, als der letzte Fürstbischof Franz Egon Freiherr von Fürstenberg im Alter von über 88 Jahren starb. Da eine Errichtung des Domkapitels bei der Hildesheimer Kathedrale noch nicht vorgenommen war, und somit eine kanonische Wahl des neuen Bischofs nicht stattfinden konnte, mußte in anderer Weise eine Wiederbesetzung des erledigten Bischofsstuhles stattfinden. Der von den Mitgliedern des durch die Säkularisation aufgehobenen Domkapitels noch lebende rüstige Domkapitular

[1]) Die Behandlung und Würdigung der Tätigkeit von Grubens als Exekutor der Bulle muß einer eingehenden Darstellung der Verhandlungen über die Vollziehung der Bulle durch die fünf nacheinander ernannten Exekutoren, nämlich den Fürstbischof Franz Egon von Hildesheim, den Weihbischof von Gruben von Osnabrück, den Bischof von Ledebur von Paderborn, den Weihbischof Lüpke von Osnabrück sowie endlich den Bischof Müller von Münster, vorbehalten bleiben.

[2]) Vergl. hierzu Akten des Bischöfl. General-Vikariats. E. 9. Abt. V.

Freiherr von Ledebur-Wicheln wurde vom Papste als apostolischer Generalvikar mit der Verwaltung des Bistums beauftragt. Das bischöfliche Amt zu übernehmen lehnte von Ledebur ab, erklärte sich aber bereit, Generalvikar bleiben zu wollen, wenn der osnabrücker Weihbischof von Gruben zum Bischofe von Hildesheim ernannt werde.

Einflußreiche Hildesheimer Geistliche, wie der Domkapitular Freiherr von Gudenau, der Präses des bischöflichen Seminars Lüsken, Gymnasialdirektor Wandt, Professor Bombicker u. m. a. versuchten immer und immer wieder von Gruben zu bewegen, den Hildesheimer Bischofsstuhl anzunehmen. Daneben unterhandelte das Kultusministerium zu Hannover mit dem Freiherrn von Ledebur, der aber fortfuhr sich weigerlich zu zeigen und auch seinerseits das Ministerium auf den Weihbischof von Gruben hinwies. Am 10. November 1825 wurde Freiherr von Ledebur auf Wunsch der preußischen Regierung von dem Paderborner Domkapitel zum Bischof von Paderborn gewählt und nahm die Wahl an.

Als die Kandidatur von Ledeburs nicht mehr in Frage kommen konnte, trat das hannoversche Ministerium der Berufung von Grubens nach Hildesheim näher und suchte durch Vermittelung des osnabrücker Landdrosten von Bar den Weihbischof zu bestimmen, die Hildesheimer Diözese zu übernehmen. Man stellte dem Weihbischof die pekuniäre Verbesserung seiner Stellung, die Erleichterung der Arbeitslast, die er in Hildesheim durch die Mitarbeit des Domkapitels erfahren würde, vor; wies ihn darauf hin, wie er mit Leichtigkeit von Hildesheim aus durch einen von ihm aus dem osnabrücker Klerus auszuwählenden Generalvikar die Diözese Osnabrück ganz nach seinen Wünschen regieren und auf diese Weise für deren Bestes sorgen könne.

Gruben verschloß sich dem Gewichte aller dieser Gründe nicht, wagte es aber nicht in der Sache, die ihn sehr beunruhigte und aufregte, selbständig einen Entschluß zu fassen.

Als das Ministerium schließlich auf eine Entscheidung drängte, stellte von Gruben zwei Promemoria auf, das eine faßte die Gründe zusammen, welche für die Annahme des Anerbietens sprachen, während das andere die abratenden Umstände enthielt. Diese beiden Schriftstücke übersandte er den beiden Generalvikariats-Assessoren, Gymnasialdirektor Georgi und Domprediger Lüpke, mit der Bitte um deren Meinungsäußerung über den von ihm zu wählenden Schritt, „allerdings den wichtigsten, den er für das ihm noch übrige Leben zu tun habe". Der Ansicht der Assessoren, „die er zum Teile als Gottesstimme ansehen" wolle, würde er sich unbedingt anschließen.

Beide Assessoren kamen, jeder in einem besonderen ausführlichen Gutachten, zu dem Ergebnis, von Gruben dürfe das Anerbieten nicht annehmen. Auf Grund dieser gutachtlichen Aeußerungen seiner beiden vertrauten Ratgeber und Mitarbeiter in der Diözesanverwaltung lehnte von Gruben in einem an den Landdrosten von Bar gerichteten Schreiben vom 20. Februar 1826 die Hildesheimer Kandidatur endgültig ab. Damit blieb er der Diözese Osnabrück erhalten, für deren Erhaltung er die ganze Kraft seines Lebens eingesetzt hatte. Aber lange sollte er sich des Erfolges seiner mühevollen Arbeit nicht mehr erfreuen.

Kaum war er über die Anfangsstadien der Verhandlungen hinausgekommen, welche er als Exekutor der Bulle „Impensa" wegen der Wiederherstellung des Domkapitels in Hildesheim mit Feuereifer zu führen begonnen hatte, als eine tückische Krankheit ihn, noch bevor er das 63. Lebens-

jahr erreicht hatte, ergriff und unerwartet seinem rastlosen Wirken am 4. Juli 1827 ein Ziel setzte.[1])

Von Juli 1795 bis Juli 1827 hat von Gruben die Verwaltung der Diözese geführt, während eines Zeitraums von 32 Jahren, unter so ungewöhnlichen Verhältnissen und Bedrängnissen, wie wohl kaum eine andere Diözese sie durchgemacht hat. Bei seinen Bemühungen um die Wiederherstellung des säkularisierten Bistums mag er in gewissem Grade sich auch durch sein persönliches Interesse haben leiten lassen, mag er auch unter dem Einflusse der damals auch in katholischen Kreisen weit verbreiteten Anschauung über weitgehende Hoheitsrechte des Staates in kirchlichen Angelegenheiten nicht überall streng an den Bestimmungen des kanonischen Rechtes festgehalten und unter dem Drucke der Zeitverhältnisse in seinen Konzessionen an die weltliche Macht bisweilen die Grenze des Zulässigen überschritten haben: über allen Zweifel erhaben ist seine treue kirchliche Gesinnung und seine Liebe zu der ihm anvertrauten Diözese. Ihm allein, seinen Bemühungen und Anstrengungen, verdankt das Bistum Osnabrück, das schon beim westfälischen Friedensschlusse dem Untergang geweiht schien, sein Fortbestehen. Mit Recht konnte daher der Domprediger Lüpke in dem tief empfundenen Nekrolog[2]) auf Karl Klemens von Gruben behaupten: „Was sich gehalten, hat sich hauptsächlich an ihm und durch ihn gehalten. Vielleicht sehr wenigen möchte es geglückt sein, einen solchen Posten in solchen Zeiten auf solche Weise zu behaupten".

---

[1]) Einem in seinem Testamente ausgesprochenen Wunsche gemäß ist von Gruben beigesetzt in der Marienkapelle des hiesigen Domes. Die Inschriften der Grabplatte und eines von seinen Verwandten ihm an der nördlichen Seitenmauer der genannten Kapelle errichteten Denkmals findet man bei Möller, Weihbischöfe S. 219.

[2]) Osnabrück, 1827, bei Karl Ludwig Overwetter.

V.

Heinrich August Vezin.

Ein Beitrag zur Kultur- und Geistesgeschichte Osnabrücks im 18. Jahrhundert.

Von Ludwig Schirmeyer.

Kurz nachdem Justus Gruner im Jahre 1802 in preußischen Staatsdienst getreten war, der ihn bald in einflußreiche Aemter, in die Nähe des Freiherrn vom Stein und in die erste Reihe der Patrioten der Freiheitskriege führen sollte,[1]) ließ er unter dem ein wenig gezierten Titel „Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung" eine zweibändige Schrift erscheinen, die in Form einer Reisebeschreibung die sittlichen und bürgerlichen Zustände des damaligen Westfalen behandelt. Sie endigt mit einer Würdigung seiner Heimatstadt Osnabrück. Darin findet sich zur Kennzeichnung ihres geistigen Lebens der Satz: „Unter den schriftstellerischen Köpfen sind der witzige und gelehrte Kanzleirat Vezin, der scharfsinnige, kenntnisreiche Dr. Klöntrup und die um vaterländische Geschichte verdienten Brüder Lodtmann dem auswärtigen Publikum bekannt."[2]) Die drei letzteren sind es wenigstens den Heimatgenossen geblieben; Vezin ist vergessen. Und doch verdiente sein Andenken eine Erneuerung, nicht nur, weil seine schriftstellerische Begabung, die die Anerkennung eines so bedeu-

---

[1]) Vergl. über ihn Allg. Deutsche Biographie.

[2]) Bd. II. S. 509. Die Osnabrück betreffenden Abschnitte des selten gewordenen Buches sind in den Osnabrücker Monatsblättern für Geschichte und Heimatskunde, Nr. 12, 1906, abgedruckt.

tenden Mannes wie Justus Gruner gefunden hat, auch uns noch durchaus beachtenswert erscheint, sondern besonders deshalb, weil seine Schriften unsere immer noch dürftige Kenntnis der gesellschaftlichen Zustände und des wirtschaftlichen und geistigen Lebens unserer Heimat im ausgehenden 18. Jahrhundert durch manchen Zug ergänzen.

Heinrich August Vezin ist 1745 in Hannover geboren als sechstes von neun Kindern des kurfürstlich-hannoverschen Konzertmeisters Jean Baptiste Vezin [1]) und seiner Gemahlin Cécile Elisabeth Maillet. Mit 18 Jahren bezog er die Universität Göttingen, studierte 3 Jahre lang die Rechte, bestand beim Oberappellationsgericht in Celle die Prüfung und war dann 7 Jahre in Hannover als Anwalt tätig in der Hoffnung, eine Anstellung im Staatsdienst zu finden. Da hierzu in den Kurlanden wegen des kath. Bekenntnisses Vezins keine Aussicht war, hatte schon 1766 der Vater, als er zu Clifton „das beneidenswerte Schicksal gehabt," dem König mit seinem Instrumente aufzuwarten, und dieser sich nach seinen Familienverhältnissen erkundigte, die günstige Gelegenheit benutzt, von seiner zahlreichen, größtenteils unversorgten Familie und seinem Sohn, der sich dem Studium gewidmet, erzählt und „um eine Bedienung im Hochstift Osnabrück alleruntertänigst zu flehen" sich unterwunden. Der König, der seit Juni 1763 im Widerspruch mit der immerwährenden Kapitulation zuerst während der Sedisvakanz, dann seit 1764 während der Minderjährigkeit des erwählten Bischofs, seines zweiten Sohnes Friedrich von York, die vormundschaftliche Regierung des Fürstentums führte, hatte sich dazu bereit

[1]) Auch dessen Vater Pierre Vezin hatte die gleiche Stellung bekleidet. Die Lebensdaten sind Familienaufzeichnungen und den Akten des hiesigen Staatsarchivs Rep. 100 Abschn. 270 Nr. 1, Nr. 5 und Abschn. 269 Nr. 17 und 18 entnommen.

erklärt und v. Behr, der deutsche Minister in London, der den Geschäftsverkehr zwischen dem Osnabrücker Geheimen Rat und dem Könige vermittelte, [1]) deshalb an v. d. Bussche, den zweiten der Osnabrücker Geheimen Räte, ein Handschreiben gerichtet, das Bezin auf der Rückreise nach Hannover selbst überbracht hatte.

Als nun im Juni 1773 der Sekretär der Osnabrücker Land- und Justizkanzlei Meyer beim Protokollieren in Vörden einen Schlaganfall erlitten hatte, und sich die Aussicht und im Juli darauf durch seinen Tod die Gewißheit der Neubesetzung der Stelle ergab, erinnerte der Vater in einer Bittschrift an jene Aeußerung des Königs; der Sohn sandte sie an den Osnabrücker Geheimen Rat und bewarb sich mit günstigen Empfehlungsschreiben des hannoverschen Kammerpräsidenten v. Lenthe und der Geheimen Räte v. Bremer und v. dem Bussche versehen schriftlich und bald auch durch persönliche Vorstellung bei dem Osnabrücker Geheimen Rat v. Ende um das erledigte zweite Sekretariat katholischer Religion. v. Ende gewann von seinen Fähigkeiten den besten Eindruck — es war aber noch eine Reihe weiterer Bewerber vorhanden, unter anderen auch der Vater des Dichters Broxtermann, von denen Philipp Werner Docen eine ihm verliehene Anwartschaft vorweisen konnte. Justus Möser, dem als Referendarius die Begutachtung oblag, fürchtete, es möchte bei den einheimischen Katholiken Unzufriedenheit erregen, wenn die erledigte Stelle nicht aus ihrer Mitte besetzt würde. v. Ende stellte deshalb die Bittschrift Bezins dem Könige zu eigener Entschließung anheim und gab in seinem Bericht dem ausgesprochenen Bedenken die von Möser ausdrücklich gewünschte

---

[1]) Vergl. v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Bd. I. S. 170 ff.

verschärfte Fassung, „daß dahier eine große Unzufriedenheit erwartet werden dürfte, welche auf verschiedene Landesangelegenheiten und besonders auf die bisher zur Vorbereitung einer gütlichen Unterhandlung mit dem Domcapittel über verschiedene streitige Punkte erhaltene gute Harmonie mit dem catholischen Theile, einen wiedrigen Einfluß haben könnte, wenn bey dieser Gelegenheit, wo ein einheimisches catholisches Subjectum begünstiget werden könnte, solches übergangen und ein Ausländer vorgezogen würde." Als dann der König am 24. August entschied, daß nicht verlangt werden könne, Fremde von der dortigen Bedienung ganz und gar auszuschließen, und auf Bezin, wenn jetzt für ihn keine Verwendung sei, bei nächster Gelegenheit Rücksicht genommen werden solle, setzte Möser noch einmal in einem Schriftstück, das sich zu einem völligen Regierungsprogramm gestaltete, auseinander, weshalb er einen anderen Entscheid gewünscht hätte.

Der König und die Osnabrücker Regierung hätten bisher „überall glimpfliche Mittelwege genommen", um den Geist des Religionshasses auszutilgen und die unglücklichen Streitigkeiten nicht wieder aufleben zu lassen, mit denen die ganze Regierungszeit Ernst Augusts II. ausgefüllt gewesen sei.[1]) Deshalb sei auch dem Official die unter der vorigen Regierung erworbene Gerichtsbarkeit in Jagd- und Marksachen belassen [2]) und den Archidiakonen „die civiljurisdiction auf höhere Weise zugestanden", um so einen Boden zu schaffen für gütliche Verhandlungen, deren End-

---

[1]) Vergl. Lodtmann, Des Domkapitels Streitigkeiten mit Ernst August II., Ritterschaft und Städten. Mitt. des hist. Vereins Bd. X. S. 201 ff.

[2]) Vergl. Bär, Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Reg.-Bez. Osnabrück S. 40; v. Hugo, Uebersicht über die neuere Verfassung des im Jahre 1802 säkularisierten Hochstifts Osnabrück. S. 28.

zweck in erster Linie die Aufhebung der vielen konkurrierenden Gerichte im Fürstentum sein sollte. Dieser ganze Faden werde aber abgebrochen, wenn jetzt die Empfindlichkeit der beim kath. Teile der Bevölkerung einflußreichen Leute ohne Grund gereizt würde. Niemand habe freilich das Recht, dem Könige Vorschriften zu machen, aber, so schließt er fast drohend, „auf der anderen Seite läßt sich auch die Liebe der Unterthanen nicht erzwingen."

Wenn jedoch einmal mit dem Eintritt Bezins gerechnet werden müßte, war er Möser für seine weiteren Pläne einer Umgestaltung der Kanzlei nicht unwillkommen. Da unter der Regierung eines kath. Bischofs die Wohlfahrt und das Vertrauen des evangelischen Teils besonders auf der mit beiderseitigen Religionsverwandten besetzten Land- und Justizkanzlei[1]) beruhe, wünschte Möser, wie es die evangelische Regierung immer getan habe, diese Behörde in möglichstem Ansehen zu erhalten. Nun seien aber die vier Räte überlastet, der eine Sekretär tot, der andre seines Geisteszustandes wegen nicht imstande, das geringste Protokoll zu führen, der älteste Kanzlist „ganz von sich", der zweite durch Podagra behindert. Deshalb ging sein Vorschlag dahin, daß die unfähigen Beamten, von denen keiner einen selbständigen Bericht hätte entwerfen können, in Ruhestand versetzt würden, die Sekretäre, wie schon Ernst August II. geplant hätte, den Titel Assessoren erhielten, zum Referieren und zu anderen Arbeiten der Räte, die diese wegen der Menge der Kriminalsachen nicht erledigen könnten, verwandt würden, und die Kanzlisten, welche bisher nur die Kopialien geschrieben oder vielmehr durch Schreiber hätten schreiben lassen, zu Sekretären ernannt würden, den Eingang in die Ratsstube erhielten, dort das Protokoll führten und für die übrigen Schreibarbeiten sich einen

[1]) Vergl. über sie Bär a. a. O. S 32 ff.

beeideten Kopisten hielten — freilich, all das für die alten Bezüge.

Im Hintergrunde stand dabei noch eine andere Absicht Mösers, die er in einem zweiten nicht zur Kenntnis des Königs gekommenen Gutachten ausspricht. Er dachte bei einer passenden Gelegenheit trotz seiner Politik der Versöhnung die neu zu schaffenden Assessoren gegen die immer vergeblich bekämpften Archidiakonen ausspielen zu können. Sie könnten in einer Nebenstube der Kanzlei eine besondere Audienz halten, in der die Zitierzettel in Schuldsachen rc. ebenso wie von dem Official und den Archidiakonen und gleich wohlfeil wie bei jenen ausgegeben und protokolliert würden. Käme es dann zum Urteil, sollten die Assessoren in pleno darüber berichten und würden mehr Zutrauen erwecken als die Privatreferenten beim Offizial und den Archidiakonen. Und da beide Gerichte nicht bestehen könnten ohne die Kopialien, in denen die Besoldung der Sekretäre bestände, müsse man die Schriften in doppelter Ausfertigung übergeben, wodurch alle Anwälte, um diesen Vorteil zu erlangen, an das Assessorat gezogen würden. So würden beide Gerichte in drei Jahren ruiniert sein, was alle Aufmerksamkeit verdiene, „wenn man einmahl den Vergleich mit den Archidiaconis pressiren wollte."

Es wäre ihm daher unter den Bewerbern Vezin am liebsten gewesen, „um das Sekretariat in geschickte Hände zu bringen." Aber durch Reskript vom 24. August lehnte der König die Aenderung der Kanzlei bis zur Volljährigkeit des Bischofs ab,[1]) der bisherige Registrator Lodt-

[1]) Am 29. März 1781 kommt Möser in einem Entwurf noch einmal auf die Ernennung von Assessoren zurück, „die jedoch weder votum noch sessionem, sondern lediglich den Charakter haben und bloß dazu dienen müßten, sich auf Begehren der Räthe, bey vorfallenden Kommissionen und sonst extraordinaria gebrauchen zu lassen" — und nur besoldet würden für die Sache, die sie bearbeiteten.

mann, der den Titel Archivar geführt hatte, wurde erster, Docen auf Grund seiner Anwartschaft zweiter Sekretär; für den erledigten Registratorposten sollten Vorschläge gemacht werden. Ein Versuch v. Endes am 3. September, Bezin an die Stelle Docens zu bringen und diesen mit der Registratorstelle abzufinden, schlug fehl. Am 11. September wurde Bezin Registrator, statt, wie er gehofft hatte, Sekretär.

Der Titel ist wie die meisten im Laufe der Zeit entwertet. Das Amt wurde von akademisch gebildeten, rechtskundigen Männern verwaltet wie übrigens auch noch das unter ihm stehende des Kanzlisten. Von seinen Aufgaben gibt uns die Bestallung eine ungefähre Vorstellung, wenn auch der Geheime Rat v. Riedesel eine genauere Spezialisierung der Verpflichtungen seitens der Land- und Justizkanzlei wünschte, die diese aber wieder für unnötig erklärte. Die Bestallung verpflichtet ihn, eine richtige Registratur zu halten, alle Aufträge der Vorgesetzten, auch der Sekretäre, pünktlich auszuführen, die Kanzlei „vorab die Registratur mit Auf- und Zuschließen sorglich zu verwahren", schärft die Amtsverschwiegenheit ein, verbietet, ohne Vorwissen und Erlaubnis des Kanzleidirektors und der Räte sich aus der Stadt zu begeben und hielt es auch für nötig, davor zu warnen, Schriften und Briefschaften zu entfremden und sich an den bei der Kanzlei deponierten Geldern zu vergreifen. Da er seiner weitläufigen Praxis wegen das Amt nicht sofort antreten könne, erbat er Frist bis Ostern des folgenden Jahres; am 18. Mai 1774 erfolgte die Anweisung zur Zahlung des Gehalts, das Protokoll der Vereidigung ist nicht erhalten.

Als 1780 Lodtmann Kanzleirat geworden war, seine Stelle aber wieder mit einem Evangelischen besetzt werden mußte, und Bezin deshalb übergangen wurde, berief sich

dieser in einem Gesuch vom 5. März an den Geheimen Rat auf die großmütige, er möchte fast sagen, freundschaftliche Güte, die er stets erfahren habe, und bat, um einigermaßen in der Reihe zu bleiben, ihm wenigstens den Sekretariatstitel zu erwirken, wenn er auch wohl wisse, „daß hier im Stift nicht, wie den benachbarten Höfen mit Bändern gespielt wird“.[1]) Am 26. Juni erfüllte der König den Wunsch „in gnädigstem Betracht seines Uns angerühmten Fleißes, guten Betragens und Geschicklichkeit.“

1783 überreichte der Großvoigt von dem Bussche in Hannover dem König ein mit den besten Zeugnissen seiner Behörde versehenes Gesuch Bezins, ihm die Anwartschaft auf die zuerst erledigte kath. Ratsstelle an der Landes- und Justizkanzlei zu übertragen. Der König verfügte, daß es zu den Osnabrücker jene Angelegenheit betreffenden Akten genommen würde; aber erst 15 Jahre später trat eine Vakanz ein, als am 31. Januar 1798 der Vizekanzler Hartmann starb. In seiner Bewerbung wies Bezin, wie schon 1783, neben seiner amtlichen Tätigkeit besonders auf seine Verdienste und Arbeiten im Lehnswesen hin. Das Lehnswesen des Stifts sei seit Jahrhunderten in große Verwirrung geraten. Schon 1781 hätten seine Verbesserungsvorschläge die Billigung der Landesregierung gefunden, und seit dieser Zeit habe er, angespornt durch die „bestimmten Zusicherungen eines damals am Staatsruder sitzenden Mannes“, — in einem Berichte des Geheimen Rats von dem Bussche wird nach einem Entwurf des Geh. Referendars

[1]) Das Gesuch wurde vom Geheimen Rat befürwortet, weil auch Lodtmann den höheren Titel eines Archivars gehabt habe, und Bezin bei Behinderung der Sekretäre deren Aemter oblägen, auch in Hannover die Botenmeister, deren Obliegenheiten in Osnabrück gleichfalls der Registrator zu versehen habe, häufig diesen Titel führten.

Lodtmann statt dessen der weiland Geheime Justizrat Möser mit Namen genannt, — daß er durch anhaltenden Fleiß in den Lehnsarbeiten sich den Weg zur Beförderung bahnen würde, bei ständig sich häufenden Schwierigkeiten alle freie Zeit einer, wie er hoffe, dem Staate und der Landesregierung nützlichen Untersuchung des Lehnswesens, einer neuen Anordnung der Lehnsregistratur, einem Real-Register und „raisonnierenden Katalog" gewidmet. Schon 1783 hatte er gehofft, in einigen Jahren damit fertig zu sein, 1798 würde die Arbeit abgeschlossen gewesen sein, wenn nicht die 1795 bei Annäherung des Feindes erfolgte Versendung der Archive ihn verhindert hätte,[1]) die letzte Hand anzulegen. Mit dieser archivalischen Tätigkeit stehen nicht nur einige wissenschaftliche Aufsätze in Verbindung,[2]) er

[1]) Vergl. dazu Winter, Schicksale des Osnabrücker Archivs in der Franzosenzeit und unter hannoverscher Herrschaft. Mitt. des hist. Vereins XXIX. S 233 ff.

[2]) Nachdem sie teilweise zuerst in den Westphälischen Beiträgen erschienen waren (z. B. 31. August ff. 1782, 29. August ff. 1787) gab er sie unter dem Titel „Kleine juristische Schriften vermischten Inhalts" 1798 und 1799 in 2 Heften bei Karl u. Comp. gesammelt heraus. Erwähnt sei der erste Aufsatz des 2. Heftes, der die Frage, „ob die von einer Osnabrücker freien Bauernstätte abgehenden Kinder für Erben ihres Vaters zu halten seien" verneint, der dritte, der heftig gegen die „römischen Juristen" polemisiert und nachweist, daß das Osnabrücker Lehnsrecht das mit dem 1. September anfangende Jahr in zwei Teile teilt, und bei Teilung des Lehns vom Allode, wenn der Vasall in der ersten Hälfte stirbt, alle Früchte dem Herrn oder Lehnfolger, wenn er in der zweiten Hälfte stirbt, seinem Landerben zuspricht, endlich der letzte, der aus dem hier geltenden lombardischen Lehnsrecht den Nachweis führen will, daß die Weiber in Osnabrück von der Lehnsfolge ausgeschlossen seien. Vergl. dagegen Bär, Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Reg.-Bez. Osnabrück, S. 22 f. und die dort angegebene Literatur. Eine wenig günstige Besprechung, die namentlich den Mangel eigener Gedanken tadelt, haben die Aufsätze in Hübners Bibliothek kleiner juristischer Schriften, Bd. I, Heft 1, 1799, S. 241 ff. gefunden.

wurde auch infolge seiner besonderen Kenntnis 1784 beauftragt, „in sämtlichen lehnsfiscalischen Proceßsachen pro curia die Feder zu führen.“ Zumal er nun die Amtsgeschäfte des altersschwachen Hartmann zum Teil schon vertretungsweise erledigt hatte, entschied der König unter drei in Betracht kommenden Bewerbern zu seinen Gunsten am 9. Oktober. Erst am 13. Dezember sandte von dem Bussche den Entwurf der Bestallung ein, am 22. Januar 1799 wurde sie, durch Verspätung der Post verzögert, vom Könige vollzogen, am 12. Februar wurde Bezin in Gegenwart von Vertretern des Domkapitels und der Kanzleibeamten nach herkömmlicher Art in Eid und Pflicht genommen. Am 1. April wurde ihm sein Gehalt angewiesen, 324 Taler jährlich, 2 Malter 10 Scheffel Korn und zwei Schweine aus dem Amt Fürstenau, und diejenigen „Canzlei-Accidentzien, die einem Canzlei-Rath wohlhergebrachter Maßen competieren.“

Seitdem ist Bezin Rat der bekanntlich richterliche und Verwaltungsbefugnisse in sich vereinigenden Land- und Justizkanzlei geblieben. Während der kurzen ersten hannoverschen, der ersten französischen, der preußischen und der zweiten französischen Herrschaft blieb ihre Einrichtung dieselbe und namentlich die Justiz völlig unangetastet.[1]) Während dieser Zeit war Bezin Mitglied des wichtigen Deputationskollegiums, das sich aus Vertretern der Stände und der Land- und Justizkanzlei zusammensetzte und für die Verpflegung der Armen und Beschaffung der Kriegskontribution zu sorgen hatte.[2]) In westfälischer und kaiserlich-französischer Zeit blieb er Richter des Osnabrücker Tribunals und hat dann noch bis 1816 an der von der hannoverschen Regierung wiederhergestellten aber auf die Gerichtsbarkeit beschränkten Justizkanzlei gewirkt.

[1]) Vergl. Bär, a. a. O. S. 90 ff.
[2]) Vergl. ebenda. S. 98.

Von seinem Privat- und Familienleben ließ sich nur wenig ermitteln. Seit 1770 war er verheiratet mit Wilhelmine Schläger. Sie starb 1783, und er hat ihr in den „Thränen geweint beim Grabe des besten Weibes“[1]) ein Denkmal gesetzt. Zwar verleugnet er den rhetorischen Modestil nicht, wenn er beginnt: „Unaufhaltsam entflohn ist sie also die treue Gefährtin meiner trüben, wie der heitern Stunden; meine Freundin; meine Geliebte! Hinweggerissen von meiner Seite, und ich allein in der Schöpfung, ohne irgend etwas, das an mir hienge, an dem ich hienge!“ Wenn er sich aber dann zu seinen Kindern wendet: „Verloren habt ihr, was nichts in der Natur jemals zu ersetzen vermag; verloren, was selbst der Allgewaltige euch wiederzugeben nicht die Gewalt hat; ihr habt Alles verloren — das Mutterherz. Und welches Mutterherz? Dasjenige einer Mutter, die jeder gesellschaftlichen Freude, jeder Bequemlichkeit, den Bedürfnissen der Natur, ihrer eigenen Gesundheitspflege euretwegen entsagte; der ihr alles, und die euch alles war“, — so beginnt eine innig und persönlich empfundene Würdigung der mütterlichen Tugenden dieser Frau, die ihm in dreizehnjähriger Ehe neun Kinder geschenkt hatte. Im folgenden Jahre vermählte er sich zum zweiten Male mit Agnes Pielsticker, der ältesten Tochter des 1764 geborenen Obergografen und Advocatus patriae Karl Joseph Pielsticker und seiner Ehefrau Bernhardine Balke zu Osnabrück. Der zweiten Ehe entstammten noch fünf Kinder. Aus der stattlichen Schar[2]) sind der älteste

[1]) Gedruckt in den Ropographien, Bd. I. S. 155 ff.

[2]) 8 Söhne und 6 Töchter. Das 6. Kind, Joseph August, starb 1787 achtjährig. Ein pessimistischer Nachruf (Ropographien Bd. I. S. 163) preist ihn glücklich wegen des frühen Todes: „Fürwahr, es lohnt sich nicht der Mühe zu leben. Wohl also Dir, zartes Pflänzchen, daß Du, zerknickt im Keime, dort im Staube liegst!“

Sohn Johann Heinrich,[1]) dessen Sohn Johann August[2]) und zwei weitere, noch lebende Generationen dem juristischen Berufe Heinrich Augusts gefolgt. Am 7. April 1816 abends 10 Uhr ist er „nach einer schon seit längerer Zeit eingetretenen Abnahme aller Kräfte" gestorben.[3])

Das erste Zeugnis der schriftstellerischen Tätigkeit Vezins ist ein Aufsatz in Gesprächsform „Mein letzter Wille", den er 1779 in den Nummern 44 und 45 der Westphälischen Beiträge veröffentlichte[4]), — so hießen seit 1773 die früheren Nützlichen Beilagen zum Osnabrücker Intelligenzblatt. Am 6. Juli 1782 und in den folgenden Nummern findet sich von ihm ein zweiter Aufsatz: „Ankündigung eines Werkes unter dem Titel Volkslieder."[5]) Um diese Zeit übernahm er an Mösers Stelle[6]) die Redaktion der Zeitschrift und hat für den Rest des Jahres fast allein die

---

[1]) Gestorben 1837 als Konsistorialrat in Osnabrück.

[2]) Gestorben 1868 als Obergerichtsdirektor in Meppen.

[3]) Anzeige der Justizkanzlei an die Königl. Regierungskommission. Staatsarchiv, Rep. 100, Abschn. 269 Nr. 18.

[4]) In der Buchausgabe der Ropographien Bd. II. S. 299 ff. Die nach ihr aus dem Jahre 1781 stammenden Aufsätze sind wenigstens damals noch nicht veröffentlicht.

[5]) Ropographien Bd. II. S. 244 ff.

[6]) Der sie nach Werke Bd. IV. S. 3 bis Mitte 1782 führte, aber nach der Festschrift zur Feier des 200jährigen Bestehens der Buchdruckerei J. G. Kisling 1909, S. 43 schon am 21. Dez. 1780 den Geheimen Rat ersuchte, sie aus Gesundheitsrücksichten niederlegen zu dürfen. Wir erfahren dann weiter, daß er geplant hatte, den Beiträgen eine politische Zeitung anzugliedern, daß es aber Vezin in einem eingeforderten Gutachten „rätlicher schien, das Unternehmen der Herausgabe eines politischen Blattes dem Privatmann zu überlassen, der Neigung und Muth dazu hätte, als an ein öffentliches Institut anzuschließen", und Möser ein Ad acta dazu setzte.

Beiträge bestritten, auch späterhin fast alles, was er schrieb, zuerst hier veröffentlicht.[1])

1791 sammelte er von diesen Aufsätzen die meisten seit August 1782 in Dialogform erschienenen um zwei vermehrt in seinem ersten selbständigen Büchlein unter dem Titel „Familiengespräche".[2]) In seiner äußeren Ausstattung mit der „Guten schwachen Mutter" in umrankter Gitterlaube[3]) und sauberem Antiquadrucke auf festem Papier mit verschwenderisch breitem Rand ist es ein kleines Meisterwerk. Die Dialoge sind lebhaft und flott geschrieben, und frisch und gut erklärt der Verfasser in der Vorrede, niemand habe ihn gedrängt, sie zu veröffentlichen. Sie zollen dem „pädagogischen Jahrhundert" ihren vollen Tribut, ein lehrhafter Zug geht durch sie alle; sie behandeln Fragen der Kinder- und Gesellschaftserziehung, und Rousseau ist ihr großer Lehrmeister. Ein Beispiel: Der Vater Wilhelm sitzt am Schreibpult, die Mutter Emma stürzt außer Atem, eine Rute in der Hand, ins Zimmer und beklagt sich über Fritzchens Eigensinn, der einen Apfel nicht hat essen wollen, weil es nicht der ist, den er haben wollte. Aber der Vater nimmt ihn in Schutz. Nur der unumgänglichen Notwendigkeit muß das Kind nachgeben lernen, nicht aber der durch nichts motivierten Willkür seiner Eltern und Erzieher. Es besitzt ja, sobald es die Welt anschreit, alle Menschenrechte, so gut wie der erste Monarch dieser Erde. Es ist von Natur

[1]) Sämtlich sind sie anonym erschienen; die Autorschaft kann nur durch die Buchausgabe festgestellt werden. Nur das unter die Ropographien Bd. I S. 310 aufgenommene Stück „Derwin" ist in den Westph. Beiträgen vom 27. Juli 1782 auffälliger Weise mit M. unterzeichnet.

[2]) Erschienen in der Schulbuchhandlung, Braunschweig. Das einzige mir bekannt gewordene Exemplar befindet sich auf dem Staatsarchiv Osnabrück.

[3]) Zum dritten Gespräch.

gut, darum muß die Erziehung negativ sein, nur die Hindernisse einer freien Entwicklung aus dem Wege räumen und nicht das Ziel verfolgen, artige Kinder, sondern tüchtige Menschen zu schaffen. „Es ist in der That ärgerlich anzusehen, wenn Kinder in keinem Stück ihrem Willen, den Trieben der Natur folgen dürfen — — wenn es unaufhörlich heißt: mach dem Herrn einen Knicks, küß der Dame die Hand, steh auf, setz dich, lauf, spiele, iß, trink, sey freundlich, sey ernsthaft ꝛc. ꝛc., das kann in der Folge durchaus keine Männer, das muß entweder Comedianten oder Automaten geben — —. Laß der M . . doch ihre charmanten Engelchen, welche zu bilden, der ausschließliche Zweck ihrer ganzen Kinderzucht ist. Laß sie so zierlich, als ihre Mutter, werden. Beneide sie nicht um die Ausrufungen der Zuschauer. Laß deine ungeschlachten Jungen sie itzt anstinken. In ihrem dreißigsten Jahre erwarte ich sie beide. Wenn dann ihre Püppchen, aus welchen, durch Zwang und Drechseln, Natur, Mannheit, Festigkeit, Original-Ton unwiederbringlich vertrieben sind, die ewig Püppchen und Kinder bleiben werden, gegen deine rohen Buben, die das Bischen Anlage, das sie haben, wenigstens nicht verlieren sollen, aufblicken dürfen: so will ich Unrecht und deine Freundin soll Recht gehabt haben."

Das alles sind Rousseausche Theorien. Die Eingangsworte des Emile: „Alles ist gut, wie es aus den Händen des Schöpfers hervorgeht, alles artet aus unter der Hand der Menschen" — könnten als Motto darüber stehen, zugleich aber spricht daraus ganz der Genieton der deutschen Stürmer und Dränger.

Der nächste Dialog mahnt zu unbedingter Wahrhaftigkeit. Die Lüge entstammt der Konvention, die Natur ist Wahrheit — also Rückkehr zur Natur, so heißt wiederum mit Rousseau die Losung.

Am lodernden Kaminfeuer, in dem der Moderoman „Carl von Burgheim“[1]) verbrennt, erörtert Wilhelm seine Ansicht über Romanlesen. Der Roman gilt ihm als höchste Dichtart, Rousseaus Nouvelle Heloise als bester Roman. Kein Geistesprodukt erfordere mehr Kenntnisse und mehr Kraft, mehr Erworbenes und mehr Angeborenes. Männern und gesetzten Frauen diene er zur Erweiterung ihrer Menschen- und Weltkenntnis, für Jünglinge sei er wenigstens ein notwendiges Uebel, für junge Mädchen aber, etwa außer „den großen Haupt- und Residenzstädten, bei den durch und durch verderbten Völkern, wo die sorgsame Mutter nicht die Wahl hat, ob ihre Tochter verderbt werden solle oder nicht“, durchaus schädlich und verderblich. Das zu beweisen, ist der eigentliche Zweck des Gesprächs. Die Romane nach der Art Fieldings, die Welt und Menschen darstellen, wie sie sind, verwirft er, denn Unwissenheit sei der beste Schutz vor Verführung; die nach Art Richardsons schildern die Welt, wie sie sein sollte; aber „Tugend ohne Flecken gibt es so wenig, als Licht ohne Schatten. Grandisons, Clarissens und Pamelens Charaktere — einst das Entzücken Europas — sind nach der Natur offenbar verzeichnet“. In der dritten, eigentlichen Modegruppe, der Siegwartschen, die als Nachahmung von Werthers Leiden überall ins Kraut schoß, die Welt gab, „wie ein Schwärmer sie sich träumt“ und nach Emma „eine so wohlthätige Wärme, eine zwar etwas schwärmerische, aber so süß melancholische Stimmung in die Seele bringt“, sei „alles verstellt, und verkrüppelt, und verkümmert, keine Mannheit und keine Weibheit, kein Saft und keine Kraft, lauter Herzen von Butter und Ge-

[1]) Gemeint ist Carls v. Burgheim und Emiliens v. Rosenau Geschichte eines Original in Briefen, vom Verfasser des Siegwart (Johann Martin Miller), 1778—79. 4 Bde. Vergl. Goedeke, Grundriß der deutschen Dichtung, 2. Aufl. Bd. IV. S. 404.

hirne von Stippmilch, gekäutpapierne Männchen und pomadene Weibchen." Sie führt zur Modekrankheit der Empfindsamkeit — „kleine Schwärmerin! (welches eine Uneingeweihte für eine Verbal-injurie halten würde)", sei eins der willkommensten Komplimente, — ihm aber ist sie ebenso wie Möser[1]) ein Greuel.

Ein Gespräch, in dem die Mutter ihrer erwachsenen Tochter das richtige Verhalten zwischen Prüderie und unstatthafter Vertraulichkeit auseinandersetzt, läßt uns hineinblicken in die Umgangsformen der feineren Geselligkeit: „Ein Frauenzimmer, das einem sie anredenden Manne nicht, oder doch nur einsilbig antworten, nicht mit ihm lachen, scherzen, wenn er sich bei ihr setzte, aufstehen, einen Kuß beim Spiele, beim Gesundheittrinken versagen, wenn ihr die Hand gedrückt würde, schreien, schelten, oder schlagen, aller gesellschaftlichen Vertraulichkeit sich entziehen wollte, würde sich dem Gelächter, dem verdienten Gelächter aussetzen. Aber diejenige, die Kunstgriffe gebraucht, um Männer in besondere Gespräche zu ziehen, sich zu ihnen setzt, oder bei ihr niederzusitzen sie einladet, der geringsten Zudringlichkeit oder Zuvorkommung fähig ist, irgend einen anderen Kuß, als bei öffentlichen Gelegenheiten verstattet, die gedrückte Hand nicht zurückzieht, oder gar wieder drückt, kann unmöglich etwas anders, als Ekel und Geringschätzung erwarten."

In einem Gegenstück unterhält sich der Vater mit dem Sohn über das Spiel, das in der damaligen Gesellschaft eine so große Rolle spielte und auch vom Vater nicht ganz verworfen wird.[2])

[1]) Vergl. den ersten Aufsatz dieses Bandes S. 28 ff.

[2]) Auch Möser hat es, wenn auch theoretisch verworfen, bekanntlich doch selbst gern geübt. In einer Note zu dem ersten Druck des Gesprächs, 10. Juni 1786 in den Westph. Beiträgen, beschwert

Erwähnt sei noch das sechste Gespräch, in dem Wilhelm die Trauerkleidung verwirft, an eine Art Ablösung dieser Sitte denkt und offene Abkehr von der Mode fordert im Gegensatz zu den Feigen, „die bald eine Woche, einen Monat von der Zeit der Trauer verstohlener Weise abknappen, bald Wolle in Seide, einen breiten Saum in einen schmalen, ungepudertes Haar in gepudertes usw. nach und nach, und als ob es mit bösem Gewissen geschähe, verwandeln." Bezeichnend, wenn Emma dagegen wohl eine allgemeine Abschaffung der Trauerkleidung durch Landesgesetz gelten lassen will nach Art der alten Kleiderordnungen, die Möser schon 1768 abgelehnt hatte [1], — das Sichvorschreibenlassen von Obrigkeitswegen war der Zeit im ganzen doch noch geläufig. Ein stark rationalistischer Zug geht durch das Gespräch, und Emma kennzeichnet seinen Geist treffend, wenn sie entgegnet: „Allerdings im Geiste des Jahrhunderts gesprochen. Alle Sitten und Gebräuche getadelt, bloß vielleicht weil sie Alter und Allgemeinheit ehrwürdig gemacht hat." [2])

1799 und 1800 folgten zwei Bändchen mit weiteren 55 Abhandlungen und Aufsätzen aus den Westphälischen Bei-

---

sich Bezin über die Nachdrucker, die die früheren Gespräche und andere Aufsätze von ihm nicht nur in Wochen- und Monatsschriften, sondern in ganzen Sammlungen namenlos abdruckten, so daß ihm schon das Eigentum abgesprochen sei, weil man sie in bekannteren Zeitschriften gefunden habe, als die Westph. Beiträge wären. In diesen werde keine schon vorher gedruckte Zeile eingerückt ohne Angabe der Quelle.

[1]) Vergl. Patriot. Phant. I, Nr. 24, Werke Bd. I. S. 231 ff.

[2]) Eine Besprechung der Familiengespräche in der Allgemeinen Deutschen Bibliothek Bd. 110, S. 595 ff. tadelt besonders den Hang Bezins zu Uebertreibungen. Er antwortete darauf in einer Ehrenrettung der Familiengespräche 1793, Ropographien, Bd. I, S. 126 ff.

trägen. Bezin nennt sie Ropographien[1]) und gibt selbst die Erklärung: „Pyrinkos, von der Mittelmäßigkeit seiner Talente überzeugt, wagte sich nicht an Schlachten, Geschichten, an erhabene Gegenstände, nicht, im hohen Style zu malen. Er ließ es bescheiden bei Kühen und Fruchtstücken bewenden, und hieß daher: der Maler von kleinem Krame (*Ῥωπογράφος*)“[2])

Das Vorbild der Patriotischen Phantasien Mösers, seines Vorgängers in der Redaktion der Westph. Beiträge, ist ganz unverkennbar. Schon manche Ueberschriften wie: Sind denn wirklich alle Menschen gleich? — Bescheidene Rüge einer schriftstellerischen Unbescheidenheit — Seyd sparsam mit euren Kohlen, meine Kinder — usw. könnte man auch unter den Phantasien suchen. Auch die Gewandtheit im Auffinden immer neuer Einkleidungsformen der behandelten Gegenstände erinnert an Möser. Bald ist es ein Brief, bald eine Rede, ein Selbstgespräch, Beantwortung einer Preisfrage, Betrachtungen „theelöffelweise gegeben“, bald erfindet er eine kleine Geschichte. „In der Zeit“, so beginnt er z. B. einmal,[3]) „da die Thiere reden konnten geschah es — nicht (sonst wäre es kein Wunder gewesen), sondern in den allerneuesten Zeiten geschah es, daß Herr Adolph zu seinem Liebchen ritt. Er wollte sie am Abende auf einem Balle im Zirkel von Glatt- und Milchbärten

---

[1]) In der Hofbuchhandlung bei Karl u. Co. erschienen. Das einzige mir hier bekannte Exemplar befindet sich in der Bibliothek des Ratsgymnasiums.

[2]) Im Vorbericht. Wohl durch Verwechslung des großen griechischen *Ρ* mit dem lateinischen P erscheint der an sich schon seltsame Titel auf dem ersten Bande und auch sonst öfter in einer Form, die manches Kopfschütteln erregt haben mag.

[3]) Bd. II. S. 25 ff.

überraschen" — — denn er war eifersüchtig. Immer hitziger spornt er das Pferd, bis es ihn abwirft, ihm einen Huf auf die Brust setzt „ungefähr in der Manier des spanischen Rittermanns, der seinem aus dem Sattel gehobenen Gegner das Schwerdt oder den Dolch unter die Rüstung schiebt, um ihn bekennen zu machen, daß seine Duenna die schönste unter allen Duennas sey" — und ihn anredet: „Woher nimmst du das Recht, meine Seiten unbarmherzig zu zerfleischen" — —, und so kommt er zum eigentlichen Thema, ob der Mensch Tiere töten dürfe, was er übrigens außer im Falle der Notwehr verneint.

Endlich werden uns inhaltlich Berührungen mit Möser, freilich auch Abweichungen von ihm, vielfach begegnen. Mösers Geist wirkt schon im ganzen darin nach, daß diese Aufsätze in die mannigfaltigsten Fragen des wirklichen, täglichen Lebens hineingreifen, während sonst die Zeitschriften der Zeit entweder überwiegend popular-philosophisch-moralisch oder ästhetisch-literarisch waren.[1]) Und so wird eine knappe Schilderung der Anschauungswelt Bezins neben allgemeinen Zügen, die den Geist der Zeit widerspiegeln, auch eine im 18. Jahrhundert seltener als je zu findende örtliche Bestimmtheit aufweisen und als Beitrag zu einer Kultur- und Geistesgeschichte Osnabrücks dienen können.

Dem Radikalismus der französischen Aufklärung gegenüber hält er fest am Christentum. — „Irreligion? So was glaubt sich von einem in einem gewissen Grade aufgeklärten

---

[1]) Das Urteil Abekens, daß man bald nach Aufgabe der Redaktion Mösers „Schöngeisterei und oberflächliches Vielwissen einschleichen sieht", Mösers Werke Bd. X, S. 110, scheint mir für die Bezin'schen Aufsätze zu schroff zu sein.

Mann so leicht nicht"[1]) — aber an einem Christentum, das einer dogmatischen Bindung und konfessionellen Färbung möglichst ausweicht, wesentlich nur den Glauben an Gott oder lieber noch „das höchste Wesen" und die Unsterblichkeit betont, und im übrigen meint, „daß Einer nicht der fleißigste Kirchengänger, und doch ein rechtschaffener und brauchbarer Mann seyn könne."[2])

Von den geistigen Strömungen der Zeit steht der Grundrichtung seines Geistes der Rationalismus am nächsten. Kant freilich ist ihm unverständlich geblieben, und er prophezeit ihm baldige Vergessenheit: „Am Ende wird zuverlässig die gesunde Vernunft die Stelle der reinen wieder einnehmen; und wenn der große Heerführer seinen Ruhm nicht überlebt; so hat er das wahrscheinlich nur seinem hohen Alter zu verdanken."[3]) Seinem Rationalismus aber ist der Hang der Zeit zum Uebersinnlichen, Geisterseherischen, Geheimnisvollen, zu Illuminatenwesen und Freimaurertum widerwärtig, und es tritt allenthalben zu Tage, welch große Rolle diese Dinge damals spielten. Den Zeitgeist nennt er ein Gemisch von Unglauben und Aberglauben, und besonders Lavater und seine Physiognomik ist die immer wieder aufs Korn genommene Zielscheibe seines Spottes und Grimms. „Von allen denjenigen, die sich den Ton zu geben angemaßet, vor deren Peitsche er sich fürchten mußte, suchte er die Gemälde, die Kupfer oder die Silhouetten zu bekommen. Er schlug beide Hände zusammen, sperrte das Maul weit auf, und hielt ihnen schale, aber kitzelnde Lobreden. Jeder, dem sein Gesichtchen lieb war, den es

[1]) Bd. II. S. 58.
[2]) Bd. II. S. 58.
[3]) Bd. II. S. 32.

behagte, einen Mann zu finden, der den ganzen Umfang seines Werths so deutlich auf seiner Nase lesen konnte, wurde sein Champion, warf den Handschuh hin, und lange wagte es keiner, ihn aufzuheben. Man feierte, man liebkosete ihn, man hieß ihn den Schöpfer einer neuen Wissenschaft, da er doch seine Ideen nur vom Porto erborgt, und Nonsense mit Nonsense ausgeschmückt hatte. Man wurde stolzer auf eine lobpriesene Nase, als auf wahre Verdienste, und der Handel mit Silhouetten wurde ein ebenso beträchtlicher Handelszweig, als er neu war."[1])

Aus seiner verstandesmäßigen Lebensauffassung erklärt sich weiter die ja übrigens auch von Möser geteilte[2]) Abneigung gegen alles Empfindsame, Gefühlsselige, wie es Gellert, Klopstock, der Hainbund gepflegt hatten, und wie es zur Zeit des Sturmes und Dranges verstärkt und seltsam verbunden mit einem unechten Kraftmeiertum wieder auflebte. Er wird nicht müde, den empfindsamen Träumer zu verspotten, „wenn er im Mäulwinkel die Unterlippe hängen läßt, Stundenlang in eine Stelle guckt, sprachlos sich an den Türpfosten lehnt, die Sonne bei ihrem petit lever und petit coucher anstarrt, den Mond angähnt, wilde Blumen zum Straus lieset." Und die Ergänzung, „die Kraftbüberei", ist ihm „eine offenbare Sünde wider die Natur, eine bloße Ueberspannung, wo Schwachheit und Ohnmacht an allen Ecken herdurchkuckt."[3])

Und doch geht das theoretisch Bekämpfte an ihm selbst nicht spurlos vorüber. Manche überschwängliche Gefühlsäußerung der Familiengespräche macht uns lächeln. Wenn

---

[1]) Bd. II. S. 130 f.
[2]) Vergl. den ersten Aufsatz dieses Bandes S. 25 ff.
[3]) Bd. II. S. 249 ff.

es in einer „Rede an der Leiche eines Bauern" heißt:[1]) „Der Mann, den ihr da sehet, hat 90 Jahre hindurch den Menschen guts gethan. — — Sobald das Alter ihm diejenigen Kräfte verlieh, nach welchen er seufzte, sprach er zu seinem Vater: nun ruhet ihr aus; und seit dem Tage hat jede aufgehende Sonne ihn pflügend, säend, pflanzend und erndtend getroffen. — — An den Feiertagen war er der erste, dessen ländliche Flöte ertönte und sein Blick, seine Stimme, seine Geberde, ihr wißt es, boten die allgemeine Freude auf. — — Ihr habt ihn gesehen, da das Alter seinen Rücken schon gewölbt hatte, da seine Knie schon zitterten, auf den Gipfel der Berge habt ihr ihn da steigen gesehen, um den jungen Ackersleuten die Lehren mitzutheilen, die er auf Erfahrung baute", — so ist das ganz Geßnersche Idyllenstimmung und himmelweit verschieden von der Art Mösers, den westfälischen Bauern zu betrachten. Eine Schilderung, wie „Er wuste nicht, daß das Wallen im dunkeln Walde allein, oder Hand in Hand des Freundes, der Geliebten, sanftes Entzücken ins Herz giesse, nicht, daß in ein Paar große, sanfte, blaue Augen schauen, so viel sey, als — in den offenen Himmel schauen"[2]), ist empfindsam, und wenn Derwin zu Zeus fleht, ihn von seiner Qual zu befreien, Zeus es gewährt um den Preis, daß sein Schmerz wie seine Freuden stets gemäßigt seien, und Derwin antwortet: „Also werde ich nicht mehr mein Glück, das Glück aller derer, die ich liebe, tausendfach fühlen? Ich werde nicht mehr, wenn ich eine edle, rührende That höre, lese, sehe, den süssen Schauer inniger Theilnehmung empfinden? In keiner Freudenthräne sich mehr mein Auge baden? — —

---

[1]) Bd. II. S. 391 ff.

[2]) Bd. I. S. 339.

Wenn meine Hand die ihrige berührt, wird nicht jeder Tropfen meines Blutes, wie siedendes Wasser, kochen und brausen? Wenn ich einen Kuß ihr raube, werde ich nicht alle Wonnen des Himmels von ihren Lippen schlürfen, nicht mein ganzes Daseyn mit dem ihrigen zerschmelzen?" — und zu Zeus sagt: „O so behalte deinen Trank, ich mag ihn nicht"[1]), — so ist das mitten aus dem Sturm und Drang heraus empfunden.

Bezin war Jurist; Rechts- und Verfassungsfragen berührt er deshalb auch in seinen Plaudereien gern. Das Naturrecht und die Lehre vom Ursprung aller Gewalten durch vertragsmäßige Verleihung seitens der gleichberechtigten Gesamtheit, wie sie Rousseau im Contract social entwickelt hatte, bilden die Grundlage aller seiner Erörterungen.

Am eingehendsten hat er seine staats- und strafrechtlichen Ansichten entwickelt in dem Märchen „Das peinliche Halsrecht der Teneriffaner", das er zuerst vom 19. Oktober 1782 an in den Westph. Beiträgen, dann durch 140 Seiten Anmerkungen, mehr als das Doppelte der Schrift selbst, erweitert, 1783 als eigenes Buch bei Kisling erscheinen ließ und „allen Menschenfreunden, besonders denen auf und neben dem Thron", widmete.[2]) In Teneriffa weiden einmal Ziegen auf fremder Weide. Der Besitzer der Weide stellt den der Ziegen zur Rede, verletzt aber die Etikette, da er sich nicht, wie sich's gehört, vor das Haus setzt und pfeift. Im sich entspinnenden Streit erschlägt der Etikettensünder den

[1]) Bd. I. S. 311.

[2]) Ein Exemplar befindet sich im Staatsarchiv. Die Schrift ist anonym erschienen, aber auf S. 3 der späteren Schrift: Die Befugnisse des Staates in Hinsicht auf Rechtsverletzungen, Osnabrück 1810, gleichfalls im Staatsarchiv, bekennt sich Bezin als Verfasser.

anderen. Nach dem Recht der Blutrache beginnt nun ein gegenseitiges Ausrotten, bis die Frauen einen Generallandtag veranlassen, auf dem die Aeltesten das Törichte des Beginnens klar legen: Das Leben des Ermordeten ist nur diesem selbst verwirkt; wo ist die Urkunde, in der er euch seine Rechte cediert hat? Ihr habt weiter nichts, als Entschädigung für den Verlust eines Anverwandten und Sicherheit zu fordern, daß der Mörder nicht mehrere morde. Man schließt Frieden und gibt sich mit dem Vorschlag der Aeltesten zufrieden, zur Sicherung für die Zukunft auf die Privatrache zu verzichten und sie der Gesamtheit zu übergeben, damit diese sie in die Hände einiger ausgesuchter Männer lege, wenn nur der Grundsatz „Auge um Auge" gewahrt bleibe. Vergebens warnt ein dorthin verschlagener Europäer davor, anderen das Recht über das Leben zu geben, da „größtenteils die, die auf dem Rade verfaulten, besser waren als manche ihrer Richter". Als nun eine Hinrichtung vollzogen werden soll, will sich niemand zum Henker hergeben; so muß sich der Vater des Erschlagenen bereit finden lassen; die Verwandten des Hingerichteten verklagen ihn wegen Mord, werden abgewiesen, erschlagen ihn und sollen, da er zu den Aeltesten gehört, zur Verschärfung der Strafe eines peinlichen Todes sterben, — so zieht eine Hinrichtung die anderen nach sich.

Alles Land war in Teneriffa Gemeinbesitz gewesen. So war das Wohl der Gesamtheit auch das eigene. „Das Wort Vaterland war nicht ein bloßer Schall." Seitdem die Aeltesten Gewalt bekommen haben und aus der Gleichheit herausstreben, führen sie die Teilung herbei und bekommen die größeren Teile. Mancher hat außerdem Mißgeschick und muß borgen gegen immer drückendere Bedingungen. Durch die Verschuldung entsteht das „Obereigentum" der

Vornehmen über die Aecker der Schuldner, die Pflicht des Zehnten und der Dienstleistungen. Zunächst fügt man sich. „Von Herzen gern, schrieen aus leerem Magen die Insulaner-Skelette, und aßen sich das Jahr mal wieder recht satt." Dann beginnen die Armen zu stehlen; auch auf Diebstahl wird Todesstrafe gesetzt und für die, welche leugnen, die Folter erfunden. Durch das Privateigentum waren die Stände des höheren und niederen Adels und der Bauern und Dienstleute entstanden; aber auch „die Richter und Aeltesten verschlangen sich nach und nach einander — — es ging den Teneriffanern wie allen aristocratischen Reichen. Sie bekamen einen König." Einer von ihnen kommt endlich zu der Erkenntnis: Alle Rechte entspringen nur aus der Selbsterhaltung. Hierauf gründet sich im Stande der rohen Natur der Kampf aller gegen alle, im Stande der Gesellschaft aber das Gesetz. Der Begriff Strafe hat unter Wesen gleicher Gattung, d. h. unter Menschen, keinen Platz, auch in der menschlichen Gesellschaft im ganzen nicht, da *ihre* Gerechtsamen nur aus der Summe der Gerechtsame der Einzelnen bestehen. So fällt in ihr jeder Grund zur Tötung fort, da Sicherheit auch ohne diese zu erhalten ist. Die alte Verfassung wird gestürzt, an der Beratung einer neuen nehmen alle Stände teil. Das Verhältnis der Stände wird neu geordnet, die Todesstrafe abgeschafft, der Mörder muß die Verwandten des Getöteten schadlos halten „nicht wie bei einigen älteren Völkern des Nordens, wo *der* Totschläger eine gewisse Summe Geldes bezahlte; wo man ebenso genau wußte, was ein Mensch, als was ein Hammel koste", sondern indem seine ganze Habe ihnen verfällt. Dann muß er außer Landes gehn und erst, wenn er zurückkommt, gilt gegen ihn das Kriegsrecht. Bald bestätigt Teneriffa die Erfahrung, „daß die Verbrechen da die seltensten sind, wo die Gesetze die gelindesten", und er-

lebt unter der neuen, seinen Bedürfnissen angepaßten Verfassung eine glückliche Zeit. „Denn" — so heißt es mit einem Seitenhiebe auf das römische Recht — „das würde man für Unsinn gehalten haben, einen Staat nach den Gesetzen eines Staats regieren zu wollen, der mit jenem, so wenig in Betracht der Religion, und des Climas, als der Sitten, und des Verhältnisses der Personen und Sachen, die mindeste Aehnlichkeit gehabt hätte."

Die Bekämpfung der Todesstrafe ist der Hauptzweck des Schriftchens. Diese Frage sei, wie er in einer Anmerkung zur ersten Fassung sagt,[1]) von der frühesten Jugend an die teuerste Angelegenheit seines Herzens gewesen, und er hat sie noch öfter, z. B. im 7. Aufsatz des ersten Bandes der Ropographien und 1800 in einem eigenen Schriftchen „Die Befugnisse des Staates in Hinsicht auf Rechtsverletzungen"[2]) behandelt, in dem er auf Grund des gleichen Gedankenganges zu der angeblich eigenen Theorie gelangt, daß der Staat kein eigentliches Strafrecht, sondern nur das Recht der Sicherung habe[3]) und deshalb für den seltenen

---

[1]) Westph. Beiträge 1782, S. 382 f.

[2]) Osnabrück 1800, bei Karl u. Co., Besprechung in Hübners Bibl. kl. jur. Schrift. Bd. III, Heft 3.

[3]) Weil Sicherheit des Staates und des einzelnen der einzige Zweck der Strafe sei, bejaht er eine im Archiv des Kriminalrechts von Klein und Kleinschrod Bd. I St. 2. S. 152 gestellte Preisfrage dahin, daß der Staat, wenn seine Sicherheit es erfordere, auch das Recht der sog. außerordentlichen Strafe habe, das heißt, einen Verdächtigen als Ueberführten behandeln dürfe. Der Aufsatz ist im Bd. III, St. 3, S. 50 ff. 1800 abgedruckt, den Preis erhielt aber die folgende, den entgegengesetzten Standpunkt vertretende Arbeit von Bergh. In Bd. VI, St. 4, S. 93, 1806 derselben Zeitschrift verteidigt er noch einmal seine Theorie und zieht aus ihr Folgerungen für eine Reform der Kriminalgesetze.

Fall, daß sie zur Sicherung nötig sei, auch die Todesstrafe vollziehen dürfe.

Die Abhängigkeit der in dem „peinlichen Halsrecht" entwickelten Gedanken von Rousseau ist ohne weiteres klar, und wenn er hier noch bedauert, daß in der Frage der Todesstrafe sein und Rousseaus, „des Verehrungswürdigsten, ich will nicht sagen unter den Philosophen, sondern unter den Menschen, Gefühl wider einander stießen", hat er sich in der späteren Schrift auch in diesem Punkte ihm angepaßt. Wenn er dagegen einen schlechthin möglichen „besten Staat", einen Lieblingsgedanken des 18. Jahrhunderts, ablehnt und überall die natürlichen Bedingungen berücksichtigt wissen will, mag man darin wohl eine Einwirkung Mösers erkennen. Trotzdem muß es uns ebenso seltsam erscheinen wie Bezin selbst, daß man die Schrift allgemein Möser zugeschrieben habe.[1]) Nicht nur, daß die 14. Anm. ausdrücklich Mösers Wertschätzung des altgermanischen Wehrgeldes bekämpft, es widerstrebt die ganze schematisch-theoretische Auffassung durchaus Mösers Art, der immer vom Heimatlich-Gegebenen ausging. Wir glauben es deshalb Bezin gern, daß Möser gar nicht seiner Ansicht gewesen sei, [2]) aber auch, daß es der Schrift gewiß nicht geschadet habe, wenn „man sie so lange für das Werk eines allgemein beliebten Schriftstellers gehalten hat."

Vom Naturrecht aus hat er in dem ersten Aufsatz des

---

[1]) S. die Befugnisse des Staats, S. 2. Anm.

[2]) Hinsichtlich der Todesstrafe ging Möser den umgekehrten Weg und fragte in der Erkenntnis, daß die gesetzliche Strafe eine Milderung der Privatrache bedeute, „woher die Obrigkeit das Recht erhalten habe, diesen oder jenen Verbrecher beim Leben zu erhalten." Patriot. Phant. Teil IV., Nr. 34 „Ueber die Todesstrafen." Werke Bd. 4, S. 126 ff.

ersten Bandes der Ropographien „Sind denn wirklich alle Menschen gleich?“[1]) auch seine Stellung zur französischen Revolution begründet, der er von Anfang an die in Deutschland ihr vielfach entgegengebrachte Sympathie versagt zu haben scheint. „Gesellschaft und Gleichheit sind incompatibel“, da die Gesellschaftsmitglieder einem oder mehreren einen Teil ihrer Rechte abtreten, um dagegen wohlfeileren Schutz zu erhalten, diese folglich mehr Rechte erhalten. „Wenn also die Repräsentanten der Französischen Nation — — ihr ganzes neues Staatsgebäude bloß auf natürliche Menschenrechte, und diese auf eine allgemeine Gleichheit unter den Menschen gründeten, so war das unphilosophischer und staatsunkluger Unsinn, der in der Nothwendigkeit 300 000 bewaffneten Menschen, deren Fäuste man zur Bewirkung und Aufrechterhaltung der Revolution bedurfte, zu schmeicheln, kaum einige Entschuldigung findet. In einer „Epître aux Enragés“, Dezember 1791,[2]) lobt er die letzte Zeit der Constituante: „Segen und gute Wünsche begleiteten die Operationen ihrer Vorgänger in der letzten Periode, da sie bemüht waren, das Exorbitante der in dem ersten Freiheitsschwindel unbesonnen festgesetzten Grundsätze, so viel an ihnen war, zu mildern, der exekutiven Gewalt den Nachdruck und den Glanz, deren sie bedarf, wenn öffentliche Ruhe und Sicherheit existieren sollen, so viel thunlich, wiederzugeben, ineinandergreifende Harmonie unter den beiden ersten Staatsgewalten wiederherzustellen, da sie eine an sich äußerst unvollkommene, den Umständen nach aber vielleicht möglichst vollkommene Constitution zu Stande brachten“;

---

[1]) Der Aufsatz ist undatiert, aber nach S. 143 zuerst im Dezember 1791 in der Berlinischen Monatsschrift erschienen.

[2]) Bd. I. S. 294 ff.

dagegen verurteilt er aufs schroffste die neuen Vertreter der gesetzgebenden Versammlung: „Jedes ihrer Worte, jeder ihrer Schritte verräth die Parvenüs, die aus nichts zu einer Souveränitätspartikel geworden, ihren Dünkel ohne Verdienst, ihren Stolz ohne Werth, ihre Größe ohne Stärke — erbärmlich zur Schau stellen". Und im Februar 1793 endlich spricht er in dem maßlosen Tone, der damals allgemein üblich geworden war,[1]) als der Name Jakobiner, wie er selbst sagt, genügte, um einen Gegner zu Grunde zu richten und eine Gesinnungsschnüffelei einsetzte ähnlich wie zur Zeit der Reaktion: „Welcher sogenannte rechtschaffene Mann ist über diesen Vorwurf erhaben? Die geringste Aeußerung; und dein Satz ist erwiesen. — — Darf er einen Schritt derjenigen, die für die gute Sache fechten, mißbilligen, eine Maßregel der Kämpfer für die schlechte Sache — wenn auch satanisch — doch schlau finden; so ist ja alles richtig. — — Wacht er aber mit ängstlicher Sorgfalt über sich, seine Worte und Handlungen, dann ist er desto gefährlicher, weil der Heuchler den Jacobinismus in seinem Herzen verschließt."[2])

Wie unpolitisch aber im Grunde die Zeit gerichtet war, wird treffend dadurch gekennzeichnet, daß er, der Redakteur, keine Zeitung liest, die ja freilich damals zumeist nur ein Gemisch von Hof-Nachrichten und -Klatsch waren: „Die wichtigsten Begebenheiten sprechen sich ohnehin herum, und es ist noch keine Haupt-Staats-Revolution in keinem Welttheile vorgefallen, die ich nicht, wenigstens durch die dritte Hand, erfahren hätte."[3])

---

[1]) Bd. I. S. 150.

[2]) Bd. II. S. 58 f.

[3]) Bd. II, S. 229 vom Jahre 1786. Vergl. dazu o. S. 210 Anm. 6 seine Abneigung gegen eine politische Ausgestaltung der Westph. Beiträge.

Namentlich den großen kriegerischen Ereignissen der Zeit steht er völlig teilnahmlos gegenüber, und moralisch verwirft er, wie das Jahrhundert fast allgemein, jede Art des Krieges außer der Notwehr.

In Sittenzustände und Gesellschaftsformen der höheren Stände tun wir dagegen lehrreiche Einblicke. Der moralische Tiefstand der „großen Welt" tritt scharf hervor. In der erwähnten „Ehrenrettung der Familiengespräche" heißt es zu der schon behandelten Frage des Romanlesens: „Wo in der großen Welt, Mutter und Tochter, jede für sich, so gut, wie sie können, sich herumtummeln, wo jener Putz, Spieltisch, vielleicht eigene Buhlschaften die Muße nicht gewähren, über diese zu wachen; wo diese mit Laster und Sittenlosigkeit umgeben, auf dem Wege aus dem Bette an den Putztisch, vom Putztisch zur Tafel, von der Tafel ins Spielzimmer, vom Spielzimmer nach dem Balle, vom Balle ins Bette bei jedem Schritte auf Schlingen und Fallstricke tritt; wo sie, was der todte Buchstabe des Romans ihr unvollkommen darstellen würde, jede Stunde des Tages in Lebensgröße und Wärme zu erfahren Gelegenheit hat, da kann Romanlesen nicht schaden; denn da ist in Ansehung frühreifer Kenntnisse und Gefühle nichts mehr zu verderben".

Als höhere Gesellschaft gilt noch wesentlich nur der Adel. Seiner damals beginnenden Anknüpfung an das Bürgertum, namentlich an literarische Kreise, steht Bezin mißtrauisch gegenüber: „wenn die Adelichen einen Bürgerlichen suchen: so wollen sie von dreien eins. Entweder wollen sie ihm Geld abborgen — das haben sie nicht — oder sie wollen seinen Verstand brauchen — damit sind sie auch nicht reichlich versehen — oder sie wollen ihn zum Narren haben."[1]) Es

[1]) Familiengespräche. S. 163.

war eine leicht erregbare Zeit. Nervenschwäche und Nervenunruhe nennt er 1786 das allgemeinste Uebel des Jahrzehnts. [1]) Noch wirkt das „Galante" der ersten Hälfte des Jahrhunderts in einzelnen Spuren fort. Ergötzlich schildert er einmal in einem Brief an seinen „lieben Monfrère",[2]) was er ausgehalten habe, als er „zu einer Promenade" nach einem ländlichen Kaffeehaus eingeladen war und seinen Hund dazu mitgebracht hatte unter „all den Incroyables, mit ihren Pagodenköpfen und Hälsen, und alle den Merveilleux, mit ihren Stutzperücken, ihren nackten Schuldern und Ellenbogen, die nicht alle von gleicher Schönheit waren." Der Typus der Précieuses ridicules, an denen „alles, bis aufs Niesen, Husten und Seufzen gemacht, erkünstelt, geziert, und eine Folge der beständigen Aufmerksamkeit auf sich selbst ist", — wird ausführlich gezeichnet. [3]) Am ausführlichsten geißelt er gesellschaftliche Zustände unter der Einkleidung der Erlebnisse eines großen Philosophen auf der Durchreise durch die Stadt Abdera.[4]) Kaum erwehrt er sich der Zudringlichkeit der Gassenjungen, „dieweil die Equipage eine etwas landviolenartige Phisiognomie haben mochte." Im Kaffeehause wird er eifrig bemustert, aber jeder hält sich von ihm fern, „weil einige nicht wusten, ob und wie viel Ahnen er habe, anderen aber unbekannt war, ob er von solchen Eltern entsprossen sey, daß er im Rathssaale, und welcher Räthe? oder in der Sekretarienstube, und welcher Sekretarien? oder im Kanzellistengange, und welcher Kanzellisten? so lange zuzuhören ein Recht habe, bis die Reihe zu wirken an ihn käme. — — Am andern

[1]) Ropographien. Bd. I. S. 241 f.
[2]) Ebenda. Bd. II. S. 227 ff.
[3]) Familiengespräche. S. 167.
[4]) Bd. I. S. 230 ff.

Tage fuhr er Visiten, traf aber niemanden zu Hause, und statt der Revisiten bekam er nichts, als Karten zu sehen." Am vierten Tage bekommt er eine Einladung, aber die Damen wenden ihm bei der Vorstellung naserümpfend den Rücken, weil er „merde d'oye und caca-dauphin" gekleidet ist, was gerade unmodern geworden war. Die Frau des Hauses kann „keine fünf Minuten bei ihm ausdauern, weil er weder empfindsam, noch schnackisch war, weder dahinschmolz, noch Possen riß, und eine Zote für eine Bosheitssünde gehalten haben würde." Die Herren ziehen sich in die Winkel zurück, damit er nicht in die Geheimnisse ihres Illuminatenwesens eingeweiht würde, bei Tisch kann er an der Unterhaltung nicht teilnehmen, denn „es waren theils Anspielungen auf Dinge, wovon ein Fremder nichts wissen konnte, theils bestand die Pointe darin, daß man den Sachen ganz unpassende, nur diesem kleinen Zirkel bekannte, Namen gab — oder darin, daß ums dritte Wort ein gewisser ganz unbedeutender, unschuldiger, fader Ausdruck wiederholt wurde, der, wie jede Mode, jede Woche abwechselte — mit einem Worte, es war Cotterien-Witz, die geschmackloseste und eingeschränkteste unter allen Witzgattungen", — die doch bis heute nicht ausgestorben ist.

Den höheren Ständen gegenüber findet das Volk nicht die liebevolle Würdigung wie bei Möser. Wenn er zu weit gehende Volksaufklärung als „schiefe Richtung des Aufklärungstriebs unserer aufgeklärten Zeiten" verwirft, von Aufklärung des Landvolks, „theoretischen Oekonomen", nichts wissen will[1]), entspricht das ja freilich auch Mösers Anschauung, doch in der Formulierung wohl mehr noch der des aufgeklärten Despotismus: „Wer den Menschen nützen

[1]) Bd. II. S. 399.

will, der arbeite Vorurtheilen, Mißbräuchen und Unterdrückung entgegen, der — — suche der Mächtigen Köpfe aufzuklären — — aber er lehre nicht das Volk Menschenrechte. Das war schon vor elf Jahren mein Glaubensbekenntniß" — so schreibt er 1793. — „Das Volk mag die Rechte des Menschen genießen, aber definieren muß es sie nicht lernen".[1])

Der Bauer, „den der Städter nur dazu braucht, ihn auszusaugen, den er kaum für ein Individuum seiner Gattung zu halten scheint",[2]) steht noch sozial am tiefsten. Humorvoll wird in der „kurzen Beschreibung einer kurzen Reise in Sarkasmen", 1784,[3]) der Hang der Kleinbürger und Bauern geschildert, es in äußerem Auftreten und modischen Formen den Vornehmen gleich zu tun: „Die Straßen wimmelten von süßen Herrn im letzten Geschmacke mit Regenschirm und Degen, denen — Hände und Füße im Wege waren. — Ein süßes Mädchen sah ich bey einem herrlichen Jungen sitzen, nicht mit Pracht, aber con gusto, gekleidet. Ganz ineinander verloren schienen sie das Daseyn der ganzen übrigen Welt über dem Gefühl ihres eigenen Daseyns zu vergessen. — — Ich trat näher, ich horchte, er ergriff die sammetne Hand, sie öffnete den Rosenmund — ich verschluckte meinen Athem, um kein Wort zu verlieren, und hörte: — Se schwetet jo nich, un't is doch sau warm, dat 's plesierlick! — Das wahre Bild der Welt — dachte ich nun weiter — mit dem Storchschnabel verkleinert! Ein ungestaltes Gemisch von Verfeinerung und Rohigkeit! Contrast und Disparaten an allen Ecken und Enden".

---

[1]) Bd. I. S. 154.

[2]) Bd. II. S. 318.

[3]) Bd. II. S. 287 ff.

Und wenn er bei derselben Reise von einem Postknecht erzählt, „der dem Wagenmeister, als er die Axen schmieren wollte, statt des Hebels diente, allein mit seinem breiten Rücken den schwer beladenen Postwagen aufhob, und, so lange das Schmieren dauerte, in der Höhe hielt," und wie bei jeder Bauernschänke „die Mägde sich umrennten und drängten, um seine Pferde zu füttern und zu tränken, und den Reuter zu hofieren" — und er dazu ausruft: „Mann, Mann voll Mannheit, was sind wir bleiche Stubenschwitzer gegen dich für ärmliche Geschöpfe!" so spricht daraus trotz des Spottes vorher doch ungemein charakteristisch die Sehnsucht dieses Geschlechtes aus seiner puppenhaften Verfeinerung nach ursprünglicher Kraft.

Auch wenn er gegen die als eine Art Uniform getragenen blauen Mäntel der Schüler eifert und fragt: „Ist es denn so verdienstlich, dem Pfluge und der Werkstatt Hände zu entziehen, um Viertelgelehrte zu bilden — — Hummeln zu machen aus denen, die Bienen hätten werden können — — Müssiggänger, — gemeint ist wohl das überflüssig große Beamtenheer der Zeit — deren Bestimmung ist, im Wohlleben die Früchte zu verzehren, welche die arbeitende Klasse des Volkes mit sauerer Mühe bauet", [1]) scheint daraus eine hohe Wertschätzung der Hand- und Werkarbeit zu sprechen, aber es fehlt doch die innigere Beziehung zum Volke. Nur hie und da findet sich ein Zug, der an Mösers konservativen Sinn der heimischen Volksart gegenüber erinnert, so wenn er sich einmal der Spinnstuben annimmt. [2]) Die Spinnmähren und Spinnarien möchten wohl „gaillardes" genug sein, — bei anderer Gelegenheit erzählt er in freilich

[1]) Bd. II. S. 439 ff.
[2]) Bd. II. S. 455 ff.

ironischem Zusammenhang, er habe selbst „in Herbergen und Gelagen sowohl, als bei Burschenschmäusen und Landesvätern eine herrliche Sammlung von saft- und kraftvollen Liedern gemacht"[1]) —, doch müsse die derbere Art der Landmädchen berücksichtigt werden. Aber wie er auch hier an Reform denkt, an den Vorsitz eines Altvaters oder einer Altmutter, die aus dem Not- und Hülfsbüchlein[2]) oder aus einem anderen guten Volksbuche vorlesen sollen, und an Neudichtung „guter, lehrreicher Lieder" zu den alten Weisen, die später Seling in den Neuen Liedern für Spinnstube, Haus und Feld wirklich versucht hat, so steht er im allgemeinen dem Volke reformerisch, aufklärend gegenüber. Törichte Vorurteile zu bekämpfen und wohltätige Neueinrichtungen zu empfehlen, wird er nicht müde. Schon 1779[3]) hat er nachdrücklich in dem Aufsatz „Mein letzter Wille" die erst in napoleonischer Zeit erfolgte Verlegung der Kirchhöfe vor die Tore gefordert, und besonders verdienstlich ist sein hartnäckiger Kampf gegen das Kurpfuschertum. Der längste Aufsatz der ganzen Sammlung, „Der Zauberer in der Flasche",[4]) fordert durch allgemeine Steuern besoldete,

---

[1]) Bd. II. S. 255.

[2]) Wohl dem Not- und Hülfsbüchlein des Rates Becker in Gotha. Vergl. Mösers Brief an diesen, Werke Bd. X. S. 251 ff.

[3]) Bd. II. S. 299 ff. Aus demselben Jahre stammt übrigens Mösers „Vorschlag, wie die Kirchhöfe aus der Stadt zu bringen". Patriot. Phant. IV. Nr. 45. Bd. IV. S. 169 ff. Bezins Aufsatz erschien in Nr. 44 und 45, Mösers in Nr. 47 der Westph. Beiträge, und Möser macht dazu die Bemerkung, daß der letztere bereits eingeschickt war, als der erstere einlief.

[4]) Bd. II. S. 100 ff. Darnach schon 1781 geschrieben.

beamtete Aerzte[1]) und hatte den unmittelbaren Zweck, die Einführung einer von einem Geheimrat Hofmann entworfenen Medizinalordnung zu hintertreiben,[2]) die die Ausübung der Heilkunst noch in 24 verschiedenen Abstufungen zulassen wollte.

Ueber Kleingewerbe und Handwerk handelt er in den „Patriotischen Betrachtungen am St. Gallustage", 1784,[3]) — nebenbei sei bemerkt, daß „patriotisch" nach dem Inhalt dieser und anderer Stellen[4]) nur „gemeinnützig", „dem Gemeinwohl dienend" bedeutet und so auch in den „Patriotischen Phantasien" Mösers zu verstehen sein wird. — Am Gallustage war Osnabrücker Viehmarkt. So kommt er auf die Frage: „Weshalb salzt und räuchert man noch das Fleisch, das man jeden Tag frisch kaufen kann, wie in den Zeiten, wo man auf Vorrat sorgen mußte? Es ist nur eine gedankenlos üfernommene Gewohnheit, — und er weiß die seltsamsten weiteren Beispiele zu nennen: „Weil ein Betrunkener etwa auf einer Mistbahre nach Hause getragen wurde, so kann eine nüchterne Schöne ihre Nachbarin

---

[1]) Wenn er behaupten darf, daß damals Neujahrsgeschenke der Apotheker an die Aerzte üblich waren, mochte eine Reform wohl erwünscht sein.

[2]) Bei Deichert, Geschichte des Medizinalwesens im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover 1908, Bd. 26 der Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, der Seite 27 f. Entwürfe des Landphysikus Dr. Wehrkamp und der Dr. Callmeyer und Feine zu einer allgemeinen Medizinalordnung für Osnabrück aus den Jahren 1776/77 erwähnt, findet sich darüber nichts.

[3]) Bd. II. S. 371.

[4]) Zu einem Aufsatz in den Westph. Beiträgen vom 29. November 1783, „Der ökonomische und ehrgeizige Bürger", der die Frage behandelt, ob man nicht lieber auf eigener Weide Ochsen fett füttern solle, statt sie als Schlachtvieh zu kaufen, bemerkt der Herausgeber z. B., der Aufsatz enthielte viel „biederen Patriotismus".

nicht anders, als in der Sänfte besuchen.——Weil vielleicht ein nachläßiger Hauswirth seine Erbsen und Bohnen so spät säete, daß sie nicht zur Reife kommen konnten, und er sie also grün verzehren mußte, wenn er nicht verhungern wollte; so wollen seine Kinder, die doch keinen unreifen Apfel essen würden, ihre Erbsen und Bohnen nicht anders mehr, als unreif, genießen, und das nemliche Gemüs, das unreif auf einer Fürstentafel paradiert, bleibt, sobald es reif geworden, ein Reservat der Drescher und Tagelöhner, und einiger weniger der Natur getreu gebliebener philosophischer Leckermäuler". — Was man aber fertig beziehen kann, sollte man nicht selbst mehr verfertigen. Und darum wendet er sich gegen jede Art Nebenbeschäftigung des Handwerkers in Haus- und Gartenwirtschaft. „Nichts vertheuert mehr den Kunst-, Handwerks- und Tagelohn- als wenn jeder Bürger sein eigener Gärtner, sein eigener Ackermann, sein eigener Metzger und wohl gar sein eigener Jäger seyn muß. — Die Stunden, da sie um Verdienst arbeiten, müssen sie sich theurer bezahlen lassen, weil sie viele Stunden nicht um Verdienst arbeiten können, sondern auf Herbeischaffung des Lebensvorraths verwenden müssen". Er geht von dem richtigen Gedanken der größeren Wohlfeilheit der Massenfabrikation aus, vergißt aber, daß diese Stunden doch auch Werte schaffen,[1]) und wenn er auf die Einrede, diese Beschäftigung bedeute zugleich eine Erholung, entgegnet: „Diese könnten sie weit wohlfeiler und passender haben, wenn sie das Geld, das sie bei dem einzelnen Einkaufe ihrer Bedürfnisse aus der zweiten Hand ersparten, in der

---

[1]) Wieviel tiefer Möser diese Fragen behandelt s. in der Phantasie: Von dem Verfall des Handwerks in kleinen Städten. Werke I. S. 263 ff.

Schenke verzehrten", wird man ihm das heute kaum verzeihen können.

Aesthetische und literarische Fragen treten weniger hervor, werden mehr gelegentlich gestreift. Seine Definition: „Wahre Dichterkraft (nicht Versemacherkraft) habe ich immer für die höchste Stufe der Leidenschaft, und die unterste des Wahnsinns gehalten"[1]) erinnert an den Sturm und Drang, dem er doch feindlich gegenüber steht. 1787, im Jahre der Iphigenie und des Don Carlos, schilt er über die Flut der Wasserprodukte, die jede neue Messe bringe, den Wechsel der Moden, durch den Meisterstücke früher in den Gewürzladen kämen als die Kalender vom vorigen Jahr, spottet er über die Fortschritte im Wunderbaren, in Märchen, in Possen und Unsinn.[2]) Goethe nennt er 1788 „einen der ersten Dichter unseres Jahrhunderts";[3]) Werthers Leiden, Clavigo, Stella, Götz sind ihm bekannt. Ersichtlich verfolgt er die zeitgenössische Literatur, wiederholt finden wir ihn im Gegensatz zu ihr; das von den Neuerern Ueberwundene der vergangenen Literaturepoche wirkt noch stark nach, und neben den paar Namen, die in die Literaturgeschichte übergegangen sind, steht das Heer verschollener Tagesgrößen. Shakespeare, den damals Wieland, Herder, Goethe neu belebten, ist auch ihm „wo nicht der größte, doch einer der größten Dichter",[4]) jeder Dramatiker sollte ihn auswendig wissen, und doch verwirft er völlig den Versuch, ihn auf die Bühne zu bringen.[5]) Denn er hält fest an den damals über den Haufen geworfenen drei Einheiten, „wer sie erdachte,

[1]) Bd. I. S. 170.
[2]) Ebenda. S. 169.
[3]) Ebenda. S. 174 ff.
[4]) Bd. I. S. 329.
[5]) Bd. II. S. 74 ff.

verstand gewiß das Theater", und außerdem lägen Denk- und Empfindungsart Shakespeares zu weit von unserer ab, Pathos und Bouffonerie gingen zu bunt durcheinander, als daß die notwendige Illusion, ohne die keine Teilnahme, noch erweckt werden könnte. Was aber von Shakespeare gilt, gilt besonders von seinen kleinen Nachahmern, den Stürmern und Drängern.

Neben allgemeinen Fragen des Theaterwesens, z. B. der immer noch geübten Unsitte des Extemporierens und Improvisierens der Schauspieler[1]) wird auch das Osnabrücker Theater im besondern behandelt in einem Schreiben an einen Freund auf dem Lande auf die Anfrage, „ob unser Schauspiel wohl der Mühe wert sey, eine Reise von fünf Stunden darum zu unternehmen" (von 1781).[2]) Zwei Wäsersche Truppen, die von Dez. 1777 bis März 1778 im alten Rathaus und von Jan. bis März 1780 in dem inzwischen notdürftig zugerichteten großen Pferdestall an der Gr. Gildewart gespielt hatten,[3]) hätten tief unter dem Mittelmäßigen gestanden und sich doch an alles, an das hohe Komische und das große Tragische gewagt, selbst den Hamlet aufgeführt,[4]) und das Haus sei immer voll gewesen. Jetzt aber, wo die Heinsiussche Truppe spiele, die besser sei als die Wäserschen — ein Schauspieler Grüner, eine Demoiselle

[1]) Bd. II. S. 65 ff.

[2]) Ebenda. S. 70 ff.

[3]) Vergl. Bohne, Aus dem Osnabrücker Theaterleben, Osnabrücker Zeitung 1890, 17., 18., 19., 24., 26. Sept., 8., 13., 14., 16., 18. Oktober.

[4]) Auch Emilia Galotti, Götz von Berlichingen, Clavigo. Vergl. Bohne a. a. O. Bezin hat, wie sich aus den Repertoiren dieser und der folgenden Jahre ergibt, Gelegenheit gehabt, die meisten in seinen Schriften erwähnten Stücke im Theater auch selbst zu sehen.

Rätsch werden besonders gerühmt — stehe das Theater leer — und weshalb — aus Mode und Laune. „Es ist genug, daß ein Paar Tongeber sich, um das Ansehen feiner Nasen zu gewinnen, entschließen, einen Winter hindurch nicht ins Schauspielhaus zu gehen, und über den elenden Geschmack derer, die hinein gehen, die Achseln zu zucken; um Küche und Keller eines armen Theaterdirecteurs und seiner Truppe in den Stand zu setzen, daß nur die Luft herausgepumpt zu werden brauchte, um völlig leer zu seyn".

In der bildenden Kunst verwirft er den Hang zum Absonderlichen, preist aber neben der Wahrheit auch die Originalität als Haupttugend.[1]) Die damals neu entdeckte Schönheit der mittelalterlichen Kunst scheint auch ihm schon aufgegangen zu sein. 1784 tadelt er den Brauch, „altgothische — d. h. mittelalterliche — Meisterstücke mit neuen Verzierungen zu verunstalten, zu verschimpfen und zu verschänden".[2]) Und als Beispiel gesunden Empfindens sei sein Urteil über die verschnörkelte Naturnachahmung in der Gartenkunst mitgeteilt.[3]) „Der Garten meines Wirths, den ein Mann mittlerer Größe mit sechs herzhaften Schritten in der Länge und in der Breite bespannen konnte, war ein Boskett mit Tiefen und Anhöhen, und Flüssen und Brücken, und Ruinen und Denkmälern und allem, was dazu gehört. — — Bosketts! Was zum Henker wollt ihr mit armseligen gemachten Wäldchen, da ihr an reichen natürlichen Wäldern Ueberfluß habt? — — Wahrhaftig, wenn ich in eure kompakten Bosketts komme, wo ihr die unnachahmliche Natur

---

[1]) Bd. I. S. 287.

[2]) Bd. II. S. 271 f.

[3]) Bd. II. S. 279 ff. in der „kurzen Beschreibung einer kurzen Reise in Sarkasmen" 1784.

nachäffet, Wildnisse spielt, wie Kinder und kleine Grafen Soldaten spielen, in einem Raum, den man umhinken möchte, die Schönheiten, die die bei ihrer Verschwendung kärgliche Natur in dem Umfange vieler Meilen sparsam säet, unförmlich zusammenpresset, wenn ich sehe, eure aus rauhen Aesten zusammen gebundenen mit Mühe unbequem gemachten Sitze, da ich weiß, daß es euch an bequemen nicht fehlt, eure mit Menschenhänden zur Zierde aufgeworfenen Berge, wie Maulwurfshaufen, eure über nichts angelegten Brücken groß und klein, hoch und niedrig, schief, krumm und grade, die fast einander berühren, eure fingerdicken, hölzernen, gemalten Ruinen von zertrümmerten soi-disant Mauerwerke und Felsen, so schrumpft mein Herz zusammen, wie eine Pflaume im Herbstfroste, und ich kann vor Lachen nicht zum Weinen kommen. So abgeschmackt lächerlich steht die kleine Kunst gegen die große, feierliche Natur da". [1])

Ob Bezin nach 1800, wo er von den bis dahin erschienenen Aufsätzen den zweiten Band gesammelt herausgab, noch weitere Arbeiten in den westphälischen Beiträgen veröffentlicht hat, wird schwer festzustellen sein, da er sich nie als Verfasser genannt hat. Im ganzen wird die Zeitschrift immer mehr ein Ratgeber für Haushalts- und Wirtschaftsfragen, man möchte daher einen Wechsel in der Leitung vermuten. Dafür würde auch der Umstand sprechen, daß Bezin seitdem mehrere Aufsätze in dem Archiv des Kriminalrechts von Klein und Kleinschrod in Halle veröffentlicht hat, so außer den schon genannten [2]) schon 1799 einen Vorschlag,

---

[1]) Vergl. auch Möser, Das englische Gärtchen, Patriot. Phant. Bd. IV. Nr. 77, Werke IV. S. 330 ff.

[2]) S. S. 224 Anm. 3.

in geringeren Straffällen die Zuchthausstrafe durch eine Einkerkerung nur Sonntags bei Wasser und Brot zu ersetzen[1]) und 1800 einen aktenmäßigen Bericht über die Entlarvung und von ihm geleitete Aburteilung des „Wundermädchens zu Eppendorf"[2]) bei Borgloh, namens Anna Maria Kienker, das fast ein Jahr weder gegessen noch getrunken und in einem ständigen Halbschlaf gelegen haben sollte, beim Volke vielfach in den Ruf der Wundertätigkeit gekommen war und großes Aufsehen in der ganzen Gegend hervorgerufen hatte. Beachtung für die Lokalgeschichte verdient der „Entwurf einer Polizey-Verordnung zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit wider Räuber und Vagabonden",[3]) da er nach der Einleitung „für einen kleinen deutschen Staat", d. h. offenbar Osnabrück, entworfen sei, aber nicht zur Ausführung gekommen ist. Der Entwurf will in jedem Kirchspiel einen oder zwei Wachtmeister angestellt wissen, aber auch die Einwohnerschaft selbst zu

---

[1]) Bd. II. Nr. 2. S. 56 ff. In einer Anmerkung billigt der Herausgeber Klein den Vorschlag und bemerkt, daß am Universitätsgericht zu Halle 1805 so verfahren würde.

[2]) Bd. III. Nr. 2. S. 120 ff. Schmidtmann, Arzt in Melle, hatte 1800 bei Hahn, Hannover, die Schrift: **Merkwürdige Geschichte** eines jungen Mädchens im Hochstift Osnabrück usw. veröffentlicht und die abenteuerlichsten physiologischen und pathologischen Betrachtungen an den merkwürdigen Fall geknüpft. Justus Gruner und Dr. Schelver, der spätere Heidelberger Professor, hatten dann eine Subskription eröffnet, um die Mittel für eine gründliche Beobachtung aufzubringen, auf deren Ergebnis hin die Einlieferung ins Gefängnis erfolgte. 1800 erschien darüber in der Vossischen Buchhandlung in Berlin eine eigene Schrift Justus Gruners: Authentische aktenmäßige Erzählung der Betrügerei eines angeblichen Wundermädchens im Hochstift Osnabrück.

[3]) Bd. VI. Nr. 2. S. 30 ff.

Streifzügen zu zwei bis vier Mann abwechselnd heranziehen. Jeder Besuch ist anzumelden, jeder, der in einem nicht mit einem Herbergsschild versehenen Hause herbergt, zu arretieren. Alle fremden Bettler, alles fahrende Volk, das damals noch die Landstraßen füllte, „Zigeuner, Glückstöpfer, Riemenstecher, Gaukler, Kammerjäger, reisende Musikanten, Kessel- und Wannen-Flicker, Porzellain- und Pottbinder, Collectanten, kleine Betteljungen, abgedankte Soldaten, Deserteurs, Hausirer mit einem kleinen Kram, solche, welche fremde Thiere herumführen, oder sich unter dem Vorgeben der Blindheit von Kindern leiten lassen", alle Reisenden ohne Paß, Handwerksgesellen ohne ordnungsmäßige Papiere sollen angehalten und mindestens über die Grenze abgeschoben, im Wiederholungsfalle an eine Werbeanstalt geliefert oder, wenn sie dienstuntauglich sind, ins Zuchthaus gesteckt werden. Weitere Paragraphen handeln von der Verfolgung der Verbrecher, der Polizeiaufsicht bestrafter Einheimischer, den Befugnissen des höchsten „Polizeymeisters", Belohnungen für besonderen Eifer und Strafen für Uebertretungen der Polizeigesetze.[1])

[1]) Ferner gab Bezin 1808 bei Hahn in Hannover ein „Handbuch für Friedensrichter und andere bei diesem Gericht angestellten Personen" heraus, das 1811 um mehr als das Doppelte erweitert in zweiter Auflage erschien. Es ist ein nach französischen Werken, besonders nach Levasseur, Manuel des justices de paix bearbeitetes und mit den aus der Verfassung des Königreichs Westfalen sich ergebenden Abweichungen und einem Anhang von Erlassen versehenes, übersichtliches, rein praktischen Zwecken dienendes Handbuch. Drei weitere Schriften: Ueber das Contumacialverfahren bei den westfälischen Gerichtshöfen 1810, Anhang zum Handbuch für Friedensrichter, enthaltend Uebersicht des neuen französischen Criminal- und Polizeiverfahrens 1811, und Darstellung eines merkwürdigen Rechtsstreites zwischen v. Boeselager und Generalfeldmarschall-Leutnant v. Wimpffen 1809, sämtlich bei Hahn in Hannover erschienen, sind mir nicht zugänglich geworden.

Es haftet doch an all diesen Stoffen etwas ausgeprägt Heimatliches, nicht in bewußter Absicht, sondern infolge der natürlichen Beeinflussung der Umwelt. Immer wieder knüpfen sie an örtliche Ereignisse und Zustände an und atmen den Geist des behaglich Kleinstädtisch-Kleinstaatlichen.

Im Sommer 1781 hatte Bezin Urlaub nach London erhalten zu dem „untadelichen Zwecke, einen nahen Verwandten — einen Bruder des Vaters — der bereits ein hohes Alter erreicht hat und ihn vor seinem Ende noch einmal zu sehen wünscht, zu besuchen".[1]) In „Briefen aus London"[2]) erzählte er seinen Kleinstädtern von den Wundern der Großstadt, und behaglich mögen sie geschmunzelt haben, wenn sie hörten, daß dort ein mageres Souper reichlich zehnmal so viel kostete, als Abendessen, Nachtlager und Kaffee in Osterkappeln, oder wenn er all die heute noch üblichen Zirkuskünste schildert und sich freut, unter den Künstlern noch nie einen „Westphälinger" getroffen zu haben", bei denen Freiheit und Menschenwürde zu hoch ständen. Damals hat er auch den korsischen Freiheitshelden Paoli in seinem Exil besucht. Alles brachte der Republikaner in Verbindung mit dem Begriff der Freiheit. „Als ich ihm erzählte, daß unsere Bauern die Prozesse außerordentlich liebten" — so zog er hieraus den einzigen Schluß: Das ist ein Zeichen, daß sie noch frei sind. — — Und als die Rede auf die ungünstige Meinung, welche ein gekrönter Schriftsteller von unserer lieben Muttersprache und Literatur öffentlich bekannt gemacht, und auf den Muth

[1]) Staatsarchiv Osnabrück, Rep. 100, Abschn. 270 Nr. 5.

[2]) In den Westph. Beiträgen seit 3. August 1782 Ropogr. Bd. I. S. 246 ff.

fiel, mit welchem seine ungekrönten Collegen ihren Liebling vertheidigt hatten; so freute er sich ob dem Muthe und gewann den deutschen Mann lieb, der in den westphälischen Beiträgen dazu den Ton gegeben und, so viel ich weiß, die Bahn gebrochen hat".[1])

Mit dieser Erwähnung Mösers möge meine Skizze schließen. Gewiß reicht Bezin an selbständiger Eigenart und Tiefe des Geistes nicht entfernt an ihn heran; viel enger ist sein Gedankenkreis und viel abhängiger vom Zeitgeist. Aber einen seines großen Vorbilds nicht unwürdigen Schüler dürfen wir ihn doch nennen, der mit schriftstellerischer Gewandtheit, mit Witz und vielseitigem Wissen, wenn auch in bescheidenerem Umfang und weniger durch äußere Umstände begünstigt als der leitende Staatsmann des Landes im Geiste der „Patriotischen Phantasien" zu wirken gesucht hat. Wer es deshalb einmal unternimmt, eine Osnabrücker Kulturgeschichte zu schreiben, wird an seinen Schriften nicht vorüber gehen dürfen.

---

[1]) Gemeint ist natürlich Friedrichs des Großen kurz vorher, Ende 1780, erschienene Schrift: „De la littérature allemande" und Mösers Antwort: „Ueber die deutsche Sprache und Litteratur". Werke. Bd. IX. S. 136 ff.

VI.

Justus Möser und die Osnabrücker Gesellschaft.

Von Bruno Krusch.

§ 1. Möser als Vertreter der alten Gesellschaftsordnung.

Die staatsphilosophischen und religiösen Aufklärungsideen Rousseaus und Voltaires, welche der Menschheit einen idealen Naturzustand, ein natürliches Religionssystem vortäuschten, die neuen Menschenrechte, die Rufe nach Freiheit und Gleichheit, alle die Aeußerungen der großen geistigen und sozialen Bewegung der modernen Welt, stießen im Osnabrücker Lande auf die Ueberlieferungen eines alten Hochstiftes aus Karls d. Gr. Zeit, aber auch auf die kulturellen Errungenschaften der Reformation, und der heimische Vertheidiger[1]) der christlichen Kirche, der den Fehdehandschuh mutig aufnahm, hat zugleich das An-

[1]) Justus Möser, Schreiben an den Herren Vikar in Savoyen, abzugeben bei Herrn Johann Jacob Rousseau (S. Werke, herausgeg. von Abeken V, S. 230 ff.) und Lettre à Mr. de Voltaire contenant un essai sur le caractère du Dr. Martin Luther et sa Réformation (ebend. S. 215 ff.). Mösers rationalistische Ansicht über die Bestimmung des Menschen gibt sein im Anhang A abgedruckter kleiner Aufsatz wieder, der vielleicht aus Anlaß des Todes seiner Gattin geschrieben ist, wenigstens mit dem Trostbrief des Abtes Jerusalem (1787 9/6, Ratsgymnasium A LXXIII) in gewissen Beziehungen zu stehen scheint.

denken Luthers als eines Streiters für die gemeinschaftliche Sache des Menschengeschlechtes gegen die Verunglimpfungen von dieser Seite in Schutz genommen. Predigten die modernen Weltbeglücker die Auflehnung gegen die Herrschaft des Herkömmlichen und die Mißachtung der sozialen Unterschiede, so war doch der zäh an der Vergangenheit hängende Osnabrücker Staat für solche Dinge ein wenig geeigneter Boden, und niemals schienen sich die seit alter Zeit bevorrechtigten Gesellschaftsklassen, die Geistlichkeit und der Adel, und der neuerdings emporgekommene gelehrte Bürgerstand mit den minderberechtigten Leibeigenen, Heuerleuten und dergl. zu einer gleichartigen Masse vereinigen zu lassen. Die engen Landesgrenzen hatten augenscheinlich der Bildung von Kasten und gesellschaftlichen Vorurteilen nicht geringen Vorschub geleistet, und so beschränkt der geistige Horizont geblieben war, um so stärker die Ueberhebung der durch Geburt, Besitz und Schulbildung bevorzugten Kreise gegen die unteren, der französierenden Gesellschaft gegen das Volk, begünstigt.

Vielleicht war es ein Glück für den kleinen, aus seiner mittelalterlichen Verfassung kaum herausgewachsenen Staatskörper, daß gerade am Vorabend der französischen Revolution ein Mann an seinem Steuer stand, der in dem kleinstaatlichen Partikularismus den nationalen Gedanken hoch hielt, für deutsches Wesen, deutsche Sitte sich begeisterte, im Gegensatz zur Ausländerei der besseren Gesellschaftskreise, der ein erklärter Feind der neuen naturrechtlichen Staatsauffassung und Anhänger der mittelalterlich-feudalen Staats- und Gesellschaftsordnung sich doch deren Mängeln nicht völlig verschloß und durch Verbesserung der Staatsverwaltung und Ausfüllung von Lücken in der Gesetzgebung den Wohlstand des Landes zu heben suchte, um die Untertanen dem Zustande der Glückseligkeit zuzuführen, welchen das Zeit-

alter der Aufklärung erstrebte. Niemals ist für das Volkswohl so viel geschehen, wie in der Zeit, der Mösers Tätigkeit das Gepräge gegeben hat. Der etwas steife Staatskörper mußte freilich vorsichtig behandelt werden, denn bei „heroischen Mitteln" drohte er ganz zu zerspringen, und ein kühner Reformator hätte dann auch das zerstört, „was bisher noch halbwegs seinen Dienst getan hatte."[1])

Möser war seinen ganzen Lebensverhältnissen nach mit der damaligen Gesellschaftsordnung so eng verwachsen, daß er sie in einem gewissen idealen, der Wirklichkeit nicht immer entsprechenden Lichte sah[2]), und so strenge Kritik seine gewandte Feder gelegentlich an den bestehenden sozialen Verhältnissen geübt hat, versagt sie doch wieder völlig, wenn persönliche Rücksichten oder das Interesse seines Standes in Frage kamen. Ebenso wie in seinen amtlichen Beziehungen verstand er es auch als Publizist, fast unvereinbare Gegensätze zu vertreten. Er kämpfte gegen die Menschenrechte und die „neumodische Empfindsamkeit", doch nicht minder gegen die Kabinettsjustiz und den Absolutismus und trat als Vermittler zwischen dem Volke und der stolzen selbstsüchtigen Regierung auf.[3]) Seine Ansichten sind mit einer gewissen Vorsicht aufzunehmen und seiner Beweisführung ist nicht immer recht zu trauen.[4]) Auch lassen seine Schrifter

---

[1]) Patr. Phant. V, 46: An einen jungen Staatsmann.

[2]) L. Rupprecht, Justus Mösers soziale und volkswirtschaftliche Anschauungen in ihrem Verhältnis zu Theorie und Praxis seines Zeitalters. Stuttgart 1892, S. 14.

[3]) F. C. Schlosser, Gesch. des 18. Jahrh. und des 19., Heidelberg 1837, II, S. 563.

[4]) Vergl. über seine Interpretation der kais. Wahlkapitulationen F. Frensdorff, Das Reich und die Hansestädte, (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abt. 20. Bd. Weimar 1899).

erkennen, daß er bei aller seiner Menschenfreundlichkeit in Vorurteilen befangen war, die uns heute schaudern machen.[1]) Das Leibeigentum hat in ihm einen sehr warmen Verteidiger vom rein kapitalistischen Standpunkte aus gefunden, und seine Rechtfertigung vor der Oeffentlichkeit, daß er auf die adlichen Minister und auf die Ritterschaft habe Rücksicht nehmen müssen, hat nicht überall befriedigt.[2])

Mit den Lehren Rousseau's hatte sich Möser natürlich eifrig beschäftigt, und so wenig er sie liebte, steht er doch unbewußt unter ihrem Banne. Der „Emile" befand sich in seiner Bibliothek, und der unbekannte Entleiher des ersten Teiles erhielt in den Osnabrückischen wöchentlichen Anzeigen (1766 27./12.) die freundliche Einladung, sich auch die übrigen drei Teile von Herrn Rat Möser abholen zu lassen, weil sie einzeln nicht wohl zu gebrauchen seien. Der Rousseau'sche Gesellschaftsvertrag kehrt in den Möser'schen Schriften immer wieder und ist von ihm völlig in sein staatsrechtliches System aufgenommen, aber nicht die rechtliche Gleichheit der Menschen, auf der er beruhte. Selbst den alten Grundsatz der Unehrlichkeit sträubt er sich preiszugeben, und kein Handwerksmeister hätte sich kräftiger gegen die Aufnahme unehelicher Kinder in die Gilden wehren

---

[1]) Von dieser Seite beleuchtet ihn Kreyßig, Justus Möser S. 79 ff. Zu Unrecht hat ihm Justizrat Struckmann (Abeken, Reliquien von Justus Möser, Berlin 1837, S. 104 ff.) das Verdienst der Abschaffung der Tortur im Fürstentum Osnabrück zugeschrieben. Möser hat die allgemeine Aufhebung der Tortur in einem amtlichen Gutachten 1788 (Rep. 100, 306, Nr. 51) vielmehr für bedenklich erklärt und als Kriminaljustitiar war er bei der Vollziehung der Torturen selbst beteiligt. Das Faustrecht des 12. und 13. Jahrh. bewunderte er als ein Kunstwerk des höchsten Stils (Patr. Phant. I, 54).

[2]) S. Werke X, S. 170. Vergl. Kreyßig, S. 51 ff.; Schlosser II, S. 571.

können.[1]) So brauchte er für seine Theorie zwei Sozialkontrakte, den einen für die Bevorrechtigten, den anderen für die Minderberechtigten.[2]) Allerdings mußte er sich da von der Gegenseite[3]) sagen lassen, daß seine ganze Vorstellung von einem ersten und zweiten Kontrakte eine bloße Fiktion sei, was ja nun freilich der Rousseau'sche eine Sozialkontrakt nicht minder war. Eine platte Fiktion war dann wohl auch die Auffassung des Staats als Aktiengesellschaft, also als ein Erzeugnis des Merkantilismus, und der Untertanen als Aktionäre in der Stufenfolge[4]) vom ersten Adel mit dem echten Eigentum einer Landaktie herab zu den bäuerlichen Aktienbesitzern, so daß die Menschen ohne Aktien, die Knechte, vom Staate überhaupt nichts zu fordern hatten und leer ausgingen.

Mösers Rationalismus diente der Verteidigung der Ueberlieferung in Kirche und Staat, und als praktischer Geschäftsmann wurde er auf das Studium der Vergangenheit hingewiesen, wenn er die Einrichtungen der Gegenwart verstehen wollte. Er suchte das Volk für seine Vergangenheit zu begeistern, nicht gegen sie einzunehmen, und muß ebenso zur Aufklärung gerechnet werden, wie die destruktiven Elemente, denen er Opposition machte. Er hat zum ersten

---

[1]) F. Frensdorff, Das Zunftrecht insbesondere Norddeutschlands und die Handwerkerehre, (Hansische Geschichtsblätter 1907, S. 84 ff.). Die philanthropische Richtung der damaligen Zeit forderte die Gleichstellung der echten und unechten Kinder, während Möser (S. Werke II, S. 168) ein allgemeines Gesetz in diesem Sinne für einen politischen Fehler hielt.

[2]) Patr. Phant. V, 42.

[3]) Ueber des Geh. Justizrats Möser Behauptungen im Nov. 1791, Nr. 2 (unterzeichnet K.) in „Berlinischer Monatsschrift", herausgeg. von Biester (1792), 19. Bd., S. 142.

[4]) Patr. Phant. III, 63.

Mal in der deutschen Literatur eine lebendige Anschauung[1]) der alten Rechtszustände der Mitwelt gegeben und auch die Nachwelt durch seine Schriften stark beeinflußt, so daß viel kostbares Gut erhalten wurde.[2]) Seine Methode, phantastische Konstruktionen hinterher historisch zu fundiren, kann uns freilich heute nicht mehr recht gefallen, und den Vorwurf der Hypothesensucht hat er wohl verdient.[3]) Auch dafür, wie der Unterschied der Stände schon im ersten Sozialkontrakt begründet gewesen sein könne, hat er eine Art Urkunden-Beweis angetreten.[4])

Möser scheidet die Menschen in eine regierende, dienende und gemeine Klasse[5]), welche letztere alles begreift, was Bürger und Bauer heißt, und betrachtet den niederen Adel, der längst aufgehört hatte, zur ritterlichen Landesvertheidigung zu dienen, als eine glückliche Mittelstufe zwischen Herren und Untertanen.[6]) Er tritt für die strengste Trennung der Klassen ein, angeblich zur Verhinderung des Nepotismus, während umgekehrt Rehberg[7]) gerade von einem

---

[1]) F. Frensdorff, Das Wiedererstehen des deutschen Rechts (Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abt. 1908, S. 54 ff.). Der Mösersche altgermanische Staat und der moderne englische Verfassungsstaat dienten Benzenberg zur Vorlage für seinen Verfassungsentwurf; vergl. Heyderhoff, Johann Friedrich Benzenberg, der erste Rheinische Liberale 1909, S. 44. ff.

[2]) K. A. Varnhagen von Ense, Denkwürdigkeiten und vermischte Schriften, V. Bd., Leipzig 1840, S. 259: Besprechung von Abeken, Reliquien von Justus Möser.

[3]) F. Frensdorff, Die Geschichte der Hanse und des Handels bei Justus Möser und Stüve 1890, (Hansische Geschichtsblätter XVIII, S. 24).

[4]) Patr. Phant. V, 36.

[5]) Patr. Phant. IV, 57: Ueber die Adelsprobe in Deutschland.

[6]) Ebend. IV, 53.

[7]) A. W. Rehberg, Über den deutschen Adel, Sämtliche Schriften, Hannover 1831, II, S. 233.

befähigten Emporkömmling eine Begünstigung seiner Verwandtschaft am wenigsten besorgte, weil er sich ihrer eher schämen würde. Nach Mösers Auffassung freut sich der Untertan, wenn der regierende Adel, also der Fürst, sich seine Minister unter dem dienenden Adel sucht, und er warnt davor, den politischen Stand mit dem moralischen zu verwechseln und überall und allein auf persönliche Verdienste zu sehen. Die Freude der Adels-Regierung konnte man nun hier zu Lande in reichem Maße genießen. Das Domkapitel war, wie überall, durch die Ahnenprobe ein Eigentum des Adels geworden, und ebenso hatte sich in weltlicher Beziehung ein vollständiges System adlicher Vorrechte ausgebildet. In der weltlichen Hierarchie waren eine ganze Reihe von Bedienungen dem Adel vorbehalten, und als Erniedrigung sahen es die adelichen Herren an, in Stellen zu kommen, die ihnen mit Unadelichen gemein waren. War für die bevorzugtesten Stellen adliche Geburt die unentbehrliche Bedingung, so lag die Gefahr nahe, daß sie bald als die einzige angesehen würde. Die Absonderung des Adels litt keine Unadelichen in der Umgebung des Fürsten, und seine ausschließliche Hoffähigkeit erregte Neid und Haß. Es konnte vorkommen, daß der bürgerliche Präsident eines Gerichtshofes von Hoffesten ausgeschlossen war, während sein jüngster Rat aus adlichem Geblüt daran teilnahm.[1]) In Deutschland fand von allen Errungenschaften der französischen Revolution die Aufhebung des erblichen Unterschiedes der Stände den lautesten Beifall. Allein Möser bemüht sich umgekehrt, den Adel in seinem alten Glanze zu erhalten und zu stärken. Nach Schlossers[2]) hartem Urteil hat er für die Aristokratie

---

[1]) Rehberg S. 258.

[2]) F. C. Schlosser, Gesch. des 18. Jahrh. und des 19. Heidelberg 1837, II, S. 563.

der Baronalherrschaft die Feder geführt, und vom hannoverschen Adel adoptiert, sehr oft nur als geschickter Advokat das Volk über die mittelalterlichen Mißstände getröstet. Die vollen Ehren des Standes billigte Möser freilich nur dem alten Edelmanne mit Grundbesitz, dem Besitzer eines landtagsfähigen Gutes, zu; die jüngeren besitzlosen Kinder des Adels wollte er der Handlung oder sonst einem anständigen Gewerbe zugeführt sehen, ohne doch die Rechte einer edlen Geburt bei dem allen außer Betracht zu lassen.[1]) Vielleicht hatten die Vorrechte dem Adel selbst am meisten geschadet, und jedenfalls drohte ihm die schlimmste Gefahr nicht von außen, sondern von seiner eigenen Entartung, wodurch andere Stände ein geistiges Uebergewicht erhielten, dem ein politisches unvermeidlich bald folgen mußte.

Der Bürgerstand war durch Wohlstand, Bildung und verfeinerte Lebenshaltung dem Adel näher gerückt,[2]) was auch eine Milderung des zurückweisenden Verkehrston der Vornehmen zur Folge hatte, und der neue Militärstand drückte schwer auf den Adel, an dessen Stelle er die Landesverteidigung übernahm.[3]) Das Vorrücken gewisser bürgerlicher Kreise mußte naturgemäß wieder in den Städten den sozialen Unterschied zu den unteren Schichten vergrößern, die sich an der Bewegung nicht aktiv beteiligen konnten. Wollte man freilich Möser[4]) glauben, so herrschte in der Stadt Osnabrück eine solche harmonische Einigkeit und Einfachheit, und der Gleichheits-Gedanke war hier so schön ausgebildet, daß Rousseau seine helle Freude an dem Zustande hätte haben können. Nach seiner Behauptung gab es hier keine

[1]) Patr. Phant. V, 43; vergl. Rupprecht S. 55.
[2]) Rehberg II, S. 185.
[3]) Patr. Phant. IV, 57.
[4]) Ebend. V, 32.

Patrizier in der Bürgerschaft, und jeder Handwerker war für den Rat wahlfähig. Wahlfähig wohl, er wurde aber nicht gewählt, sondern gewählt wurden, wie Möser selbst zugibt, und die vorhandenen Ratslisten[1]) ausweisen, immer wieder dieselben Personen aus den bevorzugten Bürgerfamilien, in denen die Ratsstellen also fast erblich waren. Die Kaufleute bildeten nach Möser die erste Klasse der Bürgerschaft und sie haben nach ihm den Anspruch auf die höchsten Ehrenstellen im Kommunaldienste. Mit Wehmut gedenkt er der glänzenden Zeiten der Hansa, die längst entschwunden waren, und mit dem Handel befand sich auch das Handwerk in Verfall. Dieses war nach seiner Ansicht von den Krämern ruiniert, welche die Nachbarn reich machten, und den letzten Rest hatten ihm die Fabriken gegeben.[2]) So sympathisch Möser die Kaufleute sind, so verhaßt sind ihm die Krämer, die er als die unterste Klasse behandelt sehen will[3]) und denen er kein Gilderecht gönnt. Auf die Kaufleute läßt er also sogleich die Handwerker folgen und sieht in dem Vorzug der Krämer vor diesen die offenbarste Erschleichung, die sich denken lasse. Das Handwerk stand nicht mehr in Ehren; es war verarmt, in der Kunstfertigkeit zurückgegangen, und eine tiefe soziale Kluft trennte es von den besseren Bürgerkreisen, aus denen ihm so der Zufluß entzogen war. Möser hat sich bemüht, hier andere Anschauungen zu verbreiten, und ist überall für die

---

[1]) Folgende Familien werden in den mit 1713 beginnenden Listen des Staatsarchivs (Rep. 1, Nr. 255 a. b. c.) am häufigsten genannt: Ameldung, Berghoff, v. Blechen, Brüning, Droop, Elverfeld, Gerding, v. Gülich, Klövekorn, v. Lengerken, Pagenstecher, Ringelmann, Schlebehaus, Struckmann, Stüve, Westerkamp.

[2]) Patr. Phant. I, 4.

[3]) Ebend. I, 4; II, 37.

Hebung des gesunkenen Handwerkerstandes eingetreten. Seiner Ansicht nach geht die glücklichste Verfassung vom Throne in sanften Stufen herunter, und jede Stufe hat ihre eigene Ehre, während in despotischen Staaten der Herr alles und der Rest Pöbel sei. Durch die Wiederherstellung dieser Ehre der einzelnen Stände, auch der niedrigsten, bezweckte er den schon hörbar werdenden Unwillen der Bevölkerung über die bevorrechtigten Klassen zu beschwichtigen und so die Ausgleichung der Gegensätze zu vermitteln, die Rousseau auf Grund des Gleichheitsprinzips erstrebte. Den Großkaufmann stellte er seinem eigenen Geständniß nach so hoch, um ihn abzuhalten, sich durch einen Adelsbrief zu erniedrigen oder seine Töchter zu unbürgerlichen Ehen zu bereden.[1]) Er warnte vor der Geringschätzung der niedrigen, aber ehrlichen, arbeitsamen und bescheidenen Stände. Es war eine Zeit, schreibt er, wo die Hofdame sich räuchern ließ, wenn sie mit einer Handwerksfrau gesprochen hatte.[2]) Wenn man von vornehmeren und geringeren Bürgern spricht, wer ist der vornehme, wer der geringe? „Der Taugenichts", schreibt er, „der seines wohledlen Großvaters Rang noch mit geerbtem Stock und Degen behauptet, oder der Meister, der die beste Arbeit macht?" Trotz seiner aristokratischen Beziehungen und seines natürlichen Phlegmas gerät gelegentlich sein bürgerliches Blut in Wallung, und der entschiedene Vorkämpfer für die Vorrechte des Adels nähert sich bedenklich Rousseau'schen Ansichten. Große Zuneigung hegte er für die Bauern, in denen er die erste Stütze des Staates sah,[3]) und nicht wollte er den Mann für den schlechtesten gehalten wissen, der monatlich seinen Schatz

---

[1]) Patr. Phant. III, 29.
[2]) Ebend. I, 2.
[3]) Ebend. I, 24.

richtig bezahle. Aber auch in diesen Verhältnissen gab es Standesunterschiede, auf deren strenge Beobachtung er hielt, es gab Freie und Leibeigene, eigenes Erbgut und fremde Pachtäcker, und die Qualität der Stellen hatte ja in einer besonderen bäuerlichen Klasseneinteilung[1]) Ausdruck gefunden.

Die gemeinen Landeigentümer betrachtete Möser als die wahren Bestandteile der Nation und die großen und kleinen Bedienten als böse oder gute Zufälle des Körpers.[2]) Alle Bevölkerungsklassen erblickten aber einen besonderen Vorzug im Fürstendienste, und Möser selbst hatte darin nicht gerade das schlechteste Los gezogen. Gleichwohl tritt er als Lobredner der Freiheit auf und nennt das Beamten-Dasein „einen vergüldeten Kerker".[3]) Er beklagt die zu große Vermehrung des Beamtentums, den Hunger nach Bedienungen, der so manchen tapferen Kerl dem Handwerk und der Handlung entziehe. „Sollte der Mann", schreibt er, „der von seinem Fleiße oder Vermögen lebt und anderen Gutes tut, nicht ebenso gut sein, als der, welcher sich im Dienste krümmt." Das sind goldene Worte, aber nur Worte, denn die ganze Verwandtschaft Mösers zog die Krümmung im Staatsdienst jedem anderen Berufe vor, und sein Verwaltungsgrundsatz: „Keine Beförderung nach Verdienst",[4]) gestattete die Besetzung der Staatsämter nach Geburt, Alter und dergl., als am wenigsten „beleidigende" Faktoren, so daß sein Regiment zu einem ganz unerträglichen Nepotismus führen mußte. Den Fürsten wünschte er auch bemittelte Diener, freie, unabhängige Männer, die nicht auf die Be-

---

[1]) W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland 1896, S. 111 ff.

[2]) Osnabrückische Geschichte, S. Werke VI S. IX.

[3]) Patr. Phant. II, 15.

[4]) Ebend. II, 40.

soldung zu sehen brauchten und denen sie daher auch nicht alles bieten dürften.[1]) Den ungelehrten Landräten[2]) gibt er den Vorzug vor den rechtsgelehrten Beamten, die ohne praktische Erfahrung nur die Kunst zu schreiben verständen, und lobt die Zeiten, in denen ein guter Bürger auch ein guter Kanzler werden konnte.[3])

Das war inzwischen alles anders geworden, und die gute alte Zeit kehrte nimmermehr zurück. Alle Stellen[4]) waren mit lateinischen Männern besetzt, wie es das überhand nehmende Studium des römischen Rechts, der Humanismus mit sich brachte. Möser forderte eine besondere Erziehung für den handelnden Teil der Menschheit und zog für diesen den praktischen Unterricht dem wissenschaftlichen vor, der nur für künftige Gelehrte tauge.[5]) Die meisten Eltern schickten ihre Kinder bis ins 14. Jahr in die lateinische Schule, weil sie mit ihnen nichts anzufangen wußten, und freuten sich, die wilden Knaben täglich 6 bis 8 Stunden „aufstallen" zu können, denn, sagten sie sich, eine gute Lehre oder ein Wort Latein werden sie doch noch lernen, was ihnen immer noch weniger schade als das Gassenlaufen. Kam dann aber die Entscheidung, waren die jungen Studenten schwer aus der Gesellschaft der lateinischen Freunde in einen anderen Stand und nun gar in eine Werkstatt zu bringen.[6]) Möser wünschte die Gründung von Realschulen ebenso sehr zur Ausbildung von Kaufleuten und Handwerkern, als tüchtiger Offiziere und geschickter Kammerräte, wie eine solche in

---

[1]) Patr. Phant. III, 30.
[2]) Ebend. IV, 4.
[3]) Ebend. I, 4.
[4]) S. Werke II, S. 70; Patr. Phant. IV, 5.
[5]) Ebend. IV, 4.
[6]) Ebend. III, 31.

Berlin bereits bestand, und glaubte, daß die Hälfte der Lateinschüler mit Freuden dorthin gehen würde. Er ist ehrlich genug zu gestehen, daß das Studieren zu leicht gemacht werde, während es einen eisernen Fleiß erfordere,[1]) doch hält er nichts von beschränkenden Maßregeln der Landesherrschaft, da er voraussieht, daß sie hauptsächlich die Leute von geringem Stande treffen würden.[2]) Gerade aus diesen würden aber die dauerhaftesten, fleißigsten und arbeitsamsten Männer gezogen, während er aus den Kindern guter Familien recht häufig Zärtlinge und Hypochondristen hervorgehen sah. Die Fortschritte auf den Schulen gaben nun freilich nicht immer den richtigen Maßstab, denn viele Kinder versprachen in der Jugend nichts und ließen doch später die lebhaftesten, witzigen und geistvollen Knaben hinter sich. „Wie viele Beispiele", schreibt Möser, „könnte ich anführen, daß aus launigen eigenwilligen und dem Anschein nach ungelehrigen Köpfen gerade die Böcke geworden sind, worauf das ganze Gerüste einer Staatsverfassung geruht hat." Zu diesen Böcken zählte er augenscheinlich selbst.

Man hüte sich aber, nach seinem Vorgange für die Mängel in der Landesverwaltung allein die gelehrte Vorbildung des hohen Beamtentums in den Lateinschulen verantwortlich zu machen. Nicht so sehr die Gelehrsamkeit, als die Bevorzugung des Adels und gewisser bürgerlichen Familien im Staatsdienste verursachte die Mißstände, und von der beklagten Erleichterung des Studiums zogen diese beiden Bevölkerungsschichten die größten Vorteile, die sich im Dienste in der Weise ergänzten, daß der Adel die repräsentativen Pflichten erfüllte, die Bürger aber die Arbeit taten. Möser

[1]) Patr. Phant. III, 33.

[2]) Ebend. III, 31.

sah die bevorzugte Stellung des Adels als etwas Selbstverständliches an und schien als Lobredner der alten Zeit gar nicht zu bemerken, daß auch innerhalb der Bürgerschaft eine priviligierte Kaste emporgekommen war, welche sich gleichfalls durch Geburtsrechte Anspruch auf die Staatsämter zu erwerben vermeinte.

§ 2. Das rechtsgelehrte Osnabrücker Patriziat.

Vergegenwärtigen wir uns, daß überall in Deutschland[1]) aus den akademisch Gebildeten im Anschluß an die aufstrebenden Schichten des Handwerks und des wohlhabenden Handelsstandes eine neue Gesellschaftsschicht hervorgegangen war, daß zu ihr nicht bloß die Besitzer akademischer Grade, sondern auch die halbgebildeten Juristen gehörten, die, ohne ihre Universitätsbildung zum formellen Abschluß gebracht zu haben, doch großen Einfluß auf das öffentliche Leben gewannen, so muß Mösers Behauptung,[2]) daß es keine Patrizier in Osnabrück gegeben habe, einigermaßen Verwunderung erregen. Die Grundlage für die bevorzugte Stellung gewisser Familien bildete hier die Advokatur, welche den Zugang zu den höheren Staats- und Kommunalämtern eröffnete. Bei ihrer Bedeutung für das Land hat sich auch Möser in seinen Schriften recht häufig mit ihr beschäftigt, aber immer in der augenscheinlichen Absicht, sie von den Vorwürfen zu reinigen, die ihr im öffentlichen Leben gemacht wurden. Zu unterscheiden von ihr ist die Prokuratur, zu der kein eigentliches Studium, ja nicht einmal die Absolvierung der Schule erforderlich war. Infolge dessen

[1]) Vergl. G. Kaufmann, Die Geschichte der deutschen Universitäten, II, 475 f.

[2]) Patr. Phant. V, 32.

sahen die Advokaten auf diese Kollegen ziemlich despektierlich herab, und Möser macht sich in nicht gerade sehr schöner Weise über den Beruf lustig.[1]) Ein Ehrenmitglied des löblichen Schneideramtes bedauert in Entrüstung über die Aufnahme Unehelicher in die Zünfte, daß er nicht Prokurator geworden sei, „da er in seiner Jugend schon bis in die 5. Klasse studiert habe.“ Der Prokurator war nur ein Besteller und Sollicitator, nahm die Gerichts-Schriften an und insinuierte sie an den gehörigen Orten.[2])

Da das juristische Studium die meisten Aussichten bot, wandten sich die Lateinschüler vorzugsweise ihm zu, studierten vielfach nur etwa 2 Jahre und kehrten darauf als Doktoren in die Heimat zurück, um sich sofort in die Advokaten-Praxis zu begeben.[3]) Ein Examen wurde ursprünglich nicht gefordert, und die Ausübung stand also Bürgerssöhnen völlig frei. Die Ueberfüllung des Berufs führte zu so offenbaren Mißständen, daß Herzog Ernst August II. im Einvernehmen mit den Ständen sich 1716 im Interesse der Justiz einzuschreiten veranlaßt sah. Nur ungern räumte der Kanzleidirektor damals ein, daß die jungen Advokaten wegen der Kürze ihres Studiums nicht einmal die deutsche Sprache genügend beherrschten und sich erst in langjähriger Praxis einigermaßen qualifizieren müßten. Es waren 50 Advokaten in Osnabrück vorhanden, und fast alle konnten Doktor-Diplome vorweisen, die meisten von Leiden, Utrecht, Groningen, viele von der 1648 errichteten geldrischen Universität Harderwijk, zu der die Osnabrücker Jugend eine besondere Zuneigung gefaßt zu haben scheint, andere von

---

[1]) Patr. Phant. II, 23.

[2]) Hartmann, Mitt. XIII, S. 27.

[3]) Bericht des Kanzleidirektors Berward Glontz von 1716, 31/8 in Rep. 101 A, 162. Vergl. Patr. Phant. III, 52.

der den Reformierten gehörigen cleveschen Universität Duisburg, endlich von Frankfurt a. O., Gießen, Ingolstadt, Marburg, Straßburg, Tübingen, ja sogar von Paris und Orleans.

Die damals eingeforderten Gutachten entwerfen kein erfreuliches Bild von der Tätigkeit und dem Lebenswandel der Osnabrücker Advokaten. Um bei der großen Zahl ihren Unterhalt zu verdienen, reizten sie die Parteien zu geringfügigen oder wohl gar unbefugten Klagen, oder mahnten sie doch nicht ab. Wenige verstanden sich zur gütlichen Beilegung, die meisten suchten im Gegenteil solche möglichst zu verhindern, wenn die Parteien zahlungsfähig waren. Fast alle zeigten die Neigung, die Prozesse schon in den Anfangsstadien durch allerhand Ausflüchte in die Länge zu ziehen und besonders wohlhabende Klienten recht lange auszubeuten. Nach den Konduitenlisten nahmen manche wissentlich böse widerrechtliche Sachen an, bei anderen war doch nur der Vorsatz zweifelhaft; andere wieder ließen sich ihre Arbeit unmäßig bezahlen oder suchten die Güter der durch Prozesse verarmten Parteien an sich zu bringen; einige, wie der ritterschaftliche Syndikus Dr. Mühlenkampf, waren durch „unmäßiges Gesöff“ berüchtigt und nahmen schon am frühen Morgen den „Branntewein“ in großen Quantitäten zu sich. Wenn in den Augen vieler die Advokaten wie Raubtiere von dem Fleiße der guten Bienen zu leben schienen, so gab es doch auch bestimmte Anhaltspunkte für diesen Vergleich, und Möser bemüht sich vergeblich, die Sache ins Lächerliche zu ziehen. „Ihr Sohn will auch die Zahl der Advokaten vermehren“, hatte ein Kollege mit widerborstiger Miene ihm zugerufen. Möser wollte nichts von „Advokatenstreichen“ hören, wollte nicht den Stand verunglimpft sehen, um des schlechten Kerls willen, der zu geißeln war, und pries das alte Sprichwort: „Es ist ein schlechter Vogel, der sein

eigenes Nest verunreinigt."[1]) Er ist bei diesem Stande völlig blind gegen die Auswüchse und versteigt sich zu dem Satze, daß der Advokat alle Sachen ohne Unterschied annehmen und verteidigen dürfe.[2]) Läßt sich eine solche Moral mit unserm heutigen Rechtsempfinden nicht mehr vereinigen, so hat man doch auch schon im 18. Jahrhundert über gewissenlose Advokaten nicht anders gedacht, wie die amtlichen Berichte ausweisen.

Die Ausdehnung des Aufsichtsrechts des Staats auf die bisher völlig freie Advokatur, die 1716 zum ersten Mal erfolgte, fand in den Umständen ihre vollkommene Rechtfertigung. Die Advokaten mußten damals über ihre Studien, ihre Praxis und sonstigen Aemter und Beschäftigungen sich ausweisen und die Zugelassenen den nach Anleitung der Kammergerichts-Ordnung und des letzten Reichsabschiedes entworfenen Advokateneid schwören, daß sie unbegründete Klagen zurückweisen, zur Güte mahnen, die Prozesse nicht in die Länge ziehen und die Parteien mit dem Honorar nicht übernehmen wollten. Nur zwei besaßen keinen akademischen Grad, und neben den Doktoren befand sich ein Lizentiat der Rechte. Die Zahl der zugelassenen Advokaten betrug 42. Es sollten aber, wie die Bestimmung lautete, in Zukunft keine neuen Advokaten mehr angenommen werden, bis die Zahl auf 24 gesunken sei, worauf eine neue Verordnung erfolgen würde, und die Zahl der Prokuratoren wurde auf 12 festgesetzt. Für die Advokaten auf dem platten Lande und in den kleinen Städten ergingen im nächsten Jahre ebenfalls Bestimmungen über Qualifizierung, Beeidigung und Immatrikulierung.

---

[1]) Patr. Phant. III, 29.

[2]) Ebend. IV, 39.

Am härtesten wurde durch die Beschränkung der Advokatur-Freiheit[1]) der Rat der Stadt Osnabrück betroffen, denn die rechtsgelehrten Bürgerssöhne fanden sonst schwer ein Unterkommen, und die Sache war also für seine „Posterität“ eine Lebensfrage. Sogar das Bestehen des Ratsgymnasiums schien ihm durch die Maßnahme bedroht zu sein, denn die Eltern würden künftig ihre Kinder nicht mehr zur Schule schicken; ginge es aber ein, so hätten ihre Vorfahren Mühe und Unkosten für die Instandsetzung und Verteidigung der Schule gegen das Domkapitel umsonst aufgewandt. Man suchte also der Sache einen konfessionellen Anstrich zu geben, den sie keineswegs hatte, und man wußte, daß dieser Gesichtspunkt auf das hannoversche Herrscherhaus stets den größten Eindruck machte. Bei einer Sedisvakanz und Regierungsveränderung sah man bereits die evangelischen Advokaten, die dem Domkapitel nicht zu Willen gewesen, entsetzt und katholische substituiert. Aber der protestantische Fürst blieb fest, und infolge der Maßregel sank die Zahl der Advokaten 1723 auf 33, nämlich 25 evangelische und 8 katholische, von denen jedoch nur 13 evangelische und 6 katholische wirklich advozierten.

Da infolge des heftigen Widerstandes eine dauernde Festsetzung der Zahl nicht hatte durchgesetzt werden können, mußte die Regierung dem Gegenstande wiederholt ihre Aufmerksamkeit zuwenden, und auch die katholische Landesregierung unter Kurfürst Klemens August konnte bei den fast täglich einlaufenden neuen Meldungen nicht anders verfahren. Die Gutachten aller drei Advocati patriae erklärten sich damals einmütig gegen die Normierung, und Möser wußte sogar in recht sophistischer Weise die Menge

---

[1]) Rep. 100, 272, Nr. 5.

der Advokaten als Vorzug hinzustellen, indem sie den nötigen Eifer unter den Konkurrenten erhalte. Die Justizkanzlei wollte 1765 nach der Wahl des Prinzen Friedrich von einer Beschränkung ebenfalls nichts hören und nahm sich in ihrem Gutachten der armen Rechtskandidaten aufs wärmste an: sie könnten in Osnabrück nichts anderes treiben und würden sich ohne diesen Beruf leicht auf die faule oder wohl gar liederliche Seite legen, so daß alle auf sie verwandten Kosten verloren seien; die vielen unrechtmäßigen Prozesse aber führte sie nicht sowohl auf die Advokaten als auf die Prokuratoren zurück, die in den Wirtshäusern lägen und die Parteien anwürben.[1]) In rührender Eintracht unterstützte die gesamte rechtskundige Staatsdienerschaft den Magistrat bei der Versorgung der Bürgerkinder. Die Zahl der immatrikulierten Advokaten betrug 1773 in Osnabrück 33, die der Prokuratoren 22 bei einer Gesamtbevölkerung von kaum 6000 Seelen, so daß auf etwa 100 Einwohner ein Advokat oder Prokurator kam.

Die Justizkanzlei konnte in ihrem Gutachten auch das Interesse des Staates an der größeren Zahl der Advokaten hervorheben. Aus dem Stande der Advokaten gingen die Sekretäre, Registratoren und Amtsbedienten hervor, und sie ersetzten also die Supernumerare der Nachbarländer, die umsonst funktionierenden Anwärter für solche Stellen. Die Advokatenpraxis gewährte den jungen Leuten mittlerweile Uebung und einen kleinen Broterwerb. Aus der subalternen Stellung rückte man dann in die bürgerlichen Ratsstellen ein, und in dieser Beziehung standen Sekretäre und Registratoren den Assessoren gleich. Möser[2]) nennt die Advokatur eine

[1]) Rep. 100, 272, Nr. 13.
[2]) Patr. Phant. III, 52.

blühende Pflanzschule des Staats für die höheren Beamten, worin er die Männer ziehe, die ihm dereinst in wichtigen Ehrenstellen dienen sollten. Die Advokaten ersparten also dem Staate eine Menge unbesoldeter Anwärter, deren prunkvolles Auftreten nach außen mit dem inneren Gehalt im Widerspruch stand, die aber allerdings dann den Untertanen durch Ausnutzung ihrer Zanksucht und ihrer verderblichen Prozeßlust wieder abnahmen, was sie dem Staate erhielten. „Kein Mädchen", schreibt Möser, „wird sich in der Hoffnung, dereinst Frau Rätin zu heißen, schämen, eine Zeitlang Frau Advokatussin (!) oder, in unserm Styl zu schreiben, Frau Doktorin zu heißen". So allgemein, wie hier Möser annimmt, war indessen der Doktorgrad unter den Osnabrücker Advokaten, überhaupt zu seiner Zeit,[1]) nicht verbreitet. Einzelne Bürgerkinder aus guten Familien schlüpften auch ohne ihn durch und begnügten sich mit dem ziemlich oberflächlichen Advokaten-Examen auf der Kanzlei. Zu ihnen gehörte Möser, und seine Gattin hatte also auf das Prädikat Frau Doktorin keinen Anspruch.

Die Doktoren der Rechte waren zugleich die natürlichen Leiter der Osnabrücker Stadtverwaltung, und der Rat klagte 1716, daß mit der Beschränkung der Advokatenzahl auch die für den Purpur der Republik („ad clavum Reipublicae") qualifizierten Personen mit der Zeit abgehen würden. Die Stellen des Syndikus, des Stadtrichters, der Sekretäre und Aktuare wurden vorzugsweise mit Advokaten besetzt, und so hatten die im Staatsdienst nicht „Beförderten" immer noch eine Aussicht, unterzukommen. Doktoren der Rechte ge-

---

[1]) Unter 25 Advokaten finden sich 1761 neben Möser und seinem jüngeren Bruder noch 3 Nicht-Graduierte, und deren Zahl wächst fortwährend.

langten in den Rat und durften sich hier des scharlachroten Mantels bedienen,[1]) während im übrigen der schwarze Mantel für die Ratsherren vorgeschrieben war. Aus diesem auch durch die Tracht ausgezeichneten Stande wurden die Bürgermeister gewählt, deren Einfluß nach außen nicht gering war. Bürgermeister, Ratsherren und städtische Syndici durften daneben ihrer Advokatenpraxis nachgehen, der das städtische Amt eine nicht zu verachtende Folie gab. Bei der Einführung der Matrikel 1716 setzten es diese im Kommunaldienst angestellten Advokaten durch, daß sie, bis auf anderweitige Verordnung, zur Immatrikulation nicht zu erscheinen und nicht den Advokaten-Eid zu schwören brauchten. Im Gegensatz zu den Advokaten mußten die Handwerker für die Zeit, wo sie im Rate saßen, ihr Handwerk liegen lassen, eine Bedingung, welche den meisten allein schon diese Ehre verleidete.

Gewisse durch den Handel oder das Handwerk zu Wohlstand gelangte Osnabrücker Familien ließen ihre Söhne regelmäßig Rechtswissenschaft studieren, und als Doctores juris gelangten diese zu den angesehensten Stellen im Staats- und Kommunaldienst. Der gelehrte Stand oder das „Korps der Rechtsgelehrten" hatte sich so als eine bevorzugte Klasse vor der Kaufmannschaft eingeschoben und erhielt bei feierlichen Aufzügen, wie bei Mösers Begräbnis, den Vortritt vor ihr.[2]) Es hatte sich also thatsächlich in der Stadt ein auf Besitz und Bildung beruhendes Patriziat herausgebildet, das sich nach dem kompetentesten Zeugnis[3]) bis in die neuere Zeit erhalten hat. Der Stand der Rechtsgelehrten war in

---

[1]) J. K. B. Stüve, Mitt. VIII, S. 182.

[2]) Berlinische Monatsschrift. Herausgeg. von Biester 1794, Bd. 23, S. 278 ff.

[3]) Dr. jur. Aug. Stüve, Gesch. der Familie Stüve 1905, S. 2.

demselben Maße im Ansehen gestiegen, wie der Handwerkerstand gesunken war, und der Unterschied mußte natürlich auch in der äußeren Lebenshaltung zu Tage treten. Möser[1]) geht freilich auch über diesen Punkt mit leichtem Humor hinweg: der Luxus gehe nicht weiter als an anderen Orten, und noch nicht schaffe man sich alle Jahre eine neue Kutsche und alle zwei Jahre neue Hausmöbel an. Wagen und Pferde hielten sich die Domherren, höhere Beamte und reiche Kaufleute,[2]) und Möser selbst spottet gelegentlich über die vergoldeten Karossen der Reichen,[3]) über die schwarzen Pferde des Generalsuperintendenten,[4]) über die verschlossenen Sänften.[5]) Französische Moden und Umgangsformen hatten bei dem gehobenen Osnabrücker Bürgerstande Eingang gefunden. Wein, Kaffee und Tee gehörten zu den Genüssen des vornehmen Bürgers, waren aber auch den Bauern nicht unbekannte Dinge[6]) und wurden bereits von Dienstboten und Tagelöhnern gefordert. Möser führte die Ueppigkeit auf die Verführung durch Krämer und Schenken zurück und setzte die Gesetzgebung dagegen in Bewegung,[7]) denn er sah darin eine Quelle für die Verarmung, indem das Geld dem Auslande zugeführt würde. Er empfahl seinen Mitbürgern Roggenkaffee[8]) zu trinken, mit welchem Erfolge, wissen wir nicht. Mit vielen seiner volkswirtschaftlichen Vorschläge ging es wie mit seinen historischen Konstruktionen, daß sie

---

1) Patr. Phant. V, 32.
2) Hartmann, Mitt. XIII, S. 45.
3) Patr. Phant. II, 11.
4) Ebend. III, 1.
5) Ebend. I, 18.
6) Ebend. I, 14.
7) Landesherrliche Verordnung aus Mösers Feder von 1766, 3./3., in Rep. 100, 205, 11.
8) Patr. Phant. I, 25.

gut gemeint waren, aber zur Wirklichkeit nicht recht stimmten, und er selbst hat keineswegs immer nach den Lehren gelebt, mit denen er das Glück seiner Mitmenschen begründen wollte.

§ 3. Mösers Vorbildung, Eintritt in die Gesellschaft und Dienstverhältnisse.

Justus Möser war ein echter Sproß des rechtsgelehrten Osnabrücker Patriziats, und väterlicher- wie mütterlicherseits wiesen ihn die Familientraditionen auf den Stand der Rechtsgelehrten hin, während seine Neigungen allerdings mehr an der schönen Literatur als am Corpus juris hingen. Sein Vater Zacharias[1]) hatte sich nach seiner Promotion in Harderwijk (1716 10./3.) sogleich als Advokat in Osnabrück niedergelassen und war damals als jüngster auf Grund der landesherrlichen Verordnung vereidigt worden. Er hatte sich auch sogleich eine Häuslichkeit begründet durch die Heirat mit Regina Gertrud Elverfeld, der Tochter des Bürgermeisters,[2]) der nach seiner Promotion in Gießen (1681) ebenfalls seine Laufbahn als Advokat in Osnabrück begonnen hatte. Nach Ausweis des Ehekontrakts[3]) hatte die Braut 1000 Taler und außer anderem Hausrat, wie Schrank, 12 bezogenen Stühlen, Ehrenkleidern, auch den Brautwagen eingebracht, der uns für einen bürgerlichen Haushalt heute entbehrlich erscheint.

---

[1]) „Mörser" ist der Familienname in den Advokaten-Listen von 1716 und in anderen älteren Dokumenten irrtümlicher Weise geschrieben; sein Zeugnis lautet: „ein anfangender Practicus, verhält sich sonst wohl". Von seiner Advokaten-Praxis war bisher nichts bekannt. Nicolai (S. Mösers Werke, X, 6) läßt ihn sofort als Kanzleidirektor und Konsistorialpräsident auftreten und ähnlich zuletzt noch Hatzig, Justus Möser als Staatsmann und Publizist S. 9.

[2]) Seine Grabschrift († 1738) ist in Lodtmann's Oßnabrüggischen Unterhaltungen S. 160. abgedruckt.

[3]) Der Ehekontrakt befindet sich im Ratsgymnasium Hs. A LXV.

Mösers Vater hatte unter dem protestantischen Bischof Ernst August II. für das Gesamthaus Braunschweig-Lüneburg und gegen das Domkapitel die Feder geführt und sich so die Protektion des hannoverschen Königshauses erworben, auf welches man in Osnabrück auch unter einer katholischen Regierung einige Rücksichten nehmen mußte. Er wurde zum Gografen von Iburg, 1723, befördert, und das Domkapitel bestätigte in der Sedisvakanz 1728 die Bestallung und widerriet unter Kurfürst Clemens August mit Rücksicht auf den hannoverschen Hof seine Entsetzung zu Gunsten eines katholischen Bewerbers, Namens Schorlemmer, weil man in Hannover mutmaßen könne, man habe ihm wegen seiner Tätigkeit in jenem Prozesse einen „tort" antun wollen.[1]) Seine Advokatenpraxis legte Möser nach seiner Beförderung nieder, behielt aber seinen Wohnsitz in Osnabrück bei und eilte, wie ihm sein abgewiesener Mitbewerber vorwarf, wenn er die Gelder in Iburg einkassiert, in seine Vaterstadt zurück, so daß ihm die Parteien zwei ganze Meilen nachlaufen mußten. Gegen den Vorschlag des Geheimen Rats ernannte ihn Kurfürst Clemens August 1735 zum Rat[2]) bei der Land- und Justizkanzlei und zugleich beim Konsistorium. Schon im nächsten Jahre wurde er auf Betreiben des Geh. Rats-Präsidenten, Dompropst v. Kerssenbrock, von einer der beiden Stellen zurückzutreten aufgefordert, weil sie mit einander unverträglich seien, wogegen ihm die Versorgung seines Sohnes mit einer anständigen Bedienung in Aussicht gestellt wurde. Die Fürsprache der größtenteils evangelischen Ritterschaft und besonders die Verwendung des hannoverschen Residenten in Osnabrück, Legationsrat v. Schele[3]), veranlaßte

---

[1]) Rep. 100, 282, Nr. 12.
[2]) Rep. 100, 269, Nr. 15.
[3]) Rep. 100, 303, Nr. 4.

aber den Kurfürsten, seinen Befehl alsbald wieder zurückzuziehen, und man konnte nun fragen, wer stärker sei, der katholische Regent oder die protestantische Gegenströmung. Von Hannover wurde dem alten Möser 1739 durch Münchhausen eine Hofratsstelle mit 1000 Talern Gehalt angeboten.[1])

Unser Justus wurde laut Eintragung in Vaters großer Bibel[2]) am 14. Dezember 1720 geboren und nach dem Taufregister der Marienkirche am 20. d. Mts. getauft. Pathe war außer seinem Großvater eine Verwandte von dessen Frau, die Jungfer Anna Elisabeth Mühlenkampf, Tochter des Dr. juris und schon erwähnten trinkfreudigen Advokaten, der zugleich die Stelle eines Syndikus bei der Ritterschaft versah und durch seinen Abgang später Möser den Eintritt in diese Laufbahn eröffnete. Der Weg zur Advokatur führte über das Ratsgymnassium, und so wurde der Knabe, der seine Jugend in dem bekannten Hause am Markte verlebte, doch auch in Iburg[3]) nicht ganz unbekannt war, dem lateinischen „Notstall" zugeführt, wo sein Fleiß nach seinem eigenen Geständnis keinen besonderen Ruhm verdiente. Auf die Lateinschulen war er auch noch im späteren Alter nicht gut zu sprechen, und als Schüler hat er wohl lieber auf den Obstbäumen als hinter den Büchern gesessen. Pedantische Lehrer, wie der für lateinische Poesie, mögen ihm den Unterricht verleidet haben, doch gab es auch andere Lehrer an der Anstalt, und der Rektor Köcher, der 1751 als ordentlicher Professor der Theologie nach Jena berufen wurde, war trotz seiner Gelehrsamkeit keineswegs ein zopfiger Schulmann. Er hat vielmehr in richtiger Erkenntnis der

---

[1]) Ratsgymnasium A LXV.

[2]) S. Werke X, S. 6.

[3]) In des Vaters Haus in Iburg flüchtete er nach einem Jugendstreich, um sich für die Reise nach Ostindien auszurüsten, vergl. Nicolai in S. Werken X, S. 8.

Bedürfnisse seiner Zeit die Schule in durchaus fortschrittlichem Geiste geleitet und zuerst mit der alten Gymnasialüberlieferung gebrochen und neben der lateinischen auch die deutsche Beredsamkeit[1]) gepflegt, wobei es manche alte Vorurteile zu überwinden galt. Seine Abhandlung von alten deutschen Zeitungen[2]) zeigt ihn ebenfalls als einen Mann von weitem Blick, der nicht in seinen engen Fachstudien verkümmert war. Möser ist schon frühzeitig bei Theater-Aufführungen der Schüler des Ratsgymnasiums auf dem Rathaussaale aufgetreten.[3]) Als Schüler der 3. Klasse spielte er in einem lateinischen Dialoge[4]) über den Vorzug der Literaturgeschichte die komische Rolle des Philedon, der alle Literaturen, sogar die der gelehrten Mondbewohner, für notwendig hält und daher lieber gar nichts tun will. Als Melanchthon[5]) trat er in deutscher gebundener Rede in einer Disputation über das Thema auf, ob die Philosophie in den christlichen Schulen zu behandeln sei und nach welchem System. Bei seinem Abgang von der Schule am 28. August 1740 verwünschte er in einem Carmen heroicum die großen Büchermassen, mit welchen die Welt überschwemmt werde, und empfahl sich dann Lehrern und Freunden in gebundener Rede. So äußerte sich sein schelmischer Humor,[6]) der uns noch heute zu seinen Schriften hinzieht, schon in seinen ersten literarischen Leistungen, und auch seine Schwärmerei für das Theater tritt schon in der Kindheit hervor.

---

[1]) Programm des Ratsgymnasiums von 1735, Sept.

[2]) Programm von 1738, Ostern.

[3]) Vergl. Louis Bohne, Aus dem Osnabrücker Theaterleben, Osnabrücker Zeitung 1890, Feuilleton.

[4]) Programm von 1738, Herbst.

[5]) Programm von 1739, Herbst.

[6]) Vergl. Riehemann, Der Humor in den Werken Justus Mösers, Mitt. XXVI, S. 1. ff.

Seine Körpergröße soll indirekt der Grund gewesen sein, daß Möser erst im 20. Lebensjahre und später als seine Schulfreunde die Universität bezog; der Vater, heißt es,[1]) habe Furcht vor dem Werbern König Friedrich Wilhelms I. gehabt. Indessen hatte der alte Schüler noch am Schluß seinem Abscheu vor Büchern so klaren Ausdruck gegeben, daß auch innere Gründe den Vater bestimmt haben könnten, und lateinische Briefe an den in Marburg studierenden ehemaligen Schulfreund Lodtmann, den späteren Helmstedter Professor, die mit anderen Papieren der Lodtmann'schen Familie kürzlich vom Staatsarchiv erworben wurden, verraten an manchen Stellen ziemlich schwache grammatische Kenntnisse.[2]) Ein Sammelband für juristische Fachexcerpte, den er schon in Osnabrück anlegte, doch auch noch in späteren Jahren für Eintragungen benutzte,[3]) füllte sich sehr bald mit amüsanteren Stoffen, und schließlich traten Arlequin-Komödien an die Stelle der Rechtsgelehrsamkeit. In einem Briefe an Lodtmann aus dieser Zeit[4]) beschäftigt ihn die Entschließung des „großen Philosophen" Christian Wolff, ob er dem Rufe Friedrichs II. folgen werde oder nicht, und seiner Ansicht nach mußte er ablehnen, schon aus Rücksicht auf „jenen unglücklichen Greis", nämlich den Pietisten Joachim Lange, der einst seine Entfernung aus Halle

---

[1]) Nicolai in S. Werke X, S. 81.

[2]) Möser schrieb „Non spero quod" und verbesserte „quin" in dem Schreiben an den Cand. jur. C. G. W. Lodtmann in Marburg, d. d. Osnabrück 1740, 16/8. (Neue Erwerbung des Staatsarchivs, Rep. 1, 12 a, Nr. 1).

[3]) Sub divini numinis auspicio Excerpta juridica compilata a Justo Mösero 1740, 13. Cal. Sept. (Ratsgymnasium Hss. A. XXI). Vergl. Schierbaum, Mitt. 33, S. 172.

[4]) Schreiben Mösers d. d. Osnabrück 1740, 16./8.

betrieben hatte und sich durch die Rückberufung gekränkt fühlen könnte. Zeigt sich in solchen Erwägungen Mösers Menschenfreundlichkeit, so hat doch bekanntlich Wolff sich von solchen Gefühlen nicht leiten lassen, sondern ist nach Preußen zurückgekehrt.[1]) Möser hatte sich aus Ludovicis Schriften mit der Wolff'schen Philosophie bekannt gemacht, um nicht, wie er schreibt, bei seinem Abgang auf die Akademie die Philosophie anzustaunen, wie der Ochs den Dichter („ut bos mercurialem"), und war also unter den Augen des Vaters in juristische und philosophische Studien bereits eingetreten. In Jena ist er am 7. Oktober 1740 immatrikuliert worden,[2]) und als er jenen Brief an Lodtmann schrieb, stand er eben im Begriffe abzureisen.

Nicolai's[3]) Vermutung, daß ein so fähiger Jüngling in seinen Universitätsjahren viel werde gelernt haben, scheint mir wenig Lebensweisheit zu verraten, doch auf die Hörsäle dehnt er sie allerdings nicht aus, und Mösers Abneigung gegen „dürre Schulweisheit" ist zur Genüge bekannt. Seine Ansätze zu einer Selbstbiographie brechen leider sämtlich noch in der Schulzeit ab. Sein Landsmann Winold Stühle,[4]) der ihn als Gönner und Freund verehrte, schreibt in seiner kleinen Erinnerungs-Schrift, die das von Nicolai entworfene

---

[1]) Am 10. September 1740 hatte Wolff seine endgültige Berufung; vgl. Droysen, Friedrich Wilhelm I., Friedrich d. Gr. und der Philosoph Christian Wolff (Forsch. z. Brandenb. u. Preuß. Gesch. 1910, S. 20).

[2]) Nach gefälliger Auskunft der Universitäts-Bibliothek in Jena aus der dort befindlichen Universitäts-Matrikel.

[3]) S. Werke X, S. 9.

[4]) Winold Stühle, Dr. jur., Gograf des Amtes Grönenberg, Ueber Möser und dessen Verdienste ums Vaterland, nebst Verschiedenen Bemerkungen über Staats-Verfassung, Osnabrück 1798, S. 16.

Lebensbild durch einige persönliche und lokale Züge ergänzt, daß er in seinen Schul- und akademischen Jahren keine besondere Rolle gespielt habe, sondern die Entwickelung seiner ausgezeichneten Geisteskräfte erst im amtlichen Wirkungskreise erfolgt sei. Alle Anzeichen scheinen diese Auffassung zu bestätigen. Von Jena hatte er sich nach Göttingen gewandt, wo er am 16. Oktober 1742 vom Prorektor Treuer gegen Entrichtung von 2 Talern, der üblichen Gebühr der von anderen Universitäten kommenden Studierenden, immatrikuliert wurde.[1]) Seinem Freunde Lodtmann schrieb er[2]) von hier aus mit einem gewissen Stolz, er habe die Absicht, nach Wetzlar zu reisen, dem Ziele der Wünsche aller jungen Juristen, und auf dem Rückwege in Göttingen den Doktor zu machen. Als Gegenstand der Inaugural-Dissertation hatte ihm der Vater[3]) die Nachfolge der Frauen in die Osnabrückischen Lehn empfohlen, zugleich aber dringend geraten, seinen Studiengang nicht zu unterbrechen und zu fleißiger Wiederholung der Kollegien ermahnt. Es ist kaum anzunehmen, daß diese Worte großen Eindruck auf den lebenslustigen jungen Mann gemacht haben werden. Jedenfalls hat er seine Studien doch abgebrochen, ohne sein Ziel erreicht zu haben, und ist also ohne Doktorhut ins Elternhaus zurückgekehrt. Statt der Dissertation konnte er seinem Vater zwei Gedichte[4]) vorlegen, eins auf den Professor Gesner als Vorsitzenden der deutschen Gesellschaft, das andere auf die siegreichen Waffen König Georgs II. Er

---

[1]) Die Angaben verdanke ich der Gefälligkeit des Herrn Geh. Justizrats, Prof. Dr. Frensdorff in Göttingen.

[2]) Schreiben Mösers (an Lodtmann) von 1743, 12./6. in Rep. 1, 12 a, Nr. 1; vergl. Mitt. IX, S. 369.

[3]) Schreiben von 1743 18./6.; Mitt. IX, S. 369.

[4]) Schierbaum, Mitt. 33, S. 175.

hatte von Januar bis September 1743 jener Gesellschaft als Mitglied angehört, die der Gottsched'schen Richtung huldigte, hatte aber die Sitzungen recht häufig versäumt und lieber die festgesetzten Strafgelder bezahlt. Auf dem Nichtbesuch der trockenen juristischen Kollegien standen nicht einmal Strafgelder. Der Vater hatte ihm auf das Vierteljahr bis Michaelis 170 Taler in der festen Zuversicht geschickt, daß er damit auskomme, und ein Jahreswechsel von 680 Talern[1]) entsprach bei dem damaligen Geldwert einer Ratsbesoldung. Mit dem Studium allein wird sich ein solcher Aufwand nicht leicht erklären lassen.

Möser hat auch später[2]) keinen akademischen Grad erworben, obwohl ihn Mitglieder der Ritterschaft in ihren Briefen „Herr Doktor" titulierten. Er durfte auf alle weiteren Studien und einen formellen Abschluß seines Bildungsganges getrost verzichten, denn aus den Akten ist zu ersehen, was bisher noch völlig unbekannt war, daß er bereits als junger Student seine Bestallung in der Tasche hatte. Seine Zugehörigkeit zu dem gelehrten Patriziat seiner Heimatstadt und die Verbindungen des Vaters sicherten ihm auf alle Fälle eine Lebensstellung, und seine evangelische

[1]) Heinrich David Stüve standen 1776 nicht über 200 Tlr. Studiengelder zur Verfügung.

[2]) Eine lateinische Dissertation Mösers De veterum Germanorum et Gallorum Theologia mystica et populari, Osnabrugi 1749 (auch S. Werke IX, S. 179 ff.) hat Runge, Gesch. des Osnabrücker Buchdrucks (Mitt. 33, S. 99), irrig für „Mösers Doktorarbeit" gehalten, während sie vielmehr seinen Glückwunsch an den Helmstedter Professor Bertling zur Erlangung der Doktorwürde der Theologie enthält, wie schon Nicolai (S. Werke X, S. 7 ff.) erkannte. Bertling und der spätere Professor Lodtmann, Mösers Schulfreunde, hatten nach seinem eigenen Geständnis „weit mehreren Fleiß" an der Schule gezeigt.

Konfession konnte ihm unter der zur Zeit katholischen Landesherrschaft in mancher Beziehung dabei sogar von Vorteil sein. Die Stelle eines Syndikus bei der Ritterschaft befand sich seit Generationen im Besitze der evangelischen Familie Mühlenkampf, und der derzeitige Inhaber, der Vater von Mösers Pathin, der selbst wieder seinem Vater im Amte gefolgt war, hatte zuerst seinen älteren Sohn und nach dessen Tode seinen jüngeren als Sekretär neben sich gehabt. Nur zu natürlich war es, wenn er bei seinen 81 Jahren seinen noch lebenden Sohn Dr. Gustav Wilhelm Mühlenkampf auch als Vertreter im Syndikat und Nachfolger zu haben wünschte. Die Ritterschaft knüpfte (1741 23./3.) ihre Zustimmung[1]) an die Bedingung, daß der Sohn bei Unpäßlichkeit des Vaters auf seine Kosten einen Protokollführer stelle. Der baldige Tod des alten Mühlenkampf brachte das Syndikat dem Sohne, über dessen Aufführung schwer geklagt wurde, und da dieser ehelos war, benutzte der alte Möser die günstige Gelegenheit, der Ritterschaft seinen Herzenswunsch vorzutragen, für die er in einigen Angelegenheiten die Feder geführt hatte. Diese erwies ihm auch nach seinem eigenen Geständnis[2]) „die faveur“, wie früher dem alten Mühlenkampf dessen Söhne, so jetzt seinen eigenen Sohn dem neuen Syndikus Mühlenkampf zu adjungieren.

Bei der Wahl des Candidatus juris Justus Möser zum Sekretär am 26. August 1741 hatte die Ritterschaft die Absicht, die Stelle einem Glaubensgenossen zuzuwenden, und in ihren Streitigkeiten mit dem Domkapitel und den Archidiakonen war von einem evangelischen Sekretär mehr Eifer zu erwarten als von einem katholischen. In dem

[1]) Ritterschaftsarchiv 173.

[2]) Denkschrift von Mösers Vaters (d. d. 1755?) im Ritterschaftsarchiv Nr. 50.

konfessionell gemischten Staate wachte aber jeder der beiden Teile ängstlich darüber, daß bei der Besetzung der öffentlichen Aemter die eigene Konfession nicht zu kurz komme. Die katholische Minderheit der Ritterschaft gab damals den Vorbehalt zu Protokoll,[1]) daß es ihr freistehen solle, bei der nächsten Vakanz einen Katholiken zu ernennen. Die Evangelischen erhoben gegen den Zusatz um so weniger Einspruch, da nicht vorauszusehen war, wie der katholische Teil jemals die Majorität erlangen wollte, was ihm indessen später infolge des Zusammentreffens gewisser Zufälligkeiten doch gelang. Möser wurde bei Antritt seines Dienstes ein jährliches Salär von 25 Talern zugesichert. War auch das Einkommen bei einer allerdings nur zeitweisen Beschäftigung gering, so hatte er doch nach kaum einjährigem Studium ein öffentliches Amt erlangt, welches ihm höchst wertvolle Verbindungen mit dem ritterbürtigen Adel, besonders der Familie v. d. Bussche[2]), und eine sehr einflußreiche Stellung gegenüber der Landesherrschaft verschaffen sollte. Bei der Unfähigkeit des Syndikus mußte einem tätigen jungen Manne der gesamte geschäftliche Verkehr der Ritterschaft zufallen, die sich gegen die Regierung ebenso wie gegen ihre Mitbürger die übertriebensten Vorrechte zu erhalten verstanden hatte und speziell auch bei der Besetzung von Staatsämtern ein kräftiges Wort mitsprach.

Die Zeit des Eintritts in die Dienste der Ritterschaft stellte die Bestallung in Mösers Belieben, und da dieser bis in den Herbst 1743 Studierens halber in Göttingen weilte, kann er kaum vor der Landtagssession des folgenden Winters

---

[1]) Das Protokoll der Ritterschaft von 1741 ist nicht mehr vorhanden. Die Einzelheiten sind einem Promemoria von 1753 Rep. 101 B 238 entnommen.

[2]) Rehberg S. 22.

seine Amtstätigkeit aufgenommen haben. In der Tat hat er erst am 21. Januar 1744 seinen Diensteid als ritterschaftlicher Sekretarius geleistet[1]) und auch in diesem Jahre seine erste Gehaltszahlung laut der vom Syndikus geführten Rechnungen[2]) erhalten, so daß über seinen faktischen Dienstantritt kein Zweifel sein kann. Nun ist aber sein 50jähriges Amtsjubiläum am 17. Januar 1792 gefeiert worden, und auch sein naher Verwandter Lodtmann[3]) rechnete seine Dienstzeit von 1742 an. Hatzig[4]) glaubte Abeken und sogar den Jubilar bei dieser Rechnung auf einem Irrtum zu ertappen, und eine grundlose Vordatierung des Jubiläums um 2 Jahre wäre allerdings „merkwürdig" und noch mehr gewesen. Die Auffindung des Originals und Konzepts der Bestallung[5]) klärt den Sachverhalt einigermaßen auf. Möser hat seine Anstellung von der nächsten Landtagssession nach dem Datum seines Anstellungs-Patents gerechnet, und zur Entschuldigung der kleinen Unwahrheit muß dienen, daß er sein richtiges Jubiläumsjahr überhaupt nicht mehr erlebt hat. Dienstreisen nach Clemenswerth und Bonn zum Kurfürsten im Interesse der Ritterschaft brachten für die damalige Zeit ganz ansehnliche Diäten, und schon im Februar 1747 wurde sein Gehalt verdoppelt, also auf

---

[1]) Ritterschaftsarchiv Nr. 489.

[2]) Ritterschaftsarchiv Nr. 372.

[3]) F. G. W. Lodtmann, Genealogische Tabellen einiger Oßnabrüggischen Familien 1769, Taf. 7.

[4]) Hatzig, S. 11, N. 3, S. 25, N. 4.

[5]) In der Original-Bestallung (siehe Anl. B), die das Staatsarchiv aus dem Lodtmannschen Nachlaß erworben hat, ist die letzte Stelle der Jahreszahl abgerissen, aber das Konzept im Ritterschaftsarchiv Nr. 173 enthält das Datum unversehrt und dazu den Vermerk: „Lect. et approb. in Congreg. Ord. Eq. d. 24. Octob. 1741."

50 Taler erhöht.[1]) Der Dienst des Sekretärs bestand hauptsächlich in der Führung des Protokolls über die Verhandlungen in der Ritterstube oder bei den Partikulär-Versammlungen der Ritterschaft, das nachher in das Archiv zu liefern war, und ohne Erlaubnis durfte er Niemandem daraus Mitteilungen machen. Mehr Anregung bot vielleicht die Beschäftigung mit den verschiedenen Verfassungs- und Rechtsfragen, welche die Interessen der Ritterschaft berührten.

Nach der Uebernahme der Sekretariats-Geschäfte bei der Ritterschaft bewarb sich Möser beim Geheimen Rat um die Aufnahme unter die Zahl der Advokaten, und dieser beschied (1744 24./2.) die Land- und Justizkanzlei, welcher der Vater als Kanzleirat angehörte, das übliche Examen seiner Fähigkeiten halber mit ihm abzuhalten. Ein merkwürdiger Zufall fügte es, daß nach Eingang des Kanzleiberichts sein Gesuch zugleich mit dem seines Schulfreundes Wilhelm Lodtmann vom Geheimen Rat unter dem Vorsitz des Dompropstes v. Kerssenbrock[2]) genehmigt wurde (1744 18./5.). Möser hatte seinen fleißigeren Mitschüler schon fast überholt, und ein dritter Schulfreund, Dr. Eberhard Berghoff, wurde gar erst im nächsten Jahre zur Advokatur zugelassen, allerdings wegen seiner Promotion ohne Examen[3]), doch sollte der Fall ohne Konsequenz bleiben.

Bei der Menge der Advokaten hatte ein junger Anfänger keine kleine Mühe, eine lohnende Praxis zu finden,

---

[1]) Ritterschaftsarchiv Nr. 642, S. 58.

[2]) Aus dem Geh. Rats-Protokoll von 1744 (Rep. 100, 256, 106). Akten über Mösers Zulassung zur Advokatur sind sonst nicht vorhanden, und bisher nahmen alle von Nicolai bis Hatzig an, daß er zuerst Advokat und dann ritterschaftlicher Sekretär geworden sei.

[3]) Rep. 100, 272, Nr. 8.

und in der Regel wurden ihm die schlechtesten Parteien zugewiesen. Beim jungen Möser lagen die Verhältnisse infolge der Stellung des Vaters bei der Land- und Justiz-Kanzlei und durch seine Beziehungen zur Ritterschaft — die Kavaliere galten für die besten Parteien im Lande — natürlich günstiger. Dem Advokaten-Elend machte er überdies ein schnelles Ende durch seine Verbindung mit der über 4 Jahre älteren Regina Juliana Elisabeth Brouning, Tochter der verwitweten Frau Geh. Sekretär Brouning, geb. v. Lengerken, der Besitzerin eines für die damalige Zeit ziemlich ansehnlichen Hauses auf der Westseite der Großenstraße, das mit Stall und Nebenfuhr in der Brandkasse auf 1400 Taler eingeschätzt war. Die Trauung hat mit Rücksicht auf die Wohnung der Braut in der Katharinenkirche stattgefunden, in deren Kopulationsregister die Eintragung unter dem 25. Oktober 1746 zu finden ist. Der Schwiegervater war einer der gewandtesten Sekretäre[1]) des Bischofs Ernst August II. gewesen und nach dessen Tode nach Hannover übergesiedelt, wo er 1736 starb. Der Großvater der Braut, Dr. jur. Johann Wilhelm Brouning, stand bei Ernst August I. und der Kurfürstin Sophie in großer Gunst, hatte jenen 10 Jahre auf seinen Reisen in Italien begleitet, auch Versprechungen auf die angesehensten Bedienungen erhalten, war aber schließlich mit dem Gogravenamte in Melle (1674) abgefunden worden.[2]) Den Wohlstand der Familie hatte wohl schon dessen Vater, ein Bürgermeister und Konsistorialrat in Osnabrück († 1674), begründet, der mit einer v. Gülich verheiratet war. Das ziemlich ansehn-

[1]) Bär, Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regbz. Osnabrück, S. 12. Vergl. Hatzig S. 119.

[2]) Aeußerungen der Frau Geh. Sekr. Brouning in J. F. A. Lodtmanns Tagebuch S. 131.

liche Vermögen der Braut setzte Möser in den Stand, mit Hülfe seines Verdienstes einen anständigen Haushalt zu führen. Der ziemlich prosaische Stühle meinte, daß bei dieser Wahl die Vernunft mehr Anteil gehabt habe, als eine oft unstäte und ungetreue leidenschaftliche Liebe.

Zur Advokatur trieb die Osnabrücker Bürgerssöhne der Hunger nach Bedienungen, und nach der Immatrikulation warteten sie auf „Beförderung", auf Anstellung im Staatsdienste; manche warteten ihr Leben lang; andere wieder gelangten durch gute Familienbeziehungen sehr schnell ans Ziel. Trat eine Vakanz ein, so bestürmten die Advokaten den Geheimen Rat mit ihren Bewerbungen. Schienen für Möser als Protestanten unter der katholischen Landesherrschaft die Aussichten weniger günstig zu liegen, so waren doch andererseits seine Beziehungen zu der vorwiegend protestantischen Ritterschaft nicht zu unterschätzen, und er hat die Verhältnisse für seine Interessen geschickt zu benutzen verstanden. Durch den Tod des Geh. Referendars Dr. Schelver († 1747 8./3.) war eine der drei Stellen eines Advocatus patriae erledigt worden, der sowohl ex officio als auf Befehl der Regierung die Prozesse des Staates unter Beratung mit den fürstlichen Räten zu führen und alljährlich über den Stand derselben zu berichten hatte. Sämtliche drei Stellen waren damals mit Katholiken besetzt, während sonst auch unter katholischen Landesfürsten wenigstens eine der Augsburgischen Konfession vorbehalten war. Als beim Tode des alten Syndikus Dr. Mühlenkampf 1741 auch die dritte durch die Verleihung an den domkapitularischen Sekretär Dr. Kamps dem Katholicismus zufiel, hatte dies selbst der Geh. Rats-Präsident Dompropst v. Kerssenbrock ungern gesehen. Man fürchtete übele Folgen für die eigenen Glaubensgenossen bei einem künftigen Regierungswechsel. Der Ritterschaft war damals das Ver-

sprechen gegeben worden, daß bei der nächsten Vakanz vorzüglich auf die ritterschaftlichen Bedienten Rücksicht genommen werden sollte. Unter Bezugnahme auf dieses Versprechen hat sich Möser noch am Todestage Schelvers in einem privaten Gesuch um die Stelle beworben. Ein offizieller Antrag der Ritterschaft, der seine Unterschrift trägt,[1]) schlug neben ihm den ritterschaftlichen Syndikus Mühlenkampf vor, den schon der Vater zum Nachfolger in der Advocatura patriae hatte haben wollen. Mösers Schreiben ging in Bonn (praes. 13./3.) einen Tag vor dem der Ritterschaft ein, und der Geh. Rat und Kanzleidirektor v. Ellerts war schon zur Berichterstattung über seine Kandidatur aufgefordert worden (13./3), so daß die Bewerbung des Syndikus überhaupt nicht zur Erörterung kam, der übrigens eine Berücksichtignng auch nicht verdiente. Es kam nur noch der katholische Bewerber Dr. Schelver, der Sohn des Verstorbenen, in Frage, aber v. Ellerts gab Möser den Vorzug[2]) mit Rücksicht auf die künftige Behandlung der Katholiken, und dieser hat also gerade wegen seines Protestantismus von Kurfürst Clemens August 1747 17./4. die Stelle eines Advocatus patriae verliehen erhalten,[3]) mit der ein Jahresgehalt von 100 Talern verbunden war.

Wenn Nicolai[4]) Möser nachrühmt, daß er allein unter

---

[1]) Zuerst war „Syndico“ von der Ritterschaft der Auftrag zur Entwerfung des Vorschreibens für beide, ihn und den Secretarius, erteilt, und Möser hat in dem von ihm selbst geführten Protokoll (Ritterschaftsarchiv Nr. 642, S. 70) erst nachträglich und mit anderer Tinte dafür „Secretario“ eingesetzt.

[2]) Rep. 100, 328, Nr. 7.

[3]) 1747 6./5., wurde er bei der Kanzlei als Advocatus patriae in Eid und Pflicht genommen nach der Abschrift des Protokollbuches im Ratsgymnasium A XXVII.

[4]) S. Werke X, S. 24.

allen Osnabrücker Advokaten gegen den „höchst despotischen“ Statthalter v. Kerssenbrock die Feder zu führen gewagt habe zur Verteidigung der Rechte der Unterdrückten, so kann diese Bemerkung ein falsches Licht über seine Beziehungen zu dem allmächtigen Manne verbreiten.[1]) Er hat den Dompropst bei Ueberreichung der Bewerbungsschrift um seine Protektion gebeten, allerdings keine Geschenke ihm anzubieten gewagt; Geh. Rat Warnesius hatte ihm seine Unterstützung umsonst versprochen und v. Ellerts das angebotene Geschenk nicht annehmen wollen. Möser selbst hat bei einer auf Befehl des Kurfürsten 1751 veranstalteten Untersuchung über die Geschenke, welche die seit 1734 angestellten Beamten für ihre Bedienungen gegeben, diese Angaben gemacht.[2])

Der Wechsel des Krummstabs zwischen den beiden Konfessionen war gewiß für das kleine Land ein großer Uebelstand, aber für die konfessionell gemischte Bevölkerung hatte er den Segen, daß keine Regierung ihre Religions-Verwandten zu sehr zu begünstigen wagte, und hinter dem Protestantismus stand immer die hannoversche Krone, die auch in der Zwischenzeit ihre Verbindungen im Lande unter-

---

[1]) Ein ziemlich romantisches Bild, mit dem leider die Wirklichkeit in völligem Widerspruch steht, entwirft Schmidt im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1892, IV, S. 1204. Mösers mannhaftes Auftreten gegen die Willkür des Statthalters verschaffte ihm die Hochachtung und das Vertrauen seiner Mitbürger in dem Maße, daß er zum Advocatus patriae „erhoben“ ward. Nach solchen Proben ist es außerordentlich zu bedauern, daß sich die historische Forschung bisher so wenig mit dem Lebensgange des berühmtesten Osnabrückers beschäftigt hat, und daher Nicolais Phantasien unwidersprochen geblieben sind, auf die alle bisherigen Schilderungen zurückgehen.

[2]) Die Verhandlung befindet sich unter den Möser-Papieren des Ratsgymnasiums.

hielt. Unvergessen waren in Hannover die Dienste, welche der alte Möser der Krone geleistet hatte, und wie sie ihn einst ganz für den hannoverschen Staatsdienst zu gewinnen versucht hatte, so erhielt auch der Sohn 1753 ein solches Anerbieten. Aber er schien schwere Bedenken zu haben, die ihm angebotene Zellische Amts-Advokatur, d. h. die Stelle eines Kammer-Konsulenten und Amts-Advokaten im Fürstentum Lüneburg, anzunehmen; die Ritterschaft würde nach seinem Abgange einen katholischen Sekretär erhalten, und es würde ihr nicht leicht sein, einen genügend kundigen Rechtsverständigen für ihre Religionsstreitigkeiten zu finden, der, wie er in wehmütiger Resignation hinzusetzt, schlechterdings alle Hoffnung auf Beförderung im heimischen Dienste ihrem Vorteil opfere. Die Stelle war mit 800 Taler dotiert und konnte Möser schwerlich reizen,[1]) der neben seinen Aemtern eine ansehnliche Praxis besaß und nicht geringe Nebeneinnahmen im Dienste adlicher Familien bezog. Der Geh. Justizrat Struben hatte den Eindruck, daß Möser dem Rufe wohl folgen werde, falls ihm Hoffnung auf baldige Verbesserung gemacht werde. In Hannover war man nun freilich nicht gesonnen, das evangelische Wesen im Stift zu beeinträchtigen, und nahm daher schleunigst von dem Plan Abstand, empfahl aber Möser für das gebrachte Opfer der Ritterschaft zur Entschädigung. Er erhielt als Sekretär zu Beginn des nächsten Jahres eine Zulage von 30 Talern aus der Stiftskasse,[2]) wie auch die anderen landschaftlichen Beamten damals aufgebessert wurden, und ferner wurden ihm zum Gehalte von 50 Talern noch 20 Taler Landtagsdiäten damals zugelegt. Eine aus Anlaß dieser Berufung in Osnabrück entworfene Denkschrift betont bereits das In-

[1]) Promemoria (pr. 17./9. 1753) in Rep. 101 B 238.
[2]) Ritterschaftsarchiv Nr. 169.

teresse Hannovers, Möser im Lande zu behalten, wo er dem Königshause weit bessere Dienste leisten könne, als im Cellischen.[1])

Es lag allerdings auch im Interesse der Ritterschaft, daß Möser ihr erhalten blieb, der, obschon nur zweiter Beamter, die Hauptarbeit tat und eine vollkommene Kenntnis ihrer inneren Verhältnisse besaß. Als daher der Tod Mühlenkampfs († 1755), eines „blöden Geistes", der, wie es heißt, mehr „Vieh als Mensch" eine böse Wirtschaft geführt hatte, die Ritterschaft von diesem Syndikus befreite, war es nicht mehr als billig, daß Möser (1756 10./1.) in diese Stelle mit dem eben erhöhten Gehalte von 90 Talern einrückte. Diese Wahl faßte der Graf v. Bar als eine schwere Kränkung seiner erblanddrosteilichen Gerechtsame auf, kraft deren er die Ernennung des Syndikus für sich allein in Anspruch nahm, und reichte eine Protestation dagegen ein.[2]) Möser hatte zu dem Grafen in einem zwiefachen Verhältnisse gestanden, indem er einerseits für ihn die Feder führte, andererseits die Schreiben der Ritterschaft zur Verteidigung ihrer Rechte gegen ihn entwarf, und sie bestritt ihm in einem langwierigen Prozesse die Zulassung als Erblanddrost ohne vorherige Aufschwörung und Adelsprobe.[3]) Begreiflicher Weise hegte die Ritterschaft den Wunsch, daß ihr Syndikus nicht einer Partei gegen sie selbst mit Rat und

[1]) Ziemlich in allen Punkten verfehlt ist die Darstellung dieses Vorganges bei Nicolai, S. Werke X, S. 26, der Möser die wichtige Stelle eines Oberappellationsrates in Celle in den ersten Jahren des 7jähr. Krieges z. T. wegen Abneigung vor einem richterlichen Amte ausschlagen läßt.

[2]) Ritterschaftsarchiv Nr. 50.

[3]) Vergl. Stammtafeln und Nachrichten von dem Geschlechte der Bar, Osnabrück 1840, S. 40.

Tat an die Hand gehe, und einige Mitglieder waren Möser überhaupt nicht gar zu günstig gesinnt, weil er als Advokat die Sachen ihrer Gegner vertreten hatte.[1]) Die Stelle des Sekretärs wäre bei den schlechten Umständen des ritterschaftlichen Aerars am zweckmäßigsten unbesetzt geblieben, zumal Möser bisher beide Bedienungen ganz rühmlich zusammen verwaltet hatte, doch wählte man „der ausgleichenden Gerechtigkeit“ halber den von katholischer Seite vorgeschlagenen Dr. F. J. Schelver, wie es der früher[2]) gemachte Vorbehalt forderte.

Der Syndikus hatte die Jahresrechnung der Ritterschaft zu führen und verwaltete ihr Archiv, aus dem er laut Diensteid[3]) Niemandem ohne Erlaubnis Originale verabfolgen durfte. Vorläufig befand sich das Archiv noch im Hause der Mutter Mühlenkampfs, wo es der Graf v. Bar als ein Adnex der Landdrostei nach des Syndikus Tode von einem Notar hatte versiegeln lassen. Möser drang nun mit 8 starken Mannspersonen in Begleitung eines Notars und eines Dieners in das Haus der alten Frau, ließ die Briefschaften zusammenpacken und auf einem Schlitten mit 2 Postpferden in sein Haus bringen. Er hatte den Auftrag, zusammen mit dem Sekretär die Inventarisation des Archivs zu besorgen, das sich in einem ähnlichen Zustande der Unordnung befunden zu haben scheint, wie die ritterschaftliche Kasse, deren Kredit der verstorbene Syndikus stark in Anspruch genommen hatte. Es war auch keine Aussicht vorhanden, daß seine zahlreichen Gläubiger zu dem Ihrigen kommen würden, und die Ritterschaft nahm daher zur Ver-

---

[1]) Schreiben des v. Moltke in Wien von 1755 20./9. an Möser im Ritterschaftsarchiv Nr. 50.

[2]) Siehe oben S. 275.

[3]) Ritterschaftsarchiv Nr. 139 und Nr. 643, S. 45.

meidung eines kostspieligen Prozesses das Erbieten der Mutter an, einen Teil der Schulden zu bezahlen, aber auch die von ihrem Mann und dessen Vater in den langen Jahren gesammelten Papiere in das Archiv abzuliefern.[1]) Eine Folge dieser Vorgänge war wohl, daß Möser 1758 eine Kaution von 1000 Talern der Ritterschaft stellen mußte, die etwas mißtrauisch geworden zu sein schien.

Als Syndikus fand Möser während der Wechselfälle des 7jährigen Krieges, die das Stift bald der allierten Armee, bald den Franzosen auslieferten, reichliche Gelegenheit, die Interessen der Ritterschaft und der Stände überhaupt auf auswärtigen Kommissionen bei den kriegführenden Mächten wahrzunehmen, und seinem diplomatischen Geschick, seiner Fertigkeit im Rechnungs- und Kassenwesen zollte die Ritterschaft alle Anerkennung. Es wurde ihm eine jährliche Zulage von 200 Talern aus der Staatskasse gewährt, während gleichzeitig der Domdechant v. Spies ein Präsent von 1000 Talern erhielt. Dem Antrage der Ritterschaft (1761 8./4.) hatte das Domkapitel mit der Bedingung zugestimmt, daß außerdem noch drei katholische Beamte Gratifikationen erhalten sollten[2]) Die Eifersucht der beiden Konfessionen sorgte dafür, daß selbst die Belohnungen immer doppelt zur Auszahlung kamen.

Hatte das Stift Osnabrück bei Lebzeiten des Kurfürsten Clemens August im Bunde mit Oesterreich und Frankreich gestandeu, so mußte dessen Tod († 1761 6./2.) es nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedens dem Welfenhaus und somit der englisch-hannoverschen Politik zuführen. Die von den Allierten ausgeschriebenen Kontributionen hörten zwar auf, doch legten nun die Franzosen unter dem Marquis

---

[1]) Ritterschaftsarchiv Nr. 643, S. 66.

[2]) Ritterschaftsarchiv Nr. 643, S. 422.

de Conflans und einem Brigadier der Armee des Prinzen Soubise dem Lande schwere Kontributionen auf, die von den Bürgern aufgebracht und von Möser verrechnet wurden.[1]) Den Franzosen folgten die Engländer, den Engländern wieder die Franzosen. Der Friedensschluß gestattete endlich König Georg III. seine Pläne hinsichtlich des Stifts weiterzuführen, und die Geburt des Prinzen Friedrich von York brachte die schwierige Frage endlich zur Lösung. Die protestantische Staatsdienerschaft konnte hoffnungsvoll in die Zukunft blicken, während nun die Katholiken für die Erhaltung ihrer Rechte auf der Hut zu sein hatten.[2])

Die Mösers, Vater und Söhne, hatten auch unter der katholischen Landesregierung wenig Grund gehabt, über Zurücksetzung zu klagen. Der Vater war 1756 zum Direktor der Land- und Justizkanzlei aufgestiegen und stand mit dem Domkapitel auf bestem Fuße, dem er viele „Douceurs und Nutzen" zu verdanken hatte. Er wie der Kanzleirat Hartmann leisteten trotz ihrer Richter-Eigenschaft den Parteien advocando und consulendo ihren Beistand, in deren Prozessen sie zu erkennen hatten, was nicht überall Beifall fand.[3]) Auch der Ritterschaft hatte der Vater ein Gutachten in der Landdrostei-Sache gegen ein Honorar von 30 Talern erstattet, und sein Sohn, der Sekretär, hatte ihm dabei geholfen. Unser Justus hatte unter den Fittigen der Ritterschaft von seinem Protestantismus all zu großen Schaden ebenfalls nicht gehabt. Wie früher für die Advocatura patriae, präsentierte[4]) ihn die Ritterschaft im De-

---

[1]) Ritterschaftsarchiv Nr. 61 und 708.

[2]) Brief Mösers an Nicolai von 1782, Mitt. 31, S. 253.

[3]) Beschwerde des v. Hammerstein in Gesmold an den Oberappellationsrat v. Lenthe 1763 11./2.; Rep. 101 B, ad 552.

[4]) Das von Möser konzipierte Präsentationsschreiben trägt den Vermerk: „Lect. et appr. in Conc. equest. d. 29 ten Decem. 1761". Ritterschaftsarchiv Nr. 708.

zember 1761 für die durch den Tod des katholischen Dr. Kamps erledigte Stelle eines Rats und Justitiarius bei dem neu errichteten Kriminalgericht am Neumarkt, die ein sehr geschicktes Subjekt erfordere[1]), und das Domkapitel hat in der Zeit der Sedisvakanz diesem Wunsche entsprechend die Ernennung (1762 3/2.) vollzogen.[2]) Mit dem neuen Amte übernahm Möser die ziemlich delikate Aufgabe, die Examina mit den Delinquenten vorzunehmen, auch die erkannten Torturen zur Ausführung bringen zu lassen, was beweist, daß er schwache Nerven nicht gehabt haben kann. Sein jüngerer Bruder Johann Zacharias, war ebenfalls auf Präsentation der Ritterschaft[3]) schon vom verstorbenen Kurfürsten 1755 nach einem höchst bewegten Leben mit Rücksicht auf die Verdienste des Vaters zum Aktuar beim Kriminalgericht ernannt worden,[2]) erlangte auch die Aufnahme in die Zahl der Advokaten. Seine Aktuar-Bestallung fand 1762 die Bestätigung des Domkapitels, obgleich es noch nicht einmal feststand, ob das Kriminalgericht wirklich schon in Tätigkeit getreten sei. Von den Gehältern wurden nur die auf die Stiftskasse angewiesenen Beträge gezahlt, und Möser bemühte sich wiederholt vergeblich, auch die auf die Domänenkasse angewiesenen aus dem Sequester zu erhalten, bis er 1764 auch dieses durchsetzte. Nach des Bruders Tode hat er übrigens selbst die Vereinigung des Aktuariats mit der Inspektion des Zuchthauses zur Ersparung von Kosten beantragt. Als Dienstwohnung für die beiden Brüder waren die beiden schon früher befreiten Eiseler-Häuser bestimmt, die sie im Falle des Nichtbewohnens wegen der Freiheit höher vermieten konnten. Die vom König verlangte völlige

---

1) Ritterschaftsarchiv Nr. 643, S. 455.
2) Rep. 101, Landesarchiv, Bestallungssachen.
3) Ritterschaftsarchiv Nr. 491.

Befreiung der beiden Beamten von den bürgerlichen Lasten hielt Möser selbst für unbillig, und auf sein Gutachten hin wurde in dem Vertrage mit der Stadt von dieser Bedingung abgesehen [1])

Die Verdienste des Vaters hatten selbst dem Sorgenkinde noch unter der katholischen Regierung den Weg in den Staatsdienst gebahnt, dem schon fast verlorenen Sohne. Seine Studienzeit in Jena hatte sich der jüngere Möser mit Alchimisterei vertrieben, war mit Hinterlassung ansehnlicher Schulden entwichen und hatte als Kanzler des Konsuls der Generalstaaten in Tripolis eine Unterkunft gefunden. Justus[2]) bezeichnete die alchimistischen Experimente des Bruders als Narrheit, denn wenn es möglich wäre, Gold zu machen, würde dieses seinen Wert verlieren, und ermahnte zur Heimkehr: die Eltern hätten ihm seine tadelhafte Führung verziehen. Gleichzeitig gab er ihm aber auch allerhand gute Ratschläge für seinen dortigen Aufenthalt; empfahl ihm das Studium der Landessprache, der Handelseinrichtnngen, der Altertümer „in diesem alten Utica", der Münzen und Bücher. Vorläufig verlangte der Adressat Geld zur Einrichtung einer Handlung. Allein der Vater sah weiter, wollte den Sohn vor allem wieder zu Hause haben, um hier für sein Wohl sorgen zu können, und die Mutter schrieb bekümmert unter den Brief: „las uns dich nicht lenger unter den Barbaren wissen, es gibet hier auch noch Brot." Als er dann 1753 glücklich heimgekehrt war, wollte er doch sofort wieder zurückkehren in die Stelle des inzwischen verstorbenen Konsuls, seines Herrn.[3]) Erst der Eintritt in den Osnabrücker Staats-

[1]) Rep. 101, B, 243. Vergl. Hatzig S. 28.

[2]) Schreiben von Justus Möser an den Bruder 1751 26./6.; Ratsgymnasium A LXX, gedr. Abeken, Reliquien von Justus Möser, Berlin 1837, S. 3 ff.

[3]) Ratsgymnasium A LXVI

dienst brachte ihn zur endgültigen Aufgabe des unstäten Lebenswandels. Der Alchimisterei aber hat er bis an sein Ende nachgehangen, und zuletzt sollte ihn der Braunschweigische Kammerrat Cramer in Blankenburg durch Unterweisung in der Chemie von den Torheiten der Alchimie kurieren.

Auch unser Justus stand dem Verständnis naturwissenschaftlicher Vorgänge ziemlich fern, so daß ihn der plumpeste Aberglaube fesseln konnte, und ein Mann, wie J. G. Zimmermann, keinen Weg zur Verständigung sah: „Meine schwachen Augen", schrieb dieser, „sehen nicht weiter."[1]) Manche Anzeichen sprechen dafür, daß Möser auch die Versuche des Bruders keineswegs immer so ablehnend beurteilte, wie oben. Im ganzen aber war er eine viel zu praktisch angelegte Natur, als daß er das Gold nicht lieber im heimischen Dienste als Advokat, als ritterschaftlicher und Staats-Beamter hätte suchen sollen, als auf die abenteuerliche Art seines Bruders. Erst in seinem amtlichen Wirkungskreise haben sich, wie allein Stühle richtig erkannte, seine ausgezeichneten Geisteskräfte entwickelt, und die Kriegsjahre mit den schwierigen Verhandlungen vollendeten seine Ausbildung und erweiterten seinen Gesichtskreis. In die eigentümliche Verfassung des kleinen geistlichen Staates war er als Verteidiger der Rechte der Ritterschaft tief eingedrungen und er folgte hierin nur dem vom Vater gegebenen Beispiel. Diese Kenntnisse mußten für Niemand mehr Wert haben, als für das englische Königshaus, dessen Politik als letztes Ziel die Aufhebung der successio alternativa und die Einverleibung des Stifts in das Kurfürstentum Hannover anstrebte. Der Umschwung der Dinge verhieß Möser eine glänzende Zukunft. Er wurde der Vertrauensmann der Krone in ihrem Kampfe mit dem Dom-

[1]) S. Werke X, S. 255.

kapitel, und ohne seine gewandte Feder hätte sie den verwickelten Verhältnissen hülflos gegenüber gestanden.

Zur Durchführung der hannoverschen Pläne war neben dem ständigen hannoverschen Kommissar v. Schele der Oberappellationsrat v. Lenthe aus Celle[1]) als Bevollmächtigter in Osnabrück tätig, für den Möser Quartier bei seiner Schwiegermutter, der Frau Geh. Sekretär Brouning, bestellte „Meine Schwiegermutter", schrieb er[2]) Lenthe (1762 14./12), „gibt es gerne, so gut, wie sie es hat, und da ohnedem kein besseres Quartier vorhanden, müssen sich Ew. Hochfreih. Gn. ein wenig zu unsern Umständen herablassen." Das Domkapitel mußte als der schwächere Teil in dem Kampfe den Kürzeren ziehen und wurde zunächst von dem verfassungsmäßig ihm zustehenden Rechte der Regierungsführung während der Sedisvakanz abgedrängt.

Auf Beschluß sämtlicher Stände wurde Möser 1763 zur Liquidation der Landesforderungen bei dem englischen Kriegs-Kommissariat nach London geschickt, wo sich die Verhandlungen sehr in die Länge zogen. „Die Langsamkeit der Engländer", schreibt er an Lenthe[3]) „ist im Stande, ein deutsches Phlegma zu ermüden". König Georg III. freute sich, in der kritischen Zeit der Bischofswahl ihn in seiner Umgebung zu haben, und als dann am 27. Februar 1764 der junge Prinz Friedrich von York glücklich gewählt war, durfte er mit den beiden Herren v. Hammerstein den Majestäten in einer besonderen Audienz seine Freude bezeugen. In Osnabrück wurden am Wahltage alle Domherren und

---

[1]) L. Körholz, Die Wahl des Prinzen Friedrich von York zum Bischof von Osnabrück. S. 20.

[2]) Rep. 101 B ad 552.

[3]) Mösers Schreiben von 1764 3./2. aus London, Rep. 101 B ad 552.

Kavaliere zusammen mit dem kaiserlichen Gesandten auf des Königs Unkosten im Schlosse bewirtet. Die Räte von der Land- und Justizkanzlei, die Syndici mit den Sekretären der drei Stände und die Vornehmsten vom Stadtmagistrat, also das bürgerliche Patriziat, wurden am folgenden Tage auf dem Schlosse gespeist. Am 29. folgte dann wieder ein großer Ball mit Souper für die Noblesse auf dem Schlosse.[1]) Das höfische Programm suchte die Berührung des Adels mit dem rechtsgelehrten Bürgerstande sorgfältig zu vermeiden.

Möser sah endlich den Zweck seiner Londoner Sendung erreicht, nachdem der König selbst bei Lord Greenville sich für seine baldige Abfertigung verwandt hatte. Auf dieser Reise lernte er die großen englischen Verhältnisse, eine freie Staatsverfassung, ein stark ausgesprochenes Nationalgefühl, einen blühenden Handel und eine hochentwickelte Industrie kennen. Mit solchen Eindrücken kehrte er in die Heimat zurück und wurde hier für seine Bemühungen um das Liquidationsgeschäft von den nachsitzenden Ständen durch die Bewilligung einer Gratifikation von 1000 Talern[2]) erfreut.

Die Wahl des Prinzen Friedrich von York hatte inzwischen neue Schwierigkeiten geschaffen. Nach dem klaren Wortlaut der Capitulatio perpetua (Art. 33) stand die Regierung auch während der Minderjährigkeit des Bischofs dem Domkapitel zu. Allein der König hielt es für zweckmäßiger, sie selbst zu behalten, und so verzichtete das Domkapitel lieber auf jede Mitwirkung. Eigentlich hatte der König nur das Recht, ein oder zwei Personen der Regierung zuzuordnen, und er ernannte zwei Kavaliere zu Regierungsräten, außer dem genannten v. Lenthe den Regie-

[1]) Ritterschaftsarchiv Nr. 643.

[2]) Hss. des Ratsgymnasiums.

rungsrat v. d. Bussche aus Stade. Ihnen fiel infolge der Verhältnisse die ganze Regierungsgewalt zu, und sie allein hatten Sitz und Stimme. In Hannover schied man streng zwischen adlichen Räten und bürgerlichen Beamten; nur jene konnten stimmberechtigte Mitglieder der Landesregierung, also Minister im heutigen Sinne, werden, während der Bürgerstand nur für das Sekretariat gut genug war.[1])

Möser mußte wegen seiner Kenntnis der Landesverfassung zur Bearbeitung der Streitigkeiten mit dem Domkapitel über die landesherrlichen Rechte, die Archidiakonats-Gerichtsbarkeit usw. für die Regierung gewonnen werden, und man bot ihm zuerst eine hauptamtliche Stellung mit dem Titel eines kgl. Hofrats an, womit die Geh. Kanzleisekretäre,[2]) die heutigen Ministerialsekretäre, ausgezeichnet zu werden pflegten. Er wollte aber unter keinen Umständen seine anderen Bedienungen aufgeben und seinen Einfluß opfern, den er unter dem Namen der Ritterschaft bisher ausgeübt hatte. So wurde er als Konsulent ohne besonderem Charakter den beiden Regierungsräten beigegeben[3]) zur Erstattung rechtlicher Gutachten gegen das Domkapitel, so oft es von ihm erfordert würde, doch nicht bei Kollision des königl. Interesses mit dem des Stifts oder der Ritterschaft. Er wurde, wie sich Lenthe ausdrückt, als „Gehülfe" oder „Assistent" der Regierung zugeordnet, und zeitweilig hatte man sogar daran gedacht, ihn gleichzeitig zum Sekretarius zu ernennen. Wenn Möser an Nicolai schrieb

---

[1]) E. v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte I, S. 491 ff.

[2]) E. v. Meier I, S. 492. 546.

[3]) Die Entscheidung des Königs lautete 1764 6./4.: „daß vorbesagter Möser denen bischöflichen Rähten als Consulent bedienet sey" (Rep. 100, 259, Nr. 7).

(1765 26./6.), er sei vom König dem kleinen Bischof zugeordnet und schlechterdings instruiert, in allen Sachen sein Gutachten vorher abzugeben,[1]) so läßt sich diese Behauptung nur als arge Uebertreibung bezeichnen. Schon sein Promemoria[2]) von 1764 1./2., auf welches sich Körholz (S. 84) und Hatzig (S. 16. 19) stützen, legte in das erste Anerbieten v. Lenthe's mehr hinein, als wirklich darin lag, nämlich neben dem Charakter auch „Beisitz" oder sogar „Sitz" im Kollegium, also die Rechte eines adlichen Rates, während doch die beiden Sitze und Stimmen, die dem Bischof nach der Capitulatio perpetua zustanden, längst vergeben waren. Der Geh. Rat v. Behr, der deutsche Minister in London, mit dem Möser den Lenthe'schen Plan besprach, erklärte sich mit der Beibehaltung seiner übrigen Stellungen einverstanden, und schließlich trat auch v. Lenthe, obwohl nicht ohne Bedenken, bei, und das Ministerium[3]) gab seine Zustimmung (1763 11./10). Als Besoldung beanspruchte Möser anfangs nur die Auszahlung des ihm bisher vorenthaltenen Teils der Kriminal-Justitiar-Bezüge, überlegte sich aber sehr bald die Sache anders und nahm ein besonderes Jahrgehalt von 400 Talern recht gern. Die von ihm verlangte Tätigkeit richtete sich im Wesentlichen gegen die Landesverfassung und würde bei einer neuen Regierungsveränderung schlechten Dank gefunden haben; auch daran dachte der vorsichtige Mann und ließ sich für den Fall, daß er „propter odium causae" seiner Einkünfte beraubt werden sollte, die anderweitige Versorgung garantieren.[4])

---

[1]) S. Werke X, S. 32. Man vergleiche dazu die Kritik v. Bar's S. 94.

[2]) Rep. 100, 259, Nr. 7.

[3]) Rep. 101, B, 42.

[4]) Körholz S. 84.

Zuletzt kam (1768 29./3.) auch noch das Amt eines Regierungs-Referendars[1]) an Möser, auf welches der katholische Kanzleirat Hartmann, ein im juristischen Fache sehr verdienstvoller und allgemein geachteter Mann, bei seiner Beförderung in die durch des alten Möser Tod erledigte Kanzleidirektor-Stelle verzichten mußte. Sitz und Stimme im Geheimen Rat waren ausdrücklich ausgeschlossen, und die früheren Inhaber der Stelle hatten nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Die Tätigkeit eines Referendars bestand in dem Vortrag der an die Regierung gelangenden Staats- und Rechtssachen, und Möser verpflichtete seine Bestallung zur Teilnahme an den ordentlichen und außerordentlichen Regierungssitzungen. Er hatte sich gegen die „Admission zum Regierungs-Kollegio", wie er sich ausdrückt, heftig gesträubt, denn er besorgte davon eine Beeinträchtigung in seiner ritterschaftlichen Stellung und in seinen privaten Geschäftsverbindungen. Wir hören bei dieser Gelegenheit, daß er allein von den Herren v. Streithorst ein Konsulentengehalt von 300 Talern bezog.[2]) Das Referendariat brachte ihm eine Besoldung von 350 Talern, und dazu wurde ihm sein Konsulentengehalt nicht allein belassen, sondern auf Antrag der Regierungsräte 1769 auch noch um 200 Taler aus der bischöflichen Privatkasse erhöht,[3]) zur Ausgleichung des Verlustes, den er durch die Einschränkung seiner Privatgeschäfte infolge seiner doppelten Tätigkeit im königlichen

---

[1]) So steht in der Bestallung, während Möser selbst Geh. Referendar schreibt, was er erst später wurde; vergl. Rep. 100, 259, Nr. 8; Hatzig S. 20.

[2]) Für die Vermögensverwaltung der minderjährigen Kinder Friedrich v. d. Bussche's erhielt er ein jährliches Honorar von 100 Talern, dazu 12 Taler für Schreibmaterialien (Ratsgymnasium).

[3]) Rep. 101 B, Bestallungssachen.

Dienste erlitt. Seine festen Gehälter aus öffentlichen Aemtern hatten inzwischen die ansehnliche Höhe von 1875 Talern erreicht,[1]) allerdings immer noch recht wenig im Vergleich zu dem, was die adlichen Regierungsräte erhielten. Wenn man auch auf einen neuen Rang und Titel für ihn dachte, so bat er den Minister v. Behr in London, ihn damit zu verschonen, „indem er das Recht, durch einen Zaun zu kriechen, nicht daran geben wollte".[2])

Für die Stellen der adelichen Räte, welche bei der ablehnenden Haltung des Domkapitels die Verwaltung des Landes allein zu führen hatten, suchte die hannoversche Regierung mit großem Geschick fremde und wenig arbeitstüchtige Männer heranzuziehen. Nach dem allmählichen Abgang der ersten Inhaber rückte ein sächsischer Kavalier, der Ober-Appellationsrat Freih. v. Ende (1764), und dann ein hessischer, Freih. Riedesel zu Eisenbach (1772), in die Lücken, dieser ein über 60 Jahre alter Mann, der eben wegen seiner häuslichen Geschäfte das Amt eines Kammergerichtsassessors in Wetzlar niedergelegt hatte. Er erhob Anspruch auf viel Urlaub und den Titel eines Geh. Rats mit General-Majors-Rang, der nun auch dem v. Ende verliehen werden mußte, und tatsächlich entsprachen ja die beiden bisherigen Regierungsräte unsern heutigen Ministern. Nach Riedesels Pensionierung geriet man wieder auf einen Sachsen, den Kanzleidirektor v. Arnswaldt (1780), so daß nun zwei Sachsen[3]) das Osnabrücker Geh. Rats-Kollegium bildeten. Der Gehalt eines Geh. Rats betrug im Ganzen 3700 Taler nebst Akzidenzien, und außerdem hatten sie freie Wohnung im Schlosse.

---

[1]) Hatzig S. 194.

[2]) S. Werke X, S. 34.

[3]) Brief Mösers an Nicolai 1782 in Mitt. 31, S. 253.

Da die adeligen Räte mit den eigentümlichen Verhältnissen des kleinen Staates entweder nicht Bescheid wußten oder ihnen interesselos gegenüberstanden, mußten die Zügel der Regierung in die Hände des Referendars herabgleiten, der Kenntnisse der vaterländischen Verfassung mit Eifer und Geschick und liebenswürdigen Umgangsformen verband, und es vollzog sich also im Osnabrücker Staate dieselbe Entwicklung wie in dem großen hannoverschen: das Sekretariat, welches die Arbeit tat, erlangte zuletzt auch die Macht.[1]) Möser trug alles, was nicht ganz unerheblich schien und sich also von selbst verstand, schriftlich vor,[2]) fügte auch seine mit Gründen unterstützte Meinung bei, entwarf endlich nach den Voten der Geh. Räte die Anweisungen für die zu erlassenden Verfügungen, die sich monatlich auf 50 beliefen, und er klagt, daß er bei der mit zwei fremden Geh. Räten besetzten Regierung mutterseelen allein stehe,[3]) daß er in einem kleinen Staate maître Jacques, Koch und Kutscher zugleich sei.[4]) Nach Mösers Entwürfen wurden vom Geh. Sekretär die Schreiben aufgesetzt, und die Regierungsräte brauchten dann nur noch ihre Unterschrift darunter zu setzen. Möser hatte die Freude, seine Ansicht in der Regel immer zur Ausführung kommen zu sehen, und fand sich auch unter den beiden adelichen Räten ein weniger gefügiger Herr, der sich sträubte, alles sofort zu billigen, was ihm vorgelegt wurde, so hielt doch der andere gewöhnlich um so fester zu ihm. Möser hat in einer mit seinem

---

[1]) v. Meier I, S. 493.

[2]) Hierüber äußert sich aus eigener Kenntnis der Geh. Rat Landdrost v. Bar in seinen Bemerkungen zu Mösers Leben von Nicolai, Ratsgymnasium A LXXIV; S. Werke X, S. 95.

[3]) Schreiben Mösers von 1777 9/7.; S. Werke X, S. 167.

[4]) S. Werke X, S. 162.

Gönner, dem Minister v. Behr in London, geführten privaten Neben-Korrespondenz[1]), die einen tiefen Blick in das Triebwerk der Osnabrücker Verwaltung tun läßt, bewegliche Klage geführt über das Verhalten v. d. Bussche's, während er den v. Ende als Muster eines Regierungsrates pries, dessen Befähigung freilich von anderer Seite nicht gerade hoch eingeschätzt wurde.

Völlig unklar war, was zu geschehen hatte, wenn die beiden Geheimen Räte verschiedener Ansicht waren, und keiner nachgeben wollte, denn ein Präsidium gab es eben nicht, welches bei geteilten Stimmen den Ausschlag geben konnte. Die Frage wurde brennend bei der Attestierung verschiedener Wachtstuben-Rechnungen (1776), als der Geh. Rat Freih. v. Riedesel zu seiner größten Ueberraschung in diesen eine Differenz hinsichtlich des Verbrauchs von Licht bemerkte, die allerdings nur wenige Schillinge betrug. Der Geh. Rat fand es höchst bedenklich, unter diesen Umständen die Richtigkeit der Rechnungen zu bescheinigen, denn, meinte er, die Rechnungen müßten auf sämtlichen Wachen völlig gleich sein. v. Ende hatte verschiedene Gründe für die Abweichungen, die verschiedene Güte des von verschiedenen Viktualien-Händlern gekauften Oels oder die Ungleichheit der verbrauchten Dochte oder die verschiedene Beschaffenheit der Wachstuben, indem in der einen das Licht geschwinder als in der anderen verzehrt werde. Aber sein Kollege ließ sich von seinen Bedenken nicht so leicht abbringen, und die Auseinandersetzung nahm einen persönlichen Charakter an; er signierte zwar das Attest, wollte aber durchaus zur Entlastung seines Gewissens eine generelle Entscheidung für solche Fälle an höchster Stelle herbeigeführt sehen. Die beiden Osna-

[1]) Rep. 1, Nr. 37.

brücker Geh. Räte fragten also in einem untertänigen Berichte bei dem Londoner Minister v. Alvensleben an, wie sie sich alsdann zu verhalten hätten, „weil unter zween eine Mehrheit der Stimmen nicht den Ausschlag geben könne.“ Im Grunde sagten sie sich wohl selbst, daß eigentlich dann nur der König die Entscheidung habe. Indes die Geringfügigkeit der Sache und die Kürze der Zeit konnten einen Immediatbericht inopportun oder geradezu unmöglich machen, und so beantragten sie einmütig, die Erledigung zweifelhafter Sachen gleichsam per modum compromissi dem Rat und Referendario Möser zu überlassen. Der König ließ sich den Vorschlag für ganz geringfügige Sachen gefallen, behielt sich aber in mehr erheblichen die Vereinigung der verschiedenen Meinungen selbst vor.[1]) Durch dieses Arangement wurde Möser den Geheimen Räten auf ihren eigenen Antrag gewissermaßen als höhere Instanz vorgesetzt und fast mit dem König in eine Linie gerückt. Sein Einfluß schien überhaupt keine Steigerung mehr zu vertragen, und v. Riedesels Einspruch richtete auch bei wichtigeren Anlässen, z. B. der Günstlingswirtschaft in der Staatsverwaltung, gegen seinen Kollegen v. Ende und die Möser-Clique nichts aus.

Mit der Volljährigkeit des Prinzen Friedrich nahm 1783 die vormundschaftliche Regierung des Vaters ihre

---

[1]) Das ist der aktenmäßige Sachverhalt (Rep. 100, 254, Nr. 21), welcher die Grundlage für die von G. H. Pertz, Das Leben des Ministers Freih. v. Stein I, S. 87, erzählte Anekdote bildet: Die beiden Minister hätten sich über die Notwendigkeit einer Lampe nicht einigen können und daher beim König auf Verleihung des Stimmrechts an Möser angetragen, der es sich aber klüglich verbeten, um nicht als Gelehrter den beiden Adlichen gegenüber in die Minderheit zu verfallen.

Endschaft, und ein neues Regierungs-Kolleg war zu bilden. An Möser erging die vertrauliche Anfrage, welchen unter den Osnabrücker Kavalieren er nach Fähigkeiten, Gesinnung und Betragen für die leitende Stelle eines Geh. Rats geeignet halte. Die Ernennung des Landrats Clamor Adolph Theodor v. d. Bussche zum wirklichen Geh. Rat legte die gesamte Regierung des Landes in eine Hand, nachdem seine beiden geistlichen Kollegen von den regelmäßigen Geschäften ein für allemal dispensiert waren.[1]) So konnte es verschiedene Stimmen im Kolleg fürderhin nicht mehr geben, was vielleicht die glücklichste Hebung der vorgefallenen Verwaltungs-Schwierigkeiten war. Die Huldigung mit ihren zahlreichen Standes-Erhöhungen brachte dem Rat und Referendar Möser mit dem Titel eines Geh. Referendars auch den eines Geh. Justizrats,[2]) den er sich 1778 dankend verbeten hatte, und zugleich den Rang des eben zum Vizekanzler beförderten katholischen Kanzleidirektors Hartmann, der mit ihm nach dem Dienstalter rangieren sollte. Auf der Ehrenleiter der Staatsdienerschaft hatte er damit die höchste Stufe erklommen, die einem bürgerlichen Beamten damals zugänglich war. Eine Verfügung von 1785 gab ihm noch die Vollmacht, bei Behinderung des Wirkl. Geh. Rats im Namen des Prinzen zu unterschreiben.[3])

Die deutsche Kanzlei in London hat, so lange der König für seinen minderjährigen Sohn die Regierung führte, die obere Instanz für den Osnabrücker Geh. Rat gebildet, und ihr übergab der Prinz auch die Besorgung seiner Angelegenheiten,[4]) als er sich 1786 von Hannover nach England

[1]) Bär, S. 19; vergl. Mitt. des Historischen Vereins, 32, S. 312.

[2]) Rep. 100, 259, Nr. 8. Vgl. S. Werke X, S. 97.

[3]) Rep. 100, 254 Nr. 4, und Möser-Papiere des Rats-Gymnasiums.

[4]) Rehberg II, S. 24.

zurückbegab und die Hoffnungen seiner Untertanen auf dauernden Aufenthalt im Lande unerfüllt ließ. Den Herren vom General-Departement werfen die Patriotischen Phantasien (II, 2, III, 20) ihre Vorliebe für allgemeine Gesetze vor, die ihnen bequemer seien, während Möser überall gegen den nivellierenden Zug der Zeit und für die Erhaltung der provinziellen Sonderheiten stritt.

Dem Geh. Referendar Möser wurde 1783 auf Wunsch des Prinzen der Kandidat Rehberg zur Aushilfe bei den Sekretariats-Geschäften beigegeben, der schon bei der Huldigung mit dem Titel Regierungs-Sekretär ausgezeichnet wurde.[1]) Im hannoverschen Staatsdienst hatte er keine Verwendung finden können, denn gute Köpfe, hieß es, seien keine guten Beamten, man könne sie in Hannover nicht gebrauchen.[2]) Dieser bedeutende Mann, der Möser fünf Monate in Osnabrück zur Seite stand und täglichen Umgang mit ihm hatte, lernte durch ihn die bürgerliche Welt kennen, wie sie vor der Revolution beschaffen war.[3]) Unter dem „bescheidenen" Titel eines Referendars, wie sich Rehberg ausdrückt,[4]) hat Möser als Werkzeug des Adels die Regierung des Landes geleitet, Herren und Ständen zugleich gedient,[5]) für diese die Beschwerden, für jene die zu erteilenden Resolutionen entworfen, zugleich in einer einträglichen Advokaten-Praxis die einen gegen die anderen beraten, auch gegen seine Dienstherrschaften, was, wie wir sahen, auch manchem von der Ritterschaft bedenklich erschien. Der liebe Friede aber,

---

[1]) Rehbergs Bestallungsakten liegen in Rep. 101 B. Vgl. auch v. Meier II, S. 229.

[2]) F. Frensdorff in Allgem. deutsch. Biographie, XXVII, S. 571 ff.

[3]) Rehberg II, S. 23.

[4]) Ebend. S. 20.

[5]) S. Werke X, S. 199.

so beruhigte Möser sein Gewissen, sei doch am Ende für Kläger und Beklagte das Beste, und zu diesem Zwecke könne man wohl mehreren Herren zugleich dienen. Ein strenger Moralist ist er nie gewesen, und ein strenger Moralist konnte seiner Ansicht nach auch niemals ein guter Minister werden.[1]) Er hat die feudale Gesellschaft mit seinen Geistesgaben verteidigt und zu stärken gesucht, aus deren Beziehungen er Nutzen zog, doch auch die bürgerlichen Volksklassen nicht vergessen, aus denen er hervorgegangen war, und sich gegen männiglich wohl verhalten, so daß er keine Feinde hinterließ. Rehberg konnte sich dem großen Einflusse des heiteren, oft launigen Staatsmannes nicht entziehen, war aber von Natur ganz anders geartet und wandte sich von der mittelalterlich-feudalen Gesellschaftsordnung ab zu den Forderungen der neuen Zeit, für die Möser kein hinreichendes Verständnis besaß. Die Achtung vor den alten Formen, vor den Vorrechten des Adels schwand immer mehr, und es galt, zu den neuen Ideen Stellung zu nehmen und energisch zu handeln; keine Feinde zu haben, war nicht mehr ein Ruhm. Für diese Welt taugte Möser nicht, und hier zeigt sich der scharfe Gegensatz zu Rehberg, der unbekümmert um den Groll des Adels in dieser Hinsicht liberale Anschauungen vertrat.

In den Zirkeln der Großen sah man Möser selten, denn er liebte das Natürliche, das Ungezwungene und zog daher den Verkehr in den bürgerlichen Kreisen vor, mit denen er durch Beruf und Herkunft zusammenhing. Den Geheimen Räten, seinen Vorgesetzten, ist er gesellschaftlich kaum näher getreten, die in den Veranstaltungen des Adels ihre standesgemäße Zerstreuung fanden. Einzelheiten über

[1]) Patr. Phant. IV, 5.

das gesellige Leben in der Osnabrücker bürgerlichen Gesellschaft jener Zeit fehlen uns gänzlich. Nicolai stand den heimischen Verhältnissen zu fern und verfügte nicht über ein zuverlässiges Quellenmaterial, und Mösers Landsmann Stühle hat sich auf einzelne persönliche Erinnerungen beschränkt und im Ganzen nur ziemlich unbedeutende Züge nachzutragen verstanden. Wir wissen eigentlich nur, daß Möser gern Karten spielte, die bürgerlichen Picknicks, die in den Osnabrücker Bürgerkreisen damals sehr beliebt waren, fast regelmäßig besuchte,[1]) aber keine ihm zusagende Gesellschaft geistig regsamer Freunde hier finden konnte. Er fuhr daher alljährlich im Sommer zur Erholung nach Pyrmont[2]) und dort in Gesellschaft des Buchhändlers Nicolai und dessen unzertrennlichen Begleiters, des Bibliothekars Biester aus Berlin, und anderer unterrichteter und selbstdenkender Männer entschädigte er sich für die „hiesigen vielen kalten Umstände",[3]) über die er gelegentlich klagt. Auf der Kur-Promenade in Pyrmont richteten sich die Blicke aller auf den stattlichen Mann mit dem heiteren und würdigen Gesichtsausdruck, der die Herzen im Fluge gewann.[4])

§ 4. Justus Friedrich August Lodtmann's Eintritt in den Stand der Osnabrücker Rechtsgelehrten und seine literarische Tätigkeit.

Auf die Nachricht vom Tode seines Vaters kehrte im Oktober 1765 ein junger Rechtsgelehrter von der Universität Leipzig ins Elternhaus nach Osnabrück zurück, der vermöge

[1]) Stühle S. 13 ff.

[2]) S. Werke X, S. 125.

[3]) Aus der Widmung des Arminius an Herrn v. d. Bussche, S. Werke X, S. 118.

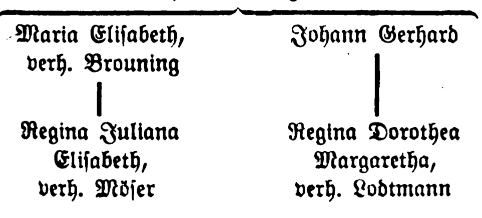
[4]) Johanna Schopenhauer, Jugendleben und Wanderbilder, Braunschweig 1828, I, S. 330 ff.

seiner Begabung, seines wissenschaftlichen Sinnes, aber auch seiner vorzüglichen Familienverbindungen bald eine sehr angesehene Stellung in der einheimischen Advokaten-Gesellschaft einnahm. Der junge Mann hat über seine Erlebnisse nach der Rückkehr in die Vaterstadt bis zu seiner Verheiratung (1773) ein ausführliches, wenn auch nicht lückenloses Tagebuch geführt, das jüngst vom Staatsarchiv erworben wurde.[1]) Aus dem Lodtmann'schen Tagebuch läßt sich ein anschauliches Bild von dem Leben und Treiben der Gesellschaftsschicht gewinnen, der auch Möser angehörte, und die Lücke im Leben Mösers ergänzen, von der eben die Rede war. Lodtmann's Mutter, eine geb. v. Lengerken, war die Kousine von Mösers Frau, dessen Schwiegermutter, Frau Brouning, ebenfalls aus der v. Lengerken'schen Familie stammte,[2]) und er selbst heiratete eine Nichte Mösers, die Tochter des Re-

[1]) Das eigenhändige, sehr sauber geschriebene Manuskript trägt die Signatur Rep. 1, Nr. 12a, 36. Abgesehen von kleineren Lücken fehlt das Jahr 1767 ganz und von 1770 März bis Juni. Von August 1772 an folgt an Stelle der tagebuchartigen Aufzeichnungen eine Zusammenstellung von Briefen, die der Verfasser über seine täglichen Erlebnisse an seine Freunde, besonders einen v. G. (leichen?), geschrieben hatte, und in dieser nachträglichen Ergänzung fehlt die Zeit von Mitte Oktober 1772 bis Januar 1773. Lodtmann hatte schon in seinem 15. Jahre mit der Anlegung eines Tagebuchs begonnen, das er aber bei seiner Abreise aus Helmstedt verbrannte.

[2]) Zum besseren Verständnis füge ich den Stammbaum bei:

Gerhard v. Lengerken



gierungsrats Friderici in Blankenburg. Bei dem doppelten Verwandtschaftsverhältnis des jungen Rechtskandidaten, Advokaten und Staatsbeamten zu Möser, mit dem ihn auch wissenschaftliches Streben verband, enthält das Tagebuch mancherlei charakteristische Züge aus dessen Privatleben, ist also in dieser Hinsicht eine nicht unbedeutende, durchaus zuverlässige Quelle, verdient aber auch durch den Verfasser Beachtung, der als Nachfolger Mösers ebenso wie dieser faktisch den Osnabrücker Staat geleitet hat, bis er durch die Säkularisation seine Selbständigkeit verlor, und dürfte endlich an sich ein nicht unwichtiges kulturhistorisches Denkmal sein, ein interessanter Beitrag zum Verständnis der Patriotischen Phantasien und zugleich zur Beurteilung des gehobenen Bürgerstandes im kleinstaatlichen Leben Deutschlands vor der Revolution.

Die Familie Lodtmann hatte sich schon im 16. Jahrhundert in die gelehrten Berufskreise emporgearbeitet und seitdem auch darin zu erhalten verstanden. Der Großvater Dr. juris Johann Justus Lodtmann war Vize-Richter und Gograf zu Lingen gewesen, der Vater, auch Dr. juris, hatte als Stadtrichter und Advokat in Osnabrück in Stadtsachen als besonders erfahren gegolten und eine gute Praxis gehabt; von den beiden Onkels, ebenfalls Doctores juris, lebte der eine noch als Advokat in Osnabrück, der andere war als Professor der Rechte in Helmstedt gestorben. Der Vater hatte ein für die damalige Zeit nicht unbeträchtliches Vermögen an Grundbesitz hinterlassen, in der Stadt die Klövekornmühle,[1]) die durch die Heirat des Großvaters mit einer Klövekorn († 1753) an die Familie gekommen war,

---

[1]) Die ursprünglich bischöfliche, dann Klövekorn'sche Mühle am Hasetor wurde in neuerer Zeit an den Bäckermeister Westerkamp verkauft und befindet sich heute im Besitze der Stadt.

und ein Haus hinter dem Marienturm, ferner den zur Mühle gehörigen Bülinghof beim Hegerturm und die vom Urgroßvater Dr. G. v. Lengerken angekaufte Harderburg, dazu Gärten, Kämpe und viele Eigenbehörige. Das väterliche Vermögen schätzte der Sohn auf 20000 Taler, die jährliche Einnahme auf etwa 1000 Taler. Den Aktiven standen aber an 7000 Taler Schulden gegenüber, und die Verwirrung im Haushalt führte der junge Lodtmann auf eine vornehme Bekanntschaft, einen Herrn v. Köhler zurück, der sich anscheinend in der Familie sehr beliebt gemacht und die Gutmütigkeit der Eltern stark ausgenutzt hatte.

Der 22jährige Rechtskandidat hatte in das vierte Jahr die bürgerlichen und geistlichen Rechte, die Staats- und Lehnrechte studiert. Er war das älteste von 9 Kindern, von denen das jüngste erst zwei Jahre alt war, und konnte der Mutter bei den wenig geordneten Verhältnissen eine große Stütze sein. Nach seinem Abgang vom Ratsgymnasium war er am 30. April 1762 in Helmstedt immatrikuliert und als Neuling, Beanus (franz. „bec-jaune", Gelbschnabel), der damaligen akademischen Sitte, der Abstoßung der Hörner und anderen Vexationen unterworfen worden;[1]) in der Leipziger Matrikel steht sein Name unter dem 29. Mai 1764.[2]) Das Elternhaus, die Klövekornmühle, deren Betrieb verpachtet war, barg die Lodtmann'schen Familien-

[1]) Vergl. Dr. Wilhelm Fabricius, Die Akademische Deposition (Depositio cornuum), Frankfurt a. M. 1895, und Dr. Deichert, Die akademische Freiheit in Helmstedt während des 16. und 17. Jahrhunderts (Hannoversche Geschichtsblätter 1910, XIII, S. 274). Die Nachrichten über die Immatrikulation und Eintragung in die Liste der „Ritu depositionis initiati" verdanke ich der Güte des Herrn Kollegen Dr. Zimmermann in Wolfenbüttel.

[2]) Georg Erler, Die jüngere Matrikel der Universität Leipzig III, S. 243.

papiere, dazu die amtlichen Papiere des Vaters, die in der von ihm angebauten untersten Gerichtsstube lagen, die Manualakten und gelehrten juristischen Schriften des Großvaters und des Professors Lodtmann, ferner eine nicht unbedeutende Bibliothek und sogar ein Münzkabinet. Mit Eifer ging der junge Mann an die Durchsicht der Papiere und die Einziehung der Außenstände, und mißtrauisch gewahrte die Mutter, wie er sich einen möglichst vollständigen Ueberblick über die Hinterlassenschaft zu verschaffen suchte. Bald trat er mit Vorschlägen wegen einer Erbteilung an sie heran und verlangte als ältester Sohn, dem die Erbfolge in alle freien Güter zustehe, die Abtretung der Klövekornmühle, als eines freien Stammgutes, oder der Harderburg. Die Mutter hatte mit ihrem Gemahl nach Osnabrücker Stadtrecht in Gütergemeinschaft gelebt, blieb also im Besitz des ganzen Vermögens, solange sie nicht eine neue Ehe einging. Außerdem glaubte sie, daß das Studium des Aeltesten schon genug gekostet habe, und für die übrigen Geschwister auch etwas übrig bleiben müsse, deren Schädigung sie als Mutter möglichst zu verhüten suchte. So kam es zu höchst unerquicklichen häuslichen Auseinandersetzungen, von beiden Seiten fielen harte Worte, und der Sohn hat die Ehre der Mutter schwer verletzt.

Die Frau besorgte den großen Haushalt mit einer einzigen Magd und ließ den landwirtschaftlichen Betrieb zur Ersparung von Gesinde durch den jüngeren Sohn Franz versehen, der mit seinem gelehrten Bruder ebenfalls nicht selten zusammengeriet. Diesen störte das Lärmen der Drescher am frühen Morgen in seiner Nachtruhe. Es mißfiel ihm, daß Franz, um Futter zu sparen, die Pferde auf den Wall jagte, von wo sie das Weite suchten, und er mußte nun die Pastoren zu St. Marien und am Dome durch Zettel benachrichtigen, daß die Verlustanzeigen nachmittags im Namen

der Mutter abgelesen würden. Entgegnete er, wenn ihm der Bruder die Kosten des Studiums vorhielt, daß ja die anderen Brüder dasselbe haben könnten, wenn sie etwas lernten, so erhielt er die schlagfertige Antwort, daß nicht alle Doctores werden könnten. Die ältere Schwester hatte schon mit 15 Jahren den Besitzer einer Handlung und Weinstube namens Oldenburg geheiratet, der, wie Lodtmann spottete, nicht einmal wußte, wie alt er sei. Der Schwager bezog viele Waren aus Holland, das Geschäft kam aber nicht recht vorwärts, verschiedene Unfälle brachten Verluste, und er geriet immer mehr in Schulden, so daß die beiderseitigen Mütter Rat schaffen mußten. In dieser Zeit zahlte Lodtmann Oldenburgs Mutter ein Darlehn zurück, welches er in Leipzig von ihr erhalten hatte, und schon in Helmstedt hatte er ihren Kredit in Anspruch genommen, als er durch einen Diebstahl geschädigt war und u. a. sein kleines Münzkabinet eingebüßt hatte. Die Auflösung des Geschäfts war nicht aufzuhalten, doch fand der Schwager infolge seiner vorzüglichen Familienverbindungen ein Unterkommen bei der Stadt, zuerst als beeidigter Kommissionär zur Abhaltung von Auktionen, hernach als Kämmerer.

Mit der Erziehung der jüngeren Geschwister war Lodtmann gar nicht einverstanden, und nach seinen Beobachtungen war überhaupt die Kindererziehung in den meisten Häusern der Stadt schlecht, da die Eltern wegen ihren vielen Geschäfte nicht die nötige Sorgfalt darauf verwenden könnten und auch keine Informatores hielten. Die verheiratete Schwester klagte ebenfalls, daß die Geschwister in zerrissenen Kleidern gingen usw. Die Mutter wehrte die Vorwürfe ab und meinte, sie könne nicht mehr tun, als sie getan, und daß sie die Haushaltung verstand, mußte auch der Sohn zugeben. Schwester Johanna, die dem Bruder „sehr überklug“ erschien, ging abends in die Rechen- und Schreibschule

zu Herrn Niemann und lernte Nähen bei der Jungfrau Kramer aus dem Domschwester-Kloster. Als sie einmal krank lag, bekümmerte die Mutter das Schreien von Eulen, Leichenhühnern und Hunden. Die beiden jüngeren Brüder Gabriel und Carl sind später ebenfalls in Leipzig immatrikuliert worden. Die Geburtstage der Kinder waren in die große Bibel eingetragen, wie bei Mösers.

Lodtmann hat sich um die Verbesserung des väterlichen Vermögens und die Ordnung des Nachlasses zweifellos Verdienste erworben, und auch gegen seine Mutter kommt gelegentlich eine freundlichere Gesinnung zum Durchbruch. Er erkennt an, was sie alles an ihm getan, und daß er ihr Dank und Achtung schulde; er will sie bitten, sich malen zu lassen, und die Bilder der Voreltern waren im Elternhause vorhanden, nur die der Eltern fehlten. Er nimmt nach erlangter Großjährigkeit von der Herbeiführung einer Zwangsteilung Abstand, um die Mutter nicht aufs äußerste zu kränken, während er früher sogar daran gedacht hatte, die venia aetatis für das gerichtliche Verfahren beim Kaiser nachzusuchen, denn der Erbe der freien Klövekornsmühle wollte natürlich nicht in Osnabrück Jemand darum bitten. Eine neue Trübung erfuhr das Verhältnis durch die Verlobung der zweiten Schwester mit dem 24 Jahre älteren Intendanten des Osnabrücker Zucht- und Gefangenenhauses Boniot, einem Witwer, der ihm wegen seiner Schmeicheleien mißfiel. Er war der Ansicht, daß ihm wider seinen Willen kein neuer Schwager aufgedrungen werden könne, und mied seitdem das Elternhaus beinahe völlig.

Die häuslichen Mißhelligkeiten brachten in dem jungen Rechtskandidaten den Wunsch zur Reife, noch einmal in die weite Welt hinauszuziehen, nach Göttingen oder noch lieber nach Wetzlar, um die Lücken im Studiengange zu ergänzen,

zugleich auch eine Bedienung zu suchen, vielleicht eine Professur zu erlangen, wie es dem Onkel geglückt war. Die Freundschaft und Verwandtschaft war geteilter Ansicht; die einen stimmten ihm bei, andere wieder rieten zum Hierbleiben, was ja wohl auch der sicherste Weg in das Philisterium war. Möser hatte als welterfahrener Mann den jungen Verwandten gleich beim Gegenbesuche vor dem „Verrosten“ in Osnabrück gewarnt; er möge sich in etwas einlassen, entweder wieder abreisen oder Bücher schreiben, und sein Rat war, noch einige Zeit in Göttingen zu studieren und die Osnabrückschen Verfassungsschriften, die Capitulatio perpetua, die Eigentumsordnung und die Streitschriften der Ritterschaft und des Domkapitels vorzunehmen; zöge er aber Wetzlar vor, so wollte ihm Möser dort einige Sachen zu verschaffen suchen. Von Wetzlar, führte Möser weiter aus, sei es leicht, nach Frankfurt und auch nach Wien zu kommen, also in eine große Laufbahn einzutreten, wie sie sich in Osnabrück niemals eröffnen konnte. Mösers Vater wieder, der alte Kanzleidirektor, war ganz der entgegengesetzten Ansicht; seinen Ansprüchen genügte die Vaterstadt vollständig, und vielleicht hegte er auch ein wenig Eifersucht gegen die höhere Instanz, die seine Urteile umstieß. Wegen des Prozesses nach Wetzlar zu gehen, meinte er, lohne nicht der Mühe, da man das Verfahren teils aus Büchern lernen könne, teils die Schriften selbst mit anderen einerlei seien, und zur akademischen Laufbahn hatte er ebensowenig Vertrauen, da es gute Weile habe, ehe man auf Universitäten „Applausum“ finde. „Unser Vetter Lodtmann“, hatte er geäußert, „sollte lieber hier bleiben und sich wozu entschließen, wenn er erst seines Vaters Sachen in Ordnung gebracht hat.“ Die alte Tante Brouning war just derselben Meinung, er solle nur in Osnabrück bleiben und advozieren, eine Bedienung würde sich hier wohl für ihn finden. Die

Ebbe in der mütterlichen Kasse gab den Ausschlag, und der Sohn sah selbst ein, daß die Vermögensumstände zur Zeit nicht die besten seien. „Eine verdrießliche Sache", schrieb er, „wenn man Geld brauchet, und es nicht hat". Er blieb also in Osnabrück und mußte nun auf die Advokatur loszusteuern suchen, so wenig Neigung er auch bei der Ueberfüllung zu dem Berufe hatte. Seine beiden Onkels, Dr. Lodtmann und Dr. v. Lengerken, drängten wiederholt in ihn, die Meldung aufzusetzen, und auf ihre Unterstützung durfte er wohl rechnen.

Zur Uebergabe seiner Bittschrift um Aufnahme unter die Zahl der Advokaten begab sich Lodtmann in das Schloß, traf aber nur den Regierungsrat v. Ende an, da v. d. Bussche verreist war. Mit Genugtuung hörte er, daß bei seiner Bewerbung gar keine Bedenken sein würden. In der Unterhaltung ging v. Ende auf die vom Professor Lodtmann hinterlassenen wissenschaftlichen Arbeiten ein, deren Herausgabe er wünschte, interessierte sich als Sachse auch für die Leipziger Universität, die dortigen Professoren, die Zahl der Studenten usw. Die Bittschrift hatte Onkel Lodtmann vorher durchgesehen und die Anrede „Exzellenz" darin beanstandet, da den Regierungsräten dieser Titel nicht zukäme. Schon nach ein paar Tagen brachte der Kammerpedell den herkömmlichen Bescheid auf die Eingabe: die Land- und Justizkanzlei sei beauftragt mit dem gewöhnlichen Examen zu verfahren und anhero zu berichten. Es wurden ihm nun die Akten für die Probe-Relation zugestellt. Vor der Ablieferung gab er die Relation Onkel Lodtmann zum Durchlesen, der aber nichts dabei erinnern wollte, da sie ganz selbständig sein müsse. Das Examen fand in der Kanzlei und zwar in der Ratsstube statt. Der Kanzleidirektor Möser ging zuerst die Relation durch, an der er nichts auszusetzen fand, alsdann richtete er noch einige Fragen an den Kan-

didaten über Kontrakte usw. und erklärte schließlich, daß die Räte sowohl mit der Relation als dem Examen zufrieden seien, worauf Lodtmann ihnen sein Kompliment machte. Das Examen dauerte nicht lange und war mehr eine Unterredung. Die Justizkanzlei berichtete[1]) nun an die Regierung (1766 13./7.), daß der Kandidat auf Grund der Relation und des Examens unbedenklich in die Zahl der Osnabrücker Advokaten aufgenommen werden könne, worauf die Regierungsräte in diesem Sinne verfügten. Zuletzt war im Beisein des Direktors Möser und des Rats Hartmann der Advokaten-Eid zu schwören, den ein Sekretär vorlas. Lodtmann erhielt nun die Konzessionsurkunde und mußte für die Aufnahme als Advokat 17 Taler bezahlen, worüber die Rechnung der Kanzleipedell präsentierte.

Die in der Klövekorn-Mühle aufgehäuften familiengeschichtlichen Papiere und rechtswissenschaftlichen Schriften fesselten das Interesse des jungen Rechtsgelehrten in hohem Maße und mußten zu weiteren Studien auf historischem Gebiete und in seinen Fachwissenschaften anregen. Der Vater hatte verschiedene von ihm und seinem Bruder, dem Professor, entworfene Genealogische Tabellen von Osnabrücker Bürgerfamilien hinterlassen. Lodtmann entschloß sich sofort, sie weiter auszuführen, hat auch einen generellen Stammbaum seiner Voreltern zusammengestellt und einige Stammbäume von verwandten Familien neu hinzugefügt, in der Absicht, alles in Verbindung mit einer Osnabrückischen Gelehrtengeschichte zu veröffentlichen, aber zur Ausführung des Plans ist er nicht gekommen, und so blieb die Herausgabe der Tabellen dem jüngeren Bruder Franz überlassen.[2]) Lodtmann dachte an

[1]) Rep. 100, 272, Nr. 13.

[2]) Genealogische Tabellen einiger Osnabrüggischen Familien, herausgegeben von Franz Gerhard Wilhelm Lodtmann, Osnabrück mit Kißlingischen Schriften 1769.

die Einrichtung eines Familienarchivs, entwarf auch ein Schema für die Familien-Registratur, aber über Pläne scheint auch dieser Gedanke nicht hinausgekommen zu sein, und neuerdings sind leider die Lodtmann'schen Sammlungen in alle Winde zerstreut worden. Er interessierte sich für die landesherrlichen Verordnungen, legte alle Schriften, welche den Statum publicum des Stifts betrafen, in ein besonderes Repositorium und fühlte sich hauptsächlich zu den im Nachlaß seines Onkels, des Professors, befindlichen vielen Handschriften über das Provinzialrecht hingezogen. Das war ein Gebiet, welches schon sein Vater gepflegt hatte, und wie Möser riet auch Onkel Lodtmann zur Beschäftigung mit den Rechten und Gewohnheiten des Landes. Er beschloß daher, das Material zu vervollständigen und selbst in dieser Richtung zu arbeiten. Er trat auch dem Plane näher, den Doktor-Grad zu erwerben, was er anfangs, wenn die Rede darauf kam, lächerlich gefunden hatte, und überlegte bereits die Thesen für die Disputation. Den Onkel Lodtmann überraschte er an seinem Geburtstage mit einer lateinisch geschriebenen, bei Kisling gedruckten Abhandlung über das Recht der Eigenbehörigen, mit Zustimmung des Gutsherren Darlehen aufzunehmen.[1]) Vorzüglich beschäftigte ihn das von dem Professor Lodtmann unvollendet hinterlassene Osnabrücker Staatsrecht (Jus publicum Osnabrugense), dessen Herausgabe auch der Regierungsrat v. Ende wünschte. Es war dies eine aus den nächstliegenden gedruckten Quellen zusammengestoppelte ziemlich schwache Leistung, und für die

---

[1]) De jure mutui a colonis servis consensu domini contracti pauca disserit et viro generoso et consultissimo Dom. A. I Fr. Lodtmann I. U. D. d. XIII. Oct natalem suum agenti gratulatur F. A Lodtmann D. V. Osnabrugi typis Kislingianis. Die Vorrede ist von 1766 11./10 datiert.

Bücher 4—6 lag überhaupt nur die Disposition vor. Der Neffe schrieb das Manuskript teilweise ab, vervollständigte die Zitate und machte einige Zusätze, ohne doch die fehlenden Bücher ergänzen zu können. Diese unvollständige Schrift hat er 1767 in Druck gegeben,[1]) nachdem er das Manuskript vorher dem andern Onkel zur Durchsicht und Ergänzung vorgelegt hatte. Eine etwas reichhaltigere Schrift des Professors über den verschiedenen Personenstand nach den Osnabrücker Gewohnheiten[2]) ließ er im nächsten Jahre erscheinen.

Die literarische Betriebsamkeit des jungen Advokaten und sein Interesse für das Osnabrücker Provinzialrecht mußten ihm bei der Regierung zur Empfehlung dienen und an der nötigen Verbreitung der von ihm herausgegebenen, allerdings zumeist fremden Schriften im Kreise von Gönnern und Freunden ließ er es nicht fehlen. Sein Streben war natürlich auf den Staatsdienst gerichtet, auf „Beförderung", und bei seiner Verwandtschaft mit der Möser'schen Familie brauchte er auf eine Anstellung nicht lange zu warten. Der evangelische Kanzleirat v. Brokes, der geadelte Sohn des Hamburgischen Dichters, hatte einmal im Gespräch mit ihm, als die Rede auf das Lodtmann'sche Familienarchiv kam, auch die bessere Ordnung des Kanzleiarchivs angeregt und ihn dafür in Vorschlag zu bringen sich erboten. Der Kanzleirat war, obwohl Ausländer, und vielleicht gerade deshalb, 1756 vom Kurfürsten Clemens August angestellt wor-

---

[1]) Delineatio juris publici Osnabrugensis. E schedis Car. Gerardi Guil. Lodtmann ICti edidit Justus Frider. Aug. Lodtmann, Osnabrugi 1767. Die Vorrede ist von 1766 18./12. datiert.

[2]) D. Caroli Gerardi Guilielmi Lodtmann ICti Commentatio de Divisione personarum secundum consuetudines Osnabrugenses. Edidit Justus Frider. Aug. Lodtmann, Osnabrugi 1768. Die Vorrede trägt das Datum 1766 4./11.

den,[1]) nachdem er bisher im Dienste des Bischofs von Lübeck gestanden, scheint aber wenig Lust zur Arbeit gehabt zu haben und hatte auch wegen seines Hausbaues wenig Zeit. So erkor er sich Lodtmann zum stillen Mitarbeiter, bot ihm heimlich Akten zum Referat an und ließ sich Urteile von ihm aufsetzen. Als nun die Stelle eines Registrators bei der Land- und Justizkanzlei und damit auch die Verwaltung des Archivs frei wurde, schien den beiden Regierungsräten gerade Lodtmann dafür geeignet zu sein wegen seines Osnabrückischen Juris publici, und man dachte wohl an eine Nachlieferung der fehlenden Bücher von der Schrift des Onkels. So wurde er 1768 15./1.[2]) mit einem jährlichen Gehalte von 100 Talern und den Emolumenten vom König zum Registrator bestellt und außer seinen Freunden und Kollegen Dr. Dürfeld, Beverförde u. a. auch dem Kanzleipedell Bruns vorgezogen, der sich starke Hoffnung auf die Stelle gemacht, sie auch schon vertretungsweise versehen hatte. Den nächsten Anspruch hatte indessen der Sohn des verstorbenen katholischen Registrators Stühle († 1767 6./12.) gehabt, der ein Adjunktions-Dekret des Kurfürsten Clemens August besaß.[3]) Der Kanzlei-Direktor Möser, der den Auftrag hatte, sich über diese Exspektanz, die Religionsfrage und die Bewerbung Lodtmanns zu äußern, ob „allenfalls“

---

[1]) Rep. 100, 269 Nr. 17. Für eine katholische Kanzleiratsstelle wünschte die Land- und Justizkanzlei (gez. Ostmann v. d. Leye und J. Z. Möser) 1745 einen Extraneus, der den einen oder anderen von den Stiftsständen nicht gar zu sehr ergeben sei (Rep. 100, 269, Nr. 16), während ein anderes Mal wieder Landeskinder vorgezogen wurden (siehe oben S. 201 ff.).

[2]) Rep. 100, 270, Nr. 5.

[3]) Das Dekret von 1763 12./3. beruht Rep. 100, 270, Nr. 3.

bei seiner Person etwas zu erinnern sei, hatte den beiden Regierungsräten pflichtschuldigst berichtet, daß für die Registratur als Einzelamt die Wechselfolge zwischen den beiden Konfessionen statthaft sei und die Exspektanz daher nicht bestätigt zu werden brauche: bei der Person des Advokaten Lodtmann sei übrigens nichts zu erinnern. Unstreitig war Lodtmann der Befähigtere von den beiden Kandidaten, und der junge Stühle machte sich auch keine Hoffnung auf Anerkennung seiner Exspektanz unter der neuen Regierung, zumal er seine Ausbildung noch nicht vollendet hatte. Er erhielt bei der bedürftigen Lage, in welcher sich die Familie befand, zur Fortsetzung seiner Studien auf drei Jahre ein Stipendium, ist Dr. juris geworden und hat 1778 das Amt eines Gografen zum Grönenberg[1]) erhalten, in welchem er während der Erholungsstunden zum Andenken Justus Mösers, seines Gönners und Freundes, später die gutgemeinte kleine Schrift geschrieben hat, von welcher die Rede war[2]).

Dem jungen Staatsbeamten wurde schon nach wenigen Monaten eine geheime Sendung nach Bonn anvertraut, und diese gab ihm Gelegenheit, vermöge seiner gesellschaftlichen Gewandtheit und seiner wissenschaftlichen Bestrebungen allerhand Verbindungen anzuknüpfen, die er sofort zu seinem Nutzen zu verwerten verstand. Seinem Vorgesetzten, dem Kanzlei-Direktor Hartmann, dem Nachfolger des alten Möser, zeigte er nur die Abreise an, doch nicht das Ziel. Er hatte den Auftrag, die Departements-Registratur des Kurfürsten Klemens August zu übernehmen, die unter dessen Regierung an das Hoflager gesandten Geh. Ratsakten, welche die kurfürstliche Regierung bei der Geh. Kanzlei in Bonn hatte aussondern lassen. Mit zwei Postpferden und 200 Talern

---

[1]) Rep. 100, 282, Nr. 3.

[2]) Oben S. 271.

Reise- und Transportkosten brach er nach seinem Ziele auf. Die Reise ging über Münster, Duisburg, Düsseldorf, Cöln nach Bonn. Nach Erledigung des Geschäfts mit dem kurkölnischen Rate, Berichtigung der Aktenverzeichnisse usw., begab er sich nach Brühl, wurde hier zur Marschallstafel gezogen und auf der Fuchsjagd dem Kurfürsten vorgestellt, der einige verbindliche Worte an ihn richtete. Auf der Rückreise besuchte er in Cöln einige Professoren und nahm die Sehenswürdigkeiten der Stadt in Augenschein. In Duisburg machte er die Bekanntschaft des Professors der Jurisprudenz Dr. v. Eichmann, welcher sich als Liebhaber der deutschen Rechte bekannte und seine Gefälligkeit in Anspruch nahm. Von hier aus bog er nach Wesel ab, um den König von Preußen zu sehen, und besuchte in Gesellschaft die Heide, wo die Revue abgehalten wurde. Er sah Friedrich II., den Prinzen von Preußen, die Prinzen von Braunschweig und andere Generale seines Gefolges in der Nähe. Ueber Münster und Lengerich traf er dann wieder in Osnabrück ein, machte den beiden Regierungsräten sein Kompliment und erstattete ihnen den Reisebericht.[1]) v. Ende lud ihn zur Tafel ein und rühmte seine bescheidene Liquidierung der Reisegelder, daß er nichts pro studio angesetzt habe.

Nach seiner Rückkehr hat Lodtmann sogleich an Prof. v. Eichmann nach Duisburg wegen der Promotionsbedingungen geschrieben, und er erhielt die erfreuliche Antwort, daß nur die Einsendung eines Specimen und des Zeugnisses über seine Aufnahme unter die Advokaten nötig sei. Der Professor erbot sich sogar dienstfertig, selbst ein Programm zu schreiben, wozu er sich den Lebenslauf ausbat, wünschte auch ver-

---

[1]) Lodtmann's Reisebericht von 1768 26./6. in Rep. 100, 329, Nr. 44.

schiedene, auf die Osnabrücker Geschichte und Rechte bezügliche Schriften zu haben. Auf Grund einer Inaugural-Dissertation[1]) über einige Kapitel des Osnabrücker Zivilrechts hat Lodtmann 1768 in Duisburg promoviert, wo sich schon sein Großvater 1704 den Doktorhut geholt hatte. Er hat in 6 Kapiteln und auf ganzen 10 Seiten nochmals das Schulden-Kontrahierungs-Recht der Eigenbehörigen, ferner das Detraktionsrecht, das Erbrecht, die eheliche Gütergemeinschaft, das Lehn- und Markenrecht behandelt, und seine Dissertation kann als Zeugnis dienen, wie geringe Ansprüche bei der Promotion damals gestellt wurden. Schon hatte er ein neues gelehrtes Werk vollendet durch Erweiterung der Dissertation des verstorbenen Onkels über das Markenrecht[2]) im Bistum Osnabrück zu einer Schrift über die Holzgrafschaft[3]) unter Beigabe einer großen Anzahl Urkundenabdrücke aus dem ihm anvertrauten Archive (S. 59—214) und Wiederabdruck seiner eigenen Dissertation. Auf diese Weise gelang es, einen leidlich starken Band zusammen zu flicken.

Der praktische Blick des geschickten Büchermachers hatte sich sofort auch auf die Veröffentlichung des größten Werkes des Professors Lodtmann, der Osnabrücker Historie, gerichtet, die nach der Sintflut mit den Nachkommen Japhets und den Skythen anhebt, weil der Aufenthalt von Riesen

---

[1]) Dissertatio juridica inauguralis insistens varia juris civilis Osnabrugensis capita. Duisburgi 1768.

[2]) G. C. W. Lodtmann, Positiones ex jure Marcali in Episcopatu Osnabrugensi, Harderovici 1749.

[3]) Die Schrift De jure Holzgraviali praesertim in episcopatu Osnabrugensi libellus ist 1770 bei Meyer in Lemgo gedruckt, die Vorrede des Helmstedter Professors Eisenhart aber schon von 1768 18./6. datiert. Auch der Hofrath Haeberlin hatte sich erboten, eine Vorrede zu dem Tractat zu schreiben.

in Deutschland vor der Sintflut doch nicht genugsam begründet sei, und in drei Bänden[1]) bis zum Bischof Franz Wilhelm und dem Jahre 1651 reicht. Er erbat sich das Manuskript vom andern Onkel, dem Advokaten, und fand, daß die Vervollständigung noch viel Mühe kosten würde, woran vermutlich die Drucklegung gescheitert ist. Der Onkel wollte davon überhaupt nichts wissen, da die Arbeit nichts einbringe, und niemand das Buch kaufen würde. „Was hilfe es", hatte er gefragt, „für andere zu arbeiten?" Das größte Interesse nahm natürlich Möser an dem Plane, da er selbst an einer Osnabrückischen Geschichte arbeitete und sie zum Teil schon hatte abdrucken lassen, worin im Gegensatz zu der herkömmlichen Methode nicht die politische Geschichte, sondern das Recht und die Gewohnheiten zum Hauptzweck gemacht waren. Die Aussicht, daß zu gleicher Zeit zwei Osnabrückische Geschichten erscheinen könnten, schien ihn nicht sonderlich zu erfreuen, und er suchte den jungen Mann zu überreden, weil er selbst die eigentliche Geschichte nur kurz berührt, mit der Drucklegung zu warten, bis sein Werk fertig sei, damit es durch das Lodtmannsche „als Vitriarius durch den Pfeffinger[2]) erläutert werden möchte". Den ersten Band beabsichtigte Möser besonders herauszugeben und sich die Urteile der Gelehrten darüber auszubitten, und das ganze Werk sollte ein prächtiges Aussehen erhalten, worum ihn der König von England selbst ersucht hatte. Den fertigen Band hat er Mitte August 1768 Lodtmann persönlich als Geschenk überbracht. Wie man aus der Einleitung ersieht, hatte er an-

---

[1]) Rep. 1, Manuskript 8 a. b. c.

[2]) Professor Pfeffinger gab den Vitriarius illustratus seu Vitriarii Institutionum juris publici Imperii Germanici editio correctior 1691 heraus, der verschiedene Auflagen erlebte.

fangs die Absicht gehabt, sich das Lodtmann'sche Werk auszubitten, um es unter selbständiger Hinzufügung der letzten Jahrhunderte zu veröffentlichen, und er wünschte noch immer, daß es der geschickte „Vetter"[1]) des Verfassers der Welt bekannt mache. Wir sind dem Schicksal heute dankbar, daß aus Mösers Absicht nichts geworden ist und wir seine originellen Gedanken unvermischt besitzen, die in der Verbindung mit der Lodtmann'schen Professoren-Weisheit nur verkümmert wären. Der Neffe freilich sah das Werk seines Onkels in ganz anderem Lichte, wollte darin viele gute Sätze finden, „worin Rat Möser glaubt, daß er sie zuerst eingesehen", und erhob gegen diesen sogar die schwere Beschuldigung, daß er manche Gedanken von anderen entlehnt, ohne den ersten Urheber anzuzeigen. Ihm erschien Mösers Geschichte nur als eine sehr reichhaltige Ergänzung der seines Onkels, und er hatte bereits öffentlich ausgesprochen,[2]) daß beide den Verehrern der Geschichte willkommen sein würden. An Selbstbewußtsein fehlte es ihm nicht, und im Geiste fühlte er sich schon als zweiter Möser, trat jedenfalls mutig in den Wettbewerb mit ihm ein: „Er denkt", schrieb der junge Mann im Gefühl seiner Wichtigkeit, „ebenso als ich und suchet alles in allem zu sein. Ich kann ebensowenig jemanden über mich sehen, und da er bis dahin weiter ist, so muß ich ihn zu erreichen suchen". Ganz ist ihm dies nun freilich nicht gelungen, und Möser hat schwerlich geahnt, welch' großer Mann mit ihm um den Lorbeer stritt.

Möser beabsichtigte die Gründung einer Gesellschaft für Abhandlungen über das Jus patrium und suchte dafür die

[1]) Möser schreibt „Vetter" für Brudersſohn; S. Werke VI, S. VI.

[2]) In der Vorrede zu des Onkels Commentatio de Divisione personarum.

jungen Osnabrücker Advokaten zu gewinnen; auch Lodtmann wurde gefragt, ob er Mitarbeiter werden wolle, und er hat tatsächlich einen Aufsatz für das Unternehmen an Möser geliefert, das aus irgend welchen Gründen niemals zu Stande gekommen zu sein scheint. Beide, Möser wie Lodtmann, waren zusammen an einer halboffiziellen Publikation[1]) beteiligt, die demselben Interesse für das heimatliche Recht ihren Ursprung verdankte, der Sammlung und dem Druck der Landesordnungen, dem Codex Constitutionum Osnabrugensium. Lodtmann hatte schon die in seinem Familienarchive befindlichen Landesordnungen nach Fächern geordnet, je nachdem sie die Polizei, Miliz, Justiz und Geistlichkeit angingen. Die Oberleitung erhielt natürlich Möser, und dieser suchte durch Inserate in den Wöchentlichen Osnabrückischen Anzeigen (1768 10./9.), die seit Oktober 1766 als einzige Zeitung hier erschienen, das Publikum zur Ergänzung der Sammlung anzuregen. Er begab sich persönlich zu Lodtmann, um wegen des Drucks mit ihm zu konferieren, und sah mit ihm die Verordnungen durch, welche gedruckt werden sollten, hat auch Beiträge beigesteuert. Der Freund und Kollege Lodtmanns Dr. Graff stellte die Sammlung seines Vaters in 2 Folianten zur Verfügung. Unterstützung kam von vielerlei Seiten, Lodtmann nahm indessen allen Ruhm für sich in Anspruch und nannte es Eitelkeit, wenn andere glauben sollten, daß sie ihm vorgearbeitet. Einen Plan für die Einrichtung der Publikation hatte zuerst der Kanzleirat Hartmann entworfen,[2]) dann war von Lodtmann

[1]) Der Codex Constitutionum Osnabrugensium, I. Teil, Osnabrück 1783, will nach dem Vorbericht als eine „Privatsammlung" betrachtet sein; vergl. jedoch Runge, Gesch. des Osnabrücker Buchdrucks, Mitt. 33, S. 114.

[2]) Vorrede zu C. G. G. Lodtmanns Commentatio de Divisione personarum 1766.

ein solcher v. d. Bussche vorgelegt worden. Der Druck begann im August 1770 bei Kisling und erfolgte in längeren Pausen. „Herr Kisling", schreibt Lodtmann, „der eine Zeither mit dem Abdruck der Verordnungen gezaudert, will nun auf einmal fleißig werden." In Mösers Auftrage verschaffte sich Lodtmann von der Druckerei ein Verzeichnis der Druckkosten, damit es zusammen mit den Druckbogen den Landständen vorgelegt werde.

Es ist wohl begreiflich, daß das Erscheinen des so ganz von der herkömmlichen Methode abweichenden Möser'schen Werkes auf die Osnabrücker Geschichtsschreibung mehr lähmend als fördernd wirkte. Es trat nicht bloß mit dem ungedruckten Lodtmann'schen Werke in Konkurrenz, sondern auch mit der Osnabrückischen Geschichte des städtischen Syndikus Dr. Joh. Eberhard Stüve, die dieser seit 1760 im Osnabrückischen Stifts-Kalender erscheinen ließ. Stüve hat 1770 die Fortsetzung als überflüssig eingestellt, ist indessen später mit einem eigenen Buche[1]) über den Gegenstand auf allgemeines Verlangen an die Oeffentlichkeit getreten. Es zeigte sich nämlich, daß die Möser'sche Geschichte den Bürgern zu weitläufig angelegt war, auch erschien keine Fortsetzung mehr, und die gelehrten Untersuchungen des Zustandes des alten Deutschlands lagen doch etwas außerhalb des Gesichtskreises der Bürgerschaft. An Stüves Stelle sollte nun Lodtmann dem Buchdrucker Kisling einen Aufsatz für den nächsten Stifts-Kalender liefern, und er übersandte einen Auszug aus einer alten Handschrift. Aus Gefälligkeit übernahm er dann überhaupt die Redaktion des Kalenders, schickte Zusätze und Verbesserungen, las Korrekturen. Ganz ohne Verdruß war diese Tätigkeit nicht, und besondere Vorsicht erforderte die

[1]) Dr. J. E. Stüve, Beschreibung und Geschichte des Hochstifts und Fürstentums Osnabrück, Osnabrück 1789.

Durchsicht des Behörden-Verzeichnisses. Der Generallieutenant v. Schele drohte mit einer Klage, weil Lodtmann ihn als Landrat im Kalender unter die bischöflichen Räte gesetzt hatte, und wollte sich auch auf Mösers Zureden nicht davon abbringen lassen, beim Landtag ein Gravamen daraus zu machen. Möser meinte, es sei gut, daß Lodtmann das träfe, weil er „gerade durch ginge und nach dem Herrn General nicht viel fragen würde." Der Advokat Dr. Kamps wünschte das Prädikat Comes palatinus seinem Namen zugesetzt zu sehen. Auch über die Reihenfolge der jungen Advokaten im Kalender gab es Streit, wenn die Zulassung ungefähr gleichzeitig erfolgt war. Kisling erhielt seine Vorschriften von der Regierung und durfte selbständig keine Aenderungen treffen.

Hatte Möser seine größten Erfolge auf feuilletonistischem Gebiete durch seine Aufsätze in den Nützlichen Beilagen zum Osnabrückischen Intelligenzblatte[1]) errungen, so nahm Lodtmann auch darin den Wettkampf mit ihm auf, ließ seit Anfang 1770 eine Monatsschrift „Oßnabrüggische Unterhaltungen" erscheinen[2]) und versuchte dort nach Möser'scher Art verfassungsrechtliche und wirtschaftliche Gegenstände zu behandeln. Schon die wunderbare Orthographie im Titel und eine Vorrede von ganzen sechs Zeilen bewiesen, daß Möser diese Concurrenz nicht zu fürchten brauchte. Ein Aufsatz über den Leinwandhandel und dessen Verfall, der an die Landtags-Proposition anknüpfte,[3]) erschien dem Regierungsrat v. d. Bussche etwas bedenklich, weil die Regierung in der

[1]) Vergl. Hatzig S. 30 ff.

[2]) Die Herausgabe wird in der Geschichte der Stadt Osnabrück (1816) I, S. 6, den „Gebrüdern Lodtmann" zugeschrieben; auf jeden Fall war unser Lodtmann die Seele des Unternehmens, wie sein Tagebuch zeigt.

[3]) Vergl. Hatzig S. 101.

Sache noch keinen Entschluß gefaßt hatte; eine Fortsetzung war in Aussicht gestellt, blieb aber aus. Eine Abhandlung über den Hansischen Bund aus der Feder des Advokaten Beverförde begann mit einem trockenen Urkunden-Verzeichnis, und eine erläuternde Darstellung brachte erst das nächste Stück. Zu Lodtmanns Artikel über die Wetterfreien hatte ein Prozeß des Kammerherrn v. Hammerstein den Anlaß gegeben, in welchem der Verfasser Rat erteilt hatte. Die Urkundenabdrücke aus dem Archiv nahmen in der Folge immer größeren Umfang an, und die selbständige Verarbeitung trocknete immer mehr ein. Ich übergehe in Briefform gekleidete ziemlich alberne Erzählungen, teilweise unverständliche Gedichte und andern Unterhaltungsstoff. Erwähnenswert sind noch biographische Notizen über den Dichter Bellinckhaus, der irrig dem guten Adel zugezählt wird,[1]) mit einem Verzeichnis seiner Schriften, und Auszüge aus dem Kirchenbuch der Kirche zu Melle (1578). Eine an die Verfasser der Unterhaltungen gerichtete humoristische Kritik der Zeitschrift, die S. 71 abgedruckt und A. L. unterzeichnet ist, beweist, daß man sich der Schwächen wohl bewußt war. Nur ein Jahrgang ist erschienen. Dem Wunsche v. Ende's nach der Fortsetzung konnte Lodtmann nicht ent-

[1]) Die kurze Nachricht über Bellinckhaus in der „Monathschrift, die nur ein Jahr gedauert hat", hat die Aufmerksamkeit des Satirikers Lichtenberg, dessen Aufenthalt in Osnabrück uns unten beschäftigen wird, auf den sonderbaren Mann gelenkt, „der das Talent, Verse ohne Poesie zu machen, in einem höheren Grade als irgend ein neuerer Lieblingsdichter unserer Jugend besessen hat". Mit großem Vergnügen las er zwei seiner Lustspiele, die, „mitten unter Eichen entstanden, zeigen, was in diesem Fache Genie ohne Umgang mit der Welt und ohne Kultur, bloß durch den Drang allein vermag", und enthüllte nicht ohne innere Befriedigung die intimen Reize seines Fundes vor der Welt. (Von ein paar alten deutschen Dramen an den Herausgeber des deutschen Museums 1779, wiederholt in Vermischte Schriften 1802, IV, S. 5 ff.).

sprechen, da kaum 50 Exemplare abgegangen waren, und nicht einmal die Kosten herauskamen.

Eine so umfangreiche literarische Tätigkeit mußte Lodtmann in der Osnabrücker Gesellschaft zu großem Ansehen verhelfen, und dem jungen Staatsbeamten ließ sich wohl eine glänzende Laufbahn prophezeien. Wie er Möser in dessen verschiedenen Tätigkeiten nachstrebte, so konnte auch dieser seine Dienste gut gebrauchen, wenn Urkunden zu erforschen, Rechtsfragen zu bearbeiten waren, und er war daher bei ihm kein ungern gesehener Gast. Möser lud ihn auch nachmittags zu Spaziergängen ein, und sein reiches Wissen konnte dem jungen Manne eine Quelle der Belehrung werden, wenn er einer solchen noch bedurft hätte. Als strengen Richter der Möser'schen Leistungen lernten wir ihn schon kennen; ob Möser an seinen trockenen und dürftigen Arbeiten und den veralteten Schriften des Onkels, an jenen pedantischen Arbeiten in der lateinischen Gelehrtensprache sonderlichen Geschmack gefunden hat, steht dahin. Bei aller seiner Vorliebe für heimische Rechts- und Verfassungsverhältnisse ist Lodtmann nicht weit über eine mechanische Reproduktion von Urkundenmaterial hinausgekommen, auch nicht in seinen später erschienenen Acta Osnabrugensia, und der Grund ist weniger in seiner Befähigung als in seinem geringen Fleiße und einer gewissen Oberflächlichkeit zu suchen. „Hervorragendes" scheint er mir in wissenschaftlicher Beziehung auf keinen Fall geleistet zu haben, wie G. Winter[1]) kürzlich urteilte.

---

[1]) Allgem. deutsche Biogr. 52, S. 55.

§ 5. Bilder aus der Gesellschaft der Osnabrücker Rechtsgelehrten zu Mösers Zeit. Lodtmanns Aufsteigen im Staatsdienst und die Begünstigung der Möser'schen Verwandtschaft.

Lodtmann schloß sich nach seiner Heimkehr ins Elternhaus am meisten an seinen Onkel, den Advokaten Dr. Lodtmann, an, dessen praktische Ratschläge er für die Zukunft gut gebrauchen konnte, und unter den jüngeren Advokaten waren seine besten Freunde Dr. Dürfeld und Dr. Graff. Da er von Leipzig keine Trauerkleider mitgebracht hatte, besuchte er anfangs nur gegen Abend die nächsten Verwandten, vor allem die Schwester und den Schwager Oldenburg. Die schuldigen gesellschaftlichen Besuche galten der bürgerlichen Staatsdienerschaft, Kanzleidirektor Möser und dessen beiden Söhnen, dem Rat und dem Sekretär, Kanzleirat v. Brokes, Oberpostmeister Dr. Pagenstecher, dem Onkel Lodtmanns, den Herren von der Stadtverwaltung, Bürgermeister Dr. Berghoff, Dr. v. Blechen, Dr. Gerding u. a., also dem Gesellschaftskreise des rechtsgelehrten Bürgerstandes, aber auch der Geistlichkeit der Marien- und Katharinenkirche, M. Hickmann und Superintendent Krochmann, dem Rektor des Ratsgymnasiums Prof. Wagner und einigen Lehrern, einzelnen Kaufleuten und Geschäftsleuten, besonders den Struckmanns, endlich dem Verwalter des Generals v. Moltke in Wulfften. Die katholischen Kanzleiräte Dr. Hartmann und Dr. Müseler standen nicht auf der Besuchsliste, und die Religion schied überhaupt die Osnabrücker Gesellschaft, sogar die Beamten derselben Behörde, in zwei Teile, die unter sich fast keine anderen Beziehungen unterhielten, als die rein offiziellen.

Prof. Wagner fand in dem jungen Rechtskandidaten ein mitfühlendes Herz in seinen wissenschaftlichen Sorgen

die ihm schlaflose Nächte bereiteten. Der gelehrte Herr hatte eine Uebersetzung des Julius Cäsar verfaßt, deren Kritiken er nun mit Zagen entgegensah. Möser schien sie nicht sonderlich geraten zu sein, und er hatte schon gute Worte für den Verfasser gegeben, daß man ihn keinem zu strengen Urteil unterwerfe: „Er ist schon halb schwindsüchtig vor Angst“, schrieb er, „und stürbe gewiß vor Schrecken“.[1]) Eine in der Leipziger Zeitung erschienene Rezension las Wagner seinem jungen Freunde vor und gab ihm gleichzeitig einige seiner kleinen Schriften. Dem Lodtmann'schen Hausfreund v. Köhler schien er übrigens ein „stolzer, aufgeblasener Philosoph“ zu sein. Er verkehrte auch bei der Mutter in der Klövekornmühle, kam mit seiner „Mama“ zum Kaffee, blieb auch zum Abendbrod, wozu die Hausfrau Bückinge holen ließ, und lud sich selbst mit der Frau zum Besuch auf der Harderburg während der Ferien ein. Ein schöner Zug Lodtmanns war es, daß er den an einem auszehrenden Fieber leidenden Konrektor M. Richard in seiner schweren Krankheit wiederholt besuchte.

Die Bekannten aus der Nachbarschaft traf Lodtmann gewöhnlich Sonntags in der Marienkirche, und auch Rat Möser kam dann wohl in seinen Stuhl, und man tauschte Komplimente aus. Mehr Stoff für das Tagebuch lieferte hier Lodtmann's Nachbar, der gesprächige Oberstlieutnant v. Grothaus, der die zweite Lodtmann'sche Kirchstelle vor dem Bürgermeister-Stuhle geheuert hatte. Diese höchst originelle Persönlichkeit wußte stets die neuesten Vorgänge aus der Stadt und vom Lande unter der Musik oder nach der Predigt zu erzählen und hatte nebenbei noch die verschmitztesten politischen Pläne ausgeheckt: er wollte

---

[1]) Schreiben Mösers von 1765 26./1., S. Werke X, S. 140.

einen neuen Krieg herausbringen, in welchem der Westfälische Friede ganz umgestoßen werden sollte, und prophezeite den Ausbruch des Krieges als ganz bestimmt. Er wußte, daß Lodtmann nach Leipzig berufen sei, und war ungehalten, daß dieser selbst davon nichts wußte. Das Ehepaar v. Grothaus wollte Lodtmann wohl, und er besuchte es auch zu Zeiten, fand aber ihre fortwährenden Heiratsgespräche verdrießlich. Der Mann erschien ihm sehr auffahrend, und die Frau, die Tochter des Bürgermeisters Elverfeld und Tante Mösers, hatte bisweilen eine scharfe Zunge. Uebel vermerkte er es, daß sie ihn einmal Sonntags fragte, warum er so „bürgerlich" gehe; er hatte nämlich die Trauer noch nicht abgelegt. „Sie denket wohl nicht", schrieb er in sein Tagebuch, „daß ihr Vater Bürgermeister gewesen". Möser hat anscheinend den Umgang mit dieser in den Adelstand übergetretenen Verwandten vollständig gemieden, was für seine Geschmacksrichtung recht bezeichnend ist.

Den Mittelpunkt des Möser'schen Verkehrs bildete seine Schwiegermutter, Frau Brouning, die sich trotz ihrer Jahre noch alle Munterkeit des Geistes bewahrt hatte. Sonntags traf man sich in seinem Hause auf der Ostseite der Haasestraße, das er 1775/76 verkauft hat, Montags aber in dem der Schwiegermutter in der Großenstraße. Die alte Dame scheint ein ziemlich strenges Regiment geführt zu haben und verlangte von ihrem Neffen regelmäßige familiäre Besuche, nicht bloß steife Vormittagsvisiten, Neujahrs- und Geburtstags-Gratulationen; zum Onkel, hielt sie ihm vor, dem Advokaten Dr. Lodtmann, gehe er oft genug, aber die alten Tanten würden „vorbeigegangen". Gern dachte sie an vergangenen Familienglanz, und Möser mußte geduldig zuhören; wenn sie aber mit dem ansehnlichen Silberwerk ihres Schwieger-Großvaters renommierte, konnte er seine Zweifel nicht unterdrücken, daß dieser in damaliger Zeit soviel Silber

besessen haben sollte. Der neueste Stadtklatsch war bei ihr zu erfahren, wenn vor dem Johannistor in der Wolfskuhle zwei tote Kinder gefunden oder die für die Justizkanzlei vom Kanzleirat v. Brokes in Bremen bestellten ledernen Stühle von der Tischler- und Sattlergilde auf der Straße beschlagnahmt waren[1]) (1766), was zu einem scharfen Kompetenz-Konflikt zwischen der Kanzlei und dem Magistrat führte. Von ihren Töchtern war die mittlere, ein „vortreffliches Frauenzimmer", unverheiratet und wohnte bei der Mutter, die jüngste hatte den Professor, Konsistorialrat und Superintendenten Dr. Schwarz in Rinteln, vormals Rektor des Ratsgymnasiums, zum Gemahl, und wenn sie ihren Besuch angekündigt hatte, fuhr ihr Möser mit der Schwägerin entgegen. Im Brouning'schen Hause wohnte noch die Braut des verstorbenen Sohnes, eines Arztes († 1762/3), Mlle. Steinböhmer, die Tochter eines Predigers aus Enger, des Kousins der Frau Brouning. Mit ihr brachte man die vielen Besuche des Subkonrektors Witz bei Mösers und Brounings in Verbindung, des späteren Zuchthauspredigers, der schon 1778 als Prediger in Göttingen verstarb.[2])

Zu dem engeren Verwandten-Kreise, in welchem Möser verkehrte, gehörten auch zwei alte Damen, beide Witwen von Superintendenten an der Marienkirche[3]), an der einst auch Mösers Großvater nach seiner Uebersiedelung von Hamburg nach Osnabrück angestellt gewesen war, die hochbetagte

---

[1]) Rep. 100, 36, Nr. 15. J. Möser und Dr. Gruner erklärten in ihrem Gutachten die Pfändung durch die Handwerker für das strafbarste Spolium, das sich denken lasse.

[2]) Christoph Strodtmann, Historie des Schulwesens und der Akademie zu Osnabrück, herausgeg. von Stüve, Programm des Ratsgymnasiums 1869, S. 35.

[3]) Vergl. Regula, Die St. Marienkirche in Osnabrück, 1903, S. 46.

Frau Jerusalem, die Tante von Frau Brouning durch deren Mutter Frau von Lengerken, eine geborene Wehrkampf, und ihre Tochter, Frau Götze,[1]) die Schwester des berühmten Abtes, dessen Sohn durch sein tragisches Ende Goethe den Plan zu seinem Werther gegeben hat.

Von Mösers Schwestern hatte die ältere den Groß-Kaufmann und Kurf. Kölnischen Agenten Johann Caspar v. Gülich in Osnabrück geheiratet, und dieser und sein anderer Schwager Dr. Brouning haben zusammen mit Mösers Vaters seinen einzigen Sohn Johann Ernst Just 1753 aus der Taufe gehoben, während bei der Tochter Johanna Wilhelmina Juliana die beiden Großmütter Möser und Brouning 1749 Gevattern waren.[2]) Die jüngere Schwester Mösers, die Gattin des Regierungsrats Friderici in Blankenburg, starb schon 1765 mit Hinterlassung einer zahlreichen Kinderschar.

Möser und seine Familie waren häufig unpäßlich. Kam dann Lodtmann zu Besuch, so war nur die Frau Rätin zu sprechen; der Rat lag zu Bett, und auch der Sohn und der Großvater kränkelten seit einigen Tagen. Mösers Gattin war eine geistvolle Frau, die in den literarischen Tee-Soiréen im Möser'schen Hause zu glänzen verstand, und der Prof. Abbt[3]) dachte noch oft an die Abende zurück und ver

---

[1]) Folgender Stammbaum veranschaulicht das Verwandtschaftsverhältnis:

Gerhard Wehrkampf

Frau v. Lengerken — Frau Jerusalem

Frau Brouning, Amtmann v. Lengerken — Frau Götze, Abt Jerusalem

Frau Möser, Frau Schwarz — Frau Lodtmann

[2]) Nach den Tauf-Protokollbüchern der Marienkirche.

[3]) Brief von Abbt an Frau Möser 1763, 26./4. (Ratsgymnasium); gedr. Abeken, Reliquien von Justus Möser, S. 27 ff.

ehrte sie fast als Pflegemutter. Lodtmann nennt sie eine in allem Betracht sehr würdige Dame, die man von Seiten ihres Herzens und Verstandes nicht kennen könne, ohne sie zu verehren. Sie hatte den entschiedenen Charakter ihrer Mutter geerbt und hat nach Nicolai's[1]) Zeugnis Möser auch bei der Besetzung der Staatsämter stark beeinflußt. Die Tochter vereinigte die literarischen Anlagen des Vaters[2]) mit der mütterlichen Energie, war aber ebenfalls von schwacher Gesundheit.

Im Sommer 1766 trennten sich die Ehegatten; während der Rat in sein geliebtes Pyrmont zog, begab sich die Gattin mit ihrem Schwager v. Gülich nach Aachen. Die Tochter aber fuhr zum Abte Jerusalem nach Braunschweig zu Besuch. In dieser Zeit führte die unverheiratete Schwägerin Mlle. Brouning die Wirtschaft im Möser'schen Hause. Bei ihr erschien Lodtmann, um ihr sein Kompliment zu machen, und sie führte ihn zuerst in den ziemlich großen Garten, darauf in das Eintrittszimmer. Er hatte ein Anliegen, ob sie ihm nicht Gelegenheit geben könne, des Herrn Rats Porträt zu erhalten; Gleim wollte ihn, wie alle seine Freunde, malen lassen und hatte seine Vermittelung in Anspruch genommen. Die Kousine wußte ihm nicht zu helfen. Möser hatte sich wohl einmal malen lassen, war aber so schlecht getroffen worden, daß man sich von einer Kopierung nichts Gutes versprach. Gleim hat sich gleichwohl das Bild zu verschaffen gewußt und es in seinem „Musen- und Freundschaftstempel" aufgestellt.[3])

Die Hochzeit der Tochter der Frau Superintendent Götze mit dem jungen Advokaten Dr. Dürfeld, Lodtmanns

---

[1]) S. Werke X, 91.

[2]) „Gebildet, kenntnisvoll und witzig" nennt sie Justus Gruner (1802) (Osnabrücker Monatsblätter 1906, Nr. 12, S. 91).

[3]) Vergl. Schierbaum, Justus Möser, Mitt. 33, S. 203.

Freund, führte die ganze Möser-Jerusalem'sche Verwandtschaft im Februar 1766 in dem Götze'schen Hause am Markt zusammen. Die Trauung vollzog der Prediger an der Marienkirche M. Hickmann. Die Hochzeit fand auf dem obersten Saale statt. Zuerst reichte man Kaffee, Tee, Zwieback, Krengeln, Kuchen und Zuckerbrot und schließlich Wein und Aepfel herum; man arrangierte ein Pfandspiel: „Faukgen lebt"; einige „Mannspersonen" zogen es aber vor, unten Tabak zu rauchen. Um 8 Uhr wurde im untersten Saale das Abendessen eingenommen, und Frau Götze hat selbst mit serviert. Man fing mit Fischen an und hörte mit Torten auf. Möser saß der Braut gegenüber zwischen Frau Dr. Wehrkampf, geb. Götze, der Schwester der Braut, und seiner Schwiegermutter, und diese hatte ihre Tante, Frau Jerusalem, zur Seite. Frau Möser hatte ihren Platz zwischen dem Advokaten Dr. Johann Eberhard Stüve, dem Oheim des Bräutigams, und dem Superintendenten Krochmann von der Katharinenkirche. Das Brautpaar saß mit der jungen Gesellschaft zusammen zwischen dem Advokaten Dr. Graff, dem dritten Freunde, und Dem. Brouning, und auf diese folgten der junge Lodtmann, Dem. Steinböhmer und die übrigen unverheirateten Damen, Götze, Möser, Stüve usw. Nach dem Essen begaben sich die Jüngeren wieder auf den obersten Saal unter Führung des Rats Möser, während die ältere Generation unten blieb. Zuletzt nahm Frau Rätin Möser der Braut die Krone vom Haupt, und dann trennte sich die Gesellschaft um 1 Uhr morgens. Frau Jerusalem und Frau Brouning hatten sich schon vorher zurückgezogen. Ein von Lodtmanns Mutter übersandtes Präsent wurde vom Brautpaar nicht angenommen.

Möser verlor kurz hintereinander den Bruder, Sekretär am Kriminalgericht († 1767 Dez.), und den Vater († 1768 23.1.), dem der Geh. Rat v. Behr in London nachrühmte,

für sein Vaterland und die Gerechtigkeit mit Standhaftigkeit und Nachdruck gestritten zu haben.[1]) Mitten in die Trauer fiel die Verlobung der Möser'schen Tochter mit dem 26jährigen Johann Gerlach Just v. Voigts, dem einzigen Sohne eines verstorbenen Oberlandesgerichtsrats in Celle, der einen bedeutenden Immobilienbesitz und dadurch das Indigenat im Hochstift besaß. Schon vom Vater war für ihn beim Kammerpräsidenten v. Münchhausen um eine Anstellung im Osnabrückischen Domanialdepartement angehalten worden. Auf Ansuchen Mösers erhielt er 1768 4/3. in Anerkennung der Möserschen und der väterlichen Verdienste das Patent als bischöflicher Rat, wofür ihm eine Abgabe von 100 Talern für fromme Zwecke auferlegt wurde.[2]) Es wurde ihm die Direktion der Osnabrücker Lotterie übertragen mit der Verpflichtung, bei der Mischung und Ziehung anwesend zu sein und zusammen mit den Syndiken der Stände, also auch mit Möser, die Aufsicht zu führen; die eigentlichen Rechnungsarbeiten besorgte der zweite Lotterie-Direktor Ehmbsen.[3]) Zur Direktion der Lotterie kam 1778 die Forstverwaltung durch seine Ernennung zum Forstkommissar[4]) des Hochstifts mit einem Gehalte von 500 Talern, 31 Talern Hausmiete und Deputaten, und er war schon zwei Jahre vorher in Vorschlag gebracht, doch hatte damals der König bestimmt,

---

[1]) Briefe v. Behr's aus London 1768 19./1. und 9./2. im St.-A. Rep. 1, Nr. 37.

[2]) Rep. 101 B, Bestallungssachen.

[3]) Bei der Vergrößerung der Lotterie 1771 wurden auch die Bezüge der Beamten wegen ihrer gesteigerten Arbeit erhöht und dem v. Voigts und den Syndici für die Anwesenheit bei der Ziehung auf jedes 1000. Los je 8 Taler, dem Ehmbsen je 6 Taler zugebilligt, dem v. Voigts aber außerdem noch pro directione auf jedes 1000. Los je 20 Taler. Vergl. Rep. 100, 206, Nr. 2.

[4]) Otto Hatzig S. 159.

daß er sich zunächst die nötigen Kenntnisse vom Osnabrücker Forstwesen aneignen müsse. So waren seine Auszeichnungen eigentlich immer den Verdiensten vorausgeeilt, und seine amtlichen Stellungen verdankte er ausschließlich Möser. Er wohnte auf seinem Hofe in Melle,[1]) der, wie das Haus in der Hakenstraße (Nr. 10, heute Bürgerschule), das später Möser kaufte und ausbaute, aus der Erbschaft des Dr. Lorenz Schrader[2]) stammte, jenes vielgewandten Osnabrücker Rats aus dem 16. Jahrhundert.

Die Hochzeit im Möser'schen Hause im Mai 1768 war wohl für Osnabrück ein Ereignis von großer Bedeutung, und doch welche Einfachheit und Beschränkung legte sich der einflußreiche Mann in der Festveranstaltung auf. Die Verwandtschaft der Braut war ungefähr vollzählig erschienen, die Brounings, Götzes, der Kaufmann v. Gülich, ein Bruder von Mösers verstorbenem Schwager, der hannoversche Kapitänleutnant Varenius mit seiner Frau, einer geb. von Gülich, die beiden Kousins Mösers Dr. v. Lengerken und Rat Dr. Berghoff, endlich der junge Lodtmann mit seiner Schwester Johanna, doch nicht die Mutter, die sich nicht wohl fühlte. Von Seiten des Bräutigams, des jungen Rats, beehrten nur Frau v. Nehem auf Sondermühlen und Laer, geb. Vette, und ihre Tochter die Hochzeitsgesellschaft mit ihrer Gegenwart. Von den höheren Beamten und aus den gelehrten Berufen überhaupt waren der Oberpostmeister

---

[1]) J. Fr. G. Lodtmann, Genealogie der Möser'schen Familie 1866, S. 9.

[2]) Laurentius Sraderus hatte 1572 von Bischof Johann von Hoya für seine getreuen Dienste besonders auch bei auswärtigen Gesandtschaften einen Teil der Gärten des zerstörten Franziskaner-Klosters in der Hakenstraße mit Backofen und Abtritt (cum domuncula furnaria et latrina) zum Bau einer passenden Wohnung in Erbpacht erhalten; vergl. Rep. 100, 340 b, Nr. 8 und 7.

Dr. Pagenstecher, die Räte von der Justizkanzlei v. Brokes und besonders Mösers liebster Freund Dr. Gruner geladen, ein Mann von natürlichem Verstande und gutem Urteil und dabei von unverwüstlicher Heiterkeit, doch ohne andere als seine juristischen Fachkenntnisse und Erfahrungeu; ferner Prokurator Gerding, Subkonrektor Witz und Stadtphysikus Dr. Jütting, vermutlich der Hausarzt. Aus Melle waren die treuen Hausfreunde P. Neuschäfer, früher ebenfalls Subkonrektor am Ratsgymnasium[1]), und Gerichtsschreiber Warnecke herbeigeeilt, dieser ein Mann von feinen gesellschaftlichen Formen und gutem Herzen, übrigens Mitglied des Ordens, also Freimaurer. Unter den jungen Damen befand sich Mlle. Friderici, die Tochter von Mösers verstorbener Schwester. Als Lodtmann den Neuvermählten und ihren Eltern am Tage nach der Hochzeit sein Kompliment machte, war auch der Vater der jungen Dame, der Regierungsrat Friderici, mit den anderen Kindern aus Blankenburg eben angelangt. Diese Bekanntschaft sollte für Lodtmanns Lebensschicksal von großer Bedeutung werden.

Lodtmanns äußere Verhältnisse gestatteten ihm wohl, sich wirtschaftlich selbständig zu machen, denn sein Einkommen stieg bei einem allerdings nur geringen Gehalte durch die Nebeneinnahmen aus dem Kanzlei-Fiskus auf 500 Taler, und so mietete er von der Mutter das durch den Tod des Registrators Stühle, seines Amtsvorgängers, frei gewordene Vorder- und Hinterhaus hinter dem Marienturm für einen jährlichen Mietpreis von 40 Talern. Mme. Ludwig, Stühles Schwester, blieb in der Wohnung und führte ihm die Wirtschaft. Die Frau befand sich in außerordentlich bedrängten

---

[1]) Strodtmann, Historie des Schulwesens und der Akademie zu Osnabrück. S. 35.

Verhältnissen und war eigentlich auf diesen Verdienst angewiesen. Lodtmann hat freiwillig zu Gunsten von Stühles Erben für ein Drittel des Jahres auf den Kanzlei-Fiskus verzichtet und darauf 50 Taler Wwe. Ludwig entrichtet, auch ihr gelegentlich Silberzeug abgekauft, das sie in der Not versetzen mußte. Den Mittags- und Abendtisch bei der Mutter behielt er zunächst noch eine zeitlang bei. Er hatte im Hause einen Saal mit vier Nebenstuben und konnte nun seine Bekannten in eigener Häuslichkeit mit Kaffee und Wein bewirten, die Räte Möser und Gruner, Kaufmann Struckmann vom Nikolaiort und dessen Brudersohn von der Neustadt. Er nahm einen Bedienten an, wie es sich für einen feinen Herrn geziemte, gab ihm Kost und Kleidung und wollte ihn zugleich im Frisieren, Rasieren und Abschreiben ausbilden lassen, allein die Talente des Mannes reichten soweit nicht, und so mußte der „Perruquier" wieder gerufen werden, der morgens mitunter recht lange auf sich warten ließ.

Lodtmann hatte bisher wenig Neigung zur Ehe gezeigt und sich auch durch das glückliche Familienleben seines Freundes Dr. Dürfeld nicht bekehren lassen. Die Frau, meinte er, zöge den Mann zu sehr an sich und sei nur ein notwendiges Uebel, wenn es nicht mehr anders ginge. Er wollte noch nicht einen beständigen Wohnsitz nehmen, sich damit alle weiteren Aussichten unterbinden und in seinem Haushalt und in seinen Handlungen allerhand Beschränkungen gefallen lassen. Er ließ sich aber schon den Tanzmeister Holzmeyer kommen, und an der Tanzgesellschaft nahmen auch Schwester Johanna und einige jüngere Kollegen teil. Er mußte sich schon selbst gestehen, daß sein Vorsatz, ledig zu bleiben, so fest wie früher nicht mehr stehe, und ließ die Schönen des Landes mit ihren Vorzügen und Mängeln Revue passieren, fand auch solche mit großen Aussteuern

darunter, und viele Eltern hofften auf ihn. „Noch nie," schreibt er, „dachte ich so lange von Mädchen und Heirathen als jetzt." Einen größeren Eindruck hatte aber noch keine auf ihn gemacht. „Ein Osnabrüggisch Mägdgen soll mich reitzen?" schrieb er in sein Tagebuch, „ich weiß keins". Seiner Frau wollte er nur das Kostgeld für sich und den Bedienten zukommen lassen, alles übrige sollte sie selbst bestreiten. Das waren harte Bedingungen, wie er sich selbst eingestand, und vielleicht blieb er bei solchen Grundsätzen besser unvermählt; auch die unglücklichen Ehen konnten abschrecken. Das haben sie aber doch nicht getan, und er hat das Feuer nicht gemieden. Auf einem Picknick in des jungen Ehmbsen Hause,[1]) an welchem die ganze lebenslustige Osnabrücker Gesellschaft mit Söhnen und Töchtern teilnahm, Beamte, Magistratspersonen, Advokaten, auch einige Offiziere, sah er im Januar 1770 auch Rat und Rätin Möser mit Mlle. Friderici. Einige tanzten, andere spielten Karten.

Friderici hatte nach dem Tode seines Schwiegervaters, des Kanzlei-Direktors Möser, dessen Haus am Markt, das Geburtshaus unseres Justus,[2]) geerbt, und der Tod von Mösers Schwester († 1770 11./2.), der verw. Agent von Gülich, rief ihn abermals zum Antritt einer Erbschaft nach

[1]) Nämlich „im gewöhnlichen Konzertsaal" bei Ehmsen jun. in der Krahnstraße (Westseite).

[2]) Das früher dem Bierbrauereibesitzer G. Schultze, heute der Herforder Bierbrauerei gehörige Haus Markt 26/27, das zuerst durch das Gerücht alter Leute als das Geburtshaus Mösers bezeichnet war (Hartmann, Osnabrücker Zeitung 1887, 11. Juni), wurde aus den Registern der Heger Laischaft durch die Forschungen des Buchhalters Lammers und des Dr. Philippi (Osnabrücker Zeitung 1887 13. Juni und 1893 11. Dez.) als solches bestätigt, und zwar hat der Vater Mösers das Haus Nr. 27 von der Familie Münnich, vermutlich bald nach dem Tode seiner Mutter († 1710), einer geb. Münnich, erworben.

Osnabrück, da direkte Leibeserben nicht vorhanden waren. Die Kondolenzvisite bei dem Blankenburger Regierungsrat bestätigte Lodtmann, was er schon auf der v. Voigts'schen Hochzeit bemerkt zu haben glaubte, daß das 16jährige Gustchen Friederici doch eigentlich ein ganz liebliches Geschöpf sei, welches die Ehe als „Marterstand" immerhin erträglich machen könnte. Gustchen und Hannchen waren Zwillingsschwestern, und man konnte in der Wahl schwanken. Möser teilte aber ganz seinen Geschmack: „Ja Gustchen", meinte er, „gefiele ihm auch". Die häuslich erzogenen Mädchen waren bei Lodtmanns Besuche im Garten beschäftigt. Sein Onkel, Dr. v. Lengerken, Gograf vom Grönenberg, der sich bei der Tante Brouning zu Besuch aufhielt, drängte als praktischer Geschäftsmann auf schnelle Entscheidung, schon im Hinblick auf die Erbschaft, die sonst der Vater leicht für sich behalten könnte, und gab dem Neffen den hinterlistigen Rat, in Abwesenheit des Herrn Regienungsrates zu den Mlles. Töchtern zu gehen. Dafür erhielt er von Mme. Brouning einen tüchtigen „Ausputzer": Fremde und gar Frauenzimmer in ihrem Hause zu überfallen, würde allemal etwas geschwind gewesen sein; in Blankenburg ließe sich ein solcher Schritt eher entschuldigen. Die Abreise stand übrigens vor der Tür, und der Vater ließ sich nicht bewegen, Gustchen zurück zu lassen; die Mädchen seien noch zu jung zum heiraten, und er brauche sie in seinem Hause. Selbst Möser konnte gegen diesen Entschluß nichts ausrichten; er widerriet auch Lodtmann, sich zur Begleitung anzubieten: „Osnabrück", sagte er, „ist ein gar zu medisanter Ort." Dafür versprach er im nächsten Jahre mit ihm zusammen nach Blankenburg zu reisen.

Lodtmann aber wollte schon im nächsten Monat während der August-Ferien über Braunschweig in das Land seiner Sehnsucht wallen, ohne auf die Mahnungen Mösers zu

achten, der fortwährend einwandte, es sei noch gar zu früh, Friderici müsse sich erst in seinem neuen Hause besser einrichten, würde auch den Abt Jerusalem, seinen Onkel, zu Rate ziehen wollen. Die Struckmanns schickten sich eben an, zur Messe nach Braunschweig zu reisen, so schloß er sich ihnen an, schwenkte aber in Hannover zum Besuch einer alten Tante, Mme. Reinbold, nach Celle ab und benutzte die Gelegenheit, dem Vizepräsidenten des Oberappellationsgerichts v. Pufendorf, Landsyndikus Hugo u. a. sein Kompliment zu machen. In Braunschweig nahm er beim Senator Gravenhorst Quartier und machte vor allem dem Herrn Abt und der Frau Aebtin seine Aufwartung, die ihn zum Mittagessen einluden. Auch der Abt wünschte nicht seine Weiterreise auf Blankenburg, und so mußte er sich eben anders die Zeit zu vertreiben suchen, so gut es gerade ging. Zu Mittag speiste er auf dem Kaffeehause oder auf Angotts Keller, Abends ging er in Komödien oder Operetten, und er sah: La buona figliola maritata, vielleicht eine gute Vorbereitung für seinen Freierberuf. Auf eine Maskerade mußte er „ohne Frauenzimmer“ gehen, da ihm Frau Professor Schmidt ihre Töchter, Freundinen der Frau Rätin von Voigts, nicht mitgab, nachdem ein junges Mädchen sich bei solcher Gelegenheit erhitzt hatte und gestorben war. Von Wolfenbüttel kam der junge Kanzlei-Assessor Jerusalem herüber, der spätere Attaché bei der braunschweigischen Gesandtschaft in Wetzlar, der sich aus Leidenschaft zur Gattin seines Freundes im Oktober 1772 erschoß. Von Hofrat Eisenhart wurde Lodtmann bei den Freimaurern eingeführt und zuerst als Lehrling und Geselle, nach einigen Tagen als Freimeister unter den gewöhnlichen Zeremonien in ihren Orden aufgenommen. Ein Nachmittags-Ausflug führte ihn nach dem eine halbe Meile von Braunschweig entfernten Kloster Riddagshausen. So waren 10 Tage unter aller-

hand Zerstreuungen verstrichen, da empfahl er sich Jerusalems und trat unverrichteter Sache den Rückweg über Göttingen an, wo er eine große Anzahl Landsleute sprach, auch die berühmtesten Professoren Böhmer, Pütter, Meister, Gatterer u. a. begrüßte. In Hannover sah er den Herzog von Gloucester im Schlosse Montbrillant bei offener Tafel, der von Braunschweig angekommen war.

Der Regierungsrat Friderici suchte einer Erklärung auszuweichen und die Sache in die Länge zu ziehen. Er wollte, wie er Möser schrieb, seiner Mutter die Entscheidung anheimgeben und riet Lodtmann, an die Frau Aebtin Jerusalem zu schreiben und einen Brief an jene beizulegen. Zu seinen vielen Bedenken war inzwischen noch ein neues getreten. Der Herr Regierungsrat wollte keinen Registrator zum Schwiegersohn haben, sondern „verlangte" für Lodtmann einen anderen Titel. Daran brauchte die Sache wirklich nicht zu scheitern. Der Rat Möser mußte nur Lodtmanns Wünsche kennen, ob ihm an dem Titel Secretarius-Archivarius oder woran ihm sonst gelegen sei, um nach v. d. Bussche's Rückkehr aus England Anträge stellen zu können. Der Gegenstand dieses Wohlwollens nahm im Bewußtsein seiner persönlichen Würde die ihm zugedachte Gnadenbezeugung ziemlich kühl auf und deutete nur kurz an, daß zwar die Titel in den Nachbarländern höher gestiegen, ihre Träger aber deshalb nicht mehr als er selbst vorstellten; Assessoren hätte schon Ernst August II. bei der Kanzlei anstellen wollen, wie ein solcher beim Konsistorium früher wirklich tätig gewesen sei, und ihr Fehlen hat er später geradezu als einen Mangel der Osnabrücker Verfassung bezeichnet.[1]) Der Regierungsrat v. d. Bussche stellte

---

[1]) Ein Antrag Mösers suchte Abhilfe zu schaffen; vergl. Schirmeyer oben S. 230 fg.

die Wahl des Titels ganz Lodtmanns Belieben anheim, und dieſer wählte den eines Archivarius als den ſchicklichſten, wenn er ſchon einen anderen Titel haben ſolle. Möſer hatte wieder eine ſchlafloſe Nacht gehabt, als er ihm ſeinen Entſchluß mitteilte, und er riet ihm, ſich für eine Weile ganz und gar aller Geſchäfte zu entſchlagen. Nach dem Antrage der Regierung an den König wünſchte Lodtmann den „anſehnlicheren Titel“ zur Beförderung ſeiner „vorhabenden Heirat mit der Tochter eines Fürſtl. Braunſchw.-Lüneburgiſchen Regierungsrats zu Blankenburg“, und für die Bewilligung waren ſein Dienſteifer, ſeine Schriften über die Provinzialrechte, endlich aber die beſondere Unterſtützung des Rats Möſer angeführt, „der ein naher Anverwandter der Braut ſei.“[1]) In London mußte man annehmen, die Anregung gehe von Lodtmann aus, und die Sache liege ebenſo, wie bei dem jugendlichen Rate v. Voigts, Möſers Schwiegerſohne. Man knüpfte daher die Bewilligung wie bei dieſem an eine proportionierliche Abgabe für milde Zwecke, die v. d. Busſche wiederum auf 100 Taler normierte. Möſer ſah natürlich voraus, daß Lodtmann niemals dieſe Taxe erlegen würde, und ließ zur Abwendung weiteren Unheils ſofort einen neuen Antrag ſtellen. Bei einem Beſuche Lodtmanns ſagte er ihm, da er weder darum angehalten, noch auch darum gewußt und ihm der Titel propter merita gegeben würde, ſo ſei dies nach London zurückgeſchrieben, und mit Genugtuung bemerkte Lodtmann, wie ſehr ihm ſein Archivariat am Herzen zu liegen ſchien. Kein Wort davon war aber nach London zurückgeſchrieben worden. Der offizielle Dispenſationsantrag (1770 23./11.) war vielmehr mit Lodtmanns nicht einträglicher Beſchäftigung und nur geringen Mitteln begründet, weshalb der Rat Möſer die Befreiung

---

[1]) Rep. 100, 270, Nr. 5.

von der Taxe wünsche, und eine zweite Unwahrheit mußte also die Folgen der ersten wieder gut machen. Lodtmann erhielt „zu seiner ferneren Aufmunterung" den Charakter eines Fürstl. Osnabrückischen Archivarius[1]) mit dem nachgesuchten Dispense. Möser übersandte ihm das Patent, und der neue Archivarius machte den beiden Regierungsräten seine Cour, empfahl sich auch seinem Gönner.

Selbst der ansehnlichere Titel hat Gustchens Herz nicht zu rühren vermocht. Lodtmann schickte durch Möser Neujahrs-Glückwünsche nach Blankenburg, hatte auch seine gelehrten Schriften dem künftigen Schwiegervater auf diesem Wege zukommen lassen. Aber die Antworten ließen oft recht lange auf sich warten, und er sprach vergeblich im Möser'schen Hause vor. Möser vertröstete noch immer auf die Sommerreise nach Blankenburg, hielt aber doch eine vorherige Erklärung des Regierungsrats für durchaus notwendig, da Lodtmann nicht zugemutet werden könnte, vergeblich die Reise zu tun. Schon hatte die Rätin Möser zur Feder gegriffen, aber auch ihr antwortete Friderici ausweichend: er schätze den jungen Mann sehr, junge Gemüter ließen sich aber nicht zwingen, und er verlöre ja nichts. Gustchen wollte noch nicht heiraten oder der Vater sie noch nicht aus den Händen geben, ungeachtet seine Gesinnungen gegen Lodtmann dieselben blieben. Dieser überlegte wieder, ob er nicht vielleicht besser gar nicht heirate, oder wenn Vermögen glücklich mache, wenigstens eine ihm fast angetragene reiche Partie wähle, aber er hatte nun einmal um Gustchen angehalten und besorgte, sie litte schon etwas um seinetwillen, was sie nun freilich bisher sehr geschickt zu verbergen verstanden hätte. Gustchen hielt ihn für eigensinnig, wie er von Rat Möser hörte, und doch schien ihm sein Eigensinn so sehr

[1]) Rep. 100, 270, Nr. 1.

groß gar nicht zu sein. Friderici wünschte, daß die Frau Rätin an Gustchen schreibe, während Lodtmann hinreisen und selbst um eine Erklärung bitten wollte, was wieder von der anderen Seite nicht gewünscht wurde. Die Verhandlungen kamen zum Stillstand, und der Archivarius scheint Gustchens Bild schnell vergessen zu haben.

Inzwischen war ihre jüngste Schwester, das 14jährige Rieckchen, im Möser'schen Hause als Gast eingekehrt, „ein liebstes Kind" nach Lodtmanns Urteil, der sie mit andern jungen Mädchen bei der silbernen Hochzeitsfeier Mösers am 25. Oktober 1771 sah. Auch dieses Fest wurde im engsten Kreise gefeiert. Außer der Hausgesellschaft waren nur der Rat Gruner und die drei jungen Freunde Lodtmann, Graff und Dürfeld geladen. Dr. Dürfeld war kurz vorher als Gograf nach Osterkappeln versetzt worden und nur herüber gekommen, um sich um die Stelle des verstorbenen Rentmeisters zu Wittlage zu bewerben. Lodtmann hatte gleich auf die erste Botschaft von dem Ableben des Rentmeisters den Rat Möser aufgesucht, um ihm die Frage vorzulegen, ob er die Stelle wohl ambieren könne. Er sei, hatte die diplomatische Antwort gelautet, in einer ganz anderen Sphäre; wollte er aber bei den Regierungsräten in der Weise anhalten, als wenn er sich ihren Rat erbäte, ob er sich bewerben dürfe, so könne das nichts schaden. Bei der Hochzeit von Lodtmanns Schwester Johanna mit dem Intendanten Boniot im Februar 1772 trafen die Familien Möser und Browning als Gäste in der Klövekornmühle ein, und auch Mlle. Friderici war erschienen.

Lodtmann machte Nachmittags seinen Spaziergang um den Wall oder begleitete den Onkel Lodtmann auf der Wanderung nach dessen Garten in der Blumenhalle, zog auch mit ihm nach Gretesch, wo sie den merkwürdigen Steinhaufen besahen. Nach einer vergnügten Sitzung im

Dürfeld'schen Garten mit Graffs begab man sich auf den Wunsch der Frauen nach der städtischen Kalksteinbrennerei und Steingrube am Westerberge, um Kalk brennen zu sehen, und die ganze Gesellschaft sammelte hernach „figurierte Steine" und ging Abends nach dem Schlosse, wo um 9 Uhr die Trommler und die Soldatenmusik die Bürgerschaft anlockten. Ein sehr beliebtes Wanderziel der Lodtmann'schen Familie war das Lodtmann'sche Holz[1]) mit dem Bülinghofe beim Heeger Turm, eine halbe Stunde von der Stadt gelegen, in welchem damals noch kein Kaffeehaus Bellevue Erfrischungen spendete. Man mußte sich also Lebensmittel mitbringen, Mettwurst, Krengel und Zwieback, Butter und Brot, Kaffee und Wein; auch Schokolade wurde gekocht. Eier für den Pfannkuchen lieferte der Heeger Türmer, wenn die Heuerleute auf dem Bülinghofe keine hatten. Auch allein ging Lodtmann ins Holz mit seinem Baco de Verulamis und der Politique des hommes; stand größere Gesellschaft in Aussicht, ließ er sein Teezeug dorthin bringen. Das besuchteste Gasthaus der besseren bürgerlichen Gesellschaft in der näheren Umgebung war die Haster Mühle, wo im Sommer die Räte von der Land- und Justizkanzlei, Advokaten, katholische Geistliche, Offiziere, auch Kaufleute, ihren Wein tranken, und der Wirt hatte einen neuen Weinkeller bauen lassen. Hatte man einige Gläser oder auch eine Kanne genossen, so konnte man nach Hohne weitergehen oder den Rückweg nach dem Natruper Tor antreten. Eine kurze Strecke weiter nach Nette zu lag das Grothaus, eine Kaffeeschenke, auch nur $^1/_2$ Stunde von der Stadt entfernt, wo ebenfalls die besseren Kreise häufig verkehrten. Nur Wein, Kaffee und Tee wurde in dieser Gesellschaft getrunken; von Bier ist bei Lodtmann niemals die Rede.

---

[1]) Vergl. Geschichte der Stadt Osnabrück 1816, I, S. 59.

Das Ehepaar v. Voigts kam regelmäßig zu den Ziehungen der Lotterie nach Osnabrück, deren Direktor der junge Rat war, und wenn die Tochter aus Melle und die Nichte aus Blankenburg zu Besuch waren, mußte Möser für Zerstreuungen sorgen und beteiligte sich dann wohl auch selbst an solchen Ausflügen in die nähere Umgebung, die natürlich im Wagen unternommen wurden. Lodtmann und Graff trafen ihn einmal auf dem Grothause mit Frau von Voigts, Mlle. Mave, Frau P. Neuschäfer; ein andermal war er mit seinen beiden Kindern und Mlle. Friderici hinausgefahren, und der zufällig anwesende Lodtmann hatte die Ehre, ihn zu einer Promenade in ein benachbartes Holz zu begleiten, mußte auch mit dem Herrn Rat zurückfahren und bei ihm zum Abendbrot bleiben, obwohl er sich viel lieber einer anderen Gesellschaft, den Struckmanns, angeschlossen hätte. Die Frau Rätin fuhr auch ohne ihren Mann mit ihren Kindern, dem Schwiegersohn, den Damen Friderici und Steinböhmer dorthin, um nach kurzer Promenade wieder heimzukehren, während der gerade anwesende Lodtmann nach der Haster Mühle weiter wanderte. Im Lodtmannschen Holze überraschte einmal die Gesellschaft ein Regenguß, und Möser, besorgt um die Gesundheit seiner Tochter, die eben eine Unpäßlichkeit überstanden hatte, folgte im Wagen nach. Seiner Fürsorge für die Tochter hat er in seinem Testamente eigentümlichen Ausdruck gegeben, indem er ihr die unwiderrufliche Dispositionsfähigkeit über ihr Erbe entzog, weil sich ihr weiches und gutes Herz leicht zu etwas bereden lassen könnte, was sie in der Folge bereuen müßte.

Im Winter bezog die Noblesse des Hochstifts des Landtags halber ihre eigene Häuser in der Stadt, und ihr Aufenthalt brachte dann Leben in die stillen Straßen, denn die Herren suchten sich nach den Sessionen durch städtische Genüsse, durch öffentliche Schauspiele und andere Vergnügungen

für die Einförmigkeit des Landlebens zu entschädigen. Die Seyler'sche Schauspielertruppe hat 1771 bis in den März auf dem alten Rathause gespielt und war mit ihren Einnahmen sehr zufrieden. Die Benutzung des im Residenzschloß befindlichen, vom Kurfürsten im vormaligen Reithause angelegten Schaulspielhauses war ihr wegen der Feuersgefahr mit Rücksicht auf die in der Nähe belegenen Regierungs- und Kammer-Registratur nicht gestattet worden.[1]) In der Karnevalszeit belustigte sich der zum Landtag versammelte Stiftsadel durch allwöchentliche Veranstaltung von Maskenbällen, an denen auch Zivil- und Militärbediente teilnehmen durften. Viele Bürger waren übrigens mit der Benutzung des Reboutensaales im alten Rathause für diesen Zweck nicht recht einverstanden, als der Domkapitular von Ledebur 1775 beim Magistrat um die Erlaubnis anhielt, aus manchen anderen Gründen und besonders wegen des dabei nicht ungewöhnlichen Hazardspiels, das ihnen nicht sympathisch war.[2])

Die bessere Bürger-Gesellschaft fand in der ungünstigen Jahreszeit ihre Zerstreuung vornehmlich in den im Ehmbsenschen und Knille'schen Hause veranstalteten Theater- und Konzert-Aufführungen. Im Knille'schen Hause sang die vormals Herzogl. Braunschweigische Operngesellschaft (1772) einige Stücke aus derselben italienischen Operette, die Lodtmann schon von Braunschweig her bekannt war. Eine Komödientruppe spielte im September 1768 nach Lodtmanns Geschmack recht schlecht. In einem Konzert bei Knilles trat im Oktober 1772 ein fremder Virtuose auf, und im Ehmbsen-

---

[1]) St.-A. Hannover, Hann. Des. 107, XI. W. Nr. 16.

[2]) St.-A. Osnabrück, Rep. 100, 188, Nr. 26; Stadtarchiv Osnabrück, Concessiones zu Lustbarkeiten.

schen Hause ließ sich einmal ein fremder Kaufmann aus Frankfurt hören. Lodtmann hat als guter Sohn und Bruder auch seine Mutter und Schwester verschiedene Male in die Konzerte bei Ehmbsen geführt, die im Winter 1771 bis Ende März dauerten. Hier traf man fremde Reisende, welche Unterhaltung suchten, sogar einen russischen Stabsoffizier, der aus dem Archipelagus kam und nach Dänemark, seiner Heimat, weiterreiste.

Auch an theatralischen Dilettanten-Vorstellungen fehlte es nicht. Einheimische junge Damen führten in des Kanzlisten Höger Hause an zwei Abenden das Trauerspiel Rosemunde auf. Die katholische Komödie gab an zwei Tagen ein „bekanntes" Stück Brigitta, das Lodtmann mit dem jungen Stühle und dem Kanonikus Müseler besuchte. Sonst hatte der „Lehrmeister" die Stücke selbst gemacht; es handelt sich also wohl um Schüler-Aufführungen. Ein Taschenspieler und Gaukler führte seine wohlgelungenen Experimente in St. Jürgens Hause[1]) vor.

Die bürgerlichen Picknicks wurden in der Regel von einem kleineren Kreise angeregt und dann die Einzuladenden durch Herumsendung einer Subskriptionsliste zur Teilnahme aufgefordert. Auf dem ersten Picknick nach seiner Heimkehr bei Ehmbsens fehlte Lodtmann, weil er im Sommer weiter zu reisen gedachte und eine „weitläufige" Gesellschaft nicht wünschte, doch später hat er recht gern unterschrieben, ist auch mit seiner Schwester Johanna hingefahren. Er hat sogar selbst Teilnehmer für ein Picknick bei Herrn Knille geworben, da dieser nicht viele gute Freunde hatte, und

[1]) Jetzt Großestraße 67; vergl. Hartmann, Mitt. XIII, S. 11. Neben dem St. Jürgens-Hause stand nach den städtischen Brand-Assekurations-Kassen-Rechnungen das Haus von Ernst Rudolph Knille (Großestraße Westseite).

durch seinen Bedienten die Liste aufstellen lassen. „Es wird hier doch schwerer", schreibt er im Oktober 1772, „dergleichen Lustbarkeiten zu Stande zu bringen." Nur für seine nächste Freundschaft veranstaltete eines Nachmittags Dr. Graff in seinem Hause ein Picknick.

An einer kleinen Spielgesellschaft, die abwechselnd bei den Mitgliedern zusammenkam, nahm Lodtmann einmal aus Freundschaft für den Kaufmann Struckmann am Nicolaiort teil; als ihn aber auch der Landrentmeister Wedekind wiederholt dazu einlud, schrieb er ab, da er nicht die Absicht hatte beizutreten. Auch Dr. Berghoff sen. und der Regierungssekretär Preuß gehörten dazu, und die Damen der Spieler beteiligten sich ebenfalls. Des Kartenspiels hat sich übrigens Lodtmann auch im Knille'schen Hause enthalten, dafür aber zusammen mit Dürfeld und Graff gelegentlich dort Billard gespielt. Er war ebensowenig ein Trinker, doch besuchte er in der rauhen Jahreszeit Abends häufig die Weinstube von Christian Jäger,[1]) um sich etwas zu zerstreuen. Der Weinhändler bat ihn auch eines Nachmittags mit der Mutter zu sich und trank ihm dann tapfer zu. Zu Ehren seiner Gäste veranstaltete er gelegentlich eine Kollation.

Möser hatte unter seinen engeren Kollegen, den rechtsgelehrten Staats- und Kommunalbeamten, sehr wenige Freunde gefunden, in deren Gesellschaft er sich wohl fühlte. Vom Domkapitel sah er den Domherrn v. Weichs gelegentlich bei sich zu Gast, der als Archivar des Domarchivs auch mancherlei geschäftliche Angelegenheiten mit ihm zu ordnen hatte. Im häuslichen Verkehr mit der Verwandtschaft über-

---

[1]) Christian Jäger hatte nach den städtischen Brand-Assekurations-Kassen-Rechnungen ein Haus in der Bierstraße (Westseite); von den drei vielbesuchten Jägerschen Weinhäusern (Hartmann Mitt. XIII, S. 89) gehörte ihm also Bierstraße 24, jetzt Gastwirt Grabe.

wog das weibliche Element, und es läßt sich wohl denken, daß ihn die Unterhaltung mit der Schwiegermutter und den alten Tanten auf die Dauer nicht befriedigen konnte. Von den jüngeren Advokaten standen nur die drei Freunde Dr. Lodtmann, Dr. Dürfeld und Dr. Graff in gesellschaftlichen Beziehungen zu ihm. Eine gleichalterige, gleichdenkende Gesellschaft gab es nicht, und die Jungen gingen im Allgemeinen ihren eigenen Neigungen nach und mieden den „belehrenden Ton" des erfahrenen Mannes, dessen Größe sie nicht verstanden. Lodtmann fand ihn körperlich und geistig nicht recht wohl und erkannte unschwer die Ursache, daß es ihm in Osnabrück an einer anregenden Gesellschaft fehle. Seine Zerstreuung suchte er daher im Kartenspiel, und er liebte hoch[1]) zu spielen, nicht bloß zu Hause, sondern auch in einer Weinstube,[2]) wohl bei Jäger. So sehr er Spieler wie Schreiber haßte,[3]) so gern hat er selbst gespielt und geschrieben, und die Warnungen vor der Spielsucht in den Patriotischen Phantasien[4]) haben also für seine Person keine Giltigkeit. Schon im Elternhause war gespielt worden, und der heimkehrende jüngere Bruder fand die ganze Familie mit dem Professor Abbt beim alten Vater im Spiel vertieft.[5]) Möser warf geradezu einmal die Frage auf, womit man sich in Gesellschaften unterhalten solle, wenn man nicht mehr spiele, womit schon ausgedrückt ist, daß sein reger Geist einen anderen Unterhaltungsstoff in Osnabrück nicht fand. Der Gesang der jungen Leute bei ihren gemischten kleineren Zusammenkünften, an denen er oft teilge-

[1]) So Nicolai in S. Werke X, S. 76.

[2]) S. Werke I, S. 58.

[3]) Frau v. Voigts an Nicolai, S. Werke IV, S. 3.

[4]) Z. B. III, 22.

[5]) Brief J. Z. Mösers an Friderici 1764 18./10. im St. A. Rep. 1, 12a, 9.

nommen hatte, scheint ihn nicht sehr angezogen zu haben. Als man seine Frage unbeantwortet ließ, stellte er selbst die zweite, ob sich jenem Zeitvertreib, dem Gesang, auf die Dauer der Ton und die Delikatesse geben lasse, daß ältere Personen sich ebenfalls damit abgeben könnten. Spöttisch setzte er hinzu, die Damen könnten ja dann ein lärmendes Instrument in ihrem Strickbeutel zur Zwischenfreude bei sich führen, wenn sie bei einer guten Freundin an ihren Handarbeiten säßen, etwa eine Tapete stickten.

In das Einerlei des Gesprächs beim L'Hombre-Tisch und beim Spinnrad brachte ein fremder Herr mit einer ganz unbegreiflichen Beschäftigung im September 1772 etwas Abwechselung, auf den sich sofort das ganze Interesse der Osnabrücker lenkte, und er selbst meinte, daß seit Menschengedenken er der erste Fremde sei, der sich acht Wochen in Osnabrück aufgehalten habe. Der Prof. Lichtenberg aus Göttingen, ein Mann mit einer etwas spitzen Feder, hatte den Auftrag, die geographische Lage von Osnabrück zur Vervollständigung der vom Obristleutnant v. d. Busche unter Beihülfe des Kapitän-Leutenants v. Benoit aufgenommenen Karte des Stifts zu bestimmen. Die Stände hatten die Absicht, die vom Obristleutnant auf eigene Kosten zur Zerstreuung über den Verlust seiner Gattin[1]) entworfene Karte stechen zu lassen[2]), und die Königl. Sozietät der Wissenschaften in Göttingen hatte ihnen für die astronomischen

---

[1]) Patr. Phant. II, 83.

[2]) Möser erklärte gleichzeitig eine Karte für die Beschaffenheit des Bodens und ferner eine geologische für wünschenswert, für die das Innere durch Erdbohrer untersucht werden sollte; S. Werke I, 414. Erst die Neuzeit hat die Verwirklichung der zweiten Idee durch die Geologische Landesanstalt gebracht, die also einen Möserschen Plan zur Ausführung bringt.

Beobachtungen den Professor Lichtenberg empfohlen. Als Platz dafür wählte man den bei der Neuen Mühle befindlichen, der Stadt gehörigen Turm,[1]) der zu diesem Zwecke erst hergerichtet werden mußte. Den fremden Herrn traf Lodtmann beim Geh. Rat v. Ende an, als er die Errichtung einer Büchergesellschaft mit diesem besprechen wollte, für die auch der Domherr v. Weichs, Rat Gruner und der Geh. Sekretär Voigt gewonnen waren.

Lichtenberg war im Römischen Kaiser gegenüber dem Rathause abgestiegen und machte sofort die Beobachtung, daß man „im Lande der Schinken und des Pumpernickels" etwas „auf Etikette" halte. Mit dem Schinken war es außer der Zeit, doch Pumpernickel, schrieb er seinem Freunde, sei allemal zu haben, denn der Westphälinger bete täglich, „unsern täglichen Pumpernickel gib uns heute". Er würde ihn aber wohl nicht essen können, denn es sei beinahe, als äße man das liebe Korn; er selbst habe es oft versucht und dabei gedacht: „Was muß das für ein Gott seyn, der Mädchenfleisch aus diesen Sägspähnen macht?" Ein paar westphälische Tanzschuhe wollte er ihm auch schicken, worin er ihm bei seiner Rückkehr etwas vortanzen könnte. Auch den Namen unserer guten Stadt hat er in seiner liebenswürdigen Art gedeutet; er schreibt ihn Ochsenbrücke und spintisiert weiter: Hier ist ein Fluß, über diesen Fluß geht eine Brücke, und über diese Brücke gehen Ochsen täglich die Menge. Sein Lob fanden allein die Steinkohlen und Bellinckhaus' Komödien, die sich so schön für seine Zwecke verarbeiten ließen.[2]) Als Fachgenossen traf er hier einen Schüler des Göttinger Professors Kästner, den Mag. Rein-

[1]) Die Stelle, wo der Turm am Collegienwall stand, kannte schon Stüve nicht mehr; vergl. Hartmann, Mitt. XIII, S. 38.

[2]) Vergl. oben S. 323, Nr. 1.

hold[1]) vom Ratsgymnasium, Herausgeber eines Grundrisses der Stadt, den ihm Kästner als Mitarbeiter hatte zuteilen wollen, was er sich aber absolut verbeten. Er wünschte ihm bessere Umstände, — an der Schule hatte er nur 40 Taler Besoldung, — an Fähigkeiten fehle es ihm nicht, aber es fehle hier „an geistlichen Lebensmitteln, und da füttern sich die Meisten mit einer Art von Cartuffeln, wobey sie unmöglich gedeyhen können". Im Februar 1773 waren die Beobachtungen abgeschlossen,[2]) die dem Lande ein erkleckliches Sümmchen[3]) gekostet haben, und Lichtenberg konnte Osnabrück wieder verlassen. Von Hannover aus schrieb er an Miecken Tietermann, die Haushälterin im Römischen Kaiser, mit der er noch nach seiner Abreise eine launige Korrespondenz[4]) unterhielt: „Des Nachts träume ich von Osnabrück und huste; das sind so meine Beschäftigungen."

Ein Weltmann, der seinen Blick im Ausland und besonders in England geschärft hatte, war für längere Zeit

---

[1]) Reinhold, ein sehr vielseitiger und auch unternehmungslustiger Mann, machte den Versuch, eine neue Buchdruckerei in Osnabrück einzurichten; vergl. Runge, Mitt. 1908, S. 106. Durch Landvermessungen im Preußischen verdiente er sich täglich 1/2 Louisdor.

[2]) Lichtenberg bestimmte die Polhöhe oder geographische Breite auf 52 Gr., 16 M., 12 S., die Länge von Ferro auf 25 Gr., 38 M.; vergl. Rep. 100, 188, Nr. 36. Sein Bericht ist gedruckt in den Westphälischen Beiträgen 1773, 34 Stück, S. 264—268. Einen lateinischen Vortrag von ihm über die in Hannover, Osnabrück und Stade gemachten astronomischen Beobachtungen enthalten die Novi commentarii soc. reg. scientiarum Gottingensis (1776) tom. 7, 1, S. 210 ff.

[3]) Die Landstände hatten 200 Taler bewilligt, wozu aber Lichtenberg noch 300 Taler Zehrungskosten nebst verschiedenen anderen Auslagen liquidierte.

[4]) Lichtenbergs Briefe, herausgegeben von Leitzmann und Schüddekopf, Leipzig 1901, 1. Bd.

an die kleine Residenzstadt mit allen ihren Eigenheiten gefesselt und fand hier willkommenen Stoff für seine satirische Feder. Lichtenberg gilt für den größten deutschen Satiriker, und man darf einem solchen Manne gegenüber keine allzu große Empfindlichkeit zeigen. Aber wohl tut uns aus dem Munde eines Mannes, der in allen Beziehungen sofort das Lächerliche mit großem Geschick herauszufinden verstand, Mösers gesellschaftliche Vorzüge und geistige Ueberlegenheit unbedingt anerkannt zu sehen. Seine allseitige Beliebtheit erklärte der feine Menschenkenner aus der seltenen Gabe, jedem der Anwesenden in natürlicher Ungezwungenheit die Gelegenheit zu geben, zu zeigen, daß er Witz oder Verstand oder Kenntnisse besitze, und Niemand, meinte er, habe diese Gabe in höherem Grade besessen als „unser unsterblicher Möser". Dazu gehörte neben Menschenliebe und Weltkenntnis ein bescheidenes Gefühl vom eigenen Werte. Ein Mann von Geist hatte einmal zu Lichtenberg gesagt: „Wenn man mit Möser oft in Gesellschaft kommt, so fängt man an zu glauben, man wisse etwas und sei etwas".[1]) Möser sprach „unverbesserlich gut"[2]), und der „berühmte" Mann war munter und gefällig im höchsten Grade. Seinem Sohn hatte er den Rat erteilt, zuerst das Jus und die Historie gründlich zu studieren und die Sprachen als Nebensache zu behandeln; wer seine Muttersprache, Latein und Französisch verstehe, eigne sich später die anderen Sprachen unglaublich leicht an. Lichtenberg wies seinen Vetter[3]) auf diesen Rat „eines der vollkommensten Männer" hin, und er hatte die ungewöhn-

---

[1]) G. Chr. Lichtenberg's Vermischte Schriften (1803) V, S. 531.

[2]) A. Leitzmann, Aus Lichtenbergs Nachlaß, Weimar 1899, S. 154.

[3]) Brief von G. C. Lichtenberg an Fr. Chr. Lichtenberg, 1773, 13./8. in Lichtenbergs Briefen I, S. 157.

liche Stärke Mösers im Englischen wohl bemerkt, obwohl dieser erst in späteren Jahren die Sprache gelernt hatte. Mit Begeisterung spricht er von Mösers Art zu schreiben,[1]) und noch heute erkennen die Germanisten[2]) seine Kunst der Ausstattung der einzelnen Personen mit einer ganz individuellen Rede an, tadeln aber seine „unförmlichen Schlangensätze", unter denen die Klarheit des Ausdrucks leide. Als weitgereister Mann konnte Lichtenberg Mösers geringschätzige Beurteilung der Französinnen leicht berichtigen: wahre gute Lebensart sei in Frankreich zu Hause; die andere Ansicht sei eine Schriftsteller-Idee, und nur die Schriftsteller verachteten sich wechselweise. Wenn auch der Geh. Rat von Ende mit dem Sprüchlein: „Bleib' im Lande und nähre Dich redlich" zu der Frage Stellung nehmen wollte, so meinte Lichtenberg spöttisch, hätte er selbst diese Regel befolgt, hätte jetzt Osnabrück einen großen Mann weniger.[3])

Am Sonntag den 4. Oktober 1772 ward Lichtenberg durch Kanonenschüsse recht unsanft in seinem Gasthofe aus dem Schlafe gerüttelt, und die Schießerei auf dem Markt, der Domsfreiheit und den Wällen dauerte beinahe den ganzen Tag, so daß er sich „recht gesättigt" fühlte. Man feierte das 1000jährige Jubelfest der Einführung der christlichen Religion durch Karl d. Gr.,[4]) das mit dem Kirchweihfest des Domes verbunden wurde. Die Anregung war

---

[1]) Brief von 1780, 23./11. in Lichtenbergs Briefen I, S. 367.

[2]) Max Koch, Helferich Peter Sturz, München 1879, S. 248.

[3]) Lichtenberg an den Landbaumeister Hollenberg 1781 31./12.; Lichtenbergs Briefe I, S. 391.

[4]) Die historische Seite erörtert auf Grund der Quellen ein Artikel (Mösers?) in den Nützlichen Beylagen zum Osnabrückischen Intelligenz-Blatt 1772, S. 203: „Die 1000jährige Jubelfeyer der sächsischen Nation im Jahre 1772", in möglichst schonender Weise.

vom Domkapitel ausgegangen,[1]) und auf Einladung des Domdechanten erschienen die Kollegien der Staatsbehörden und der hohe Adel zum Hauptgottesdienst am Sonntag Vormittag im Dom. Für die Feier waren eine zu Augsburg verfertigte, schön getriebene silberne Lampe, 27 Mark schwer, und einige kostbare, goldgestickte Chorkleider angeschafft worden. Bürgermeister und Rat hatten die Mitfeier des Festes beschlossen, und auf den Wunsch des Königs beteiligten sich auch die evangelischen Kirchen des Landes. In der Marien- und Katharinenkirche wurde Vormittags das Te Deum gesungen. Die Feier hatte eine solche Menschenmenge aus den benachbarten Ländern in die Stadt gelockt, daß kein Osnabrücker sich zu erinnern vermochte, jemals soviel Leute in den Mauern gesehen haben. Abends ging es nach Lichtenbergs Schilderung[2]) in manchen Straßen so her, als wollte man die christliche Religion zu Ehren Karl d. Gr. wieder abstellen. Die Festlichkeiten wurden am nächsten Sonntag fortgesetzt[3]) und verursachten eine Ausgabe von 1000 Talern, die zu dem herrschenden Notstande schlecht stimmte.

Bei Möser war zu den Feierlichkeiten der bekannte Besuch aus Melle eingetroffen, Frau Rätin v. Voigts, Gograf Dr. v. Lengerken und dessen Gerichtsschreiber Warnecke. Lodtmann fand sich am ersten Sonntag Mittags und Abends in seinem Hause ein. Er begleitete Frau von Voigts zur Firmelung in den Dom, wo die Reliquien auf dem Altar und in der Sakristei ausgestellt waren, und begab sich mit einer anderen zu Besuch anwesenden Dame in der Festwoche ins Kloster Gertrudenberg zur Feier

---

[1]) Rep. 100, 367, Nr. 73. 74.

[2]) Brief von 1772 4./10. in Lichtenbergs Briefen I, S. 90.

[3]) Kurze Beschreibung der 1000jährigen Jubel-Feyer, Osnabrück Kisling.

der Einkleidung einer Nonne. Am zweiten Sonntag war er wieder Mittags und Abends in das Möser'sche Haus geladen, und er traf hier Rat und Rätin Gruner, Stiftspfennigmeister Schatzrat Schilgen und Frau und zwei Münster'sche Kanonici. Abends kamen Domherr v. Weichs und Rat v. Voigts aus Melle, dieser um seine Gemahlin wieder abzuholen.

Lodtmann wurde ein immer häufigerer Gast im Möser'schen Hause und brachte oft die Abende dort zu. Gustchen war, wie er in Blankenburg erfuhr, durch einige unbedeutende Nebenumstände gegen ihm eingenommen, und eigentlich glaubte er Riekchen mehr zu lieben; doch Riekchen schien schon für den jungen Möser bestimmt zu sein, der bald nachher (1773) als Student in Göttingen an den Masern starb. Frau v. Voigts hatte seine neue Neigung wohl erkannt und warf ihm in einer Gesellschaft ein Papierröllchen mit den Worten zu: Mes voeux sont pour Friderique, aussi les vôtres? Die Frage mußte er bejahen. Es wurde ein Ausflug nach dem Grothause verabredet; Riekchen aber befand sich nicht recht wohl, und so erlaubte ihm die Rätin Möser nicht mitzugehen. Abends im Brouning'schen Hause hatte Mlle. Steinböhmer das Mißgeschick, bei der alten Großmama anzustoßen, und Frau Rätin v. Voigts nahm sich den Zwischenfall so zu Herzen, daß ihr Tränen entfielen. „Ist es ein Fehler, empfindsam zu sein?" schrieb Lodtmann gerührt in sein Tagebuch. Ein Konzert (26./3.) „Der Tod Jesu" führte das Ehepaar v. Voigts wieder nach Osnabrück, und Abends fand eine Gesellschaft im Möser'schen Hause statt, wo sich die Jungen bald von den Alten sonderten. Auf Einladung des Rats v. Voigts fuhr Lodtmann zu Ostern nach Melle, und auch Riekchen erschien dort in Begleitung der Frau Rätin Möser und Mlle. Brounings. Die Hausfrau vermittelte eine Aussprache, der

Regierungsrat Friderici stellte die nötigen Obligationen für den Brautschatz zur Verfügung,[1]) und so konnte am 21. September 1773 die Hochzeit mit dem 16jährigen Rieckchen vor sich gehen. In dem gedruckten Hochzeits-Poem sang Freund Dürfeld:

Sey stets vergnügt — dann bist Du reich
Und Rieckchen ists mit Dir.

Möser berührte im Gespräch mit Lodtmann, wenn die Hausgesellschaft Abends im Brouning'schen Hause zusammensaß, auch die großen Staatsfragen, die ihn beschäftigten, und bei dem rechthaberischen Charakter des jungen Mannes nahm die Diskussion bisweilen einen recht lebhaften Charakter an. Das Schuldenwesen war im Fürstentum noch wenig geregelt, es fehlte an einer Konkursordnung, für die der Kanzleidirektor Hartmann eben einen Entwurf[2]) vorgelegt hatte, es fehlte an Hypothekenbüchern, und die Vielfältigkeit der Gerichte mit konkurrierender Gerichtsbarkeit war ebenfalls ein großer Uebelstand. Möser erwartete die Hebung der Mißstände und eine gerechte Regulierung des Schuldenwesens von der Wiedereinführung des alten Aeußerprozesses,[3]) der auch nach der Immission eines Gläubigers in das Gut jüngeren Gläubigern den Auskauf uud dem Schuldner für eine gewisse Zeit die Rückerwerbung offen hielt. Lodtmann dagegen versprach sich von dieser Art des Prozesses nicht viel, sondern wollte zur besseren Informierung des Richters in Ermangelung öffentlicher Hypothekenbücher jedem Bauer die Anlegung eines privaten Buches zur Eintragung der Schulden und Attestierung des Wertes der Güter durch den

---

[1]) Schreiben Fridericis an Möser d. d. Blankenburg 1773 13./9. im Ratsgymnasium.

[2]) Rep. 100, 267, Nr. 35.

[3]) Vergl. Hatzig S. 58. 185.

Ortsvoigt zur Pflicht machen, ein offenbar wenig praktischer Vorschlag.

Möser trat im März 1773 warm für die Landtagsvorlage ein, den schatzfreien Personen zur Erstattung der in der Teuerung durch die Versorgung der schatztragenden mit Brotkorn entstandenen Verluste[1]) einen Kopfschatz aufzulegen, da nirgends sonst die schatzbaren Untertanen die im Kriege gemachten Schulden allein trügen wie in Osnabrück, und auch der Mißwachs sie geschädigt habe. Lodtmann dagegen sträubte sich mit allen Kräften gegen die Besteuerung der Befreiten, sah darin etwas „Gehässiges" und bestritt den Ständen das Recht dazu, wenn nicht die äußerste Not vorliege. Das Korn, meinte er, sei allein zum Nutzen der schatztragenden Untertanen verwandt, denn die Unterstützung der Heuerleute habe den Bauern Vorteile gebracht. Möser erwiderte, daß auch der Adel von den Heuerleuten Nutzen zöge, und trank im Eifer der Verteidigung einige Gläser Wein schnell aus. Seine vortreffliche Gattin ermahnte ihn zur Vorsicht, und in Sorge um seine Gesundheit wurden ihre Augen etwas trübe. Rätin v. Voigts erteilte Lodtmann nach einigen Tagen einen Verweis wegen des Streites mit ihrem Vater, wozu sie die Mutter aufgestachelt zu haben schien. Im Allgemeinen sprach Möser für eine zeitgemäße Milderung der durch die Privilegierung gewisser Stände hervorgerufenen ganz unerträglichen Härten, während Lodtmann von den Rechten, an denen er selbst durch den väterlichen Grundbesitz und als Beamter partizipierte, auch nicht ein Titelchen aufgeben wollte. Die Stadt Osnabrück meinte ebenfalls, daß sie vom Defizit nichts gehabt, also auch nichts beizusteuern brauche, und Lodtmanns Ansicht war also zugleich die des städtischen Patriziats, von dessen stolzem Egoismus

[1]) Vergl. Hatzig S. 157.

Möser nichts wissen wollte. Es ist bezeichnend, daß selbst die Ritterschaft dem Antrage beigetreten war,[1]) mit alleiniger Ausnahme des Kammerherrn v. Hammerstein zu Gesmold, der wegen seines freien Hagens protestierte.

Noch kurz vor seiner Hochzeit hatte Lodtmann seine Bestallung[2]) als erster evangelischer Sekretarius bei der Land- und Justizkanzlei (1773 17./9.) erhalten, da ein Vordermann starb, ein anderer wegen seines schlechten Gesundheitszustandes die Emeritierung nachsuchte. Der künftige Schwiegervater hatte durch Möser bereits eine Andeutung von den günstigen Aussichten erhalten und schrieb, neugierig geworden[3]): „Worinnen der Vorschlag zur Beförderung Herrn L(odtmanns) besteht, darf ich wohl noch nicht wissen? Ich wünsche, daß Alles zu seinem Vergnügen und Wohlfahrt abzwecken möge." Lodtmann ist dann 1780 in eine Ratsstelle bei der Land- und Justizkanzlei eingerückt, da nach Mösers Behauptung kein anderer dazu in Vorschlag gebracht werden konnte, und auch kein anderer es mehr verdiente. Er behielt sogar die ihm 1778 übertragene[4]) Advocatura patriae bei, was selbst Möser bedenklich gefunden hatte.

In das freigewordene Lodtmann'sche Sekretariat wurde Mösers Neffe W. Friderici, Rieckchens Bruder, 1780 befördert,[5]) der als Fremder nach Osnabrück gekommen und sogleich durch Verleihung der Stelle eines Advocatus fisci 1777 vielen auch würdigen Landeskindern vorgezogen war.

---

[1]) Rep. 100, 22, Nr. 92.

[2]) Rep. 100, 270, Nr. 1.

[3]) Schreiben Fridericis an Möser d. d. Blankenburg 1773 13./9. im Ratsgymnasium.

[4]) Rep. 100, 328, Nr. 1.

[5]) Rep. 100, 270, Nr. 5.

Ging es nach dem Verdienste, so hätte Dr. Staffhorst[1]) das nächste Anrecht auf die Stelle gehabt, ein geschickter Advokat, der sich eben durch den Abschluß der Verhandlung wegen des Ankaufs des Gutes Palsterkamp als Domäne vom Grafen v. Byland um das Herrscherhaus wohl verdient gemacht hatte. Die Regierung schien zu befürchten, daß man seine Beförderung als Bestechung auffassen könne, und so hatte v. Ende Friderici für das Sekretariat, ihn selbst aber für dessen bisherige Bedienung, die Advocatura fisci, in Vorschlag gebracht. Man stellte die Sache so dar, als sei die Advocatura fisci das Amt, welches mehr Intelligenz erfordere, und Möser wies in dem von ihm eingeforderten Gutachten unwiderleglich nach, daß die Advocati fisci gewöhnlich zu Räten befördert seien, von den Kanzleisekretären jedoch Lodtmann der erste sei, der eine Beförderung erfahren habe. Er berichtigte auch die zu Staffhorst's Gunsten angeführte Richtereigenschaft des Vaters dahin, daß dieser nur ein bäuerlicher Mann, der Meier zu Dissen sei, der mißbräuchlich (abusive) den Richtertitel führe. Der Dünkel des gelehrten Richtertums wollte also schon den uralten bäuerlichen Richter des Weichbildes Dissen[2]) nicht mehr als vollbürtig anerkennen. Mit diesen Mitteln sollte Staffhorst auf das minder einträgliche Amt gebracht werden, von dem er mit Frau und Kindern nicht leben konnte. Allein von Riedesel wagte es, sein Votum nicht nach Gunst, Verwandtschaft oder Empfehlung, sondern nach der Tüchtigkeit der Person abzugeben und „gegen ein gewisses Patrocinium"

---

[1]) Ein dritter Bewerber war der Advokat Dr. Heinrich David Stüve, dem später auch das freigewordene Stadtsekretariat entging infolge der „Kabalen" der Rätin Möser und des Einflusses des Bürgermeisters Berghoff; vergl. Heinrich David Stüve, Jena 1827, S. 7

[2]) Rep. 100, 282, Nr. 5.

aufzutreten. Ende drohte mit dem vorschriftsmäßigen Bericht an den König unter Beifügung seines Votums und des Möser'schen Gutachtens, was vielleicht in London nicht gut aufgenommen werden würde, und der Kollege gab nach, ohne doch sein abweichendes Votum zurückzuziehen. Der Regierungs-Bericht über die Besetzung der Stelle erwähnte auf Mösers ausdrücklichen Wunsch weder den Zwiespalt der Räte noch die bessere Qualifikation eines Advocatus fisci. Es heißt darin, daß Friderici lediglich der besseren Subsistenz halber das Sekretariat suche, und sein Oheim, der Rat Möser, dessen treue Dienste den allerhöchsten Beifall fänden, sich höchst begnadigt schätzen würde, wenn der König seinem Neveu die Stelle „angedeihen zu lassen geruhen wollten". Die Möser'sche Devise: „Keine Beförderung nach Verdienst"[1]) hatte wieder einmal gesiegt. Möser hielt es aber doch für nötig, im Hinblick auf das zurückhaltende Votum Riedesels, das in künftigen Zeiten ein schlechtes Licht auf ihn werfen könnte, eine schriftliche Erklärung zu den Akten zu geben, die hoffentlich den von ihm beabsichtigten Erfolg hat. Die Gelegenheit, abermals einen jungen Friderici mit einem Osnabrückischen Staatsamt zu versorgen, trat übrigens schon 1787 wieder an ihn heran, und er äußerte damals selbst leise Bedenken, sich zu verwenden, bat aber doch bereits um Bezeichnung des Fleckes, wohin er ihn setzen solle.[2]) Damals wurde Lodtmann zum ersten Konsistorialrat beim evangelischen Konsistorium[3]) ernannt, dessen Vorsitz durch den Tod des Vicekanzleidirektors Gruner erledigt war. Auch die anderen einflußreichen Stellen bei den Landeskollegien fielen ihm im Laufe der Zeit noch voll-

[1]) Siehe oben S. 254.
[2]) S. Werke X, S. 91.
[3]) Rep. 100, 303, Nr. 1.

ständiger als Möser zu, und die Gelegenheit war also vorhanden, in noch umfassenderer Weise Gutes zu stiften als dieser.

Dazu fehlte ihm aber der Geist Mösers, seine rege philanthropische Initiative, seine persönliche Liebenswürdigkeit, seine Einfachheit und Bescheidenheit, und wir sahen bereits, wie sich die Gegensätze in der Unterhaltung zwischen den beiden Männern äußerten. Lodtmann war von Charakter rechthaberisch, eigensinnig, hochfahrend und rachsüchtig, und sein schroffes Wesen stieß die Leute ab. Seinen Eigensinn nannte er „Stetigkeit des Willens", und das sei kein Laster, meinte er, sondern eine Tugend. In seiner Eitelkeit hielt er sich selbst für einen originellen Kopf und wollte durchaus nicht für ein Nachahmer gelten. Die „Teutschen" gefielen ihm nicht, weil sie immer von anderen Völkern etwas annähmen, und wenn sie ein selbständiges Volk wären, würde er sie mehr lieben. Den deutschen Patriotismus Mösers besaß er nicht. Er las französische Romane, französische Zeitungen, hielt sich auch einen englischen Sprachmeister. Auf seine Erziehung tat er sich viel zu Gute und unterließ nie bei anderen zu rügen, daß sie nur eine mittelmäßige Erziehung genossen hätten oder gewöhnliche Leute seien, daß ihre Worte und Bewegungen in guter Gesellschaft nicht für anständig gelten könnten. Er selbst bewegte sich gern in großen und allgemeinen Gesellschaften, natürlich der besseren Klassen, und bemerkte sofort, daß der neueingeführte Subkonrektor Soestmann vom Ratsgymnasium, ein sehr stiller Mensch, dies nicht getan habe. Er liebte den äußeren Prunk und die französische Hofsitte, und auch seine Mutter warf ihm gelegentlich seine galonierten Kleider, seidenen Strümpfe und das Haar-Frisieren vor. Er besaß schon zu Anfang seiner Laufbahn fünf vollständige Anzüge in Blau, Rot und Schwarz, zum Teil stark mit Gold besetzt, dazu vier Hüte, einen mit

silberner Spange, einen mit weißer Feder, einen feinen kleinen Hut zum täglichen Gebrauch und einen Reisehut, und natürlich einen silbernen Degen mit Gehenk. Einen von der Mutter bei seiner Ankunft ihm geschenkten silbernen Degen mußte er infolge der Zwistigkeiten wieder herausgeben; zu Dr. Dürfelds Hochzeit erhielt er ihn zurück, büßte ihn aber wegen seiner Unverbesserlichkeit nachher abermals ein. Für den Winter kaufte er sich eine Zobelmuffe, auf die er stolz war, und die in der Gesellschaft nicht unbeachtet blieb.

In Nachahmung des französischen Hof-Zeremoniells, das seitdem Gemeingut der besser gestellten Gesellschaftsschichten geworden ist, vertrieb sich die Osnabrücker Patrizier-Gesellschaft des 18. Jahrhunderts die Zeit mit geistlosen Komplimenten und Gegen-Komplimenten. Verlobungen, Geburten, Trauerfälle wurden angesagt, und die Courtoisie erforderte dann das Gegen-Kompliment, den Wochen- oder Trauerbesuch. Bei eiliger Abreise konnte man das Abschieds-Kompliment auch durch einen anderen ausrichten lassen. Möser hat sich ziemlich scharf gegen diese Nachäffung höfischer Sitten, gegen die Verneigungen und Komplimente ausgesprochen: „Was ist erschrecklicher", schreibt er,[1]) „als die lächerliche Nachahmung des französischen Verneigens?" Verbunden damit war eine grenzenlose Ueberhebung gegenüber den sozial tieferstehenden Bevölkerungsschichten. Die Ansage der Geburt einer Tochter durch den Weinhändler Jäger, bei dem Lodtmann nicht bloß als Gast verkehrte, wurde schon als Verstoß gegen die Etikette empfunden. „Ich nehme von ihm meine Weine", erklärte der hochmütige Vertreter der Staatsdienerschaft, „sonst stehe ich mit demselben

---

[1]) Patr. Phant. I, 21; S. Werke I, S. 212.

außer seiner guten Meinung, die er von mir zu haben äußert, in keiner Verbindung.“ Die Einladungen zu Hochzeiten in den gewöhnlichen Bürgerkreisen, mit denen die Mutter, eine einfache wirtschaftliche Frau, infolge des Besitzes der Klövekornmühle noch Beziehungen unterhielt, wurden mit sehr gemischten Gefühlen aufgenommen. Diese Hochzeiten dauerten bis zu 3 Tagen,[1]) und wenn sich der junge Doktor doch entschloß, am zweiten Tage der Mutter zu Gefallen die Gesellschaft mit seiner Gegenwart zu beehren, so bedurfte eine solche Erniedrigung der Rechtfertigung in seinem Tagebuch, und zum Glück fand er dann, daß wir ursprünglich gewiß alle Bauern und Landleute seien. Als Bruder wollte er sich aber in diesen Kreisen nicht betrachtet sehen und bei solchen Zumutungen einen anständigen Rückzug antreten. Wie ganz anders die Mutter! Sie kochte für eine kranke Nachbarin, die auch ihr in Krankheitsfällen viele Dienste geleistet hatte, und ging nach dem Begräbnis Abends ins Nachbarhaus zum Trauer-Kaffee. Die Korrektheit in der Aeußerung der menschlichen Gefühle trägt nicht selten den Anstrich des Lächerlichen. Lodtmann siegelte seine Korrespondenzen schwarz, als der Ehemann der dritten Frau seines Großvaters mütterlicherseits im Lüneburgischen verstarb, also der Mann seiner Mutter Stiefmutter, den sie nach dem Tode des Großvaters geheiratet hatte, und die ganze Familie scheint damals Trauerkleidung angelegt zu haben. Dieses Beispiel aus dem Leben wirkt fast noch komischer als das von Möser zur Beleuchtung der modernen Empfindsamkeit jener Zeit erzählte,[2]) daß ein Mädchen den

[1]) Hochzeiten unter gemeinen Bürger- und Bauern-Standes-Personen auf dem Lande sollten nach der landesherrlichen Verordnung von 1766 (Rep. 100, 205, Nr. 12) nicht länger als zwei Tage dauern.

[2]) Patr. Phant. III, 18.

Tod ihrer Großmutter über ein ganzes Jahr lang beweint habe. Das ganze höfische Zeremoniell bedeutete im Grunde nur eine Verflachung der Sitten. Lodtmann machte nach dem Tode des Bürgermeisters Dr. Pagenstecher, des Bruders von seinem Onkel, dem Oberpostmeister, der Witwe einen Kondolenzbesuch, nachdem er kurz vorher die nach seiner Angabe vom Rate Möser verfaßte höhnische Grabschrift auf den Verstorbenen in sein Tagebuch eingetragen hatte:

Hier ruht der große Johan Henrich
In seinem Grab zum erstenmal,
An Geiste weniger als Fähndrich,
An Körper mehr als ein General.

Wunderlich mutet es uns heute auch an, wenn nicht allein der Sohn an seine Mutter in den steifsten Titulaturformen schreibt, sondern auch die Brüder sich untereinander wechselseitig mit „Sie“ anreden. Man muß sich da vergegenwärtigen, daß noch der verstorbene Landesherr, Kurfürst Clemens August, seine Geheimen Räte, also die Osnabrücker Minister, mit „Du“ angeredet hatte, und muß ferner die Umgangsformen der niederen Gesellschaftsschichten berücksichtigen. Ein Vergleich nach beiden Seiten liefert den augenscheinlichen Beweis, wie weit die Lebenshaltung der gehobenen Bürgerklasse der allgemeinen Entwickelung des Landes vorausgeeilt war.

Die französische Hofsitte war im Stift Osnabrück auf ein fast noch ganz mittelalterlich eingerichtetes feudales Staatswesen gepropft worden, und in ihrer Nachäffung wetteiferte mit dem Adel die zu Wohlstand gelangte Bürgerklasse, die aus den unentwickelten ländlichen Verhältnissen ebenfalls ihren Nutzen zog. Hier zu Lande konnte man noch seine flüssigen Kapitalien in Leibeigenen vorteilhaft anlegen und hatt dann neben den ordentlichen Pächten noch die außerordentlichen, sog. Himmelsgefälle, Auffahrt oder Weinkauf, Sterbefall- und

Freilassungsgebühren, die den Landmann am drückendsten belasteten; brauchte man aber Geld, so verkaufte man seinen Leibeigenen, dem es, wie Möser gemütvoll hinzufügt, gleichviel gelten konnte, wem er jährlich seine Abgaben bezahlte. Möser rechnet das Leibeigentum unter „die feinsten Erfindungen der Pächterei", und er hat uns die Vorteile dieser Kapitalsanlage vom Standpunkte eines Besitzers von 100 Leibeigenen in verlockender Weise geschildert,[1]) während er später als Gegner des Leibeigentums aufgetreten ist, wofür er in der Heimat immer gegolten haben will. Die Lage der Leibeigenen hing im Wesentlichen von dem Charakter des Gutsherrn ab, und die Lodtmann'schen merkten nach der Heimkehr des jungen Herrn sehr bald, daß sich der Wind gedreht hatte. Die bisherige Nachlässigkeit in der Leistung der Dienste sollte ein Ende nehmen, und einen Pflichtigen, der seine Knechte einen Tag zu spät zum Handdienst schickte, wollte er ins Loch stecken lassen, wenn er nicht pünktlich sei. Für ein Sittlichkeitsdelikt forderte er von einem Kolonen 30 Taler oder eine Tonne Butter, während dieser nur ½ Pistole bot, und ließ den Sünder unverrichteter Sache wieder heimziehen, gegen den außerdem noch ein Verfahren beim Konsistorium schwebte. Die Auffahrt für seine Frau mußte ein anderer mit 125 Taler bezahlen, und als er nun die Gutsherrschaft zur Hochzeit einladen ließ, fuhr der junge Lodtmann den Bitter an, er hätte geglaubt, daß der Bauer selbst einladen würde. Beim Tode eines Kolonen begab er sich in Begleitung eines Prokurators persönlich auf das Gut und ließ den Sterbefall aufzeichnen, und als dann die Witwe sehr bald wieder heiratete, kam noch die Auffahrt

[1]) Ein Wochenblatt 1746 9./11, herausgeg. von Möser bei Johann Wilhelm Schmid in Hannover (in der Bibliothek des Ratsgymnasiums).

hinzu, so daß die Gutsherrschaft das für die damalige Zeit recht ansehnliche Sümmchen von 225 Talern löste. Lodtmann entwarf die Auffahrtsbriefe und fuhr mit der Mutter und einem Notar als gutsherrlichen Schreiber zur Hochzeit. Getanzt wurde Vormittags im Nachbarhause und dann bis in die späte Nacht und vielleicht in den hellen Tag im eigenen. Von dem Rauche in den Bauernhäusern schmerzten dem feinen Stadtherren noch lange die Augen. Ein Bauer holte wegen der Wiederherstellung eines Weges die Herrschaft in einer Kutsche ab und bewirtete sie zu Hause mit Pfannkuchen, Schinken und Kaffee. Lodtmann selbst kaufte ein lehnrühriges Erbe von Frau Hauptmann Besserer und machte zur Besichtigung seines neuen Besitztums einen recht vergnügten Ausflug nach Dissen. Der Kolon Bettmann zeigte ihm auf seiner Besitzung die Hasequelle und lieh ihm für die Rückreise ein Pferd. Ein neu angekaufter Eigenbehöriger stellte ihm seine Frau vor, und eine gründliche Unterhaltung mit den beiden ergab das für unsere Landleute im ganzen befriedigende Resultat, daß sie gar nicht so einfältig sind, sich aber ganz ins Herz sehen lassen, wenn sie recht klug scheinen wollen. Eine Schrift über das Leibeigentum mußte unter diesen Händen zu einer Verteidigung desselben werden, und Möser riet seinem Vetter[1]) von der

[1]) Das Schreiben Mösers an seinen Vetter (wie ich vermute, Dr. J. F. A. Lodtmann) befindet sich unter der Hss. des Hist. Vereins V, 305. Möser hatte von Lodtmann eine Abhandlung über die Frage verlangt, ob es gut sei, das Eigentum in Freiheit zu verwandeln, und dieser hat die Arbeit nach dem Tagebuch (Rep. 1, 12a, Nr. 36) am 1. Juli 1770 abgeliefert. Möser glaubte die Frage im Interesse der Bauern verneinen zu müssen: „wenn der Kayser oder ein ander Landesherr", schreibt er in der Nachschrift, „auch auf einmahl den ganzen Leibeigenthum sprengte, dem Bauern aber frey ließe, so viel Schulden zu machen als er wollte, so würden die schweren Zinsen noch ärger als Bohmische Roboten seyn."

Veröffentlichung „zu jetzigen Zeiten" ab, weil er sich dadurch in eine Stellung setzen würde, die für jeden rechtlichen Mann anstößig sei und ihn zwinge, sich hart und grausam zu zeigen.

Auch der Magistrat lernte den jungen Herren auf der Klövekornmühle sehr bald als einen rücksichtslosen Verteidiger der auf den väterlichen Besitzungen ruhenden Freiheiten kennen. Lodtmann stellte den Stadtrichter wegen der direkten Ladung der Mutter auf das Rathaus zur Rede, und dieser entschuldigte sich damit, daß es nur ein Versehen des Dieners gewesen sei; er protestierte beim Rate gegen die Schatzung der im Lodtmann'schen Hause in der Lohstraße wohnenden Leute, gegen die Heranziehung zur Hase-Räumung. Selbst von der Regierung ließ er sich nichts bieten, und sein Verhältnis als landesherrlicher Beamter hinderte ihn nicht, der Kammer eine schroffe Absage zu geben. Der Herausgabe des von der Regierung durch den Rat Möser eingeforderten Hofprediger Bertling'schen Taufbuches der Offiziers-Kinder aus der Zeit Ernst August II.[1]) konnte sich die Mutter nicht entziehen und schickte es an Rat Gruner zur Auslieferung an das evangelische Konsistorium; Lodtmann aber legte durch Aufnahme einer Notariats-Verhandlung Verwahrung dagegen ein. Er hatte schon vorher die Bitte des Pastors Pfeiffer auf Ablieferung des Buches an die Garnison abgeschlagen und später das Gesuch des Kapitänleutnants Varenius um die Erlaubnis zur Benutzung mit großem Mißtrauen aufgenommen. Zu seinem Freunde Dürfeld äußerte er einmal: Der Fiskus mag den Hals brechen, wenn nur dem Untertan wohl ist. Nicht ganz mit Unrecht hatte ihn Möser einen Draufgänger genannt. Auch mit der Haselaischaft geriet er in Weiterungen wegen des

[1]) Ueber Bertling siehe Möser, Mitteilungen aus der Geschichte Ernst August II., Mitt. I., S. 24.

Beitrags zur Nachtwache in den Gärten und erklärte sich nicht eher zur Leistung bereit, bis der Altermann Hüggelmeyer die Versicherung gegeben hatte, daß es eine freiwillige Sache sei.

Das Emporkommen eines rechtsgelehrten Patriziats mußte notwendigerweise den Handwerkerstand und die Gilden herabdrücken, die produktiven Elemente des Bürgertums, und mit Kummer bemerkten intelligente Vertreter der „ordinären" Bürgerschaft nicht bloß, wie ihr Wohlstand abnahm, sondern auch ihr Ansehen. Ebenso wie die materielle Schädigung durch Krämer und Fabriken und vielleicht noch mehr schmerzte der moralische Verlust nach Außen, und dieser war in der Mißachtung des Handwerks durch die „vornehmen" Osnabrückischen Einwohner begründet. Der Altermann und Schmiedemeister Hüggelmeyer, von dem eben die Rede war, ein literarisch veranlagter Kopf, der zweite Bellinckhaus, wie ihn Lodtmann nennt, von dem er sich seine „Grillen" vor dem Druck durchsehen[1]) ließ, eine der anziehendsten Ge-

[1]) Der Altermann Hüggelmeyer lebte ganz seinen Amtsgeschäften und hatte nach einer Bemerkung Lodtmanns zum Jahre 1768 aus den Protokollen der 11 Aemter ein eigenes Konstitutionsbuch zusammengetragen. Sein Ehrgeiz ging dahin, in künftigen Jahren noch einmal „großer Altermann" zu werden, und alsdann wollte er noch recht viel reformieren. Das im Stadtarchiv befindliche Protokollbuch „der Eilfen Aemter Freunde" beginnt mit seiner Wahl zum vorsitzenden Altermann 1769, und seine Wiederwahl im nächsten Jahre erzählt auch Lodtmann. Von seinen Druckschriften lag mir vor ein dem „edlen Magistrat" zugeeignetes Gedicht „Bericht, wie die Oßnabrückische Bürgerschaft in Gilde und Wehr getheilet ist, nebst der Rangordnung der Aemter in der Gilde und der Wehr unter sich", dem eine Nachricht von den ehemaligen großen Vogelschießen und von den Gilden oder Zünften, so nicht unter den 11 Aemtern stehen, angehängt ist. Hüggelmeyer's Chronostichon hinter der Zueignung ergiebt das Jahr 1822, das unmöglich stimmen kann

stalten der Möser'schen Periode, schildert uns in einigen Artikeln des Intelligenz-Blattes[1]) mit kräftigen Strichen den Dünkel des aus seinem Kreise herausgewachsenen Bürgertums. Der Ehrgeiz der „vornehmen" Familien war, die Söhne „im Doktorhute" zu sehen, und so ließen sie diese Gelehrte werden, wenigstens aber Krämer. Die Töchter wollten dann auch wenigstens einen Krämer heiraten, wenn sie keinen Gelehrten bekommen konnten. Der Professionist war in ihren Augen viel zu verachtet, und man glaubte sich herabzusetzen, wenn man sein Geblüt mit Handwerkern vermischte. Die Töchter, zu keiner Arbeit erzogen, dachten nur an Putz und Kleider, und ihre Frisuren wurden täglich prächtiger und größer: „Das, was an Schuhen fehlt, das muß der Kopf ersetzen, Darauf der Aufsatz selbst den Türmen[2]) gleich zu schätzen". Die Schilderung findet in zahl-

Lodtmann brachte er 1768 zur Durchsicht eine Lebensbeschreibung der Osnabrücker Bischöfe in Knüttelversen, die er drucken lassen wollte, und in der Tat verzeichnet Runge, Mitt. 33, S. 117, den Kisling-schen Druck: G. G. Hüggelmeier, Die Folge der Oßnabrüggischen Bischöfe, 1782. Dieser Osnabrücker Volksdichter verdient ebenso wie Bellinckhaus eine Monographie, die durch ein gründliches Studium der sozialen Lage des Handwerkerstandes der damaligen Zeit leicht allgemeinere Bedeutung gewinnen könnte. Hocherfreulich ist es aber, daß solche einfachen Männer den Mut hatten, neben den vornehmen studierten Herren in die Oeffentlichkeit zu treten.

[1]) Versuch einer Beantwortung der Frage: Woher es komme, daß die ordinairen Bürger im Rückstand geraten? Nützliche Beylagen zum Osnabrückischen Intelligenz-Blatte 1771, S. 337. 369 (unterzeichnet . . . gg. . . . . . und H . . r). Durch diese Aufsätze fühlte sich das Krameramt verletzt, und nach einer Mitteilung des Altermanns Stork an Lodtmann hatte es eine Entgegnung beschlossen, scheint jedoch seine Absicht nicht ausgeführt zu haben.

[2]) In einem wohl von Möser herrührenden humoristischen Osnabrücker Wechselkurs vom Dezember 1767 in den Osnabrückischen Anzeigen 1767, S. 833, heißt es: „Coeffüren 1 Fuß 3 Zoll, Frisuren zu 100 bis 1000 Taler, Vernunft — — — —".

reichen Aeußerungen Mösers ihre Bestätigung, und er hat selbst manche praktische und auch viele unpraktische Vorschläge zur Hebung des Handwerkerstandes[1]) gemacht, aber den Hauptgrund für die soziale Unzufriedenheit nicht gesehen und das Vorliegen von Mißständen in seiner Vaterstadt ungefähr vollständig geleugnet.

Das Lodtmann'sche Tagebuch entrollt ein lebensfrisches Bild der bürgerlichen Osnabrücker Gesellschaft zu Mösers Zeit, und wir sind dem Schreiber dankbar für seine Erinnerungen an den großen Mann und an dessen Familien- und Freundeskreis, für die mannigfachen Züge aus dem täglichen Leben, für die Schilderung der Familienfeste und geselligen Zerstreuungen. Daneben gestattet es aber auch einen tiefen Einblick in die Gedankenwelt des nach Möser bedeutendsten Vertreters des Osnabrücker Patriziats und macht so das Mißbehagen derjenigen Kreise verständlich, welche nicht zur herrschenden Klasse gehörten. In seiner eitelen Selbstbespiegelung, seinen egoistischen, pietätlosen Bestrebungen ist Lodtmann keine sympathische Erscheinung, doch finden sich auch edlere Züge in seinem Charakter, und seine literarischen Studien stellten ihn in der Osnabrücker Bürgerschaft unstreitig neben Möser. Man vergesse auch nicht, daß diese Blätter für die Nachwelt nicht bestimmt waren, und er selbst ihre Verbrennung gewünscht hatte. Sein pomphaftes und geräuschvolles Auftreten nach Außen mußte die Welt blenden, und bewundernd beobachtete ihn ein Sachwalter bei der Anlegung eines Gartens: „Da schafft unser Archivarius wieder was Neues. Der Mann kann alles: Reisen, Bauen, Ankaufen, Staat führen und machen, was er will". Zweifellos war Lodtmann in der Osnabrücker Atmosphäre verrostet, wovor ihn Möser bei seiner Heimkehr

[1]) Rupprecht S. 60 ff.

gewarnt hatte,[1]) und in schwierigen politischen Lagen hat später sein Blick stets versagt. Als Vertrauensmann und naher Verwandter des Geheimen Referendars ist er 1794 auch sein Nachfolger geworden, weil er, wie es heißt, nicht im Verdachte stand, jemals ein Anhänger „ungezähmter Freiheit und Gleichheit“ zu werden. Er ist in der Tat ein Typ des alten Regimes, und sein autokratisches Wesen machte ihn bei den niederen Schichten so unbeliebt, daß man den Zusammenbruch des kleinen geistlichen Staates im Lande nicht allzu schmerzlich empfand.[2])

Für diese Entwickelung trifft die Schuld nicht ihn allein, sondern vor allem das Verwaltungsprinzip der hannoverschen Regierung, fremde und teilweise untaugliche Adeliche als Geh. Räte an die Spitze des Staats zu stellen, so daß die Arbeit dem Sekretariat überlassen blieb. Möser ist der Begründer der Osnabrücker Sekretariokratie, und durch ihn hat das bürgerliche Patriziat zum ersten Mal die Leitung der Staatsverwaltung an sich gebracht, das dann die Bewegung des Jahres 1848 nach dem Sturz der Noblesse in die Ministerstühle hob und hoffähig machte. Man mag von Mösers Verdiensten um den Osnabrücker Staat so hoch denken, wie man will, ein natürlicher Zustand war es nicht, daß ein untergeordneter Bureaubeamter ungefähr in allen Verwaltungszweigen den Ausschlag gab und die gesetzgeberischen Maßnahmen so ziemlich allein anregte. Die Unzuträglichkeiten dieses Systems traten schon unter Möser zu Tage, und ein historisches Bild dieses Mannes muß auch seine menschlichen Schwächen wiedergeben. Er sah sich gern im Glanze seiner Macht, und die Willfährigkeit des Königs,

---

[1]) Siehe oben S. 309.

[2]) Vergl. Mitt. 32, S. 311 fg.

der Minister, der Geh. Räte, die seiner Unentbehrlichkeit entsprang, machte es ihm leicht, seine Vetterschaft in die Staatsstellen zu bringen. Auch Lodtmann ist in gewisser Hinsicht als eine Frucht des üppig wuchernden kleinstaatlichen Nepotismus anzusehen, und er selbst hat dann wieder denselben Traditionen in seiner Amtsführung erfolgreich nachgestrebt. Die Erinnerung an solche Zustände bringt uns die Vorzüge eines großen, modern geordneten Staatswesens lebhaft zum Bewußtsein, in welchem das Wohlbefinden des Einzelnen nicht gerade von der Laune eines Herrn Rats und seiner Sippe abhängt, und das Individuum sich frei entfalten kann, statt in engen Grenzen zu verkümmern.

Anlage A.

(1787?) Eigenhändige Niederschrift Mösers über die Bestimmung des Menschen.

(Nach dem Original im Ratsgymnasium Nr. 29.)

Meine Meinungen.

1. Der Mensch ist ein Thier, das durch seine Meinungen zu seiner Bestimmung geführt werden soll.

2. Die Bestimmung vieler Thiere scheinet blos diese zu seyn, daß sie andern zur Nahrung dienen sollen. Das läßt sich nun von dem Menschen wohl nicht behaubten, und am allerwenigsten, daß sie erschaffen seyn sollten, um die Würmer zu füttern, denn der Schöpfer setzt die Natur sonst nirgends in falsche Unkosten, und doch ist dies das Ende seines Lebenslaufes. Ich glaube der Schöpfer habe Wohlgefallen an seinen Werken, und er habe uns wie die ganze Welt zu seinem Vergnügen geschaffen. Hierin liegt unsre Bestimmung.

3. Die höchste Vollkommenheit ist nur Mittel und nicht Zweck, wenn wir zu dieser unsrer Bestimmung hinaufschauen. Aber sie muß nothwendig Zweck des Menschen auf Erden seyn.

Anlage B.

1741 26./8. Osnabrück. Bestallung des Cand. jur. Justus Möser zum Secretarius der Ritterschaft.

(Nach der Ausfertigung im Lodtmann'schen Nachlaß, Staatsarchiv Rep. 1, 12a, Nr. 8. Konzept im Ritterschaftsarchiv, Rep. 199, S. 137. Vergl. oben S. 276, N. 5).

Wir Landt-Räthe und Ritterschafft des Hochstiffts Osnabrück thuen kundt und füegen hirmit zu wissen, nachdemahlen auff jüngsthin bey unserem Collegio erlehdigtes Secretariat wir in unten gesetzeten Dato Justum Möser Candidatum Juris zu unseren Secretarium hinwieder erwehlet und angenommen haben, dergestaldt und alßo, daß derselbe die bey Landtages- und anderen unseren Versamlungen vorfallende Sachen, vota et conclusa fleißig ad Protocollum nehme, und auff getreue Conservation deren Protocollorum genaue Acht habe, gahr keine Originalia darab ohne ausdrückliche Bewilligung der hochadelichen Ritterschafft ausfolgen lasse, Copeyen aber und eines jeden würcklich auffgeschworenen und zu Landtag gehenden Herren Cavalliers votum auff Verlangen und erga condignum demselben mittheile, auch sonst überhaupt der Ritterschafft Bestes nach möglichsten Fleiße befohderen helffe, inmaßen er Justus Möser zu solchem allen vor dem Antritt dieser seiner Bedienunge sich durch einen leiblichen Eyd anheischig und verbindlich machen soll. Dahingegen wollen wir von der Zeith an, da er als Secretarius in unsere Dienste trethen wird, pro Salario jährlichs fünf und zwantzig Thaler ihme auszahlen lassen.

Zu wessen allen mehrerer Bekräfftigung wir diesen Bestallungs-Brieff mit unserem großen Insiegel bedrucken lassen.

Geben Osnabrück aus Ritterschafftlicher Versamblunge, den 26sten Augusti 1741.

Matthias Ernst Wilhelm Staell mp. O[1] Fridrich F. v. Hammerstein de Bruche.

Ad mandatum perillustris ordinis equestris speciale.
Gustav Wilhelm Mühlenkampf.
Syndicus subscripsit m. pr.

[1]) Das ritterschaftliche Wachs-Siegel ist abgesprungen.

Vermischtes.

1. Funde aus dem Lager des Habichtswaldes.

Von Dr. Knoke.

Im vergangenen, wie im gegenwärtigen Sommer wurden die Ausgrabungen im Lager des Habichtswaldes nach gewohnter Weise fortgesetzt. Das Wetter war beide Male recht ungünstig und die Arbeit in dem nassen, klebrigen Lehmboden schwierig. Gleichwohl wurden jedesmal wertvolle Funde gewonnen, wenn auch naturgemäß die Ausbeute nicht so ergiebig wie in den Kastellen am Rhein und an der Lippe sein konnte.

Verschiedene Randstücke von Tongefäßen, sowie Gegenstände von Metall, die aus der Erde kamen, sind auf der angehängten Tafel in natürlicher Größe wiedergegeben. Mit Ausnahme von Nr. 3 sind jene so gehalten, daß die Außenseite nach links gerichtet ist. Die Nummern 1—9 stammen aus der vorjährigen, 11—16 aus der diesjährigen Grabung, Nr. 10 aus früherer Zeit.

Bemerkenswert ist bei allen keramischen Gegenständen die Verdickung des Randes gegenüber der Wandung des Rumpfes. Das Stück Nr. 2 ist besonders dünn. Das Gefäßstück Nr. 1 ist von ziegelroter Farbe und auf der Oberfläche körnig; die Lippe ist stark geschwärzt, eine Eigenschaft, die sich auch bei den Rändern von 6 und 9 findet. Das Profil von 1 weist besonders schön geschwungene Linien auf.

Nr. 6 hat ein ähnliches Profil wie Nr. 4 auf Tafel I des vorjährigen Bandes der „Mitteilungen". Nr. 3, ebenfalls rötlich, zeigt bei dünner Wandung des Rumpfes dieselbe kräftige Verdickung des Randes, wie sie bei einer größeren Zahl der in Haltern gefundenen Gefäße vorkommt. 2 ist nur wenig, 5 stärker nach innen gebogen, eine Eigentümlichkeit, wie sie die La-Tène-Schalen römischer Zeit gar häufig zeigen. Nr. 7 ist hellrot und von glatter Oberfläche. Die Randverdickung ist hier besonders auffallend. Nr. 12 ist schwächer, hat aber im übrigen dasselbe Profil und Farbe wie Nr. 4 auf Tafel I der vorjährigen „Mit-

teilungen", so daß auch dieser Gefäßrest wie jener sicher als römisch anzusprechen ist. Ein gleiches Exemplar, nur kräftiger, wurde ebenfalls im gegenwärtigen Jahre gefunden, wie auch abermals nach innen gekehrte Randstücke der La-Tène-Zeit ausgehoben wurden. Umgekehrt zeigten sich wieder Kochtöpfe mit nach außen regelmäßig und schön gebogenen Rändern.

Nr. 14 läßt bei grauer Farbe deutliche, vermittelst der Drehscheibe hervorgebrachte Gurte, die feiner auf der Außenseite und wulstiger auf der hier abgebildeten Innenseite sind, erkennen.

Besonders bemerkenswert ist Nr. 13. Die Scherbe bildet das Bruchstück des Bodens von einem Terra-Nigra-Gefäße der ersten Kaiserzeit. Der fein geschlämmte, fettige Ton wie die sorgfältig hergestellten konzentrischen Ringe lassen über ihren römischen Ursprung keinen Zweifel. Auch Bruchstücke von anderen Terra-Nigra-Gefäßen wurden gefunden. Sie sind indessen nicht so bezeichnend wie das beschriebene.

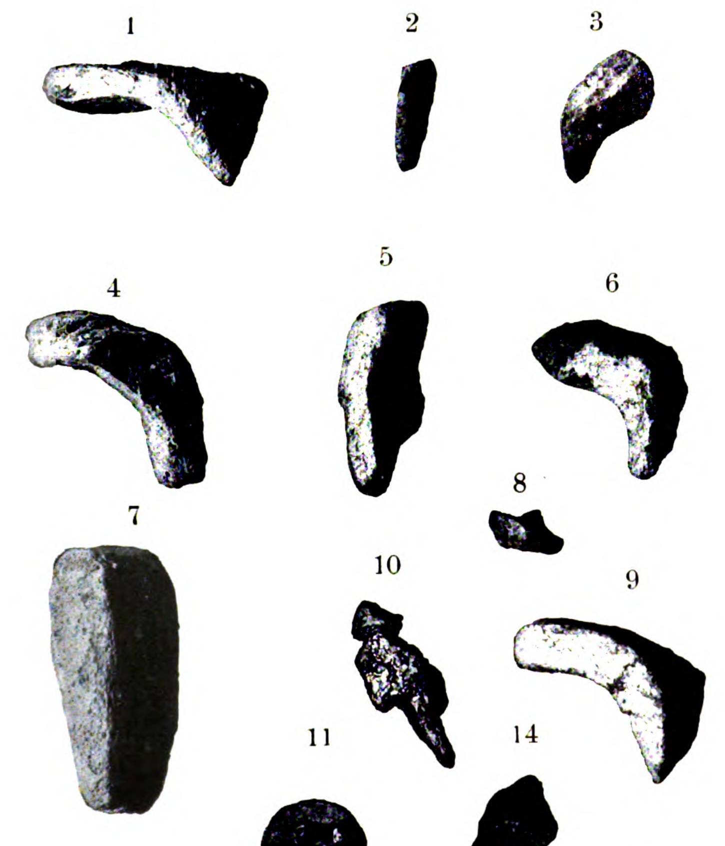
Die Ausgrabungen förderten auch wieder, wie früher, Gegenstände von Metall an das Tageslicht. Nr. 10 ist das Bruchstück eines eisernen Sporns älterer römischer Zeit. Die Bruchflächen des auf beiden Seiten abgebrochenen Bügels sind noch deutlich zu erkennen. Der rechte Flügel desselben ist stark verbogen. Auch andere Eisensachen, wie Nägel, das Glied einer Kette usw. fanden sich im Boden. Nr. 8 diente vermutlich als Schuhnagel.

Beachtung verdient namentlich auch Nr. 11, eine Zierscheibe von Silber (oder Weißmetall?), deren Vorderseite flach ist, während die hier abgebildete hintere Seite die Spuren einer leider bei der Ausgrabung verloren gegangenen Oese aufweist. Mitten durch die Stümpfe der Oese läuft von Rand zu Rand ein Riegel, der offenbar zum Schutze der Innenfläche diente, wonach angenommen werden muß, daß die Scheibe an einem Haken oder Ringe aus Metall gehangen hat. Uebrigens befindet sich die Oese in der Mitte der Platte, während sie sich infolge der Aufnahme von der Seite hier verschoben hat. Ich halte den Gegenstand für eine der Scheiben, die den Lederschurz eines Legionars zierten. Die Größe stimmt vortrefflich zu den Zierscheiben, die auf dem Schurz des bei Lindenschmit, die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit I H. X Taf. 5 abgebildeten römischen Soldaten sichtbar sind.

Unlängst habe ich eine Anzahl Gegenstände, insbesondere verschiedene Randstücke von Gefäßen unseren angesehensten Kennern römischer Altertümer vorgelegt. Das Gutachten Koenens ist bereits im vorjährigen Bande unserer „Mitteilungen" S. 316 wiedergegeben. Aber auch die Professoren Anthes, Kossinna und G. Wolff haben verschiedene Funde des Lagers mit Bestimmtheit als römisch bezeichnet. Von besonderem Wert ist es aber, daß auch unser Altmeister auf dem Gebiete römischer Gefäßkunde, Geheimrat Loeschcke in Bonn, Reste vom Geschirr des Lagers im Habichtswalde als „unbedingt römisch" erklärt hat.

Das Urteil dieser Herren, denen übrigens die wichtigen diesjährigen Funde noch nicht einmal gezeigt werden konnten, erstreckt sich sowohl auf Gegenstände von Ton wie von Eisen und Blei und ist maßgebend für die Bewertung der gesamten Masse. Denn wenn sich sicher römische Gegenstände unter ihnen befinden, und zwar, wie ebenfalls bezeugt wird, aus den Zeiten des Augustus, so müssen eben sämtliche übrigen Lagerfunde, die doch mit ihnen eine einheitliche Masse bilden, auf demselben Wege wie sie, d. h. durch römische Soldaten, in den Wald gekommen sein. Es macht eben für die Datierung der Befestigung nichts aus, ob alle Scherben ohne Ausnahme oder nur ein Teil von ihnen den römischen Ursprung nachzuweisen vermag, eine Frage, die übrigens mehr archäologisches als historisches Interesse in Anspruch nimmt. Es ändert an der Geschichte nichts, wenn auch eine größere Zahl der Scherben der La-Tène-Ware angehört. Denn es ist doch erwiesen, daß in den ersten Zeiten der Römerkriege die fremden Soldaten gerade der gallischen Gefäße sich bedienten. Ist doch auch der sogenannte Halterner Kochtopf, der nach der Behauptung Ritterlings und Dragendorffs „für Kulturschichten und Lagen augusteischer Zeit als bestes Merkmal bezeichnet werden kann", wie jetzt wohl allgemein feststeht, gar nicht römischen Ursprungs; vielmehr stammt er aus gallischen Fabriken der La-Tène-Zeit.

Unter den im letzten Bande unserer „Mitteilungen" beschriebenen Gegenständen befindet sich das Randstück eines Gefäßes, das nicht bloß in Haltern, sondern auch unter den Fundstücken des Drususkastells bei Urmitz ähnlich wiederkehrt. Der von mir in den vorjährigen „Mitteilungen" bekannt gemachte


1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15

Fund stellt entsprechend jenen Gegenständen der frührömischen Kastelle die älteste Form der augusteischen Kochtöpfe dar. Gefäße dieser Art haben noch einen glatten, jedoch geschwärzten, nach innen gebogenen Rand. Der Ton ist bei dem Stücke des Habichtswaldes fest und sandig, die Wandung dünner, als bei den Normaltöpfen Halterns, und es fehlt die weiter entwickelte Randform, wie sie dort sich findet.

Daß übrigens der sogenannte Halterner Kochtopf von den römischen Soldaten nicht in das Innere Deutschlands mitgeschleppt wurde, erscheint durchaus erklärlich. Denn er war teils zu schwer, teils zu zerbrechlich. Auch war er durchaus nicht handlich. Es war deswegen natürlich, daß sein Gebrauch auf die Kastelle beschränkt blieb, daß man sich dagegen auf den Märschen weiter in Feindesland hinein eines dünnwandigeren, aber festeren Topfes, wie sie im Lager des Habichtswaldes gefunden werden, bediente. Auch daß man gröberes Geschirr nicht verschmähte, bestätigen die Funde von Urmitz.

Abgesehen davon empfahlen sich Gefäße mit stark nach außen gebogenem Rande, die für das Lager des Habichtswaldes geradezu als typisch bezeichnet werden können. Denn diese ließen sich, auch wenn sie eine heiße Masse enthielten, doch bequem am Rande fassen.

Demnach unterliegt es nunmehr keinem Zweifel, daß die Gegenstände, die im Habichtswalde gefunden wurden, teils echt römisch sind, teils — und zwar wohl in ihrer größeren Masse — der La-Tène-Ware angehören. Beide Arten von Funden können aber alsdann nur als die Hinterlassenschaft eines im Lager eingeschlossenen und daselbst vernichteten römischen Heeres angesehen werden.

---

2. Tuckesburg, Bardenburg oder Tecklenburg?

Ein Beitrag zur Frage der Abstammung und Stammburg der Tecklenburger Grafen.

Von Dr. Richard Fressel.

Über den Stammbaum und die Herkunft der Tecklenburger Grafen sind die mannigfachsten, haltlosesten Vermutungen ausgesprochen, und als Ahnherr ist so ziemlich alles herangezogen, was sich heranziehen ließ. Seit dem 16. Jahrhundert tauchen immer

fabelhaftere Stammbäume auf. Esselen[1]) schreibt 25, Müller[2]) 45 Seiten über die prähistorischen Grafen. Genaueres über die Vorfahren der Tecklenburger verschweigen uns die Quellen. Doch hat man aus dem gemeinsamen Güterbesitz des Grafen Simon von Tecklenburg und der edlen, dem Geschlechte Wittekinds angehörigen Dame Aldburg in Essen an der Hase und den Beziehungen beider zu dem dortigen Kloster auf eine Verwandtschaft der Tecklenburger Grafen mit der Wittekindischen Sippe schließen wollen[3])

Was nun die Stammburg der Grafen betrifft, so bringt Wilkens in seinem Versuch der Geschichte von Münster (Hamm und Münster 1823) die Stellung der Grafen als Vögte von Münster und den Namen Tecklenburg in Verbindung mit der münsterischen Tuckesburg (im Zoologischen Garten gelegen, das einstige Heim des verstorbenen Universitätsprofessors Hermann Landois).

Doch hat bereits 1825 ein Pseudonym Koerdink (Niesert?) in Troß, Westfalia I, p. 203 ff. und 208 ff. die haltlosen Behauptungen Wilkens widerlegt. Stüve[4]) und Philippi[5]) sehen in der Bardenburg, über den sieben Quellen bei Georgs-Marien-Hütte auf einem vorspringenden, steil abfallenden Ausläufer des Neremberges gelegen, die Stammburg der Tecklenburger. Dieser Ansicht schließt sich neuerdings Jellinghaus in Nr. 10 896 der „Osnabrücker Zeitung" gegen meine in der Schrift „Das Ministerialenrecht der Grafen von Tecklenburg"[6]) gegebene und schon von Reismann[7]) ausgesprochene Erklärung an. Doch kann ich Jellinghaus nicht beipflichten. Ausschlaggebend für ihn ist die Urkunde vom Jahre 1184[8]) und zwar die sehr unklar gehaltene Stelle: „Fuit quondam in terminis nostris castrum Bardenburg dictum, quod nunc in Tikeneburgense castrum est demutatum."

---

[1]) Esselen, Geschichte der Grafschaft Tecklenburg. Schwerte 1877.

[2]) Müller, Geschichte der alten Grafen von Tecklenburg. Osnabrück, Rackhorst 1842.

[3]) Vgl. darüber Reismann, Geschichte der Grafen von Tecklenburg bis zum Untergange der Egbertinger 1263. Ibbenbüren i. W., B. Scholten, 1894. S. 27 ff.

[4]) Geschichte des Hochstifts Osnabrück 1853. S. 17.

[5]) Mitteil. des Histor. Vereins Osnabrück XVI, S. 366 ff.

[6]) Fressel, Das Ministerialenrecht der Grafen von Tecklenburg. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Ständegeschichte des Mittelalters. Univers.-Buchh. von Coppenrath Münster i. W. 1907, S. 15.

[7]) Reismann, ibid. S. 62, Nr. 1.

[8]) Osnabrücker Urk.-Buch I. 375; Möser, Osnabrücker Gesch. (Ausgabe von Abeken). VIII, Dipl. 75.

Aus diesen Zeilen die Folgerung zu ziehen, daß die Tecklenburger Grafen zuerst auf der Bardenburg gesessen hätten und später nach Tecklenburg übergesiedelt seien und dort ihre Feste errichtet hätten, scheint mir sehr gesucht. Ich möchte dem entgegenhalten:

1. Es ist gefährlich, auf einer Stelle der oft recht unklaren Notare und auf einem Worte des oft recht unklaren Mönchslateins große Kombinationen aufzubauen. Man darf das nur, wenn die ganze Sachlage dazu ermuntert. Von irgend welchen Beziehungen der Tecklenburger zur Bardenburg ist uns jedoch, abgesehen von dieser unklaren Stelle, nichts bekannt.

2. Der Ausdruck „in Tikeneburgense castrum" kann gerade so gut heißen „in eine tecklenburgische Burg", als „in die Burg Tecklenburg", wie Jellinghaus annimmt und auch Philippi übersetzt, ja sogar besser, denn wer sagt denn: „ich wandle mein Haus in der A-straße in eins in der B-straße um? Nimmt man die Deutung „in eine tecklenburgische Burg", die, wie gesagt, wohl am nächsten liegt, an, dann kann die Tecklenburg schon Jahrhunderte lang vor 1184 bestanden haben, und die Bardenburg ist nicht die Stammburg der Tecklenburger Grafen, sondern um 1184 in eine Tecklenburger Burg (Nebenburg) verwandelt, wie die Grafen später deren viele besaßen.[1])

3. Das Entscheidende ist aber, daß Burg und Grafschaft Tecklenburg zweifellos viel älter sind als Jellinghaus annimmt. Bereits 1129 kommt ein Egbert von Tecklenburg vor, man kann also nicht mehr 1184 sagen, nunc, jetzt vor kurzem ist die Tecklenburg erbaut; vollends, wie sollten denn die kleinen Herren von der kleinen Bardenburg plötzlich so die größten Grafen Westfalens werden? Als die Tecklenburger in die Geschichte erkennbar eintreten, da besitzen sie bereits das ganze Nordwestfalen, wie Reismanns Karte, als Beilage seiner Geschichte hinzugefügt, über das Besitztum der Grafen angibt. Das Osnabrücker Nordland ist kaum vorhanden, sondern die Tecklenburger beherrschen tatsächlich die ganze Ems und Hase und sind territorial weit bedeutender als Ravensberg, Steinfurt, Oldenburg und die übrigen. Danach muß der Stammbesitz der Egbertinger seit langer Zeit bestanden haben oder zusammengehäuft sein. Ich vermute, daß die Egbertinger entweder

[1]) Vgl. Das Ministerialenrecht der Grafen von Tecklenburg. S. 14 f. und S. 16 Nr. 1.

seit der sächsischen Urzeit oder der karolingischen Zeit als mächtige Grafen auf der Tecklenburg saßen.

Auf welche Weise und wann kam denn wohl die Bardenburg an Tecklenburg? In unserer Urkunde vom Jahre 1184 heißt es, daß Graf Heinrich von Tecklenburg († um 1157), als Bischof Philipp (1141—1173) der Osnabrücker Kirche vorstand, sein Allodialgut Bardinchhaus mit anderen erblichen Besitzungen dem hl. Petrus (d. h. der Osnabrücker Kirche) zu Eigentumsrecht tauschweise für andere Besitzungen übergeben hat, welche er von der Kirche als Lehen nahm. Nun traten die Grafen erst 1150 in das Vasallitätsverhältnis der Kirche,[1]) und zwar gewann sie Bischof Philipp von Katzenelnbogen durch das wahrscheinlich reiche Lehen Ottos II. von Rheineck, Pfalzgrafen von Bentheim, das nach seiner Erdrosselung durch Hermann von Stahleck frei geworden war. Diese Lehen, die namentlich nicht aufgeführt sind, bestanden wohl in allem, was Otto von Rheineck von der Osnabrücker Kirche besessen hatte, dazu kamen noch 230 Mark und 20 Pfund jährlicher Zehnteinkünfte. Da uns nun aus der Zeit Heinrichs III. von Tecklenburg sonst keine Lehnsübertragungen seitens der Osnabrücker Kirche bekannt sind, so dürfte sich vielleicht unter den Gütern des Pfalzgrafen auch die Bardenburg befunden haben, zumal diese Vermutung auch zeitlich sehr gut mit den Urkunden in Einklang zu bringen ist. Es mag diese Annahme noch der Zeuge Elveric de Malberge stützen, der als in der Nähe der Bardenburg wohnender nobilis zur Beglaubigung der Uebertragungsurkunde herangezogen wurde. Zum Schluß sei noch erwähnt, daß Möser die Bardenburg bestimmt zu den Lehen des Pfalzgrafen rechnet, also ihre Uebertragung an Tecklenburg in das Jahr 1150 setzen muß, doch kann ich mich mit seiner Begründung dafür nicht einverstanden erklären.[2])

3. Das älteste Stadtbuch von Nordhorn.

Von Bruno Krusch.

Konrad Beyerle sucht in einem jüngst erschienenen Aufsatz[3]) weitere Kreise für eine vollständige Inventarisation der deutschen Stadtbücher zu interessieren, stellt auch bereits die leitenden

[1]) Osnabrücker Urk.-Buch I, 282; Möser VII, Dipl. LXI.

[2]) Vgl. Möser, Osnabrückische Gesch. VII, S. 65, S. 66 Nr. g.

[3]) Konrad Beyerle, Die Deutschen Stadtbücher, in A. Tilles Deutschen Geschichtsblättern 1910, S. 145 ff.

Grundsätze zusammen, nachdem er die prinzipiellen Fragen erörtert und die Bestände einer Anzahl der reichhaltigeren Stadtarchive besprochen hat. Ueber den Stadtbüchervorrat von Görlitz konnte er nur wenig erschöpfende Angaben machen, da ihm die fleißige und gründliche Arbeit Jechts über die Quellen zur Geschichte der Stadt (1909) entgangen ist. Der Wunsch, einen Gesamt-Ueberblick über diese wichtigen Geschichts- und Rechtsquellen für ganz Deutschland zu erhalten, erscheint nur zu berechtigt, wenn auch die dem Plan entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht zu unterschätzen sind. So bekannt die älteren Bücher der bedeutenderen Städte sind, ist doch für die kleineren und kleinsten städtischen Gemeinwesen noch so gut wie nichts getan, und der bei ihnen lagernde Stoff entzieht sich jeder nur annähernden Schätzung. An eine territoriale Zusammenfassung hat sich die Forschung nur in seltenen Fällen gewagt.

Eine im Auftrage des Direktoriums der Staatsarchive im vorigen Jahre unternommene Dienstreise bot mir Gelegenheit, die Archive der Städte und Flecken des Regierungsbezirkes kennen zu lernen und auf den Rathausböden Betrachtungen über die Frage anzustellen, wie Archivalien nicht aufbewahrt werden sollten. Arbeitet man sich durch den Staub und Unrat durch, unter dem viele Kommunen die historischen Denkmäler ihrer Vergangenheit noch verkommen lassen, so ist das Ergebnis bisweilen ein recht erfreuliches. Auf dem Rathausboden in Nordhorn stieß ich bei der Durchsicht der dort lagernden Archivalien auf ein Stadtbuch, das durch sein hohes Alter sofort mein ganzes Interesse in Anspruch nahm.

Das in schwarzes Rindsleder eingebundene Buch, ein Quartband von 21 Pergamentblättern, ist nach der Eintragung auf dem letzten Blatte 1396 angelegt: Dyt boeck ys gegheven na godes bort dusent jaer drehundert in deme sesundeneghenstigen jare to unser leven vrouwen daghe to leghtmyssen. Es diente anfangs der Aufnahme der Namen der Bürger und Bürgerinnen: Van der genade godes ys dyt ein boek der stat van Northorne, dar ere vryghen borgher des stades ynne gescreven zin, (fol. 1'), und die Ehre der ersten Eintragung hat: Ton ersten Eckberte, hern Boldewines zone, van Benthem. Das war anscheinend ein bürgerlicher Sproß des gräflich Bentheimschen Hauses, und ein Graf Balduin von Bentheim erscheint 1312—1324 als Domherr in Osnabrück. Heute noch ist die Familie

van Bentheim in Nordhorn durch einen Gastwirt vertreten, und der Einheimische wird vielleicht noch andere Beziehungen zur Gegenwart in diesen Listen finden, die über den Bestand und das allmähliche Anwachsen der Bürgergemeinde den zuverlässigsten Aufschluß geben. Sie reichen bis etwa 1560 auf fol. 16, doch springt die Fortsetzung hinter fol. 9'. auf fol. 12'. (1516) über und ebenso hinter fol. 13'. auf fol. 15, da die dazwischenliegenden Seiten schon für andere Notizen benutzt waren. Die außerhalb der Stadt wohnenden Bürger sind am Schlusse (fol. 19') zusammengestellt.

Das Weichbild Nordhorn war von Graf Berndt zu Bentheim mit Recht und Gewohnheit von Schüttorf 1379 bewidmet worden. Im Anschluß an die Ratskur auf S. Petri ad Cathedram wurden von den gemeinen Schöppen, alten und neuen, und der ganzen Gemeinheit die Willküren, die Gesetze der Stadt, unter Androhung von Strafen beschlossen. Diese nach den jeweiligen Zeitbedürfnissen gefaßten Beschlüsse, welche die stets flüssige Quelle des städtischen Rechts bilden, sind zuerst in der Mitte des Buches (fol. 10) eingetragen worden, wodurch die Fortsetzung der Bürgerlisten behindert wurde. Die Willküren stellen unter Strafe Scheltworte gegen die Schöppen (1408), Ziehung von Streitigkeiten der Bürger vor das Gericht statt vor die Schöppen, Waffengeschrei ohne Not bei Tag oder Nacht (1487), Widerstand gegen Pfändung, das Nichterscheinen auf dem Rathause bei Zusammenberufung der gemeinen Bürger, Verstoß gegen baupolizeiliche Vorschriften über die Schindeldeckung der Häuser. Kein Bürger, der braute, durfte über 15 Scheffel brauen (1430), und nicht mehr als 4 Tonnen Bier war gestattet auszuführen (1557). Dem Bürger sollte sein Trunk nicht geschmälert werden, und wer ihm das Bier weigerte, da das Volk sitzet und trinket (1572), wurde bestraft. Erfreute sich der Trunk des gesetzlichen Schutzes, so war dagegen das Spiel verpönt. Kein Bürger durfte in seinem Hause würfeln (dobbelen) lassen oder selbst würfeln (1430). Die gewöhnliche Strafe waren 5 Schillinge, in der älteren Zeit auch 1 Dortmundsche Mark. Bisweilen hatte der Uebeltäter noch eine Tonne Bier für Schöppen und Bürger zu bezahlen. Die älteste Willkür von 1408 ist Sonntags vor Pfingsten, also nicht am gewöhnlichen Ratskurtage, gekoren.

Wer Bürger oder Bürgerin werden wollte, mußte frei sein und den für die Erwerbung des Bürgerrechts festgesetzten Betrag erlegen. Dazu verlangte die Stadt 1540 noch einen neuen leeren

Eimer von jedem Neubürger. Das Bürgergeld betrug anfangs ½ Mark, wurde 1554 auf 5 Georgentaler, den Betrag der Schüttorfer, festgesetzt und 1572 auf 8 Taler für die Person erhöht. Fremde sollten zum Kauf der Bürgerschaft nur zugelassen werden, wenn sie eine eigene Behausung in Nordhorn hatten. Eigene Leute durften schon nach der Willkür von 1502 weder Haus noch Hof binnen Nordhorn oder binnen der Freiheit kaufen, und der freie Bürger, der ihnen Gut oder Erbschaft verkaufte, ging seines Besitzes verlustig.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts mehren sich die Willküren, welche sich mit den in der Stadt wohnenden Nichtbürgern, den Mietern, beschäftigen. Wollten Mieter dem Bürger, in dessen Haus sie wohnten, gegen Kost und Lohn nicht dienen, sondern lieber für den Bauer arbeiten, so sollten sie die Stadt verlassen (1572), und der Hausherr wurde der Gemeinde mit einer Tonne Bier bruchfällig, der sie wieder in seine Wohnung einnahm (1540). Wer eine Behausung verheuerte, haftete mit seinem ganzen Vermögen dafür, daß kein Brand entstand, und wurde in diesem Falle noch aus der Stadt verbannt. Kein Nichtbürger durfte in der Stadt eine Handlung treiben, kaufen oder verkaufen, offene Fenster halten (1572). Kein Bürger sollte dem anderen seine Länderei unterheuern bei Verlust seiner Bürgerschaft (1565 und 1588).

Der vielseitige Inhalt des „Stat bock", wie es in einer Eintragung von 1540 genannt ist (fol. 18), ist mit den Bürgerlisten und Willküren keineswegs erschöpft. Es folgen in bunter Reihenfolge Aufzeichnungen über Stadtgüter und städtische Hebungen, die Bau-Konzession für eine Schmiede zwischen den Pforten gegen eine Abgabe von 1 Pfund Wachs zu Lichtmeß (1472), ein Land-Verkauf durch die Schöppen (1485), die Zinspflicht des Stadtboten von seiner Hausstätte, Verpachtung von „Sunte Antees" Haus durch die Ratsleute und Schöppen. Wachs-Hebungen für die Kerzen unserer lieben Frauen-Kirche sind im 15. Jahrhundert auf der ersten Seite und hinten eingetragen worden. Unter den Willküren stehen auch Rentenkäufe vor Richter und Schöppen, Schuldsachen, Erbsachen, Verkauf und Uebergabe von Häusern, Unterhaltung eines fremden Kindes durch ein Ehepaar auf 10 Jahre (1541). Eine freundliche Scheidung in Streitigkeiten zwischen Bürgern wegen einer Rente ist am Sonntag nach Gregorius 1540 eingetragen. Eine in der Trunkenheit verübte Beleidigung bittet

der Täter dem Beleidigten 1490 vor unseres Junkern Freunden im Beisein der Schöppen von Nordhorn mit den Worten ab: **datt my dat vorgevest unde syst myn brudter, ick will de dyne syn** Auf der letzten Seite steht eine Notiz über die große Pestilenz des Jahres 1487 und dahinter ein Verzeichnis der Bürger, die ihren Harnischgulden zur Instandsetzung ihres Harnisch von der Stadt wegen erhalten hatten, 41 Namen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts.

Als 1648 nach der Ratskur auf Petri ad Cathedram auf Anregung der zeitlichen Bürgermeister in Gegenwart der alten Schöppen die Anlegung eines Stadt-Protokoll-Buches für die Privilegien, Recht- und Gerechtigkeiten, auch Stadt-Schulden und Beschwernisse zur Information der Bürgerschaft beschlossen wurde, sind zuerst die Siegel und Briefe in der Stadtkiste auf dem Rathause visitiert und in das Buch eingetragen worden, aber auch eine Anzahl Willküren des alten Stadtbuches, dessen Inhalt oben skizziert ist, hat der als Schreiber verwandte ehemalige Bürgermeister B. Weddelingk (fol. 25 ff.) abgeschrieben, um sie zum ewigen Gedächtnis der Nachwelt zu überliefern. Die früher einhellig verordneten alten Stadtgebräuche und löblichen Gewohnheiten waren auch hinfürder billig in nötige Obacht zu nehmen, und ging das alte Stadtbuch verloren, so hatte man wenigstens die Abschrift. Wenn man in Unkenntnis des Wertes der Quelle auf ihre Aufbewahrung weniger Sorgfalt verwandt hat, so müssen wir heute dem Schicksal für die Erhaltung um so dankbarer sein.

---

4. Zum Prozeß der Herren v. Moltke zu Wulften gegen Sutthausen.

Von Domkapitular Rhotert in Osnabrück.

Wenn wir das Osnabrücker Urkundenbuch bezüglich des Hauses Wulften bei Osnabrück — denn es gibt auch ein Wulften bei Schledehausen und eins im Kreise Bersenbrück — befragen, so wird das bei Osnabrück belegene Wulften zuerst 1147 (Wulfeten) in der Pfarrumgrenzungsurkunde vom Dom und von St. Johann durch Bischof Philipp erwähnt (U.-B. I. S. 276). Nach einer anderen Urkunde vom Jahre 1197 (S. 431) schließen die vier Brüder, Johann, Gerhard, Giselbert und Bertold von Wulwena einen Vertrag mit dem Stift zu St. Johann über einen Zehnten in Up-

hausen (Kr. Osnabrück), von welchem deren verstorbener Vater Johannes bereits früher einen Teil für eine Memorie zu St. Johann gestiftet hatte. Ob Wulften dem allerdings im Amte Iburg begüterten altedlen Geschlecht von Blankena als Eigentümer gehört hat, läßt sich nicht sicher feststellen; Moyer in seiner Arbeit über die Blankenas (V. Bd. der Osnabr. Hist. Mitteil.) verweist darüber auf das zweibändige Werk von Taube über Wulften, der aber (Bd. I. S. 14) über Vermutungen nicht hinaus kommt.

Sicher war es eher in Händen des Geschlechts von Lyngen; da z. B. nach einer Urkunde des Staatsarchives vom Jahre 1353 (9/8) ein Johann von Lyngen eine Kapelle neben seiner Burg Wulften dotiert und dafür dem Bischofe einen geistlichen Rektor in Vorschlag gebracht hat. Unter den folgenden Besitzern, dem Ministerialengeschlechte der von Buck's, die aus dem Ravensberg'schen stammten, ist es durch deren Fehdelust, Räubereien, Kämpfe mit der Stadt Osnabrück heruntergekommen, bis es 1486 durch Kauf an die Ritter von Schnetlage — früher zu Lonne — überging. Käufer war der Osnabrücker Domherr und spätere Domdechant Lambert von Schnetlage, Stifter der Kreuzkapelle im Dome. Die Stadt Osnabrück sah von der gänzlichen Schleifung Wulftens, die der gefangene Friedrich von Buck hatte angeloben müssen, ab. Unter den Schnetlageschen Herren erlebte Wulften schwere Zeiten, so 1553 eine Plünderung durch die Braunschweiger, dann im dreißigjährigen Kriege durch die Dänen 1626, durch die Schweden 1633 und zuletzt 1636 durch Kaiserliche Kriegsvölker. Aus dieser und anderen Ursachen gerieten die Ritter v. Schnetlage — nebenbei bemerkt Stifter eines Konvikts am Karolinum, worüber sich einiges in Taubes Deduktion über die Burg Wulften findet — in Vermögensverfall. Nach 200jährigem Besitze ging das Familiengut durch Verkauf seitens des Hildesheimer Domherrn Nic. Eberh. von Schnetlage, mit Zubehör und allen „in Geist- und Weltlichen zustehenden Rechten" (Taube II. S. 17), in die Hände des Kammerrats Gustav Bernard von Moltke über.

G. B. von Moltke gehört dem seit dem 13. Jahrhundert nachweisbaren Mecklenburger Adelsgeschlechte von Moltke an. Sein Vater, Joachim von Moltke, begleitete den Schwedenkönig Gustav Adolf auf dessen deutschen Kriegszügen und kämpfte mit demselben zu Lützen. Nach dem Tode des Königs in dieser Schlacht zog er sich wieder auf seine Mecklenburgischen Güter zurück. Ein Sohn

zweiter Ehe war unser Gustav Bernard, der nach dem Besuche von Universitäten sich dem Militärstande widmete — obgleich er zugleich Domherr zu Magdeburg war —; er brachte es in dieser Karriere bis zum Oberstleutnant in Braunschweigischen Diensten. Darauf finden wir ihn als Schloßhauptmann am glänzenden Hofe des letzten Herzogs von Celle, Georg Wilhelm, dann als Hofmarschall bei dessen Bruder, dem — katholisch gewordenen — Herzog Johann Friedrich von Hannover,[1] der 1679 an einer plötzlichen Erkrankung zu Augsburg verstarb. Dessen Bruder, Ernst August I., der spätere Kurfürst, der auch im Osnabrücker Lande regierte, ernannte G. B. von Moltke zum Geheimrat in Osnabrück; nach Bär (Verwaltungsgesch. von Osnabrück S. 10) führte er — von 1691 ab — in Abwesenheit des zum Statthalter ernannten Grafen Plate als dessen Vertreter das Direktorium. Auch wurde ihm die einträgliche Drostei Fürstenau übertragen. Nach Osnabrück übergesiedelt kaufte nun, wie oben bereits erwähnt, Kammerrat v. Moltke das Gut Wulften mit Zustimmung der Landesregierung (vom 20. Juli 1682) und des Kurfürsten Ernst August (vom 10. Dezember 1692). An „geistlichen Rechten" sollte ihm die Anlage einer katholischen Kapelle im Hause Wulften und eines Erbbegräbnisses daselbst verstattet sein. An „weltlichen" sollte Wulften nicht nur die Rechte der übrigen adeligen Häuser, wie z. B. Palsterkamp und Barenau, haben, sondern auch in den „wohlhergebrachten durch Producirung alter und neuer Urkunden erwiesenen Specialgerechtigkeiten" bestätigt werden. Freiherr von Moltke baute nun das alte, mit Gräben umzogene Burggebäude (1682—1684) so um, wie es eine lateinische Inschrift (S. 4) an der Ostseite noch angibt und das noch jetzt in dieser Erneuerung trotzig ausschauende Haus erkennen läßt.

Gustav Bernard von Moltke, der 1710 in Osnabrück verstarb, hinterließ aus 3 Ehen 13 Kinder, von denen — nach Taube — mehrere Söhne in österreichische Dienste traten. Sein ältester Sohn Johann Friedrich wurde Drost von Fürstenau und erbte das väterliche Gut, kam aber in schwierige Vermögensverhältnisse, so daß er sich genötigt sah, Wulften an seinen Halbbruder Philipp v. Moltke abzutreten. Der Käufer und neue Besitzer war damals österreichischer Feldmarschalleutnant und hatte sich schon 1729 als

[1] Nebst anderen Beamten convertierte auch Herr v. Moltke in Hannover zum Katholizismus (Havemann, Gesch. Hannovers Bd. 2 S. 154).

Oberst mit einer Gräfin Trautmannsdorf, dem ersten Kammerfräulein der Erzherzogin Marie Theresia (der nachherigen Kaiserin), vermählt. Außer Wulften erwarb er auch das Haus Vissendorf. Als Philipp von Moltke nun, wie seine Vorgänger, von den Kanzeln — zu St. Johann, in der Korff'schen Kapelle zu Sutthausen und in Hagen — 1754 die Abhaltung eines Landgerichtes ankündigen ließ, erfolgte „eine Anzeige des landesherrlichen Fiskals an die Stiftskanzlei zu Osnabrück, welch letztere den Bescheid zurückgab, daß Herr General von Moltke nichts zum Nachteil landesherrlicher Gerechtsamen zu unternehmen sich unterfangen werde." Am 23. Juni 1754 wurde dieses Landgericht von Philipp v. Moltke wirklich abgehalten, jedoch unter Protest des Osnabrücker Domkapitels und der beiden adeligen Häuser zu Sutthausen von Stael und von Korff. Nun beginnt ein langjähriger Prozeß, dessen Akten bis 1766 sich größtenteils abgedruckt finden in der schon erwähnten „Deduction Taubes über die Burg Wulften" [1]), wie sie gewöhnlich zitiert wird, die sich in ihren Originalen in der Gräflich Fürstenbergschen Rentei zu Sutthausen und, — auch über 1766 hinaus, — auf dem Königl. Staatsarchiv zu Osnabrück vorfinden. Es handelt sich in diesem Prozeß, in welchem nicht bloß die Landesbehörden, sondern auch der Reichshofrat zu Wien angerufen wurden, um 2 Hauptpunkte, von denen der erstere die Ausdehnung der Jurisdiction von Wulften, d. i. den Gerichtsbezirk, der zweite den Inhalt der prätendierten Gerichtsbarkeit betraf.

1. Wulften behauptete, daß sein Gerichtsbezirk sich nicht bloß über die Gelände oder sog. Wrechten des eigenen Gutsumfanges, sondern auch über die ganze Holzhauser Mark, d. i. über 59 Feuerstellen (worüber eine Karte bei Taube S. 12 beigegeben) erstrecke, mit Einschluß der beiden adeligen Häuser der Herren von Stael und von Korff, wogegen Letztere einwandten, daß sie die Bestrafung ihrer Diener den landesherrlichen Gerichten vorbehalten hätten.

2. Bez. des Inhaltes oder des Objektes der prätendierten Jurisdiktion wurde Wulften bestritten:

[1]) Der Titel des im Auftrage des Burgherrn Ph. v. Moltke von dessen Sekretär Friedr. Wilh. Taube edierten Werks lautet: Gründliche Verteidigung der Ober- und Untergerichte, Freiheiten und anderer Hoheitsrechte der Burg zu Wulften. Wien bei Kurzböken. 1766. 2 Folianten Dem Titelblatte geht voraus eine Karte von Wulften.

a. Das sog. Obergericht oder der Blutbann — vom Landfiskal.

b. Das Recht, die sog. Archidiakonalen-Fälle — über welche Domherren als Archidiakone damals zu richten pflegten — vor sein Forum zu ziehen, — vom Domkapitel.

c. Die sog. Immunität oder Freiheit der Eingesessenen der ganzen Wulfter Schnat von der Landfolge, Monats-, Rauch- und Viehschatz, Wegeverbesserung, Brückengeld, Amts- und Kirchspielsauflagen in Hagen — vom Fiskus.

Dagegen „gebühre", wie z. B. der Landfiskal betonte, „dem Hause Wulften nichts weiter, als die Gerichtsbarkeit in Holz- und Markensachen; es habe um sich gegriffen und sich angemaßt, Fälle, welche nicht zur Holzgrafschaft gehörten, in seinen Wrechten zu strafen und habe dann dieses Recht über die ganze Landmark und endlich über Sutthausen ausgedehnt."

Dynastenrechte, — also die sog. Regalien — ähnlich jenen der Grafen von Ravensberg und Tecklenburg, sollten nach Taube die Herren der Burg Wulften im Mittelalter gehabt haben, wie sich auch ergebe aus ihrem Geleitsrecht und daraus, daß sie erst 1486 ihre Burg der Stadt — nicht dem Bischofe als Landesherrn — geöffnet hätten. Aus der — angeblichen — Dynastenstellung ergebe sich die Gewalt über Leben und Tod, d. i. der Blutbann, von selbst. Wenn sie aber auch ihre Souveränität im 15. Jahrhundert zu Gunsten des Bischofs aufgegeben hätten, so besäßen doch manche Herrensitze, wie z. B. Harkotten, den Blutbann, und ließe sich dieses Recht für Wulften erweisen aus den verschiedenen Gerichtsstätten (so an der uralten Maalstätte — mit Stock und Galgen — bei Patken's Hof, am Sundern, dem Gerichtshause am Dütheflusse, dem Gefängnisse zu Wulften), wo die Herren von Wulften Gericht gehalten. Halseisen, Fesseln, Ketten, Schellen, Fußeisen ꝛc. seien durch die Schweden aus Wulften geraubt. Die Herren zu Sutthausen dagegen beriefen sich auf die Tatsache, daß ihre Vorgänger, die Ritter von Varendorf, in deren Händen vordem ganz Sutthausen sich befand, noch im 15. Jahrh. das Gogericht zu Iburg verkauft hätten, — welches Bischof Bernard von Diepholz wiedergewann —, daß sie also, weil selbst im Besitze eines Gogerichtes, nicht unter Wulftens Gerichtsbarkeit hätten stehen können.

Da nun auch das Domkapitel, wie Taube annimmt, beeinflußt gegen Wulften durch 3 Mitglieder der Familie von Stael,

die ihm angehörten, in den Prozeß eingriff, so konnte Freiherr von Moltke weiter nichts erreichen, als ein, auch in den Const.-Osnab. mitgeteiltes, Wiener Reichshofratserkenntnis vom 13. Jan. 1769, wonach den Herren von Wulften nur die niedere Kriminal-Jurisdiktion für die in der Wulftener Mark vorfallenden Brüchtensachen zustehe. Das Recht, Verbrechen, die insgemein mit Geld gebüßt wurden, als Blutronnen, trockene Schlägereien, Scheltungen zu bestrafen, ward ihnen noch bezüglich der Bedienten der adligen Häuser von Sutthausen bestätigt. Eine gleiche Entscheidung erfolgte für Gesmold.

Auch unser Justus Möser wurde endlich veranlaßt, sich mit dem Prozesse zu befassen, da Ph. von Moltke gegen das Urteil appelliert hatte. In einem Gutachten vom 14. März 1769 an die fürstlichen Kanzleiräte billigt er das Passivverhalten des Obersten von Stael und des Kammerherrn von Korff. „Nur wird denselben unmaßgeblich bemerkt werden müssen, daß der Proceß mit dem Herrn Feldmarschall Ph. von Moltke keineswegs die landesherrliche Territorial-Jurisdiction, als welche außer Streit ist, sondern das Brüchtengericht oder die Amtsjurisdiction betreffen, inhaltlich evicta causa die Folge davon sein werde, daß wieder die bisher von der hochlöblichen Ritterschaft so eifrig verfochtenen principia ihrer beiderseitigen Wrechtenstreite der Amtsjurisdiction und sämmtlichen Niedergerichtsbarkeiten hiesigen Hochstiftes unterworfen bleiben.“ Bereits am 30. Mai 1767 hat der Notar Pölking an die Fürstlichen Räte geschrieben: „Besagter Proceß hat eigentlich die landesherrlichen jura territorialia et jurisdictionalia zum Vorwurfe, und müssen die Herren Principales dahin gestellt sein lassen, ob der zeitige Osnab. Landesfürst und Bischof, Ihre Königl. Hoheit, oder aber Herr Feldmarschall von Moltke die Oberhand behalten werde.“

Eine eigentümliche Ironie des Schicksals fügte es nun aber, daß nach dem Tode des Freiherrn Ph. von Moltke — dieser Zweig der Familie von Moltke lebt noch in Oesterreich fort — das Gut Wulften von dessen Universalerben, Reichsgraf von Herberstein, der eine Tochter des Erblassers geheiratet hatte — später findet sich ein Graf Herberstein als Mitglied des Osnabr. Domkapitels — am 29. Jan. 1782 vom Freiherrn Alex. von Stael, Osnab. Landrat, für 40000 Tlr. angekauft wurde, und nun Herr von Stael als neuer Besitzer von Wulften ähnliche Rechte für Wulften,

auch gegen von Korff's prätendierte, die er vordem so eifrig und nicht ohne Erfolg bestritten hatte. Das wurde ihm auch ausdrücklich vorgehalten in einem Berichte des Amtes Iburg vom 30. Sept. 1796, gez. Hammerstein, der sich bei den Akten des Staatsarchivs befindet. „Es diene zu nichts, die Insinuation von Kaiserlich Frey, wovon kein Grund vorhanden.“ Dort wird ihm auch eine Jurisdiktion in via regia oder den Heerstraßen, über öffentliche Wirtshäuser abgesprochen, trotz seiner Rechte als Holzgraf in der Wulfter Mark, die unbillig ausgedehnt würden und trotz des erweiterten Reichshofratserkenntnisses; „Heerstraßen verteidige, wie billig, der höhere Gerichtsherr, nicht der niedere, der nur beschränkte Rechte habe. Auch der Erblanddrost von Bar, der in der Mimmelager Mark die Bestrafung der Blutronne habe, besitze keine Cognition über die gemeinen Wege ꝛc.“

Dennoch haben die Herren von Stael ihre jurisdiktionellen Ansprüche nicht ganz fahren lassen, obschon der Prozeß ins Stocken geraten ist und die Akten schweigen. So hat der jetzige Besitzer von Sutthausen, Baron Gottfried von Korff, noch von seinem 1891 im Alter von 80 Jahren verstorbenen Vater, dem Baron Werner v. Korff, gehört.

Nach dem letzten Besitzwechsel von Wulften, welcher im Jahre 1848 durch Heirat der letzten Erbtochter Caroline von Stael mit dem Grafen Egon von Fürstenberg eintrat, konnten diese Ansprüche nicht mehr erhoben werden; denn besonders das Jahr 1848 mit seinen Folgen schwemmte die frühere Patrimonialgerichtsbarkeit als mit dem modernen Staatsgedanken und Empfinden unvereinbar völlig hinweg.

---

5. Die Kapelle in Sutthausen.

Von Dompropst Dr. Berlage in Cöln.

Im Jahre 1333 am Tage vor Pfingsten fundierte Everhard v. Varendorf mit Genehmigung des Bischofs Gottfried und des Rektors des Hochaltars (Pfarrers) von St. Johann auf seinem Gute Sutthausen in der St. Johanns Pfarrei eine Kapelle. Die Bedingungen, unter welchen solches geschah, und die in der Fundationsurkunde vom genannten Jahre — dieselbe ist ausgestellt vom Bischof Godefridus zur Zeit des Propstes Friedrich Bar, De-

kan Winandus und Pfarrer Beckermann; als Zeugen fungieren der Propst, der Dekan, der Thesaurar von St. Johann: Johann de Byldevelde, die Kanoniker Nicolaus Groll, Conrad v. Gesmold, Ludolf v. Varendorf, Johann v. Nehem und Diedrich v. Bissendorf — enthalten sind, besagen hauptsächlich folgendes:

1. Der Herr v. Sutthausen ernennt und präsentiert den Kapellan, welcher indes die Sakramente der Kirche nur dem Herrn und seiner Frau, dem Meier und der Meierin am Ostern-, Pfingst-, Fronleichnams-, Himmelfahrtsfeste und Weihnachten spenden darf;

2. Durchreisende übrigens und Angehörige fremder Pfarren können zu den Sakramenten zugelassen werden;

3. dasselbe ist festzuhalten in bezug auf den Gottesdienst, insoweit es nicht der Pfarrer von St. Johann erlaubt, Annahme von Meßstipendien usw. ;

4. Seelsorge ist dem Kapellan in der Pfarre St. Johann untersagt;

5. der Herr v. Sutthausen hat dem Pfarrer von St. Johann jährlich 5 R. fl. zu bezahlen dafür, daß ihm die Rechte des Gottesdienstes auf seinem Hofe zugestanden werden.

Die Familie Varendorf ließ später die Kapelle verfallen, sodaß lange kein Gottesdienst in derselben gehalten werden konnte. Im Jahre 1623 ließ Amelung v. Varendorf von Iburg und Reckenberg mit Zustimmung des Bischofs Philipp Sigismund, des Propstes Sixtus v. Liaukema und des Domkapitels das Gut Sutthausen infolge zu großer Schuldenlast öffentlich versteigern. Theodor v. Korff aus Harkotten erstand es und befriedigte sofort einen Teil der Hypothekengläubiger. v. Varendorf verblieb aber dennoch, weil gegen den Verkauf Einwand erhoben wurde, im Besitz des Gutes, und v. Korff konnte das Kaufdokument nicht erhalten. Im Jahre 1629 wurde eine neue Versteigerung des Gutes mit allen seinen Rechten angestellt, und wiederum war Theodor v. Korff der Höchstbietende. Bischof Franz Wilhelm sprach ihm das Gut mit allen Rechten zu unter der Bedingung, daß er alle Gläubiger der Ordnung gemäß befriedige.

v. Korff trat nun in den Besitz Sutthausens, und seine erste Sorge war, die Kapelle, und zwar innerhalb des Hofraumes selbst, wieder herstellen zu lassen. Er versah dieselbe mit einem Türmchen, mit Glocken und mit neuen Bänken für seine und die benachbarten adeligen Familien (v. Schnetlage auf Wulften und

v. Stael und für die Landleute). Die Bänke der adeligen Familien waren mit deren Wappen versehen. Aus letzterem Umstande entspann sich im Anfange des 18. Jahrhunderts ein Streit zwischen der Stael'schen und der Korff'schen Familie. Herr v. Stael machte nämlich nach dem Tode des Thesaurarius v. Korff Anspruch auf den Mitbesitz der Kapelle und begründete seine Ansprüche außerdem noch dadurch, daß ursprünglich Sutthausen in einer Hand gewesen, und Bischof Franz Wilhelm der Stael'schen Familie 1655 Rechte auf die Kapelle gegeben habe. Der damalige Korff'sche Vikar und Mandats-Vikar Busch war aber ein streitbarer Mann. Er ließ zum Gottesdienst zusammenläuten zur ungewöhnlichen Zeit und die Kapelle den Staels verschließen. Um die Protestation eines „frommen" Mannes kümmerte er sich durchaus nicht, sondern verlas von der Kanzel, daß niemand als v. Korff etwas an der Kapelle zu sagen habe, und begründete dessen Recht später dem Kapitel gegenüber oder dem Diözesansvorstande ausführlich. Er behielt Recht. Interessant ist eine Art von Inventarangabe der genannten Kapelle vom Vikar Busch aus dem Jahre 1710. Die Kapelle enthielt demzufolge einen Hauptaltar zu Ehren der allerseligsten Jungfrau und der hl. Magdalena, geweiht vom Weihbischof Johannes Pelcking Franziskaner im Jahre 1629, mit einem ziemlich verschließbaren Tabernakel. Außer diesem waren zwei Seitenaltäre, dem hl. Joseph und der hl. Magdalena geweiht, vorhanden. Die Kanzel sei, sagt Busch, sehr alt und die Orgel aus dem Jahre 1703. Von den drei Glocken trage die eine den Namen Theodor v. Korffs und seiner Frau Gertrude v. Ledebur. Das Dach sei in gutem Zustande und müßte, wenn die Mittel der Kirche nicht ausreichten, vom Herrn v. Korff unterhalten werden, zumal er den Boden für Holz und Getreide benutze.

---

6. Zur Geschichte der Pfarre Salzbergen.

Von Dompropst Dr. Berlage in Cöln.

Die Pfarre Salzbergen, im früheren Mittelalter Soltesberge, gehörte bis zum Anfange des vorigen Jahrhunderts zum Bistum Münster, wurde dann vom Königreich Preußen abgetrennt, mit Emsbüren und Schepsdorf dem Königreich Hannover, dem Kreise Lingen, zugeteilt und dem Bistum Osnabrück unterstellt. Sie

umfaßt neben dem Kirchdorfe und der Dorfbauerschaft drei Bauerschaften, Hummeldorf, Holsten mit Feilbexten und Steide. Die Pfarre ist alt und muß wohl schon im elften Jahrhundert gegründet sein durch die Herren von Soltesberge, die dort ihren Sitz hatten. Als die Pfarre Buntlagi (Bentlage) durch die Stiftung der Matrone Reinmod und ihrer Tochter Vrederuna gegründet wurde, wurde dieser Stiftung von der Gemeinde Soltesberge nichts überwiesen außer drei Häusern. Die oft erwähnten tres domus in foresto sind nach Ledebur, Tibus und anderen auf Dreierwalde bezogen worden. Viel einfacher und natürlicher ist tres domus in foresto mit drei Häusern oder Höfen in Holseten (in foresto) (Holsten) zu erklären. Und in der Tat gehörten die äußersten Höfe von Holsten, Bentlage gegenüber auf dem anderen Ufer der Ems, wo etwa jetzt Fenker, Nienhof, Riemeier und Backmann wohnen, bis in späterer Zeit als Hörige zu Bentlage. Als die Pfarrei Bentlage aufgehoben wurde, sind sie wieder zu Salzbergen gekommen als Teile der Bauerschaft Holsten.

Vorher habe ich erwähnt, daß, wie aus den Urkundenbüchern von Münster und Osnabrück hervorgeht, in Salzbergen ein Edelsitz war. Die Herren von Soltesberge sind dann entweder ausgestorben oder haben in irgend einer Weise den Ort verlassen. In neuerer Zeit will eine ostpreußische Familie ihren Ursprung von einer Familie Soltisberge im Münsterlande ableiten.

Für die Folgezeit steht fest, daß die Grafen von Bentheim, die Johanniter in Steinfurt, die Bischöfe von Münster Besitzungen in Salzbergen hatten. Die früheren Kloster Werdenschen Besitzungen in Humelingtorp und Feilbeki schwinden aus den Urkunden.

Bezüglich des Namens Soltesberge glaube ich darauf hinweisen zu dürfen, daß, wenn der Name nicht etwa mit Wald und Höhenzügen in Verbindung gebracht werden kann, es am natürlichsten ist, an die Salzquellen zu denken, die in der Nähe in Bentlage schon früh bekannt waren. Behnes spricht in seiner Geschichte von Meppen ausdrücklich von Salzquellen in Salzbergen im 13. oder 14. Jahrhundert. Den Namen von einer besonderen Pflanzenart abzuleiten ist wohl etwas weit hergeholt. Hinzufügen möchte ich hier noch, daß die alte Kirche von Salzbergen

der Sage nach aus den Trümmern eines Heidentempels aufgebaut wurde.

Vorher habe ich darauf hingewiesen, daß die Grafen von Bentheim bedeutende Besitzungen in Salzbergen erhielten. Sie scheinen auch Patronatsrechte an der Kirche besessen oder beansprucht zu haben. Jedenfalls waren sie es, welche die Pfarre im 14. Jahrhundert ausstatteten, wie die allerdings etwas verstümmelten Urkunden ausweisen.

Das Widum in Salzbergen bestand aus einem Bauernerbe, Kruiken oder Kruken, und einem Kotten, dem sogenannten Moddenkotten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Original-Stiftungsurkunden im fürstlichen Archive von Bentheim-Steinfurt noch vorhanden sind.

---

7. Zwei Handschriften Justus Mösers.

Mitgeteilt und besprochen von Pastor em. Dr. Regula in Göttingen

---

Erst seit kurzer Zeit gibt es über die auf der Universitätsbibliothek in Göttingen vorhandenen Manuskripte ein genaues Verzeichnis.) Bei Einsicht desselben entdeckte ich zu meiner Freude auch zwei Handschriften Mösers, die inhaltlich nicht gerade wichtig genannt werden können, die aber trotzdem als Reliquien des berühmtesten Osnabrückers' in diesen Blättern veröffentlicht zu werden verdienen. Das eine Manuskript ist ein Jugendgedicht aus dem Jahr 1743,) das andere ein Brief von 1768 an den bekannten Professor der Theologie Johann David Michaelis in Göttingen. [3]) Es sei mir erlaubt, die Freunde und Leser der Historischen Mitteilungen in Kürze mit diesen beiden Schriftstücken bekannt zu machen.

Zum Verständnis des Gedichtes müssen wir uns in die Zeit Gottscheds versetzen. In Leipzig, Göttingen, Königsberg und Helmstedt bildeten sich unter den Studenten „deutsche Gesellschaften", die unter dem unmittelbaren Einfluß des damals Gewaltigen in Leipzig standen und die es als ihre Aufgabe ansahen,

---

[1]) W. Meyer, Verzeichnis der Handschriften in Göttingen. Berlin 1894.

[2], Deutsche Gesellschaft 8.

[3]) Cod. Michael. 326, 199.

die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu pflegen und zu fördern. In den Sitzungen dieser deutschen Gesellschaft wurden Reden gehalten, Uebersetzungen von Klassikern geliefert, selbständige Gedichte vorgetragen und im Anschluß daran literarische Besprechungen vorgenommen. Besonders die Festlichkeiten der alma mater, sowie die Aufnahme oder der Abgang von Mitgliedern der Gesellschaft gaben Veranlassung, die jungen Geister in Bewegung zu setzen und sie die Saiten ihrer Harfe rühren zu lassen. Diese „deutschen Gesellschaften" wußten seinerzeit auf den betreffenden Universitäten viel von sich reden zu machen, indem sie bei jeder Gelegenheit sich in den Vordergrund drängten und alle irgendwie namhaften Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern erhoben; ihre positiven Leistungen sind jedoch nur gering anzuschlagen. Eben Gesellschaften von unreifen Jünglingen, die ein ideales Streben im Herzen und viel Begeisterung im Munde hatten, denen aber Kraft und Energie fehlten, um etwas Tüchtiges zu schaffen. Die Blütezeit der „deutschen Gesellschaft" in Göttingen waren die Jahre 1739—1758, und an ihrer Spitze stand, wenn auch nicht allzu eng mit ihr verbunden, der Philologe Johann Matthias Gesner, dessen Gedenktafel an der jetzigen Bibliothek, seiner einstigen Wohnung, angebracht ist.[1]) Daß Justus Möser, als er 1742 nach Göttingen kam,[2]) um seine Studien zu vollenden, Mitglied der deutschen Gesellschaft wurde, versteht sich bei seinem Charakter und Schaffensdrang von selbst. Und in dieser Zeit ist zweifellos das Jugendgedicht Mösers entstanden, das unter den massenhaften Papieren der deutschen Gesellschaft gefunden wurde.

Ueber dem Manuskript stehen, von fremder Hand geschrieben, die Worte: „H. Mösers Beantwortung an H. Diltheÿ,[3]) H. Meier und H. Grabe." Und daraus erhellt die ganze Situation: drei neue Mitglieder, Diltheÿ, Meier und Grabe, wurden in den „Orden" aufgenommen, und dem jungen Feuerkopf Möser fiel die Aufgabe zu, den Pegasus zu besteigen, um die Reden der drei Musensöhne würdig zu beantworten. Daß dies in einer fast lächerlich übertriebenen Sprache geschieht, darf uns nicht wundernehmen; gehörte es doch bei der deutschen Gesellschaft zur Ge-

[1]) O. Paul, Die deutsche Gesellschaft in Göttingen. München 1898, S. 39.
[2]) Siehe oben S. 272.
[3]) Später wurden auch Frauen aufgenommen, darunter auch eine Frau Diltheÿ

pflogenheit und zum guten Ton, je mehr man die geistige Unbedeutendheit des Jugendbundes selbst fühlte, desto mehr hochtrabende Worte zu machen und sich gegenseitig möglichst stark zu verhimmeln.

Das ganze Gedicht besteht aus 7 zehnzeiligen Strophen. Da es aber weder historischen, noch poetischen Wert hat, so begnügen wir uns damit, hier nur einige Stellen zur Charakterisierung des Ganzen anzuführen.

Der[1]) Trieb ist schön Geehrtste drey
Den heiteren Musen euch zu weyhen
Zeigt daß eur Eyfer fähig sei
Den deutschen Liedern Schmuck zu leihen
Der hat sich nicht zu früh erkühnt
Wer erst den strengen Künsten dient
Sein Fleiß kann nach dem Lorbeer trachten.

Wer unter Geßners Vorsitz singt
Fühlt neues Feuer im Geäder
Sein Geist der durch die Augen dringt
Beseelt die unbelebte Feder
Euch ist dieß längstens schon bewußt.

Der Lorbeer ist beständig grün
Er weiß von keinen Wechselzeiten
Er ziert, die sich um ihn bemühn
Wenn Frost und Schnee das Feld bespreiten.

Eur tapfrer Eyfer strahlt herfür
Ihr suchet unsrer Sprache Zier
Durch gründlich Wissen zu erheben.

So viel; hier hält der schwache Kiel
Wenn aber eure Lieder schallen
So laßt zu eurem Saitenspiel
Mir noch dieß Echo drunterhallen
Eur Ruhm steig als die Aloe
Hinfüro täglich in die Höh
Und zeige sich in seltnen Früchten.

[1]) Orthographie und Interpunktion (oder vielmehr Nicht-Interpunktion) des Originals sind beibehalten.

Und ob der Frühling schon so schön
Was wird man nicht im Herbste sehn
Hier stutzt und schweigt mein rasches Dichten.
J. Mös—

Die andere Handschrift ist ein Brief Mösers an Johann David Michaelis, 1745—1791 Professor der Theologie in Göttingen. [1]) Dem Schreiben liegen bei 3 Nummern des von Möser herausgegebenen „Osnabrückischen Intelligenzblattes“ (9., 16. und 23. April 1768) mit einem Artikel: „Gedanken über die Mittel, den übermäßigen Schulden der Unterthanen zu wehren“, der später auch unter die Patriotischen Phantasien Aufnahme gefunden hat. [2])

Michaelis hatte 1762 in der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften eine Abhandlung über das jüdische Sabbatjahr vorgetragen, in welcher die Ansicht durchgeführt wird, daß das Sabbatjahr ein Mittel gegen Hungersnot sein sollte, indem es die Familienväter zwang, immer etwas Getreide für die Zukunft aufzusparen. Denn diese Sparsamkeit der Einzelnen sei viel wirksamer als alle Kornkammern, welche die Könige für Zeiten der Not einrichten könnten. Daß die Armen und Freigelassenen aber in diesem Sabbatjahr die Möglichkeit hatten, ihre Haustiere überall weiden zu lassen, sei nur nebensächlich gewesen. [3])

Gegen diese Erklärung wendet sich nun Möser in dem Artikel des Intelligenzblattes, ohne jedoch ausdrücklich den Namen von Michaelis zu nennen. Er behauptet, Moses, dessen gesetzgeberische Weisheit nicht hoch genug gepriesen werden könne, habe das Sabbatjahr deswegen eingeführt, um den Armen, den Sklaven, Gelegenheit zu geben, in diesem Freijahr für sich selbst das Land zu bebauen und dadurch selbständig zu werden. Und aus diesem Grund wünschte er den Gedanken des mosaischen Gesetzes auch auf unsere deutschen Verhältnisse übertragen zu sehen, nur mit dem Unterschied, daß bei uns nicht das siebente, sondern das achte Jahr ein Freijahr sein sollte. Daß Möser hier auf falscher Fährte war,

---

[1]) Nicht zu verwechseln mit J. B. Michaelis in Halberstadt, mit dem Möser gleichfalls im Briefwechsel stand. Vergl. s. Werke X. Beilagen.

[2]) Sämtl. Werke I, 219.

[3]) J. D. Michaelis, Commentatio de paradoxa lege Mosaica, septimo quovis anno omnium agrorum ferias indicente. In solemni societatis regiae conventu die 13 Nov. 1762 recitata. Bremi 1764. Cod. Michael 151.

steht außer Zweifel; völlige Klarheit jedoch über das jüdische Sabbatjahr ist heute noch nicht erreicht. [1])

Der Brief Mösers ist also ein Begleitschreiben zu seiner Drucksendung und hat folgenden Wortlaut:

Wohlgebohrener Herr
Hochgeehrtester Herr Hofrath.

Die Ew. Wohlgebohren beyliegenden Kleinigkeiten, wovon die eine sogar einen Mückenstich auf Hochderselben Abhandlung über das Sabbatjahr enthält, mögten Ihnen schwerlich zu Gesichte kommen. Ich übersende sie also selbst und bediene mich dieser Gelegenheit, die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung zu erneuern, womit ich allezeit beharre

Ew. Wohlgeb.

gehorsamster Diener

Osn. 12. Aug. 1768 Möser.

Daraus, daß Möser in diesem Brief die Versicherung seiner Hochachtung „erneuert", scheint hervorzugehen, daß er vorher bereits an J. D. Michaelis geschrieben hatte. Unter den Schriftstücken der Michaelis'schen Bibliothek ist aber von Möser weiter nichts zu finden.

---

[1]) Vergl. Herzog, Real-Encyclopädie, unter „Sabbatjahr".

Sitzungsberichte.

Im verflossenen Winter hat die erste Vereinssitzung nicht früher als am 10. Januar ermöglicht werden können. Trotzdem haben auch in diesem Jahre 4 Sitzungen stattgefunden, und der Besuch war trotz des ungewohnt kurzen Zwischenraumes zwischen den 3 letzten durchaus zufriedenstellend.

In der ersten Versammlung teilte der stellvertretende Vorsitzende, Archivrat Dr. Krusch, zunächst mit, daß der langjährige erste Vorsitzende leider wegen fortgesetzter Behinderung sein Amt niedergelegt habe. Er berichtete sodann über die von Prof. Brandi-Göttingen angeregte und inzwischen erfolgte Gründung einer historischen Kommission für Hannover, die einen Zusammenschluß der bestehenden Vereinigungen und die Lösung solcher wissenschaftlicher Aufgaben, zunächst z. B. der braunschweig-lüneburgischen Regesten und eines historischen Atlasses für Niedersachsen, bezweckt, die über die Kräfte der einzelnen Vereine hinausgehen. Auf seinen Vorschlag erklärte sich der Verein dahin, daß er die Konzentrierung für beachtenswert und durch den Vorgang anderer Landschaften für erprobt halte, aber vor seiner endgültigen Entschließung die Regelung der Organisations- und Finanzfragen abwarten möchte. Darauf sprach Archivrat Dr. Krusch über „Justus Möser und die Osnabrücker Gesellschaft." Der Vortrag, der in erweiterter Form im diesjährigen Bande der Mitteilungen vorliegt, baut sich auf einer wertvollen Neuerwerbung des hiesigen Staatsarchivs, dem Tagebuch Lodtmanns, des Nachfolgers Mösers im Geheimen Referendariate, aber auch auf umfassendem Aktenstudium auf und bietet eine überraschende Fülle des Neuen, das unsere bisherige Kenntnis über Möser vielfach ergänzt und auch berichtigt.

Am 28. Februar fand die Generalversammlung statt. Es wurde Entlastung für 1908 erteilt und vom Schatzmeister, Oberbürgermeister Dr. Rißmüller, der Rechnungsbericht für 1909 vorgelegt (vgl. S. 415). Kreisbauinspektor Dr. Jaenecke wurde zum Revisor bestimmt. Nach dem Jahresbericht des stellvertreten-

den Vorsitzenden zählt der Verein etwa 390 Mitglieder. Der Druck der Mitteilungen hat nur langsam fortschreiten können, da der beklagenswerte Mangel an Mitarbeitern fortdauert. Dagegen konnte Lehrer Westerfeld in Haltern bei Belm der gebührende Dank abgestattet werden für die verdienstliche und mühevolle Fertigstellung des Registers zu Band 17—33 der Mitteilungen, das gleichzeitig mit dem vorliegenden Band 34 an die Mitglieder ausgegeben wird. Archivrat Dr. Krusch hat in amtlichem Auftrage eine Besichtigung der Stadt- und Fleckensarchive des Regierungsbezirkes und verschiedener Pfarrarchive vorgenommen. Geordnete Archive fanden sich in Quakenbrück, Schüttorf, Meppen. Die meisten Archive liegen ungeordnet und dem Verfall preisgegeben auf den Rathausböden. In Nordhorn fand Dr. Krusch das älteste dortige Stadtbuch von 1396 an (vergl. S. 380). Bentheim besitzt das bedeutendste reformierte Kirchenarchiv mit den ältesten Kirchenbüchern des Regierungsbezirks von 1594—1666, Iburg das reichhaltigste katholische mit den Handschriften des Maurus Rost, für das eine Inventarisierung erwünscht ist. Das Urkundenbuch ist im vergangenen Jahre nicht gefördert. Auf dem 5. Verbandstage des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung in Kassel (13. bis 15. April 1909) hat wiederum Gymnasialdirektor Dr. Knoke unseren und den Museumsverein gemeinsam vertreten. Zwei weitere wissenschaftliche Vereine, die Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur und der Dänische Geschichtsverein in Kopenhagen, sind mit uns in Schriftenaustausch getreten.

Einstimmig wurde sodann beschlossen, dem aus seinem Amte geschiedenen ersten Vorsitzenden, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat, Regierungspräsident a. D. Dr. Stüve, in dankbarer Anerkennung seiner hohen Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft anzutragen. In der folgenden Vorstandswahl wurde Archivrat Dr. Krusch zum ersten, Gymnasialdirektor Dr. Knoke zum zweiten Vorsitzenden gewählt; die übrigen Vorstandsmitglieder wurden durch Zuruf in ihren Aemtern bestätigt. Es wird unsern Mitgliedern bekannt geworden sein, daß Dr. Krusch inzwischen zum Direktor des Kgl. Staatsarchivs in Hannover ernannt worden ist. So verliert unser Verein schon so bald wieder seinen Vorsitzenden, dem er in den wenigen Jahren seines Hierseins ungewöhnlich viel verdankt, und der Vortrag über Ministerialvorstand Dr. Stüve und Rudolf von Bennigsen in ihrer Stellung zur politischen Bewegung 1848, mit

dem er uns am 28. Februar erfreute, wird vermutlich der letzte in unserm Verein sein. Um so mehr ist zu bedauern, daß der Verfasser nicht mehr die Zeit gefunden hat, ihn für die „Mitteilungen" druckfertig zu machen und statt dessen der folgende kurze Auszug genügen muß.

Nach einer allgemeinen Schilderung der staatlichen und wirtschaftlichen Zustände Deutschlands um 1848 ging der Vortragende auf Hannover im besonderen über. Unter Ernst August besaß die Aristokratie die höchsten Stellen fast in Erbpacht; die eigentliche Arbeit leistete ein bürgerliches Sekretariat, das sich in den „schönen Familien" gleichfalls forterbte. In Osnabrück galt die hannoversche Regierung als „Fremdherrschaft"; hier und zwar auf dem Rathause hatte die Opposition ihren Hauptsitz, doch überwachten nach dem milden Regiment v. Bars die Landdrosten v. Wedel und v. Lütcken mit großem Diensteifer die politische Gesinnung. Dank der monströsen Stadtverfassung von 1814 war auf dem Rathause ein ziemlich obligarchisches Regiment erstarkt; die Magistratsstellen wurden hauptsächlich von gewissen Familien des rechtsgelehrten Patriziats besetzt. Der Familie Stüve entstammten seit langer Zeit die Bürgermeister; seit 1833 war Dr. Johann Karl Bertram Stüve administrierender, seit 1841 neben ihm sein Vetter Justizbürgermeister. Die Bürgerschaft hatte nur durch 4 Altermänner Einfluß, die von 16 vom Magistrat ernannten Bürgern gewählt und immer von neuem angesetzt wurden. 1833 wurde die der Bundesakte widersprechende Bestimmung, nach der Katholiken von den Magistratsstellen ausgeschlossen waren, zwar aufgehoben, tatsächlich aber blieb es beim alten. Die nicht rechtskundigen Magistratsmitglieder wagten gegen die Juristen abweichende Meinung nicht zu äußern. Die sechs von den Alterleuten zu ernennenden Bürger, in deren Gegenwart alljährlich die Stadtrechnungen abzulegen waren, brachten niemals Erinnerungen vor. Das Stadtgericht hatte auch bei Ansprüchen gegen die Stadt und in Rechtsgeschäften zu entscheiden, welche die Magistratsmitglieder selbst abgeschlossen hatten. Seit der Einverleibung unterstand der Magistrat dem Aufsichtsrecht der hannoverschen Staatsdienerschaft, und im Kampfe gegen sie wurde er in das liberale Fahrwasser gedrängt, während anderseits die vom rathäuslichen Regiment ausgeschlossenen Kreise Reformen auch in der Stadtverwaltung forderten. Die Regierung ordnete eine Revision der Osnabrücker

Stadtverfassung unter Zuziehung von Vertretern der Bürgerschaft an, und die unzufriedene Bürgerschaft wählte ihre einflußreichsten Wortführer in die Kommission, den Bankier v. Gülich und Apotheker Veltman. Man wünschte vor allem Verstaatlichung des Stadtgerichts oder wenigstens scharfe Trennung von der Verwaltung und Wahl der Bürgermeister und Senatoren auf 12 resp. 4 Jahre. Erst Stüves mannhaftes Eintreten für das Staatsgrundgesetz wandte ihm die Sympathien wieder zu. Auch er, der sonst einsam lebte, schien sich populär machen zu wollen, besuchte die Muesenburg, wo sich die mittlere Bürgerklasse traf, und ließ sich in den Schützenverein aufnehmen, von dem die Opposition gegen das Rathaus ausgegangen war. Die Magistratspartei, der angesehenere Teil der Bürgerschaft, gewann auch den sog. „Bierklub", der aus Krämern und Handwerkern bestand, für sich. Die Muesenburg war Mittelpunkt der Demonstrationen gegen die Regierung; im Juli 1839 kamen an einzelnen Abenden an hundert Gäste hier zusammen. Stüve wurde als der geistige Führer der Bewegung überall gefeiert und in einem Liede, das an jenen Abenden gesungen sein soll, hieß es:

Nieder mit dem König!
Stüve macht uns frei,
Bricht die Tyrannei.

Gegen das neue Landesverfassungsgesetz von 1840 protestierte der Magistrat bei der Bundesversammlung. Eine Kriminaluntersuchung gegen Stüve wurde wegen Verjährung eingestellt, eine Disziplinaruntersuchung gegen ihn, den Altermann Breusing und den Richter Meyer, blieb mit Einverständnis des Königs auf sich beruhen, jedoch wurde er durch Gendarmerie-Patrouillen in der Nähe seiner Wohnung ständig überwacht.

Am 28. Februar 1848 wurde die Kunde von der neuen Republik in Frankreich durch einen Privatbrief in Osnabrück bekannt. Der frühere Bierklub schien sich der Bewegung bemächtigen zu wollen. Da erklärte der bessere Bürgerstand, das sei eine Sache der ganzen Bürgerschaft und nahm nun selbst die Angelegenheit in die Hand. Es wurde ein Komitee zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegründet; dennoch wäre es am Abend des 6. März beinahe zu einem Zusammenstoß mit der Polizei auf dem Domhof gekommen. Man beschloß, dem Ministerium die Wünsche der Bürgerschaft durch Vermittlung des Magistrats überreichen zu lassen. Eine Volks-

versammlung wurde nach dem Friedenssaal unter Stüves Vorsitz einberufen, und Altermann Breusing las die Petition vor, die sofort von 389, am andern Tage von weiteren 100 Bürgern unterzeichnet wurde und Preßfreiheit, eine Volksvertretung, soziale Fürsorge für die niederen Klassen, Sorge um den Schulunterricht usw. forderte. Der Ausbruch der Revolution hatte die Einigkeit unter der Bürgerschaft hergestellt, und Stüve bot der Regierung die Hand zu einer freundlichen Lösung des Konflikts, aber schon am 18. März traf die Kunde vom Sturze Metternichs und von den Zugeständnissen hier ein, die man in der Hauptstadt dem König abgetrotzt hatte, und versetzte die Osnabrücker in nie gekannte Aufregung. In den Straßen Osnabrücks wogten fortwährend die Menschen, die sich die Nachricht zutrugen; Männer, die sich kaum kannten, drückten sich die Hand. Auf dem Rathause fand wieder eine Volksversammlung statt, und Breusing trug wieder eine neue Petition vor. Aber über dieselbe fehlte die Einigkeit. Während Stüve sie schon für grob hielt, war sie anderen zu zahm. Die Gruppe der Radikalen trat in Opposition zur Magistratspartei.

Abends erfolgte eine Illumination der Stadt, auch der königlichen Gebäude und der Kaserne. Der Landdrost soll den Schloßkastellan unter Drohung mit Arretierung zur Beleuchtung gezwungen haben. Die Unteroffiziere forderten die gleiche Karriere mit den Offizieren und die Erlaubnis, zu grüßen oder nicht zu grüßen nach ihrem Belieben. Die Soldaten zogen einzeln und unbewaffnet durch die Straßen. Alle Glocken der Stadt wurden geläutet. Schwarz-rot-goldene Fahnen wehten von vielen Häusern, und die deutsche Kokarde trug fast jedermann. Volkshaufen zogen unter Vorantragung von Fahnen in den Bundesfarben durch die Straßen und brachten Hochs auf den König und auf die Reform aus. Die Häuser des pietistischen Kanzleidirektors Meyer und des Pastors Schwietering von der Marienkirche, deren Einfluß die Nichtbestätigung des Kandidaten Hirsche zugeschrieben wurde, nahm eine unbewaffnete Bürgerwehr in ihren Schutz, da das erbitterte Volk ihnen die Fenster einzuwerfen beabsichtigte. Es kam aber zu keiner Ruhestörung. Der Landdrost erteilte deshalb den Einwohnern eine öffentliche Belobigung, kam selbst aufs Rathaus und bat, daß Stadt und Land zusammenhalten möchten. Der explosive Funken war in Osnabrück in einer unschuldigen Illumination verpufft.

Als der König das adlige Ministerium hatte entlassen müssen, hatte der Leiter des Königl. Kabinetts, v. Falcke, die Aufmerksamkeit des Königs auf den Grafen v. Bennigsen gelenkt, der den Eintritt Stüves ins Ministerium zur Bedingung des eigenen machte. Bennigsen übernahm das Aeußere, Stüve das Innere. Die Bestätigung seines heftigen Gegners Stüve mußte dem König sehr schwer werden; Stüve aber machte keine Schwierigkeiten und stellte keine Bedingungen. Am 21. März, dem Tage nach seiner Berufung, reiste er ab. Zum ersten Male hatte ein welfischer Fürst bürgerliche Männer als erste Ratgeber an seinen Hof gezogen, und was einst Möser und Lodtmann im engeren Vaterlande versagt geblieben war, das war nun dem rechtsgelehrten Patriziat von Osnabrück in dem größeren Staate und unter der Fremdherrschaft geglückt. Rudolf v. Bennigsen, der damals bei der hiesigen Justizkanzlei Auditor war, betrachtete als Ideal die deutsche Republik. Stüves Berufung hatte beruhigend gewirkt, obwohl er den Leuten zu konservativ und in seinem Magistratsamt zu autokratisch war. Auch der König merkte bald, daß er einen durchaus konservativen Mann berufen hatte. Stüve unterschrieb den Revers auf das Landesverfassungsgesetz und war bereit, es zur Grundlage der als notwendig erkannten Aenderungen zu benutzen. Die öffentliche Meinung hatte für solchen Sinneswechsel kein Verständnis. Die Hinausschiebung der Reform verstärkte die Opposition, was Stüve später selbst eingesehen hat. Der Ständeversammlung wurden zur Beschleunigung eines neuen Wahlgesetzes und einer richtigen Volksvertretung Kondeputierte beigeordnet, die aber Stüve als verfassungsmäßige Organe nicht gelten ließ. Als sie bei Ueberreichung einer Adresse auf die Gährung im Lande hinwiesen, erwiderte er, diese sei nur durch betrügerische Vorspiegelungen und Lügen hervorgerufen. Das unter dem Drucke der Volksstimmung am 5. Sept. erlassene Abänderungsgesetz brach den Einfluß des Adels auf die Gesetzgebung. Die neue Zusammensetzung der beiden Kammern spiegelte den Grundzug der ganzen Bewegung, das Emporkommen des Mittelstandes und besonders der städtischen Intelligenz wieder. Stüve hatte das schwierige Werk vollbracht, die hannoversche Verfassung mit den Forderungen einer fortgeschrittenen Zeit in Einklang zu bringen und wenigstens die Bourgeoisie konnte mit dem Erreichten zufrieden sein.

In der deutschen Frage betrachtete Stüve als Einigung

Deutschlands die Einigung Oesterreichs und Preußens und wünschte einen Wechsel der höchsten Würde zwischen dem Kaiser von Oesterreich und den deutschen Königen im fünfjährigen Turnus nach ihrer bisherigen Rangordnung. Der Nationalversammlung bestritt er die Befugnis zur einseitigen Feststellung der deutschen Reichsverfassung. Die Wahl des Erzherzogs Johann zum Reichsverweser war nach seiner Auffassung im Grunde die Erklärung der Republik. Als in beiden Kammern ein Antrag auf unbedingte Anerkennung der von der Nationalversammlung festgelegten „Grundrechte des deutschen Volkes" angenommen wurde, forderte das Ministerium seine Entlassung, doch der König stellte sich auf seine Seite. Als nach der Wahl Friedrich Wilhelms IV. zum erblichen Kaiser Hannover die Reichsverfassung ohne Oesterreich ablehnte, äußerte sich die Stimmung des Volkes in zahlreichen Petitionen. Am 25. April 1849 wurde die zweite Kammer aufgelöst. Es kam in Hannover zu ähnlichen Zuständen wie im Jahre 1837, nur stand Stüve diesmal nicht auf Seiten des Volkes, sondern trat ihm kampfbereit gegenüber. Der Landdrost v. Lütcken bat bereits das Ministerium um militärische Verstärkung, um der Bewegung im Lande zugunsten der Reichsverfassung Herr werden zu können, an der sich selbst Beamte beteiligten. Stüves Freund, der Advokat Buddenberg, wurde bei seiner Abreise von Bramsche insultiert, und Militärdetachements mußten aufs Land gelegt werden. Bei ihrem Einzuge in Bramsche wurden die Soldaten mit höhnischen Zurufen bewillkommnet. Bramsche galt für Stüve als das „Nest des Demokratenunfugs" und wurde in Osnabrück „Sodom" genannt.

Nach der Wiederherstellung des Deutschen Bundes kam Hannover immer mehr in das Fahrwasser der österreichischen Politik. Stüve hatte die Hand zur Wiederherstellung des Bundes geboten, dessen Unfähigkeit er selbst 1848 so scharf getadelt hatte, und er stürzte darüber. — Noch nie hatte der hannoversche Staat einen Minister von solcher Arbeitskraft, solchen Kenntnissen, von solchen Erfahrungen im Verwaltungsfache besessen, wie Stüve, und wie er sich in der Jugend durch die Ablösungsgesetzgebung unvergängliche Verdienste erworben hatte, so hat er auch als Minister durch die Beschränkung der staatlichen Vielregiererei und Förderung der Selbstverwaltung der Kommunen eine umfassende und segensreiche Tätigkeit entfaltet. Vor allem hatte das Ministerium Stüve das

Verdienst, das hannoversche Staatsschiff ohne eine nennenswerte Erschütterung durch die Wogen der Revolution gesteuert zu haben.

Zum Schluß der Sitzung regte Freiherr v. Schorlemer-Schlichthorst womöglich mit kurzen Vorträgen und örtlichen kleinen Ausstellungen verbundene Exkursionen nach geschichtlich bemerkenswerten Orten unseres Landes an. Der Vorstand wird sich mit dieser Anregung näher beschäftigen.

Schon 8 Tage später, am 7. März, tagte der Verein abermals. Gymnasialdirektor Dr. Knoke wurde auch für die diesjährige Versammlung des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung zum Vertreter bestimmt. Archivassistent Dr. Reibstein hielt einen Vortrag über „Verfassung und Verwaltung des Stiftes St. Johann in Osnabrück", der die bisherigen Ergebnisse seiner noch nicht abgeschlossenen Studien über das Stift zusammenfaßt und Verlages „Beiträge zur Geschichte der Kirche, der Pfarre und des Stiftes St. Johann zu Osnabrück", Mitt. d. hist. Ver. Bd. X. S. 305 ff., erweitert und in Einzelheiten berichtigt. Schon Thietmar hat den Gedanken gehabt, der am 13. Juli 1011 von ihm gegründeten Kirche die bis ins 12 Jht. für Stadtkirchen mit mehreren Geistlichen übliche Form des Kollegiatstiftes zu geben, scheint jedoch seine Absicht, vielleicht wegen der Schwierigkeit, die Einkünfte zu beschaffen und sicher zu stellen, selbst nicht mehr völlig durchgeführt zu haben. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird die Einrichtung des Kollegiatstiftes in den ersten Regierungsjahren seines Nachfolgers Meinhard abgeschlossen gewesen sein. Sie fällt in eine Uebergangszeit, in der das gemeinsame Leben der Kanoniker im wesentlichen noch bestand, aber der hohe Klerus schon beginnt, sich zu einem selbständigen politischen Machtfaktor herauszubilden. Daß der Probst von St. Johann die alleinige Vermögensverwaltung in Händen hatte, beweist, daß die vita canonica auch hier damals noch bestand. Da aber im Jahre 1172 der Probst Gerhard auf ein Erbe in der Bauerschaft Wisenbike verzichtete zugunsten der Stiftspräbende, muß damals eine Vermögenstrennung schon stattgefunden haben. Erst 1240 löste der Probst Wilhelm das den Stiftsherren zu liefernde Fleisch durch Geldrenten ab, überwies das Haus des Kochs nach dem Tode desselben dem Stift und behielt sich das für die Küche und Badestube bestimmte Holz vor. Damit war endgültig der gemeinsame Haushalt aufgelöst. Die Mitglieder des Stifts gehörten neben den Domherren zu dem engern Rate

des Bischofs, in dem von den übrigen Prälaten des Bistums nur gelegentlich später noch die Aebte von Iburg unter den Konsens Erteilenden erscheinen. Die neue Stiftung suchte wohl neben der Domkirche eine möglichst gleichberechtigte Stellung zu erwerben und mag dem Bischof eine willkommene Bundesgenossin gegen die wachsende Macht des Domkapitels gewesen sein. Auf die Dauer konnte St. Johann natürlich mit der Kathedralkirche, deren Kapitel in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts sich das Recht auf die ausschließliche Wahl des Bischofs sicherte und dessen Kanoniker acht von den zehn Archidiakonaten des Landes verwalteten, nicht wetteifern. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts scheint die Zurückdrängung vollendet zu sein, etwa von 1265 an werden nur die Domherren in den Zeugenreihen bischöflicher Urkunden genannt. Jene kurze, vielleicht aber glänzendste Episode aus der Geschichte von St. Johann ist auch für dessen weitere Entwickelung nicht ohne Bedeutung geblieben. Das 13. und die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts sind die Zeit, in der die große Masse des Vermögens, besonders in liegenden Gründen und Einkünften aus solchen, an das Stift kam. Auch scheint das Stift seinen Einfluß beim Bischof ausgenutzt zu haben, um in den Besitz der Vogteirechte, die es zunächst in Pfandschaft nahm, zu gelangen. Inhaber der Vogtei war das Dynastengeschlecht der Herren von Holte, deren Neigung zum geistlichen Stande und das damit in Verbindung stehende Aussterben der Familie das Streben von St. Johann begünstigte. Die allmähliche Auslösung von der Vogtei, die gegen 1200 begann und etwa 1270 abgeschlossen war, vollzog sich ohne besondere erhebliche Kämpfe.

Um die Wende des 14. Jahrhunderts hat die Entwicklung des Stifts einen Höhepunkt erreicht. Es ist Grundherr großen Stiles geworden, die Güter und Erben, die ihm zum Teil gehören und nach Meierrecht verpachtet sind oder aus denen es unter verschiedenen Rechtstiteln Zehnten, Renten und sonstige Gefälle bezieht, liegen in allen Teilen des Bistums. Daneben besteht eine ziemlich umfangreiche Eigenwirtschaft des Stiftshofes. Von altersher verwaltet das Kapitel zwei Archidiakonate des Bistums. 1160 hat Bischof Philipp die Probstei mit den Einkünften der Kirche von Spenge und mit denen der Dekanie von Spenge, Wallenbrück, Borgloh, Holte, Gesmold und Bissendorf ausgestattet, 1224 wird dem Dechanten die Archidiakonalgerichtsbarkeit über die Kirchen Essen, Belm und Osterkappeln übertragen. Durch Ren-

tenkäufe und Verkäufe tritt das Stift mit den Bürgern der Stadt in mannigfache Beziehungen; Stiftungen und Legate mehren das Vermögen.

In der Folgezeit hat die Entwicklung im großen und ganzen einen ruhigen Verlauf genommen. Eine politische Bedeutung hat das Stift nicht mehr gehabt. Erst Bischof Franz Wilhelm hat ihm in 36 Kapiteln allgemeine Statuten gegeben. Sie sind bei der ersten Visitation des Stiftes im Anschluß an die Kirchensynode des Osnabrücker Landes von 1628 am 15. Juni 1629 erlassen. Vieles in diesen Statuten wird aus landesherrlicher Machtvollkommenheit dekretiert und stützt sich nicht auf alte Urkunden. Die alte Selbstverwaltung war dahin.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts scheint die Zahl von 14 Kanonikern ziemlich konstant geblieben zu sein. Persönliche Residenz wird verlangt, doch werden auch die als residierend angenommen, die in der Nähe der Stiftsfreiheit wohnen, wenn ein päpstlicher Dispens erbracht wird. Genaue Bestimmungen werden über die Wahl der Pfründeninhaber getroffen. Für eine Reise muß der Dekan Urlaub erteilen, die Einkünfte des ohne Urlaub sich Entfernenden fallen den Residierenden zu. Fehlt jemand an den besonderen Festen der Kirche von St. Johann, so ist er suspendiert, der Eintritt in die Kirche ihm verschlossen; seine Einkünfte werden gesperrt, bis er sich über den Grund der Entfernung ausgesprochen. Am Sonnabend vor dem 1. Advent, am Sonnabend vor dem 1. Fastensonntag und am Tage vor Johannes dem Täufer wurden Kapitelssitzungen abgehalten. Herausgehoben aus der Zahl der Kanoniker waren vier Dignitare. Der Probst, früher in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten der eigentliche Vorsteher des Kapitels, ist dem Range nach der höchste Prälat. Die wirkliche Leitung der Stiftsangelegenheiten war aber mit der Zeit den Dekanen zugefallen. Um das Jahr 1372 finden wir das Kapitel schon stark an der Vermögensverwaltung beteiligt; den einzelnen Kanonikern sind bestimmte Besitzungen zugewiesen, in denen sie gutsherrliche Rechte ausüben. Der Probst muß adlig sein und später auch aufgeschworen werden. Der Dekan hatte den Vorsitz im Kapitel, leitete den Chor- und Kirchendienst, versah die erste Pfarrstelle und überwachte die Disziplin. Ebenfalls im Kapitel gewählt wurden der Scholastikus und der Thesaurar. Mit der Schule war der Scholastikus in späterer Zeit wohl nur noch insofern in Verbindung, als er die

Aufsicht übte und das Rektorat besetzte. Der Thesaurar war aus dem alten Amte des Küsters hervorgegangen. Außerdem bestand als höheres Amt noch das des Kantors, er hatte den Chorgesang zu leiten.

Die Tagesordnung der letzten Sitzung verzeichnete einen Vortrag und zwei längere Referate. Zuerst sprach Archiv-Volontär Dr. Heydenhoff über „Die Verfassung des Fleckens Iburg".

Der Flecken Iburg ist im Laufe des 13. Jahrhunderts am Abhang des Burgberges entstanden. Das castrum Iburg ist unsere älteste Stiftsburg, von Benno II. zugleich mit dem Klemenskloster erbaut; 1186 ist sie im Lehnsitz der Grafen von Tecklenburg, in einer Urkunde dieses Jahres wird bestimmt, daß der Burgdienst im Frieden von 5, im Kriege von 10 Rittern und ebensoviel Knappen versehen werden soll.

Die Entwicklung des Fleckens ist von den Bischöfen gefördert. Bischof Benno erwarb 1253 vom Kloster Iburg das Burgericht samt dem Grund und Boden der villa, d. h. des Dorfes oder der Bauerschaft. In der Urkunde erklärt der Bischof für nötig, daß der Ort befestigt werde. Die Befestigung war der erste Schritt zu seiner Erhebung als Wigbold, während die meisten kleinen Städte des Münsterlandes gleich als solche gegründet wurden. 1255 legte der Bischof Benno die Kirchspielsgrenze der vom Domküster versehenen Iburger Kirche gegen die Glaner fest. Das Spitalhaus der Mönche im Ort wird dem Domküster zugewiesen, soll aber frei bleiben von ius civile, worunter nicht mit Stüve „Bürgerrecht", sondern „Weichbildlast" zu verstehen ist. Nach einer Coesfelder Urkunde von 1254 bestand dieses dort in Abgaben und in der Verpflichtung zum Graben und Wachen. Für Iburg fehlen frühere Bestimmungen, der Schutz des Ortes war in erster Linie Sache der Burgmannen, man wird aber aus Anordnungen von 1622 für die Rottmeister über die Bestellung der Wache den Rückschluß machen dürfen, daß die Wehrverfassung Iburgs der Coesfelds ähnlich war. Die Bürgerschaft ist darnach in 4 Rotten eingeteilt, aus jeder werden täglich 4 Personen bestimmt, die auf Wache ziehen müssen. Auch der Freiheitsbrief von 1359 läßt einen Anteil der Fleckenbewohner an der Verteidigung erkennen. Die verliehenen Freiheiten können als Wigboldsfreiheiten bezeichnet werden, weil sie im allgemeinen denen entsprechen, die im Laufe der nächsten hundert Jahre den Wig-

bolden Vörden, Fürstenau und Melle zuteil wurden. Sie wurden aber dem Schlosse verliehen, der Flecken muß also noch als bloßes Anhängsel der Burg angesehen worden sein. Die Burgmannen übten deshalb auch bedeutenden Einfluß im Flecken, nahmen an der Ratswahl teil, schickten ebensoviele Vertreter in den Rat wie die Bürger und hatten sogar zum Teil Höfe und Hausplätze im Flecken, so die Barentorps und die Schmiesings. Vor ihrem Gericht fanden bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts vielfach Hausverkäufe statt, die später vor dem Fleckensrichter abgeschlossen wurden. Das wichtigste Recht, das den Bewohnern des Schlosses und Fleckens zuerkannt wurde, war das der Ratswahl. Sie wurde in der Weise vollzogen, daß nach Ablauf der nur einjährigen Amtszeit die Ratsmannen sechs Wahlmänner aus Burgmannschaft und Bürgerschaft wählten, die dann den neuen Rat bestimmten. Wollten die Wahlmänner keinen neuen Rat wählen, so konnte der Burgdrost sie zwingen, dies binnen acht Tagen zu tun. Den weiteren Inhalt des Privilegs bilden privat- und strafrechtliche Bestimmungen, die teils dem Landrecht, teils dem Osnabrücker Stadtrecht entnommen sind. Aus dem Ganzen dieser Bestimmungen ergibt sich, daß Wigbolde (Weichbilder) in Westfalen kleinere stadtähnliche Ansiedlungen mit beschränkter Selbständigkeit waren. Im Osnabrückschen waren es nur vier: Iburg, Melle, Vörden und Fürstenau. Philippi hat das Weichbildrecht als das Recht der städtischen Erbzinsleihe bezeichnet. Sie unterschied sich von der ländlichen Leihe dadurch, daß der Leihenehmer freie Verfügung über das geliehene Grundstück erhielt, wie z. B. in dem Privileg für Fürstenau ausdrücklich hervorgehoben wird. Das ländliche Erbrecht wurde dagegen durch Hörigkeitsverhältnisse bestimmt, aus denen sich später das Meierrecht entwickelte, nach dem der Besitzer eines Hofes meist zu erblichem, dinglichem Recht auf seiner Stelle saß, die nicht ihm, sondern dem Grundherrn gehörte.

Neben der Erbzinsleihe und der Befestigung sind für die weitere Begriffsbestimmung des Weichbildes die Ansätze zur Herausbildung eines exemten Gerichtsbezirks wichtig. Diese Ansätze finden sich auch in Iburg. Aus dem 1313 zuerst genannten Burgmannengericht, dessen Zusammenhang mit dem Burgericht nicht zu erweisen ist, entwickelte sich ein besonderes Fleckensgericht, in dem nach dem Privileg von 1359 der Rat und der erste landes-

herrliche Beamte die Gerichtsbarkeit ausübten. Doch schon 1431 wird ein Einzelrichter erwähnt. Nicht also durch das Privileg wurde Iburg ein Weichbild, sondern war es schon vorher.

1657, zwei Jahrhunderte später, hat Bischof Franz Wilhelm das zweite Iburger Privileg erlassen. Die alte Lehnsverfassung hatte sich inzwischen aufgelöst, die Burgmannen waren verschwunden und Söldner an ihre Stelle getreten. Neben dem Drosten amtierte jetzt der Rentmeister. Zwischen diesen beiden Beamten und den Vorstehern des Fleckens gab es eine Menge von Kompetenzstreitigkeiten, die das Privileg beilegen sollte. Die erstrebte angebliche Erneuerung des privilegium de non evocando haben die Iburger nicht erreicht, ebenso wenig das Recht, leichtere Vergehen ohne Zuziehung der bischöflichen Beamten zu bestrafen. Die Konkursprozesse über Bürgerhäuser, die das Fleckensgericht für sich in Anspruch nahm, wurden dem Gografen zugewiesen.

So nahmen sich die den Iburgern durch das Privileg Franz Wilhelms gewährten Freiheiten sehr bescheiden aus. Wohl hatten sie in alter Weise noch das Recht, am Johannistage Bürgermeister und Vorsteher zu wählen, aber wenn einer der Gewählten den Beamten nicht paßte, so mußte er weichen. Wer die Wahl nicht annahm, zahlte zwei Goldgulden Strafe, widersetzte er sich dem, so mußte er für ein Jahr den Flecken räumen. Wenn ein Iburger einen groben Exzeß beging, sollten Bürgermeister und Richter ihn verhaften, mußten ihn dann aber sofort an der Grenze von Schloß und Flecken den Beamten ausliefern, die ihn vor das Gogericht brachten. Vor den Beamten und in Gegenwart der Bürgerschaft mußte am Tage vor der Ratswahl Rechnung gelegt werden.

Um die Einkünfte des Fleckens zu verbessern, gestattete der Bischof die Hebung einer Akzise von Branntwein, Wein, Bier rc. Ihr Ertrag sollte zur Hälfte dem Bischof, zur Hälfte dem Flecken zufallen, damit dieser die Kosten für Instandhaltung eines eigenen Rathauses und der Tore besser decken könne. Iburg besaß drei Tore, das Beckertor, das Hagenbergtor und das Mühlentor. Die Rotten, in die die Bürgerschaft eingeteilt war, trugen dieselben Namen wie die Tore. Die Schlüssel zu den Toren ebenso wie zu den Schlagbäumen, die die Grenze des Weichbildes bezeichneten, verwahrten die Bürgermeister. Nach dem Zwischenspiel der Fremdherrschaft hat Iburg noch bis in die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts seine alte Verfassung behalten. Das mit dem

am selben Orte befindlichen Amtsgericht konkurrierende Fleckensgericht wurde 1844 aufgehoben. Am 11. Dezember 1846 erhielt der Flecken eine neue Verfassung, nach der die Gerichtsbarkeit dem Amt allein zusteht und die Verwaltung in den Händen eines dem Amt untergeordneten Magistrats liegt, und die Gemeinde durch vier Bürgervorsteher vertreten wird.

In der sich anschließenden Besprechung wies Archivrat Dr. Krusch darauf hin, daß nach der Vita Bennonis die Gründung der Burg im Hinblick auf die Sachsenkriege und in deutlicher Opposition gegen Osnabrück erfolgt sei; Osnabrück wird deshalb nur als locus, Iburg als urbs bezeichnet. Iburgs Verfassung sei die niedrigste Stufe städtischer Verfassung; der Rat war der Herr der Bürger. Seine Entwicklung verdankte es nur den Bischöfen. „Der Flecken wächst und blüht, wenn der Hof da ist, und er vergeht, wenn er weg ist," sagt Schaten, Historia Westphaliae lib. VII.

Darauf gab Kreisbauinspektor Dr. Jaenecke einen durch Skizzen und Ansichten erläuterten Bericht über die Kirche in Wallenhorst und ihre berühmte Kirchturmshenne im besonderen. Eingangs behandelte er die vielfach sagenhafte und nur schwach gestützte Ueberlieferung von dem hohen, angeblich in die karolingische Zeit zurückgehenden Alter der Kirche. Die jetzige Kirche ist von Hase frühestens ins Ende des 12., von dem Osnabrücker Stadtbaumeister Richard gleichfalls ins 12., von Mithoff in den Anfang des 13. Jahrhunderts gesetzt worden, was freilich an sich eine frühere, ältere Kirche nicht ausschließt. Richard hielt eine frühere Ansetzung nicht für möglich, weil die Kirche gewölbt ist. Nun aber hat der frühere Konservator der Kunstdenkmäler Preußens, v. Dehn-Rothfelser, der bei Gelegenheit der Instandsetzung der alten Kirche dieselbe einer eingehenden Untersuchung unterzog und ein höchst bemerkenswertes Gutachten (unter den Akten der Kreisbauinspektion) im Jahre 1884 verfaßt hat, nach unverkennbaren Resten einer sehr wahrscheinlich wenigstens im Mittelschiff flach gedeckten Basilika aus dem 12. Jahrhundert angenommen, daß erst später die Gewölbe eingebaut und dann die Kirche nach Westen durch das höchst eigentümliche Querschiff und den Turm, im Osten durch den Chor vergrößert worden sei. Seiner Ansicht schließt sich der Vortragende an, der bei Gelegenheit der Wiederherstellung des Turmhelmes im vorigen Jahre die Kirche wiederholt eingehend untersucht hat. Die ältesten Teile der Kirche könn-

ten in die Zeit von frühestens 1150 bis 1180 gesetzt werden. Dafür sprechen auch die Einzelformen, die noch vorhanden sind, der Taufstein, die oberen Galeriesäulen und die Würfelkapitäle, die jetzt umgekehrt unter den höheren Säulen liegen. Am charakteristischsten ist der Taufstein. Die Formen der sonstigen romanischen Taufsteine unserer Gegend, in Badbergen, Thuine, Herzlake, Ankum, Engter, sind derber, germanisch selbständiger. Der Wallenhorster ähnelt dem von St. Gereon in Köln, wie überhaupt die romanischen Bauten jener Zeit, z. B. auch der Soester St. Patroklus-Dom, dessen Mittelschiff um dieselbe Zeit eingewölbt wurde, vom Rheinlande her stark beeinflußt sind. Die Würfelkapitäle zeigen den eingefaßten Schild, der erst im 12. Jahrhundert auftritt.

Das gleichzeitige Vorkommen von Halbkreisbögen und Spitzbögen erklärt sich am wahrscheinlichsten daraus, daß sie nacheinander entstanden sind. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts und vermutlich nach einem Brande hat man die Kirche umgebaut. Die flache Balkendecke des Mittelschiffes war mit abgebrannt, und man ging nun zur Wölbung über. Das Bruchsteinmauerwerk scheint Risse aufgewiesen zu haben, und so brachte man den einzigen äußeren Strebepfeiler an. Gleichzeitig mit dem Umbau erfolgte der Ausbau eines vielleicht schon vorhandenen Querschiffes und des Chors. Sein gerader Abschluß ist eine ganz Westfalen eigentümliche Anlage. Mit dem Bau des Westturmes etwa um 1300 schließt die zweite Bauperiode.

Die Dritte fällt fast 500 Jahre später und schließt ab mit dem Jahre 1767. Man ging dabei recht gewalttätig vor. Um Platz für die Bänke zu gewinnen, schlug man die unteren Teile der weit vorspringenden Pfeiler ab, entfernte die Säulen der Seitenschiffe und ersetzte sie durch schlanke Holzsäulen, die man auf die umgekehrten alten Würfelkapitäle stellte. Um die Verdunkelung der Kirche zu beheben, brach man vier große Fenster in den Oberraum des südlichen Seitenschiffes und entfernte dort die Empore. Die Orgelempore ist wohl schon etwas früher gebaut. Um diese Zeit baute Joachim v. Böselager die Sakristei, indem er das Kirchendach niedriger zog. Die Decke der Sakristei hat künstlerisch bemerkenswerte Verzierungen. Auf den Vorschlag des Konservators v. Dehn-Rothfelser sind die wertvollen gotischen Glasgemälde in einem Fenster an der Südwand vereinigt. Sein weiterer

Vorschlag, die Barockkanzel durch eine gotische zu ersetzen, ist glücklicher Weise nicht ausgeführt; sie soll aus dem früheren Dominikanerkloster in Osnabrück stammen.

Da am 29. April 1909 das Turmkreuz mit der Henne vom Blitz getroffen wurde und herabstürzte, bot sich Gelegenheit zu eingehender Untersuchung. Es liegt tatsächlich die Absicht vor, eine Henne darzustellen; daß der Körper nicht plastisch gearbeitet ist, sondern aus drei aufeinander genieteten Kupferblechen besteht, beweist ihr hohes Alter. Drei lateinische Buchstaben deutete der Vortragende als S(anctus) C(arolus) M(agnus), hält aber auch für möglich, daß sie eine Zahl bedeuten. Die darunter stehende Zahl 772 hat für die Bestimmung des Alters der Henne keinerlei Bedeutung; in derselben Schriftart steht auf der anderen Seite der Henne eingegraben: renovatum 1766. Unter dieser Zahl stehen die Buchstaben F. G., die als Friedrich Gosmann gedeutet werden müssen, der von 1750—1773 Pfarrer in Wallenhorst war und die Renovierungen leitete. Daß schon früher am Turm etwas geschehen ist, zeigt ein Bleistreifen im Knauf der Wetterfahne mit der Inschrift D. Jan Kemper, anno 1716. Damals wurde das Turmkreuz beschafft und die Henne vergoldet. Ein Vergleich mit ähnlichen Turmbekrönungen, z. B. der alten Stiftskirche in Wetter, jetzt an der Stiftskirche in Fritzlar, ergibt, daß die Henne aus dem 15. bis 16. Jahrhundert stammt, doch weist ihre urwüchsigere Formgebung wohl nicht nur auf unbeholfenere Hände, sondern auch auf höheres Alter einer immer wieder nachgeahmten, vielleicht ins 13.—14. Jahrhundert, die Entstehungszeit des Turmes, zurückgehenden Urform.

Endlich erstattete in derselben Sitzung noch Domkapitular Rhotert einen klaren und für die Mehrzahl unserer Mitglieder, denen diese schwierigen Fragen ferner liegen, sehr dankenswerten Bericht über den gegenwärtigen Stand der Forschung über die ältesten Osnabrücker Kaiserurkunden, besonders über die letzte Abhandlung Prof. Tangls. Wegen der eingehenden Besprechung derselben in der Bücherschau dieses Bandes erübrigt sich hier eine nochmalige Inhaltsangabe. Schirmeyer.

Auszug aus der Vereinsrechnung für 1909.

I. Einnahme.

			M	₰
Titel	1	An Kassenbestand laut voriger Rechnung	141	75
„	2	Aus Erinnerungen	—	—
„	3	Rückständige Beiträge der Kreise und Städte aus dem Jahre 1908	—	—
„	4	Beiträge der Kreise und Städte für 1909	600	—
„	5	Beiträge der Mitglieder	1660	—
„	6	Beiträge des Landesdirektoriums, sonstiger Behörden und Privatpersonen	600	—
„	7	Einnahmen aus verkauften Urkunden und sonstigen Büchern	150	40
„	8	An Kapitalien	637	—
„	9	„ Sparkassenzinsen	546	71
„	10	Portoerstattung	86	80
„	11	Sonstige Einnahmen	6	60
		Summe der Einnahme	4429	26

II. Ausgabe.

			M	₰
Titel	1	Aus Erinnerungen	—	—
„	2	An die Druckerei für Druck pp.	1509	90
„	3	„ Buchhandlungen für Bücher	64	50
„	4	Für Insertionen	93	65
„	5	An Buchbinderkosten	94	—
„	6	Für die Verwaltung der Bibliothek	200	—
„	7	An Kosten für Botendienste	50	20
„	8	„ „ „ Schreibhilfe	13	80
„	9	„ Porto	122	40
„	10	„ Versendungskosten und Inkassogebühren	70	80
„	11	„ Kapitalien	1330	—
„	12	„ Zinsen	546	71
„	13	„ Honorar	265	—
„	14	„ sonstigen Ausgaben	113	15
		Summe der Ausgaben	4474	11

Abschluß.

	M	₰
Die Einnahme hat betragen	4429	26
Die Ausgabe dagegen	4474	11
Demnach Vorschuß des Rechnungsführers am 1. Januar 1910	44	85

Bücherschau.

Friedrich Knoke, Dr., Direktor des Ratsgymnasiums zu Osnabrück, Armin der Befreier Deutschlands. Eine quellenmäßige Darstellung. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1909.

Unter den zur Neunzehnhundertjahrfeier der Teutoburger Schlacht erschienenen Gedenkbüchern zeichnet sich die Knokesche Schrift durch ihre unaufdringliche Schlichtheit vorteilhaft aus. Sie enthält im Rahmen einer Lebensbeschreibung Armins, für die ja leider unsere Quellen sehr dürftig sind, eine Schilderung der Römerkriege in Deutschland vom Jahre 9 bis 16. Eine deutlichere Abgrenzung der Quellenberichte und der Auslegungen und Annahmen des Verf. wäre an manchen Stellen für den nicht selbst quellenkundigen Leser erwünscht gewesen. Trotzdem wird von vielen, die nicht in der Lage sind, die allmählich sehr stattlich gewordene Zahl Knokescher Schriften selbständig durchzuarbeiten, diese authentische Uebersicht über seine Auffassung nicht nur der Varusschlacht, sondern namentlich auch der Kriegszüge des Germanicus dankbar begrüßt werden, zumal sie in letzter Zeit die Beachtung, auf die sie Anspruch hat, in steigendem Maße zu finden scheint. Bei dieser Gelegenheit seien zwei in ähnlicher Weise bislang nicht vorhandene Hilfsmittel, die den Laien in die Schwierigkeit der Streitfragen, wenigstens bezüglich der Varusschlacht, einführen und zu selbständigem Urteil anregen können, wenigstens genannt, nämlich Studienrat Prof. Dr. **Wilisch**, Der Kampf um das Schlachtfeld im Teutoburger Walde. Sonderabdruck aus dem 12. Jahrgang der Neuen Jahrbücher für das Klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur. Teubner, Leipzig und Berlin 1909, und Prof. Dr. **Henke** und **Lehmann**, Die neueren Forschungen über die Varusschlacht. 52. Heft der Gymnasialbibliothek, Bertelsmann, Gütersloh 1910.

Schirmeyer.

E. Schierholz, Die Oertlichkeit der Varusschlacht. Mit einer Karte und Abbildungen. Zur 1900-Jahrfeier der Schlacht. Wismar, Hinstorffsche Verlagsbuchhandlung. 1909.

Die Schrift will den Ort so festlegen, „daß ein Zweifel nicht mehr zulässig erscheint“. Sie stützt sich auf Namen, Funde, örtliche Verhältnisse. Das Wo? der Funde wird nicht näher angegeben; sie liegen teils so versteckt, daß sie ohne Führung nicht zu finden sind. Der Verf. hat dort, wohin er auf Grund der Namenforschung die Schlacht verlegte, die sonderbarsten Meißelungen entdeckt, die auf den Licht- und Sonnenkultus der Germanen hinweisen. Die Wanderungen der Germanen nach Westen hatten den Zweck, „den Verbleib des Tagesgestirns während der Nacht zu ergründen.“ 4000—6000 Jahre vor Christus haben sie ihre wichtigsten Kultstätten auf dem Osning errichtet. Von Bielefeld bis Driburg und an die Weser liegen auf einem dreieckigen Gebiet etwa 60 Gehöfte und Ortschaften, die auf trupp endigen. Sie sind entstanden aus den Lagern der Truppen, die hier ständig stationiert waren, um die heilige Stätte zu schützen und dem Varus entgegenzutreten. Da sie sämtlich im Fürstentum Lippe-Detmold liegen, „ist sehr die Frage, ob nicht die Entstehung des letzteren auf die Varusschlacht zurückzuführen ist“. Hengist und Horsa haben dann in England dieses älteste Staatengebilde Deutschlands nachgeahmt. Wahrscheinlich ist dieses ganze Land nach der Schlacht an Hermann geschenkt, und er ist ermordet von Leuten, die mit dieser Schenkung unzufrieden waren; wenn Tacitus etwas anderes sagt, dann irrt er. Den Trupphöfen um Beckum, Münster und Osnabrück wird eine besondere Untersuchung vorbehalten. Die einzeln gelegenen von ihnen bezeichnen überall bis nach Schweden hinein Wachtposten gegen die Römer und ermöglichen daher, die Römerstraßen festzulegen. Soweit sie reichen, saßen die Sueben, der Kern ihres Landes war Ost- und Westfalen, sie selbst das Stammvolk aller Germanen, die Sachsen ihre Nachkommen. Nerthus-Hertha ist die erwachende Natur im Frühling, der bei ihrem Besuch der Völker ihr folgende Priester (Tac. Germ. c. 40) ist Baldur, der Sonnengott, also der Sommer. „Die Göttin wurde nicht nach dem Besuche der Völker gewaschen (wie Tacitus erzählt), sondern vorher, das heißt, die Hertha-Erde zog im Frühling ein neues Kleid an, indem sie sich mit frischem Grün schmückte“. Auch die Angabe des Tacitus von einer Insel im Ozean ist falsch; es handelt sich in Wirklichkeit um den „Norder“ (Nerther) oder „Auerdiek“ in Lippe. Auf der Spitze eines Berges hat der Verfasser einen „mit rohen Instrumenten bearbeiteten

Kahn mit vollständigem Kiel" gefunden, das Symbol der angeblichen Isis- und tatsächlichen Herthaverehrung der Sueben, von dem Tacitus, Germ. c. 9, spricht, und der die kommende und gehende Zeit bedeutet. Der kleine Hünenring bei Detmold ist der c. 39 erwähnte Ort, den niemand anders als gebunden betreten durfte. In einer uralten Kirche am Osning hängt eine Schiefertafel mit erhabenen Schriftzeichen, die der frühchristlichen Zeit entstammt und den Schlüssel zu den geheimnisvollen Meißelungen enthält. Alle Heiligtümer des Osning bilden die secretiora des Tacitus; in diese Gegend werden die Römer gelockt, damit sie im Angesicht der Götter vernichtet werden. Da die Basis des durch die Truppnamen festgestellten Schlachtendreiecks gegen Westen gerichtet ist, muß Varus von hier her und nicht von der Weser gekommen sein. Der Bericht des Dio Cassius ist also falsch. „Wenn man an der Hand der Truppnamen die an der Lippe entlang führende Römerstraße verfolgt, so führt sie in gerader Linie nach der heutigen Bauerschaft Varensell. Ob der Name mit Varus zusammenhängt (wenn man will „Sitz" oder „Stuhl des Varus"), mag dahingestellt sein". Die entscheidende Niederlage fand bei der Ortschaft „Hakedahl" unterhalb des „Apenberges" bei Detmold statt, wo die Römer „niedergehackt" wurden. In diesem Stile geht das Schriftchen noch einige Seiten weiter und beschäftigt sich im Vorbeigehen noch mit der Frage der Urheimat der Indogermanen, der Einheit des Menschengeschlechts und anderen Kleinigkeiten. Man möchte es für eine Satire halten auf die Literatur der Varusschlacht; auf jeden Fall gehört es unter die Kuriosa und kann eine vergnügte Stunde bereiten. Schirmeyer.

M. Tangl, Forschungen zu Karolinger Diplomen II. Die Osnabrücker Fälschungen (Archiv für Urkundenforschung II, Leipzig 1909, S. 186—326); Zum Osnabrücker Zehntstreit: Kirchenzehnten oder Rottzehnten? (Historische Aufsätze Karl Zeumer zum sechzigsten Geburtstag als Festgabe dargebracht von Freunden und Schülern, Weimar 1910, S. 637—650).

Der Geschichte Osnabrücks im Mittelalter sind bekanntlich um die Wende des verflossenen Jahrhunderts zwei Ueberraschungen zu teil geworden: Breßlau entdeckte den unverfälschten Text von Nortberts Vita Bennonis (1902); kurz vorher erfolgte die

Freigabe der so lange verborgen gehaltenen älteren Kaiser- und Königsurkunden für Osnabrück und ihre Veröffentlichung in Lichtdruck durch Jostes (1899). Die Kritik der vielumstrittenen Urkunden wurde damit auf sicherere Grundlagen gestellt, und der Raum für ein neues Bellum diplomaticum war von vornherein wesentlich enger gezogen, als nun die Forschung sich diesen Urkunden wiederum zuwandte, mit deren Gesamtheit sich zunächst Brandi beschäftigte, während Forst, v. Ottenthal, Philippi, Jostes einzelne Gruppen oder besondere Fragen behandelten. Eine alle Urkunden umfassende Untersuchung von Tangl war schon seit geraumer Zeit angekündigt; sie liegt jetzt in dem an erster Stelle genannten großen Aufsatze vor und bringt, um das Ergebnis vorwegzunehmen, ähnlich wie einst die Arbeit des Verfassers über die Fuldaer Privilegienfrage nach meiner Meinung alle wesentlichen Fragen zum Abschluß, mag man auch in dieser oder jener Nebensache anderer Ansicht sein. [1]) Einig war man schon vorher im ganzen sowohl über die Zahl der falschen Urkunden innerhalb des Osnabrücker Bestandes wie auch über das Hauptziel der Fälschungen; als unecht waren anerkannt die Urkunden der Karolinger und zwei von Otto I. (Nr. I—VIII, XI, XIII bei Jostes), als Hauptursache der Streit mit Corvey und Herford um Zehnten, die aus der Umgebung von Kirchen, die im Eigentum der beiden Klöster standen, aber im Osnabrücker Sprengel gelegen waren, an die klösterlichen Besitzer jener „Eigenkirchen" entrichtet wurden statt an den Diözesanbischof. Streitig war dagegen die Entstehungszeit der Fälschungen. Auf der einen Seite stand die vor allem von Wilmans (1867) begründete Ansicht, nach der die falschen Urkunden insgesamt auf Benno II. (1068—88) zurückgehen und in den 70er Jahren des 11. Jh. angefertigt worden sind; auch Brandi ist dieser Meinung, doch unterscheidet er drei Gruppen der Fälschungen, von denen er nur V—VII und XI vor der 1077 ausgestellten Urkunde Heinrichs IV. (Nr. XXI) ansetzt, während er VIII und XIII der Zeit von 1077 bis 1079, endlich I—IV erst den nächsten Jahren zuweist. Im Gegensatz dazu sprach Philippi 1892 in

---

[1]) Die Erklärung von Vita Bennonis c. 16 (ed. Breslau S. 20, 25—31) auf Grund des Regalien- und Spolienrechts, die Tangl früher (Neues Archiv XXXIII, 77—94) vorgelegt hat und die von Krusch in dieser Zeitschrift XXXIII, 343—349 angefochten worden ist, wird diesmal nur beiläufig gestreift. (S. 226). Tangl stellt darüber eine besondere Untersuchung in Aussicht (eb. Anm. 2 und S. 326).

der Einleitung zum ersten Bande des Osnabrücker Urkundenbuches Benno von der Anklage der Fälschung frei, indem er die Mehrzahl der unechten Stücke bereits Bischof Liudolf (967—978) zuschrieb, jedoch die Urkunden der älteren Karolinger I—IV erst in den letzten, durch Abt Wibald von Corvey veranlaßten Abschnitt des Zehntstreits bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts entstehen ließ; nach dem Bekanntwerden der Urschriften hat er (in dieser Zeitschrift XXVII, 245—265) auch die zwei angeblichen Urkunden Karls des Großen (I und II) für Liudolf, mit größerer Bestimmtheit wenigstens für die Zeit von 965 bis 1023 in Anspruch genommen. Tangl erweist dem gegenüber wieder die ältere Auffassung als richtig: Alle zehn falschen Urkunden sind von Benno oder auf seine Veranlassung unmittelbar vor der Anerkennung der Osnabrücker Zehntansprüche durch Heinrich IV. (1077) angefertigt worden, wahrscheinlich erst 1076 oder 1077. Ich versuche es, in Kürze ein Bild von dem Gange seiner Untersuchung zu geben.

Auf eine Uebersicht über die Ueberlieferung und den Stand der Streitfragen folgen Darlegungen, die im wesentlichen auf einem Aufsatze beruhen, den Tangl in den Gustav Schmoller zum 70. Geburtstage gewidmeten „Beiträgen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte", Leipzig 1908, S. 369—401 veröffentlicht hat: „Die Urkunden Ottos I. für Brandenburg und Havelberg die Vorbilder für die gefälschten Urkunden der sächsischen Bistümer." Er geht aus von dem Versuche von Georg Hüffer in seinen phantasiereichen „Corveier Studien" (1898), nicht nur die Gründungsumstände der Sächsischen Bistümer im einzelnen genau zu ermitteln, sondern auch über die allein vorhandenen Fälschungen hinaus vorzudringen zu einer Reihe von Gründungsurkunden mit Grenzbeschreibungen der neuen Bistümer. Tangl zeigt aufs neue die längst erwiesene Haltlosigkeit des Versuchs, indem er den Grundlagen der erhaltenen, als falsch anerkannten Urkunden nachgeht; die für Verden ist um 1150 auf Grund des von Adam I, 13 aufgenommenen Bremer Diploms angefertigt worden, dieses auf Grund einer nur im Auszug erhaltenen Halberstädter Fälschung, deren hier verbundene Bestandteile in den Quedlinburger Annalen noch getrennt erscheinen und sich nur teilweise (Friede zu Salz!) bis zum Poeta Saxo zurückverfolgen lassen, während die Angaben über die Bistumsumgrenzung dort noch feh-

len. Sieht Hüffer deren Quelle in einer Circumscriptionsurkunde Karls des Großen, so legt Tangl dar, daß vor der Mitte des 10. Jahrhunderts Urkunden dieser Art nicht nachzuweisen sind,[1]) daß die Halberstädter Fälschung kurz vor 968 entstanden ist, als die Gründung des Erzbistums Magdeburg und des Bistums Merseburg den Halberstädter Sprengel zu beeinträchtigen drohte zu einer Zeit, als in den Gründungsurkunden für Havelberg und Brandenburg die ersten bekannten Vorbilder für Circumscriptionsdiplome von Bistümern vorlagen. Das Dasein solcher Urkunden Karls des Großen für die Sächsischen Bistümer und im besonderen für Osnabrück ist zu bestreiten.

Auf einem anderen Wege als Hüffer ist Jostes zu einem ähnlichen Ergebnis gekommen, indem er in den Grenzen des Wildbannbezirks in der 2. Osnabrücker Fälschung unter dem Namen Karls die ursprünglichen Grenzen des Osnabrücker Missionsbezirks erkennen wollte, deren Aufzählung er auf ein echtes Diplom Karls zurückführte. So wendet sich Tangl den Osnabrücker Fälschungen und ihrem Anlaß, dem Zehntstreit zu, dessen Verlauf er zunächst an der Hand der zuverlässigen Quellen erzählt. Daß es sich bei dem Streit zwischen Osnabrück und den Klöstern Corvey und Herford um kirchliche Zehnten handelte, war nie bezweifelt worden, so daß auch Tangl von dieser Voraussetzung ausgehen konnte. Unmittelbar darauf hat aber F. Philippi, angeregt durch die verdienstliche Arbeit von Hermann Thimme „Forestis" (Archiv für Urkundenforschung II, 101—154), diese Grundlage in Frage gezogen, indem er in einem Aufsatz „Forst und Zehnte" (eb. S. 327—334) darauf hinwies, daß bei Erwähnung von Zehnten dessen Ursachen im allgemeinen nicht erwähnt werden und man nicht nur mit kirchlichen Zehnten zu rechnen hat, sondern auch mit solchen anderer Herkunft. Zu den Forstrechten gehört auch das Recht, Rodungen zu verbieten, das nutzbar gemacht werden konnte, indem man gegen Entrichtung des Zehnten Rodungen und Ansiedlungen im Forste gestattete; auch die Zehnten des Osnabrücker Streites sind nach Philippi nicht Kirchenzehnten, sondern solche „Rottzehnten" gewesen, die auf der Einforstung großer Landstrecken für das Bistum durch Karl den Großen beruhten. Der Hinweis Philippis ist im allgemeinen gewiß dankenswert;

[1]) Zu dem verlorenen Diplom Ludwigs des Frommen für Hildesheim vergl. jetzt auch Ernst Müller, Archiv für Urkundenforschung II, 494 ff.

daß von einer Anwendung auf den Osnabrücker Zehntstreit jedoch keine Rede sein kann, hat Tangl sogleich in der Zeumer gewidmeten Festgabe (a. a. O.) schlagend gezeigt. Um kirchliche Zehnten und nur um solche ist dabei im 9., 11. und 12. Jahrhundert gestritten worden, um Zehnten, welche die Osnabrücker Bischöfe für den ganzen Sprengel in Anspruch nahmen, während die Klöster Corvey und Herford, seit ihnen Ludwig der Fromme und Ludwig der Deutsche Missionscellen und Taufkirchen wie Meppen und Visbek zu eigen gegeben hatten, nicht nur Zehntfreiheit für den eigenen Grundbesitz gegenüber dem Bischof verlangten, sondern auch in den von jenen „Eigenkirchen" aus pastorierten Teilen der Osnabrücker Diözese das Recht der Zehnterhebung für sich selbst beanspruchten.[1]) Im ersten Abschnitt des Streites gegen Ende des 9. Jahrhunderts, von dem vor allem die Querimonia Egilmari berichtet, blieben die Klöster siegreich, es fehlt an jedem „einwandfreien Zeugnis" für neue Kämpfe im 10. Jahrhundert, und die nicht ohne Urkundenfälschungen gesicherten Rechte von Corvey und Herford blieben unbestritten, bis Benno II. (1068—88) die Gunst der politischen Umstände — er ein treuer Anhänger Heinrichs IV., der Abt von Corvey auf Seiten der Gegner! — benutzte, um den Streit zu erneuern und 1077 eine Entscheidung des Königs zu seinen Gunsten herbeizuführen, die Bestand gehabt hat; ein aussichtsreicher Versuch des Abtes Wibald von Corvey, seinen Einfluß bei Friedrich I. im umgekehrten Sinne geltend zu machen (darauf ist Tangl in der Zeumer-Festschrift S. 641 ff. genauer eingegangen) ist ohne Ergebnis geblieben, da Wibald 1158 vor der Erledigung des Streites im fernen Osten starb.

Genauer bespricht Tangl die drei Urkunden Heinrichs IV. von 1077 und 1079 (Nr. XXI—XXIII bei Jostes), die den Streit nach den Wünschen Bennos entschieden. Der Schriftvergleich hat bei keiner der drei Urkunden bisher den Nachweis des Schreibers gestattet, die künftige Bearbeitung der Urkunden Heinrichs IV. für die Mon. Germ. hist. wird hier möglicherweise noch weiter führen; bei XXII handelt es sich vielleicht um eine Nachzeichnung, nicht um ein Original, wenn auch das Siegel einem solchen entstammt und der Wortlaut von der Kanzlei ausgegangen ist im Ge-

[1]) Passive Zehntfreiheit und aktives Bezehntungsrecht nach dem Ausdruck von Georg Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert I, (Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen 65 und 66), 1910, der S. 216 ff. ausführlich das klösterliche Zehntwesen behandelt hat,

gensatz zu dem „Empfängerentwurf" XXI. Dieses grundlegende Diplom von 1077 ist mosaikartig aus Stücken der falschen Vorurkunden zusammengesetzt, und Tangel tritt mit gewichtigen Gründen dafür ein, daß nicht ein Teil der Fälschungen erst nach 1077 entstanden ist, sondern daß III—VIII, XI und XIII die Voraussetzung für XXI bilden und bereits im Herbst des Jahres 1077 vorlagen, ehe der Spruch zugunsten von Osnabrück gefallen i; mit Recht weist er z. B. darauf hin, wie die Arenga von III sich an ein echtes Formular aus der Zeit Ludwigs des Frommen anlehnt, während XXI sich weiter entfernt, so daß die von Brandi angenommene umgekehrte Folge nicht möglich ist. Im Herbst 1077 waren die Fälschungen schon vorhanden; sind sie unmittelbar vorher hergestellt worden oder geht wenigstens ein Teil schon in das 10. Jahrhundert zurück, wie Philippi will? Eine eingehende Untersuchung der falschen Texte schließt sich so an, bei der äußere und innere Merkmale in gleicher Weise beachtet, die Beobachtungen der Vorgänger sorgsam benutzt, in den rechten Zusammenhang gerückt und durch neue Wahrnehmungen ergänzt werden. Tangl geht aus von dem, was den Urkunden oder der Mehrzahl von ihnen gemeinsam ist, der gleichen Herstellungstechnik, die echte Pergamente und Siegel verwendet, durch geschickte Rasuren in umfassendem Maße den Raum für die Fälschungen schafft, durch Nachzeichnung der echten Vorlagen den Anschein alter Schrift zu erwecken sucht, der bei den angeblich ältesten Urkunden mit ihrer fremdartigen Schrift am wenigsten geglückt ist, aber auch sonst nicht gehindert hat, daß trotz der Verschiedenheit der Vorlagen gewisse Kennzeichen auf Einheit und Gleichheit des Schreibers schließen lassen; hervorheben möchte ich noch die einleuchtende Verwertung alter Dorsualvermerke, die lehren, daß die Fälschungen im Anfang des 11. Jahrhunderts noch nicht vorhanden waren, also nicht bis ins 10. Jahrhundert zurückreichen. Es folgt die Untersuchung der einzelnen Urkunden, auf die hier natürlich nicht genauer eingegangen werden kann; das Ergebnis ist der Beweis einheitlicher Herstellung unter Benno vor dem Herbst 1077. Wenn von den echten Osnabrücker Urkunden das Diplom Heinrichs II. von 1002 (Nr. XVI) in I, II, V, VI, XI, das Konrads II. von 1028 (Nr. XVIII) in VI, das Heinrichs III. von 1051 (Nr. XIX) in I, VI, VIII benutzt sind, so ergibt sich die Entstehungszeit 1051—1077, die man ohne weiteres auf den Pontifikat Bennos (seit 1068) beschränken darf, da nichts über einen

Zehntstreit in der Zeit seines Vorgängers bekannt ist; man wird mit hoher Wahrscheinlichkeit an die Jahre 1076/7 denken dürfen, da Benno, aus Osnabrück vertrieben, zusammen mit Liemar von Bremen am Hofe des Königs weilte — die Benutzung der falschen Bremer Urkunde Karls, die Adam in sein Liemar gewidmetes, kurz vor 1076 vollendetes Geschichtswerk aufgenommen hat, in III ist bereits von Wilmans bemerkt worden und verdient in diesem Zusammenhang besondere Beachtung. Und noch eine andere Tatsache findet so ihre wahrscheinliche Erklärung: Das Datum von I 19. Dezember 803 geht sicher auf ein echtes Diplom Karls des Großen zurück; dazu stimmt die Rekognition von II, aber nicht die von I ('Jacob ad vicem Radoni'), die nur für die Jahre 787—792 und „ganz ausschließlich und in Urkunden für italische Empfänger" sich belegen läßt, gleichwie das einem Diplom des Osnabrück fernstehenden Lothar I. entnommene Rekognitionszeichen von III in dieselbe Richtung weist. Schon Sickel hat an den Aufenthalt Bennos in Italien um die Zeit der Vorgänge von Canossa erinnert; Tangl weist nun darauf hin, daß Benno im April und Juni 1077 zu Pavia und Nürnberg als Intervenient in Urkunden Heinrich's für den Patriarchen von Aquileja begegnet und daß gerade eine damals vermutlich vorgelegte Urkunde Karls für Aquileja von 792 (MG. Dipl. Karol. I Nr. 175) jene seltene Rekognition aufweist, zugleich auch mit einer anderen Urkunde vom selben Tage (eb. Nr. 174), durch den Gedanken „ut in divinis litteris et doctrinis spiritualibus ampliorem certamen mittere procurent" die Anregung gegeben haben könnte zu der berühmten Bestimmung über die Osnabrücker Schulen in II. Wie dem auch sein mag, auch diese Einzelheit schien mir um so mehr eine Hervorhebung zu verdienen, als sich bei einer anderen Osnabrücker Quelle dieser Zeit, dem sogenannten Pseudo-Liudprand, eine weitere Beziehung zu Italien nachweisen läßt, indem dort eine Italienische, dem verlorenen Farnesianus ähnliche Handschrift des Liber Pontificalis benutzt ist,[1]) die Benno aus Italien mitgebracht haben kann. Von echten Osnabrücker Urkunden, die in den Fälschungen benutzt und durch sie verloren sind, lassen sich erkennen eine Schenkungsurkunde Karls des Großen von 803, auf die Tangl in ansprechender Vermutung die alte Namensform Etanasfeld in II zurückführt, aus

[1]) Vergl. demnächst meinen Nachweis im 36. Bande des Neuen Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.

der Jostes so weitgehende Folgerungen gezogen hat, eine Besitzbestätigung Ludwigs des Frommen von 829, ein Diplom Ludwigs des Deutschen, drei von Arnulf, zwei Ottos I.; aus verlorenen Akten der Ingelheimer Synode von 972 haben bereits Köpke und Dümmler (Kaiser Otto der Große S. 491, Anm. 1) die Teilnehmerliste in XIII hergeleitet — die Benutzung von Synodalakten begegnet ebenfalls bei Pseudo-Liudprand wieder.[1]) Die Zahl der falschen Urkunden ist früher größer gewesen; auch Tangl nimmt an, daß ein von einer Bonner Synode handelndes Diplom Ottos I. verloren ist. Dagegen bestreitet er wohl mit Recht das Dasein einer dritten, die Zehntfrage betreffenden Fälschung unter dem Namen Karls des Großen und der angeblichen Osnabrücker Papsturkunden; wenn er aber auch das Vorhandensein der in XXI erwähnten (falschen) Urkunden Ludwigs des Kindes, Heinrichs I., Ottos II. und III. leugnet, so habe ich große Bedenken, ihm zu folgen, da es sich nicht um eine bloße Erwähnung handelt, sondern ausdrücklich von der Vorlegung der Urkunden die Rede ist („cartas ipsorum manibus roboratas et sigillis assignatas — — presentavit legendas"), eine Angabe, die sich auch bei dem Charakter von XXI als eines Empfängerentwurfs, der den gleichen Ursprung aufweist wie die Fälschungen, doch wohl trotz gewisser Bedenken nicht ohne weiteres beiseite legen läßt. Neben dem Hauptziel des Fälschers, dem in der Tat erreichten günstigen Ausgang des Zehntstreites, bestanden offenbar noch Nebenzwecke, die sich schwerlich alle deutlich erkennen lassen; doch hat Tangl unzweifelhaft mit Recht angenommen, daß die Gründungsgeschichte des Bistums durch manche eingestreute Einzelheiten bereichert werden sollte.

In einem letzten Abschnitt stellt Tangl fest, was nach Ausscheidung des Erfundenen als gesichertes Wissen über die Anfänge des Bistums Osnabrück gelten darf: Die Gründung noch in der Zeit Karls des Großen, der Tod des ersten Bischofs Wiho erst nach dem 19. Dezember 803. Auch die Angabe von IV und VI, die Osnabrücker Kirche sei durch Bischof Agilfrid von Lüttich († 787) geweiht worden, wird auf glaubwürdiger Ueberlieferung beruhen und so zu erklären sein, daß bei der Zuweisung bestimmter Missionsgebiete an meist benachbarte Bischöfe und Aebte im Jahre

[1]) Vergl. N. Archiv Bd. 36.

780 dem Bischof von Lüttich die Osnabrücker Gegend zugeteilt worden ist, eine Erklärung, die auch Hauck (Kirchengeschichte Deutschlands II², 377 Anm. 2) gegeben hat. [1]) Weiteres wissen wir nicht, und die Angaben des Pseudo-Liudprand und in einem durch Ertman im Auszug bewahrten angeblichen Brief des Osnabrücker Bischofs Egibert an Willibert von Köln (Osnabrücker Urkundenbuch I, Nr. 45), mit denen sich Tangl genauer beschäftigt, verdienen keinen Glauben. Wenn er freilich auch den Brief Egiberts als eine Fälschung Bennos zu erweisen sucht, so kann ich darin gleich Holder-Egger (Neues Archiv XXXV, 1910, S. 623 f.) nur eine höchstens wahrscheinliche Möglichkeit sehen, aber nicht mehr, und die dafür entscheidende Annahme eines noch von Benno selbst herrührenden, aber in jenem Brief noch nicht benutzten späteren Zusatzes zum Pseudo-Liudprand scheint mir ebenfalls keineswegs sicher zu sein, sicher nur die bereits von Wilmans erkannte Benutzung dieser Quelle in dem Brief, [2]) dessen Verfasser sehr wohl jene Stelle seiner Vorlage mit Absicht ausgelassen haben kann. Dagegen glaube ich für die ebenfalls von Holder-Egger bezweifelte Herleitung der Papstgeschichte Pseudo-Liudprands von Benno oder wenigstens aus seinem Kreise neue, entscheidende Gründe beibringen zu können; wie ich im 36. Bande des Neuen Archivs zeigen werde, ist das Werk zwischen 1077 und 1085 von einem Osnabrücker verfaßt worden, der jedenfalls Benno nahe gestanden hat. Auch in dieser Frage hat Tangl die richtige Entscheidung getroffen, wie seine Arbeit überhaupt in vielfacher Hinsicht im Bellum diplomaticum Osnabrugense den Abschluß bedeuten dürfte.

Wilhelm Levison (Bonn).

H. Moretus, S. J., Les reliques de la Cathédrale d'Osnabruck en 1343 (Analecta Bollandiana XXVIII. S. 281—298, Brüssel 1909).

Der gelehrte Bollandist Moretus hat eine Anzahl auf den Osnabrücker Dom und seine Reliquien bezüglicher Texte in der Bibliothek der Prämonstratenser-Abtei Tongerloo, in einer früher den Bollandisten gehörigen und von ihnen auch benutzten (AA. SS. Jul. V. und Sept. III) Abschriftensammlung des P. Gamans († 1684) gefunden,

[1]) Doch vergl. Philippi in dieser Zeitschrift XXII, 1898, S. 30 f.

[2]) Das umgekehrte Verhältnis, für das Scheffer-Boichorst eingetreten ist, glaube ich gleich Tangl ablehnen zu müssen.

darunter eine Abschrift des kürzlich von Fink (Zeitschrift für Kirchengeschichte 1906, XXVII, S. 465 ff.) aus der Pergament-Hs. des Staatsarchivs veröffentlichten Reliquienverzeichnisses des Doms von 1343 aus der Zeit Bischof Gottfrieds von Arnsberg, und legt jetzt wertvolle Berichtigungen und Ergänzungen zu dieser Arbeit vor. Das Verzeichnis war schon vor den Bollandisten von P. Crombach um die Mitte des 17. Jahrhunderts benutzt worden. An dem Inhalt hat Fink Anstoß genommen, während er nach Moretus Urteil einen mittelalterlichen Forscher nicht überraschen kann, und das Dokument muß natürlich im Zusammenhang mit der gleichartigen Literatur beurteilt werden. Der geübte Hagiograph konnte auch einige offenbaren Lesefehler, wie „auctorio“ für „cinctorio“, richtig stellen, hat aber die falsche Lesung „Lumberti“ durch die Aenderung „Lamberti“ noch mehr verdorben, denn die Hs. hat „Cuniberti“, und das „u“ ist also gerade derjenige Buchstabe, der stimmt. Moretus hat eine merkwürdige Uebereinstimmung des Domreliquien-Verzeichnisses mit dem Reliquien-Verzeichnis des Klosters Iburg bemerkt, das in der von Maurus Rost verfälschten V. Bennonis c. 24 (SS. XII, S. 74) und selbständig in einer auf Pergament geschriebenen Weihe-Notiz des Clemens-Altars 1070 (UB. I, S. 141) erhalten ist. Ich kann Prof. Breßlau (N. Arch. 28, S. 132) nur beistimmen, daß die Majuskelschrift dieser Notiz eine moderne Nachahmung ist, und die Unregelmäßigkeit und Unsicherheit der Schriftzüge verrät den Stümper. Aber etwas älter als Maurus Rost scheint mir die Weihe-Notiz zu sein, und er hat sie also wohl schon am Altar angeheftet gefunden. Moretus hegt keine Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit dieser Quelle und schließt aus der Uebereinstimmung der beiderseitigen Reliquien, daß die Iburger von denen des Doms genommen seien. Die Schenkung eines Knochens vom Leibe der H. Regina von Alise durch Bischof Franz Wilhelm 1648 an den französischen Gesandten in Münster Duc de Longueville für das Kloster Alise erweckte die Eifersucht des Klosters Flavigny, welches den Leib der Heiligen ebenfalls zu besitzen vermeinte, und gab den Anlaß zu einem heftigen und langjährigen Federkrieg zwischen den beiden Parteien, die einen so kostbaren Schatz nur ungern fahren lassen wollten.

B. Krusch.

Dr. Reinke, Der Einfall der Osnabrücker in Steinfeld (1718). (Jahrbuch des Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte in Oldenburg, Bd. XVIII, S. 1—8).

Der Verfasser hat in den Akten des Vechtaer Gymnasialarchivs einige Nachrichten über den Einfall der Osnabrücker und Diepholzer in das Fürstbischöflich Münstersche Kirchspiel Steinfeld am 22. September 1718 gefunden und will nun den Vorgang aufklären, sieht aber schon selbst, daß sein Material dazu nicht völlig ausreicht. Der vollständige Sachverhalt mit allen Einzelheiten wäre aus den Akten des Osnabrücker Staatsarchivs, Rep. 100, 9, Nr. 33. 34, zu ersehen gewesen. Aus ihnen ergibt sich u. a., daß die Veranlassung ein Einfall der Münsterschen Beamten zu Vechta mit 700—800 Mann in das Hochstift Osnabrück am 26. Juli gewesen war, für den die Münstersche Regierung keine Genugtuung hatte geben wollen, und daß Bischof Ernst August am 14. September den Drosten zu Wittlage und Hunteburg den Befehl erteilt hatte, Eigentum der Münsterschen Untertanen in den streitig gemachten Marken und Weiden zur Entschädigung zu beschlagnahmen. Es handelt sich also um eine Gegenpfändung, und der Verfasser nimmt vielleicht noch Veranlassung, aus den nachgewiesenen Akten seinen Aufsatz zu vervollständigen und auch den Einfall der Münsteraner und das Verhalten ihrer Regierung in das richtige Licht zu setzen, wodurch die diesseitigen Maßnahmen hervor gerufen wurden. B. Krusch.

Karl Sommer, Die Wahl des Herzogs Clemens August von Bayern zum Bischof von Münster und Paderborn (1719), zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge im Erzstift Köln (1722), zum Bischof von Hildesheim und Osnabrück (1724 und 1728). Hildesheim, Lax, 1908.

Eine Münstersche Dissertation, die eine Vorarbeit darstellt für eine von Prof. Erler geplante Biographie des Kurfürsten Clemens August und sich aufbaut auf Akten der Staatsarchive zu Münster, Düsseldorf, Hannover, Osnabrück, vor allem aber des Kgl. Bayerischen Geheimen Staatsarchivs und des gräfl. Plettenbergischen Familienarchivs zu Nordkirchen i. W., dem Stammsitz des Grafen Ferdinand v. Plettenberg, des langjährigen ersten Ministers Clemens Augusts. Sie gibt ein anschauliches, freilich wenig erbauliches Bild, wie dieser ohne Beruf durch die wittelsbachische Politik zum geistlichen Stande bestimmte Fürstensohn den bedeutendsten geistlichen Besitz erwirbt, der wohl jemals in Deutschland in einer Hand vereinigt gewesen ist. Münster und Paderborn waren für seinen Bruder Philipp Martin erworben. Ihr Bischof Franz Arnold hatte für die Annahme eines Coadjutors

300 000 Taler gefordert, war aber schon vor der Regelung gestorben. In Münster vollzog sich die Neuwahl glatt, in Paderborn stieß sie auf Schwierigkeiten, die protestantischen Mächte wirkten gegen sie, auch der Vertreter Osnabrücks, v. Hammerstein, beeinflußte den Paderborner und zugleich Osnabrücker Domherrn v. Spiegel gegen Bayern. Da starb der Erwählte in Rom, aber statt seiner wurde ohne erhebliche Schwierigkeiten Clemens August gewählt. Dann bemühte sich dieser um die Coadjutorie in Köln, das seit Ende des 16. Jahrhunderts in bayerischen Händen war. Der damalige Kurfürst, sein Oheim Joseph Clemens, fügte sich nur ungern gegen Uebernahme seiner Schulden seitens Bayerns. England, das die Parteinahme Clemens Augusts für Frankreich fürchtete, suchte statt seiner die Aufstellung eines Prinzen aus dem sächsischen Hause zu betreiben. Aber Max Emanuel von Bayern gewann den Kardinal und Kölner Domprobst Christian August von Sachsen-Zeitz für sich gegen das Versprechen, seinem Neffen Adolf Moritz zum Bistum Osnabrück verhelfen zu wollen, wo man dem an der Wassersucht leidenden Ernst August kein langes Leben zutraute, und Clemens August als Münsterscher Bischof beim Kapitel vielfache Beziehungen hatte. Dieser aber weigerte sich entschieden, wollte eher Paderborn aufgeben als den Versuch, Osnabrück zu gewinnen, das reicheren Ertrag abwerfe als Münster und Paderborn und eine zu vortreffliche Lage für ihn habe. In einer späteren Verhandlung mit Plettenberg am 11. Mai verstand sich dann auch der Kardinal dazu, Clemens August die Bewerbung um Osnabrück freizustellen, wenn er seinem Neffen Alt-Oetting abträte; erst am 5. Dezember hat Clemens August sich dazu entschließen können. Inzwischen waren die meisten Kölner Kapitulare, von denen der Graf Löwenstein gegen die Wahl intriguierte und Preußen und Holland gegen sie zu hetzen suchte, zum Teil durch reiche Zuwendung gewonnen; mit Papst und Kaiser erledigten sich die Verhandlungen, wenn auch mit dem letzteren nicht ohne Weitläufigkeiten. So erfolgte am 9. Mai 1722 die Wahl ohne bedeutende Schwierigkeiten. Noch glatter erledigte sie sich am 8. Februar 1724 in Hildesheim, wo nur Hannover mit 150 000 Talern einen ungenügenden Hinderungsversuch gemacht hatte, dagegen der Papst Benedict XIII. zunächst nicht in die Pfründenhäufung willigen wollte und sie endlich nur mit Rücksicht auf die durch den protestantischen Kurfürsten von Hannover bedrohte Lage des

Stiftes und gegen die Bedingung zugestand, daß der Bischof sich zum Priester weihen ließe. Am 4. März 1725 ist dieser nur ungern darauf eingegangen. Das gleichzeitig mit Hildesheim erstrebte Lüttich hat er nicht zu gewinnen vermocht, weil der Kaiser von hier aus Angriffe des bayerischen Hauses auf die österreichischen Niederlande befürchtete und die franzosenfreundliche Partei im Kapitel das Uebergewicht hatte.

In Osnabrück dagegen waren von vorne herein die meisten Kapitulare für ihn, da sie ihm vielfach in Münster verpflichtet waren. Am 14. August 1728 starb Ernst August II., am 19. war Plettenberg in Osnabrück, am folgenden Tage verschrieben 12 von 16 Kapitularen Clemens August ihre Stimme. Auch das Wählbarkeitsbreve des Papstes wurde schon im September bewilligt; wahrscheinlich war er schon 1727, als Clemens August in Rom die Priesterweihe empfing, gewonnen. Schon 1726 hatte der Kaiser seine Beihilfe zugesagt gegen Anerkennung der pragmatischen Sanktion. Der Prinz Moritz Adolf von Sachsen, dessen Bewerbung Hannover gern gesehen hätte, machte dazu keinen Versuch mehr; der Prinz Joseph von Hessen-Darmstadt erhielt bei den Wahlherren eine runde Absage. Am 4. November erfolgte die Wahl ohne jedes Gegenspiel. Schirmeyer.

Otto Hatzig, Justus Möser als Staatsmann und Publizist. Hannover und Leipzig, Hahn'sche Buchhandlung 1909.

Hatzigs vortreffliches Buch, dessen 2. Kapitel schon früher (vergl. Mitt. 33, S. 348) als Dissertation erschienen war, gewährt zum ersten Mal einen Einblick in die praktische Tätigkeit Mösers als Staatsmann, die mit seiner publizistischen in innigem Zusammenhang steht, und eigentlich war es verwunderlich, daß ein so dankbarer Stoff so lange vernachlässigt bleiben konnte. Die Erklärung bietet der Umfang des Aktenmaterials, das auch der Verfasser nur teilweise bewältigt hat, und der von ihm gewählte Titel bedarf in doppelter Hinsicht einer Einschränkung. Nur die vormundschaftliche Regierung für den Prinzen Friedrich 1764—1783 ist berücksichtigt und nur der in den Landtagsverhandlungen vorgebrachte Verwaltungsstoff. Mösers Bestrebungen im Dienste des Waisenhauses und gegen das Domkapitel, seine Mitwirkung bei der Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten nach der Aufhebung des Jesuitenordens, die Behandlung der archidiakonalischen Streitigkeiten, seine Reform

des Osnabrücker Schulwesens u. a. bleiben ausgeschlossen, vielleich gerade der politisch-wichtigste Teil seiner Amtstätigkeit. Zur Beurteilung des Charakters des ganzen Mannes scheint mir die Durchforschung dieser Akten ganz unentbehrlich zu sein.

Als Beitrag zu einer Möser-Biographie stellt das Buch eine Anzahl der unzuverlässigen Angaben Nicolais richtig, ohne doch dies Thema zu erschöpfen. Wie bei Nicolai tritt Mösers Vater gleich bei der Geburt unsers Justus als Kanzlei- und Konsistorial-Direktor auf, was er doch erst viel später geworden ist, und Justus soll nach seiner Universitätsbildung sogleich den Advokatenberuf ergriffen haben, während er zuerst Sekretär der Ritterschaft geworden ist. Die Differenz zwischen seinem faktischen Antrittsjahr als Sekretär (1744) und der Ueberlieferung (1742) habe ich oben (S. 276) aufzuklären gesucht. Sein Verhältnis zu dem Geh. Rats-Präsidenten, Dompropst v. Kerssenbrock, wie es nach den Angaben Nicolais dargestellt ist, die wohl auf Möser selbst zurückgehen, wird durch die näheren Umstände seiner Ernennung zum Advocatus patriae in etwas andere Beleuchtung gesetzt und bedarf der Berichtigung. Völlig verfehlt ist die Auffassung der amtlichen Eigenschaft Mösers, seine Bezeichnung als „Favoritminister" (S. 192), als den beiden adeligen Regierungsräten coordinierter Beamter: „N e b e n Möser", schreibt Hatzig (S.18), „standen in der leitenden Schar die beiden Regierungsräte". Die beiden Regierungsräte, die den heutigen Ministern entsprechen, standen weit über Möser, waren seine Vorgesetzten, wenn er auch selbst schon sein Dienstverhältnis in wesentlich günstigeres Licht gerückt hat. Der Verfasser hat sich zu sehr durch Mösers eigene Berichte beeinflussen lassen, die den Schein erwecken, als habe er Sitz und Stimme im Regierungs-Kolleg angeboten erhalten, aber geringschätzig ausgeschlagen.

Auch darin scheint er mir Möser zu viel zu vertrauen, daß er (S. 76) seine Verteidigung des Leibeigentums nur als eine scheinbare hinstellt. Mösers Wochenblatt läßt in einem bisher völlig übersehenen Aufsatz (1746 9./11.) keinen Zweifel darüber, auf wessen Seite seine Sympathien standen, und seine Ansichten treten hier um so unverfälschter an die Oeffentlichkeit, je weniger sie damals von der Zeitströmung beeinflußt waren. Der Verfasser rechnet es sich als besonderes Verdienst an, Mösers wahre Stellung zur Aufhebung des Leibeigentums gefunden zu haben, doch ist von der Milderung der Härten der Leibeigenschaft zur Aufhebung noch ein weiter Weg, und

die Freilassung eines einzelnen Kammereigenbehörigen kann unmöglich unvergessen machen, was Möser zu Gunsten des Leibeigentums geschrieben hat. Wer ihm ins Herz schauen will, muß seine intime Privat-Korrespondenz studieren, (vgl. oben S. 366), in der er keine Rücksichten zu nehmen hatte.

Den gelungensten und anregendsten Teil des Buches bildet wohl die Darstellung der Möserschen Verdienste um die Hebung von Gewerbe und Industrie und der von ihm angeregten wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Regierung. Die Landesindustrie produzierte meist schlechte Waren und war äußerst minderwertig; die beiden Hauptzweige, die Leinen- und Tuchindustrie, lagen darnieder. Infolge der Belebung der Osnabrücker Leinenindustrie durch Anlage staatlicher Leggestätten usw. blühte der Leinwandhandel schnell auf. Möser brachte ferner Ordnung in die Wolllakenfabrikation in Ankum und Alfhausen, welche die Heuerleute als Hausindustrie trieben. Ihm verdankte Bramsche den Aufschwung seiner Tuchindustrie, den Zusammenschluß der Tuchmacher zu einer Gilde, die Errichtung eines Lagerhauses. Nicht gelungen ist ihm die Hebung des zurückgegangenen Tuchmacheramtes in Osnabrück, wo noch 7 Meister kümmerlich ihr Dasein fristeten. Den Wandmacher-Aemtern in Iburg und Melle wurde durch Vorschüsse geholfen. Den Handwerkerstand suchte er durch Reisestipendien, Zuschüsse, neue Gildebriefe usw. weiter zu bilden und emporzubringen. Bei den Ausführungen über die Hebung der Zünfte hätte für die Handwerkerehre, die Aufnahme Unehrlicher usw., auf den Aufsatz Frensdorff's (Hansische Geschichtsblätter 1907) verwiesen werden können. Mösers Gewerbepolitik äußerte sich in dem Schutz der heimischen Industrie und der Abneigung gegen die Einfuhr fremder Fabrikate. Das durch den Krieg erheblich geschädigte Salzwerk in Rothenfelde erfuhr durch das Verbot der Einfuhr fremder Salze eine erhebliche Steigerung seiner Einnahmen. Als Anhänger des Merkantilismus erwärmte er sich für den Gedanken eines großen Außenhandels, und der Schwager eines Großkaufmanns, dessen Schiffe auf dem Meere schwammen, hatte wohl einen Einblick in den überseeischen Handelsverkehr. Es ist ihm aber nicht geglückt, seine Mitbürger für Oporto und Bordeaux, für Lissabon und Cadix zu interessieren. Trotz seiner Abneigung gegen den Kramhandel mit Luxuswaren, in welchem er eine Schädigung des Nationalwohlstandes sah, mußte er doch zugeben, daß die Hausierer in gewisser Hinsicht unentbehrlich seien.

Mösers Stellung zu den Osnabrücker Nebenwohnern, den

Heuerleuten, jenem ländlichen Proletariat, welches 1848 den revolutionären Ideen am meisten zugänglich war, der Notstand 1770 ff. und die damals befolgte Getreidepolitik, das Verbot des Branntweinbrennens und der Ankauf von Getreide aus Geldern der Stiftskasse sind im letzten Teil (Kap. 4) des Buches behandelt. Die Gemeinheitsteilungen wurden damals erst vorbereitet. Zur Verbesserung des Forstwesens beantragte Möser die Einrichtung eines besonderen Forstdepartements bei der bischöflichen Kammer. Die bevorzugte Stellung des Adels läßt Möser sehr wenig hervortreten, doch darf man sich dadurch nicht täuschen lassen, denn gerade dieser soziale Mißstand lastete am drückendsten auf dem Lande und hat später zur Katastrophe geführt.

Mit großer Liebe hat Hatzig Mösers ausgezeichnete praktische Beanlagung und seine Verdienste um die Hebung des Volkswohlstandes geschildert, doch sich vielleicht durch den Advokaten zu sehr umstricken lassen, und daher seine Befangenheit in mittelalterlich-ständischen Vorurteilen, den schroffen Gegensatz, in welchem er zu der modernen Gesellschaftsordnung steht, in einer gegen Rupprecht gerichteten Bemerkung des Vorworts zu bestreiten gesucht. Dieser schroffe Gegensatz war aber schon einem sehr klugen Zeitgenossen, Rehberg, nicht entgangen, und aus dessen Schriften hätte sich H. auch über die bescheidene amtliche Stellung unterrichten können, welche der Leiter des Osnabrücker Staates in Wirklichkeit einnahm. Alles dies sind indessen Nebensachen, kleine Schönheitsfehler; richten wir den Blick auf das, was der Verfasser geleistet hat, so gebührt ihm die Anerkennung und der Dank aller Freunde der Osnabrücker Geschichtsforschung, und es wäre sehr zu wünschen, daß das auf den gründlichsten Quellenstudien beruhende, klar durchdachte und formvollendete Werk eine Ergänzung oder Fortsetzung fände, wozu der Herausgeber Aussicht macht. B. Krusch.

Fritz Rinck, Justus Mösers Geschichtsauffassung. Ein Beitrag zur Theorie der Geschichtsauffassung. Erfurt 1908 (Göttinger Dissert.)

Des Verfassers Definition der Geschichtsauffassung als Auswahl bestimmter geschichtlicher Ereignisse, um sie nach ihrem Zusammenhang zu erforschen und darzustellen, scheint mir den Begriff nicht völlig zu erschöpfen, denn auch dieselbe Auswahl kann in verschiedener Geschichtsauffassung dargestellt werden, je nach der politischen oder religiösen Richtung, unter deren Einfluß der Geschichtsschreiber steht Mösers Geschichtsauffassung, eigentlich eine Kriegserklärung gegen

politische Geschichte überhaupt, verdient wohl auf Grund eines umfassenden Studiums seiner Schriften behandelt zu werden, und eine Nachprüfung seiner Aufstellungen auf den Gehalt an historischer Erkenntnis wird sich dabei nicht vermeiden lassen. Auf 24 Seiten läßt sich ein solches Thema nicht erschöpfen. B. Krusch.

Kurt Lessing, Rehberg und die französische Revolution. Ein Beitrag zur Geschichte des literarischen Kampfes gegen die revolutionären Ideen in Deutschland. Freiburg (Baden), J. Bielefelds Verlag 1910.

Rehberg hatte auf Empfehlung des Geh. Kanzlei-Sekretärs Höpfner, eines Freundes von Mösers Tochter, der Frau v. Voigts, 1783 eine Anstellung bei der Osnabrücker Kanzlei gefunden, und zwar, wie es in seinen Bestallungsakten heißt, für die Expedition der hiesigen Regierungs- und Kammer-Geschäfte, und ist bei seinem fünfmonatlichen hiesigen Aufenthalte Möser näher getreten, wie auch seine bei ihm lebende Schwester die vertraute Freundin der Frau v. Voigts wurde. Später hat er in Hannover Herzog Friedrichs Korrespondenz mit der Osnabrücker Regierung besorgt. Gegenüber den umstürzlerischen Ideen der französischen Revolution stellt er sich als freisinnig konservativer Staatsbeamter auf den Boden der Geschichte, tritt also für die allmähliche Besserung der öffentlichen Mißstände ein, und seine Ansichten in der Sache sind nicht so sehr von denen Mösers verschieden, wie er auch die Vertragstheorie des Rationalismus in sein System aufgenommen hat. Aber ganz anders stellt er sich zu den Vorrechten des Adels, wobei seine Nichtzugehörigkeit zu den sog. „schönen Familien" zu berücksichtigen ist, ferner zur Leibeigenschaft, zum Patrizier-Regiment in den Städten, und er selbst hat mehr das Trennende in seinen Beziehungen zu Möser hervorgehoben als die Uebereinstimmungen. Umgekehrt hat der Verfasser Rehberg hauptsächlich als Anhänger der alten Ordnung geschildert und ist auf die trennenden Momente weniger eingegangen, die doch die Berührung mit den Grundsätzen der Revolution darstellen. Er hat aber manchen Rückfall in die rationalistische Denkweise zugegeben und läßt neben Möser auch den Einfluß Englands auf Rehberg einwirken. Aktenmaterial ist für die flotte Darstellung kaum benutzt, selbst nicht für den biographischen Teil, für den doch die Personalakten in Hannover und Osnabrück leicht hätten eingesehen werden können.

B. Krusch.

H. Oncken, Rudolf v. Bennigsen, ein deutscher liberaler Politiker. Stuttgart und Leipzig 1910, Deutsche Verlags-Anstalt.

Bennigsen war eben als Auditor an die Justizkanzlei in Osnabrück versetzt, als der europäische Freiheitsfunke auch hier in den Köpfen zu zünden begann, und unter dem frischen Eindruck der Ereignisse hat er seinen Angehörigen in Frankfurt a. M. über den Verlauf der lokalen Bewegung und die im Vordergrunde stehenden Persönlichkeiten in einer Korrespondenz berichtet, die jüngst Oncken veröffentlicht und mit einem verbindenden Text begleitet hat. Bennigsens Aufzeichnungen haben in der engeren Heimat mit Recht Aufsehen erregt und mußten die Anregung geben, das Aktenmaterial zur Vergleichung heranzuziehen. Die Bewegung war hier von den mittleren und kleinen Bürgern, den Handwerkern und Kaufmannsdienern, ausgegangen, und der bessere Bürgerstand, d. h. die Juristen und Kaufleute, hatten erst später die Sache in die Hand genommen, um nicht die Herrschaft über die Menge zu verlieren. Der Bürgermeister Dr. J. C. B. Stüve stand also keineswegs an der Spitze der revolutionären Bestrebungen, wie Oncken (I, 143) mit der Aeußerung anzunehmen scheint, er habe in einer Volksversammlung am 7. März eine Adresse mit den üblichen Forderungen zur Annahme gebracht, und alle Städte des Landes hätten sich seinem Vorgehen angeschlossen. Stüve hat die Erlaubnis zur Abhaltung der Versammlung im Friedenssaale erteilt, die bei ihm nachgesucht wurde, und sie eröffnet; die Adresse ist ohne sein Zutun von den zahlreichen Teilnehmern angenommen worden, und er hat nur die Bewegung auf den Instanzenweg geleitet. Nach seiner Ernennung zum Ministerialvorstand ist er den deutschen Einheitsbestrebungen geradezu feindlich entgegengetreten, und seine ministerielle Tätigkeit entsprach daher von Anfang an wenig den Erwartungen der radikalen Elemente, zu welchen auch Bennigsen zu rechnen ist. Bennigsens politisches Ideal war ein einiges und freies Deutschland ohne Landesfürsten, die er, gerade wie auch Möser, für den Verlust der Einheit und Freiheit verantwortlich machte, und eine Konstitution, ein deutsches Parlament wünschte er in der Erwartung, daß die Fürsten dadurch zur Bedeutung englischer Lords degradiert würden. Seine Abkunft aus einem alten hannoverschen Adelsgeschlechte hinderte ihn nicht, die konstitutionelle Monarchie nur als Uebergang zur Republik anzusehen, und mit großer Begeisterung verfolgte er das Fortschreiten des deutschen Einheitsgedankens, erhoffte von der Zukunft auch eine

Milderung des sozialen Elends. Seine aufgeregte Phantasie ist der Entwickelung der Dinge zum Teil nicht unbeträchtlich vorausgeeilt. Die militärische Gewalt, schreibt er der Mutter am 22. März (I, 148), sei schon seit zwei Tagen dem Magistrat übergeben, und die Bürgerschaft habe die ganze Gewalt in den Händen. In Wirklichkeit war damals die Einleitung zur Bildung einer Bürgerwehr erfolgt, die, falls das Militär nicht ausreiche, für die Ruhe und Sicherheit in der Stadt sorgen sollte. Sein „Wohlfahrtsausschuß" reduziert sich auf eine „Beratungs-Kommission" der Bürger, und das Monstremeeting für das ganze Fürstentum, welches nicht für nächsten Montag, sondern für Sonntag, den 26. März, ausgeschrieben war, d. h. die allgemeine Volksversammlung auf dem Schützenhofe, ist mit Rücksicht auf einige Ruhestörungen an der Grenze wieder aufgehoben worden. Das rasche Abflauen der Bewegung war, wie in den größeren Verhältnissen, so auch in den kleinen des städtischen Interessenkreises leicht zu bemerken. Nach Stüves Berufung in das Ministerium war nach Bennigsens Beobachtung die Magistratspartei von der früheren heftigen Opposition zur größten Loyalität übergegangen und wollte von der Gleichberechtigung aller in der Stadtverfassung und von der Gleichstellung der Konfessionen nichts wissen. Bennigsen schildert die heftige Erbitterung der Demokraten und Katholiken über den „krassen Egoismus" der Osnabrücker „Patrizier-Familien" (I, 155), die sich an den Fleischtöpfen zu wohl fühlten. Er verkennt nicht Stüve's eminente Geistesanlagen, nennt ihn aber unfähig zum Premier eines konstitutionellen Staates und tadelt seine wenig staatsmännischen Eigenschaften, seine Herrschsucht, seinen Eigensinn, seine Selbstbewunderung. Für die Schranken seiner Befähigung, die Enge seines Gesichtskreises und sein bürgermeisterlich-autokratisches Wesen hat er nach Onckens Urteil den richtigen Blick gehabt. Nach bestandenem Assessor-Examen wünschte Bennigsen nicht mehr nach Osnabrück zurückzukommen, und er kam nach Aurich (1850), was er noch weniger gewünscht hatte. Von dort aus ist er 1852 noch einmal nach Osnabrück zurückversetzt worden, in die Normalstadt des deutschen Philistertums, wie er sich ausdrückt, doch lange hat er überhaupt nicht mehr im hannoverschen Staatsdienste ausgehalten, der zu seinen politischen Anschauungen von Anfang an nicht gestimmt hatte. B. Krusch.

W. Jänecke, Dr. ing. und Dr. phil., Königl. Kreisbauinspektor, Die Baugeschichte des Schlosses Iburg, insbesondere des Rittersaales,

zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Denkmalspflege (Beiträge zur Westfälischen Kunstgeschichte, herausgeg. von Prof. Dr. Ehrenberg, Heft 4), Münster 1909.

Eine kunstgeschichtliche Würdigung des alten Iburger Schlosses, der Residenz der Osnabrücker Bischöfe, der Geburtsstätte von Preußens erster Königin, war gewiß eine dankbare Aufgabe für den Baumeister, der für seine Erhaltung zu sorgen hat, und mit Recht hat er den jüngst erneuerten Rittersaal mit der Gemäldegallerie in den Vordergrund gerückt, der das allgemeine Interesse am meisten fesselt und der historischen Forschung manche Probleme bietet. Herzog Philipp Sigismunds Hofmaler Berger nennt in seinem Porträtbuch der Osnabrücker Bischöfe, das bei seinem hohen künstlerischen Wert die Veröffentlichung wohl verdiente, unter den von seinem Herrn ausgeführten und verbesserten Bauten neben dem großen Eßsaal mit Teppichen und Hirschgeweihen auch ein neues Gemach, worin die Abbildungen aller Bischöfe zu finden waren, und die Versuchung lag nahe, in diesem neuen Gemache den Rittersaal mit der Gemäldegallerie zu erblicken. Das war auch die Ansicht des Verfassers, der er in einem Vortrage (1908 30./3.) in unserm Verein Ausdruck gab (Mitt. 32, S. 334), aber nach Vertiefung seiner Studien gibt er sie jetzt als unhaltbar auf und schließt sich meinen Gründen an. Das nach dem Tode Philipp Sigismunds 1623 aufgenommene Inventar beschreibt den Inhalt des neuen Gemachs, wie des großen Hofsaals. Ersteres war seiner ganzen Ausstattung nach ein Schlafzimmer, und J. vermutet jetzt, daß die früher darin vorhandenen Bilder eben die Blätter des Berger'schen Porträtbuchs gewesen seien, das seine feste Buchform erst nach der Einfügung des Bildes von Clemens August († 1761), also in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erhalten hat. Jedenfalls ist der Rittersaal mit dem großen Hofsaal, Eßsaal oder großen Saal, wie er auch genannt wird, identisch, und er enthielt noch 1623, gerade wie ihn Berger beschreibt, wohl Hirschgeweihe und das für eine fröhliche Gasterei nötige Gerät, aber keine Gemälde. Der bauliche Zustand, in welchem er sich heute befindet, die Ausstattung mit Decken- und Kaminbildern und den Bischofsporträts an den Wänden rührt vielmehr von Bischof Franz Wilhelm her, der nach den Stürmen des 30jährigen Krieges die verfallene Herrlichkeit von Grund aus umbauen ließ. In den Herkulesbildern an der Decke hat der Verfasser sofort italienischen Einfluß erkannt. Als Künstler der Bilder-Gallerie war in einer heute

nicht mehr sichtbaren Bemerkung auf dem Bilde Franz Wilhelms der Römer Andrea Aloisi und als Jahr 1656 genannt, welche Angaben man wunderlicher Weise früher allein auf die lateinischen Unterschriften bezogen hatte, und nicht auf die Gemälde selbst. Aloisi begegnet auch in den Baurechnungen dieser Zeit zusammen mit dem Baumeister Crafft. Vergleicht man das Aloisische Bild Philipp Sigismund's mit dem des Berger'schen Porträtbuchs in der Gegenüberstellung des Verfassers, so zeigt sich m. E., daß Aloisi eine andere Vorlage hatte, die den Fürsten in einem jüngeren Lebensalter darstellte. Gute Nachbildungen der Porträts der welfischen Fürsten auf Grund von Photographien, die der Herzog von Cumberland dem Verfasser zum Geschenk gemacht hatte, sind dem Buche beigegeben.

Für die ältere Geschichte der Iburg, besonders in den Tagen Benno's II., lagen allerhand Vorarbeiten und kritische Untersuchungen vor, und es galt hier Wahrheit und Dichtung zu scheiden und Stellung zu nehmen zu den Fälschungen des Abtes Maurus Rost in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, der die Besitzverhältnisse von Schloß und Kloster zu Gunsten des letzteren in falsche Beziehungen gesetzt hat. Der Verfasser hat in seiner Einleitung auf Grund der Forschungen C. Stüves den Sachverhalt im Großen und Ganzen richtig dargestellt. Nun hat aber 1902 Prof. Breßlau den echten Text der V. Bennonis aufgefunden und veröffentlicht, der völlige Klarheit in die Sache bringt, und in einer Abhandlung (N Arch. 28, S. 79 ff.) die hauptsächlichsten Interpolationen und Veränderungen Maurus Rost's schon besprochen. Diese beiden Veröffentlichungen sind nicht benutzt, sondern der Verfasser zitiert noch den verfälschten Text der Mon. Germ. SS. XII.

Die Lesung der alten Schriftzüge des 17. Jahrhunderts ist infolge mangelnder Uebung nicht immer geglückt, und in den Textabdrücken sind daher manche Irrtümer zu verbessern, die auch den Sinn berühren. In dem Bericht über den baulichen Zustand des Iburger Schlosses ist „Neues" statt „Und" (S. 28, Z. 19) und „Fürst" statt „Fuß" (Z. 20) zu lesen, und die Namen der Handwerksmeister auf S. 31 ff. bedürfen ebenfalls der Berichtigung („Thendel" statt „Hendel (Gondel?)", „Gröne" statt „Ströwe" und „Gröve"). Ein fürstlicher Bauschreiber der damaligen Zeit entspricht nicht bloß dem heutigen „Sekretär" (S. 30, Nr. 1), sondern zugleich auch dem Oberbeamten. Der Gograf war kein Aichungsbeamter (S. 16, Nr. 3), sondern Richter, und „Wroge", d. h. Rüge, ist die gerichtliche Anzeige.

Das Werk von Benedict van Hasten oder Haesten, welches sowohl C. Stüve als der Verfasser (S. 16) nicht haben ausfindig machen können, eine Erläuterung zur Regula Benedicti, gehört keineswegs zu der gänzlich unbekannten Literatur.

Von den lateinischen Unterschriften unter den Bildern des Rittersaales hat der Verfasser die acht bisher noch nicht veröffentlichten im Anhang buchstäblich zum Abdruck gebracht und damit den Philologen manche Rätsel zu lösen gegeben, denn die durch ungeschickte Restaurationsversuche arg gemißhandelte Sprache ist fast unverständlich. Meine Nachvergleichung seiner Lesung mit den Bildern im Rittersaale ist nicht ganz ohne Ergebniß geblieben, und beispielsweise muß in der 6. Inschrift auf Graf Simon v. Tecklenburg, den Stifter von Malgarten, nach dem Bilde gelesen werden: „fundavit in honorem B. Mariae Virginis". Die Hauptarbeit an der Textbesserung fällt aber der Conjectural-Kritik zu, und der vom Verfasser mit Unterstützung des Prof. Hollander gemachte Versuch, für den bei zwei Bildern die aufgefundenen Originale zu Hilfe genommen werden konnten, ist als ziemlich gelungen zu bezeichnen. Die dringendste Aufgabe, die der Verfasser auch bereits ins Auge gefaßt hat, ist nun die Wiederherstellung des entstellten Lateins auf den Bildern, das die Kritik der humanistisch gebildeten Besucher des Rittersaales geradezu herausfordert, und für die eigentliche Bischofsreihe bietet ihre Lösung keine Schwierigkeiten, denn diese Inschriften haben Strubberg und Struben vor der Verstümmelung abgeschrieben und gedruckt.

Ein reicher Illustrationsschmuck, alte und neue Ansichten von Schloß, Kloster und Rittersaal, desgleichen Lagerpläne und Risse, dazu die schon erwähnten Bischofsbilder erläutern und ergänzen den Text, der zum größten Teil auf eigener Quellenforschung beruht. Das Buch ist geeignet, durch Wort und Bild das Interesse an der Iburg und ihrer Geschichte zu beleben, und kann Freunden derselben als ein Beitrag zur heimischen Geschichtsforschung, den zahlreichen Besuchern als kunstgeschichtlicher Wegweiser wohl empfohlen werden.

B. Krusch.

Aug. Schulten, Dr. phil., Die Hodegerechtigkeit im Fürstbistum Osnabrück. Münster'sche Inauguraldissertation. (Erschienen im 19. Hefte der Beiträge für die Gesch. Niedersachsens und Westfalens vom J. 1909.)

Verf. teilt Kap. 1. die Bewohner des ehemaligen Fürstentums Osnabrück, in 3 Klassen ein: Eigenbehörige, Hausgenossen und

Freie, und gibt eine kurze, aber zutreffende Charakteristik derselben, besonders auch der drückend gewordenen Verhältnisse der Leibeigenschaft. Vielleicht hätte er noch ausdrücklich bemerken können, daß Stadtluft nach Jahresfrist frei machte und in den Städten des Fürstentums nur freie Bürger lebten. Die Formen der Abhängigkeit von dem Herrn, bei den Eigenbehörigen und den sog. Hausgenossen, werden genau unterschieden. Aber auch die damaligen Freien mußten sich wenigstens in den Schutz irgend eines Herrn begeben, wenn sie nicht unter Umständen schwere Nachteile erdulden wollten — und das führt den Verfasser (im 2. Kap.) zu seinem eigentlichen Thema über die Hoden. Hode bedeutet soviel als Schutz und Schirm, und wer sich nicht in ein Hoderegister hatte eintragen lassen, durfte, wenn er keine Kinder hatte, wie Verfasser ausdrücklich beweist, seinen Nachlaß nicht frei vererben; das Testament der sog. Biesterfreien war ungültig, und das hinterlassene Vermögen wurde vom Fiskus eingezogen. Kap. 3 zählt die verschiedenen Hoden im Fürstbistum auf. Es gab eine Peters-Hode, deren Schutzherr der Osnabrücker Bischof und deren Patron der h. Petrus, als Patron der Domkirche war. Die Personen, welche im Schutze der bischöflichen Beamten standen, hießen Petersfreie. Vom Domkapitel übten das Hoderecht der Domprobst und Domküster aus, auch der Domdechant, wie zwei Hodebücher der Domdechanei aus dem 17. und 18. Jahrhundert dartun. „Die Patrone der Hode des Domkapitels waren die hl. Crispin und Crispinian, die Compatrone der Domkirche." (S. 14.) Die Hode des Kapitels zu St. Johann hieß Johanneshode; ihre Zugehörigen wurden Johannesfreie genannt, die des St. Clemensklosters zu Iburg Clemensfreie. Auch der Landdrost zu Osnabrück, die Stadt Osnabrück — über ihre Hospitäler —, die Propstei am Collegiatstifte zu Wiedenbrück übten die Hodegerechtigkeit aus, ferner das ehemalige adelige Haus Schulenburg und der Meierhof zu Essen. Uebregehen müssen wir die verschiedenen Ansichten über den Entstehungsgrund der Hoden (von Schelver u. Lodtmann, Möser, Stüve), welche Verf. vorlegt. Der Tag für das Bezahlen des jährlichen Hodeschillings war in den verschiedenen Hoden verschieden angesetzt. Der Zahltag wurde von der Kanzel bekannt gemacht. Manche Streitpunkte, die Verf. anführt, seien übergangen. Erwähnt möge noch werden, daß Adelige, Geistliche, Beamte und Diener des Bischofs, Personen, die auf einer Freiheit oder Immunität

wohnten, die Einwohner der 4 Städte Osnabrück, Quakenbrück, Fürstenau und Wiedenbrück, wie der 4 Flecken Iburg, Melle, Vörden und Osterkappeln, ferner das Gesinde u. a. vom Hodezwange frei waren. Allmählich überlebte sich diese Institution gegenüber der neueren Gesetzgebung, welche dem Schutze des Hodeherrn wenig Spielraum ließ, doch hat sie sich bis tief ins 19. Jahrhundert hinein erhalten, und erst auf das wiederholte Drängen der Stände hin verstand sich 1832 die hannoversche Regierung zur Aufhebung der Petershode, die seit 1803 allein noch fortbestand. Für die Gegenwart könnte noch die Zahl der Petersfreien und der übrigen Freien interessieren, über welche Verfasser bezgl. der Aemter Iburg, Hunteburg, Grönenberg das den Hodebüchern entnommene Zahlenmaterial (S. 83—87) zusammengestellt hat. Die St. Paulusfreien im Osnabrückschen gehörten der Münsterschen Domkirche an. Am Eingange hat Verf. die hodenische Literatur wie das Aktenmaterial angegeben, das er zu seiner fleißigen und gründlichen Arbeit benutzt hat.

Rhotert.

H. Runge, Festschrift zur Feier des 200jährigen Bestehens der Buchdruckerei J. G. Kisling zu Osnabrück. 1909. 4° 64 S.

Der Verfasser ist den Lesern dieser Zeitschrift bereits bekannt durch zwei größere Aufsätze, die er in Bd. 17 und 33 der Mitteilungen zur Geschichte des Osnabrücker Buchdrucks veröffentlicht hat. Der zweite ist nun in die angezeigte Festschrift mit ganz unwesentlichen Abänderungen und ohne Beigabe der Anmerkungen übernommen unter dem Titel „Geschichte der Firma K." und darf daher wohl bei den Lesern der Mitteilungen als bekannt vorausgesetzt werden. Er trägt auch mehr einen familiengeschichtlichen Charakter und hat daher für die Geschichte des geistigen Lebens unserer Provinzhauptstadt bei weitem nicht diejenige Bedeutung, wie der nächste Teil der Festschrift, der sich in eingehender Weise mit der Geschichte der Osnabrücker Wöchentlichen Anzeigen, aus denen die jetzige Osnabrücker Zeitung hervorgegangen ist, und im Zusammenhang hiermit mit der Geschichte der Kisling'schen Buchdruckerei beschäftigt.

Das Osnabrücker Land hat verhältnismäßig spät eine Zeitung erhalten, trotz der günstigen Vorbedingungen für eine solche;

herrschte doch vor allem in der Hauptstadt ein reger Verkehr und Nachrichtenaustausch mit der Außenwelt und ein regelmäßiger Post- und Botendienst im Lande und nach draußen. Indessen war das Bedürfnis des Publikums nach politischem Lesestoff noch gering, und zudem fehlte es auch an einer treibenden Kraft zur Ueberwindung der einem Unternehmen dieser Art entgegenstehenden Schwierigkeiten. Der damalige Bischof Klemens August residierte meist in Bonn und ermangelte jeglichen Verständnisses für den Wert und die Bedeutung der Presse. Erst nach seinem Tode (1761) konnte sowohl in Münster wie in Osnabrück an die Herausgabe der Intelligenzblätter gedacht werden. Hier in Osnabrück erschien die erste Nummer der Osnabrückischen Anzeigen am Sonnabend, den 4. Okt. 1766, nachdem die Stände bei der Regierung beantragt hatten, daß „wie in allen benachbarten Ländern so auch im Hochstift ein Intelligenzblatt eingeführt werde, worin auch besonders alle proclamata, discussiones und moratoria, welche sonst nicht allemal zu jedermanns Wissenschaft kommen, einzurücken sein würden." Die Regierung willigte ein, übernahm die Einrichtung und besorgte auf Kosten des Landes den Druck. Als wissenschaftliche Beilage mit gelehrten Aufsätzen wurden hinzugegeben die „Nützlichen Beilagen zum Osnabrückischen Intelligenzblatt", in denen Möser seine später als Patriotische Phantasien gesammelten Aufsätze erscheinen ließ, und die bis zum 31. März 1810 unter dem Titel „Westfälische Beyträge zum Nutzen und Vergnügen" bezw. „Gemeinnützige Aufsätze" fortbestanden haben. Die Gründung der Zeitung war also ein öffentliches Unternehmen und bezeichnender Weise Möser der spiritus rector und amtliche Zensor. Seine Absicht, die Intelligenzblätter in eine politische Zeitung umzuwandeln, konnte er infolge bureaukratischer Bedenken seines Nachfolgers im Zensorenamt nicht verwirklichen; sie ist erst 100 Jahre später durchgeführt worden. Diesem Zufall hatten es übrigens die Anzeigen zu danken, daß sie von den Franzosen glimpflicher behandelt wurden als die damaligen politischen Zeitungen; sie blieben das allein autorisierte Blatt des Landes, und die von oben herab befohlene Einführung eines Zwangsabonnements für alle Einwohner mit mehr als 1500 Francs Einkommen hob ganz beträchtlich ihre Auflage und ermöglichte ein zweimaliges Erscheinen in der Woche. Besitzer und Herausgeber waren auch fürderhin die Präfektur, und die Druckerei Kisling

genoß außer dem nicht allzu großen Gewinn aus dem Druck den zweifelhaften Vorzug, jederzeit für ein verschuldetes oder unverschuldetes Versehen zur Verantwortung gezogen werden zu können. Erst kurz vor dem Abzug der Franzosen übertrug man ihr auch den Verlag, die Expedition bekam sie gar erst 1833.

Vom 1. Jan. 1848 ab erschien die Zeitung dreimal in der Woche, und diese Neuerung hob Auflage und Geschäftsbetrieb dermaßen, daß die alten Geschäftsräume in der Gr. Hamkenstr. 17 wegen ihrer Unzulänglichkeiten in den Neubau am Neumarkt im Jahre 1865 verlegt werden mußten. Seit dem französischen Kriege übernahm die Druckerei Kisling infolge eines von der Landdrostei begünstigten Konkurrenzblattes die Anzeigen in eigenen Verlag und wandelte sie in eine politische Tageszeitung nationalliberaler Richtung um mit dem veränderten Kopfdruck „Osnabrücker Zeitung". Die alten Anzeigen aber sind bald darauf still eingegangen.

Die Haupttätigkeit der Druckerei bestand natürlich in der Besorgung der Anzeigen. Als die einzige leistungsfähige Druckerei am Orte hat sie ferner die Drucklegung aller bedeutenden literarischen Arbeiten übernommen und aus ihrer Offizin sind alle jene Publikationen des 18. Jahrhunderts hervorgegangen, die noch heute für den Geschichtsfreund Osnabrücker Landesforschung unentbehrlich sind. Wir erinnern nur an den Codex Constit. Osnabr., an die Namen Möser, Eberh. Stüve, Klöntrup, Lodtmann u. a. Deshalb wird auch die Firma Kisling mit der Geschichte des geistigen und wissenschaftlichen Lebens des damaligen Osnabrück immer aufs engste verknüpft bleiben. Daß sie sich auch künftighin ihrer Bedeutung nach dieser Richtung hin bewußt bleiben wird, dafür sprechen die technischen Einrichtungen und Verbesserungen, die uns in einem Schlußkapitel in Wort und Bild der Geschäftsführer Zumwinkel vorführt.

Mit zwei Berichtigungen wollen wir die Ankündigung dieser interessanten Festschrift schließen: der ursprüngliche Titel Wöchentl. Osnabr. Anzeigen blieb bis 1809, nicht 1807, ferner die Bezeichnung „Oeffentl. Anzeigen des Weserdepartements" datiert bereits vom 4. April (nicht 19. Mai) 1810. Fink.

L. Hoffmeyer, Das Königliche Evangelische Lehrerseminar zu Osnabrück. Eine Festschrift zur Jubelfeier seines hundertjährigen Bestehens am 2. Juli 1910. Breslau 1910. Hirt. 27 Seiten in 8°.

Zu Beginn des vorigen Jahrhunderts sah es wenig erfreulich mit dem Schulwesen im Hochstift Osnabrück aus. Zwar bestand seit 1693 die gesetzliche Schulpflicht, aber die durch den großen Krieg ausgesogene Bevölkerung kümmerte sich wenig um die unterrichtliche Erziehung der Jugend. Erst die Franzosen, die schon aus politischem Interesse sich die Hebung der Schule angelegen sein ließen, schienen hierin Wandel zu schaffen, allein doch ohne nachhaltigen Erfolg. So klagen die „Westfälischen Beiträge“ vom Jahre 1800: „bei uns sind die Lehrer Schäfer, Tagelöhner, Hochzeitsspieler, ein der Sprache unkundiger französischer Geistlicher, ein Mann, im Winter Schulmeister, des Sommers Botengänger nach Holland, Mäher, Torfbaggerer, ein verarmter Krämer usw.“ Noch im Jahre 1816 konnte ein am rechten Bein gelähmter Arbeiter allein nur wegen seines Leidens, damit er nicht der Gemeinde zur Last fiel, zum Lehrer des Ortes ernannt werden! Diesen offenkundigen Schäden haben sich schon um 1800 herum einsichtige Männer keineswegs verschlossen, aber um eine Anstalt errichten zu können, die den künftigen Lehrern die geeignete Vorbildung gab, fehlte es an Geld. Als es endlich beisammen war, ruhte die Angelegenheit mehrere Jahre, da sich inzwischen die Franzosen im Hochstift festgesetzt hatten. Ihnen gebührt indessen das Verdienst, schließlich die Pläne zur Errichtung eines Lehrerseminars so weit unterstützt zu haben, daß ein solches Institut endlich am 2. Juli 1810 seiner Bestimmung übergeben werden konnte. Daß aber dieses Ziel erreicht wurde, ist einzig und allein den Bemühungen des damaligen Hof- und Garnisonpredigers Lasius zu danken. Als die junge Anstalt i. J. 1824 im Hause Kamp 62 geeignetere Räumlichkeiten erhielt und über ein Unterrichtszimmer verfügte, hörte die Teilnahme der Seminaristen an dem Unterricht des Ratsgymnasiums auf, zu dem sie der Mangel an Lokalitäten, Lehrkräften und Lehrmitteln gezwungen hatte. Unter den Männern, die später an der Spitze des Seminars gestanden haben, ist in erster Linie der um das Osnabrücker Schulwesen hochverdiente Schüren zu nennen, der als erster akademisch vorgebildeter Schulmann an die Anstalt versetzt wurde. Er hat hier von 1850—1873 segensreich gewirkt, und diese dreiundzwanzigjährige Periode muß als der bedeutsamste Abschnitt in der Geschichte des Seminars bezeichnet werden. Dem Verfasser ist nur darin beizupflichten, daß er auf diesen Teil seiner Arbeit den

Hauptwert gelegt und sich so eingehend mit Schürens Persönlichkeit und Wirksamkeit beschäftigt hat. Bald nach dessen Amtsantritt fand 1851 die Uebersiedelung in das jetzige Heim statt, dessen gegenwärtige äußere und innere Gestalt und Einrichtung freilich jüngeren Datums sind. Infolge Flugfeuers beim Brande des Kirchturms von St. Katharinen am 8. Juni 1868 brannten auch die alten Baulichkeiten des Seminars bis auf die Grundmauern nieder, und es mußte bis zur Vollendung des Neubaues an verschiedenen Stellen der Stadt zugleich untergebracht werden. Als 70jährigem Greis war es Schüren vergönnt, das neue Haus an alter Stätte am 31. Okt. 1871 einzuweihen; es war das letzte bedeutsame Ereignis seiner Tätigkeit. Ende 1873 legte er sein Amt als Direktor nieder, wenige Wochen darauf starb er. Näher auf den Inhalt dieser lesenswerten Schrift einzugehen, müssen wir uns versagen; daß sie trotz ihres geringen Umfanges vieles Neue und Wichtige zur Geschichte des einheimischen Schulwesens bringt, soll jedoch nicht ungesagt bleiben. Die wichtigsten Schriftstücke über die Gründung, Förderung und Errichtung des Seminars — es sind nur 5 Berichte — sind im Anhang I abgedruckt; eine höchst erwünschte Beigabe dieses Anhangs erblicken wir ferner in den biographischen Notizen über Lasius und die an der Anstalt als Leiter oder Hauptlehrer tätig gewesenen Lehrpersonen; von bekannteren Namen führen wir außer Schüren noch Gruner, Thorbecke, Winkelmann an. Ein Anhang II besteht aus dem Verzeichnis der ins Seminar eingetretenen Zöglinge, deren Zahl sich von anfangs 8 im Jahre 1810 auf 1404 zu Michaelis 1910 gehoben hat. Ein von dem Seminarlehrer Esk verfaßtes Festgedicht beschließt das Heft.

Festschriften kranken meistens an dem Fehler, daß sie entweder ihr Thema zu eng fassen oder mit der wortgetreuen Wiedergabe ihrer Quellen allzu reichlich verfahren oder gar beide Mängel aufweisen. Diese Klippen hat Verfasser glücklich zu meiden gewußt und nicht bloß das gebracht, was nur auf das Seminar Bezug nimmt. Durch die Weitersteckung der Grenzen seiner Aufgabe hat H. uns einen Beitrag zum einheimischen Schulwesen geliefert, der den einschlägigen Untersuchungen Böhrs, Runges, Ibers und Jägers an Wichtigkeit wenig nachsteht. — Es ist wohl nur ein Druckfehler, wenn auf S. 38 die Bauzeit des jetzigen Gebäudes für die Jahre 1869—1875 angegeben ist; im Herbst 1871 fand ja bereits die Einweihung statt. Fink.

L. Hoffmeyer, Die Lutherkirche. Ein Gedenkblatt ihrer Erbauung und Einweihung. Osnabrück, 1909. 40 Seiten in 8°, Preis 0,40 Mk.

Auf Grund der Verhandlungen zwischen den beteiligten Instanzen und unter teilweiser wörtlicher Wiedergabe der Hauptdokumente gibt Verfasser in anspruchsloser Form eine kurze Darstellung über die Entstehung der neuen Luthergemeinde und den Bau und die Einweihung der vor dem Johannistor belegenen zugehörigen Pfarrkirche. Bei der bekannten vorsichtigen Arbeitsweise des Verf. darf die kleine Schrift als eine zuverlässige Quelle für einen dereinstigen Bearbeiter der kirchlichen Verhältnisse Osnabrücks, soweit sie die Katharinengemeinde und ihre Tochterkirche betreffen, angesprochen werden. Sie würde unseres Erachtens gewonnen haben, wenn Verf. besonders in der Wiedergabe der verschiedenen Reden ein wenig sparsamer verfahren wäre. Aber nichtsdestoweniger soll sie uns als ein Beitrag zur Lokal-Geschichte willkommen und allen ihren Freunden warm empfohlen sein, ohne Rücksicht darauf, daß der Reinertrag aus dem Verkauf für die Ausschmückung des neuen Gotteshauses bestimmt ist. Fink.

A. Slenmer, Das Marienhospital zu Osnabrück. Festschrift zum 50. Jahrestag der Gründung des Krankenhauses. Mit 6 Abbildungen. — Osnabrück, Verlag Schöningh. 1909. 8°. 88 Seiten. Preis 1,80 Mk.

Zur Feier des 50. Jahrestages der Gründung des nach der Königin Marie von Hannover benannten Hospitals zu Osnabrück hat der Vorstand desselben eine Festschrift erscheinen lassen, die nach dem Vorwort „nicht ein mit unzähligen Einzelheiten ausgestattetes, rein wissenschaftliches Eleborat“ sein soll, sondern eine Arbeit, die „zwar auf wissenschaftlicher Durchdringung“ des behandelten Stoffes fußt, aber diesen in einer jeden Leser anregenden Form darbietet. Inwieweit diese Charakterisierung der Arbeit zutrifft, soll hier nicht weiter untersucht werden. Anzuerkennen ist jedenfalls, daß sie auf eingehender Ausnutzung der Protokollberichte und anderer Archivalien aufgebaut ist und daß sie dereinst für die Geschichte der sanitären Bestrebungen und Maßnahmen in Osnabrück als willkommene Gabe gelten kann. Von den 5 Kapiteln, die in chronologischer Folge die äußere und innere Entwicklung des Hospitals verfolgen, scheinen uns die beiden

ersten die wichtigsten und interessantesten zu sein, da sie über die Vorgeschichte der Gründung und diese selbst ziemlich eingehend handeln. Weniger die nicht zu leugnenden Mißstände des städtischen Krankenhauses als vielmehr die magistratsseitige Ablehnung des Antrages, dort das weltliche Pflegepersonal durch Borromäerinnen, also katholische Krankenschwestern zu ersetzen, haben ursprünglich den Plan zur Eröffnung eines zweiten Krankenhauses den leitenden katholischen Stellen nahe gelegt. Da diese Vorgänge zeitlich mit dem Ausbruch der Cholera in der Altstadt zusammenfielen und jene auf die Neustadt überzugreifen drohte, was auch wirklich geschah, so fragte der Magistrat bei der Hospitalkommission, die sich für die Neustadt gebildet hatte, an, ob sie ein Choleralokal zur Entlastung des städtischen Krankenhauses einrichten könne; Betten und sonstige Utensilien wurden in Aussicht gestellt. Daraufhin richtete jene Kommission in dem ehemaligen Dechantenhause zu St. Johann eine Krankenstation ein, die am 20. August 1859 zum ersten Male mit einem jugendlichen Kranken belegt wurde. Die Pflege der sich mehr und mehr einstellenden Patienten versahen zwei inzwischen aus dem Provinzialmutterhaus zu Trier erbetene Borromäerinnen, und dank der Förderung durch die vorgesetzten geistlichen Behörden, namentlich der Bischöfe, und vor allem aber infolge der geradezu vorbildlichen Unterstützung mit Geld oder Arbeit aus allen Schichten der katholischen Einwohner, selbst der ärmsten, konnte das neue Hospital, trotz mancher Widerwärtigkeiten, einem raschen Aufschwung entgegengehen. Ein groß angelegter Neubau von 2494 Quadratmetern, den der bischöfliche Schutzherr am 23. April 1908 feierlich seiner neuen Bestimmung übergab, spricht wohl am besten für die Daseinsberechtigung des Instituts, dessen alte Räumlichkeiten, die inzwischen mehrmals erweitert worden waren, für die Aufnahme der Kranken seit langem nicht mehr ausgereicht hatten. Weshalb man übrigens in dieser gemeinnützigen Anstalt durchaus keine Anstalt mit konfessionellem Charakter erblicken soll (vgl. S. 39), ist nicht recht erfindlich, da doch Leitung und Verwaltung nur in katholischen Händen liegen, Aerzte und Pflegepersonal der katholischen Kirche angehören, Schutzherr der Bischof ist und als Patronin die Jungfrau Maria verehrt wird. Dadurch, daß z. B. das städtische Krankenhaus auch Katholiken verpflegt und ihnen die Tröstungen ihrer Religion zukommen läßt, wird doch noch keineswegs auch nur das

geringste an dem Charakter dieses Instituts als einer evangelischen Anstalt geändert! Hierauf, nämlich auf den konfessionellen Charakter, kommt es ja im letzten Grunde weniger an als darauf, daß in solchen der Barmherzigkeit dienenden Instituten die trefflichen Worte, die der bischöfliche Schutzherr bei der Einweihung des Neubaues sprach, uneingeschränkte Geltung finden: daß die christliche Charitas keine Unterschiede und keine Schranken kennt.

Mit einer Uebersicht der verpflegten Kranken und einem Verzeichnis der bischöflichen Schutzherren, der Vorstandsmitglieder, Aerzte, Oberinnen und Kassenverwalter schließt die Festschrift, die trotz ihrer etwas eng gezogenen Grenzen in der Behandlung des Themas unter den Arbeiten zur Lokalgeschichte nicht an letzter Stelle stehen wird. Fink.

Hermann Wehslage, Die Mundart des Artlandes auf der Grundlage der Mundart des Kirchspiels Badbergen. Dissertation der Universität Münster. 1908. VIII. 47 S.

Zum ersten Male erhalten wir durch diese Schrift genauere Kunde über die Mundart des Artlandes, d. h. der Gegend von Badbergen, Gehrde, Menslage, Quakenbrück, Bersenbrück und Ankum. Da es sich um eine der wichtigsten niederdeutschen Mundarten handelt, weil sie auf der Scheide zwischen westfälischer und „niedersächsischer" Sprache liegt, so dürfen wir uns beglückwünschen, daß sie durch den Verf. uns so anschaulich dargestellt ist, wenn auch zunächst nur nach ihren Lauten. Wenigstens ist unter den letzthin erschienenen Dialektgrammatiken keine, die eine solche Fülle von eigentümlichen Dialektwörtern und Wortformen in richtiger Auffassung bringt. Der Verf. hat am Schlusse seiner Arbeit sich über die auffällige Tatsache ausgesprochen, daß das Artland trotz seiner Zugehörigkeit zum alten Hochstifte Osnabrück in keiner Osnabrücker, sondern in einer „niedersächsischen" Mundart redet. Er kommt zu dem Resultat, daß wohl eine dünne Urbevölkerung auf den höher gelegenen Stellen bei Gehrde, Lechterke, Ankum, Alfhausen 2c. von Emsländischen Kolonisten im 12. bis 13. Jahrh. überschwemmt worden sei und daß damals sich der jetzige vom Westfälischen abweichende Artländer Dialekt gebildet habe. Diese ansprechende Vermutung bedarf aber sehr der Einschränkung und Berichtigung.

Schon der Name Artland ist Pflugland, weniger im Gegensatze zum Sumpfland als zur Heide, die doch nicht tiefer liegt.

In Behslage's Beispielsammlung lassen sich drei Grundzüge des Dialekts, westfälische, friesische und „niedersächsische", d. h. mittelniederdeutsche, unterscheiden.

Der Kern ist westfälisch. Wenn ein Dialekt ein Wort wie Lüüt (Mädchen) gebraucht, welches nur zwischen Paderborn und Osnabrück und in einer Ecke des bayrischen Franken als Leut (wahrscheinlich durch verpflanzte Sachsen dorthin getragen) existiert, so macht das allein den Rassenzusammenhang der Artländer mit den Engern wahrscheinlich. Im Englischen ist gire aus der Tiefe des altsächsischen Volkselements herausgeholt. Im Dänischen zeigt pige vielleicht ein vordänisches Element der seeländischen Bevölkerung an. Westfälisch sind auch Wörter wie Bütken, hünsken (winseln), Schrögl (verkümmertes Geschöpf), slören (schleppen), Smant (Rahm), Sprik (kl. Zweig), ferner das f statt w in frangen, fraien (Fußrist), fringen und das i in Nitln (Nesseln).

Auf alte Beziehungen zu den im Mittelniederdeutschen untergegangenen friesischen Mundarten weisen: mak (zahm), Mansätl (Teil des Flettes), fel (heiß, klug), Graus (Kraut), mit (mit), Kip (künstliches Kükenei), Ilo (Efeu), schöweln (Schlittschuh laufen), ferner das ä in Bärk (Barke) ꝛc., das e̮ in Gestn (Gerste) ꝛc., das lange ā in hālf (halb) ꝛc.

Laute und Flexionen stehen jetzt im ganzen zum Seeniederdeutschen, nicht zum Westfälischen, auch nicht zu den alten Dialekten der Sächsischen Niederlande und nicht zu dem Friesischen des Cadovius Müller und des Saterlandes.

Es wird sich im ganzen um die mechanische Ueberführung eines urwestfälischen Dialekts in die Sprache handeln, die wir vom 13. Jahrhundert ab die Mittelniederdeutsche nennen.

Die Anfänge dieser Sprachbewegung liegen wohl schon in der Zeit der fränkischen Eroberung. Der große Strom, in welchem sich diese Verkehrssprache bildet, ergießt sich dann von Flandern über Hamburg bis in die Wendenlande vom 11. Jahrhundert ab, überall die alten Mundarten zwischen Ems und Elbe und in Nordalbingien zertrümmernd, dagegen an Westfalen vorbeifließend und nur das Münsterland noch wesentlich berührend.

Wenn der Artländer Dialekt das german. au = Slōt, Brōt Hōp ꝛc. ō zum werden ließ und mit diesem ō inselartig zwischen dem erhaltenen au anderer Nachbarmundarten dasteht, so kann das

nur auf Einführung eines Lautes der mittelniederdeutschen Verkehrssprache beruhen, gerade so wie das halb inselartige Auftreten von ê und ô (statt ie und ûa) in Lippe-Detmold nur auf einer starken Einwanderung (wahrscheinlich im 9. Jahrhundert) beruhen kann.

Besetzungen von ödliegenden „Hufen" mit Ausländern haben also im Artlande stattgefunden. Ob es aber gerade Emsländer waren, die hereinkamen, wie B. meint, ist sehr zweifelhaft. Es können auch geldrische, selbst brabantische Knechte gewesen sein, die man hier ansiedelte. Ja ein kleiner Fingerzeig deutet sogar auf Zufluß von Osten

In den Artländischen Schatzregistern des 17. Jahrhunderts finden sich drei Erbe mit dem Zusatz „de Wendt" nämlich „Wachhorst de Wendt" und „Gerlich de Wendt" und „Arndt de Wendt" in der Bauerschaft Mimmelage des Kirchspiels Badbergen. An eine Heranziehung von Wenden in den späteren Jahrhunderten ist wohl kaum zu denken. Dagegen wissen wir, daß Karl der Große zur Zerbrechung des Sachsentums in Holstein und anderswo auch Slaven herangezogen hat.

Existiert im Artlande wirklich ein Wort Dop im Sinne von Topf?

Da nicht jeder die Dissertation von Behslage in die Hände bekommen kann, so teile ich hier die Grenze zwischen westfälischer und niedersächsischer Mundart der Artländer Gegend mit, die Behslage zum ersten Male genau angegeben hat.

Westfälisch sind folgende Orte: Osterfeine mit Haverbeck, Damme, Holdorf, Neuenkirchen i. O., Alfhausen, Bakkum, Ueffeln, südwestlich vom Vinter Moor Recke, Dreierwalde.

Nicht westfälisch sind: Steinfeld mit Lehmden, Dinklage, Gehrde, Bersenbrück, Ankum, Merzen-Lechtrup, Schwagstorf, Voltlage, Halverde, Schale, Beesten, Spelle.

Neuenkirchen i. H., Hopsten und Schapen bilden eine Uebergangsstufe. H. Jellinghaus.

Monasticum Westfaliae. Verzeichnis der im Gebiete der Provinz Westfalen bis zum Jahre 1815 gegründeten Stifter, Klöster und sonstigen Ordensniederlassungen von L. Schmitz-Kallenberg. Münster 1909. VI. u. 108 S., gr. 8° mit einer Karte.

Das Buch bietet einen bequemen Zugang zu den Quellen zur Geschichte der westfälischen Klöster und sämtlichen Aufsätzen über dieselben. Soweit Ref. übersehen konnte, hat der Verfasser sorg-

fältig und mit viel Fleiß alles zusammengestellt. Ob alle entlegenen Aufsätze und Notizen des 17.—18. Jahrhunderts über die Klöster aufgefunden sind, kann sich erst gelegentlich neuer Spezialuntersuchungen zeigen. Erleichtert ist durch Schmitz eine Untersuchung über die Gründungsgeschichte der Stifter und Klöster, wie sie Tibus für die alte Diözese Münster mit so schönem Erfolge angestellt hat und wie wir sie, abgesehen von Corvey, für die Diözesen Paderborn und Minden sehr entbehren. Welches Licht könnte eine solche z. B. auf die Siedelungsverhältnisse des 9.—10. Jahrhunderts werfen! Von den noch in der Zeit der Nachwehen der Sachsenkriege und der Normanneneinfälle bis um 900 gegründeten 17 Stiftern sind zwölf Frauenklöster!

Die ersten drei liegen allerdings im alten Bruktererlande, welches in näherer Beziehung zu den Franken stand und wohl weniger durch den Krieg gelitten hatte. Aber schon in den Jahren 819, 837, 868 werden drei in Engern, dem Herde des Widerstandes gegen Karl und Rom, gegründet. Man konnte dort Frauenklöster nur in einer reichlich durch christliche, sächsische und fränkische Dörfer gesicherten Gegend anlegen.

Aus literarischen Quellen nimmt Verf. auch die alten Klausen mit auf. Es sind nicht mehr als ein Dutzend. Es wäre nicht schwer, aus den westfälischen Flurnamen ein paar Hundert einstige „Klusen" nachzuweisen. Nach ihrer Bedeutung ist die Bezeichnung „Klus" für Westfalen absolut sicher, weil hier ein solches Wort in anderer Bedeutung nicht weiter existiert hat.

Sonderbarerweise steht an der Spitze des Chronologischen Verzeichnisses eine Benediktinerinnen-Niederlassung in Müdehorst, Ldkr. Bielefeld.

Wenn Waltger, wie die Legende sagt, wirklich zuerst in der Gegend von Dornberg ein Kloster plante, so kann das nur unter Bezugnahme auf die vorkarolingische Missionsstation in Dornberg geschehen sein. Den Hof Modehorst, eine Villikation der Abtei Herford, hat man dann wohl erst im 13.—14. Jahrhundert mit jener alten Tradition in Verbindung gebracht und das Märlein von dem dort müde werdenden Ochsen dazu erfunden.

Bei Marienfeld konnte erwähnt werden, daß es in der Thidreksage als Kloster Vadinchusen eine Rolle spielt. (Vgl. Wadenhart.)

Marienloh, Kr. Paderborn, könnte eine Umdeutung des alten Namens Benn-idis-lo (Wiesen-jungfer-hain) sein.

H. Jellinghaus.

A. Ludorff, Provinzial-Baurat, Provinzial-Konservator, Kgl. Baurat. Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Halle. Mit geschichtlichen Einleitungen von Dr. Nitzsch, Oberlehrer zu Dortmund. Münster i. W., Kommissions-Verlag von Ferd. Schöningh. 1908.

Der Band schließt die Lücke zwischen den Kreisen Warendorf (inventarisiert und veröffentlicht vom Provinzialverein für Wissenschaft und Kunst zu Münster) und Herford, so daß nun der Denkmälerbestand der den Süden unseres Regierungsbezirks umschließenden westfälischen Kreise Tecklenburg, Warendorf, Halle, Herford und Lübbecke vollständig inventarisiert ist. Die Bilder sind von der gleichen vorbildlichen Vollkommenheit wie die der früheren Bände. Der Kreis bildet den westlichen Teil der Grafschaft Ravenberg, das alte Amt Ravensberg, und hat ein bemerkenswertes geschichtliches Sonderleben nicht besessen. Außer den Kirchen in Bockhorst, Borgholzhausen, Brockhagen, Hörste, Stockkämpen, Steinbergen, Versmold, Werther mit ihrer wertvollen Ausstattung — genannt sei das romanische Triumphkreuz aus Bockhorst, jetzt im Provinzialmuseum zu Münster, der gotische Schnitzaltar und ein Vortragskreuz in Borgholzhausen, Madonna und Selbdritt in Stockkämpen — bilden die adligen Güter, die schlichten und doch so reizvollen Renaissancebauten von Haus Brinke, Steinhausen und Patthorst aus dem 17. und 18. Jahrhundert, das anspruchsvollere Haus Holtfeld aus dem 16. und 17. Jahrh. mit reichen Giebeln, Eckturm, Erker, innerem und äußerem Torgebäude und die alte Wasserburg Tatenhausen mit ihren umfangreichen Gebäulichkeiten aus dem 16. bis 18. Jahrh. die wichtigsten Kunstdenkmäler des Kreises. Aber auch die bürgerliche Kunstübung findet in vier Proben der entzückenden Fachwerkhäuser Halles und in dem Renaissancehaus Krüger in Borgholzhausen, die bäuerliche in dem Wirtschaftsgebäude auf Holtfeld und in einem Trachtenbild aus Jostes' Trachtenbuch liebevolle Berücksichtigung.

Schirmeyer.

Herm. Ehrenberg, Dr., Prof. an der Universität Münster. Beiträge zur westfälischen Kunstgeschichte. Münster, Coppenrathsche Universitätsbuchhandlung.

Das groß angelegte und technisch mustergültig ausgestattete Unternehmen wird, wenn es abgeschlossen ist, in Form von Ein-

zeldarstellungen eine westfälische Kunstgeschichte bieten, die seit Lübkes Buch „Mittelalterliche Kunst in Westfalen" 1853 hier zum ersten Male wieder versucht wird. Es scheint bislang in unserer engeren Heimat nicht ganz die Beachtung gefunden zu haben, die es auch hier verdient, und die beispielsweise den „Kunstdenkmälern", Band Osnabrück vielfach hätte zugute kommen können.

Heft 1. **J. F. Koch**, Dr., Privatdozent an der Universität Münster, Die Gröninger. Ein Beitrag zur Geschichte der westfälischen Plastik in der Zeit der Spätrenaissance und des Barock. 1905.

Die Gröninger haben seit der Spätrenaissance zahlreiche Kirchen Westfalens mit Altären und Epitaphien geschmückt. Sie stammen aus Paderborn. Gerhard Gröninger ist 1606 nach Münster gekommen und hier bald der anerkannt tüchtigste Bildhauer geworden; er hat aber nicht zu wirtschaften verstanden und etwa 1639 mittellos nach Rheine verziehen müssen, scheint jedoch in seinen letzten Lebensjahren nach Münster zurückgekommen zu sein. Sein künstlerisches Schaffen ist schon deshalb bemerkenswert, weil es mitten in die trostlose Zeit des Dreißigjährigen Krieges fällt. Erwähnt seien von seinen zahlreichen Werken im Dom zu Münster der Hochaltar, die Epitaphien für den 1625 verstorbenen Domdechanten Heidenreich von Lethmate mit der packend realistischen Gestalt des gefesselten Christus, für die Domherren Otto von Dorgelo, das den Höhepunkt überreicher Dekorationskunst darstellt, und Wennemar von Aschebroick mit der Darstellung der Geißelung, deren Christusfigur man „als ein Meisterwerk ohne Widerspruch bezeichnen darf", und unter vielen anderen der Altar in Seppenrade, von dessen Figuren der Apostel Petrus und Paulus Koch mit Recht urteilt: „Seit Vischers machtvollen Gestalten am Sebaldusgrabe zu Nürnberg dürfte die deutsche Plastik bis dahin nicht viele ähnlich monumental gewandeten und charakterisierten Figuren hervorgebracht haben." Dabei gewinnt man den Eindruck, als ob der Verfasser den bedeutenden Künstler, nach seinen reifsten Werken beurteilt, eher zu niedrig als zu hoch einschätzt. Für Osnabrück gewinnt er besondere Bedeutung, weil das Epitaph der 1626 gestorbenen Anna Gravin, Gemahlin des aus Münster stammenden Doktors beider Rechte Johannes Grotgesins, im Chorumgang der Marienkirche von seiner Hand stammt. Wie ein Vergleich (Kunstdenkmäler Osnabrück Fig. 161, wo irr-

tümlich 1624 als Entstehungsjahr angegeben) mit Tafel VIII und IX der Gröninger auf den ersten Blick zeigt, ist es eine fast wortgetreue Wiederholung des Westerholt-Epitaphs in Münster, der ältesten beglaubigten Arbeit Gröningers von etwa 1611, zu dem Einzelheiten von dem Huichtebruch-Epitaph ebendort übernommen sind. Ferner erinnert der Ecce homo an der Ostwand des südlichen Kreuzschiffes der Johanniskirche (Kunstdenkmäler, Bildwerk Nr. 9, S. 102, hier ins 16. Jh. verlegt) stark an Gröningersche Epitaphien an der Ueberwasserkirche in Münster.

Gerhard Gröninger nahe verwandt, wenn auch unter ihm stehend, ist der Osnabrücker Adam Stenelt, dessen Name am Gropendorf-Epitaph im Mindener Dom überliefert ist. In einem Aufsatz in Nr. 20 der Osnabrücker Monatsblätter für Geschichte und Heimatskunde, Mai 1907, hat Regula ihm (er nennt ihn irrig Sterelt) offenbar ohne Kenntnis unseres Buches das Schradersche Epitaph und das Ispringrodsche (Koch schreibt irrig Upingroth) in der Marienkirche (Kunstdenkm. S. 142 Nr. 3, 143 Nr. 4) das Voß-Epitaph im Dom (Kunstdenkm. S. 52 Nr. 5), das Mallincrothsche in der Johanniskirche und irrtümlich das Westerholt-Epitaph in Münster zugeschrieben. Koch beweist, daß auch das Epitaph Mensings an der Giebelwand der Michaelskapelle am Dom (Kunstdenkm. S. 52 Nr. 4), mehrere Relieftafeln in der Schatzkammer (Kunstdenkm. S. 55 Nr. 5), die Epitaphien Konrads von Borgh in der Johanniskirche (Kunstdenkm. S. 106 Nr. 2), Mallincrots im Mindener Dom, zwei weitere in der Martinikirche zu Minden und der Servatikirche zu Münster ihm, endlich das Herbords von Langen im Dom zu Minden wohl seiner Werkstatt zuzuschreiben ist. Aus der jüngeren Generation der Gröninger sei nur noch Johann Mauritz, der Hofbildhauer Christoph Bernhard von Galens, und von seinen zahlreichen Arbeiten seien die Alabasterreliefs im Chore, das Grabmal seines Herrn in der Josephskapelle, das unglückliche, Rubens in Stein übertragende jüngste Gericht über dem Eingang zur Paradieseshalle und das wundervolle Plettenberg-Monument im Chor des Domes zu Münster erwähnt. Die lagernde Bischofsgestalt des letzteren gehört zum Besten der deutschen Barockplastik überhaupt. Zu unserer engeren Heimat haben die jüngeren Gröninger keine Beziehungen. Der Verf., der sämtliche Arbeiten eingehend auf ihren künstlerischen Wert prüft und in Beziehung zum Zeitschaffen bringt, hat seine Ab-

sicht, „den Gröningern einen Platz in der deutschen Kunstgeschichte zu erwerben", voll erreicht.

Heft 2. **Friedrich Born**, Dr., Die Beldensnyder. Ein Beitrag zur Kenntnis der westfälischen Steinplastik im 16. Jahrhundert. 1905.

Die erhaltenen Werke lassen sich in zwei Gruppen teilen vor und nach den Wiedertäuferunruhen. Die erste einheitliche Gruppe wird ohne zwingenden Beweis dem um 1440 geborenen, selbst an den Unruhen beteiligten Heinrich Beldensnyder zugewiesen, weil es der einzige aus der Zeit überlieferte Künstlername ist, die zweite zumeist Johann Beldensnyder, geb. um 1500, gest. um 1560, und zwar teils nach urkundlicher Beglaubigung, teils durch Stilvergleichung. Ob es sich um verwandte Künstler handelt, ob überhaupt der Name schon als Familienname aufzufassen ist, wird sich nicht unzweifelhaft ausmachen lassen. Die erste Gruppe umfaßt unter anderem mehrere Epitaphien im Vikarienkirchhof und im äußeren Umgang des Doms zu Münster, vor allem aber die großen Figuren des Petrus und Paulus, früher an der Westseite des Doms, und das durchaus realistische, als bedeutendstes Werk des Jahrhunderts in Westfalen anzusehende Einzug Christi in Jerusalem, früher gleichfalls am westlichen Domgiebel, jetzt, wie die vorgenannten, im Landesmuseum zu Münster.

Eine beglaubigte Arbeit Johann Beldensnyders sind Reste des alten Paulusaltars im Dom, die nach merkwürdiger Wanderung nach Mesum jetzt ins Museum gelangt sind. Stilkritisch lassen sich ihm darnach die übrigen Werke, unter anderem eine Reihe von Epitaphien in Münster, das Sakramentshäuschen im Domchor, der 1870 abgebrochene Domlettner, dessen zerschlagene Bruchstücke jetzt mit liebevoller Sorgfalt in der Halle des Landesmuseums wieder aufgebaut sind, die Gruppe des Sündenfalles im bischöflichen Museum in Münster, seine beste Leistung, ferner der Erker am Schloß zu Burgsteinfurt und in Osnabrück der Taufstein in der Marienkirche (Osn. Kunstdenkmäler Fig. 169) und das Epitaph an der Ostseite des Querschiffes der Johanniskirche (Kunstdenkmäler Fig. 123) zuweisen, das, wie ein Wappen beweist, dem Dechanten Johann Mellinghaus gesetzt ist. Der Sockel des Taufsteins hat größte Aehnlichkeit mit dem des Münsterschen Sakramentshäuschens, die Balustersäulchen entsprechen den dortigen, die Pilaster tragen die unserem Künstler eigentümlichen Blattwerk-

füllungen, an den Bildwerken ist die Taufe Christi eine Kopie vom Schade-Epitaph im Dom zu Münster. Die unteren Kragsteine des Epitaphs in Kapitellform ähneln ganz auffallend den der Balustersäulen des Taufsteins; vor allem aber ist die obere kleine Darstellung des Sündenfalles eine Wiederholung der Gruppe im bischöflichen Museum zu Münster. Uebrigens ergeben nach S. 8 die von Dr. Witte aufgefundenen Strukturrechnungen zur Kirchenfabrik unseres Domes, daß überhaupt um 1560 Osnabrück seine „besten Werke der Steinplastik und des Erzgusses, ferner bedeutende Arbeiten auf dem Gebiete der Glasmalerei von Münsterschen Künstlern ausführen ließ.“ Eine Veröffentlichung ist in Aussicht gestellt. In einer Besprechung unseres Buches in Jahrgang 1 Heft 2 der Zeitschrift Westfalen werden von offenbar sachkundigster Seite dem Heinrich Beldensnyder genannten Künstler außer den von Born genannten Werken ein ehemaliger Lettner in Marienfeld, Reliefs in Lübeck und Wiedenbrück und in Osnabrück der Hochaltar der Johanniskirche, 2 Apostelfiguren und der Margarethenaltar (Kunstdenkm. Fig. 35) und damit auch wohl das seinem Mittelstück sehr ähnliche Rosenkranzbild (Kunstdenkm. Fig. 44) im Dom, endlich die Kreuzigungsgruppe an der sog. kleinen oder Pauls-Kirche zugeschrieben. Eine hoffentlich noch erscheinende ausführlichere Begründung dieser Zuweisungen würde eine wichtige Bereicherung unserer heimischen Kunstgeschichte bedeuten.

Heft 3. **Hermann Schmitz,** Dr., Die mittelalterliche Malerei in Soest. Zur Geschichte des Naturgefühls in der deutschen Kunst. 1906.

Ein geistvolles und gelehrtes Buch, dessen Lesbarkeit leider durch die übertriebene Abgerissenheit der Darstellung beeinträchtigt wird, die um so mehr zu bedauern ist, da dem Verfasser, wo er es will, eine malerisch-anschauliche Schilderungsgabe zu Gebote steht. Es greift stofflich und örtlich vielfach über das im Titel genannte Thema hinaus und wird zu einer Gesamtwürdigung des Geistes mittelalterlicher Kunst. Der Einfluß von Byzanz und Italien tritt stark hervor, und doch findet die Sonderart der Einzellandschaften überall feinsinniges Verständnis. Es ist unmöglich, an dieser Stelle den reichen Inhalt des Buches im einzelnen wiederzugeben. Der Verf. faßt ihn selbst auf den letzten beiden Seiten zusammen; ich wüßte es nicht knapper zu tun und kann

deshalb nur darauf verweisen. Auch mit den Osnabrücker Kunstdenkmälern und der bis 1906 darüber erschienenen Literatur ist er vertraut; unter anderem wird das Graduale der Gisela von Kerssenbroik in der Bibliothek des Carolinum gewürdigt als das erste datierbare Werk in Westfalen, in dem der neue französische Stil der gotischen Dekorationsweise sich geltend macht. Ein abschließendes Urteil über die Beziehungen der Soester Schule zu anderen Orten Norddeutschlands hält der Verf. noch für verfrüht, doch weist er unter den etwa in Betracht kommenden Werken auch auf die Predella in unserer Marienkirche hin, die die „Kunstdenkmäler" nach Lübke der Kölnischen Schule zugesprochen haben, dagegen Regula in den Mitt. Bd. 32, S. 323 f., Nordhoff folgend, gleichfalls der Soester Art zuweist.

(Heft 4. Siehe oben S. 436.) Schirmeyer.

P. Cajetan Schmitz, O. F. M. Geschichte des St. Agnetenklosters in Wiedenbrück. 4° (Sonderabdruck aus „Beiträge zur Geschichte der Sächsischen Franziskanerprovinz vom Heiligen Kreuze." II. Bd. Jahrg. 1909.)

Soweit uns bekannt, ist die Zahl der lokalhistorischen Studien zur Geschichte der Stadt Wiedenbrück nicht sonderlich groß. Außer einer reichhaltigen, aber noch ungedruckten, wichtigen Stadtchronik aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts sind als nennenswert nur die von Eickhoff 1882 in Form einer Dissertation geschriebene Geschichte Wiedenbrücks zur Zeit des 30jährigen Krieges und etwa die Beiträge Hartmanns in Band XXIV dieser Zeitschrift zu nennen. Diesen Veröffentlichungen reiht sich Schmitz's Arbeit würdig an, wenn sie auch zur eigentlichen Ortsgeschichte wenig Neues und Beachtenswertes bringt. Zur Beurteilung des kirchlichen Lebens indessen wird sie bei einer dereinstigen Gesamtdarstellung der Geschichte Wiedenbrücks als höchst erwünschte Vorarbeit mit herangezogen werden müssen. Ein reiches Material, das an den verschiedensten Stellen zerstreut lag, hat dem Verf. Gelegenheit gegeben, erschöpfend und dennoch ohne Weitschweifigkeit sein Thema zu behandeln.

Daß sich die Geschichte des Agnetenklosters wesentlich von dem Schicksal anderer Nonnenklöster unterschiede, wird man kaum behaupten können. Wir sehen auch hier, wie private Hochherzigkeit den von auswärts zuziehenden Beguinen die Gründung eines Klosters ermöglicht, wie Fleiß und Ordnung der Bewohnerinnen

das Kloster zu hoher Blüte bringen, wie ferner mit dem großen Religionskrieg und infolge einreißender Disziplinlosigkeit Rückgang und Verfall drohen, aus dem es durch das Eingreifen der Franziskaner gerettet wird, und wie schließlich Ende 1802 auch dieses Kloster dem Schicksal der Säkularisation verfällt. In welcher Weise sich die eben charakterisierten Geschehnisse abspielten, welche Ereignisse hierbei hemmend oder fördernd mitwirkten, das wird in knapper Darstellung gezeigt. Von den Insassen des Klosters Marienstätte zu Osnabrück 1458 als Augustinerinnenkonvent gegründet, wird das Agnetenkloster in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch den Einfluß der dortigen Franziskaner in ein Annunziatenkloster umgewandelt. Zwar beschwor diese Reform zunächst sehr unerquickliche Verhältnisse herauf, weil sie eine strengere Lebensregel forderte, die Klausur verschärfte und die gewissenhafteste Befolgung der gottesdienstlichen Verrichtungen anbefahl. Denn die hiermit verbundenen unerwünschten persönlichen Beschränkungen waren natürlich den Insassinnen um so weniger willkommen als zugleich damit die verhältnismäßig blühende Hausindustrie zurückging. Man vergleiche hierzu nur den Bericht des Paters H. Schauenburg vom 14. Dez. 1660 (S. 20 ff.) an den Osnabrücker Bischof Franz Wilhelm, um zu verstehen, wie dringend das Kloster infolge seiner Mißwirtschaft und inneren Quertreibereien einer durchgreifenden Besserung bedurfte. Der Erfolg zeigte sich in einem neuen Aufschwung, dem leider das Schicksal der Säkularisation und vor allem die Aufhebung durch die Franzosen am 16. Dez. 1810 ein ebenso unerwartetes wie unerwünschtes Ende beschied. Die ferneren Machthaber haben sich herzlich wenig um das Los der Schwestern gekümmert und ihr geringes Interesse an der alten Anstalt auch dadurch bekundet, daß sie zwei Flügel des Klosters, in denen sich die Kirche und Schule, sowie das Bau- und Holzhaus befanden, niederrissen, um die dadurch gewonnenen Baumaterialien anderweitig zu verwenden. Im Jahre 1826 richtete die Stadt in den ihr von der Regierung überlassenen Gebäuden ein Armenhaus ein, bis schließlich i. J. 1849 die Vinzentinerinnen aus dem Mutterhause zu Paderborn dort einzogen, um in ihm ein Krankenhaus, Hospital und Waisenhaus einzurichten.

Unter den Beigaben, die wir im Anhang finden, möchten wir vor allem den Abdruck der Dekrete und Satzungen aus dem Jahre

1658 und die mit der Annahme der Annunziatenregel begonnene Matrikel hervorheben. Berichtigend möchten wir bemerken, daß der auf Seite 10 genannte Abt von Iburg Meiering (nicht Meierringk) heißt. Hoffentlich erfreut uns Verf. bald mit der in Aussicht gestellten Geschichte des Klosters Marienstätte in Osnabrück, dessen umfangreiche, bisher vermißte Statuten er im Konventsarchiv zu Wiedenbrück (vgl. Seite 22 Note 5) in Abschrift aufgefunden hat. Fink.

G. Döhmann, Beiträge zur Geschichte der Stadt und Grafschaft Steinfurt. (Beilagen zu den Osterprogrammen des Fürstlich Bentheimschen Gymnasiums Arnoldinum zu Burgsteinfurt; 1900 bis 1910.)

Stadt und Grafschaft Steinfurt haben in der Person des Gymnasialprofessors Dr. Döhmann zu Burgsteinfurt einen höchst eifrigen und geschickten Bearbeiter ihrer einheimischen Geschichte gefunden. Da er zugleich nebenamtlich das Fürstliche Archiv in Burgsteinfurt zu verwalten hat, so sind seinen Studien die günstigsten Vorbedingungen gegeben, und bei der unermüdlichen Schaffensfreude des Genannten ist daher zu erwarten, daß die Ergebnisse seiner lokalgeschichtlichen Untersuchungen noch manches wertvolle Erzeugnis bringen, hoffentlich dann aber nicht in der jetzigen Gestalt. Als wissenschaftliche Beilage zu den Schulprogrammen können sie in nur höchst beschränktem Umfange erscheinen und als Fortsetzung zuweilen erst nach mehr als einjähriger Pause; liegen doch beispielsweise zwischen den beiden Teilen über die Topographie und die Altertümer der Stadt Steinfurt nicht weniger als 8 Jahre! Aber der leidige Kostenpunkt mag zu solcher unerwünschten Beschränkung und Unterbrechung einzelner Beiträge zwingen. In der angekündigten Reihe der Abhandlungen scheinen uns die im Osterprogramm von 1900 und 1901 veröffentlichten Arbeiten über die Burgmannen von Steinfurt und die Edition des ältesten Lehenbuchs der Herrschaft Steinfurt (im Programm von 1906) vom wissenschaftlichen Standpunkt aus die bedeutenderen zu sein, wenn sie auch nicht ein so lebhaftes Interesse bei dem größten Teil der Leser auslösen werden wie die übrigen Hefte mit den Untersuchungen über die Topographie und Altertümer von Steinfurt, in denen dem Einheimischen Erklärungen von Inschriften, Grabsteinen und Wappen und urkundliche Nachrichten über das einheimische bürgerliche Leben älterer

Zeit geboten werden, oder die Geschichte des Fürstlich Bentheimschen Parkes Bagno bei Burgsteinfurt (Programm von 1907 und 1909), der bald nach seiner Schaffung 1765 durch seine eigenartige Gestaltung das höchste Interesse der Fremden erregte, wie die im 3. Teil veröffentlichten deutschen und französischen Beschreibungen und Berichte erkennen lassen. Möge die Fortsetzung dieser in ihrem wissenschaftlichen Ergebnis höchst erfreulichen „Beiträge" den Verf. dazu veranlassen, sie demnächst mit einer zusammenfassenden Darstellung der Geschichte der Grafschaft Steinfurt zu beschließen. Fink.

Ravensberger Blätter für Geschichts-, Volks- und Heimatskunde. Jahrgang 1909 (IX), unter Redaktion von Professor Dr. Tümpel in Bielefeld.

Wie viel besser ist der Bielefelder Verein auf dem bezeichneten Gebiete mit den „Ravensbergischen Blättern" bedacht als wir in Osnabrück mit unsern zerstreuten, kundiger Redaktion entbehrenden Tageszeitungsartikeln und -notizen!

Jahrgang 1909 ist etwas dürftiger an Originalbeiträgen ausgefallen als die früheren. Das Beste sind die nun zum Abschluß gelangten Aufzeichnungen Professor Wortmann's „Volkstümliches vom alten Klosterplatz und aus der Burgstraße in Bielefeld". Es wird dargestellt, wie es um 1860 unter der Jugend, in den Bielefelder Wirtshäusern und in der Stadtgegend der armen Leute zuging. Dies geschieht mit so viel Unmittelbarkeit und Wahrheitssinn, wie wir sie nur in einzelnen Schriften des 16. und 17. Jahrh. wiederfinden. Das pathetische achtzehnte und das verlogen romantische Wesen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben in dieser Beziehung ja eine große Lücke hinterlassen.

S. 19 berichtet Professor Langewiesche über die Burg Alt-Sternberg. Eine „Befestigung" ist es ja. Referent begreift aber nicht, wie man an dem Namen vorübergehen kann. Er bleibt dabei, daß der Sternberg von der Form der „Befestigung" seinen Namen hat, wie auch der Sternberg in der Neumark und der Sternberg in Mecklenburg, der alten Dingstätte für die Mecklenburgischen Landtage. — Wie man übrigens aus einer auf dem Sternberg gefundenen Münze v. c. 1192 den Schluß ziehen kann, daß die Burg um 1200 bewohnt gewesen sei, ist unerfindlich.

H. Jellinghaus.

Artur Roßberg, Die Entwickelung der Territorialherrlichkeit in der Grafschaft Ravensberg. (Leipziger Dissertation). Leipzig 1909.

In einer gründlichen und sehr gut angelegten, für verschiedene verfassungs- und wirtschaftsgeschichtliche Fragen interessanten und ertragreichen Untersuchung behandelt der Verfasser sein Thema. Seine Ausführungen sind mit der älteren Geschichte des Fürstbistums Osnabrück vielfach und sehr eng verknüpft, und die Arbeit bringt hier für eine Reihe rechtsgeschichtlicher Institutionen, so die Go- und Freigerichte, die Entstehung des Amtes, Standesverhältnisse und das Markenwesen zum Teil wertvolle Aufschlüsse, die durch eine fleißige Heranziehung und Verarbeitung der umfangreichen neueren Literatur die grundlegenden Arbeiten von C. B. Stüve über unsere Landesgeschichte vielfach ergänzen. Auf der andern Seite regt die Arbeit dazu an, den vielfach verschlungenen Beziehungen zwischen den Ravensberger Grafen und den Osnabrücker Bischöfen noch weiter nachzugehen; es liegen da noch eine Reihe von Problemen verborgen, deren Lösung man durch Bearbeitung der ihrer Hauptmasse nach im Osnabrücker Staatsarchiv bewahrten Grenzakten unter Zurückgehen auf das ältere urkundliche Material vielleicht näher kommen könnte.

Reibstein.

O. Reiffert, Das Weserbergland und der Teutoburger Wald. Mit einer geologischen Uebersicht von H. Stille. Velhagen u. Klasing, Bielefeld und Leipzig 1909.

Als Band 24 der Sammlung: „Land und Leute. Monographien zur Erdkunde" sind diese Länder von bescheidener Schönheit neben manchen glänzender ausgestatteten Erdraum getreten. Die Darstellung berücksichtigt zusammenfassend Geologie, Klima und Gewässer, Wald, bäuerliche Verhältnisse, Geschichtliches und schildert dann von Münden abwärts die Einzellandschaften, in den Kapiteln XII und XIII, „Von Hameln nach Osnabrück. Süntel, Weserkette und Wiehengebirge" und „Osning, Teutoburger Wald und Egge" den bergigen Teil unseres Osnabrücker Landes. Neue wissenschaftliche Ergebnisse zu bieten, ist nicht der Zweck des Buches, doch hat namentlich das erste Kapitel über den geologischen Bau des Gebietes, das auch für unsere Heimat die neuesten Forschungen berücksichtigt, selbständigen Wert. An Ein-

zelversehen fehlt es nicht ganz; aus dem Osnabrück betreffenden Teil, für den dem Verf. wohl nicht die eingehende eigene Anschauung wie für die anderen Landschaften zu Gebote gestanden hat, und das Verzeichnis der benutzten Literatur recht dürftig ist, ist z. B. die Gründung des Bistums vor 787 nicht nachweislich, Iburg war nicht 600 Jahre eigentliche Residenz der Bischöfe, in Werne wird kein Erz gefördert, die Gegenstände des Osnabrücker Gewerbefleißes sind etwas willkürlich ausgewählt. Das hindert nicht, daß das Buch auch für unsere engere Heimat namentlich dadurch, daß es sie in größerem Zusammenhang mit verwandten Landschaften behandelt, von Wert ist. Es gehört zu den Büchern, die nicht nur Wissen über die Heimat verbreiten, sondern auch Liebe zu ihr erwecken. Schirmeyer.

W. Haack, Der Teutoburger Wald südlich von Osnabrück. (Inaugural-Dissertation. Göttingen 1908.)

Ueber den Teutoburger Wald und seine geologischen Verhältnisse liegen bereits folgende Spezialarbeiten vor, in denen verschiedene Abschnitte dieses Gebirgszuges in fortlaufender Reihe behandelt werden: Stille (Altenbeken-Detmold 1900), Meyer (Bielefeld-Werther 1903), Mestwerdt (Borgholzhausen-Hilter 1904), Andrée (Iburg 1904), Windmöller (Lengerich 1881). Außerdem sind von älteren Arbeiten hervorzuheben: F. Römer (Teutoburger Wald von Bielefeld bis Rheine 1850), v. Dechen (Teutoburger Wald 1857) und für das Hüggelgebiet neben den grundlegenden Untersuchungen Hoffmann's (1826) die vortreffliche Dissertation von Banning (De Hueggelo monte etc. 1857).

Eine Fortsetzung dieser Arbeiten bildet die oben genannte Abhandlung von W. Haack. Sie behandelt den Kalksteinhöhenzug des Teutoburger Waldes zwischen Iburg und Lengerich und besonders eingehend das nördlich von diesem gelegene Bergland, dessen Mittelpunkt das Dorf Hagen darstellt (Borgberg im Süden, Ellenberg im Osten, Hüggel und Silberberg im Norden und Nordwesten).

Schon seit Hoffmann's ersten Forschungen hat dies Gebiet das Interesse der Geologen erregt, da es auf engem Raume fast sämtliche Formationen vom Carbon bis zum Diluvium vereinigt. Die von Haack entworfene Uebersichtskarte zeigt daher einen ungewöhnlichen Farbenreichtum und gibt zugleich ein Bild von der

Schwierigkeit der geologischen Untersuchung. Diese wird aber noch erhöht durch die überaus verwickelten Lagerungsverhältnisse, besonders an der Südseite des Hüggels. Unter diesen Umständen war der Verf. der vorliegenden Abhandlung vor eine zwar sehr dankbare, aber auch äußerst schwierige Aufgabe gestellt, und man darf ihn daher beglückwünschen, daß er diese mit großem Geschick und ausgezeichnetem Erfolge gelöst hat.

Ein näheres Eingehen auf die gründlichen Darlegungen des Verf. dürfte hier nicht angezeigt sein, vielmehr möchte es zum Zwecke einer allgemeinen Uebersicht genügen, folgende Ergebnisse seiner Arbeit hervorzuheben.

In dem von Haack untersuchten Gebiete treten Ablagerungen von acht verschiedenen Formationen auf, unter denen die beiden ältesten, Carbon und Zechstein, im ganzen nordwestlichen Deutschland nur am Hüggel und den beiden benachbarten Erhebungen des Piesberges und des Schafberges bei Ibbenbüren vorkommen. — Das Carbon, das Hauptgestein des Hüggelzuges (Roter Berg, Heidhorn, Hüggel, Dompropstsundern) besteht aus Konglomerat und aus hellen und roten Sandsteinen; letztere wurden früher zum Rotliegenden gerechnet. Durch Bohrungen an der Nord- und Südseite des Hüggels, bei welchen man zwischen 400 und 600 m Tiefe mehrere Kohlenflöze antraf, ist die Lagerung des Kohlensandsteins klargestellt worden; die Pflanzenreste, welche in den Bohrkernen und von Haack in Gesteinsschichten an der Nordseite des Hüggels aufgefunden wurden, zeigten völlige Uebereinstimmung mit der Carbonflora des Piesberges und des Schafberges.

Der Zechstein ist in seinen drei Abteilungen vertreten. Der untere Zechstein besteht vorwiegend aus Eisenkalkstein und ist großenteils in Spat- und Brauneisenstein umgewandelt. Letztere Erze werden von der Georgs-Marien-Hütte in zahlreichen Gruben an der Nord- und Südseite des Hüggels bergmännisch gewonnen. In diesem unteren Zechsteinkalke sind von H. zahlreiche typische Versteinerungen nachgewiesen worden. Die Grenzzone nach dem Carbon wird vielfach vom Kupferschiefer gebildet, der stellenweise 70 cm Mächtigkeit erreicht und nicht selten Fischabdrücke (Palaeoniscus) enthält. Der mittlere Zechstein tritt nach H. in den Tagebauen an der Nordseite des Hüggels auf und setzt sich aus Zellenkalk und Rauchwacke zusammen mit Zwischenlagern von kalkhaltigen Sandsteinen. Der hellgelbe, poröse Kalk endlich,

der das Hauptgestein des Silberberges bildet, gehört dem oberen Zechstein an, wie dies nach Ausweis der betr. Literatur vom Ref. zuerst hervorgehoben und von H. durch mehrere neue Versteinerungsfunde bestätigt wurde. Dieser Kalkstein enthält, außer starken Einlagerungen von Schwerspat, Blei-, Zink- und Silbererze. Letztere haben nachweislich schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts und später wiederholt Anlaß zu bergmännischen Versuchen gegeben, die jedoch keinen befriedigenden Erfolg hatten; alte Silbergruben findet man noch heute am Dompropstsundern und auf dem Gipfel des Silberberges. Die ersten Nachrichten über den Eisenbergbau am Hüggel stammen aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts; vgl. die Schrift des Ref.: Hüggel und Silberberg 1906.

Die übrigen in dem Gebiete auftretenden Formationen sind zum großen Teile bereits von den älteren Autoren beschrieben worden; das geologische Gesamtbild hat aber erst durch die von H. gegebene Darstellung die wünschenswerte Klarheit und viele neue Züge gewonnen. Es finden sich, um eine kurze Uebersicht über die Reichhaltigkeit der Lagerungsformen zu geben, sämtliche drei Glieder der Trias vor: Buntsandstein, Muschelkalk und Keuper. Für letzteren, der am Hüggel bislang nicht nachgewiesen war, gibt H. mehrere Fundstellen an. Große und mannigfaltige Verbreitung, namentlich in dem mittleren Teile des Gebietes, besitzt die Juraformation, und zwar sind folgende Unterabteilungen vertreten: Lias (Capricornusschichten, Amaltheentone, Posidonienschiefer); brauner Jura (Parkinsonischichten, Cornbrash, Macrocephalenschichten); weißer Jura (Ornatentone, Hersumerschichten, Kimmeridge, Gigasschichten, Mündener Mergel, Serpulit). Die Kreideformation zeigt in Ablagerungen von Wealdensandstein und -ton Neocomsandstein und Plänerkalk zum Teil bedeutende Entwicklung, während schließlich das Diluvium in Gestalt von Feinsanden, Geschiebeton und nordischem Sand und Kies auf den Abhängen und Anhöhen große Flächen bedeckt.

Neben diesem bunten Wechsel in den abgelagerten Formationen müssen endlich auch die vielfachen in dem Gebiete auftretenden Lagerungsstörungen das Interesse des Geologen erregen. Namentlich gilt dies von der großen Grabenversenkung an der Südseite des Hüggels. Hier liegen die verschiedensten Formationsglieder, Schollen von Carbon, Zechstein, Buntsandstein, Muschelkalk, Keuper, Lias, Serpulit, Wealden, Neocom dicht neben einan-

der, und hier ist ein Feld, welches auch für weitere Forschungen ergiebig sein dürfte. **Bödige.**

Gerh. Jacobi, Dr. Der Steinkohlenbergbau in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen im ersten Jahrhundert preußischer Herrschaft. (Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, Heft 35. 1909.)

Die Grafschaften Tecklenburg und Lingen waren bis zum 15. Jahrh. unter der Herrschaft der Grafen von Tecklenburg vereinigt; nach dem Tode des Grafen Nikolaus III. fand jedoch eine Erbteilung statt unter dessen beiden Söhnen Otto und Nikolaus. Ersterer erhielt Tecklenburg, letzterer Lingen und die sogen. Obergrafschaft Lingen, welche die Kirchspiele Recke, Mettingen, Ibbenbüren und Brochterbeck umfaßte. Nachdem beide Grafschaften in den folgenden Jahrhunderten wiederholt ihre Besitzer gewechselt hatten, fiel Lingen 1702, Tecklenburg 5 Jahre später an Preußen; von 1806 bis 1813 standen beide unter französischer Herrschaft.

Der Steinkohlenbergbau in dem Gebiete der genannten Grafschaften beschränkt sich auf die Gebirgserhebung nördlich von Ibbenbüren. Hier finden sich Kohlenfelder am Schafberge im östlichen, am Dickenberge und auf dem Buchholze im westlichen Teile des Gebirges. Der Schafberg gehört zur Grafschaft Tecklenburg, während der übrige, größere Teil des Kohlengebirges in die ehemalige Obergrafschaft Lingen fällt. Die ersten Nachrichten über den Steinkohlenbergbau bei Ibbenbüren gehen auf das 16. Jahrh. zurück. Jedenfalls wurden die Kohlen zunächst nur durch Tagebau, am Ausgehenden der Flöze gewonnen und ausschließlich von Schmieden und Kalkbrennern benutzt. Im J. 1633 bezog die Saline in Rheine nachweislich Kohlen aus der Obergrafschaft Lingen. Gegen Ende des 17. Jahrh. hatte ein Ibbenbürener Bürger Menco Mettingh die Kohlengrube am Schafberge gepachtet und zahlte dafür an den Grafen von Tecklenburg eine jährliche Abgabe. Er verkaufte die Kohlen besonders an Osnabrücker Schmiede. Wegen des großen Wasserandranges in der Grube trat er jedoch 1699 von dem Pachtvertrage zurück, und da sich kein anderer Unternehmer fand, so blieb die Kohlengrube zunächst unbenutzt liegen. Die preußische Regierung ließ nach der Besitzergreifung der Grafschaften von den Kanzeln zur Pachtung des Kohlenbruches auffordern, aber anfänglich ohne Erfolg, bis 1714 Gerh. Dominikus Mettingh das Bergwerk gegen Entrichtung eines Zehnten übernahm. Da die

Grube aber seit 15 Jahren unter Wasser gestanden hatte, so konnte sie nur langsam wieder ertragsfähig gemacht werden. Mettingh setzte den Betrieb des Bergwerkes mit wechselndem Erfolge bis 1747 fort und gab dann gegen eine Entschädigung von 1000 Reichstalern seitens der preußischen Regierung seinen Pachtvertrag auf.

Auf den staatlichen Zechen im Lingenschen war die Förderung und der Vertrieb der Kohlen infolge der vollkommenen Anlage der Gruben und wegen des Wettbewerbes der Mettinghschen Zeche auf dem Schafberge sehr gering gewesen. Nach der Vereinigung beider Bergwerke trat zunächst keine Besserung der Betriebsverhältnisse ein, vielmehr erreichte der Bergbau wegen der immer stärker andrängenden Wassermassen und der Unkenntnis und Streitsucht der Beamten 1756 zu Beginn des 7jährigen Krieges, einen traurigen Tiefstand. Bald nach Beendigung des Krieges aber hob sich durch energische Besserung und Beaufsichtigung des Betriebes die Förder- und Absatzziffer so sehr, daß die Zechen anfingen, erhebliche Ueberschüsse zu liefern. Nach einer eingehenden Untersuchung des Bergwerks, die ein ausgezeichnetes Ergebnis hatte, wurde 1770 in Ibbenbüren ein eigenes Bergamt errichtet; dieses war später den Oberbergämtern Wetter, bez. Essen und Dortmund unterstellt. Ein Rückschlag trat 1800 ein, da besonders in den westlichen Gruben der alte Feind des Bergbaues, das Wasser, der auch in neuerer Zeit noch wiederholt dessen Existenz in Frage gestellt hat, nur mit großer Mühe überwältigt werden konnte. In den nächsten Jahren wurden aber neue ergiebige Kohlenfelder am Schafberge und im westlichen Teile des Gebirges (Zeche Glücksburg) aufgeschlossen, und so gewann das Bergwerk bald wieder größeren Aufschwung, der auch in den nachfolgenden kriegerischen Zeiten und selbst unter der französischen Herrschaft stand hielt.

Die hier kurz skizzierte Geschichte des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaues 1806 bez. 1813 wird in dem ersten Teile der vorliegenden Abhandlung zu eingehender Darstellung gebracht. Es folgt sodann eine für Freunde der Heimatgeschichte sehr bemerkenswerte Betrachtung der äußeren und inneren Entwicklung des Bergwerkes. Der Absatz der Kohlen hatte anfänglich mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Vor allem mußte das Vorurteil gegen den neuen Brennstoff und der Wettbewerb zunächst des billigen schwarzen Torfes, dann die Konkurrenz der englischen Kohle überwunden werden. Die Arbeit bringt interessante Einzelheiten über

die vielen Versuche, die Ibbenbürener Kohlen in Lingen, Emden, im Münsterlande und in Holland einzuführen. So schickte man 1767 eine mit Kohlen beladene Pünte auf der Ems nach Emden; im folgenden Jahre aber war von der ganzen Ladung noch wenig verkauft, da die englische Kohle als billiger und besser bezeichnet wurde. Erst nach Besserung der Transportwege trat eine wesentliche Erhöhung im Absatze der Ibbenbürener Kohlen ein.

In den nachfolgenden Kapiteln der Abhandlung finden die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Bergleute, die Entwicklung des Knappschaftswesens und der Verwaltung in den ersten Jahrhunderten des Ibbenbürener Bergbaubetriebes eine eingehende Würdigung. Bödige.

Freiburg, Dr. Die Verfassungsgeschichte der Saline Werl. (Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, Heft 32. 1909.)

Die Saline in dem westfälischen Städtchen Werl wird noch heutigen Tages von einer Salzsiedergenossenschaft betrieben, die ihre Verfassung und Satzungen aus alter Zeit fast unverändert beibehalten hat. Mit dieser Verfassung, den Besitz- und Rechtsverhältnissen der Saline und ihrer Geschichte beschäftigt sich die vorliegende, auch allgemein interessante und lesenswerte Abhandlung.

Die Salzquellen in Werl sollen angeblich bereits zur Karolingerzeit, zu Anfang des 8. Jahrh. entdeckt und ausgebeutet worden sein. Urkundliche Nachrichten liegen darüber aus dieser Zeit nicht vor; aus der Tatsache, daß die „Pfännerschaft" zu Werl erst 1332 ein eigenes Salinengericht erhielt, schließt der Verf. jedoch, daß der regelrechte Betrieb des Salzwerkes frühestens um die Wende des 10. Jahrh. begonnen hat. Wahrscheinlich haben die ersten Ansiedler, welche sich in der Nähe der Salzquellen niederließen, die Ausnutzung gegen Entrichtung eines Zehnten von den damaligen Grundherren, den Grafen von Werl, übernommen. Letztere verschenkten später ihren Besitz an die Erzbischöfe von Köln, und diese machten wiederholt das Recht des Eigentums an der Saline und ihren Anspruch auf eine jährliche Abgabe aus dem Gewinne geltend. Zwar bestätigte Kaiser Sigismund 1432 den Werler Sälzern auf ihre Bitten, daß die Saline mit allem Zubehör vom Reiche ihnen zu freiem Eigentum übergeben worden sei, indessen kann, wie der Verf. ausführlich nachweist, von einem kaiserlichen Regal nicht die Rede sein.

Die ursprüngliche Verfassung der Siedegenossenschaft ging bei einem großen Brande, von welchem Werl 1382 heimgesucht wurde, verloren. Ein neues Statut wurde 1395 aufgestellt, und dieses gilt mit einigen Abänderungen aus dem Jahre 1665 noch heute. Nach dieser Satzung war das Siederecht unter den männlichen Nachkommen der alten Sälzerfamilien erblich, und zwar wurden die jungen Sälzer mit dem 18. Lebensjahre, nachdem ihre eheliche Abstammung glaubhaft nachgewiesen war, auf die Statuten vereidigt und feierlich in die Genossenschaft aufgenommen.

Die Zahl der berechtigten Erbsälzerfamilien ist im Laufe der Zeit durch Aussterben mehr und mehr zusammengeschmolzen. Sie bildeten später eine geschlossene Korporation und lebten, vielfach mit der übrigen Bürgerschaft in heftiger Fehde stehend, nach ihrem Statut gleichsam als Fremde in der Stadt. Zu Anfang des 18. Jahrh. wurden die noch vorhandenen Sälzer durch Kaiser Joseph I. in den reichsfreiherrlichen Adelsstand erhoben.

Bödige.

Victor Schultze, Dr., Prof. an der Universität Greifswald, Waldeckische Landeskunde, herausgegeben im Auftrage des Geschichtsvereins für Waldeck und Pyrmont. Mit 282 Abbildungen und 6 Tafeln. Mengeringhausen 1909, Weigelsche Hofbuchdruckerei.

Das Buch ist ganz im Geist der neuen Heimatbewegung geschrieben; es will nicht nur belehren, sondern auch Liebe zur Heimat wecken und dadurch zur verständnisvollen Pflege des Ueberkommenen anregen. Durch weitgehendste Arbeitsteilung sucht es eine allseitige und vollständige landeskundliche Würdigung zu erreichen, die durch den geringen Umfang des Ländchens mit seinen rund 1000 Quadratkilometern und einschließlich des Fürstentums Pyrmont 60 000 Einwohnern erleichtert wird.

Die Schilderung der Einzellandschaften nimmt die erste Hälfte des Buches ein. Mit feinem Blick für stille Schönheit wird das ganze waldige Bergland durchwandert und in Wort und Bild reizvoll geschildert. Es folgen Statistiken, ein Kapitel über Volk und Sprache, das besonderen Wert hat, weil niederdeutsche und fränkische Mundart hier zusammenstoßen, mit reichlichen Proben und Sammlungen von Kinder- und Volksreimen, Rätseln und Scherzfragen. Der Abschnitt „Das waldecksche Dorf“ geht auf die Dorfanlage selbst nicht näher ein, behandelt das Haus — die

Sachsenhausgrenze geht durch das Land, weicht aber auch hier immer mehr zurück — und das Leben des Bauern.

In der „Bevölkerungs- und Grundbesitzergeschichte" sind die Formen der Besiedlung von der Urzeit bis zu den großen Rodungen des 10. bis 13. Jahrhunderts, die Bildung der Großgrundherrschaft und der bäuerlichen Abhängigkeit, des Lehnswesens und des nebenher gehenden Pachtverhältnisses der Bauern, des Meierrechts, der endliche Uebergang in freies Eigentum und die Entwicklung der Städte musterhaft volkstümlich und klar entwickelt. Auch das Kapitel „Die Dorfkirche" kann mit seinen reizenden Bildern und seiner fachmännisch bestimmten Darstellung als Muster für andere Landeskunden dienen und wird sicher dazu beitragen, das Verständnis für ein vielfach bedrohtes Kulturgut zu heben.

In einem geschichtlichen Abriß sind lebensvolle Bilder von der Entstehung der Fürstengewalt, der Städte, Kirchen und Klöster, von der Kunst in Stadt und Land, von Waldecks großen Männern Christian Josias von Bunsen, Rauch, dem Pyrmonter Drake, dem Schöpfer unseres Möserdenkmals, und Wilh. Kaulbach eingeschoben. Die Geschichtsauffassung ist volkstümlich-protestantisch. Das Pyrmonter Ländchen wird gesondert behandelt, der letzte Abschnitt unterrichtet über die Verfassung von Staat und Kirche, das Schul- und Militärwesen. Schirmeyer.

Register.

Inhalt.

Inhalt.



Mitteilungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück

(„Historischer Verein“).

Fünfunddreißigster Band.

1910.

Osnabrück.

Verlag und Druck von J. G. Kisling.

1911.



Mitteilungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde

von

Osnabrück

(„Historischer Verein").

Fünfunddreißigster Band.
1910.

Osnabrück 1911.
Verlag und Druck von J. G. Kisling

Verein

für

Geschichte und Landeskunde von Osnabrück.

Vorstand.

Vorsitzender: Arnold, Dr., Archivrat, Staatsarchivar in Osnabrück.

Stellvertretender Vorsitzender: Knoke, Dr., Professor, Direktor des Ratsgymnasiums.

Schriftführer: Schirmeyer, Dr., Oberlehrer in Osnabrück.

Schatzmeister: Rißmüller, Dr., Oberbürgermeister in Osnabrück

---

Ehrenmitglieder: Philippi, Dr., Geh. Archivrat, Archivdirektor und Professor in Münster i. W. — Bär, Dr., Geh. Archivrat, Archivdirektor in Danzig. — Stüve, Dr., Wirklicher Geh. Ober-Regierungsrat, Regierungspräsident a. D. in Osnabrück.

Korrespondierendes Mitglied: Schuchhardt, Dr., Professor, Direktor der vorgeschichtlichen Abteilung des Museums für Völkerkunde in Berlin.

A. Mitglieder im Regierungsbezirk Osnabrück.

1. In der Stadt Osnabrück.

Abeken, W., Kaufmann
Arnold, Dr., Archivrat.
Beckschäfer, Generalvikariatssekretär, Monsignore, päpstlicher Geheimkämmerer.
Behnes, Baumeister.
5 Berentzen, W., Justizrat, Rechtsanwalt und Notar.
Bibliothek der Bürgerschule.
Bibliothek der Königl. Regierung.
Bibliothek des Offizierkorps des 78. Infanterie-Regiments.
Biedendieck, Domprediger.
10 Bitter, Dr. med., Stadtarzt.
Bödige, Dr., Professor.
Böhr, Ed, Senator.
Bötticher, Regierungs-Präsident.
Böwer, Pfarrkaplan.
15 Brickwedde, Ingenieur, Kaufmann und Senator.
vom Bruch, stud. med.
Buchholz, Dompfarrer.
Buschmann, Amtsgerichts-Sekretär.
von dem Bussche-Ippenburg, Frhr. von.
20 Calmeyer, Landgerichts-Direktor.
Degen, Dr. theol., Seminar-Direktor und Domkapitular.
Dencker, Dr., Professor.
Dickhuth, Dr. Professor.
Dieckmann, Dr., Professor.
25 Donnerberg, Hugo, Kaufmann.
Dütting, Karl, Kaufmann.
Elstermann, Buchdruckereibesitzer
Engelen, Amtsgerichtsrat.
Fink, Dr., Kgl. Archivar
30 Fischer, Geh. Regierungsrat, Realgymnasialdirektor a. D.

Franke, Dr., Professor
Franksmann, Domkapitular.
Fricke, H., Kaufmann.
Fromm, Redakteur.
35 Goering, Landgerichtsrat.
Gosling, Hermann, Kaufmann.
Gosling, Rudolf, Kaufmann.
Grote, Peter, Kaufmann
Grothaus, Dr., Sanitätsrat.
40 Gruner, Ed., Buchdruckereibesitzer.
Grüneklee, Amtsgerichtsrat.
Guse, Architekt.
Haarmann, Dr., Geh. Kommerzienrat, Senator.
Hacke, Bauinspektor a. D.
45 Hammersen, Rechtsanwalt.
Harling, Domkapitular und Generalvikar.
Heilmann, August, Rentner.
Heilmann, F., Kaufmann.
Hell, Brauereidirektor.
50 Henrici, Witwe.
Heuschkel, Pastor emer.
Hoberg, Weinhändler.
Hoffmeyer, Oberlehrer.
Hollander, Dr., Professor.
55 Holstein, F. B., Goldarbeiter.
Huesmann, Rentner.
Hugenberg, Justizrat.
v. Hugo, Hauptmann a. D.
Jänecke, Dr. ing. et phil., Regierungsbaumeister
60 Japing, Georg, Kaufmann.
Jellinghaus, Dr., Realschuldirektor a. D.
Jonscher, Buchhändler.
Iſermeyer, Dr., Geh. Sanitätsrat
Kellersmann, Alfr., Dr. med.
65 Kellersmann, Ferdinand, Kaufmann.
Kemper, Rentner.
Kennepohl, Professor.
Klatte, Pastor.
Knappe, Dr., Professor.
70 Knoke, Dr., Professor, Direktor des Ratsgymnasiums.

Kriege, Pastor.
Kromschröder, Fritz, Fabrikant.
Kromschröder, G., Dr.
Kromschröder, Otto, Kommerzienrat.
75 Langenberg, Dr., Oberlehrer.
Langerfeldt, Amtsgerichtsrat.
Lehmann, Fr., Stadtbaurat.
Lenze, Geh. Regierungsrat.
Lindemann, Dr., Direktor der Handelsschule.
80 Lohmeyer, Geistlicher Rat, Regens des Priesterseminars, Monsignore, päpstlicher Geheimkämmerer.
Ludewig, C., Bankdirektor.
Lueg, Hans, Glasmaler.
Lüer, Rud., Kaufmann.
Majewski, Gust., Architekt.
85 Masbaum, Th., Lehrer.
Meinders, Buchhändler.
Meyer, Aug. Ludwig, Bibliothekar.
Middendorff, Dr., Professor.
Middendorff, Holzhändler.
90 Möller, Generalmajor z. D.
Möllmann, Apotheker.
Müller, Domkapitular und Domdechant.
Nülle, Johannes, Gutsbesitzer.
Ostman v. d. Leye, Freiherr, Regierungsrat.
95 Paal, Al., Druckereibesitzer.
Pagenstecher, Alfred, Fabrikant.
Pfannkuche, Dr., Pastor.
Philipps, Pfarrdechant an St. Johann.
Piepmeyer, Kaufmann.
100 Pöttering, Rektor.
Pohlmann, Prälat, Domkapitular.
Pröbsting, Professor.
Ranisch, Dr., Professor.
Reichenbächer, Dr., Professor.
105 Reimerdes, Stadtsyndikus.
Rhotert, Domkapitular.
Riedemann, Präses des Knaben-Konvikts.
Ringelmann, Kaufmann
Rinkel, E., Gymnasiallehrer.

110 Rißmüller, Dr., Oberbürgermeister.
Rodewald, Dr., Professor.
Rohde, Dr., Professor.
Rolffs, Pastor, Lic.
Ruhe, Dr., Gymnasial-Direktor.
115 Schirmeyer, Dr., Oberlehrer.
Schreiber, Dr., Sanitätsrat, Direktor der Prov.-Heil- und Pflegeanstalt.
Schoeller, Fabrikant.
Schwettmann, Sekretär des Volksbureaus.
Seling, Bildhauer.
Seling, Dr., Domvikar.
120 Stolcke, K., Bankdirektor.
Stüve, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rat, Regierungs-Präsident a. D.
Stüve, Dr., Landgerichtsrat.
Tägert, Professor.
ter Meulen, Dr., Landgerichtsrat.
125 Thiele, Regierungssekretär.
Thies, Buchbindermeister.
Thörner, Dr., Chemiker.
Thor, R., Architekt.
Tiemann, Professor.
130 Tiemann, Dr. med.
Timpe, Dr., Oberlehrer.
Tismer, Schulrat und Kgl. Seminardirektor.
Treitz, Dr., Kreisschulinspektor.
Vaegler, Buchhändler.
135 Vehling, Steuersekretär.
Vezin, Geh. Justizrat.
Voß, Dr., Bischof der Diözese Osnabrück, Apostolischer Provikar der nordischen Missionen Deutschlands.
Waldmann, Wilh., Rentner.
Warlimont, Buchhändler.
140 Weidner, Superintendent.
Wellenkamp, Justizrat.
Westhoff, Dr., Geh. Sanitätsrat.
Wilkiens, Senator.
Witting, Ingenieur.
145 v. Wrochem, Oberstleutnant a. D.

Wunsch, Buchhändler.
Wurm, Dr., Betriebsdirektor des Eisen- und Stahlwerks.
Zeiske, Rechnungsrat.
Ziller, Dr., Professor.

2. Im Kreise Bersenbrück.

150 v. Bar, Erblanddrost, Barenaue.
Bellersen, Kaplan, Ankum.
Berning, Pastor, Malgarten.
Dürfeld, Georg, Landwirt, Menslage.
Dürfeld, Herm., Landwirt, Kl. Mimmelage.
155 Ebeling, Dr., Sanitätsrat, Badbergen.
Eickhorst-Lindemann, Herm., Hofbesitzer, Menslage.
Fisse-Niewedde, Hofbesitzer, Kalkriese.
Friedrich, Postmeister, Quakenbrück.
Frommeyer, Herm., Bramsche.
160 Geers, Pastor, Fürstenau.
v. Hammerstein-Loxten, Frhr, Staatsminister, Loxten.
Hardebeck, Goldarbeiter, Ankum.
Hartke, Senator, Fürstenau.
Hellen, Pastor, Bersenbrück.
165 Jütte, A., Kaufmann, Bramsche.
Kaune, Superintendent, Bramsche.
Knille, Hofbesitzer, Kalkriese.
Menke, H., Kaufmann, Alfhausen.
Mittweg, Fräulein Marie, Haus Lonne bei Fürstenau.
170 Nieberg, Dr., Arzt, Dalvers bei Berge (Hannover).
Osterhorn, Rektor, Bramsche.
Pardieck, Landwirt, Rieste bei Alfhausen.
Schenke, Gemeindevorsteher, Berge (Hannover).
v. Schorlemer-Schlichthorst, Clemens, Frhr., Rittmeister der Reserve und Rittergutsbesitzer.
175 Verein für Geschichte des Hasegaues, Ankum.
Volksbildungs-Verein Bramsche.
Vornholt, Dechant, Neuenkirchen bei Bramsche.
Wömpener, Lehrer, Fürstenau.
Zur Horst, Hofbesitzer, Epe bei Bramsche.

3. Im Kreise Iburg.

180 Bauer, Amtsgerichtsrat, Iburg.
Bauer, Dr., Badearzt, Rothenfelde.
Engeljohann, Rektor, Dissen.
Hartmann, Gutsbesitzer, Hilter.
Heise, Pastor prim., Dissen (Hannover).
185 Hüsing, Kalkwerksdirektor, Dissen i. H.
Kanzler, Dr., Sanitätsrat und Badearzt, Rothenfelde.
Keisker, Hofbesitzer, Aschendorf bei Rothenfelde.
Mauersberg, Dr., Pastor, Bad Rothenfelde.
Middendorff, Pastor, Glane bei Iburg.
190 Rohlfes, Kantor, Rothenfelde.
Schmitz, Dechant, Glandorf.
Tappehorn, Pastor, Hagen.
Wesenick, Pastor, Iburg.

4. Im Kreise Melle.

Bodenheim, Amtsgerichtsrat, Melle.
195 Bölsing, Pastor, Oldendorf.
Bösch, Carl, Melle.
Brune, Fr., Melle.
Deetgen, Bürgermeister, Melle.
Dopjans, Pastor, Wellingholzhausen.
200 Ebermeyer, Apotheker, Melle.
Engelbert, H., Rendant, Wellingholzhausen.
Frankamp, Lehrer, Hustädte bei Buer.
Heilmann, Dr., Medizinalrat, Melle.
Huntemann, Kantor, Oldendorf.
205 Kaune, Pastor, Melle.
Kellermeyer, W., Melle.
Obernüvemann, Hofbesitzer, Wellingholzhausen.
Olthaus, Pastor, Gesmold.
v. Pestel, Kammerherr, Landrat, Bruche bei Melle.
210 Reinhard, Amtsgerichtsrat, Melle
Schreiber, Apotheker, Melle.
Starcke, C., Kaufmann, Melle.
Starcke, Ernst, Melle.

Sudfeldt, Walter, Melle.
215 Titgemeyer, Aug., Melle.
Titgemeyer, Herm., Melle.
Vincke, Freiherr, Landrat a. D., Ostenwalde.
Weber, Georg (Haag), Melle.

5. Im Kreise Osnabrück, Land.

Brockschmidt, Pastor, Schledehausen.
220 Busse, Hauptlehrer in Schledehausen.
Claus, Lehrer, Wersche bei Wissingen.
Dreyer, Pastor, Rulle.
Hollmann, Lehrer, Achelriede.
Hüggelmeyer, Julius, Oekonomierat, Hüggelhof.
225 Jaffé, Rittergutsbesitzer und Oekonomierat, Sandfort.
Kisting, Lehrer in Icker bei Belm.
v. Korff, Freiherr, Sutthausen.
Ledebur, G., Rittmeister d. L., Haus Brandenburg bei Bissendorf.
Meyer, R., Pastor, Achelriede.
230 Meyer, Th., Pastor, Hasbergen.
Pleister, Hauptlehrer in Hasbergen.
Roesener, Superintendent, Georgsmarienhütte.
v. Schele, Freiherr, Arnold, Rittergutsbesitzer, Schelenburg.
v. Schele, Freiherr, Alfred Georg, Dr. phil., Rittergutsbesitzer, Neuschledehausen.
235 Sperber, Pastor, Schledehausen.
Stahmer, R., Direktor, Georgsmarienhütte.
Völker, Dr., Pfarrer, Osterkappeln.
Westerfeld, Lehrer, Haltern bei Belm.
Wimmer, Dr., Arzt, Georgsmarienhütte.
240 Ziern, Lehrer in Nemden bei Wissingen.

6. Im Kreise Wittlage.

v. Bar, Frhr., Langelage.
Brüggemann, Pastor, Hunteburg.
v. d. Bussche-Hünnefeld, Freiherr, Hünnefeld.

v. d. Bussche-Ippenburg, gen. v. Kessel, Graf, Ippenburg.
245 Heintze, Pastor, Lintorf (Hannover).
Krönig, Dr., Sanitätsrat, Bad Essen.
Mielke, Pastor, Venne.
Rotermann, Pastor, Bohmte.
Sagebiel, Pastor prim., Bad Essen.

7. Im Herzogtum Arenberg-Meppen
(Kreise Aschendorf, Hümmling und Meppen).

250 Ahrens, Lehrer, Papenburg.
Austermann, Oberlehrer, Papenburg.
Behnes, Landrat, Meppen.
Bösken, Oberlehrer, Meppen.
Brand, Pastor, Werssen bei Sögel.
255 Brüske, Vikar, Lorup.
Ehrens, Pfarrvikar, Papenburg-Untenende.
Gattmann, Pastor, Aschendorf a. E.
Hupe, Dr., Oberlehrer, Papenburg.
Kaiser, Pastor, Lathen.
260 Leimkühler, Kantor, Papenburg.
Meyer, Bernh., Lehrer, Lehe, Post Aschendorf.
Pennemann, Dechant, Bokeloh bei Meppen.
Riehemann, Dr., Gymnasialdirektor, Meppen.
Sandkühler, Pastor, Haren a. E.
265 Schlicht, Rechtsanwalt und Notar, Sögel.
Schulte, Dechant, Papenburg.
Spils, Rektor, Lathen a. E.
Stevens, Lehrer, Lingen.
Többe, Pastor, Vrees.
270 Wolbers, H., Lehrer, Klein-Berssen bei Sögel.

8. Im Kreise Grafschaft Bentheim.

Fürstlich Bentheimsche Domänenkammer in Burgsteinfurt.
Barlage, Lehrer, Nordhorn.

Dieckmann, Dr, Arzt, Schüttorf.
Ellerhorst, B., Pastor, Schüttorf.
275 Krabbe, Bürgermeister, Bentheim.
Kreislehrer=Bibliothek der Obergrafschaft Bentheim (Lehrer Weduwen in Bentheim)
Kriege, Landrat, Geh. Reg.=Rat, Bentheim.
Mense, Dechant, Bentheim.

9. Im Kreise Lingen.

Dingmann, Pastor, Schapen.
280 Krull, Pastor, Wettrup.
Lietemeyer, Pastor, Thuine.
Lögermann, Lehrer, Messingen bei Beesten.
Meyer, Baurat, Lingen.
Scheiermann, Dechant, Lingen.
285 Sievers, Kaplan, Rektor an der Handelsschule, Schapen.
Thien, Pastor, Schepsdorf bei Lingen.
Tiesmeyer, Hauptlehrer, Emsbüren.
v. Twickel, Freiherr, Stovern bei Salzbergen
Völker, Pastor, Bawinkel.

B. Mitglieder außerhalb des Regierungsbezirks.

290 Abeken, Hans, Amtsrichter, Polle a. d. Weser.
v. Altenbockum, Konsistorial-Präsident, Kassel.
Andriano, Hauptmann, Kreuznach
Bail, Regierungs-Assessor, Wiesbaden.
v. Beesten, Heinr. Alex., Dr., Arzt, Schandau a. Elbe.
295 Berger, Regierungsrat, Wiesbaden.
Berlage, Dr., Dompropst, Köln.
Bibliothek, öffentliche, Oldenburg.
Bode, Hauptmann, Metz.
Böcker, Dr., Damme.
300 Brandi, Dr., Wirkl. Geh Ober-Regierungsrat, Charlottenburg, Carmerstraße 15.
Brandi, Dr., Professor, Göttingen.
Delbrück, Bankier, Berlin, Mauerstr. 61/62
Dieckhaus, Geometer, Cloppenburg.
v. Dincklage, Freiherr, Regierungs-Assessor, Recklinghausen.
305 Droop, Landrichter, Aachen.
Engelhard, Pastor, Hamburg, Bullenhuserdamm 35.
v Fetter, General der Infanterie, Berlin W., Nürnbergerstraße 40.
Fressel, Dr., Oberlehrer, Düsseldorf.
Fritzsche, Landrat, Tönning.
310 Fuhrmann, Ober-Reg.-Rat, Minden.
v. Fumetti, Amtsrichter, Lüneburg.
Gärtner, Rechtsanwalt und Notar, Seehausen, Altmarkt.
Grisar, Dr., Geh. Regierungs- und Medizinalrat, Koblenz,
Gosling, Landrat, Weener.
315 Großkopf, Dr. med., Hals-, Nasen- und Ohren-Arzt. Herford, Alter Markt 8.

v. Gruner, Justus, Rentner, Berlin NW. 23, Klopstockstr. 2
v. Gülich, Alfred, Ober-Leutnant im 2. Rhein. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 23, z. Z. Berlin W 50, Nachodstraße 28 II.
Gymnasium, Vechta.
Haus- und Zentral-Archiv, Oldenburg im Großh.
320 Heitmeyer, Gr., Essen (Ruhr), Reginenstr. 9.
Heuer, Pastor, Strückdlingen bei Ramsloh in Oldenburg.
Hiltermann, Justizrat, Osterode am Harz.
v. Hugo, Landgerichtsdirektor, Limburg (Lahn).
Jäger, Dr., Gymnasialdirektor, Duderstadt.
325 Jostes, Dr., Professor, Münster i. W.
Kappert, Rektor, Lützen bei Leipzig.
Kemper, Rektor, Lengerich i. W.
Kernkamp, Edam (Holland).
Klauser, Dr., Landrat, Wiesbaden.
330 Klingholz, Oberförster, Flörsbach, Kr. Gelnhausen.
Klußmann, Bürgermeister, Geestemünde.
Köster, Pastor in Lübeck.
Kotschock, Dr., Kreisschulinspektor, Malmedy.
Kranold, Pastor, Hannover.
335 Kreyenburg, Oberamtsrichter a. D., Münster i. W.
Kriege, Rudolf, Kaufmann, Lienen.
Krusch, Dr., Archivrat, Archiv-Direktor, Hannover.
Kurlbaum, Regierungs- und Forstrat, Kassel (Hessen).
Ledebur, Amtsgerichtsrat, Hildesheim.
340 v. Ledebur, Wilh., Frhr., Königl. Kammerherr, Erbmarschall, Landrat, Crollage, Kr. Lübbecke.
v. Liebermann, Oberpräsidialrat, Breslau.
Lürding, Fabrikdirektor, Hohenlimburg.
Meyer, Frl. Adele, Bückeburg, Lülingstr. 11.
Meyer, K., Professor, Hildesheim.
345 Müller, Baugewerkschuldirektor, Hildesheim.
Niedermeyer, Rechtsanwalt und Notar, Uelzen.
v. Patow, Regierungsrat, Rittergut Mallenchen, Kr. Kalau.
v. Pawelsz, Oberstleutnant, Bez.-Komm., Celle.
Poll, O., Fabrikbesitzer, Braunschweig, Cellerstraße 80.
350 Quirl, Professor an der techn. Hochschule, Aachen.
Regula, Dr., Pastor, Göttingen, Wilh. Weberstr. 10.
Reibstein, Dr., Archivassistent, Breslau.

Rothert, Pastor, Soest.
Runge, Dr., Oberbibliothekar, Göttingen.
355 v. Schmising-Kerssenbrock, Graf, Haus Brinke bei Borgholzhausen.
v. Schönaich-Carolath, Prinz, Regierungsrat, Wiesbaden.
Schultze, Baurat, Charlottenburg, Schillerstr. 105.
Schultzen, Lic. theol., Studiendirektor, Loccum.
Schuhmacher, Dr., Professor, Aurich.
360 Snetlage, Ernst, Berlin NW., Lübeckerstr. 26.
Stahmer, R., Direktor, Karlsruhe.
Staatsarchiv, Hannover.
Staatsarchiv, Münster i. W.
Storck, Regierungs- und Baurat, Münster i. W., Wolbeckerstraße 44 I.
365 Stroetmann, Pfarrer, Berge (Hannover).
Struckmann, Dr., Oberbürgermeister, Hildesheim.
Struckmann, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat, Berlin, Landgrafenstr. 15.
Struckmann, Dr., Geh. Regierungsrat, Berlin W., Motzstr. 31.
Struckmann, Königl. Oberförster, Oberförsterei Ibenhorst, Post Ackmenischken, Kr. Heydekrug.
370 Sudhoelter, Dr. med., Medizinalrat, Minden.
Universitäts-Bibliothek, Kgl., Münster i. W.
Varenhorst, Dr., Amtsrichter, Tostedt.
Vehslage, Dr., Oberlehrer, Klausthal i. H.
v. Vely-Jungken, Freiherr, Hüffe bei Pr. Oldendorf.
375 Veltman, Dr., Geh. Archivrat, Staatsarchivar a. D., Wetzlar.
Vornhecke, B., Versmold.
v. Wangenheim-Waake, Freiherr, Eldenburg bei Lenzen a. Elbe.
[illegible] Westerkamp, Dr., Geh. Justizrat, Marburg.
Willoh, Strafanstaltsgeistlicher, Vechta.
380 Wöbking, Pastor, Bücken bei Hoya.
Zuhorn, Amtsgerichtsrat, Warendorf.

Zur Unterstützung der Vereinszwecke haben sich durch Bewilligung von Beiträgen bereit erklärt:

Direktorium der Kgl. Staatsarchive.
Provinzialverband von Hannover.

Herzoglich Arenbergische Domänenkammer zu Düsseldorf, Klosterstraße 23.
385 Fürstlich Bentheimsche Domänenkammer zu Burgsteinfurt.
Kreis Aschendorf.
Kreis Grafschaft Bentheim.
Kreis Bersenbrück.
Kreis Hümmling.
390 Kreis Iburg.
Kreis Lingen.
Kreis Melle.
Kreis Meppen.
Kreis Osnabrück (Land).
395 Kreis Wittlage.
Stadt Bramsche.
Stadt Lingen.
Stadt Osnabrück.

Satzungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück,

festgestellt durch Beschluß vom 26. August 1847.

---

§ 1.

Zweck des Vereins ist Forschung im Gebiete der Osnabrück'schen Geschichte.

§ 2.

Unter Osnabrück'scher Geschichte wird nicht nur die Geschichte derjenigen Länderteile verstanden, welche jetzt zum Regierungs-Bezirke gehören, sondern auch derjenigen, welche ehemals das Fürstentum und den geistlichen Sprengel Osnabrück bildeten.

§ 3.

Zur Geschichte wird gerechnet:

1. Geschichte der Ereignisse, Chronik des Landes, Genealogie adeliger Geschlechter;
2. der Verfassung;
3. des Bildungsganges;
4. der äußern und innern Beschaffenheit des Erdbodens, naturhistorische Forschungen.

§ 4.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

1. Ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Vereinsmitglieder, deren Ort und Zeit durch den Vorstand des Vereins festgesetzt und den Mitgliedern zeitig bekannt gemacht werden soll.
2. Als äußeres Organ des Vereins dient eine Zeitschrift, welche durch den Vorstand des Vereins herausgegeben wird.

§ 5.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt vier Mark; derselbe wird bei der Aushändigung je eines Bandes der Zeitschrift erhoben.

§ 6.

Der Beitritt zum Verein wird schriftlich erklärt.

§ 7.

Beschlüsse des Vereins werden in den außerordentlichen Versammlungen durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt; Wahlen finden nach relativer Stimmenmehrheit statt.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär und einem Rechnungsführer, welche alljährlich von neuem gewählt werden.

§ 9.

Der Vorstand besorgt die Herausgabe der Vereinszeitschrift; er kann zur Unterstützung in diesem Geschäfte sich andere Mitglieder des Vereins beiordnen.

§ 10.

Der Austritt aus dem Verein muß 6 Monate vor dem Ablaufe des Kalenderjahres erklärt werden, und verliert der Austretende seinen Anteil an dem Vereinsvermögen.

§ 11.

Ueber den Bestand des Vermögens der Gesellschaft hat der Vorstand am Schlusse des Jahres Rechnung abzulegen.

Vorschriften

für die

Benutzung der Vereins-Bibliothek.

---

1. Das Bibliothekszimmer des Vereins (im Erdgeschoß des Ratsgymnasiums) ist für die Mitglieder Sonnabends von 12—1 Uhr geöffnet. In besonderen Fällen kann auch die Ausgabe von Büchern Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von $11^3/_4$ bis $12^3/_4$ Uhr im Lesezimmer der Gymnasialbibliothek stattfinden. Während der Ferien ist die Bibliothek geschlossen.

2. Die Ausgabe erfolgt nur gegen Schein. Zum Zweck schriftlicher Bestellung werden Formulare den Mitgliedern durch den Bibliothekar, z. Zt. Professor Dr. Franke, auf Wunsch ausgehändigt. Auswärtigen Mitgliedern können auf ihre Kosten und Gefahr Bücher durch die Post zugestellt werden.

3. Die Benutzungsfrist soll im allgemeinen 2 Monate nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist muß der Entleiher gewärtigen, daß die Bücher eingefordert werden.

4. Die Rückgabe der Bücher durch Mittelspersonen bezw. Rücksendung durch die Post geschieht auf Gefahr des Entleihers.

Osnabrück, im Januar 1907.

Der Vorstand des Vereins für Geschichte und Landeskunde.

Stüve.

I.

Die Osnabrücker Stadtlegge.

Von Hermann Wiemann, Handelslehrer DHHC.

Inhaltsverzeichnis.

Bemerkungen.

Vorliegende Arbeit beruht auf archivalischen Studien.
S. A. = Osnabrücker Stadtarchiv,
Fach 37, 38, 39, 40. (Acta 1—63.)
St. A. = Osnabrücker Staatsarchiv.
1. XV, Abschnitt 190, Nr. 1, 2, 15,
2. Akten der Leggeinspektion Göttingen: A, Nr. 1 und 2; E I, Nr. 1, 2 und 5; C IV, Nr. 6 und 7; G III, Nr. 1; E V, Nr 6.
3. Akten der Leggeinspektion Münden: G V, Nr. 2; E I, Nr. 2 vol. 1;
4. Akten der Leggeinspektion Osnabrück: E I, Nr. 5; E XI 6, Nr. 1; G V, Nr. 3;
5. Akten der Leggeinspektion Bramsche: A, Nr. 1, 2, 5, 6; E I, Nr. 4, 6; E XI 1, Nr. 1; G I, Nr. 1; G. II 3, Nr. 1.

O. E. D. = Ober-Ems-Departement:
Repositorium 15, Abschnitt 190, Nr. 71. II E, Nr. 97, 99 vol. I, 99 vol. I.

Bei der Sammlung des Materials zu dieser Arbeit bin ich vom Herrn Archivrat Dr. Krusch und von Herrn Dr. Fink in Osnabrück auf das freundlichste unterstützt worden, wofür ich meinen verbindlichsten Dank ausspreche.

Besonderen Dank schulde ich Herrn Privatdozenten Dr. B. Kuske in Cöln a. Rh., der meine Arbeiten durch Rat und Kritik gefördert hat.

---

§ 1.

Einleitung.

Das Verlagssystem.

Ein uralter Zweig der Hausindustrie ist die Spinnerei und Weberei. Seit vielen Jahrhunderten hat die Bearbeitung von Flachs und Hanf einem großen Teil der deutschen Landbevölkerung lohnende Beschäftigung gegeben, vornehmlich in Schlesien und Norddeutschland. Zu Anfang

trat diese Hausindustrie in der Form des Hausfleißes[1]) in die Erscheinung; man arbeitete nur für den eigenen Bedarf. Aber in manchen Gegenden, wo besonders günstige Produktions- und Absatzverhältnisse vorlagen, fing man schon früh an, für den ausländischen Markt zu produzieren. Da nun die Produzenten, bei der Unkenntnis des Marktes und bei dem Mangel an flüssigen Kapitalien, ihre Leinwand nicht selbst versenden konnten, so mußten marktkundige Personen eintreten, die zwischen Produzenten und Konsumenten vermittelten. Es waren Kaufleute oder Verleger, die der Hausindustrie zu Hilfe eilten und den Absatz bewerkstelligten. So stand es im Mittelalter auch mit der Hausspinnerei und Weberei.

Bücher sagt darüber[2]): „Es sind Bauernfamilien, welche ehemalige Hauswerksprodukte als Marktware erzeugen, die durch den Verleger in den Welthandel gebracht wird." Der Verleger trat anfangs nur als Vermittler auf. Rohstoff und Werkzeug gehörten dem Produzenten. Aber nach und nach gewann der Händler, als der wirtschaftlich Stärkere, durch Lieferung des Rohstoffs und Hingabe der Werkzeuge, immer mehr Einfluß auf den Produzenten.

Diese letztere Form will Liefmann[3]) nur als Verlag bezeichnen, denn nur durch einen „Werkverdingungsvertrag" und durch den Verkauf einer „Leistung" werde ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Produzent und Verleger begründet. Dieser Begriff ist auf jeden Fall zu eng. Betrachtet man auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte

---

[1]) K. Bücher: „Die Entstehung der Volkswirtschaft." Tübingen 1908. VI. Aufl. S. 158.

[2]) a. a. O. S. 175.

[3]) „Ueber Wesen und Formen des Verlags. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen. III. Bd., 1 Heft, S. 38.

die Vermittlerrolle des Verlegers, so wird man finden, daß der Produzent, auch wenn er, wie in der Hausleinwandindustrie, selbst im Besitz des Rohstoffes und der Werkzeuge ist, doch der wirtschaftlich Schwächere bleiben mußte. Durch Lieferungsbedingungen, Vorschüsse, Verteilung von Mustern usw. zog der Händler zuerst die Ware an sich. Bei zunehmender Geldwirtschaft und größerer Konkurrenz sank der Hausindustrielle immer mehr zum Lohnarbeiter herab. Der Verlagsvertrag ist nicht allein ein Werkverdingungs-, sondern auch ein Lieferungsvertrag. Der Verlag hat eine gebundene und eine freiere Seite, je nachdem der Verleger nur über das Handelskapital oder auch über Rohstoff- und Werkzeugkapital verfügt. In der Hausleinwandindustrie Norddeutschlands bewahrten die Produzenten ihre Selbständigkeit, weil hier die Bebauung des Flachses und die Bereitung desselben als Nebengewerbe der Landwirtschaft auftrat. In diesem Gewerbe tritt der Verlag in Verbindung mit der Leinwandschauanstalt oder „Legge"[1]) in die Erscheinung.

I. Abschnitt.

Die Rechtsverhältnisse der Legge.

§ 2.

Das Wesen der Legge.

Die Stadt Osnabrück ist fast ein halbes Jahrtausend lang der Hauptandelsplatz für Hausleinwand in Westdeutschland gewesen. Aus alter Zeit hatte Osnabrück sich das Recht erworben,[2]) die in dem Hochstift zum Export fabrizierte Leinwand den Händlern zu vermitteln. Später

---

[1]) Wahrscheinlich von „legen", denn die Leinwand wurde beim Messen über einen langen Tisch gezogen.

[2]) Fr. Philippi: „Die ältesten Osnabrückischen Gildeurkunden". Festschrift. Osnabrück 1890. (19. Dez. 1401.)

erhielt die Stadt von der Bischöflichen Regierung in zahlreichen Privilegien [1]) dies Recht bestätigt. Alle Leinwandproduzenten des Bistums wurden in Ausübung des Rechts von der Stadtverwaltung gezwungen, die zum Verkauf bestimmte Leinwand zur Stadt zu bringen und dort in einem eigens dazu bestimmten Hause, der sog. „Legge", die Ware durch städtische Beamte messen, klassifizieren, stempeln und verkaufen zu lassen. [2]) Auf der Legge fanden sich auch die Leinwandhändler von Osnabrück ein und kauften das Leinen, das die Leggebeamten zum öffentlichen Verkauf aufstellten. Produzenten und Verleger standen also beim Leinenhandel nicht in direktem Verkehr miteinander, sondern die Stadt als öffentlich-rechtliche Korporation trat als Vermittlerin auf. An Stelle des Verlagsvertrags trat gesetzlicher Zwang. Die wirtschaftliche Ueberlegenheit des Verlegers wurde von dem Landmanne nicht mehr empfunden, denn durch die Legge wurde der wirtschaftliche Machtfaktor fast ganz ausgeschaltet. Die Leggebeamten nahmen den Verlegern einen Teil der Arbeit ab. Die Leggeangestellten untersuchten die von den Landleuten gebrachte Leinwand, klassifizierten und stempelten sie [3]); aber auch der Verkauf der Leinwand wurde von den Leggemeistern beaufsichtigt und vermittelt [4]) und dabei jedes Stück eingetragen und Gebühren und Accise erhoben. Diese Packer, Messer usw. sind im Mittelalter in allen Städten zu finden. Es waren die „Hülfsgewerbe des Handels" [5]), die Polizei der kleinlichen, städtischen Handelspolitik. Die

---

[1]) St. A.: XV. Absch. 1?0, Nr. 1, 2. S. A. Fach 37—40, Acta 2, 36.

[2]) S. A. Fach 37—40, Acta 23. (1770.)

[3]) S. A. Fach 37—40, Acta 23, 24. (1616, 1770.)

[4]) Ebenda.

[5]) Sternegg: „Deutsche Wirtschaftsgeschichte". Bd. III. 2. S. 262

Binder, Packer, Messer usw. beaufsichtigten die Ware, während die sog. „Unterkäufer“,[1] aus denen die Makler hervorgegangen sind, den Warenumsatz festzustellen hatten und die Accise einzogen. In Osnabrück tritt uns nun auf der Stadtlegge eine Kombination dieser Polizei- und Steuerbeamten entgegen. Die „Lachenmesser“ und „Packenschläger“[2]) beaufsichtigten die Leinwand, während die Leggemeister die Gebühren für die Stadtkasse erhoben.[3]) Durch diese Zwangsmaßnahmen der Stadt wurde die in den zerstreut liegenden Dörfern verfertigte Leinwand unter einer leitenden Hand zusammengeführt und markt- und „exportfähig“[4]) gemacht. Erst dann ließ die Stadt den Kauf zu und den Verleger mit seinem Kapital in Tätigkeit treten. Die Stadt trat also als Vermittlerin auf, als Organisator. Die Kaufleute zahlten als Verleger den Preis der Ware und hatten nur den Absatz zu regeln und die Verbindung mit dem Auslandsmarkte offen zu halten.

§ 3.

Legge-Privilegien.

Die Hausindustrie der Flachsspinnerei und Weberei hatte sich in dem Bistum Osnabrück schon im Mittelalter sehr kräftig entwickelt. Durch die stete Zunahme der Bevölkerung waren die Grundherren gezwungen worden, die Unteilbarkeit der Meiereien teilweise zu durchbrechen. So entstanden die Halberben, Erbkötter, Markkötter und die den Bauern zur Arbeit verpflichteten Kötter oder Heuerleute. Da nun diese neuen Siedler von den Erträgnissen des Bodens allein nicht leben konnten, so fanden sie eine

---

[1]) Ebenda, S. 265.

[2]) S. A. Fach 37—40, Acta 53.

[3]) S. A. Fach 37—40, Acta 23. (1616)

[4]) Bücher a. a. O. S. 164.

Hülfsquelle in der Bearbeitung des Flachses, der im Osnabrücker Lande sehr gut gedeiht. Die Folge war, daß der heimische Markt mit diesen Erzeugnissen bald überfüllt war. Bei der herrschenden Stadtwirtschaft wurden in Osnabrück von der Hausleinwand große Mengen verhandelt. — Leider sind uns über die ersten Anfänge des Hausleinwandhandels keine Aufzeichnungen hinterlassen; aber es ist zweifellos anzunehmen, daß die Zünfte der Stadt diesem neuen Konkurrenten mit aller Schärfe entgegengetreten sind. Sieger in dem Kampfe mußten die ländlichen Produzenten bleiben. Die zünftlerischen Weber waren durch die strenge Organisation, durch die Produktionseinschränkung, die vielen Abgaben und die höheren Löhne nicht imstande, in so großen Mengen und so billig die Ware herzustellen, als der Bauersmann und Kötter. Die Stadtverwaltung sah sich nun gezwungen, diesen Leinwandhandel zu organisieren. Sie nahm die Ware, gegen Zahlung von Abgaben, unter Aufsicht,[1] um sie im Außenhandel einführen zu können. — Im Jahre 1404 ist in Osnabrück von einer „Lewandbussen" (Leinwandbüchse) die Rede[2]) Die alte und neue Stadt stritten sich über den Inhalt der Büchse; die Neustadt wollte auch daran beteiligt sein. Man kam jedoch zu dem Ergebnis, daß die Altstadt „dar alleyne recht to hadden to hand unde behof der ghemeynen dracht unser aligenstat." Es war also keine Zunft, die hier die Neulinge unter Aufsicht nahm, sondern die Stadt ordnete selbst den Verkauf der in großen Mengen hereinkommenden Linnen an und ließ sich Abgaben dafür zahlen. Diese ersten Leggegelder müssen nicht unbedeutende Summen ergeben haben, sonst hätte sich die Neustadt sicher nicht darum bemüht, auch an den Einnahmen beteiligt zu sein.

---

[1]) Philippi a. a. O. (1404, 1473.)
[2]) Ebenda

Genaueres erfahren wir über diese Leinwandbüche aus einem alten Eide vom Jahre 1473.[1]) Darnach wurde dem Leggemeister „Hermann Blomen“ „des stades elle bevelen lewant to metene, in de bussen to leggene, was darin horet.“ Es ist dieselbe Einrichtung, die 1404 erwähnt wurde. Die Stadt hatte den Absatz der Leinwand ganz und gar in den Händen. Sie beeidete den Leinwandmesser und gab genaue Vorschriften, auch „neyn vromet lewand to metene.“ Neben der Monopolstellung des städtischen Leinwandhandels hatten sich die Zünfte für Leinwand und Wolle noch erhalten. In der Leggeordnung von 1616[2]) werden die Leinwandmeister und Gehülfen erwähnt, sie sollen „der Jugend auf der Legge mit gutem Exempel vorangehen.“ Wenn aber diese Zünfte der Legge Konkurrenz machten, so traf man Vereinbarungen. Am 2. April 1411[3]) einigte sich der Rat der Stadt mit den Leinen- und Wollenwebern, daß letztere kein „Sulftuch“ (Zulftuch) für den Verkauf, sondern nur auf Bestellung weben dürften. Vielleicht war das Sulftuch so schlecht gewebt, daß es den Leinwandsorten auf der Legge schadete. Die Zunft der Linnenweber benutzte mit den Landwebern gemeinsam die Stadtlegge, aber auch die Wollenweber müssen mit der Legge in engem Verkehr gestanden haben. Der Rat der Stadt erließ auch für die „Wulner Zunft“ Leggeordnungen in den Jahren 1481 und 1488.[4]) Es soll ein großes und ein kleines Siegel gebraucht werden; man soll „Segelgeld“ bezahlen und Strafgelder. Es scheint, als ob die Stadt durch

---

[1]) Philippi a. a. O. (1473.)

[2]) S. A. Fach 37—40, Acta 23. (1616.)

[3]) Philippi: Die ältesten Osnabrücker Urkunden. Festschrift. Osnabrück 1890. (Stadtbuch S. 73.)

[4]) Philippi a. a. O.

diese Bestimmungen, die der Leggeordnung sehr ähnlich sehen, die Bezeichnung der Leinen- und Wollengewebe gleichförmig gestalten wollte, damit man sich im Handel durch schlechte Marken nicht Konkurrenz machte. Erst 1604 ordnete der Rat der Stadt an, „daß die Besichtigung der Lachen von den Gildemeistern in Wandtmacherhäusern hiermit abgeschafft sein." [1]) — Wir sehen aus allem, daß die Stadt Osnabrück schon früh darauf bedacht war, das Recht, den Leinwandhandel zu organisieren, für sich allein in Anspruch zu nehmen. Der ganze Leinwandhandel des Bistums konzentrierte sich auf der Legge, wo man imstande war, einen Export im großen durchzuführen. Aber sobald dieser Handel sich ausdehnte und guten Gewinn brachte, fanden sich auch fremde Händler ein, die dem unbefangenen Landbewohner die Leinwand durch Tausch oder durch niedrige Preise abzuhandeln suchten. Da mischte sich auch die Bischöfliche Regierung in die Angelegenheit und schützte die alten Rechte der Stadt Osnabrück durch Privilegien. 1522 nahm Bischof Erich sich des Leinwandhandels an. Am Sonntag Invocavit des Jahres hielt er in Iburg einen Vortrag: [2]) „Wegen Flachs und Leinen außerhalb des Stifts nicht zu verkaufen." Er verbot den Fremden den Handel mit Flachs und Linnen. Die Einwohner Osnabrücks würden dadurch geschädigt, „davon der gemeine Bürger sein beste nahrunge bis anher gehabt hat." Durch dieses Privileg wurde die Rechtsgrundlage der Osnabrücker Legge geschaffen. Nur die Stadt allein war berechtigt, den Leinwandhandel zu betreiben. Aber immer wieder durchzogen fremde Kaufleute das Land und umgingen die Legge, indem sie die Leinwand ungeleggt ins Ausland führten.

[1]) S. A. Fach 37—40, Acta 23. (1604.)
[2]) S. A. Fach 37—40, Acta 1.

Darum wurden die alten Privilegien immer wieder hervorgeholt. 1580 gab Bischof Heinrich der Stadt ein Privileg,[1]) wonach den Fremden und Untertanen der Aufkauf der Leinwand verboten wurde. Man solle die Leinwand „jedes mahls uff die Legge in unser Stadt, wie seit undenklichen Jahren üblich und gepräuchlich gewesen, bringen.“ Als Strafe für die Umgehung der Legge mußten die „Ausheimbischen“ 50 Goldgulden bezahlen und die Eingesessenen verloren die Leinwand. Jedoch war „bei Bürgermeister und Rat zu Osnabrück Vorsehung getan, daß niemand über die gebühr soll beschweret und ufrecht Leinwand für untüchtig verworfen.“ — Die in der folgenden Zeit erlassenen Privilegien der Bischöfe haben fast alle denselben Inhalt, indem sie der Stadt die alten Rechte der Leinwandlegge zuerkannten und fremden Kaufleuten, sowie den Eingesessenen des Stifts, den Kauf und Verkauf der Leinwand bei Strafe verboten. — Folgende Privilegien wurden nach 1580 erlassen:

24. Febr. 1595 von Bischof Philip Sigmundus.[2])

14. April 1622 von Sigmundus.[3])

24. März 1634 von Bischof Gustav Gustavi.[4])

Bei der Kapitulation der Stadt im 30jährigen Kriege verlangte dieselbe, daß in den Kapitulationsbedingungen das Privilegium zur Führung eines Leinwandzeichens „besonders eingerückt werde“; es „wurde aber für unnötig erachtet.“[5])

Am 20. Juli 1650 wurde dann durch Kaiserliche Verfügung der Leinwandhandel, wie von 1634 üblich, wieder

---

[1]) St. A. XV, 190, Nr. 1. (20. Juli 1580.)

[2]) St. A. XV. Absch. 190. Nr. 1.

[3]) S. A. Fach 37—40, Acta 2. (14. Dez. 1622.)

[4]) St. A. XV. Absch. 190, Nr. 1.

[5]) St. A. XV. Absch. 190, Nr. 1.

eingeführt. — Nach dem 30jährigen Kriege kam die Osnabrücker Legge immer mehr in Verfall. 1670 bat die Nachbarstadt Melle[1]) darum, auch eine Legge anlegen zu dürfen, aber Osnabrück machte die alten Privilegien geltend; das Gesuch fand daher keine Berücksichtigung. Eine große Konkurrenz kam 1689 auf[2]) in den neuerrichteten Leggen zu Minden und Tecklenburg. Noch in demselben Jahre wandte sich Osnabrück an seinen Bischof Ernst August, um durch Erneuerung der Privilegien dem Leinwandhandel wieder aufzuhelfen.[3]) Der Rat betonte, daß er wohl für „Freiheit der Commercia" sei, jedoch würde dieselbe nicht ohne alle Schranken gelassen, sondern von allen Nationen nach „gemeiner Wohlfahrt" reguliert. In den Versammlungen der Stände war man über den Leggezwang verschiedener Meinung. Die Ritterschaft verlangte in ihrer Sitzung vom 3. Okt. 1690 „libertas commerciy", während das Domkapitel für Beibehaltung der alten Legge stimmte, weil der Leggehandel die „Arbeit, den Credit und den Wohlstand" fördere. Bürgermeister und Rat wandten sich am 14. Nov. 1690 mit scharfen Worten gegen den Beschluß der Ritterschaft und wiesen darauf hin, daß nur 6 Ritter beieinander gewesen wären. Durch die vielen Gesuche „wegen Retablierung des Leinwandhandels" von seiten der Kaufleute und der Stadt, ließ sich der Bischof Ernst August endlich dazu bewegen, am 31. Aug. 1697[4]) die alten Leggeprivilegien wieder aufzufrischen. Er wies darauf hin, daß durch die benachbarten Leggen „unseren Unterthanen das altgewöhnliche Commercium zumalen benommen und

---

[1]) S. A. Fach 37—40, Acta 9.
[2]) S. A. Fach 37—40, Acta 11.
[3]) St. A. XV, Abschn. 190, Nr. 2.
[4]) S. A. Fach 37—40, Acta 11.

gehemmt" würde; „so sind wir zur Beibehaltung der Leinwand-Commercii und Abkehrung ferneren Nachteils und Schadens bewogen worden, in keinerlei Weise zu gestatten, daß Eingesessene und Fremde Leinwand kaufen und ohngeleggt und ohngezeichnet außer Landes führen sollen." Dieses Privilegium hatte wieder für eine Zeit lang das Legge-Monopol der Stadt gesichert. Nach 10 Jahren aber „verlor die Stadtlegge ihr Ansehen". [1]) Fremde und eingesessene Kaufleute errichteten selbst Leggetische im Lande und an den Grenzen. Die Regierung sah dem ruhig zu. Die Leggemeister ließen sich bestechen und zeichneten falsch. [2]) Durch das laue Verhalten der Regierung entstanden in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts viele Privatleggen im Fürstentum Osnabrück. [3]) — 1903 hatte Joh. Heinr. Gritmann aus Buer einen Leggetisch angelegt; [4]) dort ließ der Kaufmann Meyer aus Melle für sich aufkaufen. Als nun Osnabrück Anzeige erstattete, machten die Kaufleute und Eingesessenen von Buer ein Gesuch um Erhaltung des Leggetisches, es wurde aber abgelehnt. 1711 beklagten sich die Kaufleute aus Bissendorf, daß die Vögte von Borgloh und Wahrenholz an der Grenze Leggetische aufgestellt hätten und Garn und Leinwand aufkauften. [5]) — Wie stark die Stadt Osnabrück ihr altes Leggeprivileg schützte, zeigt der Fall Tengen: „Wider die Stadt Osnabrück wegen Leggetisches." [6]) Die Ww. Tengen hatte nämlich in ihrem Hause an der Bierstraße einen Leggetisch aufgestellt und machte der Stadtlegge große Konkurrenz. Als nun der

[1]) St. A. XV, Absch. 190, Nr. 2.
[2]) S. A. Fach 37—40, Acta 17.
[3]) O. E. D. II E, Nr. 99, vol. I. (1812.)
[4]) S. A. Fach 37—40, Acta 14.
[5]) S. A. Fach 37—40, Acta 14.
[6]) S. A. Fach 37—40, Acta 22.

Rat hörte, daß die Maße auf dem Tische zu kurz wären und 60 Ellen auf 1000 Ellen profitiert, ließ er eines Tages durch die Polizei den Tisch fortnehmen. In den darauf folgenden Prozessen wurde die Stadt verurteilt, weil sie wider Rechtes den Tisch entfernt habe und es in Osnabrück noch mehr Privatleggen gebe. Auch die „juristische Fakultät" in Leipzig stimmte dem Urteil bei. Aber der Rat zu Osnabrück gab den Tisch nicht heraus, er stützte sich auf die alten Privilegien. Als nun der Streitfall sogar vor das Reichskammergericht in Wetzlar kam, „im 7. Jahre der Regierung Kaiser Franz I.", sandte der Rat alle alten „Mandate"[1]) mit ein. Das Urteil ging dahin, daß man den Tisch rechtswidrig fortgenommen habe, aber die Einrichtung einer Legge nur der Stadt zukomme. —

Zu der alten Blüte gelangte die Stadtlegge erst wieder, als der „Genius von Osnabrück," Justus Möser, sich des Leinwandhandels annahm. So wurde 1770 die Osnabrücker Legge vollständig neu gestaltet, aber das alleinige Privilegium der Stadt mußte fallen, und man errichtete noch 7 andere Leggen im Landdrosteibezirk Osnabrück.[2])

Auch die Freiherrn von Hammerstein-Gesmold hatten in der Zeit des Verfalls der Stadtlegge vor 1770 eine Privatlegge angelegt; als nun die Osnabrücker Regierung Einspruch erhob, berichtete Ludwig Freiherr von Hammerstein, daß schon sein Vater, Obrist Christoph Ludolf v. H. und sein Bruder, Kaiserl. Kammerherr, Philipp Maximilian v. H., als Herrn der „Hoch- und Freiheit Gesmold"

---

[1]) Leggeprivilegien: 20. Juli 1580; 24. Febr. 1595; 24. Febr. 1599; 14. Dez. 1622; 24. März 1634; 8. März 1680; 31. Aug. 1697.

[2]) O. Hatzig: „Justus Möser als Staatsmann und Publizist". (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 27.) S. 102. — O. E. D. II E, Nr. 99, vol. I. (1812.)

die Erlaubnis, Leggetische anzulegen, gehabt hätten, „manchmal 3 bis 4 Tische.“ [1]) In dem Prozeß, den Frhr. v. H. darauf beim Reichskammergerichte anstrengte, vertrat J. Möser die Sache der Regierung „gründlich und lebhaft.“[2])

§ 4.

Verbot gegen Fremde.

„Fremd“ bedeutete im frühen Mittelalter so viel wie „feindlich“. Der Handel, der sich damals noch zumeist in engen Grenzen hielt, drängte die fremde Konkurrenz mit aller Macht zurück. Da die Osnabrücker Stadtlegge ein Monopol im Leinwandhandel sich erworben hatte, so war es erklärlich, daß fremde Leinwandhändler im Lande und vor allen Dingen nicht auf der Legge kaufen durften. Alle Privilegien der Regierung und Gesuche der einheimischen Kaufleute wandten sich in der Hauptsache gegen die Fremden, die sich unterstanden, „den Leinwand hin und wieder im Stift aufzukaufen und in andere Länder und Städte zu führen und tragen.“[3]) Besonders scharf traten die Leggekaufleute gegen die fremden Händler auf, denn sie waren ja verpflichtet, nur auf der Legge zu kaufen und mußten dann zusehen, wie die fremde Konkurrenz die Ware aus dem Lande holte. Die Leggekaufleute klagten in dem Falle beim Rat der Stadt über den Rückgang des Handels und baten um Abhülfe. Am 11. Juni 1686 beschwerten sich alle Leinwandhändler beim Kurfürsten Ernst August über die Fremden,[4]) als derselbe aber nicht antwortete,

---

[1]) S. A. Fach 37—40. Acta 29.
[2]) Hatzig a. a. O. S. 104.
[3]) St. A. XV, 190, Nr. 1. (20. VII. 1580.)
[4]) St. A. XV, Absch. 190, Nr 2.

sandten Bürgermeister und Rat von Osnabrück ein großes Schreiben an die Regierung,[1]) worin sie über das schädliche Auftreten der fermden Leinwandhändler genau berichteten. Es heißt darin: „Die Fremden nehmen den Vorteil mit aus dem Lande und hinterlassen den Einheimischen die gemeine Last allein;" „sie borgen kein Geld." Verkaufe der Bauer an Fremde, so gehe dem Bürger der gegebene Vorschuß verloren. Der Fremde sei nur im Winter da, biete zu niedrige Preise an und messe nicht richtig; auch kauften sie schlechtes Leinen und „dadurch verliert das Osnabrücker die Achtung und den guten Ruf." 1697 erfolgte wieder eine „Demonstration gegen Fremde";[2]) bis endlich am 31. Aug. 1697 Ernst August die Privilegien erneuerte. Er hebt darin hervor,[3]) „das von fremden Kaufleuten der Leinwand durch allerlei Unterschleife erhandelt," deshalb soll kein Eingesessener „bei Confiskation der Leinwand und ernstlicher Bestrafung an fremde Kaufleute ohngezeichnetes Leinwand verkaufen." Auch sollen die ausländischen Kaufleute ebenso bestraft werden, wenn sie selbst „oder durch andere dazu constituierte Leinwand erkaufen oder außer Land führen lassen". Durften Fremde im Stift Osnabrück den Landleuten Flachs, Garn und Leinwand nicht abhandeln, so war ihnen anfangs auch verboten, fremde Leinwand auf der Stadtlegge schauen zu lassen; denn in der Ordnung von 1473[4]) wurde dem Leggemeister untersagt, „dat he nyn vromet lewant tekenen zole". In späterer Zeit hat man Fremde zugelassen. Nach der Ordnung von 1616[5]) durften die Fremden nicht stückweise,

---

[1]) St. A. XV, Absch. 190, Nr. 2.
[2]) S. A. Fach 37—40, Acta 11.
[3]) St. A. XV, Absch. 190, Nr. 2. (31. Aug. 1697.)
[4]) Philippi a. a. O. (1473.)
[5]) S. A. Fach 37—40, Acta 23. (10. Juli 1616.)

sondern nur nach Ellen kaufen. Sie durften also nicht an der öffentlichen Versteigerung, die in Stücken geschah, teilnehmen. Nach und nach ließ man es auch geschehen, daß fremde Leinwand gemessen und gezeichnet wurde. Die fremden Kaufleute fuhren mit ihrer Ware oft durch Osnabrück und machten gern Umwege, um das berühmte Osnabrücker Zeichen auf die Leinwand drücken zu lassen. Die Leggeverwaltung wies die fremde Leinwand nicht zurück, denn die hohen Gebühren brachten große Einnahmen. Ueber „Desiranda wegen Osnabrücker Legge" am 14. Okt. 1687 heißt es, man solle, wenn kein Stückgut vorhanden, die Fremden so schnell wie möglich forthelfen und „den Lohn dafür genießen". [1]) Die fremde Ware führte den Namen „Parteigut", weil sie nicht in Stücken, sondern in großen Partien ankam. [2]) 1730 berichteten die Leggemeister, daß man auch das ausländische Linnen mit dem Osnabrücker Zeichen versehe. Als aber die Legge um 1740 immer mehr verfiel, beschloß man im Jahre 1752, fremdes Linnen nicht mehr mit dem Stempel zu versehen, [3]) sondern die Beamten sollten es nur messen. Als gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Osnabrücker Leggehandel wieder aufblühte, [4]) versuchte Preußen die Osnabrücker Regierung zu bewegen, beim öffentlichen Verkauf der Leinwand auf der Legge, auch auswärtige Kaufleute zuzulassen. [5]) Die Mindensche Kriegs- und Domänenkammer forderte, da sie den Handel auf ihren Leggen freigegeben habe, solches auch von der Stadtlegge; denn auf den Osnabrücker Landleggen würden die Fremden schon zugelassen. Die Leggeangestellten

[1]) S. A. Fach 37—40, Acta 23.
[2]) S. A. Fach 37—40, Acta 23.
[3]) S. A. Fach 37—40, Acta 21.
[4]) O. C. D. II E, Nr. 97. (1812.)
[5]) S. A. Fach 37—40. Acta 42.

Weiland, Biermann und Elfers berichteten auf eine Anfrage, die Zulassung Fremder gereiche ihnen zum Nachteil. Auch die Linnenhändler: Hofbankier Erich Schwartze, Kaufmann Schröder, Gösling u. Prasse fanden das Eindringen Fremder zum Nachteil. Das Osnabrücker Linnen sei besser, die Preußischen Kaufleute würden also ihren Kredit vermehren und den Absatz erweitern. Nach den Freiheitskriegen wurde das Verbot gegen Fremde nicht mehr erneuert.

§ 5.

Das Leggezeichen der Stadt Osnabrück.

In dem Bistum Osnabrück wurde die Bereitung des Flachses mit besonderer Sorgfalt betrieben. Die Folge war, daß die Osnabrücker Linnen im Auslande einen guten Ruf hatten und unter dem Namen „true born Osnabrughs" [1]) in England und Amerika auf den Markt kamen. Um aber die Leinensorten besonders kenntlich zu machen, drückte man das Wappen der Stadt darauf. Diese Handelsmarke war für die Stadtlegge von großer Bedeutung. Es wurde streng darauf geachtet, daß keiner den Stempel „mit der Umschrift" nachmachte. In der Leggeordnung von 1601 wurde dem Leggemeister geboten, „den Stempel wie von alters hinfüro zu gebrauchen". [2]) Schlechte Sorten sollten nicht das Wappen tragen; es hatte zur Folge, „daß in der Fremde das Osnabrücker Zeichen wenig mehr geachtet werde". [3]) Die Amsterdamer Kaufleute sandten 1691 [4]) einige Leinwandstreifen mit dem aufgedrückten Stadtsiegel an den Rat zu Osnabrück, weil das Zeichen

[1]) von Reden: „Der Leinwand- und Garnhandel Norddeutschlands." Hannover 1838. S. 3.

[2]) S. A. Fach 37—40, Acta 23.

[3]) S. A Fach 37—40, Acta 23. (14. Okt. 1687.)

[4]) S. A. Fach 37—40 Acta 19.

falsch sei. Der Rat war darüber empört und wollte die „Betrüger gerichtlich suchen lassen".

Ein heftiger Streit über das Osnabrücker Leggezeichen entspann sich 1690 mit der Stadt Lübbecke.[1]) Von der Legge zu Lübbecke war Leinwand auf die Osnabrücker Legge gelangt mit einem nachgemachten Zeichen der Stadtlegge, nämlich dem „Rad mit der Umschrift". Nun bat der Rat zu Osnabrück die „Nachbarfreunde", daß „das Siegel gebrochen werde". Die Ritterschaft von Lübbecke berichtete, daß der Bürger „Philipp tor Beckr" das Zeichen nachgemacht. Er hatte das Siegel von Lübbecke, 2 Schlüssel mit einem Stern, verstümmelt, so daß durch Weglassung des Sternes das Leggezeichen dem Osnabrücker mit dem Rade sehr ähnlich sah und in England und Spanien nicht als falsch erkannt wurde. Der Rat von Osnabrück ersuchte deshalb den Bischof Ernst August, ein Verbot zu erlassen, wegen falscher Zeichnung, weil „keiner Stadt Leinen so viel gilt, wie das Osnabrücker". Durch das Privileg zur Führung des Leggezeichens hatte die Stadtlegge anfangs großen Nutzen gehabt; denn bei den Kapitulationsverhandlungen im 30jährigen Kriege verlangte die Stadt von den Schweden, daß das Recht zur Führung eines Leinwandzeichens „besonders eingerückt" würde.[2]) Wir sehen daraus, daß das alte Leggezeichen eine große, internationale Bedeutung für den Leinwandhandel gehabt haben muß. Aber in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wäre durch den guten Ruf des Zeichens die Legge fast dem Untergange entgegen gegangen. Da nämlich der englische Wertzoll auf Leinwand das Osnabrücker Linnen, das viel höher im Preise stand,[3]) immer schwerer belastete,

[1]) S. A. Fach 37—40, Acta 12.
[2]) St. A. XV, Absch. 190, Nr. 2.
[3]) S. A. Fach 37—40, Acta 13. (1638.)

so sandten viele Kaufleute aus Osnabrück die Leinwand ungezeichnet nach England, weil sie dann 1/6 des Zolles weniger zu bezahlen haten. Die Ersparnis an einem „Packen" betrug 40 Rth. In dieser Angelegenheit wandte sich die Stadt 1716 an König Georg von England und in demselben Jahre auch alle Leinwandhändler an den Kurfürsten Ernst August.[1]) — Von den Holländern wurde das Osnabrücker Leggesiegel oft nachgemacht. Sie stempelten ihr Leinen damit, sandten es nach Spanien und Indien und „schädigen dadurch die große englische Compagny".[2])

Als 1770 die Legge renoviert wurde, aber trotzdem noch Mißbräuche im Gebrauch des Stempels vorkamen, erließ die Regierung am 17. Juni 1773 eine besondere Ordnung für den Gebrauch des Stempels.[3]) Gerade in der 2. Hälfte des Jahrhunderts, als die Stadtlegge so arg verfallen war, hatte das Zeichen derart an Ansehen verloren, daß die Händler das gezeichnete Linnen wieder losschnitten, das Zeichen „einwärts kehrten" und es unter ihrer besonderen Marke versandten. Es wurde den Kaufleuten aufs neue eingeschärft, nur Leinen „mit dem landesherrlichen Wappen" zu versenden, da man sonst der „bei Anlegung der Legge gehabten heilsamen Absicht entgegen handele". Im Wiederholungsfalle sollte man ihnen „die Freiheit des Leinenhandels nicht ferner gestatten", dazu noch bestrafen. 1776 wurde auf Wunsch der Kaufleute die Zeichnung der Leinwand auf den Landleggen nach dem Muster der Stadtlegge geändert.[4]) Der Kaufmann wurde durch die amtliche Bezeichnung der Ware in sofern geschützt, daß die Leggemeister bei ungerechter Zeichnung haftbar

[1]) S. A. Fach 37—40, Acta 15.
[2]) S. A. Fach 37—40, Acta 21. (1752.)
[3]) S. A. Fach 37—40, Acta 36.
[4]) Hatzig a. a. O. S. 105.

waren.[1]) — In der Ordnung vom 21. Mai 1816 wurde festgesetzt, daß derjenige, der den Stempel änderte, im 1. Falle mit 25 Rth., im 2. Falle mit 50 Rth. und im 3. Falle mit 100 Rth. zu bestrafen sei.[2]) Als in den 60er Jahren die Osnabrücker Leinwand fast ganz vom Auslandsmarkt verdrängt wurde, verlor auch das Zeichen immer mehr an Bedeutung.

II. Abschnitt.

Der Leggebetrieb.

§ 6.

Messen, Klassifizieren und Packen der Leinwand.

Die selbstgewebte Leinwand wurde von den Landleuten zusammengerollt und auf die Legge getragen oder gefahren. Dort legte man das Linnen der Reihe nach den Leggebedienten vor, die es über einen langen Tisch zogen, nach der Güte prüften, die Länge feststellten, in einen Packen zusammenschlugen und mit ein oder zwei Bindfäden festschnürten. Auf die Rolle drückte man den Ellenstempel, das Stadtwappen und nach der Qualität der Ware auch die Nummer oder Klasse der Leinwand. — Die erste uns bekannte Leggeordnung von 1473[3]) gab allerlei Vorschriften über das „meten“ und „teken“. Der Leggemeister sollte „dat ergeste buten leggen“, also das Schlechteste nach außen kehren; denn bei der mangelnden Technik waren die Stücke oft ungleich gewebt. Es ließen sich die Angestellten dann oft durch eine kleine Belohnung bewegen, die besten Teile nach außen zu drehen, wodurch das Stück eine höhere Nummer erhielt und besser bezahlt wurde.[4]) Ferner wurde

---

[1]) S. A. Fach 37—40, Acta 43. (1801.)
[2]) St. A. Leggeinspektion Bramsche A. Nr. 2.
[3]) Philippi a. a. O. (1473.)
[4]) von Reden a. a. O. S. 4.

den Messern aufgegeben, „neyne twe stucke in eyn to leggene“, damit sie die Fehler nicht übersahen und die rechte Nummer wählen konnten. Auch sollten sie „neyn lewand umme leggen, dat eyns getekenet is“; denn die Produzenten schnitten manchmal die nicht zum Verkauf gekommene Ware los, und versuchten bei der zweiten Schau bessere Preise zu erzielen.[1] Der Leggemeister „zol den stock nicht achter rucgge“; wenn nämlich die Leinwand zuletzt eine ganze Elle nicht mehr hergeben wollte, so sollte durch Ziehen und Recken der letzte Ellenstock nicht eingeholt werden. Auf der Legge sollte man nur „kopmansgut“ „besegelen“, solche Linnen, die ein gleichmäßiges Gewebe zeigten, so daß der Kaufmann sie verhandeln konnte. Dann sollte die Leinwand gemessen werden „by der kortesten zyd“ und „de ende des lewandes besegelen“.[2] Nach der Leggeordnung der „Wulner Zunft“ von 1604[3]) wurde die Breite, die das Gewebe haben sollte, auf einen Baum geschnitten, der über die „Lachen“ gezogen; desgleichen wurden auf einen anderen Baum alle Längenmaße gezeichnet, um die Länge festzustellen. Eine Bestimmung von 1601[4]) besagte, daß nach dem Messen der Zoll darauf zu setzen sei. In der Information vom 12. März 1681[5]) an den Bischof Ernst August erfahren wir Genaueres über das Schauen der Leinwand. In einem „Logement neben der Accise“ stand ein Tisch, der war 5 Ellen oder 4 Stock; am Ende desselben war ein „erhobenes Eisen“ so lang, wie das Linnen breit sein sollte. An jedem Ende des Leggetisches stand ein Mann; die beiden Leute zogen die Leinwand über den Tisch und zeichneten

---

1) S. A. Fach 37—40, Acta 36.
2) Philippi a. a. O. (1473.)
3) S. A. Fach 37—40, Acta 23. (1604.)
4) S. A. Fach 37—40, Acta 23.
5) St. A. XV, Absch. 190. Nr. 2:

sie mit „schwarzer Kreide". Am Rande des Tisches hatte man gelbe Nägel eingeschlagen in Länge der Ellen, damit, wenn der letzte Ueberzug nicht ganz über den Tisch reichte, man doch wissen konnte, wie lang er war. Jede Elle wurde „einen Daumen breit länger gelassen, wegen eintrocknen". Der dritte Bediente rollte und legte das Stück zusammen und zog etwa 3 Finger breit von beiden Enden eine „Corde" darum. Dann wurde die Zahl der Ellen mit schwarzer Kreide und das „Radt" als Wappen der Stadt darauf gesetzt. Man unterschied 3 Sorten: 1) Oberband: „Radt und Ellenzahl wird vor der Corde gesetzt, es hält 3 ₰ mehr." 2) Unterband: „Beides wird unter die Corde gesetzt." 3) Einband: „Es ist so schlecht, daß nur in der Mitte eine Corde oder Band gezogen wird, aber auch das Radt und Ellenzahl kommt in der Mitte." Das Zeichnen der Leinwand geschah mit „einer eigenen Art von alten Ziefern, daß, wer dieselben nicht kündig, auch nicht wissen kann, wieviel es eigentlich bringt". — Die Leggeordnung vom 6. Juni 1693 gebot den Leggemeistern [1]) selbst zu messen und „keinen Bürger und Fremden dazu gebrauchen". Wie das Osnabrücker Linnen recht erkenntlich war durch die gute Qualität und das aufgedrückte Stadtwappen, so auch durch die eigene Art der Verpackung. Die Stücke wurden teils gerollt und teils „gefalzet". [2]) Diese Verpackung wurde von besonderen Angestellten, den „Zuschlägern", besorgt. Nach einem alten Zuschläger-Eydte [3]) mußte der Packer schwören, „nicht eher von dem Packen, Wagen oder Karren zu gehen, ehe bevor das- oder dieselbige gäntzlich zugeschlagen und gepacket". Es scheint, als ob diese Bestimmung für

[1]) S. A. Fach 37—40, Acta 23.
[2]) S. A. Fach 37—40, Acta 23. (1726.)
[3]) S. A. Fach 37—40, Acta 32.

den Kaufmann sehr unangenehm war, weil er die Ware im verpackten Zustande kaufen und sich in der Hauptsache auf die Klassifikation der Beamten verlassen mußte. Jedoch war die Stadt geradezu gezwungen, auch noch die Art der Verpackung zu bestimmen. Der Hauptzweck der Legge war, „die Hausleinwand exportfähig zu machen.“[1]) Hätte man nun die letzte Arbeit der Verpackung dem Kaufmann überlassen, so hätte er durch Beseitigung des Stempels, durch Einmischen fremder Ware usw. die ganze Arbeit der Leggebeamten zu nichte gemacht. So berichtete die Stadt vom Jahre 1779, daß die Kaufleute das Linnen „öfter umlegen“[2]) und allerlei Linnen „durcheinanderstellen“, aber „draußen“ wünschte man das Osnabrücker Zeichen; „denn die Händler bitten öfter darum, das Zeichen recht deutlich zu machen und mit dem Pinsel nachzuhelfen“. — Nachteilige Wirkungen hatte die Osnabrücker Zeichnung der Leggeleinwand in Bremen hervorgerufen.[3]) Der Ellenstempel wurde nämlich so gesetzt, daß er in die Mitte des Stückes zu stehen kam mit der Inschrift: „100 Ellen sind 175 Brabanter Ellen.“ Da man in Bremen mit der dort geltenden Elle handelte, so mußte man die Osnabrücker Leinwand aufschneiden und in der Mitte des Stückes einen Streifen heraustrennen, um den Stempel zu entfernen. Als Jahre lang viele Beschwerden von Bremen einliefen, machte der Legge-Kommissar Withof 1791 beim Rat den Vorschlag,[4]) den Stempel auf beide Ende zu setzen mit der Aufschrift: „Osnabr.-Iburgische oder Osnabr.-Mellesche Legge.“ Die Stadtverwaltung gab nicht nach, weil man mit der Abänderung der alten Form der

---

[1]) Bücher a. a. O.
[2]) S. A. Fach 37—40, Acta 32.
[3]) S. S. Fach 37—40, Acta 39.
[4]) S. A. Fach 37—40, Acta 39.

Legge selbst schaden könnte. Einen anderen Vorschlag machte 1726[1]) der Kaufmann Joh. Rudolf Blecken „wegen Plattlegung des Linnens". Seine „auswärtigen Correspondenten" verlangten Plattlegung. Es würde so fest gerollt, daß man „unmöglich accurat nach dem Herzen hineinsehen" könnte. Auch hier blieb der Rat bei dem Alten, denn die Leinwand würde eintrocknen, ebenso wie ein nasser Strick kürzer würde und die Leinwand doch aus vielen Stricken bestände.

Nach der großen Leggeordnung von 1770[2]) sollte die Leinwand, das „vorzüglichste Landesprodukt", zur Erhaltung des Absatzes öffentlich geschaut, gemessen und ihrem Werte nach gezeichnet werden. Beim Messen und Prüfen sollten die Leggemeister auf die Güte des Linnens genau achtgeben und sich darüber bereden und vergleichen, was für ein Zeichen dasselbe würdig, und wenn sie darüber eins, sofort dasselbe auf beiden Enden bemerken. Den Verkäufern wurden gedruckte Meßscheine ausgehändigt. — Eine Aenderung in der Stempelung brachte die Verordnung von 1794.[3]) Darnach sollte das Löwendlinnen wie vordem den alten Stempel tragen, aber das Linnen anderer Art, „welches zu keinem Löwendlinnen sortiert werden kann, auf dem äußeren Ende mit einem dazu besonders verfertigten kleinen Stempel zu bezeichnen ist." — Trotz der vielen Verordnungen kam es nicht selten vor, daß die Leggemeister das Zeichen mißbrauchten. Als im Jahre 1801[4]) auf der Legge zu Iburg ein Stück mit „Nestern und losen Stellen", das dem Kolon Schweppe in Glane gehörte, mit Nr. 4 gezeichnet, schärfte die Regierung den Leggebedienten aufs

[1]) S. A. Fach 37—40, Acta 23.
[2]) S. A. Fach 37—40, Acta 24. (22. Mai 1770.)
[3]) S. A. Fach 37—40, Acta 35.
[4]) S. A. Fach 37—40. Acta 43.

neue ein, daß das Linnen keinen besonderen äußeren Umschlag haben solle, um den guten Nahrungszweig und den Kredit zu erhalten. Besondere Schwierigkeit beim Zusammennehmen machten die Schier- und Segeltücher, denn wegen der Derbheit und Dichtigkeit des Gewebes ließen sie sich schlecht handhaben. Darum wurde 1844 verfügt,[1]) daß bei den genannten Geweben die Leggebeamten der Verpflichtung eines regelmäßigen Zusammenlegens und -bindens der Stücke enthoben seien. — Die Bezeichnung der Klassen geschah anfangs mit einem „Lohde" und dem Stadtwappen, wie es in der Ordnung von 1604 heißt: „Nach Befindung der Tauglichkeit ..... soll es sein Zeichen bekommen und belödet werden." [2]) 1616 unterschied man drei Sorten, und zwar dadurch, daß man das Beste mit 3, das Mittlere mit 2 und das Schlechte mit einem „Lohde signirte".[3]) Aber schon seit 1681 teilte man, wie schon erwähnt, die Leinwand in die 3 Sorten: Oberband, Unterband und Einband ein.[4]) Bei der Zunahme der Produktion und des Handels mußte man auf der Legge eine genauere Klassifikation durchführen. Die Leggemeister David Averfeldt, Tiemann und Joh. Heinr. Meuschen berichteten 1730 über folgende Sorten:[5]) 1) Stückgut, 2) mittlere Sorte, 3) unterschiedliche Sorten. Von diesen Sorten erhielten alle das Stadtsiegel und wurden eingeteilt in Ober-, Unter- und Einband, 4) schlechte Sorte, 5) sehr schlechte Sorte. Diese Sorten (5 und 6) erhielten den Ellenstempel und nur das kleine Siegel „zum Zeugnis

---

[1]) S. A. Fach 37—40, Acta 53.
[2]) S. A. Fach 37—40. Acta 23. (1604.)
[3]) Ebenda. (10. Juli 1616.)
[4]) St. A. XV, Absch. 130, Nr. 2.
[5]) S. A. Fach 37—40, Acta 23.

rechter, geschworener Ellenmaße", 6) ausländische Ware, 7) es sind Stücke eingesetzt und schmutzig. Diese letzten Nummern erhielten den „kleinen Stempel, an beiden Enden verborgen, wegen der rechten Maße". In dieses Wirrwarr brachte die Renovation von 1770[1]) Ordnung hinein. Man unterschied von der besten zur schlechtesten Leinwand die Nummern 1, 2, 3, 4, 0, 00, die auf die alte Dreiteilung Ober-, Unter- und Einband verteilt wurden. Schlecht gewebte Stücke mit „Rupennestern" und die mit Kalk und Kreide verbrannt waren, durften die Leggemeister nicht mit dem Zeichen bedrucken. Leinwand, die die vorgeschriebene Breite nicht hatte, sowie ausländische wurde nur mit dem Ellenstempel versehen. Falls Stücke aneinander genäht waren, sollte man sie auseinander schneiden und einzeln zeichnen; auch nicht das beste Linnen zum Umschlag nehmen. Die Leggemeister sollen sich über den Wert eines Stückes bereden. Die Ordnung von 1816[2]) schrieb hierüber genauer vor, daß, wenn sich die beiden Leggemeister nicht einigen könnten, man den ältesten Gehülfen mit zuziehen solle, auch in Abwesenheit des Leggemeisters beim Klassifizieren zu adhibiren. Im Zweifelsfalle solle die geringste Taxation zu befolgen sein. Wenn ein Stück nicht die Breite einer Brabanter Elle hatte, so wurde es mit „S. B.", dem Zeichen des „Schmalbandes", versehen; alles andere erhielt nach der Qualität die Nummern 1, 2, 3, 4, 0. Ungebleichtes oder schlecht gebleichtes Linnen, sog. Färbelinnen, auch Zwillich oder Drell erhielten den kleinen Stempel. Im Jahre 1844 wurde die Ordnung revidiert.[3]) Darnach erhielten Stücke mit mehr als drei Raupennestern den Stempel „Fehlerhaft"; gute Stücke wurden mit dem „Rade" bezeichnet

---

[1]) S. A. Fach 37—40. Acta 24. (22. Mai 1770.)
[2]) St A. Leggeinspektion Bramsche A, Nr. 2.
[3]) S. A. Fach 37—40. Acta 53.

und schlechte nur mit dem Worte „Legge". Eine Abänderung von 1847[1]) gestattete den Leggemeistern eine Klassifikation im freien und losen Zustande, auch brauchten dabei keine Gehülfen mehr zugezogen zu werden. Nach der Leggeordnung von 1869[2]) wurde den Beamten Fleiß und Genauigkeit beim Aufnehmen befohlen; jeder solle für sich ein Zeichen mit schwarzer Kreide auf das Stück machen, damit man sehen könne, wer es aufgenommen hätte. Als Grundlage für das Messen und Klassifizieren blieb die Ordnung von 1816 bis zur Aufhebung der Legge bestehen.

§ 7.

Leggegebühren und Strafen.

Für das Messen, Klassifizieren und Packen der Leinwand wurde von den Produzenten eine Gebühr erhoben. Der Streit um die Lewandbussen im Jahre 1404[3]) war um diese Leggegelder entstanden, denn die „shelinge unde twyghnge" wurden von dem Messer in eine Büchse gelegt „to hand unde behof der ghemeynen dracht unser alingenstat". Dieselbe Einrichtung wird 1473[4]) in dem Leggeeide erwähnt: „wes he des dages vordenet van lewant leggene, dat in des stades bussen horet, dat sal he to des stades behoff des avendes in de bussen lecgen unde nicht tosamende komen laten". Was demnach an einem Tage eingenommen wurde, sollte nicht zusammenkommen, sondern „in dat block" gelegt werden.

Die Ordnung von 1616[5]) forderte für 100 Ellen 2 Schilling Meßgeld. Das war keine große Belastung für

---

[1]) St. A. Leggeinspektion Bramsche A. Nr. 1.
[2]) St. A. Leggeinspektion Bramsche A. Nr. 2.
[3]) Philippi a. a. O. (19. Dez. 1404.)
[4]) Ebenda. (1473.)
[5]) S. A. Fach 37—40, Acta 23. (10. Juli 1616.)

die Weber, denn 100 Osnabrücker Leggeellen waren gleich 122 Meter,[1]) und die Stücke hatten durchgehends eine beträchtliche Länge.[2]) Dieselbe Gebühr wird auch 1658 [3]) erwähnt. Dagegen forderte man für fremde Linnen, es sei groß oder klein, ½ Rth.[4]) In der Leggeordnung vom 6. Juni 1693 heißt es: „Von 1000 Ellen Parteigut (fremdes Linnen) zu messen und zu binden nicht mehr als 7 Schillinge“.[5]) Nach einem Bericht an Ernst August[6]) bezahlten die Bauern an die Accise für 100 Ellen 3 mgr., war es mehr, dann 5 mgr. Diese Städtische Abgabe hatte der Bauer aber nur dann neben dem Leggegelde noch zu entrichten, wenn er seine Leinwand auf der Legge nicht verkaufte und sie wieder mit nach Hause nahm. Die Leggeordnung von 1770[7]) bestimmte, daß die „bishero gewöhnliche Ausgangsaccise“ ganz aufzuheben sei und die Linnen frei aus der Stadt gelassen. Der Kaufmann bezahlte aber dafür auf der Legge von jedem Stück 9 Pfennig. Wollte der Produzent seine Leinwand wieder aus der Stadt mitnehmen, so zahlte er auch 9 Pfennig und erhielt dafür einen Schein, „daß er damit aus dem Thor passieren kann“. Als Messegeld wurde von da an von dem Produzenten erhoben: „für 1 Stück, so 75 Ellen und darunter hat, 3 mgr., und von einem Stück, so über 75 Ellen lang, 4 mgr. — Der Leggemeister Rasch verlangte 1806,[8]) daß die Leute die Leggegebühren abgezählt bereit halten sollten, damit die Leggebedienten nicht durch das Wechseln abgehalten würden.

---

[1]) von Reden a. a. O. S. 2.
[2]) S. A. Fach 37—40, Acta 38. (1830.)
[3]) S. A. Fach 37—40. Acta 23.
[4]) S. A. Fach 37—40, Acta 23.
[5]) S. A. Fach 37—40, Acta 23.
[6]) St. A. XV, Absch. 190, Nr 2.
[7]) S. A. Fach 37—40, Acta 24. (22. Mai 1770.)
[8]) S. A. Fach 37—40, Acta 29.

Wie beträchtlich die Einnahmen waren, die der Stadtkasse jährlich an Legge- und Accisegeld zuflossen, zeigen die folgenden Leggerechnungen:[1])

Legge-Rechnung vom 21. Dez. **1807** bis 28. Dez. **1808.**

Es sind gezeichnet von Nr. 1	= 10	Stück.
„ 2	= 97	„
„ 3	= 1188	„
„ 4	= 3362	„
„ 0	= 3330	„
„ 00	= 100	„

Einnahme:

An Leggegeld	855 Rth.	
„ Accise	336 „	Sa. 1191 Rth.

Ausgabe:

Für Besoldung	425 „	
Insgemein	178 „	Sa 603 „
Ueberschuß		588 Rth.

Der Preis des Linnens:	höchster:	niedrigster:
von Nr. 0 =	62 ₰	43 ₰
„ 4 =	69 „	53 „
„ 3 =	75 1/2 „	60 „
„ 2 =	79 1/2 „	71 „
„ 1 =	83 „	77 1/2 „

Legge-Rechnung von **1809:**

Es sind gezeichnet von Nr. 1	= 20	Stück
„ 2	= 68	„
„ 3	= 1168	„
„ 4	= 3634	„
„ 0	= 3681	„
„ 00	= 66	„

Einnahme:

An Leggegeld	913 Rth.	
An Bindfadengeld	359 „	Sa. 1272 Rth.

Ausgabe:

Ausgabe u. Besoldung . . .	634 „
Ueberschuß	638 Rth.

Der Preis des Linnens:	höchster:	niedrigster:
von Nr. 0 =	66 ₰	45 1/2 ₰
„ 4 =	71 „	59 „
„ 3 =	76 „	65 „
„ 2 =	79 1/2 „	70 „
„ 1 =	86 „	76 „

[1]) S. A. Fach 37—40, Acta 58.

Die Legge brachte durchschnittlich jährlich 1000 Rth. ein. Von den Einnahmen wurden die Leggebeamten besoldet, jedoch blieb immer noch ein jährlicher Ueberschuß von etwa 500 Rth. 1837 erreichte das Leggegeld eine Höhe von 1523 Rth. 17 ggr. 4 Pfg. und 1840: 1312 Rth. 2 ggr.[1]) — Außer dem Leggegelde war auch das Bindfadengeld zu entrichten. Als der Finanzminister des Königreichs Westfalen, von Bülow, über die Leggeanstalten Bericht erforderte[2]), gab der Maire Stübe an, daß man an Legge- und Bindfadengeld 4½ mgr. für ein Stück unter 75 Ellen und 5½ mgr. für ein Stück über 75 Ellen zahle. Da nun nach der Ordnung von 1770 3 resp. 4 mgr. Leggegeld zu zahlen war, so betrug das Bindfadengeld für ein Stück 1½ mgr. — Als um 1840 der Leinwandhandel durch die Baumwolle hart bedrängt ward,[3]) ermäßigte man 1844[4]) das Leggegeld für Schier- und Segeltuch auf 1 ggr. pro Stück. Am 16. Aug. 1846 wurden alle Leggegebühren abgeschafft[5]) und die Staatskasse übernahm die Unterhaltungskosten. Die Ordnung von 1850[6]) bestimmte auch, daß für den Geschäftsbetrieb keine Gebühren zu entrichten seien. — Als 1864[7]) die Regierung über die hohen Leggekosten klagte und über die Nützlichkeit der Anstalten bei der Leggeverwaltung anfragte, schlug der Leggemeister Brake vor, man solle das Leggegeld wieder einführen und für eine Elle ½ Pfg. fordern. Selbst 1869,[8]) als man sich nach

[1]) S. A. Fach 37—40, Acta 58.

[2]) S. A. Fach 37-40, Acta 57. (15. Aug. 1809.)

[3]) Th. Hagemann: Sammlung der Hannoverschen Landesverordnungen und Einschreiben. 1816. S. 318.

[4]) S. A. Fach 37—40, Acta 53.

[5]) St. A. Leggeinspektion Osnabrück, E XI, 6, Nr. 1.

[6]) St. A. Leggeinspektion Bramsche, A. Nr. 1.

[7]) S. A. Fach 37—40, Acta 53.

[8]) St A. Leggeinspektion Bramsche, A. Nr. 1.

langem Zögern zur Beibehaltung der Leggen entschlossen hatte, ließ man die Abgaben wieder zu. Es waren zu zahlen, ob unter oder über 75 Ellen, für weiße Linnen 5 resp. 4 Sgr., für graue Linnen 2½ resp. 2 Sgr., für Schier- und Segeltuch pro Stück 2½ Sgr. und für Sack- und Packleinen (Ruhband) pro Stück 1 Sgr.

Die Strafen bezogen sich in der Hauptsache auf diejenigen, die die Legge umgingen und die Leinwand im privaten Kauf unter sich verhandelten. Es waren zum Teil recht hohe Summen, die man von den Beteiligten forderte, wenn sie sich dem Leggezwange nicht unterwarfen. Aber die Dezentralisation der Produzenten machte die Durchführung der polizeilichen Bestimmungen äußerst schwierig. Händler und Bauersleute trafen oft geheime Abmachungen, und fremde Kaufleute kamen immer wieder über die Grenze und kauften das begehrte Osnabrücker Linnen auf. Die Stadtverwaltung stand dann machtlos da, denn sie konnte unmöglich den einzelnen Uebertretungen nachgehen. Man suchte die alten Rechte zu wahren, indem man die Privilegien immer wieder erneuerte, eine Leggeordnung nach der anderen erließ und auf den Kanzeln und in den Bauernstätten die Bestimmungen publizierte, um es der Landbevölkerung erneut einzuschärfen.[1]) Ein Teil der Strafen traf die Produzenten, die eine nicht handelsfähige Ware zur Legge brachten. Diese Strafbestimmungen waren sehr hoch und von den Landleuten gefürchtet, weil die Bestrafung im Leggelokale öffentlich bekannt gegeben wurde. — Im Leggeprivileg von 1580[2]) war die Umgehung der Legge durch „ausheimbische by poen von 50 Goldfl." verboten, „den inheimbischen und Unterthanen Verlierung der Lein-

[1]) Th. Hagemann a. a. O. S. 318.
[2]) St. A. XV, Absch. 190, Nr. 1. (20. Juli 1580.)

wand oder desselben Gewerbe und andere ernstlicher Strafe". An denselben Strafen hielt das Privileg von 1622 fest.[1])

Wer nach der Ordnung von 1616[2]) Gelegenheit zur geheimen oder öffentlichen Versteigerung gab, zahlte 2 Rth., auch der, der die Schuldigen in den Häusern verbarg. Eine Umgehung der Legge brachte 3 Rth. Strafe und Bleichen und Färben vor der Schau für 100 Ellen 1 Rth.

Bei Erneuerung der Privilegien von 1697[3]) wurde das Kaufen und Verkaufen von ungeleggter Leinwand „bei Confiskation des Leinwandes und ernstlicher Bestrafung" verboten. Beamte und Vögte sollten die „Ueberführers zu gehöriger Strafe ziehen und sollen zu dem Ende allemal denunzieret werden". — Die Strafbestimmungen über schlechte Weberei und über das Bleichen, Kalken und Bläuen der Leinwand wurden nach den Freiheitskriegen recht oft erneuert und verschärft. Der Produzent sollte ein gleichmäßiges und gutes Fabrikat liefern, damit man mit der Baumwollspinnerei und Weberei konkurrieren könnte. Die Ordnung von 1816[4]) zeigt deshalb ein ganz anderes Gesicht als die von 1770[5]) Nach der ersteren wurde das Bleichen durch Kalk und Kreide mit 5 Rth. geahndet. Wer Webekämme unter 23—25 Gänge (à 40 Fäden) gebrauchte, zahlte ebenfalls 5 Rth. Strafe. Wurde das betrügerische Aufschieren der Gänge auf dem „Stell"[6]) oder der Legge entdeckt, so wurde der Weber bestraft: im 1. Kontraventionsfalle 5 Rth., im 2. 10 Rth., im 3. Falle aber mit 8tägiger

[1]) S. A. Fach 37—40, Acta 2. (14. Dez. 1622.)
[2]) S. A. Fach 37—40, Acta 23. (10. Juli 1616.)
[3]) S. A. Fach 37—40, Acta 11.
[4]) Th. Hagemann a. a. O. S. 318.
[5]) S. A. Fach 37—40. Acta 24. (22. Mai 1770.)
[6]) Stell—Gestell—Webstuhl.

Gefängnisstrafe. Der Name des Produzenten wurde auf der Legge während der Strafzeit schriftlich bekannt gegeben. — Sogar die Leggebedienten wurden nicht verschont, denn wenn die Gehülfen oder Tagelöhner beim Aufnehmen der Leinwand ungleich gewebte Stücke dem Leggemeister nicht anzeigten, so wurden sie mit 1 Rth. belangt und wenn dann der Leggemeister die schlechten Enden nicht herausschneiden liess, so zahlte er 2 Rth. Strafe. Bei falscher Klassifikation zahlte jeder Leggemeister 10 Rth. Die Umgehung der Legge wurde geahndet mit 50 Rth. vom Käufer und 25 Rth. vom Verkäufer. Für jedes Stück, das ungeleggt ins Ausland ging, hatte der Kaufmann 10 Rth. zu zahlen. Das Umlegen des Linnens durch die Kaufleute zog im 1. Falle 25 Rth., im 2. 50 Rth., im 3. 100 Rth. nach sich und Bekanntmachung in öffentlichen Blättern. — Beim Bleichen des Garns und des Linnens wurde sehr oft Kalk gebraucht und keine Asche, weil letztere zu teuer war. Wenn die Leggebedienten Kalkstaub aus der Ware klopfen konnten, so hatten sie den Produzenten mit 5 Rth. zu bestrafen.[1]) Das Bläuen war vor der Schau verboten; 1844 wurde als Strafe erhoben:[2]) für 25 Ellen 6 ggr., für 25—50 Ellen 12 ggr., für 50—75 Ellen 1 Rth. Carl Bertram Stüve wandte sich 1863[3]) gegen diese Bestimmung; das Bläuen sei, wenn nicht zu stark gemacht, durchaus nicht schädlich. Der Produzent würde doppelt bestraft; denn das Bläuen gelinge ihm oft nicht, dann sei das Leinen weniger wert und dazu noch die Strafe. — Das ganze Heer der Strafbestimmungen vermochte doch auf die Dauer nicht dem Verfall der Hausleinwandindustrie zu steuern. Noch ein-

[1]) St. A. Legginspektion Göttingen, A. Nr. 1.

[2]) St. A. Legginspektion Göttingen, A. Nr. 1.

[3]) St. A. Legginspektion Göttingen, A. Nr. 1.

mal machte die Regierung den Versuch, der alten Hausweberei zu helfen und dem siechen Körper wieder neues Leben einzuflößen. Der Regierungspräsident von Pawel holte die alten Strafbestimmungen der Leggeordnung vom 21. Mai 1816 wieder hervor und verfügte am 19. Nov. 1887 folgendes:

1) Der Linnenhändler, der ungeleggtes Linnen kauft, zahlt 150 Mk. Strafe.

2) Der Produzent, der solches Linnen verkauft, pro Stück 15 Mk., und wenn er es außerhalb des Landes bringt, pro Stück 30 Mk.

3) Für jedwede Veränderung an Ellenmaß und Leggezeichen, im ersten Kontraventionsfalle 75 Mk., im 2. 150 Mk. und im 3. 300 Mk. Die Herren Landräte und der Magistrat sollen unnachsichtlich bestrafen.

Vor 100 Jahren hätten diese hohen Strafbestimmungen den Zweck erfüllt und eine Schutzmauer um diese Hausweberei gezogen; aber in den 90er Jahren des 19. Jahrhunderts war nur noch ein Ueberbleibsel da; „es sind verlorene Posten, das Leben ist längst aus diesem Zurückgebliebenen gewichen".[1])

§ 8.

Der Verkauf der Leggeleinwand.

Die Osnabrücker Stadtlegge ist anzusehen als eine öffentliche-kommunale, durch gesetzlichen Zwang errichtete Verkaufshalle für Leinwand. Aber nicht nur die Produzenten, sondern auch die Leinwandhändler durften nur auf der Legge ihre Einkäufe vornehmen. Die Legge vermittelte auch den Verkauf der Leinwand. Welches die ersten Leggekaufleute gewesen sind, wird uns nicht berichtet, aber es

---

[1]) W. Sombart: Das Gewerbewesen; Göschen. Teil II.

ist anzunehmen, daß die Meister der Leinwandzunft als die ersten Käufer aufgetreten sind. Sie kannten die Ware, die Absatzwege und konnten deshalb einen angemessenen Preis bieten. — Der Verkauf der Leggeleinwand war öffentlich und meistbietend. Schon die Ordnung von 1473[1]) gebot: „item en zol he nemandes koep zetten; item sal he den kopmanne gelike wal gewegen wesen unde ok nemande vor den anderen na wisen."

Auch nach dem Privilegium von 1580[2]) wurde die Leinwand „nach gangbarem Kauf Verkauft". In der Leggeordnung von 1616[3]) fand sich noch die rein zünftlerische Bestimmung, daß die Kaufleute an einer Elle nicht mehr als ½ Pfg. verdienen sollten und wegen der Ruhe und Ordnung auf der Legge den Bürgereid zu leisten hatten. Im Leggelokale war eine Preistafel ausgehängt, zur „Informierung" für die Landleute und die Händler. Als Unterpfand des Kaufs erhielt der Kaufmann für jedes gekaufte Stück Linnen einen Zettel; denn in dem alten „Zuschläger Eyde" heißt es:[4]) „die Stück Zetteln unter meiner Hand dem Handelsmann einhändigen". Daneben mußte jeder Kaufmann noch ein kleines Buch haben, „worin alles accurat ausgerechnet".[5]) In dem Buche sollte auch bemerkt werden, wieviel schon auf das einzelne Stück an den Landmann bezahlt war; damit der Händler den gezahlten Vorschuß schriftlich nachweisen konnte. „Falls sich nämlich finden sollte, daß Jemand von einem Kaufmann auf sein Linnen Geld vorgeschossen od. demselben sonst schuldig war,

[1]) Philippi a. a. O. (1473.)
[2]) St. A. XV, Absch. 190, Nr. 1. (20. Juli 1580.)
[3]) S. A. Fach 37—40, Acta 23. (10. Juli 1616.)
[4]) S. A. Fach 37—40, Acta 53.
[5]) St. A. XV, Absch. 190, Nr. 2.

so soll der Verkäufer schuldig sein, solches demjenigen, dem er es zugesagt, zu verkaufen." Der Kaufmann sollte aber nicht mehr als 5 Rth. „decreditieren", den Ueberrest sollte er bar auszahlen. Wenn der Produzent von 2 Kaufleuten Vorschuß genommen hatte, so sollte demjenigen das Linnen zugesprochen werden, der durch das Handelsbuch oder sonst auf rechtmäßige Weise nachweisen konnte, daß er den ersten Vorschuß gegeben. — Durch das Ueberbieten kamen oft Unregelmäßigkeiten vor, es herrschte dann „ein Lärm und pöbelhaftes Benehmen auf der Legge".[1]) Die Nachfrage war auf der Stadtlegge oft so stark, daß die Kaufleute das Löwendlinnen 4 bis 5 Pfg. höher bezahlten, als auf den Landleggen.[2]) 1798 [3]) schlug ein Kaufmann vor, man solle immer nur 2 Stück zeichnen und zum Verkauf auf den Tisch stellen. Dann könnten die Kaufleute es besser besichtigen; sonst würde manchmal der Kaufmann mit dem Bauer eins um den Preis, ehe es die anderen gemerkt hätten. — Die Kaufleute zahlten oft nicht in bar, sondern gaben dem Weber Ware für die Leinwand oder kauften auf Kredit. Darum wurde, zur Ergänzung der Leggeordnung von 1816[4]) vorgeschrieben, daß, wenn nicht gleich bezahlt würde, die Bauersleute durch Vorzeigung eines „Extrakts" aus dem Leggebuche, „mittelst vogteylicher Hülfe" die Bezahlung beifordern könnten. Hatten die Kaufleute Vorschuß gegeben, so durften sie bis zu 10 Rth. einen Abzug machen.[5]) Die Leggeordnung von 1816[6]) schrieb eine öffentliche Versteigerung vor nach marktgängigen Preisen; so lange aber

[1]) S. A. Fach 37—40, Acta 32.
[2]) St. A. Absch. 190, Nr. 15. (23. Juli 1773.)
[3]) S. A. Fach 37—40, Acta 37.
[4]) St. A. Leggeinspektion Göttingen, A. Nr. 2.
[5]) St. A. Leggeinspektion Göttingen, A. Nr. 2.
[6]) St. A. Leggeinspektion Bramsche, A. Nr. 2. (§ 11.)

der Leggemeister den Verkauf noch nicht ins Buch eingetragen hatte, konnte der Bauersmann seine Ware zurücknehmen. Es wurde bare Bezahlung gefordert mit höchstens 8 Tage Aufschub. Der Produzent konnte die Forderung mit „vogteyischer Hülfe" eintreiben. Der öffentliche Verkauf wurde auch von der Leggeordnung des Jahres 1869 [1]) beibehalten. Darnach durfte der Produzent die Annahme des Gebots bis zur Eintragung in das Leggebuch verweigern. Bei Zahlungsunfähigkeit des Käufers konnte der Weber klagen oder zurücknehmen und am anderen Tage auf Gefahr des Käufers verkaufen. Im Falle der Klage mußte der Leggemeister dem Weber einen Auszug aus dem Leggebuche geben, denn der Auszug galt als öffentliche Urkunde. — Als 1891 die Preise des Linnens merklich fielen, [2]) wollte der Kreistag von Osnabrück den „Auctionszwang", § 13 der Leggeordnung von 1816 [3]), aufheben. Der Magistrat war jedoch für den Auktionszwang. Die Kaufleute hätten viele Vorteile davon. Sie könnten einen Teil ihres Bedarfs auf der Legge decken, die Legge sei eine Art Börse, wo sie an bestimmten Tagen die Ware mit Gewißheit vorfänden und darauf lege der Kaufmann großen Wert. Auch die Produzenten hätten einiges Interesse an der Einrichtung. Die Aufkäufer sorgten schon dafür, daß keiner die Ware zu billig erhielte, auch würde der Marktpreis meistens erzielt. — Wir haben bereits gesehen, daß die Bezahlung der Leinwand in bar zu geschehen hatte; aber es war anfangs nicht geregelt worden, ob in Silber oder Gold zu zahlen und zu welchem Kurse die Goldmünze zu rechnen sei. Die Kaufleute suchten natürlich ihren

---

[1]) St. A. Leggeinspektion Bramsche, A. Nr. 1. (§ 8, 9.)
[2]) St. A. Leggeinspektion Göttingen, A. Nr. 2.
[3]) Th. Hagemann a. a. O. S. 318.

Vorteil, indem sie in Silber zahlten und das im Kurse höher stehende Gold für sich behielten. Da erließ der Bischof Friedrich am 16. Juni 1791[1]) eine Münzordnung, worin von den Leggekaufleuten verlangt, daß sie auf der Legge nur in Gold und mit den Münzen die Leinwand bezahlen sollten, die zu den öffentlichen Kasten zugelassen waren. Wegen Mangel an Gold konnte man natürlich mit dieser Bezahlung nicht durchdringen. Der Bauer verlangte ja selbst die schlechtere Münze. Darauf wurde festgesetzt, daß auf der Legge mit ⅔ in Gold und mit ⅓ in der Münze, die zu den öffentlichen Kasten zugelassen, zu zahlen sei.[2]) Die Regierung gab einen Monat Aufschub, damit sich die Kaufleute mit Gold versorgen könnten, dann aber sollte eine Strafe von 50 Rth. einsetzen. Die Kaufleute erklärten aber, daß es unmöglich sei, in Gold zu zahlen, denn es wäre zu wenig im Lande, das sehe man an dem Agio von 3—4 Prozent. Dazu erhielten sie von den Ausländern meistens Wechsel oder sogar Ware gesandt und hätten kein Gold in den Händen; überhaupt sei Gold eine „Ware", wenn es nicht häufig sei, so müsse der Bauer eben ein Aufgeld zahlen. Nun mischte sich auch Justus Möser in den Streit. Er schrieb an Bürgermeister Gerlach, daß Kaufleute und Leggemeister auf der Legge „gemeinsame Sache gemacht" hätten, weil erstere fast gar nichts gekauft und letztere falsch gezeichnet, um es den Bauersleuten so viel auffälliger zu machen, was für eine „üble Wirkung die befohlene Bezahlung habe." — Die Leggeordnung von 1816[3]) bestimmte im § 12, daß der jedesmalige Kurs, um allen Zweifeln vorzubeugen, von dem rechnungsführenden Leggemeister auf der des Endes über dem Schreibtische

[1]) S. A. Fach 37—40, Acta 41.
[2]) S. A. Fach 37—40, Acta 41.
[3]) Th. Hagemann a. a. O.

aufgehängten schwarzen Tafel annotiert werden solle. Der Kurs der Goldmünzen wurde täglich festgesetzt nach dem Durchschnitt der Angaben der drei zuerst auf die Legge kommenden Kaufleute. Als immer noch Uebervorteilungen bei den Auszahlungen vorkamen, verfügte der Rat von Osnabrück 1819,[1]) daß das Gold nach dem öffentlichen Kurse zu zahlen sei. 1826 ließ sich die Stadtverwaltung endlich bestimmen, von der Zahlung in Gold abzusehen,[2]) denn gerade in der damals herrschenden Krise hatte es sich wieder deutlich gezeigt, daß die Kaufleute die Pistolen nicht zusammen bringen konnten. Die Goldmünze sollte nach dem Tageskurse ausgezahlt werden. Von 1830[3]) an wurde für alle Leggen im Fürstentum Osnabrück ein gleicher Kurs festgesetzt und seit 1840 wieder durch öffentlichen Anschlag bekannt gegeben. 1853[4]) kam man den Leggekaufleuten dadurch entgegen, daß man den Handelskurs der Pistole auf 5 Rth. 13 ggr. festsetzte, ihnen aber gestattete, auf der Legge 2 ggr. höher auszuzahlen; zahlten sie aber in Courant, so durften sie die 2 ggr. nicht abziehen. Von 1858 an wurde auf der Legge die Silberwährung eingeführt.

§ 9.

Leggetage und Verhalten auf der Legge.

Bis Ende des 18. Jahrhunderts war die Osnabrücker Stadtlegge an jedem Werktage geöffnet; denn der ganze Leinwandhandel konzentrierte sich in der Stadt, weil bis 1770 im ganzen Fürstentum nur diese Anstalt bestand. Die Leggebedienten hatten das ganze Jahr hindurch Beschäfti-

---

[1]) S. A. Fach 37—40, Acta 52.
[2]) St. A. Leggeinspektion Göttingen, A, Nr. 2.
[3]) St. A. Leggeinspektion Bramsche, E XI, 1, Nr. 1.
[4]) St. A. Leggeinspektion Bramsche, E XI, 1, Nr. 1.

gung. Als aber die Landleggen entstanden, strömte der alten Stadtlegge nicht mehr so viel zu. Die Leggebeamten mußten im Winter von 8 Uhr, im Sommer von 7 Uhr an bis mittags 12 Uhr auf der Legge sein, des Nachmittags von 1 bis 4, 5, 6, 7 Uhr, je nachdem wieviel Linnen ankam.[1]) Ein Unbekannter schlug 1789 vor, man solle am Montag die Legge schließen, denn es käme an dem Tage zu wenig ein.[2]) Der Leggemeister Rasch hatte 1809 im ganzen 289 Leggetage zu halten,[3]) also an jedem Werktage Leinwand zu schauen. In der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts verödeten die Leggen immer mehr. In den 70er Jahren wurde nur noch am Mittwoch und Sonnabend Leinwand geleggt und seit 1889 nur am Sonnabend.

Ueber das Verhalten auf der Stadtlegge wurde oft geklagt. Die Landleute, die manchmal lange warten mußten, machten sichs auf der Legge bequem. Die Branntweinflasche wurde herumgereicht oder Bier getrunken. Die Weber und Weberinnen freuten sich auf den Leggetag, an welchem sie für die lange, mühevolle Arbeit die blanken Taler ausgezahlt erhielten. Die Leggemeister mußten allen Anwesenden mit gutem Beispiel vorangehen und sich „alles freßens und saufens auff der Legge gäntzlich dergestallt enthalten".[4]) Die Zunftherren oder Leinwandmeister mit ihren Gehülfen sollten der Jugend mit gutem Exempel vorangehen, sonst würden sie von der Legge verwiesen.[5]) Zur Aufrechthaltung der Ordnung auf der Legge waren 3 Altermänner, meist Kaufleute, bestellt.[6]) Damit die Ordnung

---

[1]) S. A. Fach 37--40, Acta 24. (23. Mai 1771.)
[2]) S. A. Fach 37—40, Acta 37.
[3]) S. A. Fach 37 - 40, Acta 52.
[4]) S. A. Fach 37—40, Acta 53.
[5]) S. A. Fach 37—40, Acta 23. (10. Juli 1616.)
[6]) Ebenda.

gehalten, sollten alle Leinwandhändler, Färber, Messer und Binder es mit dem Bürgereide bekräftigen. Die Widerstrebenden wurden zur Bestrafung gemeldet. Wer von den Bauersleuten zuerst auf die Legge kam, mußte sich dem deputierten Inspektoribus anzeigen, seinen Namen einzeichnen und geloben, sich der Ordnung gemäß zu verhalten. In einer Zuschrift: „Desiranda wegen Osnabrücker Legge"[1]) vom 14. Okt. 1687 wurde angeführt, daß das übermäßige Trinken von Bier, Branntwein und sonsten aufhören müßte. „Dafern aber dabei continuieren sollte, leidet nicht allein ein Fremder darunter, sondern wird auch Gelegenheit gesucht, zuzutrinken, die dann das Ihrige zur Teilung zwar dafür erlegen, jedoch die Zeit dabei versäumen und der Ausheimische dabei aufgehalten." Die Leggemeister sollten sich[2]) eines christlichen, gottseligen und ehrbaren Lebenswandels befleißigen, nüchtern und mäßig sein, auf der Legge keinen Branntwein trinken und keinen Tabak rauchen, auch gegen alle freundlich sein. Die Leggemeister kehrten sich wenig daran; denn man beklagte sich 1798[3]) über ihr Verhalten. Es würde so viel geraucht, daß man oft nicht aus den Augen sehen könne. Leggemeister Wieking führe mit den Bauern gemeine Reden und sei sehr grob, daß man sich vor den Fremden schämen müsse. Zum Branntweintrinken des Morgens und Weintrinken des Nachmittags würden etwa 1—2 Std. im Weinkeller zugebracht. Da solle man doch erst um 9 Uhr die Legge öffnen und Frühstück und Schnaps gleich mitnehmen, auch der Mittagsschlaf auf der Legge solle abgeschafft werden.

---

1) S. A. Fach 37—40, Acta 23. (1770.)
2) S. A. Fach 37—40, Acta 24. (1779.)
3) S. A. Fach 37—40, Acta 37.

Das Bier- und Branntweintrinken wurde 1816[1]) im Leggelokale ganz verboten.

§ 10.
Die Leggebeamten.

Die Osnabrücker Legge war eine rein kommunale Einrichtung, deshalb wurden auch die Leggemeister, Gehülfen und Tagelöhner von der Stadt angestellt und besoldet. 1473[2]) „wart Hermanne Blomen des stades elle bevolen lewant to metene“. Als der Staat 1846[3]) die Leggeanstalten übernahm, wurden auch die Angestellten Staatsbeamte und vom Staate besoldet. Die Oberaufsicht über die Stadtlegge hatte ein Inspektor[4]), dem noch 3 „Altermänner“, die von den Leggekaufleuten aus ihrer Mitte gewählt wurden, zur Seite standen. Dieser Leggekommission wurden die fehlerhaften Linnen vorgelegt zwecks Bestrafung, auch Streitigkeiten, die auf der Legge entstanden, wurden von der Kommission in Kürze beigelegt. — Als im Jahre 1770 im Landdrosteibezirk Osnabrück 6 neue Leggen angelegt wurden, bestellte man einen Oberleggemeister zur Aufsicht über sämtliche Leggen;[5]) er hatte seinen Sitz in Osnabrück. Im späteren Königreich Hannover[6]) standen alle Leggen des Landes unter einer Inspektion, die nacheinander ihren Sitz in Göttingen, Münden, Osnabrück und Bramsche hatte. — Das Amt der Leggemeister wurde aller Wahrscheinlichkeit nach zu Anfang von einem Gildemeister der Leinwandzunft über-

---

[1]) Th. Hagemann a. a. O.
[2]) Philippi a. a. O. (1473.)
[3]) St. A. Leggeinspektion Osnabrück E I. Nr. 5.
[4]) S. A. Fach 37—40, Acta 24. (22. Mai 1770.)
[5]) Th. Hagemann a. a. O. S. 69.
[6]) Das Fürstentum Osnabrück kam 1803 zu Hannover.

nommen, weil der Zünftler die Ware genau kannte und sicher taxieren konnte. Zum andern hatten diese Gildemeister ein gewisses Anrecht darauf, da doch die ganze Leinwandzunft bei ihren Käufen und Verkäufen an die Legge gebunden war. [1]) Zuerst bestellte man einen Leggemeister, dem „des stades elle bevolen“ wurde. Unter ihm standen die „Lachenmesser und -Binder“; letztere nannte man auch „Zuschläger“. [2]) Die „Wulner Zunft“ ging nicht in der Legge auf; sie ließ ihre Gewebe im Leggelokale durch ihre Meister schauen. [3]) Bei der steten Zunahme des Leggehandels wurden später 2 und dann 3 Leggemeister angestellt. [4]) — Die Angestellten besoldete man mit dem einkommenden Leggegelde. [5]) In der ersten Zeit reichte dasselbe dazu nicht aus; dann wurden den Beamten aus anderen Einnahmequellen der Stadt Mittel verschafft. 1626[6]) beschwerten sich die Packenschläger Joh. Hauerkampf und Hans Dumann, denn sie waren „in der weinächtlichen hochzeitt mit einem sicheren Opfergelde bedacht worden“, und nun wollte man es nicht mehr zahlen. Der Leggemeister erhielt ein monatliches Salair von 6 Rth., die beiden Messer 5 Rth. [7]) Diese Sätze sind im Durchschnitt gerechnet. Die Angestellten erhielten nämlich einen bestimmten Prozentsatz von den Legge-Bindfaden- und Strafgeldern. Es ist deshalb erklärlich, daß die Leggebeamten bei Gesuchen um Gehaltserhöhung immer eine Erhöhung der Gebühren forderten. 1693[8]) baten die Leggemeister um Ge-

[1]) S. A. Fach 37—40, Acta 23. (10. Juli 1616.)
[2]) S. A. Fach 37—40, Acta 53.
[3]) S. A. Fach 37—40, Acta 23. (1604)
[4]) S. A. Fach 37—40, Acta 23. (1616.)
[5]) St. A. XV, Absch. 190. Nr. 2.
[6]) S. A. Fach 37 40, Acta 53.
[7]) St. A. XV, Absch. 190. Nr. 2.
[8]) S. A. Fach 37—40, Acta 22.

haltserhöhung, denn in den Monaten, wo das Stückgut käme, hätten sie so viel zu tun, daß ihre Mägde oft mit helfen müßten; da solle man doch die Gebühr für 1000 Ellen Stückgut erhöhen. Der Leggemeister Rasch berichtete 1809 Genaueres über die Besoldung.[1]) Er selbst erhielt $^2/_7$ von den Einnahmen. Bindfadengeld durfte er nicht nehmen, wie es auf den Landleggen üblich war, dazu war die Accise fortgefallen und der Leinenhandel stockte. Bei 289 Leggetagen hatte er ein Gehalt von 172 Rth. In Iburg zahlte man ein festes Gehalt von 50 Rth. bei nur jährlich 50 Leggetagen. Der Tribunal-Richter Stüve habe erwähnt, als er noch Leggeinspektor war, daß der Gehalt in schlechten Jahren erhöht werden müsse. Die Sätze wurden darauf wie folgt festgesetzt:[2])

1. Leggemeister	50 Rth.	und ¼ der Einnahmen
2. „	30 „	„ „ „ „
3. „	100 „	

Der ordentliche Gehülfe, der nur Mittwochs und Sonnabends zu kommen brauchte, erhielt wöchentlich 2½ Rth., für das Jahr 30 Rth. Der außerordentliche Gehülfe erhielt von Mai bis Michaelis täglich 12 mgr., von Michaelis bis Ende Oktober täglich 9mgr., zusammen 44 Rth.

1846[3]) wurden die Leggebeamten Staatsbeamte; die Gehälter waren wie folgt festgesetzt:

Leggeinspektor	411 Rth.	8 ggr.	1 Pfg.
Erster Leggemeister	200 „	—	—
Zweiter „	85 „	—	—
Leggegehülfe	85 „	—	—

[1]) S. A. Fach 37—40, Acta 52.

[2]) S. A. Fach 37—40, Acta 57.

[3]) S. A. Fach 37—40, Acta 53.

Besoldung für:[1]	1861	1868
Erster Leggemeister	300 Rth.	375 Rth.
Zweiter „	125 „	190 „
Gehülfe	85 „	125 „

1877 erhielt der Leggemeister 1200 Mk. und der Gehülfe 690 Mk. Von diesem Jahre an erhielten die Leggeinspektoren und Leggemeister Pensionsberechtigung und wurden definitiv angestellt bei monatlicher Kündigung. Die Gehülfen wurden durch Leggediener ersetzt, die nur kommissarisch angestellt waren. Zur Aushülfe nahm man Tagelöhner.[2]) 1894[3]) erhielt der Leggemeister 1050 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß 360 Mk. Der Leggediener bekam an Remunerationen jährlich 400 Mk.

1900[4]) standen folgende Ausgaben in der Rechnung:

Leggemeister	1300 Mk.
Wohnungsgeldzuschuß	432 „
Verwaltung der Legge in Melle	260 „ [5])
Für Arbeitshülfe	75 „
Gehülfe für Remunerationen	400 „

Da man die Erfahrung gemacht hatte, daß die Leggeoffizianten zum Teil nicht die nötige Kenntnis besaßen, ihrem Berufe vorzustehen, so versuchte man, eine Prüfung einzuführen. Die Leggeinspektion zu Münden legte 1836 [6]) einen Entwurf zur Prüfung vor. Man wollte nicht allein Kenntnis vom Leggewesen verlangen, sondern die Angestellten sollten auch die erforderlichen materiellen,

---

[1]) St. A. Leggeinspektion Göttingen, C II, 1.
[2]) Ebenda.
[3]) Ebenda.
[4]) Ebenda.
[5]) Melle ist eine Nachbarstadt von Osnabrück.
[6]) S. A. Fach 37—40, Acta 52.

technischen und merkantilistischen Wissenschaften in sich vereinen". In der mündlichen Prüfung solle gefragt werden über Flachsbau, Spinnerei, Weberei, Bleiche, Appretur, Leggeangestellte und Leinenhandel. Daran sollte sich eine schriftliche Prüfung anschließen. Oberleggemeister Rasch betonte mehr die praktische Seite und arbeitete für Osnabrück selbst eine Prüfungsordnung aus; aber die Regierung ging darauf nicht ein.

Eine Nebeneinnahme suchten die Leggebeamten aus den Leinwandstufen zu gewinnen. Wenn nämlich beim Messen eines Stückes die letzte volle Elle nicht mehr erreicht wurde, so mußten die Leggebeamten diese sog. Stufe abtrennen, aber statt sie dem Eigentümer zurückzugeben, wie vorgeschrieben war, behielten die Messer die Stufen für sich oder kauften sie für ein Geringes dem Weber ab. Schon in der Leggeordnung der „laken der Wollenweber" wurde verboten, „stufen to maken."[1]) 1687[2]) berichtete man, daß die Leinwandmesser von dem Parteigut Stufen nähmen und beim „überziehen große Unterschleife machen könnten". Die Leggeordnung von 1693[3]) bestimmte, daß die Stufen von Partei- und Stückgut, die unter einer halben Elle lang, am Stücke gelassen, was aber darüber, sollte abgeschnitten und dem Eigentümer zurückgegeben werden. In der Ordnung von 1770 § 4 heißt es:[4]) „Wenn sich finden würde, daß ein Stück Linnen keine geraden Ellenzahl hielte, und solches nicht über eine viertel Elle betrüge, daran lassen, falls es aber mehr, solches zwar abgeschnitten, jedoch die abgeschnittenen Stücke nicht selbst behalten, sondern dem

---

[1]) Philippi a. a. O. Stadtarchiv VI, E 87.
[2]) S. A. Fach 37—40, Acta 23.
[3]) S. A. Fach 37—40, Acta 23.
[4]) S. A. Fach 37—40, Acta 24. (1770.)

Eigentümer des Linnens sofort zurückgeben." Der Kaufmann Joh. Gottfr. Menke schrieb 1793[1]) an den Rat von Osnabrück, daß die Landleute die abgeschnittenen Stücke gleich auf der Legge zu verkaufen pflegten. Nun hätten die Leggebedienten sich ein Privilegium daraus gemacht, diese Stufen zu kaufen und keinen Kaufmann zuzulassen. Die Ordnung von 1816[2]) erneuerte das Verbot gegen die Stufen und forderte 1 Rth. Strafe.

III. Abschnitt.

Legge und Volkswirtschaft.

§ 11.

Die Bedeutung der Legge.

„Im 17. und 18. Jahrhundert, als der Zunft- und Gemeindegeist tief gesunken, keiner gesunden, selbständigen Aktion mehr fähig war, mußte die territoriale Fürstenherrschaft, das Beamtentum, eintreten. Die fürstliche Gewalt übernahm die Erbschaft des absterbenden Städtischen Regimentes, indem sie durch Leggeanstalten und Schauämter für die notwendige gleichmäßige Produktion der Kleinmeister sorgte. Nach dem damaligen Stande der Technik und den sparsam vorhandenen Kapitalmitteln war eine blühende Industrie nur so oder gar nicht möglich."[3]) Mit diesen Worten kennzeichnet Schmoller die Bedeutung der Leggeanstalten. Wir haben gesehen, daß die Osnabrücker Stadtlegge schon im 15. und 16. Jahrhundert zu großer Blüte gelangte. In dem Bistum Osnabrück, in dem „armen Spinnländchen"[4]) wäre die im ländlichen Nebenbe-

---

[1]) S. A. Fach 37—40, Acta 25.

[2]) Th. Hagemann a. a. O.

[3]) Schmoller: Die Entwicklung und Krisis der deutschen Weberei im 19. Jahrh. 1873. S. 20.

[4]) St. A. Leggeinspektion Münden, G V, Nr. 2.

triebe immer stärker sich ausdehnende Industrie nie zu der Blüte gelangt, wenn nicht die Stadt Osnabrück das Hausleinwandgewerbe organisiert hätte. Es war kein Zufall, daß in Osnabrück schon Jahrhunderte vorher eine Legge entstand als in den Nachbarbezirken. Hier mußte die Stadtverwaltung für die Zunft einspringen, um den gewerblichen Fleiß nicht verkommen zu lassen und die Ware dem Markte zuzuführen. Bischof Erich trat 1522 [1]) schon für den Garn- und Leinwandhandel ein, „davon der gemeine Bürger sein beste nahrung bis anher gehabt“. 1638 [2]) beschwerten sich die Osnabrücker Linnenhändler über den Rückgang der Legge und berichteten: „Hierdurch sind alle in Wohlstand geraten und wegen der guten und aufrichtigen Leinwandt die guten Thaler hereingebracht.“ Als nach dem 30jährigen Kriege der Leinwandhandel verfiel, baten alle Leinwandhändler um Erneuerung der Privilegien, denn „der Leinentuchhandel ist eine vornehme Säule hiesigen Stifts“. [3]) Im Februar und März 1743 hatte die Legge so wenig eingebracht, wie nie zuvor. Da wählte man eine Kommission, die die Ursachen des Verfalls untersuchen sollte, „denn die Legge ist die Seele der Stadt.“ [4]) Die Regierung sah die Notwendigkeit der Legeanstalten ein und erachtete es 1770 [5]) für notwendig, eine große Renovation des Leggewesens vorzunehmen, „zur Beibehaltung des öffentlichen Credits.“ — Wenn eine Leggeordnung erlassen war, wurden jedesmal die Leinwandhändler auf das Rathaus bestellt, [6]) um die Ordnung zu unter-

---

[1]) St. A. XV, Absch. 190, Nr. 1. (1580.)
[2]) S. A. Fach 37—40, Acta 13.
[3]) Ebenda.
[4]) S. A. Fach 37—40, Acta 21.
[5]) S. A. Fach 37—40, Acta 24. (1770.)
[6]) S. A. Fach 37—40, Acta 23.

schreiben; denn die Händler hatten ein großes Interesse an der Legge und waren sich der Bedeutung dieser Anstalt voll und ganz bewußt. Immer waren es die Leggekaufleute, die nach den alten Privilegien riefen, Schäden aufdeckten und Vorschläge zur Verbesserung der Legge machten. Ein Lippischer Kaufmann schrieb 1772[1]) in den „nützlichen Beilagen" zum Osnabrücker „Intelligenzblatt", es sei in der herrschenden Teuerung kein Geld da und alles in Korn angelegt. Das Linnen sei um 25 Prozent gefallen; nur das Osnabrücker nicht, das komme von der Legge; diese hätte, „wie ein glücklicher Wind in die Segel der Handlung geblasen." Die Legge nahm den Kaufleuten einen großen Teil ihrer Arbeit ab, ohne ein Entgeld dafür zu verlangen. Wenn auch die Legge den Kaufleuten eine „unangenehme Grenze" setzte,[2]) so war sie dennoch das fruchtbarste Mittel, „das Interesse des Landmannes mit dem des Kaufmanns am besten zu vereinigen und den guten Ruf der Leinwand zu erhalten." In der Sitzung der Osnabrücker Handelskammer am 9. Juni 1812[3]) sprach man auch über die Leggen und erkannte den großen Nutzen der Schauanstalten: „Ohne das Produkt des häuslichen Fleißes würde dieser Bezirk nur Armut bieten und bald ganz zu Grunde gehen; da trete nun die Legge ein „zur Wahrung und Beförderung des guten Credits dieser Ware." Die Stadtlegge war für das Osnabrücker Land die große allbekannte Vertreterin der „Landesmanufaktur", das große Ventil des Absatzes für die Hausleinwand, der Sammelpunkt der überschüssigen Linnen und Garne, der große

---

[1]) St. A. XV, Absch. 190, Nr. 2.

[2]) S. A. Fach 37—40, Acta 52. „Gedanken über die Legge" von Sekretär Struckmann.

[3]) O. C. D. II E. Nr. 99, vol. II.

volkstümliche Leinwandmarkt und die Börse des Landes, die die blanken Taler auch „in die kleinste Hütte" brachte. In einem Berichte an das Kgl. Ministerium heißt es:[1]) „Die Verfertigung der Leinwand kann hier eine Landesmanufaktur genannt werden. Das Land verdankt dem Linnenhandel seinen früheren Wohlstand und noch jetzt kommt der noch größte Teil des zirkulierenden Geldes in das Land." — Nicht nur die Kaufleute, sondern auch die Produzenten erblickten in der Legge ein „wohltätiges Institut".[2]) Der Landmann wurde durch den sicheren Verkauf seiner Ware gegen bar in einen „contributabelen und abgabenfähigen Zustande gehalten". Der Leggeinspektor Bockwitz, Münden, bezeichnete 1839[3]) den Hauptzweck der Legge in der „höchstmöglichen Vervollkommnung der Leinen-Fabrikation und die hierdurch bewirkte Produktion eines sowohl im In- als Auslande gleichbewerteten Warenmaterials". In den 60er Jahren wollte der siegende Freihandel auch die Leggen abschaffen, aber die Leggemeister stellten die Vorteile der Leggeanstalten recht deutlich ins Licht, daß man die Schau zum Schutz der Hausweberei bestehen ließ. 1865[4]) begründete man den Zwang der Legge damit, daß man sie mit der Fabrik in Gegensatz brachte. Die Legge diene dazu, den Webern die Mängel der Ware vor Augen zu führen, da Produzenten und Konsumenten nicht in einem unmittelbaren Verkehr miteinander ständen, um gegenseitige Wünsche zwecks Verfertigung der Ware zu äußern. Die Legge sei gewissermaßen, wie in einer Fabrik, der Werkmeister; sie sichere der Arbeit einen

---

[1]) St. A. Leggeinspektion Münden, E II, Nr. 2, vol. 1.
[2]) St. A. Leggeinspektion Bramsche, A. Nr. 1.
[3]) Ebenda.
[4]) St. A. Leggeinspektion Bramsche, A. Nr. 2.

angemessenen Lohn, indem die Legge „den Marktpreis regulierе". „Die strenge Zucht des fabrikmäßigen Betriebes" trat auf diesem großen Produktionsfelde durch die städtischen Leggebeamten, durch Strafen und Belohnung in die Erscheinung. Die im fabrikmäßigen Betriebe so leicht zu erzielende gleichmäßige Beschaffenheit der Ware war durch die Legge ohne besondere Einwirkungen auf die Produzenten nicht denkbar. Sitte und Gewohnheit der Landbewohner reichten für die Anstalt nicht aus, ein handelsfähiges Fabrikat zu erzielen. Aus der ursprünglich für den Eigenbedarf gewebten Leinwand wurde ein Kaufmannsgut.

Natürlich hat es auch Männer gegeben, die die Legge bekämpften. Besonders in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts mehrten sich die Stimmen gegen die Leggen.[1] Nur in der Zeit der Entwickelung einer Industrie solle man für Schutz sorgen. Die Händler würden die Schau und die Beglaubigung schon selbst besorgen. Der Produzent sei gebunden, er erziele nicht den höchsten Preis, dazu der Verlust an Zeit und die drückende Gebühr. — Alle diese Gründe gegen die Legge mußten im 19. Jahrhundert recht gezwungen erscheinen, denn gerade zu der Zeit der aufkommenden Maschinenweberei, als man sah, daß man in diesem Kampfe den Rückzug antreten mußte, war ein staatlicher Schutz wohl von nöten, um nicht mit einem Male den ungelenken Weber bloszustellen. „Wie konnte man erwarten,[2]) daß diese, an Leitung gewöhnte, jeder technischen Bildung baren kleinen Meister plötzlich sich selbst und dem Großkapital rücksichtslos überlassen, die entsprechenden

[1]) Mitteilungen des Gewerbevereins für das Königreich Hannover. Jahrgang 1834/35. 1. bis 7. Lieferung.

[2]) Schmoller: Die Entwickelung und Krisis der deutschen Weberei im 19. Jahrh. 1873. S. 32.

Fortschritte machten und gefälschte Ware produzierten, der Herrschaft des Kapitals standhalten werden."

Die Legge war dagegen für die Hausspinnerei und Hausweberei stets ein kräftiger Hebel, die Handelsbilanz des Landes ins Gleichgewicht zu bringen; „die für den auswärtigen Debit verfertigten Linnen dem Erfordernisse des Handels völlig gemäß einzurichten und die Weberei und Güte derselben zu verbessern."[1]) Durch das Messen und Stempeln verschaffte man sich einen guten Kredit im Auslande und einen sicheren Absatz. Auch sorgte die Legge für eine Konkurrenz von Käufern und Abnehmern aus der ersten Hand und suchte den Marktpreis zu erreichen. Den ganzen Handel in dieser Branche konnte man übersehen, den Zustand der Fabrikation beobachten, Mängel rügen und Prämien verteilen.

§ 12.

Förderung der Hausleinwand-Industrie.

In der Osnabrücker Stadtlegge erblicken wir eine Organisation der Hausleinwandindustrie. Es lag deshalb im Wesen der Legge selbst, sich der Förderung dieses Gewerbes anzunehmen. Man versuchte ein gleichmäßiges Produkt zu erlangen; einesteils durch polizeiliche Verordnungen und Strafen, zum andern durch Ermahnungen, Belohnungen und durch Gewährung von Kredit. Das Osnabrücker Löwendlinnen wurde in Holland „Schmaldock" genannt,[2]) weil es nur eine Breite von etwa 28 Zoll hatte. Um wenigstens eine Mindestbreite verlangen zu können, hatte man schon früh die Anzahl der Gänge festgesetzt und im anderen Falle mit Bestrafung gedroht. Die Leinwand-

---

[1]) Mitteilungen des Gewerbevereins für das Königreich Hannover. 1834/35. 1. bis 7. Lieferung.

[2]) St. A. XV, Absch. 190, Nr. 2.

kaufleute gaben 1622 an,[1]) daß man schon „seit langem" verordnet hätte, „daß durch Kämme von 25 Ginge gefertigt" würde. Wenn nun trotzdem auf der Legge Leinwand von geringerer Breite vorgelegt wurde, so drückte man die übliche Handelsmarke nicht darauf, sondern die Buchstaben „S B" d. h. Schmalband.[2]) An derselben Breite hielt man auch in der Verordnung von 1768[3]) – „wegen Webekämme und Breite der Löwendlinnen" — fest. Hiernach sollten die Webekämme enthalten: für Flachs 25 Ginge und für Hanf 24 Ginge à 40 Fäden. Die Weber mußten die Kämme gerichtlich schauen und proben lassen, und da man wünsche, „daß der Leinwandhandel wiederum zu seinem ehemaligen Flor gelangen solle", so durften die Webekämme in der Länge nicht mehr und nicht weniger als 2 Fuß und 7 Zoll vom ersten bis zum letzten „Rieth" halten. Wer ungebrobte Löwendkämme gebrauchte, zahlte 10 Rth. Strafe; auch sollten die Kammacher vereidigt werden und nur nach der vorgeschriebenen Breite die Kämme anfertigen. Diese technischen Reglements, die sich auf die Vervollkommnung und Einheitlichkeit der Produktionstechnik bezogen, sind auf J. Mösers Veranlassung gegeben worden. Er, der kein Freund der Reglementiererei war, mochte hier doch nicht die Gewerbereglements missen, er rechnete es zu den „Grundsätzen, welche die Polizei zu beachten hat . . . . ., daß guter aufrechter Lein verkauft, daß Garn richtig gehaspelt, das Linnen nach jeder Orts Regel vollzählig gewoben und in Allem redlich verfahren werde."[4]) — Je größer die Konkurrenz der Maschinenspinnerei und -Weberei

---

[1]) S. A. Fach 37—40, Acta 12.
[2]) St. A. Leggeinspektion Bramsche, A. Nr. 1. (1869.)
[3]) S. A. Fach 37 – 40, Acta 25.
[4]) Hatzig a. a. O. S. 110.

wurde, desto häufiger und eindringlicher wurden Vorschriften erlassen, um ein gleichmäßiges und gutes Fabrikat auf den Markt zu bringen. Die sog. „Rupennester", die durch Abreißen des Fadens entstanden [1]) und die ungleichen Eggen, sollten die Beamten „mit Freundlichkeit den Webern und Weberinnen anzeigen". —

Da auch auf der Legge Flachsgarn in großen Summen umgesetzt wurde, so war man bestrebt, diesem Produkte durch Verordnungen eine gewisse Gleichförmigkeit zu geben; denn das Garn wurde nur an die auswärtigen Fabrikanten versandt. Man mußte hier zuverlässiges Maß und genau bestimmte Sorten festlegen. Kein Fremder durfte nach der Garnordnung von 1803 [2]) Flachs und Hanf in Osnabrück aufkaufen. Die Spinner sollten nicht Flachs und Hanf vermengen, den richtigen Haspel gebrauchen und beim Abreißen des Fadens die Enden wieder zusammenknüpfen und nicht aneinanderreiben oder „drömmeln". Jedes Stück Garn sollte halten: 24 Gebinde à 50 Faden, Vollgarn: das Gebind zu 60 Fäden und Moltgarn: 20 Gebinde à 50 Fäden. Die Garnsammler hatten Anzeige zu erstatten und für den Handel beim Vollgarn 20 Stück zu einem „Bund" und beim Moltgarn 12 Stück zu einem Molt [3]) zusammenzubinden. Die Garnsammler hatten für jedes „Amt" eine schriftliche Konzession zu erwirken. Zum Verschicken sollten sie gute Leinensäcke oder Fässer nehmen und die Leggen und Untervögte das Garn revidieren. Zum Schutze gegen die Konkurrenz der Baumwolle verfügte das Hannoversche Finanzministerium 1842 [4]) daß man Löwend

[1]) S. A. Fach 37—40, Acta 25. (1770.)
[2]) S. A. Fach 37—40, Acta 25.
[3]) Ein Molt = Malter = 12 Himten (Hohlmaß).
[4]) St. A. Leggeinspektion Bramsche, A. Nr. 1.

mit eingemengter Baumwolle auf der Legge nicht zulassen und stempeln solle.

Ein wichtiger Punkt für das Gedeihen der Hausleinwandindustrie war der vorteilhafte Ankauf von Leinsamen, der zumeist aus Rußland bezogen wurde. Die selbstgezogene Aussaat mußte nämlich in 2 bis 3 Jahren durch fremde ersetzt werden, um guten Flachs zu ernten. Auch hier griff der Staat ein und schützte den unerfahrenen Landwirt. Die Kaufleute sollten Kredit geben.[1]) Dafür erhielten sie an dem Flachs eine „special Hypothek", die Landheuer ausgenommen. War aber der Same schlecht und ging nicht auf, so brauchte der Landmann nicht zu zahlen. Hatte er schon bezahlt, so erhielt er das Geld zurück und die Heuerleute bekamen auch noch Arbeits- und Säelohn ersetzt. Der Kaufmann konnte durch Prozesse nicht vorgehen.

Die größte Not für die Leinwandindustrie trat ein, wenn der Flachs nicht gedieh. Da bestimmte nun eine Verordnung zur Zeit der großen Mißernten vom Jahre 1783,[2]) daß dem Kaufmann der Kredit, den er auf Ankauf fremden Flachses gegeben, auf alle Fälle gesichert würde; er hatte ein Vorzugsrecht auf das Gegebene und so es verkauft, konnte er Befriedigung durch ungesäumte „Vogteyliche Hülfe" auf andere Art erlangen. Diese, tief in das Privatleben eingreifenden Bestimmungen taten zu der Zeit not, um der an Kapital armen Hausleinwandindustrie zu helfen. Die Regierung, die den Leinwandhandel ganz in den Händen hatte, war nun auch gezwungen, die Produktion der Leinwand zu fördern.

---

[1]) St. A. XV, Absch. 190, Nr. 2. (1767.)

[2]) St. A. XV, Absch. 190, Nr. 2.

Zahlreiche Verordnungen ergingen auch gegen den Gebrauch von Kalk zum Bleichen oder die Benutzung von Bleiweiß, Wachs und anderen Mitteln, die der Ware ein besseres Aussehen geben sollten.[1])

Zur Förderung der Hausleinwandindustrie wurden schon im 17. und 18. Jahrhundert kleine Belohnungen für gute Weberei ausgeteilt. Als aber die Maschine als Konkurrentin auftrat, griff der Staat selbst kräftig ein und zahlte zum Teil hohe Prämien. Von 1830—1870 wurde jedes Jahr eine bestimmte Summe ausgeworfen, in Höhe von 100—150 Rth.[2]) Es wurden nur die Produzenten belohnt, die die vorgeschriebenen Webstühle, Schlichtkämme, Reihehaken, Blattmesser und andere Werkzeuge nach Vorschrift gebrauchten. 1848 stiftete der Provinzialvorstand des Gewerbevereins, zur Auslobung von Prämien auf bessere und schwerere Webstühle, einen Fonds von 150 Rth. und die Regierung einen solchen von 250 Rth.[3])

1846 wurden Prämien von 2—4 Rth. wie folgt verteilt:[4])

12	Prämien bei der Legge zu Bramsche
8	„ „ „ „ „ Essen und Osterkappeln
10	„ „ „ „ „ Iburg, Dissen, Laer
8	„ „ „ „ „ Melle
12	„ „ „ „ „ Osnabrück

Nach 1870 kamen namhafte Prämien nicht mehr zur Verteilung.

---

[1]) St. A. Leggeinspektion Göttingen, A. Nr. 1 und S. A. Fach 37—40, Acta 57.

[2]) St. A. Leggeinspektion Bramsche, G II, 3, Nr. 1.

[3]) S. A. Fach 37—40, Acta 58.

[4]) St. A. Fach 37—40, Acta 53.

§ 13.
Produktions- und Preisverhältnisse der Leggeleinwand.

Die Bereitung des Flachses und des Hanfes war und ist noch im Osnabrücker Lande eine Nebenbeschäftigung der Landwirtschaft. Der ganze Produktionsprozeß lag in der Hand eines Produzenten, einer Familie. Der Landmann zog selbst einen Teil des Leinensamens und erntete das Rohprodukt, den Flachs. Auch die vielen Stufen der Flachsbereitung, das Spinnen, Weben, Bleichen usw. wurde stets von derselben Familie mit eigenen Werkzeugen unternommen. Deshalb war es nicht so schwer, System in das Hausgewerbe zu bringen, der Produktion Ziel und Richtung zu geben und die zerstreute Schar dieser Tausendkünstler zu kommandieren. Es war eine lange Stufenfolge von Arbeitsgruppen, ähnlich dem der Landwirtschaft. Beide ergänzten sich, wohnten unter einem Dach. Wie in der Landwirtschaft, so auch in der Hausleinwandindustrie eine gewisse Dauerhaftigkeit und Stetigkeit in der Produktion. Als ein guter Bundesgenosse trat nun die Legge auf, indem sie den Markt offen hielt und durch die staatliche Aufsicht dem ganzen Gebäude eine reelle Grundlage gab. Die Händler durften nicht selbst von der Quelle holen, damit sie nicht durch die Konkurrenz die Produktion störten. — Andererseits hatte diese Hausindustrie auch manche Schwächen. Bis zur Fertigstellung der Leinwand verging ein ganzes Jahr. Wurde ein Glied der langen Produktionskette gestört, so kam man nicht vorwärts. Die Angriffslinie war zu lang. Schon bei dem Ankauf des Leinensamens traten manche Hindernisse auf. Man war hier, wie vor allen Dingen bei dem Flachsbau, von der Natur abhängig. Nach einer Mißernte fehlte es an Rohstoff[1]) und ein Teil der

---

[1]) St. A. XV, Abschn. 190, Nr. 2. (1783.)

Arbeitskräfte fand keine Verwendung. Eine starke Stokkung trat ein, wenn der Handel gestört wurde. Sobald ein Krieg ausbrach, vornehmlich in den Absatzländern England, Holland, Spanien und Amerika, oder die Zollmauern höher gezogen wurden, klagte man auf der Legge über den Rückgang des Leinenhandels. — Im Kampfe gegen die mechanische Spinnerei und Weberei hielt die Hausleinwandindustrie noch lange stand. Der Bauer hatte sein Kapital in zwei Betrieben angelegt. Er konnte noch immer weiter produzieren, denn der niedrige Gewinn drückte nur die eine Hälfte seiner Produktionstätigkeit, zudem wurde die Bereitung des Flachses in den Mußestunden und im Winter vorgenommen. J. Möser kennzeichnet diese ländliche Garn- und Leinwandproduktion mit folgenden treffenden Worten:[1] „Wenn einige Jahre nacheinander aller Handlohn und alle Zeit dabei verloren ginge, so würde der Landmann doch nicht leicht von einer Gewohnheit ab- und sein Gesinde, das er ohnehin halten muß, in den Zwischenzeiten müßig gehen lassen. Und gegen diesen Vorzug dauert keine Fabrik der Welt. Drei Jahre Mißwachs schrecken den Landmann nicht ab. Aber drei Jahre hält sich keine Fabrik ohne Absatz und mit Schaden."

Eine gewaltige Zunahme der Produktion ist Ende der 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts zu beobachten. Es war der letzte Triumph dieses alten Hausgewerbes. Die dann folgende Krise und die in Massen herüberkommende Baumwolle verfehlten die Wirkungen nicht. Der Bauer suchte einen Ausweg in der intensiven Bebauung des Bodens. Er hatte etwa bis 1860 das alte System der Dreifelderwirtschaft mit dem der Fruchtwechselwirtschaft vertauscht. Bei dem Mangel an Arbeitskräften und den hö-

---

[1]) J. Möser: Sämtl. Werke VI, S. 88.

heren Löhnen konnte er aus dem Flachsbau die nötigen Kapitalien nicht mehr ziehen. Die hohen Kornpreise führten zum ausgedehnten Kornbau. Wenn trotzdem die Produktion seit 1840 nicht so rapide abnahm, so ist das darauf zurückzuführen, daß die Heuerleute mehr denn sonst sich der Hausweberei hingaben. Sie konnten der Konkurrenz nicht ausweichen und mußten am Spinnrade und im Webstuhl sitzen bleiben. Sie haben seit den 40er Jahren durch Verwendung von Baumwolle und durch Bereitung von Sack- und Packleinen aus der gewerblichen Tätigkeit sich den nötigen Gewinn noch erringen können. — Während des Amerikanischen Krieges ist zum letzten Male in den Jahren 1864 und 1865 eine bedeutende Zunahme der Produktion zu beobachten. Durch den Mangel an Baumwolle floß der Hausweberei noch einmal ein ansehnlicher Gewinn zu. Von da an nahm die Produktion mit Riesenschritten ab. Auch die kleinen Leute auf dem Lande konnten ihre Spargroschen nicht mehr aus der Flachsbereitung gewinnen; sie fanden lohnendere Beschäftigung in der Fabrik. Nach 1870 sank die Hausleinwandproduktion zur Unbedeutsamkeit herab. Die folgende Tabelle gibt auf Grund der Leggerechnungen eine Produktions- und Preisübersicht der auf der Osnabrücker Legge gezeichneten Leinwand der letzten 70 Jahre.

Uebersicht
sämtlicher auf der **Osnabrücker Legge** zur Schau gebrachten Gewebe. 1830—1901.

Jahr	Summa der Gewebe			Summa des Wertes	
	Stück	m	cm	ℳ	₰
1830	6276	618228	90	273055	08
31	7306	701894	06	274289	57
32	7819	757987	22	375640	96
33	7812	760501	64	384946	47
34	7811	765748	86	395038	58
35	8071	779855	72	428669	45

Jahr	Summa der Gewebe			Summa des Wertes	
	Stück	m	cm	M	Pf
1836	10414	1027357	12	639784	71
37	9782	951850	10	586404	53
38	12192	1305127	20	841927	04
39	10844	1080829	72	534559	97
1840	9229	1750726	84	404968	41
41	9884	1781396	42	429303	43
42	9270	1829219	20	431419	69
43	9209	1856126	78	448850	07
44	7041	1422049	08	304456	27
45	6520	1283516	86	276063	52
46	5070	972990	26	242188	22
47	5650	988801	46	282923	35
48	6200	1157449	40	260569	99
49	7350	1289257	20	323346	60
1850	8652	1404315	26	386383	05
51	6040	1117565	14	258816	33
52	6050	1007967	66	250265	83
53	5401	980984	92	242965	08
54	4436	743518	02	193394	05
55	5720	876799	58	264443	37
56	4720	745062	54	198030	88
57	5530	842175	76	273706	76
58	5569	843717	84	268098	27
59	4414	766676	06	231041	12
1860	4789	799092	68	223620	79
61	5381	850061	01	242511	90
62	6702	950504	44	275553	66
63	6426	947376	36	294512	56
64	8406	1332078	60	484992	98
65	8359	1264779	88	400286	32
66	7719	1115264	22	369694	30
67	6961	1026759	32	336536	43
68	6368	937448	61	287582	60
69	4348	648554	90	201123	70
1870	5141	680918	10	221498	40
71	5325	713686	08	219435	85
72	4529	304781	—	201439	94
73	4658	301384	—	228398	10
74	4833	301345	—	228443	98
75	4478	278917	—	199653	18
76	4146	273497	—	180873	76
77	3918	241293	—	163926	50
78	4131	248105	—	158391	94
79	3967	233489	—	140607	95
1880	3592	206862	—	126571	95
81	3152	182712	—	110417	57

Jahr	Summa der Gewebe			Summa des Wertes	
	Stück	m	cm	ℳ	₰
1882	2469	142496	—	85564	32
83	2376	139220	—	88955	51
84	2378	139235	—	88495	49
85	2357	143514	—	88630	75
86	1969	127799	—	71032	70
87	1217	81479	50	45104	73
88	1685	109691	50	61219	31
89	1661	100314	—	56252	49
1890	1182	67107	—	38044	96
91	699	36267	50	23468	76
92	1050	60085	—	33357	86
93	554	31067	50	17348	50
94	339	22919	50	13283	78
95	324	23523	50	13476	74
96	336	23465	50	13764	67
97	434	31052	50	16648	95
98	249	16414	—	8502	33
99	223	15648	—	8630	87
1900	104	7326	50	4386	23
01	79	5127	—	2841	98

Die Osnabrücker Legge sorgte nicht nur für Verbesserung und Vermehrung der Produktion, sondern sie regulierte auch den Preis der Linnen. Der Osnabrücker Leggestempel war im Auslande so geachtet, daß die Leinwand, die mit dem Osnabrücker Leggezeichen versehen war, 20 Prozent höher stand, als die anderen Leinensorten aus Norddeutschland.[1]) Die Leinwandhändler berichteten auch aus dem Jahre 1638,[2]) daß das Osnabrücker Linnen früher 2 Rth. teurer gewesen sei. 1681[3]) bezahlten die Kaufleute für eine doppelte Osnabrücker Leggeelle (1,22 Meter) 30 bis 32 Pfg. und in guten Jahren 40 bis 50 Pfg. Diese große Schwankung läßt erkennen, wie sehr man vom Auslands-

---

[1]) C. B. Stüve: Beiträge zur Geschichte des westfälischen Handels im Mittelalter, IV. S. 8.

[2]) S. A. Fach 37—40, Acta 13.

[3]) St. A. XV, Absch. 190, Nr. 2.

markte abhängig war und daß man in diesem Exportgewerbe trotz des guten und dauerhaften Fabrikats auf sichere Preisgrundlagen nicht rechnen konnte. Wie sehr die Legge auf den Preis einwirkte, zeigen uns einige Preiszahlen aus der Zeit des großen Verfalls im 18. Jahrhundert. Vor 1770 kam eine Elle auf 36—42 Pfg.,[1]) aber nach der großen Renovation stiegen die Preise und hielten sich auf einer gewissen Höhe. In der großen Teurung von 1772 fiel die Leinwand um 25 Prozent, aber die Osnabrücker Legge hielt die alten Preise auch in der Krise.[2]) Im folgenden Jahre boten die Kaufleute auf der Stadtlegge pro Elle 4—5 Pfg. mehr, als auf den Landleggen.[3]) Da wurden 1780 von der Regierung für alle Leggen im Fürstentum nach der Höhe des Preises 3 Sorten festgelegt.[4]) Die Leggemeister Sieveker, Wieking und Biermann kauften „drei flächsene Probestücke zu 51, 46½ und 45 Pfg. und bestimmten darnach die Preisgrenzen. — Die Handelskammer von Osnabrück schrieb es der Errichtung der Leggen zu, daß die Leinwand in den Jahren 1795—1805 „beinahe um das Doppelte gestiegen" sei.[5]) Ein starkes Sinken der Preise wurde zur Zeit der Fremdherrschaft durch die Kontinentalsperre hervorgerufen. Als aber nach 1815[6]) die Absatzwege wieder frei wurden, trat eine so große Nachfrage nach Linnen ein, daß auf der Osnabrücker Legge für die beste Sorte Nr. 1 pro Elle über 100 Pfg. geboten

---

[1]) O. C. D. II E, Nr. 99, vol. I.

[2]) St. A. XV, Absch. 190, Nr. 2.

[3]) St. A. Absch. 190, Nr. 15.

[4]) S. A. Fach 37—40, Acta 32.

[5]) O. C. D. II E, Nr. 97.

[6]) S. A. Fach 37—40, Acta 56 und 58.

wurde und für Nr. 0 pro Elle 76 Pfg. Aber es war nur ein künstlicher Aufstieg, denn 1817/18 stürzten die Preise wieder herab,[1]) wie die folgende Tabelle veranschaulicht.

Preistafel

für die Osnabrücker Legge 1805—1831, aufgestellt von Oberleggemeister Rasch.

Jahr	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 0
1805	86	82	79½	72	62
06	88	85	81	73½	63
07	95	90	85½	74	62½
08	87½	82	75	69	61½
09	81	74	70½	65	55½
1810	87½	82	75	69	61½
11	82	77	69	61	53
12	81	74	70½	65	55½
13	77	71	68	62½	55
14	91	88	87	80	64
15	91½	88½	87½	75	66
16	101½	99½	97½	92½	76½
17	102½	99	94	80½	62
18	85½	78	73½	68	60½
19	80½	77½	72	68½	61½
1820	88½	88	78	74	65
21	89½	83½	78½	73	64
22	89½	76½	71	66	56½
23	77½	70½	65	58½	50
24	78	73½	65	60	51
25	75½	70	64	58½	50½
26	74½	66½	60½	57	49
27	71½	67	61	57½	51
28	77	70	63	60	54½
29	75	68	64	59½	50
1830	77½	67½	65	63½	55
31	78	73½	69½	65½	51

Die Engländer hatten in der Kriegszeit durch eigene Produktion und mit Hülfe der Baumwolle den größten

---

[1]) S. A. Fach 37—40, Acta 56 und 58.

Teil des Leinenmarktes für sich erobert. 1820/21 erholten sich die Preise wieder, wurden jedoch in den folgenden Jahren durch den Preissturz der Kolonialprodukte[1]) zu derselben Tiefe herabgerissen, wie vor den Freiheitskriegen. — Durch günstigere Absatzbedingungen und Prämienzahlungen blieb der Leinenpreis von 1830—40 durchweg stabil. In den Jahren von 1830 bis 1856 betrug der Durchschnittspreis 57 Pfg. pro Elle.[2]) Der deutsche Zollverein fügte dem Hannoverschen Leinenhandel viel Schaden zu. In der Rheinprovinz wurde 1842, nach einem Berichte des Leggemeisters Meyer, die Leinwand 15 Prozent teurer bezahlt, als in Osnabrück.[3]) Der Anschluß an das große Zollgebiet brachte 1854 eine Belebung der Preise. Durch den großen Krieg in Amerika wurde die Leinwand in Europa auf dem Markte sehr gesucht; so stiegen z. B. die Preise für Löwendlinnen 1863 um 8—12 Prozent, 1864 um 27 Prozent pro Elle.[4]) Durch das Aufkommen der Jute fielen die Preise für graue und hedene Linnen 1867 um 30 Prozent. Die Erschütterung von 1873 brachte nun eine vorübergehende Konsumeinschränkung, „das kommt von der gesunden, reellen Basis der Osnabrücker Leineindustrie".[5])

Folgende Tabelle zeigt, daß die Osnabrücker Leinwand auch nach 1871 noch ziemlich gut bezahlt wurde: 1 Meter in Pfg.:

---

[1]) von Reden a. a. O. S. 6.

[2]) S. A. Fach 37—40, Acta 53.

[3]) St. A. Leggeinspektion Münden, E I, Nr. 2, vol. I.

[4]) St. A. Leggeinspektion Bramsche, G. I, Nr. 6.

[5]) St. A. Leggeinspektion Bramsche, G I, Nr. 6.

	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882
Löwend-Linnen .	80	89	86	71	68,4	68,4	65,5	61	61,5	56,3	56,1
Bleich-Linnen .	75	78	77	56	56	58	49	49	47	44,5	45,6
Buntes Linnen .	76	85	88	66	64,5	60	57,8	59	57	55,3	55,2
Graue Linnen .	63	69	65	53	51	48,4	44,1	42,1	46	44	40,8
Breite Linnen .	98	102	101	79	70	75,7	74,6	76,6	67	66	53,4
Schier-tuch . . .	104	117	119	100	92	93	89,8	76,4	76	77	80
Segel-tuch . . .	120	127	129	108	105	105	99	90	87,5	85	86
Zwillich. .	86	95	84	70	72	64,5	46	55	60	57,7	56,6

§ 14.

Der Handel mit Leggeleinwand.

Die Leinwand wurde von den Osnabrücker Leggekaufleuten fast alle ins Ausland versandt. Als die Hansa noch blühte, vollzog sich der Absatz in der Hauptsache nach Nürnberg, [1]) Holland und England. Nach der Entdeckung Amerikas ging der größte Teil der Linnen durch Vermittelung von Spanien nach Amerika. Sammelpunkt der Hausleinwand für den Ueberseeverkehr war vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert hinein die Stadt Osnabrück; die alte Legge war für Norddeutschland die große Leinwandbörse. Der größte Teil der Ware nahm den Weg über Osnabrück, wegen des berühmten Leggezeichens. Die Leinwandsorten wurden im Welthandel nach der Osnabrücker Einteilung benannt. Auch als in den letzten Jahrhunderten in fast allen Städten von Nordwestdeutschland Leggen entstanden, handelte man immer noch nach den alten Osnabrücker Sorten. Die „erste Sorte Osnabrücker" hieß in England und

[1]) S. A. Fach 37—40, Acta 53.

Amerika: „true born Osnabrughs“[1]), in Spanien und den Kolonien: „Coletas“ oder „Creguelas de Lino“ und „Lienzos a la Rosa“, in Portugal: „Aniagems con 5 pingos“. Diese „aufrichtigen Osnabrücker“ kamen nur aus dem Bezirk Osnabrück und es gehörten zu dieser 1. Sorte die Osnabrücker Leggenummern 1, 2, 3, 4.

Zur „2. Sorte Osnabrücker“ gehörten von der Stadtlegge die Nr. 5 und 0 und die besseren Linnen von allen Hannoverschen Leggen. Die Benennungen im Auslande waren dieselben. Diese Ware fand hauptsächlich Absatz auf St. Domingo und St. Thomas.

Die „3. Sorte Osnabrücker“ wurde auch „Weserleinen“ genannt, in England: „Stout Weser flaxen“, in Spanien: „Creguelas de Westphalia“, in Portugal: „Aniagems con 2 y 3 pingos“, in Westindien: „Osnabrughs“.

Die „4. Sorte Osnabrücker“ oder „Bodenwerder“ ging in England unter dem Namen: „**brown Osnabrughs**“. Diese Sorte kam viel nach Holland und nach St. Thomas und St. Domingo zur Bekleidung von Sklaven.

Die 5. Sorte hieß „Stiegen Leinen“, sie kam im Handel per 3 Stiegen oder 60 Ellen vor.

Die ersten überseeischen Handelsbeziehungen knüpften die Osnabrücker Kaufleute an. 1604 baten[2]) sie den Rat, man solle auf der Legge nicht zu teuer verkaufen, sonst müßten sie die Leinwand mit Schaden nach „Nürnberg und Amsterdam“ versenden. Eine Sendung nach Bremen vom 23. 2. 1624 enthielt folgendes:[3]) „Eingeschlagen 800

---

[1]) von Reden: Der Leinwand- und Garnhandel Norddeutschlands; Hannover 1838. S. 3—14.

[2]) S. A. Fach 37—40, Acta 13.

[3]) S. A Fach 37—40, Acta 23.

Ellen, buntes Oberband 1400 Ellen, Unterband 200 Ellen. Sa. 2400 Ellen. — Als Ausfuhrhäfen kamen in erster Linie Amsterdam, Bremen und Hamburg in Betracht. Um 1830 wurde von sämtlichen Leggeleinen etwa $^1/_3$ bis $^2/_5$ nach Holland, reichlich $2/5$ nach Bremen und $1/5$ nach Hamburg verschickt.[1]) Die Kaufleute ließen das Linnen von „beeydeten Kerls"[2]) in große Ballen zusammenschlagen und in eine „doppelte Kiste" packen. Die Händler hatten an den Seeplätzen und in den Absatzländern ihre Kommissionäre, die auch über die Preis- und über die Marktverhältnisse berichteten. Die größten Firmen „handelten direkt nach Cadix und Malaga."[3]) Wenn ein Schiff in Bremen nach Spanien abgehen sollte, so wurde das auf der „Bremer Börse bekannt gegeben."[4]) Der Versand ging weniger auf Bestellung als durch Konsignation.[5]) Die Osnabrücker Leinwand konnte so gehandelt werden, weil sie guten Kredit im Auslande hatte.[6]) Als nach 1700 der Leinwandhandel verfiel, hatten die „Engländer ihren eigenen Stapel in Osnabrück".[7]) Das Linnen wurde von ihnen mit Wollstoffen, Leder-, Zinn- und Eisenwaren bezahlt.[8]) — In Holland diente als Umschlagsplatz das alte hansische „Comptor in Zwolle",[9]) von dort wurde die Leinwand unter dem Namen „Schmaldock" über Amsterdam nach Spanien und im 19. Jahrhundert nach Ostindien verschickt. Zur

---

1) von Reden a. a. O. S. 10.
2) St. A. XV, Absch. 190, Nr. 2 (1681)
3) S. A. Fach 37—40, Acta 40. (1792.)
4) Ebenda.
5) St. A. Leggeinspektion Osnabrück. E I, Nr. 5. (1842.)
6) S. A. Fach 37—40, Acta 17.
7) St. A. XV, Absch. 190, Nr. 2. (1719.)
8) Ebenda.
9) Ebenda.

Zeit der „Hollandgänger“ wurde eine große Menge von ungeleggter Leinwand durch die „Boten“, die den Verkehr mit den Arbeitern aufrecht erhielten, in das Nachbarland getragen.[1]) 1776 lief Anzeige darüber ein vom Pastor Gildehausen zu Ueffeln. J. Möser befahl, man solle die Boten „visitieren und dann ziehen lassen; ihnen aber bedeuten, daß man im Wiederholungsfalle ihnen das Linnen nehmen werde.“ — In den tropischen Ländern Westindien, Mittel- und Südamerika und Holländisch Indien war die Osnabrücker Leinwand ein beliebtes Bekleidungsmittel für die ganze Bevölkerung. Sogar die Baumwolle vermochte hier die Leinwand nicht zu verdrängen, denn letztere legt sich nicht an den Körper an, wird glänzend, kühlt dabei die Glieder und erzeugt beim Gehen keine Reibungen und Hautkrankheiten.[2]) Große Mengen Leinwand, hauptsächlich graue und braune Ware, wurden in Amerika zur Bekleidung der Sklaven verwandt, denn der Stoff war haltbar und billig. Diese geringen Sorten gingen im Handel unter dem Namen „Camisol-Linnen“.[3]) In einer Nota vom 1. 3. 1765 sandte Kaufmann Tenge in Osnabrück „an Herrn General-Major von Bock Regiment“[4]) 3197 Ellen Camisol-Linnen; davon kamen zurück 569 Ellen. Es wurden dafür bezahlt 262 Rth. — Als Holland von seiner Macht verlor, nahm auch der Linnenhandel immer mehr ab und zog sich nach Bremen. Früher kleideten sich die holländischen Soldaten mit Osnabrücker Linnen, es wurde aber zu Anfang des 19. Jahrhunderts nicht mehr gestattet.[5]) — 1792 vereinigten sich die Bremer Leinen-Exporteure, um

[1]) St. A. Absch. 190, Nr. 17.
[2]) von Reden a. a. O. S. 5.
[3]) „Camisol“, so nannte man die ersten Negersklaven.
[4]) St. A. Absch. 190, Nr. 17.
[5]) St. A. Leggeinspektion Münden, E I, Nr. 2, vol. I.

den Linnenhandel nach Spanien für sich allein zu gewinnen[1]) und die Osnabrücker Kaufleute, die früher direkt nach Cadix und Malaga gehandelt, zu verdrängen. Bischof Friedrich machte darauf dem Magistrat von Bremen Vorstellungen und die Leggekaufleute Schwarze, Hauptmann Bode und Schröter nannten es ein „Reichswidriges Monopolium". Im 19. Jahrhundert wurden die Osnabrücker Kaufherren durch die Bremer vom direkten Seeverkehr fast ganz ausgeschaltet. Es heißt in einem Berichte von 1839: „Die Osnabr. Kaufleute sind nur als Commissionäre der Bremer Kaufleute zu betrachten."[2]) Der Handel mit Spanien ging mit dem Verluste seiner Kolonien immer mehr zurück; dazu kam noch der hohe Inlandzoll und Flaggenzwang.[3]) Sehr lebhaft blieb der Handel mit der westlichen Welt. St. Domingo, St. Thomas und Havanna sind Jahrhunderte lang die großen Leinwandhäfen gewesen, von wo aus die Schiffe mit Kolonialwaren zurückkamen. Nach einem Bremer Handelsbericht fuhren 1841[4]) noch 130 Leinwandschiffe nach Nordamerika, 71 nach Westindien, 30 nach Südamerika, 5 nach Ostindien und nur 3 nach Spanien. Für Osnabrücker Linnen blieb nach wie vor Havanna der Haupthafenplatz. Von den 71 westindischen Schiffen fuhren allein 26 nach Havanna. — Der Konsul Friedr. Fischer aus Newyork berichtete 1851[5]) von einen Aufschwung des Leinenhandels. Es fand damals ein reger Absatz nach dem Goldlande Californien statt, auch die Süddeutsche Armee brauchte große Mengen von Leinwand. 1862 kam der Absatz nach Amerika fast ganz ins

[1]) S. A. Fach 37—40, Acta 40.
[2]) St. A. Leggeinspektion Münden, E I, Nr. 2, vol. I.
[3]) St. A. Leggeinspektion Osnabrück, G V, Nr. 3. (1840.)
[4]) St. A. Leggeinspektion Osnabrück, E I, Nr. 5. (1842.)
[5]) St. A. Leggeinspektion Osnabrück, G V, Nr. 3.

Stocken, denn der Zoll betrug dort 25—30 Prozent „ad valorem".[1]) Die Verschiffungen nach Havanna hörten auch fast ganz auf. Einen Ersatz fand die Hausleinwand in dem Absatz an die Zollvereinsstaaten. Nach dem großen Aufschwung der 70er Jahre wurde die Hausleinwand fast nur noch im Inlande begehrt, hauptsächlich im Industriebezirk Rheinland und Westfalen.[2])

IV. Abschnitt.

Geschichtlicher Ueberblick und Aufhebung der Stadtlegge.

§ 15.

Geschichtlicher Ueberblick über die Osnabrücker Stadtlegge.

Die ersten Anfänge der Osnabrücker Stadtlegge reichen bis ins 14. Jahrhundert hinein.[3]) Durch die vielen Privilegien und Leggeordnungen nahm der Leggehandel immer mehr zu. Die Hansastadt Osnabrück war der Mittelpunkt und Hauptmarkt für den Leinwandexport. Die Osnabrücker Leinwandhändler berichteten 1638: [4]) „Seit etlichen Jahrhunderten ist der Leinwandhandel bei dieser Stadt allein gewesen." Die schlechten Zeiten fingen an „mit dem Verfall der deutschen Städte".[5]) „Die „Merchands Adventurers" rissen das hansische Comtoir in London an sich."[6]) Osnabrück hielt sich in der Hansa bis 1668, dadurch aber „verlor es die englische Handlung".

[1]) St. A. Leggeinspektion Bramsche, E I, Nr. 4.
[2]) St. A. Leggeinspektion Bramsche, E I, Nr. 6.
[3]) Philippi a. a. O. (1404.)
[4]) S. A. Fach 37—40, Acta 13.
[5]) „Osnabrückische Unterhaltungen". 1. Jahrgang. 1770. (St. A. XV, 190, 2.)
[6]) Ebenda.

Die Ausfuhr der Leinwand hörte jedoch nicht auf; denn die europäischen Nationen konnten Deutschlands Leinen noch nicht entbehren und kein Land konnte das Linnen so wohlfeil liefern als Norddeutschland. [1]) Die Stadtlegge hat nach dem Austritt aus der Hansa die „Würde des Zeichens noch lange erhalten". [2]) 1660 war die Osnabrücker Legge „in dem besten Flor, es floß ihr alles zu". [3]) Da verfiel sie nach und nach, auch die Tecklenburgische Legge tat viel Schaden. Einen großen Aufschwung nahm die Legge am Ende des 17. Jahrhunderts. Der Handel mit der neuen Welt setzte kräftig ein und der Sklavenhandel erforderte Riesenmengen deutscher Leinwand. Bremen führte 1696 allein nach England für eine Million Rth. Leinwand aus. [4]) Die Holländer, Engländer, Portugiesen und vor allem die Spanier brauchten für ihre Kolonien viel Leinwand. Spanien sandte um die Mitte des 18. Jahrhunderts noch für 5 Millionen Rth. deutsches Linnen in seine Kolonien. [5]) — Unter dem hohen englischen Wertzoll hatte der Leggehandel viel zu leiden. [6]) Die Legge wurde viel umgangen und nach dem siebenjährigen Kriege verödete sie fast ganz. — Da nahm sich Justus Möser der Legge an. Seiner Arbeit ist zu verdanken, daß 1770 [7]) eine große Renovation des Leggewesens vorgenommen wurde. Aus allen damals erlassenen Verfügungen spricht der Geist dieses merkatilistischen Sozialpolitikers, der in dem Rückgang der Hausindustrie eine Gefährdung der kleinen Leute auf dem Lande erblickte;

[1]) von Reden a. a. O. S. 55.

[2]) S. A Fach 37—40, Acta 15.

[3]) St. A. Absch. 190, Nr. 15.

[4]) von Reden a. a. O. S. 55.

[5]) Ebenda.

[6]) S. A. Fach 37—40, Acta 15. (1716.)

[7]) O. E. D. E II, Nr. 99, vol. I.

die Ernährungsbasis drohte zurückzugehen und das hohe Ziel der fortschreitenden Population konnte nicht im gewollten Maße verwirklicht werden. J. Möser suchte vor allen Dingen dem Leinwandhandel aufzuhelfen, daß er durch strenge Verordnungen ein gleichmäßiges, handelsfähiges Fabrikat erzielte. Er war anfangs der Meinung, daß die Obrigkeit mit den erwähnten Verordnungen genug für die Hebung der Leinwandindustrie getan habe und empfahl daher die Errichtung von Privatleggen durch die Kaufleute.[1]) Jedoch hatte sich Möser bald überzeugt, daß man nicht auf halbem Wege stehen bleiben könne und daß nicht nur die Leinwandproduktion, sondern auch der Verkauf derselben von der Regierung vorgeschrieben werden müsse. Ueber das Wirken Mösers bei der Renovation des Leggewesens und bei der Errichtung der Zwangsleggen heißt es in einem Schreiben von 1812:[2]) „Im siebenjährigen Kriege und nach demselben verfiel die Legge; es wurde fast kein Linnen dahin gebracht und mehrere Kaufleute mieteten und kauften gleich hinter der Landwehr Häuser, wo sie selbst Leggetische aufstellten. Die Landleute vernachlässigten die Manufaktur der Linnen völlig, sie webten locker, ungleich und suchten dem Linnen ein blos äußerlich gutes Aussehen zu geben. Die Folge war, daß die Linnen nach auswärts nicht abgesetzt werden konnten. Der verstorbene Justizrat Möser, dem das Land überhaupt so viel verdankt, der ein Patriot in der Tat war und der nicht nur allen Fleiß und Mühe zum Besten des Landes anwandte, sondern selbst beträchtliche Summen aus seinem eigenen Vermögen hergab, sah diesen Unfug wohl ein. Er sah ein, wenn ein Stück so vollkommen wie möglich gesponnen und gewebt wurde,

[1]) Hatzig a. a. O. S. 100.
[2]) O. C. D. E II, Nr. 99, vol I.

man ungleich mehr Nutzen aus der Manufaktur ziehen könne." Durch diese Maßnahmen nahm der Leggehandel in den folgenden 30 Jahren gewaltig zu. Stüve schrieb fünfzig Jahre später in seiner Geschichte der Stadt Osnabrück, daß damals Osnabrück wieder wie in früherer Zeit der Mittelpunkt des Leinwandhandels geworden sei, „jetzt aber durch denselben fast einziger Sitz des Verkehrs für ganz Westfalen."[1]) — Die Freiheitskriege und vor allem die Festlandssperre verstopften alle Absatzkanäle, und die Hausleinwandindustrie mit dem Leggewesen hätten verkommen müssen, wenn nicht durch das Fehlen der Baumwolle der Inlandkonsum so gewaltig gestiegen wäre. Unter der französischen Herrschaft schenkte man dem Leggewesen große Aufmerksamkeit. Ostman von der Leye hielt am 22. März 1812[2]) in einer Handelskammersitzung von Osnabrück einen großen Vortrag über den Leinwandhandel und sagte unter anderem: „Der Zustand der Exportation nach England und sonst ist nach Mösers Zeiten nicht nur ebenso vorteilhaft geblieben, sondern der Verkehr hat unstreitig ganz außerordentlich zugenommen." Eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen unsere Leggeanstalten: „Ein Werk des alten Mösers." 1816[3]) gab die Regierung eine neue Leggeordnung heraus, die noch schärfer, zur Erzielung einer handelsfähigen Ware, in die Produktion eingriff. Es begann der Kampf gegen die mechanische Weberei. Man mußte sich bewaffnen mit neuen Mitteln, mußte die Technik vervollkommnen und durch Prämien den Landmann zum Gebrauch der Mittel anspornen. Nach den Freiheitskriegen kam die Baumwolle in großen Mengen ins

[1]) Hatzig a. a. O. S 110.
[2]) O. C. D. II E, Nr. 97.
[3]) Hagemann a. a O. S. 318.

Land. Preußen und die Nachbarstaaten schlossen sich durch hohe Zollmauern ab und dazu der Preissturz der Kolonialprodukte; alles das drückte wie ein Alp auf die Hausleinwandindustrie und die Leggen. Von 1830—1840 hatten die Leggen noch einmal gute Jahre, aber dann setzte die Konkurrenz mit aller Schärfe ein. Als die Stadtlegge in den Jahren Zuschüsse erforderte, nahm sie der Staat 1846[1] unter eigene Verwaltung. 1869 ließ die neue Leggeordnung den Leggezwang fallen. Die billigen Baumwollgewebe fanden immer mehr Eingang. Die heimische Textilindustrie erstarkte, so daß die Leggen einen Einfluß auf den Markt nicht mehr ausüben konnten. Den letzten Versuch, den Leggen neues Leben einzuhauchen, machte die Regierung 1887,[2] indem sie die Strafbestimmungen der Leggeordnung von 1816 erneuerte. Das war ein vergeblicher Versuch. Schon Jahrzehnte lang vorher war das Todesurteil über diese Anstalten gesprochen worden.

§ 16.

Die Aufhebung der Stadtlegge.

„Es ist wohl kein Zweifel, daß die Leinwandmanufaktur ein immerwährendes, unschätzbares Kleinod für das Hochstift bleiben wird, solange das Auge der Polizei über die Verordnungen wacht, sie den jeweiligen Bedürfnissen der Zeit anpaßt und die Mängel und eingetretenen Mißbräuche hinweggräumt." So urteilte 1792[3] der Sekretär Struckmann über die Legge. Man sieht daraus, wie sehr in dem „armen Spinneländchen" die Bevölkerung mit der Bereitung des Flachses verwachsen war. Jedoch nach wenig

---

[1]) S. A Fach 37—40, Acta 53.

[2]) St. A Leggeinspektion Göttingen, A. Nr. 2.

[3]) St. A. Leggeinspektion Münden, G V, Nr. 2.

Jahrzehnten begann schon der Kampf, der unvermeidlich war, der Wettbewerb der Handarbeit mit der Arbeit des Dampfes, der Maschine. Die Legge hat auch da ihre Mission erfüllt, sie hat die Vernichtung der von ihr organisierten Hausindustrie aufgehalten. Wo wäre der arme Teil der Landbevölkerung geblieben, wenn man um 1820 die Leggen aufgehoben hätte? Diese Klasse der Landbewohner hätte sich zu früh von dem Hausgewerbe trennen müssen, zu einer Zeit, als die deutsche Industrie die freigewordenen Kräfte noch nicht aufnehmen konnte. In dem ständigen Rückzugsgefechte war die Legge das Hauptquartier, in dem man immer wieder mit neuen Waffen der Technik und mit Kapitalmitteln den Produzenten ausrüstete, um die alte Position halten zu können. Als man in den 40er Jahren sah, daß der Hausleinwandindustrie auf die Dauer nicht zu helfen sei, wollten die Freihändler die alten Nester schon entfernen; aber die Regierung erkannte, daß man diese seit einem halben Jahrtausend bestehenden wirtschaftlichen Bande zwischen Produzenten und Leggeanstalten nicht auf einmal zerreißen durfte. Der größte Teil der Landleute erwarb in diesem Hausgewerbe noch einen mühsamen Verdienst. Man versuchte deshalb durch gemilderte Leggeordnungen und durch den Fortfall der Leggegebühren die Produzenten zu entlasten. In der Mitte der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts standen die Leggen nur noch als „verlorene Posten" in dem ganz neuen Wirtschaftsgetriebe. Als 1864[1]) im Budget des Kgr. Hannover 23 750 Rth. für die Leggen gefordert wurden, kam es in der 2. Kammer bei der 3. Beratung zu lebhaften Erörterungen für und gegen die Leggen. Abg. „Bening äußerte, die Leg-

[1]) Hannoversches Landtagsblatt. 2 Sitzung. 2. Juli 1864, Position 114, 115.

gen seien in der Zeit des herrschenden Merkantilismus errichtet; aber „Wissenschaft und Erfahrung haben schon längst über jene Schauanstalten gerichtet." Es gehe für die „gegenwärtigen nationalökonomischen Begriffe etwas weit", wenn man die Produzenten zwingen wolle, das Leinen zur Schau zu bringen. Abg. Grumbrecht sprach sich für die Leggen aus. Sie ersetzten dem kleinen Produzenten gegenüber das Vertrauen, daß man sonst einem Fabrikanten entgegenbringen müsse. Abg. Miquel[1]) hielt eine plötzliche Aufhebung nicht für gut. Nur einige Leggen seien „öffentliche Läden für die Produzenten". Der Staat habe nicht die Aufgabe, den Handel an einige Orte zu ziehen. Da die Anstalten den „richtigen nationalökonomischen Prinzipien" nicht entsprächen, solle man sie aufheben. Die nachfolgende preußische Regierung ließ die Leggen bestehen, forderte aber in der Ordnung von 1869[2]) wieder das Leggegeld, hob aber den Leggezwang auf. Nachdem man 1879 zum Schutzzoll übergegangen war, wurden auch die Leggen wieder mehr in Schutz genommen, so daß die Regierung 1887[3]) nochmals zu den Zwangsbestimmungen die Zuflucht nahm. Der letzte große Aufschwung von 1895 bis 1900 entzog dieser Hausindustrie vollends die letzten Kräfte. Es kam sehr wenig Leinwand zur Legge und die Kosten wurden zu groß. 1901 kostete das Schauen eines Stückes 37 Mk., so daß der Staat jährlich etwa 2000 Mk. zuzahlen mußte.[4]) Die Stadtlegge wurde deshalb am 1. April 1902 aufgehoben.

---

[1]) Später Staatssekretär des deutschen Reiches.
[2]) St. A. Leggeinspektion Bramsche, A. Nr. 1.
[3]) St. A. Leggeinspektion Göttingen, A. Nr. 2.
[4]) St. A. Leggeinspektion Göttingen, G. V. Nr. 6.

II.

Gegenwärtiger Stand der Alisofrage.

Es liegt in den Verhältnissen begründet, daß die Tätigkeit des Historischen Vereins zu Osnabrück sich nicht auf den Raum unseres Regierungsbezirks oder unseres ehemaligen Fürstentums beschränken kann, sondern hin und wieder auch auf die angrenzenden Landschaften sich erstrecken muß, dann wenigstens, wenn die geschichtlichen Begebenheiten oder die Verhältnisse unseres Gebietes, die wir erkunden wollen, über dessen Grenzen hinüberspielen.

Das ist nun insbesondere mit den Römerkriegen des nordwestlichen Germaniens der Fall, die ja zumteil in unserer engeren Heimat sich vollzogen haben, deren Verständnis aber doch nur im Zusammenhange der Begebenheiten gewonnen werden kann, und dieses Ganze der Ereignisse kannte eben noch keine Grenzpfähle, wie sie in späteren Zeiten eine vaterländische Geschichte bei uns aufgerichtet hat.

Nun ist gerade der Zusammenhang des Kastells Aliso mit dem Schlachtfelde des Teutoburger Waldes von den meisten Forschern, die sich mit der Geschichte jener Zeit beschäftigten, behauptet worden. Anderseits wieder haben die jüngsten Ausgrabungen an der Lippe die Aufmerksamkeit der Welt auf jene Befestigung hingelenkt. Ja, die dabei beteiligten Archäologen haben wohl behauptet, daß „die Oertlichkeit des Varusschlachtfeldes nicht so wichtig sei, daß es

aber durchaus nicht gleichgültig sei, wo Aliso — ob beispielsweise bei Haltern oder Paderborn — gelegen habe", und da nun gerade über die Lage dieser Festung der Streit bis zur Stunde nicht ausgetragen ist, vielmehr neuerdings heftiger denn je geführt wird, so erscheint es vollauf gerechtfertigt, diesen Gegenstand in den Kreis unserer Untersuchungen zu ziehen und insbesondere dazulegen, bis zu welchem Ergebnis die bisherige Forschung auf dem bezeichneten Gebiete vorgerückt ist.

Als grundlegend für die Beantwortung der Frage nach der Lage des Kastells Aliso wird allgemein der Bericht des Cassius Dio über den Drususfeldzug vom Jahre 11 v. Chr. angesehen. Der Geschichtschreiber berichtet darüber folgendermaßen:

„Mit Beginn des Frühlings brach er (Drusus) abermals auf, setzte über den Rhein und unterwarf die Usipeter. Dann schlug er eine Brücke über die Lippe, machte einen Einfall in das Gebiet der Sugambrer und drang durch dieses, sowie in das Cheruskerland bis zur Weser vor. Er war aber imstande, diesen Zug auszuführen, weil die Sugambrer gegen die Chatten, die allein von ihren Grenznachbaren nicht mit ihnen hatten Waffengemeinschaft machen wollen, aus Verdruß hierüber mit gesamtem Aufgebot in den Krieg gezogen waren und es daher nicht bemerkt wurde, als er ihr Land durchzog. Und er wäre auch noch über die Weser gegangen, wenn nicht Mangel an Lebensmitteln eingetreten wäre und der Winter nicht bevorgestanden hätte. Auch wurde ein Bienenschwarm in seinem Lager gesehen. Daher rückte er nicht weiter vor, sondern kehrte in Freundesland zurück, geriet aber unterwegs in eine große Gefahr. Denn abgesehen von dem sonstigen Schaden, den ihm die Feinde durch Auflauern in Hinterhalten zufügten, schlossen sie ihn einst in einem engen Tal-

kessel ein und würden ihn beinahe vernichtet und seine Leute sämtlich niedergemacht haben, wenn sie nicht in der Meinung, ihre Gegner wären bereits in ihrer Gewalt und es handle sich nur noch um einen einzigen Schwertstreich, übermütig geworden wären und ihre Gegner ohne Ordnung angegriffen hätten. Denn nachdem sie infolgedessen sich eine Niederlage zugezogen hatten, zeigten sie nicht mehr den gleichen Mut, sondern fügten ihnen nur noch von ferne Schaden zu, rückten aber nicht nahe heran, sodaß Drusus umgekehrt sie verachten lernte und an der Stelle, wo die Lippe und der Elison sich vereinigen, ein Kastell gegen sie errichtete, wie auch ein anderes im Chattenlande neben dem Rhein selbst." [1])

Nach unserer Quelle werden die Sugambrer, deren Gebiet der römische Feldherr durchzog, ausdrücklich als Nachbaren der Chatten bezeichnet. Da jedoch diese nördlich des Main im heutigen Hessen zu Hause waren, so sind die Wohnsitze der Sugambrer südlich der Lippe anzunehmen, während die Usipeter am rechten Ufer der unteren Lippe wohnten. Es ergibt sich also hieraus, daß der Zug des Drusus, der zunächst gegen die Usipeter gerichtet war, anfangs auf der Nordseite des Flusses sich bewegt hat, daß aber der römische Feldherr sodann, um in das Land der Sugambrer einzudringen, auf das südliche Ufer übergegangen sein muß.

Da es Drusus auf einen Zug in das Gebiet der Cherusker abgesehen hatte und das Land der Sugambrer nur durchzog, ohne sich mit dessen Eroberung aufzuhalten, so ist der Schluß berechtigt, daß er vorerst in der Nähe der Lippe blieb und sich in einer Linie fortbewegte, die ent-

---

[1]) *ὥστε τὸν Δροῦσον ἀντικαταφρονήσαντα αὐτῶν ἐκεῖ τε ᾗ ὅ τε Λουπίας καὶ ὁ Ἐλίσων συμμίγνυνται φρούριόν τί σφισιν ἐπιτειχίσαι, καὶ ἕτερον ἐν Χάττοις παρ' αὐτῷ τῷ Ῥήνῳ.*

weder mit diesem Flusse parallel lief oder mit ihm höchstens einen spitzen Winkel bildete. War dies der Fall, so kann eigentlich nur von einer einzigen Straße die Rede sein, die für den Zug des römischen Heeres in betracht kommt. Es ist dies die unter dem Namen des Helweges bekannte Völkerstraße über Soest und Gesecke nach Paderborn. Denn daß bereits damals eine geeignete Wegeverbindung unmittelbar am Ufer der Lippe hinaufgeführt hat, erscheint durch die Bodenverhältnisse ausgeschlossen. Anderseits würde die Wahl der nördlich der Möhne in östlicher Richtung verlaufenden Straße den römischen Feldherrn nicht durch das Land der Cherusker, sondern an ihrer Grenze entlang geführt und mit den Sugambrern, denen er offenbar ausweichen wollte, in Berührung gebracht haben.

Es ist nun die Ansicht ausgesprochen worden, Drusus sei auf seinem weiteren Zuge durch die Dörenschlucht, also von der oberen Lippe aus in nördlicher Richtung nach der Weser vorgedrungen. Dann begreift man aber nicht, warum der Feldherr vorher erst über die Lippe setzte und das Land der Sugambrer durchzog, um alsdann im weiten Bogen bis in die Gegend von Vlotho oder Rehme vorzugehen. Man sieht nicht ein, warum er im Gegenteil es nicht vorgezogen haben sollte, über Beckum und Gütersloh auf einer ebenfalls alten germanischen Heerstraße nach demselben Ziele zu gelangen.

Befand sich vielmehr Drusus bei Paderborn, das er unter allen Umständen auf seinem Zuge erreicht haben muß, und hatte er als nächstes Marschziel die Weser ins Auge gefaßt, so konnte er diesen Fluß eher erreichen, wenn er die alte Heerstraße benutzte, die von dort in östlicher Richtung über Brakel nach Höxter führte. Der Mitteilung unserer Quelle, nach welcher das römische Heer auf seinem Zuge zur Weser durch das Land der Cherusker gezogen

ist, wird dabei vollständig Genüge getan, da wir uns die Wohnsitze dieses Volkes bis in die Gegend der Diemel südlich zu denken haben.

Die hier gewonnene Feststellung ist insofern nicht unwichtig, als sich daraus ergibt, daß Drusus auch auf seinem Rückzuge nichts Besseres tun konnte, als denselben Weg, den er gekommen war, wieder einzuschlagen, um nach Vetera am Rhein, von wo er ausgegangen war, zurückzukehren. Es ist deswegen die Ansicht, die einst Essellen[1]) aufstellte, völlig gerechtfertigt, daß der römische Feldherr sein Kastell an derjenigen Stelle errichtet habe, an der er sowohl auf dem Hinwege als auch auf dem Rückzuge über die Lippe ging.

Um die Lage des Kastells zu bestimmen, wird man sich also zunächst darnach umsehen müssen, ob daselbst ein bequemer Uebergang über die Lippe vorhanden war oder, was dasselbe sagen will, ob dadurch, daß hohe Ufer auf beiden Seiten dicht genug an den Fluß herantreten, die Möglichkeit einer ununterbrochenen Verbindung auch zur Zeit der Ueberschwemmungen vorhanden war.

Eine zweite Bedingung ist dadurch gegeben, daß die Drususfeste an der Einmündung eines nicht unbedeutenden Flusses in die Lippe gelegen haben muß. Auch sagt Dio ausdrücklich, daß das Kastell gegen die Sugambrer und Cherusker angelegt worden sei, und zwar, um für kriegerische Unternehmungen gegen diese Völker als Stützpunkt zu dienen. Das liegt im Ausdruck *ἐπιτειχίσαι*. Unter diesen Umständen würde eine Stelle, an der die Lippe nach Süden vorspringt, von vorn herein die Wahrscheinlichkeit für sich haben. Zugleich geht aber auch aus demselben Ausdruck hervor, daß das Kastell auf dem südlichen Ufer des Flusses gelegen haben wird, weil nur so die Römer imstande waren

[1]) Das römische Kastell Aliso. Hannover 1857 S. 31.

für ihre Angriffsbewegungen von ihm den rechten Gebrauch zu machen.

Ferner aber wird zu berücksichtigen sein, daß das Kastell nicht allzu nahe dem Rhein gelegen haben kann. Denn wenn Drusus auf seinem Feldzuge i. J. 11 v. Chr. zuerst die Usipeter unterwarf und hierauf über die Lippe setzte, um weiter nach Osten vorzudringen, so wird er nicht vorher wieder in der Richtung nach dem Rhein zurückgegangen, sondern gleich, nachdem er das östliche Ende des Usipetergebietes erreicht hatte, in der genannten Richtung weitergezogen sein. Nun wissen wir freilich nicht genau, wie weit dieses Volk nach Osten sein Gebiet ausgedehnt hatte. Eine nicht unbeträchtliche Entfernung seiner Grenze vom Rhein wird aber doch vorauszusetzen sein.

Anderseits darf doch auch wieder der Uebergangspunkt nicht zu weit an den Oberlauf der Lippe verlegt werden, weil Dio mitteilt, daß Drusus das Land der Sugambrer durchzogen habe. Für diesen Zug muß also auf dem südlichen Ufer Raum gelassen werden. Ob indessen bei der Wahl des Ortes auf die Brukterer, deren Land der römische Feldherr angeblich gemieden haben soll, Rücksicht genommen wurde, erscheint sehr fraglich, da vermutlich dieses Volk erst später in seine Wohnsitze zwischen Ems und Lippe eingerückt ist. Wenn Drusus wenigstens i. J. 12 v. Chr. den Brukterern auf der Ems eine Seeschlacht lieferte, so können sie damals nur an der Mündung dieses Flusses gesessen haben.

Aber auch aus anderen Gründen darf das Drususkastell nicht zu weit vom Rhein entfernt werden. Würden wir es z. B., wie geschehen ist, an die Stelle des heutigen Dorfes Elsen in der Nähe von Paderborn verlegen, so würde die Anlage daselbst von Anfang an zu sehr gefährdet gewesen sein. Auch genügte es nicht, eine Festung mitten in Fein-

des Lande zu errichten. Sollte diese wenigstens dauernd behauptet werden, so waren sichere Wege vom Rhein bis dorthin herzustellen,[1]) und Stützpunkte, die in angemessenen Entfernungen von einander angelegt wurden, mußten die Verbindung mit dem Lager von Castra Vetera unterhalten. Dies alles konnte aber nicht das Werk einer kurzen Zeit sein, und mit der Herstellung eines weit vorgeschobenen Platzes die Unternehmungen gegen die Deutschen zu beginnen, würde höchst unvorsichtig gewesen sein und den militärischen Gewohnheiten des römischen Volkes widersprochen haben. Erst mußte man vielmehr bis zu einer mäßigen Entfernung vorgehen, und erst wenn die Verbindung zwischen einem nicht zu fern gelegenen Punkte und Vetera gesichert war, konnte man weiter an den Ufern der Lippe mit Errichtung von Befestigungen vorschreiten.[2])

Voraussetzung für die Anlage des Kastells mußte übrigens sein, daß bis zu diesem Punkte die Lippe zu befahren war. Vermutlich reichte jedoch ihre Schiffbarkeit nicht bis hinter Hamm, jedenfalls nicht weiter als bis Lippstadt. Aus diesem Grunde schon dürfen wir die

---

[1]) Dies wird durch die Bemerkung des Tacitus Ann. II, 7: cuncta inter castellum Alisonem ac Rhenum novis limitibus aggeribusque permunita bestätigt. Es gab also bereits vorher solche Anlagen.

[2]) Man hat mehrfach geltend gemacht, das von Drusus errichtete Kastell sei das einzige an der Lippe gewesen. Diese Ansicht war aus unseren schriftstellerischen Quellen nicht zu erschließen. Auch widersprach sie allen militärischen Grundsätzen. Dem gegenüber ging Hölzermann von viel richtigerer Anschauung aus, wenn auch seine Römerkastelle mangels Untersuchungen mit dem Spaten nicht alle als solche sich bewährt haben. Daß es aber bereits in der ältesten Periode Zwischenkastelle gegeben hat, beweist die Befestigung auf dem Annaberge bei Haltern, die nach den dort gewonnenen Funden sicher in jene erste Zeit gehört.

Drususfeste nicht über die mittlere Lippe hinaus verschieben.

Neuerdings ist freilich behauptet worden, die Lippe sei nur bis Haltern schiffbar gewesen. Insbesondere hat Ilgen in den Mitteilungen der Altertumskommission für Westfalen II. S. 21 ff. diese Behauptung näher zu begründen gesucht, indem er geltend macht, es seien durch eine Untersuchung preußischer Ingenieure in den Jahren 1735 und 1738 auf der Strecke von Wesel bis Hamm nicht weniger als einundfunfzig Sandbänke und drei Steinklippen festgestellt worden. Aber von diesen einundfunfzig Sandbänken fallen allein funfzehn auf den Abschnitt vom Rhein bis Crudenburg, von dort bis Dorsten folgen vierzehn, während die übrigen zweiundzwanzig der Strecke von diesem Ort bis Vogelsang bei Ahsen angehörten. Fast alle lagen also zwischen der Mündung der Lippe in den Rhein und Haltern; oberhalb von Vogelsang bis Hamm wird dagegen solcher Bänke überhaupt nicht mehr gedacht. Man kann also auf grund der vorliegenden Mitteilungen nicht behaupten, daß die Lippe wohl bis Haltern, aber nicht darüber hinaus schiffbar gewesen sei.

Nun wird jedoch berichtet, daß der Fluß an den Stellen der Sandbänke sowohl wie der Steinklippen auch bei niedrigem Wasserstande immer noch mehr als 1½ Fuß Tiefe aufgewiesen habe. Wenn dieser Wasserstand also zwischen Wesel und Haltern den Verkehr keineswegs ausschloß, so wird er auch über Haltern hinaus möglich gewesen sein.

Ja, daß die Lippe bis Hamm wenigstens noch im Mittelalter für fahrbar galt, muß aus der Absicht der Stadt Soest geschlossen werden, i. J. 1486 mit Benutzung des Soestbaches und der Ahse einen Strom von jener Stadt bis Hamm anzulegen, der Schiffe von zehn bis zwölf Lasten tragen könne, und alsdann weiterhin die Lippe stromabwärts zu

benutzen. Man konnte sich jedoch mit den Mühlenbesitzern nicht einigen, und nur aus diesem Grunde unterblieb das Vorhaben.

Für eine Benutzung der Lippe zur Römerzeit weit den Strom hinauf spricht auch die Mitteilung des Oberstleutnants Schmidt, die lautet: „In gleicher Art sind die vielen römischen Altertümer, welche bei Schiffbarmachung der Lippe bis zur Mündung der Glenne aufwärts gefunden wurden, fast gänzlich verschwunden, dahin gehören mehrere gut erhaltene Amphoren oder irdene Weinkrüge von 2½ bis 3 Fuß Höhe. Die Römer, welche die Lippe bis zur Mündung der Glenne beschifften, scheinen diese Weinkrüge, nachdem sie geleert waren, über Bord geworfen zu haben." [1])

Die Behauptung, die Lippe sei zur Römerzeit nur bis Haltern schiffbar gewesen, muß demnach zurückgewiesen werden. Der Fluß konnte vielmehr unter allen Umständen bis Hamm für die Beförderung der Heeresbedürfnisse benutzt werden. Daß freilich die römischen Schiffe, wie Delbrück[2]) behauptet, recht gut bis Elsen hätten fahren können, darf doch wohl mit Grund bezweifelt werden.

Man hat nun für den Ort des Drususkastells im Laufe der Zeit die verschiedensten Stellen an der Lippe in Vorschlag gebracht, Hypothesen, die freilich gegenwärtig meist nur noch ein historisches Interesse haben, hier aber der Vollständigkeit der Untersuchung wegen doch Erwähnung finden mögen.

Wir können von den Vermutungen eines Wormstall oder eines Huverstuhl absehen, die die Befestigung am Ausfluß der Lippe in den Rhein unweit Wesel gesucht haben.

---

[1]) Mitteilungen der Altertums-Kommission für Westfalen I. S. 62 f.

[2]) Geschichte der Kriegskunst II. Berlin 1901. S. 135 f.

Ebenso beruhte die Meinung Dünzelmanns,[1]) der den Lupias des Dio für die Hunte hielt und darum das Drusus-kastell nach Hunteburg nördlich von Osnabrück verlegen wollte, auf irriger Voraussetzung. Er berief sich auf Strabon,[2]) der dem Lupias dieselbe Richtung wie der Ems und der Weser gebe und ihn auf eine Entfernung von 600 Stadien, d. i. etwas über 100 Kilometer, vom Rhein trennte. Diese Angaben paßten, wie er meinte, nicht auf die Lippe, wohl aber auf die Hunte. Ohne einen Rechenfehler ging es freilich auch hierbei nicht ab, insofern die Entfernung der Hunte vom Rhein nicht rund 100, sondern etwa 150 Kilometer beträgt. Daß die Lippe nicht in nördlicher Richtung fließt, ist allerdings zuzugeben. Aber es ist zu berücksichtigen, daß nach der Karte des Ptolemäos die Römer auch dem Niederrhein eine nördliche Richtung gegeben haben. Nun verfolgt aber dieser Abschnitt des Rheins in Wirklichkeit dieselbe Linie wie die Lippe. Die römischen Geographen mußten also auch annehmen, daß der Lauf dieses Flusses nach Norden und daher mit der Ems und Weser gleich gerichtet sei. Ferner trennt Strabon die Lippe nicht schlechthin vom Rhein, und man braucht nur die Worte von *διέχων* an bis *ἐλαττόνων* in näheren Zusammenhang zu bringen, so erhält man die Mitteilung, daß bei 600 Stadien Entfernung vom Rhein die Lippe durch das Land der kleineren Brukterer geflossen sei, was um so eher angenom-

---

[1]) Der Schauplatz der Varusschlacht. Gotha 1889. Das römische Straßennetz. Leipzig 1893. Aliso bei Hunteburg. Bremen 1907.

[2]) Geogr. VII, 1, 3: *ἐπὶ ταὐτὰ δὲ τῷ Ἀμασίᾳ (ἀπὸ νότου πρὸς βορρᾶν καὶ τὸν Ὠκεανὸν) φέρονται Βίσουργίς τε καὶ Λουπίας ποταμός, διέχων Ῥήνου περὶ ἑξακοσίους σταδίους ῥέων διὰ Βρουκτέρων τῶν ἐλαττόνων.*

men werden konnte, wenn die Römer die Alme für den Quellauf jenes Flusses hielten.[1])

Man hat ferner das Drususkastell auf den Annaberg bei Haltern verlegen wollen. Indessen muß dieser Punkt schon aus dem Grunde ausgeschieden werden, weil hier wegen der steilen Höhen auf dem rechten Flußufer die Uebergangsstelle ungeeignet gewesen wäre. Auch fließt dort kein Bach in die Lippe. Denn die Stever, die man für den Elison ausgegeben hat, mündete vier Kilometer oberhalb in das alte Flußbett und hatte keine Berührung mit dem Annaberge.

Der gleiche Einwand mußte gegen den Heikenberg unterhalb Lünen erhoben werden. Auch hier ergießt sich der nächste Bach bereits einige Kilometer oberhalb in die Lippe, und zwar auf der entgegengesetzten Seite, sodaß die Frage nach dem Ursprunge der dort vorhandenen Befestigungen gar nicht weiter erörtert zu werden braucht.

Mit dem Orte Lippeborg, wo man ebenfalls die Drususfeste gesucht hat, beschreitet man aber bereits ein Gebiet, das zu weit vom Rhein entfernt ist, ganz abgesehen davon, daß hier ein nur unbedeutender Bach in die Lippe mündet.

Liesborn ferner, dessen Name Anklang an Elison zu haben schien, muß schon deswegen ausgeschieden werden, weil es gar nicht an der Lippe liegt. Aber auch an der Stelle des Hofes Schulze-Romke, für die seinerzeit J. Schneider und vor ihm bereits Schmidt eintraten, kann schon deswegen das Drususkastell nicht gelegen haben, weil es dort an einem geeigneten Uebergange über die Lippe fehlt, und die Vermutung, die daselbst vorbeifließende Glenne habe ursprünglich den Namen der weiter oberhalb

---

[1]) Die kleineren Brukterer würden hiernach in die Gegend von Büren, Paderborn und Lippstadt zu versetzen sein.

einmündenden Liese bis zu ihrem Einfluß in die Lippe beibehalten und die Drususfeste ursprünglich Castellum ad Lisam geheißen, kann diesen Mangel nicht ersetzen. Eher würde, wenn jene Gegend überhaupt zulässig wäre, Lippstadt in Frage kommen. Leider mündet jedoch daselbst kein Bach in die Lippe.

Nach Hölzermann[1]) sollte das Drususkastell bei Ringboke gelegen haben. Hier sollte das dort vorbeifließende Gewässer, das heute Gunne heißt, wie der in diese einmündende kleine Bach, den Namen Elsen-Beke geführt haben. Der Ort würde indessen, ganz abgesehen von der geringen Größe der Gunne, eine wenig beherrschende Lage in der Nähe ausgedehnter Sümpfe besessen haben.

Am meisten Beifall hatte bis vor kurzem die Hypothese, nach der die Drususfeste an der Stelle des Dorfes Elsen unweit Paderborn gelegen haben sollte. Sie scheint zuerst von Clüver aufgestellt zu sein und wurde sodann von Männern wie Horrion, dem Bischof Ferdinand von Fürstenberg, Schaten, Eccard, ferner von Clostermeier und Giefers, später u. a. von Mommsen und Delbrück festgehalten. Auch kann man das Kastell noch immer auf unseren historischen Karten dort verzeichnet finden.

Der Name hat auch hier zunächst die Veranlassung zur Aufstellung der Hypothese gegeben. Auch setzte man wohl voraus, daß die dort einmündende Alme ursprünglich den Namen Elison geführt habe.

Und doch kann Drusus das Kastell an diesem Punkte nicht angelegt haben, weil es, wie bereits früher ausgeführt wurde, alsdann viel zu weit vom Rhein entfernt gewesen wäre. Daß die Lippe bis zu diesem Orte wohl kaum schiffbar gewesen ist, darauf wurde ebenfalls bereits S. 85

---

[1]) Lokaluntersuchungen. Münster 1878. S. 77 f.

hingewiesen. Es haben sich auch trotz eifriger Nachforschungen nicht die geringsten Spuren römischer Befestigungen in der Gegend des Dorfes Elsen gefunden.

Es hilft auch nichts, wie das z. B. durch Höfer geschehen ist,[1]) das gegenüberliegende Neuhaus anstatt Elsen einzusetzen. Schon das muß gegen beide Orte geltend gemacht werden, daß keine alte Straße vom Rhein her dorthin führte. Eine solche lief vielmehr auf Paderborn, das, wie noch jetzt, so auch in alten Zeiten einen wichtigen Knotenpunkt verschiedener Heerstraßen bildete, wie es denn auch nicht zufällig ist, daß Karl d. Gr. diesen Platz zum Bischofssitz erkor.

So bleiben denn nur noch drei Punkte übrig, die mit mehr Recht für den Ort der Drususfeste in Anspruch genommen worden sind.

Der eine dieser Orte ist Hamm.[2]) Für ihn würde einmal die Erwägung sprechen, daß er an der mittleren Lippe gelegen ist, und zwar an einer Stelle, wo ein passender Uebergang über den Fluß gegeben war. Der Ort hat sogar eine beherrschende Lage, sodaß man von hier aus nicht nur nach den verschiedensten Gegenden südlich der Lippe die Verbindung unterhalten konnte, sondern auch die Möglichkeit besaß, auf dem nächsten Wege über Bielefeld nach der mittleren Weser zu gelangen. Dazu kam, daß der

---

[1]) Die Varusschlacht, ihr Verlauf und ihr Schauplatz. Leipzig 1888.

[2]) Die Ansicht, daß Drusus das Kastell dort angelegt habe, ist bereits früh ausgesprochen worden, so von Schulz und Niebuhr (Göttinger gelehrte Anzeigen 1816 Nr. 80. — Zeitschr. Hermann 1818 Nr. 15. — Wissenschaftsblatt zum Westfälischen Anzeiger 1822 Nr. 15. — Römische Geschichte vom ersten punischen Kriege bis zum Tode Konstantins, nach Niebuhrs Vorlesungen von L. Schmitz V. S. 224. Vgl. Essellen a. a. O. S. 3.) Später ist sie besonders von Essellen und Böttger verteidigt worden.

Name der dort einmündenden Ahse ohne Schwierigkeit aus Alison abgeleitet werden konnte. Endlich haben sich daselbst unzweifelhaft römische Altertümer gefunden, und wenn die Spuren römischer Befestigungen verwischt worden waren, so ließ sich das durch die Anlage der Stadt Hamm, die sie überdeckte, wohl erklären. Es war deswegen durchaus verständlich, wenn auch der Verfasser früher für die Verlegung der Drususfeste nach Hamm sich entschieden hatte. Auch spricht nach wie vor die Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Ort bereits zur Römerzeit befestigt war. Dennoch müssen wir nach dem heutigen Stande unserer Forschungen auch von Hamm absehen.

Mit großem Eifer sind dann neuerdings unsere Archäologen für die Ansetzung des Drususkastells bei Haltern eingetreten. Zuerst sollte es auf dem Annaberge einige Kilometer westlich der Stadt gelegen haben. Insbesondere verfocht der damalige Direktor des Kestnermuseums in Hannover, Schuchhardt, diese Meinung, nachdem es ihm i. J. 1899 gelungen war, die dortigen Befestigungen, die freilich bereits sechzig Jahre früher der Oberstleutnant Schmidt als römisch festgestellt hatte, in einer Größe von 7 Hektar wieder aufzufinden.

Bald wurden jedoch zwischen dem Annaberge und Haltern neue Anlagen aufgedeckt, nämlich ein Kastell von 18 Hektar Größe, das später bis zur Größe von 20 Hektar erweitert wurde, ferner ein „Anlegeplatz" mit einem Getreidemagazin am alten Lippeufer, sowie endlich Befestigungen neben dem einstigen Flußübergange. Jetzt glaubte man die Drususfeste sicher aufgefunden zu haben. Waren doch die nunmehr gefundenen Kastelle, das sogenannte „große Lager", von viel bedeutenderem Umfange als das auf dem Annaberge. Auch ließ man sich durch die irrige Ansicht leiten, daß es überhaupt nur eine einzige Römer-

festung an der Lippe gegeben habe, trotzdem daß diese Meinung eigentlich schon durch die Mehrheit der Lagerplätze bei Haltern selbst widerlegt worden war.

Nun ließ sich aber gegen die Wahl des Ortes schon vom strategischen Gesichtspunkte aus manches einwenden. Denn wenn die Drususfeste, wie uns Dio mitteilt, errichtet worden war, um von hier aus zu kriegerischen Unternehmungen gegen die Sugambrer und Cherusker vorzustoßen, [1]) so wäre Haltern für diesen Zweck jedenfalls recht ungeeignet gewesen, weil es einmal nicht weit genug vom Rhein ablag, ferner zu weit nach Norden sich entfernte und endlich von dem feindlichen Gebiete durch den Fluß getrennt war. Vielmehr ist leicht einzusehen, daß die Befestigungen bei Haltern Unternehmungen unterstützen sollten, die eine nordöstliche Richtung verfolgten und zunächst gegen die Brukterer gerichtet waren.

Trotzdem wurden Einwendungen, die gegen die Ansetzung des Drususkastells bei Haltern erhoben wurden, von den bei den Ausgrabungen beteiligten Herren ärgerlich zurückgewiesen, bis auch hier wie anderswo der Spaten bestätigte, was aufgrund der schriftstellerischen Zeugnisse als richtig erkannt worden war.

Im Innern des sogenannten „großen Lagers" bei Haltern, das man für das Drususkastell ausgegeben hatte, befanden sich nämlich Abfallgruben, die aus einer noch älteren Anlage herrührten und bei Herstellung des Kastells und seiner Lagerstraße, der via principalis, zugeschüttet worden waren. Man untersuchte i. J. 1907 diese Löcher

[1]) Es ist in neuerer Zeit unter den Archäologen Mode geworden, die Dionischen Worte: *φρούριόν τι σφισιν ἐπιτειχίσαι* zu übersetzen: „Er setzte ihnen ein Kastell auf die Nase." Dieser Sinn liegt nicht in dem Ausdruck *ἐπιτειχίσαι*. Auch würde er sich mit den geographischen Verhältnissen nicht vereinigen lassen.

und fand in der Tiefe eines derselben eine der bekannten Cäsaresmünzen aus dem Jahre 2 v. Chr. Demnach konnte das vermeintliche Drususkastell nicht vor diesem Jahre errichtet worden sein, während doch der kaiserliche Prinz bereits i. J. 9 v. Chr. seinen Tod gefunden hatte. [1])

Dieser wichtigen Feststellung entspricht auch die Keramik des „großen Lagers", durch die es gegenüber anderen Befestigungen des Ortes als ein Werk jüngerer Herkunft sich erweist.

Dazu kommt, daß das sogenannte große Lager auf den Trümmern einer noch älteren Befestigung von 36 Hektar Größe, des sogenannten „Feldlagers", aufgebaut ist, das aber nicht etwa nur kurz vor der Errichtung jenes Kastells angelegt sein kann, sondern, wie aus den Kleinfunden seiner Abfallgruben geschlossen werden muß, längere Zeit vorher bestanden hat. Nach S. Loeschcke [2]) sind die Funde vom Annaberge und der „Anlagestelle" die ältesten in Haltern, und doch kann das Annabergkastell nicht die von Dio erwähnte Drususfeste gewesen sein.

Jünger als dieses ist sodann das sogenannte Feldlager, an dessen Stelle wieder später das bereits besprochene „große Lager" errichtet wurde. Daß die ältere der zuletzt genannten Anlagen kein Kastell, sondern wirklich ein Feldlager gewesen ist, ergibt sich aus der Art ihrer Befestigung. Der Lagergraben war bei einer Tiefe von 1½ m und einer

[1]) Daß die genannte Münze später vermittelst eines Pfahls in die Grube gestoßen worden sei, was S. Loeschcke für möglich hält, würde ein so merkwürdiger Zufall sein, daß wissenschaftlich damit nicht zu rechnen ist. Uebrigens würde, auch wenn der merkwürdige Zufall wirklich eingetreten wäre, damit an dem späteren Ursprunge der Befestigung doch nichts geändert.

[2]) Mitteilungen der Altertums-Kommission für Westfalen V. S. 115.

Breite von nicht ganz 3 m für ein Kastell zu winzig. Auch fanden sich nirgendwo Spuren von Palisaden im gewachsenen Boden, wie sie bei einer solchen Befestigung vorausgesetzt werden müßten. Endlich bestand der Wall nachweislich aus einer Aufschichtung von Plaggen, wie sie bei Wällen von Marschlagern regelmäßig verwandt wurden.

Hiermit im Widerspruch steht nicht die Tatsache, daß Kochlöcher und Abfallgruben im Innern des Feldlagers aufgefunden worden sind. Ebensowenig spricht gegen die Bestimmung eines solchen Lagers die Feststellung, daß die keramischen Funde sich auf einen längeren Zeitraum erstrecken. Denn bei der günstigen Lage des Platzes mochte es öfter vorkommen, daß durchziehende Truppen daselbst rasteten, auch Etappenposten auf kürzere oder längere Zeit sich dort aufhielten.

Konnte also die Anlage auf dem Annaberge die von Dio erwähnte Drususfeste nicht sein, war ferner — ganz abgesehen von seiner jüngeren Entstehungszeit — das „Feldlager" überhaupt kein Kastell, sind endlich nachweislich die Kastelle dieses Platzes erst nach dem Jahre 2 v. Chr. errichtet worden, so kommt überhaupt unter allen Anlagen bei Haltern keine einzige für die berühmte Drususfeste in betracht.[1])

Unter diesen Umständen war es allerdings ein Ereignis von hoher Wichtigkeit, daß es unlängst dem Pfarrer

[1]) Die Feststellung dieser unumstößlichen Tatsachen ist natürlich eine Genugtuung für den Verfasser, der sich von vorn herein gegen die Leichtfertigkeit, mit der die bei den Ausgrabungen in Haltern beschäftigten Archäologen die Drususfeste dorthin verlegen wollten, ausgesprochen hat. In dieser Empfindung wird sich der Verfasser auch nicht stören lassen, wenn Professor Koepp von einem „lauten Triumphgeschrei" redet, das seine Gegner aus Anlaß dieser Feststellung angestimmt haben sollen. (Vergl. Mitteilungen der Altertums-Kommission für Westfalen V. S. 7 N.)

Prein in Methler unweit Kamen gelang, in der Gabelung von Lippe und Seseke die Ueberreste einer römischen Befestigung zu entdecken, deren Lage in der Tat allen Bedingungen entspricht, die an die vielbesprochene Drususfeste gestellt werden müssen.[1])

Daß dieses Bollwerk nur an der mittleren Lippe gelegen haben konnte, stand für den Verfasser ja schon früher außer Frage, und nur der Umstand, daß bisher jener Ort nie in den Bereich der Betrachtung gezogen und Römerspuren daselbst niemals entdeckt worden waren, veranlaßte ihn mit Essellen für Hamm sich zu entscheiden. War der Verfasser doch nicht in der Lage gewesen, selbständige Untersuchungen mit dem Spaten an der Lippe vorzunehmen. Alle Gründe aber, die für den Ort des Zusammenflusses von Ahse und Lippe früher geltend gemacht worden waren, treffen in noch höherem Maße für die neue Fundstätte zu, sodaß der Verfasser keinen Anstand nahm, schon seit längerer Zeit sich für die Verlegung der Drususfeste dorthin zu erklären.

Die von Prein entdeckten Wallreste befinden sich im Gehölz eines Geländes, das seit alter Zeit den Namen der „Burg" bewahrt hat. Es gehört zur Gemeinde Oberaden und liegt so zwischen den beiden Flüssen Lippe und Seseke, daß die Entfernung von jener 1 km, von dieser kaum ½ km beträgt, während allerdings die Vereinigung beider Gewässer erst bei Lünen 4 km unterhalb erfolgt. Gleich-

---

[1]) Prein, Aliso bei Oberaden. Münster 1906. Prein beschäftigte sich seit den neunziger Jahren mit der Feststellung von Römerspuren an der genannten Stelle. Daß unsere „berufenen" Archäologen der Angelegenheit anfangs keine Wichtigkeit beimaßen, ja sogar auch wieder augusteische Scherben als karolingische Funde bezeichneten, entsprach ihrem Verhalten gegenüber dem Baruslager im Habichtswalde.

wohl durfte Dio sagen, daß die Feste an ihrem Zusammenfluß errichtet worden sei.

Der Ort erhebt sich zu stattlicher Höhe über das umliegende Gelände und erhält so nicht bloß in seiner Lage zwischen den beiden nicht unbedeutenden Flüssen, sondern auch in der Gestaltung des Bodens seine natürliche Festigkeit. Zugleich gewährt der Platz einen weiten Ausblick in das Land, während die nahen Wiesengründe reichliche Weiden für das Vieh der lagernden Truppen bot.

Eine nahe Furt gestattete die Verbindung mit dem rechten Ufer der Lippe. Hier war der natürliche Uebergang für ein römisches Heer, das aus dem Usipeterlande in das Gebiet der Sugambrer vordrang. Von hier aus konnte dieses Volk fortwährend in Schach gehalten werden, und ein Kastell, das dort angelegt wurde, diente als bequemes Ausfallstor, um auch die weiter ostwärts wohnenden Stämme zu bekriegen, sei es, daß man an dem südlichen Ufer der Lippe entlang in das Gebiet der Cherusker rücken wollte, sei es, daß man auf der nördlich der Möhne hinlaufenden wichtigen Straße über Rüthen das Tal der Diemel zu erreichen strebte. Daß jedoch die Anlage der Festung zunächst den Sugambrern galt, mag man daraus erkennen, daß das den Feinden zugekehrte Tor, die porta praetoria, nach dieser Himmelsgegend hin gerichtet war.

Das Lager mißt annähernd 50 Hektar, ist also mehr als doppelt so groß, wie das größte der Kastelle bei Haltern und fast um die Hälfte größer als das dortige Feldlager.

Dazu kommt die starke Umwehrung dieses Platzes. Der Lagergraben besitzt bei 2½ m Tiefe eine Breite von 5 m. Weite Pfostenlöcher beweisen die kräftige Verpalisadierung, die der Wall erfahren hatte. Dazu kam eine große Zahl fester Türme, die den Wall verstärkten. Auch die Toranlagen beweisen die Mächtigkeit des Platzes.

Mit dieser Befestigung kann keine der Anlagen bei Haltern sich messen. Zwar besitzt das sogenannte große Lager daselbst doppelte Gräben in einer Gesamtbreite von 12 m. Aber gerade diese Einrichtung spricht wiederum für seinen jüngeren Ursprung. Denn die älteren Kastelle wurden eben nur mit einem Lagergraben ausgestattet, so die Drususkastelle am Rhein und insbesondere das Augustuskastell von Castra Vetera.

Daß die Anlage von Oberaden kein Marschlager war, [1]) sondern vielmehr ein Kastell, das zu dauerndem Aufenthalt geschaffen wurde, ergibt sich aus dem Charakter der Umwallung von selbst. Haben sich doch sogar künstlich verarbeitete Gesimsstücke der Brustwehren unter den Trümmern gefunden. Aber auch darüber herrscht gegenwärtig unter den Archäologen kein Zweifel, daß sie von Drusus herrührt. Denn hierauf weisen alle Funde hin, die für die älteste Zeit der Römerherrschaft in Germanien bezeichnend sind.

Hierzu kommt, daß nach den jüngsten Mitteilungen in den Zeitungen gegenüber dem Lager von Oberaden am Zusammenfluß des sogenannten „roten Baches“ mit der Lippe auch ein Uferkastell aufgefunden wurde. Römische Funde, die daselbst schon früher angetroffen wurden, sowie der Umstand, daß an jener Stelle eine Furt in der Lippe sich befindet, hatten gleich anfangs, ehe die Ausgrabungen in dem Hauptkastelle begannen, beim Pfarrer Prein die Vermutung erregt, daß es sich hier um eine römische Anlage handele, und diese Erwartung hat sich auch als richtig erwiesen.

Daß dem Uferkastelle eine gewisse Wichtigkeit zugeschrieben wurde, muß aus der Stärke der Befestigungen

[1]) So meinte Schuchhardt, nachdem ihm die Entdeckung der Befestigung von Oberaden unbequem geworden war.

geschlossen werden. Denn es wurden auch die Pfostenlöcher von Wallpfählen aufgefunden Drei Gräben umgaben den Wall. Auch will man Spuren von Türmen erkannt haben. Nähere Mitteilungen liegen leider noch nicht vor. Es dürfte insbesondere von Interesse sein, zu erfahren, welcher Zeit die Kleinfunde dieses Platzes angehören, ob nur der Zeit des Drusus oder ob sie sich auf einen längeren Zeitraum erstrecken.

Nach den vorliegenden Berichten hat sich der auf der Preinschen Karte als „Hünenpad" bezeichnete und von der Anlagestelle ausgehende Weg als wirkliche Römerstraße herausgestellt.

Es steht also erstens fest, daß kein Platz an der Lippe der Lage nach so sehr den durch Dio gegebenen Bedingungen entspricht, wie Oberaden. Ferner steht fest, daß das Kastell dieses Ortes die älteste römische Befestigung jener Gegend war, daß es also wirklich von Drusus errichtet worden ist. Drittens ist es die größte und stärkste aller römischen Anlagen an der Lippe.

Unter diesen Umständen gehört wirklich ein seltener Mut dazu, noch immer die Tatsache in Zweifel zu ziehen, daß das Kastell von Oberaden die berühmte Drususfeste an der Lippe und die mit ihr daselbst sich vereinigende Seseke der Elison Dios ist.

Daß das sogenannte große Lager bei Haltern schon wegen seines jüngeren Ursprungs nicht in Frage kommen kann, wurde bereits nachgewiesen. Ebensowenig ist das mit dem dortigen Feldlager der Fall, dem die Eigenschaft eines Kastells überhaupt abgeht. Gesetzt aber, es wäre die Anlage auf dem Annaberge ebenfalls ein Werk des Drusus, was jedoch immerhin fraglich ist, so würde es doch ganz ausgeschlossen sein, daß Dio, wenn er einzig und allein ein gegen die Sugambrer und Cherusker von ihm errichtetes

Bollwerk nennt, nicht das gewaltige Kastell bei Oberaden, sondern das sieben mal kleinere auf dem Annaberge gemeint haben sollte. Ja, wer die Worte Dios unbefangen liest, erhält den Eindruck, daß es an der Lippe überhaupt nur ein einziges Drususkastell gegeben hat.

Aber unsere Archäologen erfinden immer neue Mittel, um das Drususkastell bei Haltern zu retten. So soll unter dem von Dio gebrauchten Ausdruck φρούριον nur eine kleine Befestigung verstanden sein. [1])

Man bedenkt freilich bei dieser Auslegung nicht, daß es denn doch einen recht seltsamen Eindruck machen müßte, wenn der Schriftsteller es als etwas besonders Wichtiges berichtet haben sollte, daß Drusus nun gerade eine kleine Befestigung als Bollwerk gegen die Sugambrer und Cherusker wie gegen die Chatten errichtet haben sollte. War die Anlage vielmehr der besonderen Erwähnung wert, so kann sie doch im Gegenteil nicht so ganz unbedeutend gewesen sein.

Man mag sich jedoch beruhigen. Das Wort φρούριον bezeichnet ganz allgemein den durch eine Besatzung (φρουρά) bewachten Platz, den Waffenplatz, mag er nun groß oder klein sein. Daß das erstere der Fall sein konnte, ergibt sich z. B. daraus, daß Thukydides wiederholt das von den Spartanern im peloponnesischen Kriege befestigte Dekelea mit demselben Ausdruck benennt. Und doch war dieser Platz so groß, daß ein ganzes Heer darin Raum fand und

[1]) Kropatscheck, das Alisoproblem. Deutsche Geschichtsblätter 1910. 1 S. 20 A. macht freilich mit Berufung auf das Lexikon von Pape geltend, das Wort sei ein Diminutiv (sic). Aber er meint doch, der Gebrauch dieses Wortes müsse erst noch untersucht werden. Für Philologen steht dessen Gebrauch jedoch längst fest. Auf die Unarten, die sich dieser junge Kritiker in seiner oben bezeichneten Schrift ohne jede Veranlassung gegen mich herausgenommen hat, zu antworten, habe ich keine Veranlassung.

außerdem noch viele tausend Sklaven dorthin überlaufen konnten, während die Athener fortwährend auf Wache stehen mußten, weil sie fürchteten, daß die Besatzung Dekeleas ihre Stadt erobern werde. Dieser Umstand machte, wie der Schriftsteller sagt, Athen selbst zu einem *φρούριον*.[1])

Dasselbe bedeutet das lateinische castellum, das ja ursprünglich allerdings das Deminutivum von castrum ist, dann aber schlechthin zur Bezeichnung jeder mit einer Besatzung belegten oder dafür bestimmten Festung gebraucht wird. So nennt Frontinus I 3, 9 eben jenes Dekelea ein castellum. Ja, die ungeheueren Werke, die Cäsar zur Einschließung des Pompejus bei Dyrrhachium aufführte, nennt er III, 17 ebenso.

Auch die Festung Aliso, die Tacitus ein Kastell nennt, muß von bedeutendem Umfange gewesen sein, wenn anders sie, wie Vellejus Paterculus berichtet, von zahlreichen Truppen der Deutschen, von immensis Germanorum copiis, eingeschlossen wurde und man nach dem Abzuge der Hauptmasse der Belagerer es für zweckmäßig hielt, nur noch die Wege zu dem Kastell besetzt zu halten. War es vielmehr nur von kleinem Umfang, dann hätte man auch mit der zurückgebliebenen Mannschaft ruhig die Einschließung fortsetzen können. Nur bei einer großen Festung und zahlreichen Insassen, die man aushungern wollte, lohnte sich die getroffene Maßregel.

Der Name konnte auch mit castra wechseln. So waren die Befestigungen, die auf dem Fürstenberge bei Xanten von Augustus und seinen Nachfolgern angelegt wurden, nach unseren Vorstellungen Kastelle, und doch heißen sie regelmäßig Castra Vetera. Ebenso spricht Frontinus IV, 7, 8 von castra und meint damit dieselbe Befestigung, die wieder Tacitus Ann. II. 7 ein castellum

---

[1]) *ἀντὶ τοῦ πόλις εἶναι φρούριον κατέστη*. VII, 28. 1.

nennt. Tacitus selbst bezeichnet Ann. XIII, 36 die Befestigungen, die er castella genannt hatte, unmittelbar darauf als castra.

Ist somit die Lage der Drususfeste bei Oberaden sichergestellt, so erhebt sich anderseits die Frage, wohin wir das von Tacitus erwähnte Kastell Aliso zu verlegen haben.

Wiederholt ist von dieser Befestigung bei den alten Geschichtschreibern die Rede. Einmal berichtet nämlich Vellejus Paterculus,[1]) daß nach der Schlacht im Teutoburger Walde Aliso von ungeheueren Truppenmassen der Germanen belagert worden sei, daß aber die Besatzung unter dem Lagerpräfekten L. Cädicius trotz ihrer bedrängten Lage sich tapfer gehalten habe. Schließlich aber habe man einen klug ersonnenen Ausfall gemacht und sich in Sicherheit gebracht.

Dio ergänzt diesen Bericht, freilich ohne den Namen der Befestigung zu nennen, und wo sich bei ihm die bekannte Lücke befindet, tritt der Auszug des Zonaras ein. Hiernach befanden sich in dem Kastell viele Unbewaffnete; auch Weiber und Kinder waren unter ihnen. Diese zogen schließlich, als es an Lebensmitteln fehlte, in einer unwetterlichen Nacht unter militärischer Deckung aus und gelangten mit Anwendung von List und unter Abenteuern an den Rhein. Auch kam der Legat Asprenas, der das obere Heer in Mainz befehligt hatte und auf die Kunde von der Varuskatastrophe zu dem untern Rhein geeilt war, von Vetera aus den Belagerten zu Hülfe.

---

[1]) Es heißt bei ihm: L. etiam Caedici, praefecti castrorum eorumque qui una circumdati Alisone immensis Germanorum copiis obsidebantur, laudanda virtus est qui omnibus difficultatibus superatis, quas inopia rerum intolerabilis, vis hostium faciebat inexsuperabilis, nec temerario consilio nec segni providentia usi speculatique opportunitatem ferro sibi ad suos peperere reditum.

Auf Aliso werden sich auch zwei von Frontinus erzählte Anekdoten mit größter Wahrscheinlichkeit beziehen, wenn auch hier der Name der Festung wieder nicht genannt wird.

Nach der einen wurden die während der Belagerung gefangenen Deutschen in den Speichern der Festung umhergeführt und dann mit abgeschlagenen Händen zu den Ihrigen entlassen, um ihnen den Glauben beizubringen, daß es an Lebensmitteln den Belagerten nicht mangele.

Nach der anderen ließ der Primipilar Cälius das Holz, das die Feinde neben dem Lagergraben aufgeschichtet hatten, damit sie den Wall in Brand steckten, in die Festung schaffen, um die Feinde glauben zu machen, daß es dort an Holz fehle, worauf die Belagerer mit der Anhäufung des Brennstoffes aufhörten.

Dagegen nennt Tacitus Ann. II, 7, wo er von einem Zuge des Germanicus i. J. 16 die Lippe hinauf berichtet, ausdrücklich die Festung mit Namen und bezeichnet sie als ein Kastell; auch teilt er bei dieser Gelegenheit mit, daß die gesamte Strecke zwischen dem Rhein und dem Kastell Aliso mit neuen Anlagen versehen worden sei.

Endlich muß noch beachtet werden, daß Ptolemäos unter dem 28. Längengrade und dem 51½ Breitengrade einen Ort *Ἄλεισον* aufführt, den wir unbedenklich für das Aliso des Tacitus ausgeben können. Die Namensänderung folgt hierbei den natürlichen Gesetzen. Pflegten wenigstens die Römer den griechischen Diphthong *ει* in *ι* zu verwandeln, so konnte es auch umgekehrt geschehen.[1]) Die Endung *ων* aber war bei den griechischen Ortsnamen ungewöhnlich. Auch waren Wörter mit dieser Endung regelmäßig männ-

---

[1]) So gebraucht Ptolemäos für *Ἀμασία* die Form *Ἀμάσεια*.

lichen Geschlechts. Das Geschlecht der Ortsnamen aber war bei ihnen entweder weiblich oder sächlich. Nur selten kommen Ausnahmen von dieser Regel vor. Die Verwandlung von Ἀλείσων (Ἀλίσων) in Ἄλεισον war also damit von selbst gegeben. [1])

Um die Lage Alisos zu bestimmen, muß zunächst die irrtümliche Ansicht zurückgewiesen werden, als wenn die Oertlichkeit des Kastells durch die des Varusschlachtfeldes irgendwie bestimmt würde. Sie gründet sich zunächst auf folgende Erwägung. Als Germanicus i. J. 16 n. Chr. die Lippe hinaufzog, um ein von den Deutschen belagertes, gegenwärtig nicht mehr näher zu bestimmendes Kastell [2]) zu entsetzen, wichen diese vor den Römern zurück; sie hatten jedoch einen Altar des Drusus zerstört und einen Tumulus, der einst zu Ehren der in der Schlacht v. J. 9 n. Chr. Gefallenen errichtet worden war, zertrümmert. Germanicus ließ nun den Altar erneuern, während er den Hügel wiederherzustellen nicht für angebracht hielt. [3])

---

[1]) Umgekehrt gaben die Griechen den Namen der Flüsse die Form von Wörtern männlichen Geschlechts. So sagt Dio Λουπίας für das lateinische Lupia, ebenso Ptolemäus Ἀμασίας für Amisia. Wo Ptolemäos jedoch einen Ort an diesem Flusse bezeichnen will, wird wieder aus Ἀμασίας der Name Ἀμάσεια. Der Wechsel dieser Formen bestätigt zugleich, daß Ptolemäos das lateinische i in ει zu verwandeln wirklich das eine Mal sich gestattet, das andere Mal aber unterläßt.

[2]) Daß das von den Deutschen belagerte Kastell Haltern gewesen sei, wie Prein annimmt, ist nicht wahrscheinlich. So nahe an den Rhein werden sich die Deutschen in dem Augenblicke, wo sich dort ein Heer von 8 Legionen versammelte, nicht gewagt haben. Auch widersprechen dem die Funde.

[3]) Es heißt bei Tacitus Ann. II. 7: Sed Caesar, dum adiguntur naves, Silium legatum cum expedita manu inruptionem in Chattos facere iubet: ipse audito castellum Lupiae flumini adpositum obsideri, sex legiones eo duxit, neque ... Caesari copiam pugnae

Indem unsere Forscher nun von der Vorstellung ausgingen, unter dem hier genannten Tumulus sei derjenige zu verstehen, unter dem i. J. 15 die römischen Leichen ihre Ruhe gefunden hätten und bei dessen Herstellung Germanicus selbst mit Hand anlegte, so schlossen sie daraus, der Feldherr müsse i. J. 16, als er an der Lippe stand, in der Nähe der Walstatt sich befunden haben; sonst hätte die Herstellung des Tumulus nicht erwogen werden können.

Richtig ist nun allerdings, daß der römische Feldherr den Ort des Altars wirklich erreicht hat. Ja, wer die Taciteische Stelle unbefangen liest, gewinnt auch von dem Tumulus den Eindruck, daß er nicht etwa nur in einiger Entfernung von der Stelle, zu welcher Germanicus gelangte, sich befunden hat, sondern daß der Feldherr, wie die Trümmer des Altars, so auch die des Hügeldenkmals, die die Feinde bei ihrem Abzuge zurückgelassen hatten, mit eigenen Augen zu betrachten in der Lage war. Und doch steht fest, daß Germanicus das Teutoburger Schlachtfeld damals keineswegs betreten hat. Dieser Umstand zwingt zu der Annahme, daß wir unter dem Denkmal, von dem i. J. 16 die Rede ist, gar keinen Leichenhügel, sondern ein Kenotaphion zu verstehen haben, das zum Ersatz für die wirkliche Bestattung in einer Zeit errichtet wurde, als die Römer noch nicht wieder imstande waren, das Schlachtfeld zu erreichen. Wie hätten die Deutschen auch dazu kommen sollen, nachträglich sich an den fremden Leichen oder ihrer Asche zu vergreifen! Oder aber, wenn dies gleichwohl geschehen war, so würden es die Römer doch nicht unterlassen haben,

opsessores fecere, ad famam adventus eius dilapsi: tumulum tamen nuper Varianis legionibus structum et veterem aram Druso sitam disiecerant. restituit aram honorique patris princeps ipse cum legionibus decucurrit; tumulum iterare haud visum, et iuncta inter castellum Alisonem ac Rhenum novis limitibus aggeribusque permunita.

das Grabmal, in dessen Nähe sie angeblich sich befanden, wiederherzustellen. War der Tumulus jedoch nur ein Grabhügel ohne Inhalt, so erklärt es sich, daß seine Erneuerung unterlassen werden konnte, nachdem eine förmliche Bestattung der Toten unlängst vorgenommen worden war. Jedenfalls steht hiernach der Tumulus in keinem örtlichen Zusammenhange mit dem Schlachtgelände.[1])

Aber auch unmittelbar zwischen Aliso und der Teutoburger Walstatt hat man einen örtlichen Zusammenhang herstellen wollen. Was ist nicht alles über die Nachbarschaft dieser Oertlichkeiten geschrieben worden! Insbesondere berief man sich darauf, daß nach Frontinus III, 15, 4 Flüchtlinge aus der Varusschlacht sich nach dem Kastell gerettet hätten. Es heißt daselbst nämlich: Reliqui ex Variana clade quum obsiderentur... Daß die hier erzählte Begebenheit sich in jener Festung zugetragen hat, darf ja allerdings als sicher angenommen werden. Denn die Erzählung setzt eine längere Belagerung voraus. Diese Bedingung trifft aber nach Zonaras nur für einen einzigen festen Platz zu, und da dies nach Vellejus Aliso war, so müssen die von Frontinus berichteten Ereignisse hierher verlegt werden. Das Kastell — so sagt man — könne demnach nicht weit vom Schlachtfelde entfernt gewesen sein, zumal nach Dio auch Weiber und Kinder unter den Flücht-

[1]) Zu der falschen Erklärung des Tumulus hat offenbar der Ausdruck nuper im Text bei Tacitus die Veranlassung gegeben, da man gewohnt war, dieses Wort mit „neulich" zu übersetzen. Der Ausdruck kommt aber selbst zur Bezeichnung von Ereignissen vor, die weit zurückliegen konnten, wie z. B. Civilis Tac. hist. IV, 17 davon spricht, daß Quintilius Varus nuper von den Deutschen besiegt worden sei, trotzdem daß diese Begebenheit sechzig Jahre früher vorgefallen war. Ebenso heißt es von einer weit zurückliegenden Zeit Germ. 2: ceterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum.

lingen sich befunden hätten, wie ja von ihm auch die Anwesenheit solcher im Heereszuge des Varus bezeugt worden sei.

Diese Erwägung ist denn auch von Anfang an der Hauptgrund gewesen, weswegen das Schlachtfeld des Teutoburger Waldes in die Gegend der Grotenburg verlegt wurde, weil man von der Voraussetzung ausging, daß Aliso in dem Dorfe Elsen wiederzuerkennen sei. Umgekehrt bauten wieder neuere Gelehrte, nachdem sich nun einmal die Ansicht von dem Schlachtfelde im Lippischen Walde festgesetzt hatte und das stolze Denkmal auf der Grotenburg errichtet worden war, auf diese Voraussetzung die Behauptung, daß Aliso bei Elsen gelegen haben müsse. Auch die unlängst wieder aufgefrischte Hülsenbecksche Hypothese, nach der die Teutoburger Schlacht im Arnsberger Walde vorgefallen sei, fand ihre vermeintliche Stütze in der geringen Entfernung dieser Gegend von Aliso, mochte man das Kastell nun nach dem Heikenberge unterhalb Lünen oder neuerdings nach Oberaden verlegen.

Und doch lag allen diesen Vermutungen nur eine unrichtige Uebersetzung des Frontinus zugrunde, dessen Mitteilung: Reliqui ex Variana clade quum obsiderentur... den Sinn haben sollte: „Als die aus der Varusschlacht Geflohenen belagert wurden". .... Aber clades bedeutet von Haus aus gar nicht die Schlacht oder auch die Unglücksschlacht, sondern zunächst überhaupt das Unheil, die Katastrophe. Es kann unter Umständen auch im engeren Sinne eine Niederlage damit gemeint sein, aber doch nur, insofern man sie eben als ein Unheil bezeichnen will. Wo es lediglich auf den Begriff der Schlacht als solcher ankommt, gebraucht auch Frontinus einen anderen Ausdruck, so in der Stelle IV, 1, 44: milites ex pugna Cannensi in Siciliam ab senatu relegati... Auch Tacitus sagt mit Beziehung

auf die Varuskatastrophe — man muß bei diesem Schriftsteller immer genau auf den Wortlaut achten — ganz richtig: cladis eius superstites, pugnam aut vincula elapsi d. i. „die welche jenes Unglück überlebt hatten, indem sie der Schlacht oder der Gefangenschaft entronnen waren" und faßt damit Schlacht und Gefangenschaft unter dem Begriff von clades zusammen. Daß das Wort auch sonst schlechthin Unheil, z. B. Pest, Feuersbrunst, das Einstürzen von Gebäuden und andere Unglücksfälle bezeichnet, ist bekannt. Insbesondere wird es von dem Unheil, das die Kriege anzurichten pflegen, gebraucht. So heißt es Tac. Ann. IV, 62: ingentium bellorum cladem aequavit malum improvisum. Ebenso Ann. II, 46: quoniam tres vagas legiones... deceperit, magna cum clade Germaniae. Hist. IV, 12 endlich heißt es: Isdem diebus crebrescentem cladis Germanicae famam nequaquam maesta civitas excipiebat; caesos exercitus, capta legionum hiberna, descivisse Gallias... Diese clades Germanica hat aber eine auffallende Aehnlichkeit mit der clades Variana.

Daß man bei der Varuskatastrophe allgemein an das Unglück des Jahres 9 dachte, geht auch aus Vellejus hervor, wenn er berichtet, das Heer des Asprenas sei infolge der umsichtigen Führung nicht mit in tanta calamitas — er hätte auch tanta clades schreiben können — verwickelt worden. Denn an die Varusschlacht kann ja in diesem Falle nicht gedacht werden, da Asprenas weit von jenem Schauplatze entfernt am Mittelrhein weilte. Es spricht also schon nach den hier angeführten Stellen die Wahrscheinlichkeit dafür, daß auch Frontinus unter der clades Variana allgemein die Katastrophe des Jahres 9 verstanden hat.

Daß größere Massen aus der Varusschlacht entronnen seien, diese Annahme widerspricht aber auch den Tatsachen. Nach Vellejus wurde das ganze römische Heer in der

Schlacht vernichtet. Nicht einmal zu kämpfen wurde schließlich den Soldaten erlaubt. Der Lagerpräfekt Cejonius gab sich vielmehr mit dem Rest gefangen. Nach Dio wurde alles niedergemacht; fliehen konnte niemand, auch wenn er es gewollt hätte. [1]) Es können demnach aus der Schlacht nur wenige entronnen sein. Zwar verließ Vala Numonius mit der Reiterei die Walstatt. Aber dieser versuchte zum Rhein hin zu entkommen, und von Berittenen ist in Aliso nicht die Rede. Vollends aber anzunehmen, die Weiber und Kinder, die nach Dio in der Festung waren, seien aus der Varusschlacht geflohen, ist geradezu ein abenteuerlicher Gedanke, mag man nun beide Oertlichkeiten sich weit oder nahe von einander denken. [2]) Diejenigen, die im Heereszuge des Varus sich befanden, gerieten selbstverständlich in die Gefangenschaft der Deutschen, und Armin bot vor der Schlacht von Idistaviso die Weiber an diejenigen Römer aus, die überlaufen würden.

Nun erschöpfte sich aber in der Tat die clades Variana nicht mit der Schlacht im Teutoburger Walde, sondern die Deutschen überfielen auch sonst noch die römischen Soldaten im Lande [3]) und überrumpelten ihre Festungen. [4]) Die Be-

---

[1]) Dem steht die Bemerkung Armins Ann. II, 15: hos esse Romanos Variani exercitus fugacissimos mit ihrer Uebertreibung nicht im Wege. Denn unter den fugacissimi können auch die vincula elapsi und aus den festen Plätzen Entkommenen gemeint sein. Ferner wird man besonders an die Truppen des Asprenas denken können, die dieser rechtzeitig vor den Feinden in Sicherheit zu bringen wußte. So urteilt auch Andresen zu Ann. II, 15.

[2]) Es macht daher höchstens einen erheiternden Eindruck, wenn die Varusforscher sich darüber streiten, ob die Weiber und Kinder nur bis Elsen oder auch bis Haltern hätten laufen können. Sie konnten natürlich das eine ebensowenig wie das andere.

[3]) Dio: *καὶ ἀποκτείνοντες τοὺς παρὰ σφίσιν ἕκαστοι στρατιώτας, οὓς πρότερον ᾐτήκεσαν.*

[4]) Zonaras: *καὶ τὰ ἐρύματα πάντα κατέσχον οἱ βάρβαροι ἄτερ ἑνός.*

satzungstruppen dieser Plätze müssen aber zahlreich gewesen sein, wenn man berücksichtigt, daß die drei Legionen nur von sechs Kohorten bundesgenössischer Truppen begleitet waren. Man kann demnach die Zahl der Soldaten, die außerdem noch von den Deutschen getötet wurden oder in Gefangenschaft gerieten, auf mindestens 12 000 schätzen, und erst wenn wir diese zu den 18 000 Mann hinzuzählen, die in der Schlacht verloren gingen, erhalten wir einen völligen Begriff von der **clades Variana**, die das römische Heer betroffen hat. [1])

Es ist aber bekannt, und die Ausgrabungen an der Lippe bestätigen es, daß neben den Kastellen eine Zivilbevölkerung sich anzusiedeln pflegte. Handwerker, Kaufleute samt deren Familien, sowie Abenteurer beiderlei Geschlechts hielten daselbst sich auf. Namentlich in den Lippegegenden werden sich viele solcher fremden Leute befunden haben. Wurde nun die Nachricht von der Niederlage des Varus dort bekannt, so suchte natürlich alles so rasch als möglich nach dem Rhein zu flüchten. Kam man aber nicht so weit, so versuchte man gewiß doch in die nächsten Befestigungen sich zu retten. So erklärt es sich, daß auch, wie Zonaras mitteilt, viele Unbewaffnete sich unter den Belagerten befanden, dazu Weiber und Kinder. Denn daß diese nicht dem Heereszuge des Varus angehört haben konnten, wurde bereits nachgewiesen. Wir haben aber unter ihnen auch nicht die Familien der Besatzungstruppen zu verstehen; denn es war zu den Zeiten des Augustus den Soldaten streng verboten, die Ihrigen mit in Feindesland zu nehmen. Die vielen Unbewaffneten, die Weiber und Kinder, können also nur

[1]) Daher werden auch die Ann. XII, 27 erwähnten Römer, die bei Gelegenheit der clades Variana in die Gefangenschaft der Chatten geraten waren und nach 40 Jahren befreit wurden, nicht zu den Kämpfern der Varusschlacht gehört haben.

der Zivilbevölkerung angehört haben, die sich in die Festung flüchtete.

Daß die aus der Varuskatastrophe Uebriggebliebenen, die in Aliso belagert wurden, nicht aus der Teutoburger Schlacht geflüchtet waren, bezeugt auch Vellejus, wenn er im Gegensatz zu Varus und seinem Heere das wackere Verhalten des Asprenas rühmt und alsdann fortfährt: „Auch die Tapferkeit des Lagerpräfekten L. Cädicius und derer, die mit ihm zusammen in Aliso von ungeheueren Heeresmassen der Germanen belagert wurden, verdient Anerkennung." Es geht hieraus hervor, daß der Schriftsteller in beiden Fällen eben andere Truppen, als die in der Varusschlacht besiegten, loben wollte. Haben die in Aliso Belagerten also zu dem Heere des Varus, das im Teutoburger Walde sich seine Niederlage zuzog, nicht gehört, so haben wir keine Veranlassung mehr, beide Oertlichkeiten in einen geographischen Zusammenhang zu bringen.

Dagegen ist die Lage Alisos mit einiger Wahrscheinlichkeit aus den weiteren Mitteilungen über die Einschließung der Festung durch die Deutschen und den glücklich durchgeführten Ausfall der Belagerten doch schon zu erraten. Würde nämlich die Festung unweit des Rheins gelegen haben, so fragt man sich zunächst, wie es kam, daß die flüchtigen Römer nicht noch etwas weiter eilten, um zu diesem Flusse zu gelangen. Sodann aber begreift man auch nicht, daß unter jener Voraussetzung die Römer von Castra Vetera aus den Belagerten nicht rechtzeitig zu Hülfe kamen. War doch selbst Haltern, wohin man Aliso durchaus verlegen möchte, nur wenig mehr als 5 Meilen weit entfernt und daher an einem einzigen Tage, zumal mit leichten Truppen, recht wohl zu erreichen. Daß aber Asprenas, der früh genug am Niederrhein erschienen war, selbst als die große Masse der Deutschen Aliso wieder verlassen hatte, es nicht gewagt habe, dorthin aufzubrechen, dieser Einwand widerlegt sich

durch die Tatsache, daß er wirklich, wenn auch etwas spät, zur Hülfeleistung auszog.

Anderseits kann aber auch Aliso nicht zu weit vom Rhein abgelegen haben. Sonst wäre wohl der Versuch, zumal mit Weibern und Kindern, sich auf die Flucht dorthin zu begeben, ein abenteuerlicher Gedanke gewesen.

Auch der Bericht des Tacitus, daß i. J. 16 vor Eröffnung des großen Feldzuges die ganze Strecke vom Rhein bis Aliso mit neuen Wegeanlagen versehen worden sei, hat zur Voraussetzung, daß das Kastell nicht allzuweit entfernt war. Hätte es z. B. an der Stelle des Dorfes Elsen gelegen, so würde nicht bloß jene Mitteilung unbegreiflich sein, sondern wir würden es auch nicht verstehen, daß Germanicus in dem genannten Jahre, wenn er bereits bis Elsen vorgerückt war, wieder an den Rhein zurückkehrte, um nun im großen Bogen den Rhein hinunter, sodann durch die Nordsee in die Ems und von hier aus auf weiten Wegen an die Weser zu gelangen. Viel bequemer wäre es doch gewesen, wenn er dorthin von der oberen Lippe aus geradeswegs sich auf den Weg begeben hätte. Einige Gelehrte haben auch vermutet, Germanicus habe wenigstens einen Teil seines Heeres in dieser Weise an die Weser entsandt. [1]) Da das aber nach dem klaren Bericht des Tacitus nicht geschehen ist, so liegt hierin der Beweis, daß der römische Feldherr eben nicht bis Elsen vorgegangen ist. [2])

[1]) So noch neuerdings Delbrück a. a. O. S. 116 f.

[2]) Auf dieses Verhältnis wurde bereits in den „Kriegszügen des Germanicus“ S. 307 f. genügend von mir hingewiesen. Auch Schuchhardt vertritt in den Mitteilungen der Altertums-Kommission für Westfalen II, S. 207 ff. und sonst mit Eifer diese Meinung, ohne zu bedenken, daß sich dieselbe Beweisführung in noch höherem Maße gegen seine Hypothese von der Varusschlacht, die nach ihm bei Detmold vorfiel, richtet. Denn im Jahre vorher würde Germanicus, als er den Segest in seiner Burg entsetzte, doch bereits in der Nähe dieses

Wir erlangen also für Aliso dasselbe Ergebnis wie für die Drususfeste, daß nämlich an der mittleren Lippe das berühmte Kastell gelegen haben muß.

Dem entspricht auch die Lage, die Ptolemäos seinem Ἄλεισον gegeben hat. Nach diesem Geographen befand sich wie gesagt der Ort auf dem 28. Längengrade und dem 51½ Breitengrade, d. h. 1° östlich und ¼° südlich von Vetera. Anderseits nimmt Ptolemäos auch Köln nur ¼° südlich dieses Ortes an. Es lag also nach seiner Berechnung Aliso mit Köln auf derselben Linie.

Man mag nun über die Richtigkeit dieser geographischen Bestimmungen denken, wie man will, das wenigstens geht aus den mitgeteilten Angaben hervor, daß der berühmte Geograph sich Aliso nicht zu nahe dem Rhein, aber auch nicht zu weit nach Osten vorgestellt hat.[1]) Weder lassen sich also die Angaben des Ptolemäos mit der Elsen- noch mit der Haltern-Hypothese vereinigen. Wohl aber passen dessen Angaben auf Oberaden unter Berücksichtigung der irrtümlichen Voraussetzungen, die seinen Berechnungen zu grunde liegen.

Wie nämlich S. 86 bereits ausgeführt worden ist, nahmen die alten Geographen an, daß der Rhein auf seiner ganzen Linie von Straßburg bis zu seiner Mündung unweit Leyden von Süden nach Norden floß. Denn alle Orte an diesem Strome von Argentoratum (Straßburg) an bis Batavodurum im Lande der Bataver verlegt Ptolemäos auf

---

Schlachtfeldes sich befunden haben, während er nach dem Berichte des Tacitus erst auf seinem großen Kriegszuge hinterher sich doch der Walstatt näherte.

[1]) Krupatscheck (a. a. O. S. 7) meint: „Seine (des Ptolemäos) Angaben läßt man wegen ihrer mehrfachen Ungenauigkeiten besser ganz aus dem Spiel.“ Das ist natürlich die einfachste Art, um Unbequemlichkeiten bei der Untersuchung aus dem Wege zu gehen.

den 27. Grad der Länge. Eine ähnliche Richtung aber gaben die Geographen der Lippe, die ja in der Tat auch zum Rhein unterhalb Wesel nicht senkrecht steht, sondern fast dieselbe Richtung wie dieser Abschnitt des Stromes einhält.

Nun steht wirklich der Lauf des Rheins unterhalb Wesel etwa senkrecht zu einer Linie Köln-Oberaden, aber nicht zu einer Linie Köln-Haltern. Es ergab sich also daraus die Vorstellung, daß jene beiden Orte, nicht aber die letzteren auf denselben Breitengrad zu liegen kamen, und man braucht nur zu der Linie Vetera, Nymwegen, Leyden — denn auf dieser muß Batavodurum gelegen haben — durch Köln eine Senkrechte zu ziehen, so trifft diese in der Tat genau das Kastell von Oberaden. Das Zeugnis des Ptolemäos ist also ein Beweis dafür, daß wir in der Umwallung von Oberaden nicht nur die Drususfeste am Elison, sondern auch das Kastell Aliso zu erkennen haben. Hierzu kommt nun noch ein Zeugnis von großer Wichtigkeit.

Bei der Nennung des Namens Aliso erinnert man sich unwillkürlich an den von Dio erwähnten Elison, neben dem i. J. 11 v. Chr. die Drususfeste errichtet wurde. Auch ist bis auf die jüngste Zeit nie bezweifelt worden, daß Aliso mit ihr gleichbedeutend sei. Denn daß man Orte nach den Flüssen, an denen sie liegen, benennt, ist ein nicht ungewöhnliches Vorkommnis. Man braucht nur an Ortsnamen wie Neiße, Eger, Fulda bei uns zu denken. Auch in alten Zeiten kam das mehrfach vor. So lag die berühmte Stadt Sybaris an einem gleichnamigen Flusse. Neben dem Ticinus lag Ticinum,[1]) und auch Ptolemäos bemerkt für unsere Heimat neben der Ems (Amisia, Ἀμασίας) den Ort Ἀμάσεια. Auch läßt sich sprachlich nicht das Geringste gegen die Gleich-

[1]) Die Verwandlung des Flußnamens Ticinus in den Ortsnamen Ticinum entspricht völlig dem Uebergange von Ἀλείσων in Ἄλεισον bei Ptolemäos.

stellung von Elison und Aliso sagen. Zunächst nämlich ist die Vertauschung von a und e in Ortsnamen bei den alten Schriftstellern mehrfach belegt. So wechseln Ἐκβάτανα und Ἀγβάτανα, Delmatia und Dalmatia, Ἑρκύνιον ὄρος und Ἀρκύνια ὄρη usw. Es konnten also beide Formen Ἐλίσων und Ἀλίσων in Gebrauch sein. Ἀλίσων (Ἐλίσων) ist aber genau das lateinische Aliso (gen. Alisonis). Auch wenn die Griechen Ἀλείσων schrieben, so entsprach dem durchaus die lateinische Form Aliso.[1]) Gegen die Gleichstellung von Ἐλίσων oder Ἀλείσων mit Aliso ist also sprachlich gar nichts einzuwenden.

Unter diesen Umständen wäre es allerdings auffallend, wenn bei der spärlichen Zahl geographischer Benennungen, wie sie für Germanien uns die alten Schriftsteller überliefert haben, das Kastell Aliso und der Fluß Elison mit einander nichts zu tun haben sollten. Sagt doch auch Mommsen: :[2]) „Daß das Kastell am Zusammenfluß des Lupias und des Helison bei Dio 54, 33 identisch ist mit dem öfter genannten Aliso .... ist keinem Zweifel unterworfen."

Nun erhalten wir aber eine wertvolle Bestätigung für die Richtigkeit dieser Ansicht durch die Tatsache, daß der Ort, an dem das Kastell bei Oberaden liegt, den Namen Elsey oder Else aufweist und damit die Erinnerung an Aliso bis auf den heutigen Tag bewahrt hat. Daß aus Aliso regelrecht die Form Else wurde, wird von keinem Philologen bezweifelt. Man braucht nur, um einige Beispiele anzuführen, den Uebergang von Amisia in Emse und Alisaß in Elsaß zu vergleichen, während die Schwächung der Endung o zu e die herkömmliche ist. Der Name Elsey

---

[1]) Dem Archäologen Kropatscheck erscheint dies alles nach seinen Ausführungen (a. a. O. S. 7 ff.) rätselhaft, was einem Sprachforscher mit ganz natürlichen Dingen zugeht.

[2]) Römische Geschichte V. Berlin 1885. S. 31 N.

haftet noch heute an einem Gehöft südwestlich des Kastells, von dem es einige hundert Schritte abliegt. Daß der Name indessen ursprünglich sich auf einen weiteren Raum erstreckt hat, ergibt sich aus einer Urkunde des Jahres 1226, in der von vier Ansiedelungen in Elsey die Rede ist.[1]) Ferner wird durch ein Schriftstück v. J. 1373, in dem ein „Elzehemann" genannt wird, mittelbar, sowie durch eine Urkunde v. J. 1486 unmittelbar die Form Else für den fraglichen Hof bestätigt.[2])

Besonders wichtig aber ist weiter noch die Tatsache, daß in einer von Prein entdeckten Urkunde des Schloßarchivs Kappenberg v. J. 1461 ein „hove to Afhüppe gelegen to Else in dem Kerspell van Meteler"[3]) erwähnt wird. Der Hof Afhüppe führt noch gegenwärtig diesen Namen[4]) und liegt nordöstlich vom Kastell, also gerade auf der entgegengesetzten Seite wie das Gehöft Elsey. Ist dies aber der Fall, dann muß ehemals der Name Elsey oder Else dem ganzen Gelände, in dem die Römerfestung sich befand, zugehört haben, und wir dürfen ohne weiteres daraus schließen, daß auch im Altertume Aliso den Ort bezeichnet hat, an dem die Drususfeste errichtet worden ist.[5])

[1]) Prein a. a. O. S. 30: quattuor domorum in Elseie manipulos concessimus.

[2]) Prein a. a. O. S. 30.

[3]) Prein a. a. O. S. 37 f.

[4]) Heut zu Tage nennt man ihn Afhüpper. Es liegt indessen auf der Hand, daß damit eigentlich der Besitzer des Hofes bezeichnet werden sollte. Die Namen von Hof und Besitzer werden aber in Westfalen und anderen Gegenden Nordwestdeutschlands häufig gleichlautend gebraucht.

[5]) Seltsamerweise meint Kropatscheck (a. a. O. S. 26), es sei in Elsey der Name des Flusses Elison wiederzuerkennen, während er für Aliso das nicht gelten lassen will. Als wenn wir gegenwärtig in Elsey einen Flußnamen und nicht vielmehr einen Ortsnamen besäßen. Im Gegenteil haben wir von Elsey zunächst auf Aliso und erst in zweiter Linie auf Elison zu schließen

Dem Einwande aber, daß der Ortsname Elsey mehrfach vorkomme und ihm daher keine Beweiskraft innewohne, fehlt jede Berechtigung. Denn es handelt sich in unserem Falle nicht um eine beliebige Auswahl unter den zurzeit vorhandenen Plätzen dieses Namens, sondern darum, ob der Ort den Bedingungen entspricht, die unsere Quellen an den Namen knüpfen, und ist es wirklich der Fall, daß Aliso und Elison zusammengehören, so entspricht es diesem Verhältnis, daß unser Elsey oder Else an einer Stelle liegt, wo nachgewiesenermaßen der Elison des Dio tatsächlich in die Lippe mündet.

Doch nun behaupten die Archäologen, die Wallanlage von Oberaden könne nicht Aliso sein. Denn dieses Kastell sei vom Jahre 11 v. Chr. bis 9 n. Chr. ununterbrochen und dann wieder i. J. 16 von den Römern besetzt gewesen. Einer solchen Bedingung entsprächen wohl die Funde von Haltern, nicht aber die von Oberaden. Denn hier bildeten sämtliche Altertümer eine einheitliche Masse, und diese gehöre ausschließlich der Zeit des Drusus an.

Daß freilich die Drususfeste nicht bei Haltern, sondern nur bei Oberaden gelegen haben kann, wurde bereits unwiderleglich nachgewiesen. Für dieses Kastell ist also jedenfalls Haltern ein für allemal abgetan, wie sehr man sich auch dagegen sträuben mag.

Das hat denn auch neuerdings der bei den Ausgrabungen von Oberaden beschäftigte Archäologe Kropatscheck zugestanden.[1]) Aber er möchte gleichwohl Haltern wenigstens für Aliso retten, und so kommt er denn zu der Annahme, daß dieses Kastell von der Drususfeste zu trennen sei. Die letztere sei in Oberaden aufgefunden worden. Aliso aber gehöre nach wie vor nach Haltern. [2])

[1]) a. a. O. S. 25 f.

[2]) Der Gedanke ist freilich nicht ganz neu. Es wurde schon von

Ob die Funde von Oberaden wirklich sämtlich auf wenige Jahre zu beschränken sind — Kropatscheck nimmt an, daß es nur vier Jahre seien —, wollen wir dahingestellt sein lassen. Wir sind in der Kenntnis der römischen Altertümer nicht so weit vorgeschritten, daß wir sie bereits für die einzelnen Jahre bestimmen könnten. Finden doch die Behauptungen unserer Archäologen, auch wenn sie noch so bestimmt lauten, fort und fort ihre Berichtigung. So sollte bis vor kurzem der sogenannte Halterner Kochtopf das zuverlässigste Merkmal der ältesten augusteischen Anlagen seien; das meinten Ritterling und Dragendorff. Dann kam wieder Siegfried Löschcke und bewies, daß dieser Kochtopf einmal gar nicht römischen Ursprungs sei, sodann aber, daß er auch noch viel später fortgelebt habe. Auch konnten gewisse Formen an dem einen Orte sich behaupten, während anderswo bereits neue Typen aufgekommen waren. Es hing das zum Teil von den Bezugsquellen ab, auf die man angewiesen war.

Kropatscheck legt großen Wert darauf, daß in Oberaden gewisse Münzen vorzugsweise vertreten seien, die in dem später angelegten Haltern bereits sich nur noch spärlich fänden, so die Münzen der Stadt Nemausus. Dagegen zeigten sich die sogenannten Altarmünzen von Lugdunum, die jünger seien, wohl in Haltern, aber nicht in Oberaden. Hieraus schließt er, daß dieses Kastell sich nicht bis in die Zeit, wo die Römer in Haltern lagerten, erhalten habe. Nach ihm hatte die Prägung der Nemausischen Geldstücke bereits vor der Gründung Oberadens, wohl schon 20 v. Chr., aufgehört.

Im Gegensatz hierzu behauptet jedoch der Numis-

Sökeland: über die Straßen der Römer und Franken zwischen der Ems und Lippe, Münster 1825 S. 12 ff., behauptet, es habe zwei verschiedene Kastelle des Namens Aliso gegeben.

matiker Strack,[1]) daß diese Münzen noch über das Jahr 2 v. Chr. hinaus geprägt worden seien. Man sieht also, daß wir bei diesen sich widersprechenden Ergebnissen noch auf unsicherem Boden uns befinden.

Dazu kommt, daß auch an anderen Römerplätzen dieselben Münzen von Nemausus und Lugdunum neben einander in Gebrauch gewesen sind. Selbst in dem Lager von Novaesium, das zwischen 25 und 70 n. Chr. bestanden hat, sind von beiden Arten gleich viele, nämlich 6, gefunden worden.

Uebrigens begann man mit der Prägung der Lugdunischen Altarmünzen bereits i. J. 12 v. Chr. Oberaden aber wurde erst i. J. 11 gegründet und erhielt sich auch nach der Meinung Kropatschecks mindestens 4 Jahre lang. Wenn also trotzdem dort Altarmünzen aus Lugdunum nicht gefunden worden sind, wohl aber solche in Haltern, so muß das andere Ursachen haben, als sie von diesem Forscher geltend gemacht worden sind. Was soll man außerdem dazu sagen, wenn Kropatscheck einmal gegen die Strackſche Ansicht, daß die Münzen von Nemausus noch über das Jahr 2 hinaus fortgedauert hätten, die reiche Zahl der in dem — wie er sagt — frühaugusteischen Oberaden gefundenen Nemaususmünzen geltend macht und dann wieder umgekehrt aus diesen Münzen folgert, daß Oberaden nur in frühaugusteischer Zeit bestanden haben könne. Das ist denn doch ein völliger circulus vitiosus.

Ueberhaupt scheint mir das Urteil, daß Oberaden nur kurze Zeit belegt gewesen ist, angesichts des Umstandes, daß erst ein geringer Teil der Bodenfläche auf ihren Inhalt untersucht worden ist, verfrüht. Indessen lassen wir das von unseren Archäologen gewonnene Ergebnis einstweilen gelten.

Aber auch für Haltern sind die gestellten Bedingun-

---

[1]) Bonner Jahrbücher 1904, S. 419 ff.

gen, wenigstens für das Jahr 16 n. Chr., keineswegs erfüllt. In den ersten Jahren der Ausgrabungen galt es zwar als selbstverständlich, daß die dort erzielten Funde noch zum Teil dieser späteren Periode angehörten. Seitdem Germanicus am Rhein gebot, sollte Aliso wieder der Hauptstützpunkt römischer Macht in den Lippegegenden gewesen sein. Neuerdings aber behauptet S. Löschcke, der die dort gefundenen Gefäßreste einer sorgfältigen Prüfung unterzogen hat,[1]) es sei ihm „zum mindesten sehr fraglich, ob irgend wesentlichere Kleinfunde aus Haltern in die Jahre 15 oder 16 zu setzen" seien. „Sehr wahrscheinlich, sagt er, müssen wir also die ganz überwiegende Masse der Funde vor das Jahr 9 n. Chr. datieren." Nur ganz spärliche Reste ist er geneigt, der Periode nach dieser Zeit zuzuschreiben.

Hiernach wird man unmöglich behaupten können, die Keramik von Haltern liefere den Beweis, daß in den dortigen Befestigungen noch i. J. 16 nach Chr. eine römische Besatzung gelegen habe, und alle Folgerungen, die an diese Voraussetzung geknüpft worden sind, schweben darum in der Luft. Haben sich vielmehr nur vereinzelte Altertümer aus der Zeit nach dem Jahre 9 n. Chr. in Haltern gefunden, so lassen sich diese durch einen gelegentlichen Aufenthalt römischer Soldaten daselbst wohl erklären. Befanden sich doch i. J. 16 römische Truppen zur Herstellung von festen Wegeanlagen in derselben Gegend. Eine ständige Besatzung Halterns kann jedenfalls aus den archäologischen Funden für die damalige Zeit nicht gefolgert werden.

Fällt diese Grundlage aber für Haltern, so kann sie im Gegensatz zu diesem Ort nicht für Oberaden zur Bedingung gemacht werden, und wir können diesem Kastell den Anspruch

[1]) Mitteilungen der Altertums-Kommission für Westfalen V, S. 122.

auf den Namen Aliso nicht deswegen absprechen und dem Kastell von Haltern zugestehen, weil keine Altertümer aus dem Jahre 16 n. Chr. sich dort vorgefunden haben.

Der Annahme, nach den Mitteilungen zum Jahre 16 müsse Aliso als Endpunkt der Befestigungen an der Lippe das Hauptbollwerk der römischen Herrschaft in jenen Gegenden gewesen sein, liegt aber überhaupt eine falsche Voraussetzung zu grunde.

Zunächst nämlich ist von Befestigungen, die Germanicus in jenem Jahre an der Lippe errichtet haben soll, in unserer Quelle keine Rede. Denn unter den hier genannten limites hat man nicht Grenzwälle, sondern vielmehr Schneissen zu verstehen, die dazu dienen sollten, einen besseren Durchblick durch die Wälder zu ermöglichen, damit die römischen Truppen vor Ueberraschungen bei künftigen Märschen gesichert wären. Die aggeres aber sind Kunststraßen, deren Endpunkte indessen nicht befestigt zu sein brauchten.

Zwar wird Aliso bei Tacitus ein Kastell genannt, und dieser Umstand hat zu der Annahme geführt, der Ort sei damals noch besetzt gewesen. Das folgt indessen nicht aus jener Mitteilung. Wie nämlich zur Zeit des Ptolemäos Ἄλεισον nur noch den Ort bezeichnete, an dem das Kastell dereinst errichtet worden war, während damals eine Besatzung keinenfalls daselbst gelegen hat, wie ferner die Römer noch lange von Castra Vetera oder Vetera sprachen, auch als es an dieser Stelle ein römisches Lager nicht mehr gab, wie endlich — um von anderen Orten zu schweigen — der Name Kastell gegenüber Mainz sich noch bis auf den heutigen Tag behauptet hat, so werden die Römer auch in Oberaden die Bezeichnung Castellum Aliso beibehalten haben, auch nachdem der Ort als Festung längst aufgegeben worden war. Spricht man doch auch jetzt noch in der dortigen Ge-

gend regelmäßig von der „Burg", obwohl bis vor kurzem anscheinend jede Spur davon verschwunden war. Burg ist aber nur der deutsche Name für Kastell.

Doch wie steht es mit den Ereignissen des Jahres 9 n. Chr.? Damals haben sich wirklich Römer in Aliso aufgehalten; sie sind sogar längere Zeit an diesem Orte belagert worden. Kann das geschehen sein, ohne daß eine größere Menge Scherben und andere Ueberbleibsel in den Boden kamen? Ja, man behauptet, Aliso müsse auch vorher als Kastell einer ständigen Besatzung zum Aufenthalt gedient haben. Dann aber sei es unverständlich, wenn nicht zahlreiche Altertümer aus jener Zeit daselbst gefunden würden.

Indessen ist diese Behauptung durch unsere schriftstellerischen Quellen keineswegs begründet. Die entgegengesetzte Annahme hat vielmehr schon von Haus aus die größere Wahrscheinlichkeit für sich. Würde nämlich Aliso bis zum Jahre 9 n. Chr. mit Besatzungstruppen ständig belegt gewesen sein, so würden es die Deutschen nach der Teutoburger Schlacht auch sofort zum Ziele ihrer Angriffe gemacht haben, und dann wäre es der Zivilbevölkerung nebst den Kohorten, die etwa aus dem Innern des Landes flüchteten, kaum möglich gewesen, dorthin sich zu retten.

Man wendet ein, Aliso müsse darum an der unteren Lippe gelegen haben, weil die Deutschen sich zunächst auf die weiter rückwärts befindlichen festen Plätze geworfen und erst dann Aliso angegriffen hätten, das sie hierauf längere Zeit belagern mußten. Dieser Einwand hat indessen zur Voraussetzung, daß das Schlachtfeld des Teutoburger Waldes unweit der Lippequelle zu suchen sei. Da es aber bei Iburg nachgewiesen worden ist, so war es ganz natürlich und entsprach der Klugheit Armins, wenn die Deutschen sofort vom Schlachtfelde nach Haltern eilten, um denen, die von den weiter zurückliegenden Kastellen auf der Lippestraße zum

Rhein gelangen wollten, den Rückzug abzuschneiden. [1]) Auf diese Weise sahen sie sich genötigt weiter oberhalb da Schutz zu suchen, wo sich eben eine passende Befestigung ihnen bot.

Da es große Massen waren, die sich auf der Flucht befanden, so hätte eine kleinere Befestigung ihnen nichts helfen können. Wohl aber wußte man, daß die alten Wälle von Oberaden noch vorhanden waren. Hierhin zogen sie demnach sich zurück und setzten, als die Deutschen schließlich auch zu ihrer Einschließung erschienen, sich zur Wehr. Vorräte mochten unterdes aus den Magazinen an der Lippe, die unstreitig dort vorhanden waren, herbeigeholt worden sein. Daß freilich die Verteidigung unter schwierigen Umständen sich vollzog, mag man aus der Menge der hölzernen Speere, der sogenannten **pila muralia**, schließen, die in Eile und zum Teil in unförmlicher Gestalt angefertigt wurden und von denen man Hunderte in dem Lagergraben letzthin wieder aufgefunden hat. Ebenso dürfte die flüchtig angelegte Abzugsröhre, die quer im Graben liegend angetroffen wurde und dazu bestimmt war, das Wasser aus dem Innern des Kastells durch den Festungsgraben nach außen zu leiten, auf ein eiliges Verhalten der Belagerten schließen lassen.

Auch war die Verlegenheit nicht gering, als die Feinde, wie Frontinus berichtet, den Versuch machten, durch Aufschichtung von Holz, das man anzuzünden gedachte, vor dem Lagergraben den Wall mit seiner Holzbekleidung samt den hölzernen Brustwehren in Brand zu stecken, eine Gefahr, aus der die Belagerten nur durch eine List gerettet werden konnten. Doch paßt gerade auch diese Erzählung des Frontinus wieder besser für Oberaden mit seinem ein-

---

[1]) Daß die römischen Kohorten nach der Schlacht die in Deutschland liegenden Kastelle räumten, wird auch für den Militärbezirk des Asprenas bezeugt.

fachen Graben, als für das Kastell von Haltern, das mit seinen beiden Gräben in einer Gesamtbreite von 13 m einschließlich der Berme durch Holz, das draußen angezündet wurde, weniger bedroht war.

Daß übrigens Lagerplätze, die bereits verlassen waren, von den Römern nachträglich wieder zur Verteidigung eingerichtet wurden, bezeugen uns wiederholt die schriftstellerischen Quellen.

War also das Kastell Aliso vor dem Jahre 9 n. Chr. unbesetzt gewesen, so erklärt sich das Fehlen von Altertümern aus der voraufgehenden Periode ohne weiteres. Man wird aber auch nicht vermuten dürfen, daß diejenigen, die auf ihrer Flucht in Oberaden Schutz gefunden hatten, mit vielem Wirtschaftsgerät ausgerüstet waren. Das Fehlen dieser Gegenstände aus demselben Jahre findet so ebenfalls seine genügende Erklärung. Es kommt aber noch etwas anderes hinzu.

Gewöhnlich nimmt man an, es habe i. J. 9 die gesamte Besatzung an dem von Vellejus und Dio-Zonaras berichteten Ausfall sich beteiligt. Diese Auffassung ist irrig. Denn wenn es bei Zonaras heißt, es seien bei denen, die in der Nacht aufbrachen, nur wenige Soldaten gewesen, während doch der Schriftsteller kurz vorher erwähnt hatte, unter den Belagerten hätten viele Bogenschützen sich befunden, so vertragen sich diese Bemerkungen nicht mit der Annahme, daß die gesamte Besatzung ausgerückt sei.

Zu beachten ist auch, daß es bei Zonaras ausdrücklich heißt, die Deutschen hätten alle festen Plätze in ihrem Lande mit Ausnahme eines einzigen, nämlich Alisos, erobert; diesen hätten sie aber nicht nehmen können.[1]) Denn der Schriftsteller gebraucht hier die Form des Aorists, der niemals zur Bezeichnung eines zeitweiligen Verhältnisses

[1]) ἀλλ' οὐδ' ἐκεῖνο χειρώσασθαι ἠδυνήθησαν.

dient, sondern immer nur eine abschließende Bedeutung hat.

Weiter heißt es in dem Bericht bei Dio, die Trompeter hätten mit ihrem Laufmarsch, den sie bliesen, den Germanen den Glauben beigebracht, sie seien von Asprenas geschickt, und dieser sei, nachdem er das, was sich zutrug, erfahren hatte, wirklich ihnen zu Hülfe gekommen, und man hat regelmäßig angenommen, daß diese Hülfeleistung den Auszüglern gegolten habe. Dem widerspricht jedoch, daß man für den Ausfall ausdrücklich eine unwetterliche Nacht abwartete, daß also Asprenas — ganz abgesehen davon, daß Aliso von den Feinden eingeschlossen war — unmöglich vorher wissen konnte, wann der Ausfall stattfinden werde. Daß aber erst während der Nacht, in der er unternommen wurde, Boten an den Feldherrn nach Vetera entsandt wurden, ist nicht anzunehmen. Diese Hülfe würde dann auch jedenfalls zu spät gekommen sein. Deswegen kann die Hülfeleistung des Asprenas nur den in Aliso Belagerten gegolten haben. Das war nicht nur an sich das Natürlichste, sondern wird noch dadurch bestätigt, daß auch Zonaras offenbar die Erzählung Dios in diesem Sinne verstanden hat. Sagt er doch, die Deutschen hätten geglaubt, daß den immer noch Belagerten ein Heer zu Hülfe gekommen sei.[1]) Und wenn er dann unmittelbar darauf hinzusetzt: „Darnach wurde ihnen auch wirklich Hülfe gebracht,“[2]) so kann das nur heißen, daß Asprenas auf die Kunde von der Gefahr, in der Aliso schwebte, in der Tat das Kastell entsetzt hat.

[1]) ὡς ἐπικουρία τοῖς πολιορκουμένοις ἐλήλυθεν. Das Präsenspartizip πολιορκουμένοις beweist, daß damals die Belagerung noch fortdauerte.

[2]) εἶτα καὶ ὡς ἀληθῶς ἐπεκουρήθησαν.

Ist dies aber der Fall gewesen, so sind jedenfalls die Römer in aller Ordnung abgezogen und haben auch die noch vorhandenen Habseligkeiten ungestört mitnehmen können. Nur die pila muralia ließ man liegen, weil man von ihnen keinen weiteren Gebrauch zu machen wußte. So erklärt sich der gesamte Fundbestand von Oberaden auf das beste. Es erklärt sich aber auch, daß bauliche Veränderungen in Aliso nicht vorgenommen zu werden brauchten, weder i. J. 9 noch i. J. 16 n. Chr.

Oberaden wird demnach in der Tat einige Jahre nach seiner Gründung durch Drusus von den Römern wieder geräumt worden sein. Es ist aber damals nicht nach einem Kampfe in die Gewalt der Feinde geraten. Wer behauptet, daß unter den Nachfolgern des Drusus in der Statthalterschaft Germaniens die Festung vor dem Feinde geräumt worden sei, unterliegt der Verpflichtung, auch die Möglichkeit eines solchen Vorganges nachzuweisen. Das kann aber aufgrund unserer geschichtlichen Nachrichten nicht gelingen. Bedenken wir doch, daß das Kastell nach dem Umfange seiner Wallanlage nur durch eine starke Besatzung behauptet werden konnte. Es war eine Festung, die für zwei Legionen ausreichend war.[1]) Würden diese nun vor irgend einem Feinde die Waffen gestreckt haben, so wäre das ein Ereignis gewesen, das unmöglich von den römischen Geschichtschreibern verschwiegen werden konnte. War doch die Niederlage, die einer einzigen Legion unter Lollius i. J. 16 v. Chr. von den Sugambrern zugefügt worden war, eine Begebenheit, die viel besprochen wurde. Aus der Zeit des Tiberius, der dem Drusus als Oberbefehlshaber über die Truppen in Germanien zunächst bis 6 v. Chr.

[1]) Es war fast so groß, wie das für zwei Legionen bestimmte Claudische Lager von Castra Vetera. Aber auch Aliso muß nach Vellejus einen bedeutenderen Umfang gehabt haben, als diejenigen annehmen, die es nach Haltern verlegen.

folgte, wissen unsere Quellen jedoch nur von glänzenden Erfolgen der Römer zu berichten,[1]) und in der Folge ist von Kämpfen mit den Sugambrern überhaupt nicht mehr die Rede. Hatte doch Tiberius 40 000 dieses Volkes auf die linke Seite des Rheins verpflanzt, vermutlich zu der Zeit, als er die Festung Oberaden aufgab, aber doch die Straße an der Lippe sichern wollte.

Eine gewaltsame Eroberung Oberadens für jene Periode anzunehmen, ist demnach ganz ausgeschlossen.

Wohl aber wurde die Festung aufgegeben, als Tiberius die Grenze des römischen Reiches weiter nach Osten vorschob. Von diesem Augenblicke an war sie überflüssig; ja ihre weitere Besetzung würde nur die Kräfte Roms geschwächt haben, weil sie eine zu große Truppenmasse unnützerweise in Anspruch genommen haben würde.

Nun weist aber die große Menge der pila muralia, die im Festungsgraben aufgefunden wurden, darauf hin, daß in der Tat die Besatzung von Oberaden schließlich eine hartnäckige Belagerung hat aushalten müssen. Die Verteidigung gegen einen Feind, der dabei war, die Wälle zu erstürmen, und bereits in den Festungsgraben eingedrungen war, muß geradezu eine verzweifelte gewesen sein. Auch muß die Besatzung unmittelbar darauf die Festung verlassen haben. Im anderen Falle würde man doch den Lagergraben wieder gereinigt haben. Auch muß dieser nach Zerstörung der Wasserleitung, abgesehen von dem Wallschutt, sofort mit Wasser sich gefüllt haben; sonst hätten sich die höl-

[1]) So sagt Vellejus Paterculus: **Moles deinde** (d. i. nach dem Tode des Drusus) **eius belli translata in Neronem est, quod is sua et virtute et fortuna administravit peragratusque victor omnis partis Germaniae sine ullo detrimento commissi exercitus.** Das entspricht auch durchaus dem vorsichtigen Verhalten des Tiberius.

zernen Speere nicht so wunderbar erhalten können. Ist es aber ausgeschlossen, daß Oberaden, diese gewaltige Festung, bis zum Jahre 9 n. Chr. vor irgendwelchen Feinden geräumt wurde, so bleibt nur dieses Jahr noch übrig, in das sich denn auch alles vortrefflich einfügt, was wir von einer Belagerung Oberadens wissen.

Die Ergebnisse der bisherigen Ausgrabungen bestätigen also lediglich das, was wir aus den schriftstellerischen Quellen erfahren und durch die militärischen Verhältnisse begründet finden. Es ist demnach Oberaden nicht nur das Kastell des Drusus am Zusammenfluß des Elison mit der Lippe, sondern hier lag auch Aliso, in das die römischen Kohorten samt der Zivilbevölkerung aus dem inneren Deutschland nach der Varusschlacht in Menge flüchteten und bis zu dem i. J. 16 n. Chr. Germanicus vom Rhein her das Gelände mit limites und aggeres versah.

III.

Der Name Osnabrück.*)

Von H. Jellinghaus.

Seit man die Jacob Grimmsche Erklärung von Osnabrück als Brücke der Asen, im Osning, kopfschüttelnd bei Seite gelegt hat, ist man wohl keinem alten Stadtnamen gegenüber so ratlos, wie dem dieser alten Bischofstadt. Da wenigstens der letzte Teil desselben deutlich ist, so fragen wir am besten zuerst: Womit sind die Brügge-Siedelungen unserer Landschaft bestimmt?

Alte Namen mit brück, brügge (natürlich zunächst immer im Sinne von Damm, Holz-, Knüppeldamm, nicht von Holz- oder Steinbrücke) sind zwischen Elbe und Rhein ziemlich selten. Nur hier im nördlichen Westfalen etwas häufiger. Der südlichste Ort in Westfalen ist Delbrück im Gebiete der obern Lippe. Der häufige Name bedeutet Dielen-, Bohlenbrücke. Schon die Angelsachsen gründeten ein Thaelbricg, jetzt Thelbridge in der Grafschaft Sussex.

An der obersten Ems liegt Wiedenbrück, dem ein zweites Schaumburg-Lippisches Wiedenbrügge zur Seite steht. Die Bedeutung kann wohl nur Knüppeldamm aus Weiden sein. Etwas emsabwärts, bei Harsewinkel, werden im 11. Jh. Herebruggon genannt, die wohl aus der römischen oder fränkischen Zeit stammen.

---

*) Nach einem im Frühjahr 1911 in der Versammlung des historischen Vereins gehaltenen Vortrage.

An einem Zuflusse der Elze, der Warmenau, liegt Königsbrück, wahrscheinlich eine Anlage aus der Zeit von Karls Sachsenkriegen. Der alte Heerweg ist dort noch kenntlich. Verfolgt man ihn westwärts, so gelangt man auf die auf alten Karten verzeichneten Landwege nach Osnabrück und Iburg. Der Hörigen-Bezirk, welcher zum Hofe Königsbrück gehörte, war später Besitz des Klosters St. Moritz in Münster und war diesem im 11. Jh. vom Bischof von Münster aus Gütern eines sächsischen Herzogs geschenkt. Er erstreckte sich drei Stunden lang bis zur Grenze des Bistums Osnabrück bei Schildesche und stellt offenbar einen Konfiskationsbezirk Karls des Großen dar.

Eine Stunde abwärts liegt ein Wallenbrück. Ein Knüppeldamm, von dem vor 50 Jahren beim Bau der Landstraße nach Melle zahlreiche Faschinen tief im Lehm gefunden wurden, führt dort über das Warmenautal. Der Weg hieß Deitweg (Volkweg) und ließ sich noch im 19. Jahrhundert in der Richtung Iburg, mit Abzweigung nach Osnabrück verfolgen. Man denkt bei dem Namen zunächst an die Wallen d. h. Quellen, agſ. wǣel, Strudel, und unser verwandtes ndd. Wort Welle, Quelle, an denen das Tal reich war. Daß eine Urkunde des 11. Jahrhunderts den Ort Waldenbrug nennt, besagt gegenüber der Volksaussprache Wällenbrügge nichts.

Eine Stunde weiter nach Bünde zu hat man Balgerbrück, Badelagher Bruck im J. 1434. Das enge Tal dort erlaubte von alters eine passende Badestelle, während sonst in altsächsischen Zeiten vor der Existenz von Wassermühlen selten ein Bach im Sommer tief genug zu einer solchen gewesen sein wird. Auch der Heerweg, der über diesen osnabrückischen Grenzpunkt, gegenüber dem mit Enger beginnenden Lande der Herren zur Lippe, führte, wird alt sein und in den Frankenkriegen eine Verbindung zwischen den bekannten

Befestigungen bei Schieder über Herford, einer Heer-Furt wohl aus fränkischer Zeit, und dann zunächst der unzweifelhaft fränkischen „Curtis“ bei Riemsloh, der jetzigen Hünenburg, dargestellt haben.

Wir haben dann im Gebiete der Hase-Ems nur noch einige Brücken, die ich nicht für altsächsisch halten möchte. Die Erdbrüggen des 14. Jh., wo also ein Knüppeldamm fest mit Erde beschüttet war, eine Sletbrugge, im 12. Jahrhundert genannt, über den Oelbach, jetzt der Hof Schlebrück, unweit der Ems oberhalb Wiedenbrück. Diese Brücke war aus Schleetholz gefügt.

Dann Bersenbrück und Quakenbrück. Die Erklärung von Bersenbrugge, zuerst a. 1221 genannt (nicht das Bernessu einer Urkunde v. J. 1059, wie Philippis Osnabrücker Urkundenbuch fragt) stößt auf Schwierigkeiten. Da es in Brabant einen Fluß Beerse giebt, so ist Berse vielleicht der alte Name des Feldmühlenbaches oder der kleinen Hase, die bei Bersenbrück in die Hase mündet.

Quakenbrucgen, schon a. 1188 in dem Güterverzeichnis der Grafen von Dale als Kirchspiel genannt, kann man verständigerweise doch nur von dem in Altholland bekannten Worte kwak, der Steg herleiten. Es würde also bei Anlage der Ansiedlung, die ja nicht altgermanisch ist, bereits eine aus einem Stege bestehende Brücke vorhanden gewesen sein. Man hat auch sonst schon vermutet, daß das Artland von dem Strome der holländischen Kolonisten des 11.—12. Jahrhunderts berührt worden sei.

Ein Brückenname ist freilich auch das Lunni des 9. Jh., das jetzige Haselünne. Schon vor 80 Jahren wußte der ortskundige Pfarrer Diepenbrock, daß der Name Ueberfahrt über die Hase und Aa bedeute. Abgerundete junge Bäume heißen im Nordischen hlunnar. An der Stelle hatte man

also junge Bäume in die beiden Flüsse gepackt, zum Herüberfahren.

Bei keinem der besprochenen Orte liegt unmittelbar ein richtiges altsächsisches Dorf, ganz erklärlich, denn diese haben meist etwas höhere Lage.

Ueberwiegend sind also die „Brück" der Landschaft nach dem Material benannt. Heerbrügge und Königsbrück von Heeren König Karls. Nur Wallenbrück von der Beschaffenheit des Terrains.

Alle bestehen nur aus Grund- und Bestimmungswort. Nur Osanabruggi ist dreiteilig und instinktiv hat man diese Dreiteiligkeit durch das Osnabrück sogar bis auf den heutigen Tag festgehalten.

Was bedeuten nun die beiden ersten Teile?

Der letzte Teil ist Knüppeldamm, wahrscheinlich derselbe, von dem ein Teil sich im J. 1850 beim Bau eines Kanales in der Herrenteichstraße fand, der noch im 12. Jh. in Benutzung war, so daß noch im 13. Jh. die übrigens früher oder später in ein westlicheres Bett geleitete Hase am Herrenteichtore nicht mittels einer Brücke, sondern eines Knüppeldamms und einer Furt überschritten wurde. So Stüve im 4. Bde. der Mitteilungen.

Die alten Formen der Namen Osnabrück sind nach dem Osnabrücker Urkundenbuche: Osnabrugga, Osnabruggensis, Osnebruggensis, 9. Jahrhundert, aber in Copien des 15. erhalten. Ein Original des 10. Jahrhunderts schreibt Osnabrucgensis. Von 1068 bis 1096 hat man die Original-Formen Osnabruggensis, Osinabruggensis (1084), Osnanbruggensis, Osanbruggensis.

Diesen stehen nun gegenüber die Corveyer Original-Urkunde von 1025 mit **Asnabruggensis** und dieselbe Form

in der originalen Kaiserurkunde v. J. 1039. Der Annalista Saxo schreibt Asenbruggi.

Diese letzteren Formen haben bekanntlich Jacob Grimm auf die Asenbrücke gelockt. Wir werden nachher sehen, wie sich ihre Entstehung erklären läßt.

Daß man einen Knüppeldamm über einen Bach nicht Götterbrücke nennt, ist klar, zumal die vielleicht wirkliche Osen- oder Asenegge, der Osning, drei Stunden davon entfernt liegt, — denn nur die äußere Bergkette von Iburg bis Oerlinghausen in Lippe und weiterhin Berge bei Gehrden im Kr. Warburg, bei Marsberg und Madfeld im Kr. Brilon haben diesen Namen getragen. Philippi hat dann gemeint, Oesede und Osnabrück müßten denselben Stamm enthalten. Das ist leicht zu widerlegen.

Der Name Oesede kommt drei Mal in Sachsen vor.

1) Die Wüstung Osethe, Asithe bei Elze, a. 1022 genannt, von deren Lage wir nichts näheres wissen.

2) Das Freigericht Crumbe Grascap oder Oeseder Grafschaft, zwischen Sassenberg im Kr. Warendorf und Stromberg und Enniger im Kr. Beckum. Vgl. Westfälisches Urkundenbuch III, 1109, 1818 (a. 1282); Preuß, Lippische Regesten I, 111 und Ztschr. f. bergische Geschichte XVII, 200. Tibus, Gründungsgeschichte 303, Kindlinger, Münst. Beiträge III, 300.

3) Oesede bei Osnabrück, zwischen 836 und 1166 in den Formen Osidi, Asithi, Asedhe, Esethe vorkommend. Oesede kommt von Oese, Krümmung, unser hochdeutsches die Oese, ndd. de äuse, gotisch aus, das Ohr, mit germ. au. Und im Kreise Iburg spricht man auch richtig Aeuse, Euse, während Osnabrück mundartlich Osenbrügge heißt, altsächsisches ô verkürzt zu o, und in dem benachbarten engrischen Dialekte, der germanisch ô wie eo spricht: Eosenbrügge, nie Ausenbrügge. Die schmalen Streifen Holz,

welche (meist in Krümmungen) um die Feldmark ziehen, hießen im Braunschweigischen Oesen (vgl. Andree, Braunschweiger Volkskunde 67). Genau besehen bildet die Düte nordwärts der alten Dorf-Oeseder Vollhöfe eine Schlinge oder Oese.

Ernsthafter ist Theodor Lohmeyers Annahme einer Urform Asana für die Hase. Asanabrugja „Bodenanschwellung an der Hase" (Herrigs Archiv LXX, 367). Aber Osnabrück wird nie Hasanabruggi genannt und die Hase nur ein einziges Mal in den Ann. Petav. Assa, sonst immer Hasa (Hasagowe, Hesiga). Andrerseits nennt Tacitus die Chasuarii (ch gibt das germanische h wieder) als einen Stamm grade neben den Angrivariern, also genau in unserer Gegend, so daß also das H in Hase alt ist.

Ratlos sind mehrere, z. B. neulich Herr Dr. Ruhfus in den Ravensbergischen Geschichtsblättern (X, 75), richtig auf die Ochsen, ndd. Ossen, verfallen, indem sie meinen, wie es ein Ohsonofurt, Ochsenfurt am Main, und ein Ohsonobeki, Ossenbeck im Kr. Lüdinghausen gebe, so könne es auch eine Ochsenbrücke gegeben haben. Man kann sich eine Furt denken, welche die Ochsen zu passieren pflegten und einen Bach, an dem sich die Auerochsen gerne aufhielten, aber man legte doch keinen Knüppeldamm für zahme Ochsen über einen harmlosen Bach an, wohlverstanden vor Einführung der Wassermühlen.

Ich vermute in den beiden ersten Teilen von Osanabruggi einen alten Dorfnamen.

Wie man von andern westfälischen Städten z. B. von Münster, Soest, Bielefeld nachgewiesen oder doch vermutet hat, daß sie durch die Zusammenschließung von 4 Bauerschaften und ihrer Feldmarken gebildet wären, so darf man das auch von dem im 8. Jh. entstandenen Bischofssitze Osnabrück annehmen.

Ehe wir in dieser Hinsicht auf das eigentliche Stadtgebiet, Alt- und Neustadt, welches doch wahrscheinlich immer dasselbe geblieben ist, eingehen, wird es von Nutzen sein, die altsächsischen Dörfer in den alten Osnabrücker Kirchspielen und in ihrer unmittelbaren Nähe festzustellen.

Unter altsächsischen Dörfern werden Gruppen von 6—12 und mehr Vollerbenhöfen verstanden. Diese sind meist noch heute unschwer zu erkennen, während der älteste Bestand an Einzelhöfen mehr oder minder verdunkelt ist.

Im Nordosten der Stadt haben wir jetzt die Gemeinde Schinkel. So hieß nach seiner Schenkelform im 15. Jahrh. der Wald, der den langgestreckten Hügel bedeckte: magna via quae ducit ad silvam dictam Scinkel. (Friderici-Stüve I, 284 a. 1350).

Von den zwei alten Bauerschaften derselben können wir die eine noch deutlich als altsächsisches Dorf erkennen, nämlich die, zu der die Höfe Wellmann und Kaßmann gehören. Sie hieß um 1186 Bromelo (Osnabr. Mitteilungen XXX, 106).

Gretesch, d. h. Esch am Sande oder Kies (vgl. Gartnisch bei Halle, Girtaneska, welches, vom Osning aus gesehen, das erste Saatfeld (Esch) auf dem Sandboden war), ist kein Urdorf. Die dortigen Hünenbetten korrespondieren wohl eher mit Lüstringen, dessen alte Erbe am Rande des Lüstringer Berges sicher eine altsächsische Siedelung darstellen. Der Name Lüstringen (16. Jh.) setzt sich wohl aus ndd. lust, Plural luster, Blumenstrauß, -büschel, und ingen, Auen zusammen. Auf der andern Seite der Hase sind Eistrup, Bissendorf und Stockum und zweiter Hand auch Uphausen mit Ratbergen alte Siedelungen. Die zahllosen deutschen Dörfer Stockheim, Heim an einem Walde mit auffallenden Baumstämmen,

sind alt. Adis, des Begründers von Eistrup Name kehrt in einer Reihe westfälischer Dörfer wieder. Der Begründer von Bissendorf, Biso, findet sich wieder in der alten Bisenburg, jetzt Besenkamp bei Bünde. Sonst finden wir ihn z. B. als Namen eines thürigischen Herzogs im 5. Jahrhundert. Natbergen (Nordbergen) und Uphausen sind von Eistrup aus benannt. In Düstrup (Dudestorpe a. 1147) geht der Name des Begründers Dudi in alte Zeit zurück, indem Dudi, Duding ein charakteristischer altsächsischer Personenname ist (nicht zu verwechseln mit Dutto).

Bei Voxtrup (Voccastorp a. 1090) bedang das Terrain eine zerstreutere Siedelung. An der einheitlichen Anlage in früher germanischer Zeit ist aber nicht zu zweifeln. Ebensowenig bei Hickingen (Heckegen a. 1147), wo sich auf Gelshorn's Hofe eine Malbank befand, und Mündrup, Muddendorpe, a. 1160, Dorf des Muddo.

Bei Harderberg stellen die am Südrande des Berges um Thiemann liegenden Höfe das sicher alte Dorf Haren (Harn a. 1147) dar. Haren sind trockene Höhenstriche. Nahne scheint früh in näherer Beziehung zur Stadt gestanden zu haben. Seinen Namen Noan (12. Jh.), Naune hat es von dem Wasserläufchen, welches von Bröker herunterkommt. Es ist derselbe Flußnamenstamm, der in Nagalta, der Nagold, und in der Nahe erscheint. Das Alter würde schon der jetzt verschwundene Steinkreis östlich vom Orte bezeugen. Denn wo ein Stein- oder Bronzezeitgrab war, lag auch eine Siedelung. Die Gräber lagen immer im Schutz, dicht bei den Dörfern.

Bei Sutthausen und Wulften (Wulfeten a. 1147) könnte es sich höchstens um durch Gutsbildung zerstörte Dörfer handeln, im Gegensatz zu dem sicher altsächsischen Malbergen, welches von einem Malberge,

einem Gerichtsplatze benannt ist. Die Bedeutung des Namens Helren (12. Jh.) bleibt unklar. Die Existenz von drei Meierhöfen, Meier zu Strohen, Hellern und Herringen, die als um 800 konfiszierte sächsische Erbe anzusehen sind, deutet auf Unterbrechung altsächsischer Gemeinschaften hin. Lotte, das in einer Senkung (Lúte, altnordisch lúta, sich senken) liegt, charakterisiert sich dem Betrachter leicht als ein Urdorf.

So unzweifelhaft altsächsisch der Name Atter ist — die Atter ist wahrscheinlich alter Name des Bachtales an der Düte — so läßt sich doch vermuten, daß es sich hier nur um Einzelhöfe handelt.

Bühren charakterisiert sich durch Namen und Lage als altsächsisches Dorf. Ebenso das Dorf mit dem rätselhaften Namen: Pye, im 12. Jh. Pithe genannt. Es gibt vier Ansiedelungen Pithelo, Pedelo, Pehlen in Sachsen. Wahrscheinlich war pith Bezeichnung eines Erdbodens von bestimmter Beschaffenheit und Farbe.

Wallenhorst (zuerst a. 851 Wallenhurst, a. 1037 Walenhorst) hat seinen Namen von einer Horst oberhalb von dortigen „Wahlen", d. h. von quellenreichem Terrain, auf welcher dann die alte Kirche Wallenhorst errichtet wurde. Trotzdem darf man ein ursprüngliches sächsisches Dorf annehmen. Unter den je 5 Voll- und Halberben sind zwei Meierhöfe, die wohl mit Franken besetzt wurden. Es existierte dort auch ein Erbe Burmeister, eine Bezeichnung, welche sonst dieser Gegend nicht angehört.

Weshalb Philippi den Gau, in welchem nach der Translatio s. Alexandri Oesede lag — den Threcwit —, sich bis Wallenhorst erstrecken läßt, ist mir nicht klar geworden. Der Translatio-Bericht sagt doch nicht, daß auch Wallenhorst in ihm gelegen habe.

Uebrigens ist der Name „Threcwiti" von besonderem

Interesse. Man muß annehmen, daß er von den Franken gegeben ist. Es sind nämlich die andern Gaunamen der Gegend: der Grainga, der Hvaittaga, der Fenkiga, der grüne, der weiße, der Fenchgau, wie die Namenformen zeigen, fränkischen Ursprungs. Die wilde Hirse, der Fench hieß althochdeutsch fenih, altniederdeutsch penic, aus lateinisch panicum, die italienische Hirse. Threcwiti kann nur Drang-, Kampfwald bedeuten, von mnd. thraken, bedrängen, agſ. thracu, Drang, Gewalt. Vielleicht handelt es sich dabei um Kämpfe zwischen Sachsen und Franken, mögen sie sich auf die Vorgänge v. J. 729 oder auf den großen Sachsenkrieg beziehen.

Rulle (a. 1186 genannt) an dem schnell fließenden Ruller Fleet, ist kaum ein germanischer Name. Unser Wort ndd. rullen, rollen, von lateinisch rotulare, drang aus dem romanischen rouler im 13. Jahrhundert ein. Wohl aber hat man im belgischen Luxemburg einen Fluß la Rulles, und es liegt der Verdacht nahe, daß Rulle aus der Zeit von Karls Sachsenverpflanzungen stammt, zumal der Zug mit dem Bilde des h. Alexander grade hier Rast macht, und die fränkische Burg, die Wittekindsburg, dabei liegt.

Bei Haste ist die etwas zerstreute Lage der alten Höfe durch das Nettetal bedingt. Es ist aber eine richtige sächsische Bauerschaft. Sie hatte zwei Saatfelder (Esche), den Oester- und den Harster-Esch. Vielleicht handelt es sich um ursprünglich zwei Dörfer, von denen das eine weiter aufwärts an der Nette lag, das durch die Anlage der fränkischen Zwingburg zerstört wurde. Man muß annehmen, daß Harst (a. 1146) aus Harsete entstand, indem der Haster Berg und der Hohn in ganz alter Zeit die Haar hießen. Endlich dürfen auch die Höfe an beiden Seiten des Sandbachs, Limberg-Nürenburg (Lindberga a. 1142), Gartlage

(12. Jahrh.), Dodeshaus (Dodeshus a. 1186) u. a. als altsächsisch angesehen werden.

Nach diesem Rundblick dürfen wir wohl annehmen, daß das Gebiet der neuzugründenden Bischofstadt, inmitten der genannten sächsischen Dörfer, groß genug blieb, um vier alte Bauerschaften mit ihren Feldmarken zu umfassen. Eins wird das im 12. Jh. genannte Northorpe sein, wovon die Natruper Straße den Namen hat. Der Name eines zweiten könnte in der Dielinger Straße stecken. In der Nähe des bei Anlage des Johanniskirchhofs zerstörten Gräber- und Steinkreises hat sicher nicht bloß eine Stein- oder Broncezeitsiedelung gelegen, sondern auch ein späteres Dorf.

Der passendste Platz aber für eine altsächsische Bur war grade das linke Haseufer, da wo sich die Altstadt und die Osnabrücker Kirche erhoben. In diesem Dorfe wird in der Nähe der Herrenteichstraße ein Knüppeldamm über die Haseniederung geführt haben, und dieses Dorf wird Ohusen und Ahusen geheißen haben. Bekanntlich laufen für Bach in unserer Gegend die Namen Aha, Aa und Oh, Ohe neben einander her, doch so, daß Aha die ältere Form ist, welche ja in Oberdeutschland fast ausschließlich herrscht. Man bezeichnete also die Kirche und die entstehende Stadt als an der Ahusonbruggi gelegen.

Wir haben in der Nähe zwei Dörfer Ohusen gehabt. Das eine im Kirchspiel Neuenkirchen, Kr. Melle; es scheint durch die fränkische Niederlassung und durch die spätestens im 11. Jh. erfolgte Gründung der Parochie Neuenkirchen zertrümmert zu sein. Doch wird es noch im 13. Jh. genannt, und ein Bauerhof heißt noch bis heute Greve to Osen. Das andere lag 4 Kilometer östlicher an demselben Bache, der Warmenau, und wurde durch die Anlage eines Rittergutes zertrümmert. Doch erweist sich sein hohes Alter dadurch,

daß der Meier zu Ohsen, als einziger Höriger der Gegend, noch im 18. Jh. bei jeder Hinrichtung im alten Gericht Melle zugegen sein mußte.

Dann haben wir noch das Kirchdorf Osen unweit der Weser bei Hameln. Es kommt seit dem Jahre 1004 in der Form Osen vor, im 14. Jh. heißt es auch Asen. Die Ohe ist sowohl bei Kirch- als bei Hagenohsen die Weser, die zwischendurch fließt.

Man wird zwei Einwendungen machen: Erstens die Form Asnabruggi, Asenbrugge in den 3 alten ächten Urkunden. Dieses erledigt sich dadurch, daß in unserer Gegend ebensogut Orte Ahusen, wie Ohusen vorkommen. Wer den Namen Asnabruggi zuerst niederschrieb, sprach eben noch Ahuson.

Der andere Einwurf scheint gewichtiger: Warum erscheint niemals die Form Ohusonbruggi oder doch wenigstens Ohsonbruggi mit h. Ich meine, weil man dann Ohsonbruggi Ochsenbrück gelesen hätte, was man eben vermeiden wollte. Denn bis zur mittelniederdeutschen Zeit hieß der Ochse auch bei den Sachsen Ohso, später Osse.

Aber woher das a in Osnabrugensis, das sich bis heute gehalten hat, während sonst kein deutscher Name mehr inlautendes a nach Konsonanten zeigt? Vielleicht sollte das a wieder das Wasser anzeigen. Wie das östreichische Vöklabrück an der Vöckla liegt, so sollte das Osnabruggi gewissermaßen eine Brücke an einer Osna anzeigen.

Freilich bleibt noch eine Möglichkeit, daß der erste Teil doch germanisch ans ist, nicht im Sinne von Ase, sondern in dem schlichteren von gotisch ans, der Balken. Dies Wort ist nur bei Wulfila überliefert. Hätte aber Woeste Recht, daß das westfälische Osemund, eine Art Eisen, auf anse, sächsisch ôse, der Stab, zurückgeht, so könnte man im 8. Jh.

in hiesiger Gegend wohl ein Wort ôs, Stab, Balken gekannt haben und die Franken ein ans, Balken. Eine Ansonobruggja wäre dann eine wirkliche (von den Franken angelegte?) Balkenbrücke, und aus ihr wäre in fränkischem Munde Asnabrugja, in sächsischem Osnabrugja geworden.

IV.

Die Burg auf dem Rerenberge bei Oesede.

Von Dr. F. Knoke.

Die Burg auf dem Rerenberge[1]) bei Oesede ist zuerst vom Generalmajor von Oppermann im „Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen" II, 23 und 24 (dazu Tafel VIII) näher beschrieben worden. Dort hat sich der verdienstvolle Forscher auch über den Zweck der Anlage ausgesprochen und der Vermutung Ausdruck gegeben, daß sie bei Gelegenheit der Schlacht, die der Sachsenherzog Widukind i. J. 783 Karl dem Großen an der Hase lieferte, dem fränkischen Heere als Lagerplatz gedient habe.

Dagegen berief sich Hartmann: „Die alten Wallbefestigungen des Regierungsbezirks Osnabrück" in den Osnabrücker historischen Mitteilungen 1889 S. 32 auf den Namen „Sachsenlager", der sich im Munde des Volkes noch erhalten habe, und meinte, die Burg könne in dem genannten Jahre den Sachsen eine „Defensivstellung" geboten haben.

Nachdem sodann der frühere Direktor Holste in Georgsmarienhütte bereits auf der Burg Grabungen vorgenommen hatte, über deren Ergebnisse jedoch nichts bekannt geworden

---

[1]) Die Form Rerenberg möchte ich hiermit wiederherstellen, nachdem sie in den „Mitteilungen" 1896 S. 204 ohne meine Schuld in Reremberg verändert worden war.

ist, unterzog i. J. 1891 der damalige Museumsdirektor Schuchhardt an zwei Tagen mit 15 Arbeitern die Anlage einer Untersuchung, über die in den Osnabrücker historischen Mitteilungen 1891 S. 366 ff. berichtet worden ist.

Es wurden denn auch durch Schuchhardt auf der Burg die Fundamente eines Baues bloßgelegt, über dessen Bestimmung er jedoch kein Urteil abgab. Ebenso wurde im Tor der Vorburg eine verkohlte Holzbohle aufgefunden. Im übrigen war die Nachforschung nach Fundstücken völlig ergebnislos. „Nicht einmal die kleinste Topfscherbe wurde zu Tage gefördert.“ „Die sorgfältige Konstruktion der Tore durch Einziehung der Wallenden“ schien ihm „mehr für sächsischen als für altgermanischen Ursprung“ zu sprechen. „Ob die Burg jedoch dann ein Fluchtlager oder eine Herrenburg“ gewesen sei, war ihm zweifelhaft.

Erst im „Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen“ VII, 235 erklärte Schuchhardt die Burg auf dem Nerenberge als vorfränkischen Herrensitz mit der eigentlichen arx als Kernbefestigung, an die sich dann das oppidum als Vorburg angeschlossen habe, eine Deutung, zu der dann freilich die Bemerkung desselben Forschers in einem auf dem Vereinstage des höheren Lehrstandes in der Provinz Hannover am 3. April 1906 gehaltenen Vortrage (Prot. S. 26), daß nämlich „die sächsischen Burgen fast immer nur ein Tor“ besäßen, während „die fränkischen Curtes deren zwei für die Ein- und Ausfahrt der großen Erntewagen“ aufwiesen, nicht recht stimmen wollte, insofern an der Burg auf dem Nerenberge beide Tore deutlich zu erkennen sind.

Schuchhardt berief sich bei seinen Ausführungen im „Atlas der vorgeschichtlichen Befestigungen“ auf Rübel, der in seiner Schrift: „Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege“. Dortmund 1901, wie später

in der Schrift: „Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande“ (Bielefeld und Leipzig 1904) „aus archivalischen Quellen ganz dasselbe“, was er „aus archäologischen eben spruchreif glaubte“, vorgetragen habe. Aber Rübel hat[1]) gerade die Burg auf dem Nerenberge für ein typisches Beispiel einer karolingischen Curtis erklärt. An ihr „tritt“ nach seiner Meinung „der Charakter der karolingischen Curtes und Heriberga deutlich hervor“. Die beiden Forscher sind also für die Burg auf dem Nerenberge wenigstens zu entgegengesetzten Ergebnissen gelangt.

Endlich hat Philippi in den Osnabrücker historischen Mitteilungen 1891 S. 367 f. die Meinung vorgetragen, daß die in einer Urkunde vom J. 1184 genannte Bardenburg, die mit unserer Befestigung als identisch anzusehen ist, die Stammburg der Grafen von Tecklenburg gewesen sei.[2]) Von hier sei dann der Wohnsitz dieses Grafengeschlechtes nach Tecklenburg verlegt worden. Prüfen wir diese verschiedenen Ansichten der Reihe nach.

Zunächst hat die Vermutung v. Oppermanns, daß i. J. 783 das fränkische Heer auf der Nerenberger Burg gelagert habe, wenig Wahrscheinlichkeit. Ihr Flächeninhalt beträgt nämlich nach der eigenen Zeichnung v. Oppermanns einschließlich der Vorburg kaum 1½ Hektar. Sie würde also nur wenigen tausend Mann eine Unterkunft ermöglicht

---

[1]) Die Franken . . . . . S. 410 f.

[2]) Dieselbe Vermutung wurde freilich bereits von Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück 1853 S. 17 ausgesprochen. Ebenso hat später Reismann, Geschichte der Grafen von Tecklenburg 1894 S. 27 ff. und Jellinghaus in der „Osnabrücker Zeitung“ Nr. 10 896 diese Ansicht vertreten. Nach Fressel, Tucksburg, Bardenburg oder Tecklenburg; (vgl. Band 34 (1909) dieser Zeitschrift Seite 377 ff.)

haben. Es kommt hinzu, daß die Heere Karls d. Gr. im wesentlichen aus Reiterei bestanden und für diese eine Lagerung auf der schwer zu ersteigenden Höhe sehr unbequem gewesen wäre.

Aber auch für die Benutzung der Burg durch die Sachsen bei Gelegenheit der Schlacht vom J. 783 fehlt jeder Anhalt. Diese trug sich jedenfalls im freien Felde zu; denn von einer Belagerung, die mit den damaligen Kämpfen in Verbindung gestanden hätte, erfahren wir nichts. Auch lag die Burg nicht auf der Rückzugslinie des besiegten Heeres und konnte ihm darum nicht als Rückhalt dienen.

Ebenso muß auch die Ansicht, daß die Burg als befestigter Herrensitz gedient habe, zurückgewiesen werden. Schuchhardt freilich wollte in ihr die Zweiteilung als arx mit der Herrenwohnung und als oppidum (Vorburg) erkannt haben, und er meinte, es habe sich darin eine alte Ueberlieferung erhalten. Schon Tacitus habe diese Zweiteilung gekannt, denn er berichte Ann. II, 62, daß der Gote Catualda zuerst in die Königswohnung Marbods und alsdann in die daneben gelegene Befestigung, die doch nur Marbods Burg gewesen sein könne, eingedrungen sei.[1]) Aber abgesehen davon, daß hier doch alsdann das Verhältnis umgekehrt gewesen wäre und der Markomannenkönig nicht in der Burg selbst, sondern außerhalb derselben gewohnt haben müßte, hat Schuchhardt offenbar die Mitteilung des Tacitus falsch verstanden. Denn regia ist an dieser Stelle nicht die Königswohnung. Wie wäre das auch möglich? Berichtet doch der Schriftsteller selbst, man habe dort Troßknechte und Händler aus den römischen Provinzen, und zwar, wie aus der Darstellung hervorgeht, in Menge

---

[1]) inrumpit regiam castellumque inxta situm.

vorgefunden. Diese konnten doch nicht in der Königswohnung angesiedelt sein. Mit anderen Worten: es hatte sich außerhalb der Burg, wie das auch neben den römischen Kastellen regelmäßig geschah, eine Zivilbevölkerung angesiedelt, so daß eine förmliche Stadt entstand, und diese wurde, da sie die Königsstadt war, als regia bezeichnet.

Auch Rübel[1]) will aus Gregor von Tours II, 9: Chlogionem ..... qui 'apud Dispargum castrum habitabat beweisen, daß der Frankenkönig nicht **in** der Burg, sondern **neben** ihr gewohnt habe. Aber 'apud heißt hier gar nicht „neben", sondern „in", was jedem, der sich mit mittelalterlicher Geschichte beschäftigt, bekannt sein müßte. Man vergleiche nur — von vielen anderen Beispielen abgesehen — aus derselben Schrift die Stellen VI. 1: apud Lugdunum synodus episcoporum coniungitur. IX, 27: cum apud Sauriciacum villam episcoporum synodus adgregata fuisset. VII, 47: dum natalis dominici solemnia apud Montalomagensem vicum .... celebraret. IX, 1: apud Matascense oppidum iussi sunt residere. III, 17: episcopatu ... apud Vidunensem urbem. Schon bei Tacitus findet sich übrigens apud in derselben Bedeutung wiederholt.

Das ganze System der Doppelanlagen, sei es, daß sie bei den alten Germanen oder bei den Franken Herrensitze gewesen sein sollen, steht demnach auf schwachen Füßen, womit nicht geleugnet werden soll, daß es neben den Burgen auch hin und wieder Wohnsitze von Fürsten gegeben hat. Kam es doch auch bei den Kommandanten römischer Kastelle vor, daß sie in Friedenszeiten der Bequemlichkeit wegen in den bürgerlichen Ansiedelungen ihr Quartier aufschlugen.

---

[1]) Die Franken ... S. 499.

Nach Rübel befand sich neben dem karolingischen Königshof, der Curtis, die stets befestigt war, regelmäßig die gleichfalls befestigte Curticula, die in friedlichen Zeiten als Obstgarten und Weidekamp, bei Durchmärschen der Heere als Biwaksplätze mit Zelten und Hütten oder Holzbaracken, als Heriberga, diente.

War dies die Bestimmung der Curtes, so hätten sie doch regelmäßig längs der Militärstraßen angelegt sein müssen. Rübel meint auch, daß dies mit der Burg auf dem Herenberge der Fall gewesen sei. Denn die Straße, die von Süden her über das Gebirge von Laer über Iburg unter dem Herenberge her nach Osnabrück führe, werde durch das Sachsenlager daselbst „dominiert". Das ist indessen keineswegs der Fall. Vielmehr liegt das Lager mehrere Kilometer von der genannten Straße ab. Auch befindet es sich nicht, wie man nach der Behauptung Rübels erwarten sollte, am östlichen Ende des Bergrückens gegenüber der Straße, sondern umgekehrt am entgegengesetzten Ende. Die Wahl des Platzes für die Befestigung war also auf die „Dominierung" des genannten Weges nicht berechnet.

Nun sind aber, wie auch Rübel behauptet, die karolingischen Curtes, wenn sie auch befestigt waren, doch Wirtschaftshöfe gewesen. Nach Schuchhardt sollen die beiden Tore der Hauptburg zum Ein- und Ausfahren der schweren Erntewagen gedient haben, und nach Rübel war die Vorburg in Friedenszeiten Obst- und Gemüsegarten. Sie bildete nach ihm das pomerium.[1]) Es liegt aber auf der Hand, daß man einen Ackerhof nicht auf der Spitze eines steilen Berges angelegt haben wird. Auch aus diesem Grunde muß daher die Rübelsche Ansicht zurückgewiesen werden.

---

[1]) Die Franken . . . . S. 298.

Aber man hat sich nun einmal von der Vorstellung, als müßte die Burg auf dem Nerenberge ein Herrensitz gewesen sein, nicht loszureißen gewußt. Ja Philippi deutete sie, wie gesagt, als den Stammsitz der Grafen von Tecklenburg, so daß dieses berühmte Geschlecht nicht nur seinen Wohnsitz, sondern auch seinen Namen vertauscht haben müßte. Denn es könnte doch nicht bereits zu der Zeit, als es noch auf der Bardenburg saß, den Namen der Grafen von Tecklenburg geführt haben.

Philippi hat sich zu seiner Behauptung durch die bereits erwähnte Urkunde vom J. 1184 bestimmen lassen, die lautet: Fuit quondam in terminis nostris castrum Bardenburg dictum, quod nunc in Tikeneburgense castrum est demutatum, cui domus agriculturae Bardenchusen dicta contigua erat. Er übersetzt: „Es bestand früher innerhalb unserer Grenzen (d. h. der Grenze der Osnabrücker Kirche) die Bardenburg genannte Burg, welche jetzt in die Burg Tecklenburg verändert ist, der ein bebautes Erbe, Bardenchusen genannt, benachbart ist" und meint, der Ausdruck: **in Tikeneburgense castrum est demutatum** könne kaum anders verstanden werden, als daß die Bewohner der Bardenburg, und das sei eben das Grafengeschlecht gewesen, ihren Wohnsitz nach Tecklenburg verlegten.

Aber diese Ansicht ist bereits durch Fressel[1]) mit guten Gründen zurückgewiesen worden, der u. a. darauf hingewiesen hat, daß der Name der Tecklenburger Herren bereits 1129 urkundlich bezeugt sei. Auch macht er geltend, daß die Worte: **in Tikeneburgense castrum** ebenso gut heißen könnten: „in eine Tecklenburgische Burg" als „in die Burg Tecklenburg".

---

[1]) a. a. O. S. 377 ff.

Ja, ich glaube, daß noch eine dritte Uebersetzung möglich ist. Das Wort castrum braucht nämlich durchaus nicht die Burg selbst ausschließlich zu bedeuten, sondern es kann darunter auch der Zubehör, also das Burggebiet überhaupt verstanden werden. So ist es etwas ganz Gewöhnliches, daß Höfe und andere Besitztümer als in einer Burg gelegen bezeichnet werden.[1]) Es wird mit dem Ausdruck demutatum demnach nichts weiter als eine Eigentumsübertragung gemeint sein. Die Stelle besagt also nur, daß die Bardenburg in den Besitzbereich der Tecklenburg, d. i. in die Herrschaft Tecklenburg übergegangen sei.

Alle Vorstellungen von einem Herrensitz auf dem Rerenberge, mag er nun als sächsisch oder fränkisch oder nachfränkisch gedacht sein, werden jedoch durch folgende Tatsache hinfällig. Wenn die Burg eine Herrenwohnung enthielt, so müßten doch noch gegenwärtig nicht nur Spuren davon vorhanden, sondern vor allem auch Ueberbleibsel des Haushaltungsgerätes in der Erde aufzufinden sein. Insbesondere müßten irdene Gefäßreste in dem Boden liegen. Um dieses Verhältnis klarzustellen, erbat ich mir von den Eigentümern der Burg die Erlaubnis, für den Osnabrücker Museumsverein Grabungen daselbst vornehmen zu dürfen. Diese wurde mir denn auch von der Direktion des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hütten-Vereins, sowie von Herrn Professor Quirll in zuvorkommender Weise gewährt. Auch wurde meine Arbeit durch Herrn Förster Eichberg freundlichst unterstützt.

Die Grabungen wurden in der Zeit vom 4. bis 8. Juli des vergangenen Sommers mit mehreren Arbeitern ausgeführt, und es wurde hierbei das im Römerlager des

---

[1]) Eine zu Duisburg gehörige Mühle heißt schlechthin molendinum castri. Rübel, Reichshöfe 1901 S. 6.

Habichtswaldes bewährte Verfahren zur Anwendung gebracht, nach dem in den verschiedensten Richtungen und auf längere Strecken schichtweise bis auf den gewachsenen Boden die Erde abgehoben wurde. Aber trotz aller Sorgfalt, mit der die Untersuchung vorgenommen wurde, fand sich nirgendwo die geringste Scherbe. Damit ist die Behauptung, daß die Burg zu irgend einer Zeit Menschen als Wohnsitz gedient habe, widerlegt.

Dagegen läßt sich der militärische Charakter der Befestigung nicht leugnen. Darauf weisen sowohl die Wahl des Platzes auf steiler Höhe als auch die Beschaffenheit von Wall und Graben samt den Toren hin.

An den meisten Stellen ist ja die Anlage schon durch den natürlichen Abfall des Erdreichs hinlänglich gesichert. Hier bedurfte es nur einer geringen Nachhülfe. Da aber, wo die Burg sich an den Bergrücken anlehnte, wurde die Festigkeit der Anlage außerordentlich verstärkt.

Wasser konnte man einige hundert Schritt unterhalb der Burg gewinnen. Insbesondere befinden sich auf der Nordseite die sogenannten sieben Quellen, die so reichliches Wasser spenden, daß gleich unterhalb derselben die Anlage einer Mühle lohnend war. In früheren Zeiten aber entsprang etwas oberhalb auf halber Berghöhe bereits eine der Quellen, wie ein tiefer Einschnitt in den Boden noch jetzt erkennen läßt.

Gleichwohl kann die Burg niemals mit einer stehenden Besatzung belegt gewesen sein. Sonst müßten sich auch aus diesem Grunde noch jetzt Topfscherben im Boden finden. Die Befestigung ist also nur für den Fall des Krieges hergestellt. Sie war eine Fluchtburg, um Menschen und Vieh als Aufenthalt zu dienen, wenn der Feind ins Land einfiel, und es ist zweifelhaft, ob sie jemals für diesen Zweck Verwendung gefunden hat.

Zwar hat man die Grundlagen eines Gebäudes an der höchsten Stelle der Hauptburg aufgefunden. Soweit die Ueberreste, die bereits früher arg verworfen waren, erkennen lassen, bestand das Mauerwerk aus übereinandergelegten, aber unbehauenen Steinen. Sie waren nicht durch Mörtel zusammengehalten; wohl aber war vielfach Sand dazwischengelegt, um die Unebenheiten auszugleichen.

Natürlich dienten die Steinlagen nur als Fundament, während im übrigen der Bau aus Holz bestanden haben muß. Auch war der Raum des Gebäudes nur von geringer Ausdehnung.

Unter diesen Umständen halte ich die Anlage für die Fundamente eines Wachtturmes, wofür auch der Umstand spricht, daß für sie der höchste Punkt der Hauptburg ausgewählt worden ist. Von hier aus konnte man die Straße, die von Iburg nach Osnabrück führt, überwachen. Man konnte hier auch Signale empfangen, die von den benachbarten Höhen, z. B. vom Dörenberge her, gegeben wurden.

Bei der hier empfohlenen Deutung erklärt sich alles. Freilich wird damit eine der wichtigsten Stützen hinweggeräumt, mit deren Hülfe man einen bestimmten Typus sächsischer Herrensitze oder karolingischer „Dynastenburgen" glaubte schaffen zu können. Vielmehr werden wir mit der Burg auf dem Herenberge wieder in uralte Zeiten zurückverwiesen. Sie verliert jedoch damit nichts an ihrer Bedeutung. Im Gegenteil: haben wir doch alle Veranlassung, die Denkmäler unserer germanischen Vorzeit desto mehr zu schätzen, je größer der Abstand ist, der sie von unseren Tagen trennt.

V.

Die Wittekindsburg an der Nette.

Von Dr. F. Knoke.

Wie die Burg auf dem Rerenberge, so hat auch die Wittekindsburg an der Nette eine vielfache wissenschaftliche Besprechung erfahren. Schon Zacharias Goeze schrieb darüber und gab von ihr eine, wenn auch ungenaue Skizze. Namentlich in den Osnabrücker historischen Mitteilungen ist sie wiederholt behandelt worden. Eine genaue Zeichnung gab jedoch auch in diesem Falle wieder der Generalmajor von Oppermann im Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen I Taf. VII, sowie in III, 21 eine nähere Beschreibung.

Grabungen wurden daselbst zuerst i. J. 1851 durch den Rektor Meyer vorgenommen, über deren Ergebnis er in dem Osnabrücker Volksblatt 1851 Nr. 86 weitere Mitteilungen machte. Im J. 1889 untersuchte sodann von Stoltzenberg die Burg, und auf dessen Anregung wurde sie im J. 1890 durch Schuchhardt sechs Tage lang, sowie im J. 1892 sogar zehn Tage lang mit einer größeren Anzahl Arbeiter einer Durchforschung unterzogen.

Die Urteile über den Ursprung und den Zweck der Anlage gingen von jeher weit auseinander. Zunächst führte der Name dazu, sie als die Burg des Sachsenherzogs Widukind anzusehen, eine Vermutung, die auch durch urkundliche Nachrichten eine Stütze zu finden schien, obwohl schon der Umstand, daß der Name Wittekindsburg sich öfter wiederholt, doch wieder bedenklich machen mußte.

Schuchhardt freilich wollte in der Befestigung ein römisches Kastell erkannt haben, trotzdem das Vorhandensein von Außenwerken einen solchen Gedanken von vorn herein hätte zurückweisen müssen.

Später hat derselbe Forscher die Anlage dann als eine karolingische Dynastenburg ausgegeben, und Rübel ist ihm hierin gefolgt. Auch hier seien, so meinte dieser, curtis mit dem palatium und heribergum mit dem Obst- und Gemüsegarten bestimmt zu unterscheiden; doch soll merkwürdigerweise der letztgenannte Raum in der Hauptburg zu erkennen sein, was schon durch die Bodenbeschaffenheit ausgeschlossen ist, da dort an vielen Stellen der natürliche Stein unmittelbar unter dem Rasen angetroffen wird.

Eine wichtige Rolle spielte bei den Erörterungen über den Ursprung der Anlage der Umstand, daß der Wall der Hauptburg einen Mauerkern aufweist, bei dem bereits im Gegensatz zu der Befestigung auf dem Rerenberge Kalkmörtel zur Anwendung gekommen ist, ein Umstand, der übrigens wieder gegen die römische Herkunft sprechen mußte. Denn die römischen Befestigungen im nordwestlichen Germanien bestanden lediglich aus Erdwällen. Aber man behauptete, eine Bindung der Mauersteine durch Mörtel sei wenigstens den alten Sachsen fremd gewesen. Darum könne die Burg ihrem Herzog Widukind nicht gehört haben. Wenn also nicht die Römer, so könnten nur noch die Franken als Erbauer in betracht kommen.

Aber auch diese Beweisführung sollte sich als irrig ergeben. In dem Mörtel der Heisterburg im Deister, die Schuchhardt ebenfalls zuerst als römisch und dann als karolingisch ausgegeben hatte, fand sich eine Münze aus der Zeit Konstantins d. Gr. Es war also anzunehmen, daß die Befestigung lange vor der fränkischen Eroberung erbaut worden war.

Ebenso stellte es sich heraus, daß die Babilonie bei Lübbecke, die freilich Rübel[1]) als karolingisch anspricht, die

[1]) Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande S. 398 ff.

aber durch die Kleinfunde sicher als vorfränkisch nachgewiesen worden ist, einen Wall mit einer Mauer im Kern aufweist, deren Steine ebenfalls durch Kalkmörtel zusammengehalten werden.

Dasselbe ist bei dem Lager auf dem Tönsberge bei Oerlinghausen der Fall, das wir mit Schuchhardt als vorfränkisch ansehen müssen[1]), wenn es auch Rübel wieder seinem System karolingischer Curtes anzupassen weiß.[2]) Das Beweismittel, das aus dem Vorhandensein von Kalkmörtel zwischen den Mauersteinen für den fränkischen Ursprung der Wittekindsburg entnommen worden war, scheidet also gänzlich aus.

Ueberhaupt aber muß gegen das ganze, angeblich von Rübel und Schuchhardt aufgefundene System karolingischer Curtes entschieden Verwahrung eingelegt werden, wenn man überhaupt noch von einem System reden kann, in das man selbst das Lager des Habichtswaldes, dessen römischer Ursprung doch durch die dort ausgegrabenen Fundstücke sicher festgestellt ist, in die Klasse der karolingischen Curtes einreiht.

Zwar ist es ein richtiger, wenn auch nicht neuer Gedanke Rübels, wenn er meint, es habe Karl d. Gr. zur Sicherung seiner Eroberungen im nordwestlichen Deutschland an den Hauptstraßen entlang eine Kette von Befestigungen angelegt, die als Etappenlager im Kriege gedient hätten. Das trifft namentlich für den Helweg, der auf der

---

[1]) Vgl. Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen VII. 317 ff.

[2]) Bei diesen fortwährenden Widersprüchen versteht man nicht, wie die beiden Herren sich beharrlich auf einander berufen können, wenn sie behaupten, der eine habe auf archäologischem, der andere auf archivalischem Wege denselben Typus karolingischer Curtes festgestellt.

Südseite der Lippe von Westen nach Osten verläuft, zu, obwohl die Annahme, daß diese Straße erst durch den fränkischen König angelegt worden sei, schon durch den reichen Fund römischer Münzen daselbst widerlegt wird.

Wenn Rübel aber Befestigungen wie das Tönsberglager, die Burg auf dem Rerenberge, ferner die Wittekindsburg, die Babilonie u. a. als karolingische Befestigungen in Anspruch nimmt, so fragt man, wie denn diese Burgen als Etappenplätze gedient haben sollen. Sie liegen ja alle gar nicht an den Straßen, die aus dem Frankenreich ins Innere des Sachsenlandes führten. Sie befinden sich vielmehr sämtlich auf den Höhen der Berge im Versteck der Wälder. Das ist nicht die Art, wie ein eroberndes Volk seine Festungen in fremdem Lande baut, wohl aber die Art, wie ein Volk, das von den Feinden mit Krieg überzogen wird, sich zu verteidigen sucht.

Es entsteht die Frage, ob die Wittekindsburg ständig bewohnt gewesen ist. Der Rektor Meyer[1]) hielt das wegen des im Walle verwandten Mauerwerks für selbstverständlich. Auch weist man auf die Fundamente eines Gebäudes hin, die sich im Innern der Hauptburg vorgefunden haben.[2]) Natürlich könnten die Wallmauern, wenn sie den Platz als einen bewohnten Ort beweisen sollen, wegen ihrer Großartigkeit nur auf den Sitz eines mächtigen Herrn schließen lassen.

---

[1]) a. a. O.

[2]) Nach einer Urkunde d. J. 1243 soll in der Burg wirklich ein Haus gestanden haben. Doch geht das nicht mit Sicherheit aus der Urkunde hervor, wie sich aus dem S. 147 Gesagten ergibt. Würde das Gebäude aber auch innerhalb der Burg gelegen haben, so ist anzunehmen, daß es ein Holzbau war. Jedenfalls haben die eben erwähnten Steinfundamente damit nichts zu tun.

Hierzu paßt dann aber wieder nicht das, was sich an Resten des Gebäudes dort gefunden hat. Diese beschränken sich nämlich auf eine Steinsetzung von ebenso geringem Umfange, wie die auf dem Rerenberge. Weitere Spuren einer Wohnstätte aber fehlen völlig. Da nun der Bau in der Mitte der Hauptburg, und zwar so ziemlich an seiner höchsten Stelle, gelegen ist, ganz wie auf dem Rerenberge, so gehen wir wohl nicht fehl, wenn wir auch hier die beschriebene Steinsetzung als die Grundlage einer Warte ansehen.

Auch Rübel nimmt in der Wittekindsburg eine Warte an, irrt aber, wenn er den runden Turm für eine solche hält. Denn dieser befindet sich nicht, wie er meint, in der hochgelegenen Nordwestecke, sondern vielmehr in der Südwestecke, d. h. so ziemlich an der tiefsten Stelle der Hauptburg, und dieser Platz wäre für den gedachten Zweck denn doch recht ungeeignet gewesen.

Daß übrigens das Gebäude nicht etwa zu derselben Zeit, als das Mauerwerk des Walles bestand, bewohnt gewesen ist, mag man auch aus folgendem Umstande schließen. Innerhalb des Raumes zwischen den Fundamenten auf ebenem Boden trifft man, vom Schutte bedeckt, eine Menge Kalk an, nicht etwa als Mörtel zwischen den Steinen, sondern lose in Haufen liegend. Wie ist dieser Kalk dort hingekommen? Man darf vermuten, daß man bei Herstellung der Wallmauern den Raum zwischen der Steinsetzung zur Bereitung des Kalkmörtels benutzt hat. Ist dies richtig, so ist das Mauerwerk erst später in den Wall hineingebaut, wie das auch bei anderen Wallburgen angenommen werden muß.

Hiernach würde nichts im Wege stehen, auch die Wittekindsburg für eine altgermanische Befestigung zu halten, die dann später zur sächsischen Zeit eine Verstärkung durch

ein Mauerwerk erhalten haben würde. Allerdings beschränkte sich diese Veränderung auf die Hauptburg; denn die Außenbefestigungen sind in ihrem alten Zustande belassen worden.

Nach wie vor aber diente die Burg nicht als bleibender Wohnsitz irgend eines Fürsten. Höchstens kann sie nur vorübergehend belegt gewesen sein. Einer beständigen Besetzung steht nämlich die Tatsache im Wege, daß auch hier Kleinaltertümer so gut wie gar nicht gefunden worden sind. Ich habe im vergangenen Sommer mit gütiger Erlaubnis der Direktion der Klosterkammer und freundlicher Unterstützung des Herrn Hegemeister Frusch auch auf der Wittekindsburg an vier Tagen mit mehreren Arbeitern nach den verschiedensten Richtungen hin den Boden untersucht, aber nicht die geringste Scherbe gefunden. Dieses negative Ergebnis wäre unverständlich, wenn wir annehmen wollten, es habe dort ein Fürst oder Herzog, z. B. Widukind, seinen ständigen Sitz gehabt.

Es bleibt also dabei, daß auch die Wittekindsburg oberhalb des Nettetals zu den altgermanischen Sicherheitsplätzen gehören wird. Aber auch in dieser Eigenschaft scheint sie keine bedeutende kriegerische Rolle gespielt zu haben. Auch eine Belagerung durch Karl d. Gr. wird sie kaum erfahren haben. Sonst müßten doch mehr Altertümer dort gefunden werden.

Damit fällt wiederum ein Beispiel des karolingischen Burgentypus, wie er von Schuchhardt und Rübel für unsere Gegenden aufgestellt worden ist. Aber auch die Vorstellungen karolingischer Curtes, wie sie von denselben Forschern vorgetragen worden sind, bedürfen einer weitgehenden Berichtigung.

VI.

Beiträge zur Geschichte des Kollegiatstifts St. Johann zu Osnabrück.

Von Aug. Friedr. Meyer.

Was über die innere und äußere Geschichte des Kollegiatstifts St. Johann in Osnabrück bekannt ist, liegt bisher nur in einigen kleinen Arbeiten und Uebersichten[1]) vor. An einer größeren, zusammenhängenden Darstellung fehlt es zunächst noch, und man wird an die Ausfüllung dieser Lücken in unserer Lokalforschung erst dann denken dürfen, wenn der reiche Arbeitsstoff, der im Kgl. Staatsarchiv hierselbst, im Archiv des bischöflichen Generalvikariats und der Johanniskirche selbst beruht, systematisch durchgearbeitet ist. Einen Anfang zur Beibringung neuen Materials sollen die nachfolgenden Ausführungen abgeben, die in dem, was sie Neues bringen, zugleich eine Gabe zur Feier des 900jährigen Bestehens des Kollegiatstifts sein sollen.

Das Stift ist im Jahre 1011 gegründet worden und zwar durch den gelehrten Bischof Detmar. Von ihm sagt Thietmar von Merseburg in seiner Chronik u. a. zum Jahre 1017: [2]) „Der ehrwürdige Bischof Detmar von Osna-

---

[1]) Vgl. die Literaturübersicht in den Kunstdenkmälern der Provinz Hannover, Bd. IV Heft 1 und 2 (Stadt Osnabrück, bearb. von Siebern und Fink) Seite 87.

[2]) Mon. Germ. SS. III 857 f.

brück, vordem Kanonikus (servus) des Stifts St. Mauritz zu Magdeburg, dann Propst zu Mainz und Aachen, verlor im vorigen Jahre (in priori anno; d. h. also im Jahre 1016) durch Verdunkelung des Sehvermögens den Anblick des sichtbaren Lichts, um bei desto hellerem Scheine der inneren Erleuchtung den Ursprung alles Lichtes, Jesum Christum, mit unermüdlicher Kraft zu betrachten. Er wurde vom König Heinrich zum Nachfolger Nonnos berufen, welcher auch Othilulfus (Wotilolf) genannt wurde." Eine andere, ausführlichere Quelle über Detmar ist der Osnabrücker Bürgermeister und Chronist Ertwin Ertmann († 1505), welcher in seinen Angaben teils auf den Merseburger Geschichtsschreiber zurückgeht, teils auf einer inzwischen verloren gegangenen Lebensbeschreibung unseres Bischofs fußt. Er gibt über Detmar diesen Bericht:[1] „Hiernach (nach Wotilolfs Tode 1002) folgte Detmar als 13. Bischof von Osnabrück. Die St. Johanniskirche besitzt eine löbliche Schrift über ihn, die Lebensbeschreibung Detmars, worin unter anderm erzählt wird, er sei in Ostsachsen geboren und von seinen Eltern der Kirche in Magdeburg zugeführt, um gute Lehre zu empfangen. Nachdem er Kanonikus von St. Mauritz geworden und in allen Tugenden herangewachsen war, wurde er vom Bischofe Gieseler von Magdeburg geweiht und erlangte wegen seiner Klugheit und seiner guten Ratschläge dessen besondere Zuneigung. Als ihn der Erzbischof Willigis von Mainz für sich zu gewinnen suchte, wurde Detmar, vom Bischofe Gieseler mit reichen Geschenken und Segenswünschen bedacht, nach Mainz gesandt, wo er dem Erzbischofe und der Kirche treue Dienste leistete, sich als tüchtiger Arbeiter im Weinberge des Herrn erwies und wegen seiner Klugheit und

[1]) Osn. Geschqq. I 45 ff. und II, 28 ff.

Sittenreinheit sehr geliebt wurde. Um diese Zeit regierte Heinrich II., der Stifter des Bistums, ein frommer und gottesfürchtiger König, welchem die Religion sehr am Herzen lag. Dieser war es, welcher durch Detmars Wirken veranlaßt wurde, ihn an sich zu ziehen und zum Propst von Aachen zu ernennen. Auch in dieser Stellung zeichnete sich Detmar durch Eifer im Dienste Gottes, Gottesfurcht und Königstreue, sowie durch Klugheit und Sittenstrenge aus. Als aber Bischof Wotilolf gestorben war und Abgesandte der osnabrücker Kirche nach Aachen, wo sich der König damals aufhielt, kamen und um Ernennung eines neuen Bischofs baten, konnte Heinrich mit Zustimmung seines ganzen Hofrates keinen besseren Bischof für sie auswählen als den Propst Detmar. So wurde dieser auf Kaiser Heinrichs Geheiß i. J. 1003 Bischof von Osnabrück und empfing die Bischofsweihe durch den Erzbischof Heribert von Köln. Damals saßen auf den Bischofsstühlen tüchtige, weise und gelehrte Männer, wie Willigis zu Mainz, Heribert zu Köln, Lieviso oder Lubentius zu Bremen, Godehard zu Hildesheim, Sweder zu Münster, Meinwerk zu Paderborn und als hellglänzender Stern Bischof Detmar zu Osnabrück. Der gleichnamige Bischof Detmar zu Merseburg schrieb eine Chronik, welche Stoff zu diesen Nachrichten lieferte, und war unserm Detmar in freundschaftlicher Liebe zugetan. Dieser letztere wurde vom Kaiser Heinrich II. nebst 30 anderen Bischöfen eingeladen, als die Kirche in Bamberg eingeweiht wurde, sowie auch zur Reichsversammlung auf dem Königshofe zu Dortmund, welche unter dem Vorsitze des Kaisers von zahlreichen Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten und anderen Würdenträgern abgehalten wurde, und auf welcher viele nützliche Bestimmungen getroffen wurden. Er war geschickt und fleißig als Lehrer und Prediger, eifrig im Gebete, ein Liebhaber der geistlichen

Lesung und mit vielem Verständnis darauf bedacht, Bücher zu schreiben und zu erwerben, wie er denn auch 50 von ihm selbst geschriebene Bücher der osnabrücker Domkirche zum Geschenke gab. Insbesondere ist er der Gründer der St. Johanniskirche, der Propstei und des ganzen Kollegiatstifts, und dabei verfolgte er die Absicht, dort zur Ehre Gottes und des h. Johannes des Täufers Chordienst halten und auch für seine Seele beständig beten zu lassen. Diese Stiftung ist zur Ausführung gelangt i. J. 1011, worauf auch die Inschrift oder der Vers hinweiset: **Hoc Dethmarus ego presul templum tibi lego.** Als Detmar aber 20 Jahre Bischof gewesen war, schickte ihm Gott, um ihn heimzusuchen, eine schwere Züchtigung, indem er ihn des Augenlichtes beraubte. Während aber Detmar fortan des äußeren Augenlichtes entbehren mußte, richtete er mit Dank die Augen des Geistes um so mehr auf Gott und unsern Herrn Jesus Christus."

Der Todestag Detmars ist der 18. Juni 1023, er hat also etwa 20 Jahre regiert. Hiernach müßte man auf Grund des Berichts Ertmans annehmen, daß die Erblindung erst nahe vor dem Tode des Bischofs eingetreten sei. Hiermit steht aber im Widerspruch die Angabe des Merseburger Chronisten, der ja die Erblindung ins Jahr 1016 setzt. Wie dieser Widerspruch zu erklären ist, darüber wird wohl kaum jemals Genaueres zu ermitteln sein.

Seine Ruhestätte fand Detmar im Dome vor dem Altare der Kirchenpatrone Crispin und Crispinian.

Trotz der Dürftigkeit der angezogenen chronikalischen Mitteilungen läßt sich immerhin soviel erkennen, daß Detmar keine unbedeutende Persönlichkeit gewesen ist. Vornehmer Abkunft scheint er freilich nicht gewesen zu sein, weil sonst die Chronisten kaum verabsäumt haben würden, hierauf hinzudeuten. Andererseits braucht wegen des Aus-

drucks **servus**, dessen sich Thietmar bedient, nicht gerade das Gegenteil angenommen zu werden, denn wie wir schon oben andeuteten, ist die Bezeichnung Diener im übertragenen Sinne als Diener Gottes gemeint, und wir wissen auch sonst von Kaiser Heinrich II., daß ihn bei seiner Bischofsernennung weniger Ansehen und vornehme Geburt als Verdienst und Tüchtigkeit der Kandidaten leiteten, Bedingungen, die ja nach dem Zeugnis unserer Quellen bei Detmar in vollem Maße zutreffen. Ob diesen Kirchenfürsten im übrigen zur Gründung unseres Johannisstiftes das Beispiel seines frommen Kaisers angeregt hat oder ob er aus sich heraus diesen Entschluß faßte, wissen wir nicht. Jedenfalls vermeinte er wohl sein Verlangen nach Mitarbeit an der Befestigung und Ausbreitung des christlichen Glaubens nicht herrlicher als durch jene Stiftung betätigen zu können, mit der er eine Pflanzschule der christlichen Lehre, eine Bildungsstätte ihrer Diener und zugleich einen Mittelpunkt gottesdienstlicher und seelsorglicher Tätigkeit schuf.

Die Grundsteinlegung der Johanniskirche fand nach einer Aufzeichnung des im Kgl. Staatsarchiv hierselbst beruhenden Totenbuches und Memorienregisters[1]) dieser Kirche am 13. Juli 1011 statt; die lateinische Aufzeichnung, die uns hierüber unterrichtet, lautet in deutscher Uebersetzung: Im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1011 in der neunten Indiktion am 13. Juli wurde zu Ehren des Weltheilands und zum Gedächtnis des h. Johannes des Täufers und des h. Evangelisten Johannes die angesehene St. Johanniskirche zu Osnabrück gegründet durch den seligen und tugendreichen Bischof Detmar, dessen Seele im ewigen Frieden ruhen möge.

---

[1]) Hdschr. 202; vgl. Osn. Geschqq. I, 3.

Der Grund und Boden, auf dem die Stiftung erwuchs, gehörte zum Haupthofe in Osnabrück und war somit bischöflicher Besitz. In welcher Weise sie sich zunächst entwickelte, wissen wir mangels urkundlicher Nachrichten nicht. Daß ihr die Immunität (kirchliche Freiheit) zustand, ist zwar ebenfalls nicht bezeugt, es steht jedoch fraglos fest, daß sie teil daran hatte. In einer Urkunde Bischofs Gottfried vom 1. Oktober 1342 heißt es nämlich, daß die Johanniskirche sich der gleichen Vorrechte zu erfreuen haben sollte wie der Dom.[1])

Die Immunität oder Freiheit als örtlicher Bezirk reichte bei der Johanniskirche in den älteren Zeiten weit über die Grenzen der jetzigen Freiheit hinaus und umfaßte ehemals den ganzen Block zwischen Kollegienwall, Johannisfreiheit und Johannisstraße, ferner den Raum zwischen dem früheren bischöflichen Martinshofe (jetzt Neuen Mühle) und der Kirche, die sogen. Landinsel, das neustädtische Rathaus (jetzt Rud. Lüer) und den Raum zwischen Gold- und Rosenstraße.

Neben der Kirche lagen der Bruderhof (claustrum) und die Schule. Was von den ältesten Baulichkeiten noch erhalten und nachweisbar ist, besteht nur in unscheinbaren Mauerresten. Hierüber wie überhaupt über die Baugeschichte der Johanniskirche geben die von Siebern und Fink herausgegebenen, reich illustrierten Kunstdenkmäler der Stadt Osnabrück[2]) eingehendsten Aufschluß, weshalb wir uns der Kürze halber mit einem Hinweis auf dieses treffliche Werk begnügen können. Ergänzend hierzu müssen wir nur anfügen, was der Pfarrkaplan Seling[3]) auf Grund

---

[1]) Urk. im Dechantenarchive zu St. Johann.

[2]) Seite 87—117.

[3]) Vgl. Anhang III Nr. 31.

nicht mehr vorhandener handschriftlicher Aufzeichnungen des in Bausachen wohl erfahrenen Stiftskanonikus Clemens Lipper († 1817)[1]) niedergeschrieben hat[2]): „Die ursprüngliche von Dithmar gebaute Kirche stand nicht da, wo die jetzige steht, sondern wo jetzt das Kapitelhaus steht, an der Nordseite des jetzigen hohen Chores oder des Hochaltares. Den Beweis nehme ich von einer alten Mauer, die an jener Seite der jetzigen Kirche sichtbar und beim Neubau derselben benutzt ist. Siehe zwischen dem hohen Chore und dem Kapitelhause unten am Grunde der (nördlichen) Kirchenmauer das alte etwas vorstehende Gemäuer. Dieses Gemäuer ist offenbar älter als die jetzige Kirche. Und daß es ein Bruchstück von der alten Kirche und nicht etwa von einem alten Hause ist, das ist deswegen gewiß, weil man es wagte, die schwere Last darauf zu legen, die jetzt darauf ruht. Und daß die alte Kirche nordwärts stand, so daß die nördliche Seitenwand des jetzigen hohen Chores die südliche Seitenwand der alten Kirche war, beweiset das viereckige Loch in jenem alten Gemäuer, welches ohne Zweifel im Innern der alten Kirche war und benutzt wurde, um etwas hineinzusetzen, z. B. Waschbecken, Meßkännchen.

Das Loch in dem alten Gemäuer beweiset auch, daß der Platz, wo die Kirche steht, anfangs wenig oder gar nichts höher war als die Umgegend; denn dieses Loch war in der alten Kirche gewiß so hoch, daß man sich nicht zu bücken brauchte, um daran zu kommen. Es ist also die Ausgrabung des Fundaments und das viele Bauen pp., was die Base der Kirche so erhöhet hatte, daß dieses Loch nur etwa einen Fuß über der Erde war.

---

[1]) Lipper gehörte s. Zt. zur Baukommission für die Regierungs- (jetzt bischöfliche) Kanzlei.

[2]) Akten des Dechantenarchives von St. Johann, Abschnitt „Allgemeines".

Wahrscheinlich war die alte Kirche nur sehr klein, wohl nicht größer als das jetzige Kapitelhaus. Das jetzige Schulgebäude, welches der Länge nach an der Ostseite des Portikus liegt, ist wahrscheinlich in seinen Hauptmauern dasselbe Gebäude, welches von Dithmar gebaut, mit der alten Kirche in Verbindung stand und unten als Kapitelhaus und oben als gemeinschaftlicher Speisesaal der Canonici diente. Siehe das Gebäude selbst, berücksichtige aber, daß die sehr kleinen Fensterlöcher größer gebrochen sind."

Ist diese Darstellung richtig, so hätten wir heute noch den alten Bruderhof (Kloster), wenn auch in veränderter Gestalt vor uns. Nach Friderici-Stüve [1]) freilich soll im Jahre 1816 keine Spur mehr von dem Kloster, das noch i. J. 1376 bestanden hätte, vorhanden gewesen sein. Mir scheint indes soviel festzustehen, daß das von Seling bezw. Lipper als Kapitelhaus und Speisesaal angesprochene Gebäude noch im Jahre 1432 gestanden hat und daß es vor der Anlage des alten Portikus (ambitus) erbaut worden ist. Damit würde sein Alter weit über das Jahr 1376, vielleicht bis in die Zeit der Erbauung der jetzigen Kirche und ihres Kreuzganges, also Mitte des 13. Jahrhunderts zurückreichen, und es bliebe nur zweifelhaft, ob das fragliche Gebäude — das älteste der Neustadt — tatsächlich als Bruderhof gedient hat. [2])

---

[1]) Gesch. der Stadt Osnabrück I, 43.

[2]) Nach der im Domarchiv aufbewahrten Urkunde vom 13. Nov. 1432 fanden in ambitu ecclesiae s. Johannis apud et penes valvam carceris, d. h. im Kreuzgang bei und vor der Tür des Gefängnisses jene Verhandlungen statt, die der Dechant Heinrich Drögħe im Auftrage des Papstes über die Vereinigung der Vikarie s. Crucis mit der Organistenstelle vorzunehmen hatte. In der Tat können wir keinen geeigneteren Platz für den hier genannten Karzer ausfindig machen als das Untergeschoß des vermeintlichen alten Bruderhofes.

Durch den Neubau der (jetzigen) Kirche, welcher mit der Grundsteinlegung am Feste Mariä Verkündigung (März 25.) 1256 begann und mit der Kirchweih am Sonntag vor Schutzengelfest 1292 (Sept. 28.) beendigt wurde, scheint das claustrum nicht weiter verändert worden zu sein.

Erinnern auch keine Baulichkeiten mehr an die Zeit Detmars und sein Schaffen, so ist trotz alledem das Andenken an ihn nicht geschwunden gewesen. Mehrfach wird seiner in poetischer Form gedacht, so in der von Ertwin Ertman benutzten Reimchronik der Osnabrücker Bischöfe[1], und auch Möser[2]) weiß von 15 lateinischen Versen zu berichten, die auf Detmars Grabmal gestanden haben sollen. Sogar drei bildliche Darstellungen des Bischofs sind noch erhalten: eine aus Stein, die jetzt in der Sakristei steht,[3] die andere in Holz am Levitenstuhle und die dritte als Oelgemälde, ebenfalls in der Sakristei.[4] Außerdem sind noch zwei Zeichnungen in dem so wertvollen und einzigartigen Osnabrücker Bischofsbuche[5] aus der Zeit des Bischofs Philipp Sigismund (1591—1623) erhalten. Die eine gibt ein Brustbild des Bischofs mit Mitra und Stab, im Vordergrund die Johanniskirche mit Satteldächern über den einzelnen Gewölben der Seitenschiffe; Umschrift: Potitur Dithmarus per annos 22 rerum.

---

[1]) 10 Verse, gedr. Osn. Geschqq. I, 9.

[2]) Ges. Werke (Abeken) Bd. VII, 21. Note m. — In den Versen heißt es u. a., daß nach dem Willen Detmars jährlich am Johannistage eine Kerze geopfert und ein Festmahl für die Brüder und Armen angerichtet werden solle.

[3]) Abbildung in den Kunstdenkmälern, a. a. O. Seite 101.

[4]) Engelbert Müller, Festschrift zum 600jährigen Jubiläum (1892) S. 9.

[5]) Aufbewahrt im hiesigen Museum.

Die andere Abbildung stellt eine offene Halle dar und in deren Vordergrund einen Sarkophag mit der Vollfigur des Bischofs. Unterschrift: Ditmarus der 13. ist gestorben und begraben anno 1021. — Schließlich hat Bischof Detmar, wie aus dem schon erwähnten Nekrologium des Johannisstifts [1]) mehrfach hervorgeht, auch persönlich noch in einer anderen Form für die Erhaltung seines Andenkens gesorgt: durch zahlreiche Memorienstiftungen.[2])

Was Detmar selbst aus Mangel an Mitteln nicht vollenden konnte, setzte sein Nachfolger Meginher fort, indem er sich die Erweiterung und ordnungsmäßige Einrichtung des Stiftes angelegen sein ließ. In gleicher Weise arbeiteten die ersten Vorsteher oder Pröpste, welche die Verwaltung der Stiftseinkünfte zu führen und für den Unterhalt aller Insassen zu sorgen hatten, für das ihnen anvertraute Stift. Ein Rückschlag trat dagegen um die Mitte des 12. Jahrhunderts unter dem Propst Tizo ein, durch dessen grobe Pflichtvergessenheit die Einkünfte in 40 Jahren von 32 auf 13 Pfund Denare herabsanken und die Untergebenen und Dienstleute nach eigenem Belieben schalten und walten konnten. Dieser, glücklicher Weise nur vorübergehenden, Mißwirtschaft steuerte Bischof Benno II. (1067—1088) unter Berufung auf das Wort des Herrn „Ich bin der Weg, die

---

[1]) Kgl. Staatsarchiv, Hdschr. 202.

[2]) Aus einem Kapitelsstatut v. J. 1434, (Dechantenarchiv zu St. Johann, Hdschr. Nr. 2 II, 78 und 3) geht beispielsweise hervor, daß an Detmars Todestage jeder Kanoniker und Vikar für Präsenz zur Vigil und Seelenmesse 3 ß. 3 d. erhielt, daß die Altaristen auf jährlich 6 ß., 2 Malter Roggen und 1 Malter Gerste Anspruch hatten und daß der jeweilige Dechant von seinem Einkommen ad stipem Dethmari, d. h. zur Almosenstiftung oder Stiftung Detmars jährlich 5 Scheffel Roggen an jeden der residierenden Kanoniker abgeben mußte.

Wahrheit und das Leben" (Joh. 14,6) mit energischer Hand. Vor allem brachte er die Einkünfte wiederum auf ihren alten Betrag und verteilte sie in der Weise, daß er für den Tisch der Brüder 24 Pfund, für Wein 3 Pfund, für den Propst als Zulage 2 Pfund und zum Ankauf von Schindeln für das Kirchendach 1 Pfund bestimmte; 2 Pfund, welche noch übrig blieben, wurden zur Bestreitung gemeinsamer Bedürfnisse des Stifts bestimmt. An weiteren Einnahmen standen dem Stift entsprechend der damaligen Naturalwirtschaft insbesondere Frischlinge und fette Schweine, Lieferungen für die Tischmahlzeiten (convivia) und die Bekleidung der Brüder, ferner Einkünfte aus Lehnsbesitz und der Ertrag aus nicht bestellten Ländereien zur Verfügung. Rechnet man nach einer ungefähren Schätzung die Kaufkraft eines Pfundes Denare auf 50 Rtlr.,[1]) so stellen sich die Einkünfte für die Tafel der Brüder allein auf 1200 Rtlr. Wie groß aber die Zahl der mit dieser Summe zu unterhaltenden Personen gewesen ist, läßt sich um so weniger ermitteln, als alle Angaben über den Wert der hinzuzurechnenden Naturalien fehlen, und aus diesem Grunde dürfte Verlages Schluß, daß die ursprüngliche Stiftung auf 24 Kanoniker berechnet gewesen sei, trügerisch sein.[2]) Die spezifizierten Geldabgaben, welche ebenfalls als zu Geld gesetzte Naturallieferungen anzusehen sind, hatten nach Anweisung Benno II.[3]) die Erben folgender Bauerschaften aufzubringen: Herringhausen im Ksp. Osterkappeln, Theenhausen im Ksp. Werther Kr. Halle[4]), Dahausen (Dodeshaus) im Ksp. Dissen[5]),

---

[1]) Stüve, Gesch. des Hochstifts I, 154.
[2]) Mitteil. Bd. 10, 327.
[3]) Osnabr. Urk.=B. I, Nr. 156.
[4]) Mitteil. Bd. 30, 157
[5]) Mitteil. Bd. 30, 133.

Gartnisch (Gretanescha) im Ksp. und Kr. Halle[1]), Oldendorf im gleichnamigen Ksp., Hesseln im Ksp. Halle, Borgloh, Remsede, Haren im Ksp. Osterkappeln und Gehrde im Kr. Bersenbrück. In dieser Zusammenstellung gehören eigentümlicher Weise die Bauerschaften zum größten Teil zu ravensbergischem Gebiete, wie denn hiermit übereinstimmend auch die Reihe der Pröpste mehrere Grafen von Ravensberg aufzuweisen hat; umgekehrt erschienen die Ravensberger auf dem betreffenden osnabrücker Gebiet, z. B. in Herringhausen und Remsede.[2])

Urkundliche Zeugnisse aus der zweiten Hälfte des 11. und aus der Mitte des 12. Jahrhunderts[3]) geben deutlich zu erkennen, daß die Kanoniker ein gemeinsames Leben führten, indem sie gemeinschaftlich Haushalt und Wohnung teilten, wobei die Beschaffung der nötigen Mittel oft genug Schwierigkeiten begegnet zu sein scheint. So weigerten z. B. die Markgenossen der Holzmark in Engter und Venne dem Stifte die fernere Anerkennung der ihm von Detmar verliehenen Berechtigung, in ihren Marken zum Zwecke der Instandhaltung der Stiftsgebäude Holz zu fällen; nur den Bemühungen des Propstes Dietrich und des Kanonikus Gerhard war es zu danken, daß auf die eidliche Erhärtung des Stiftsvogtes Amelung hin der Streit zu Gunsten des Stifts beigelegt wurde.

Wie das Domkapitel so waren auch die Mitglieder des St. Johannisstifts von Anfang an berechtigt und berufen, dem Bischofe in kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten

---

[1]) H. Jellinghaus in der Festschrift Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern, S. 293.

[2]) Heinr. Hagemann, Das Osnabr. Domkapitel in seiner Entwicklung bis ins 14. Jahrhundert. S. 41.

[3]) Osnabr. Urk.-B. I Nr. 156 und 274.

des Bistums helfend zur Seite zu stehen, wenn auch nicht in ihrer Gesamtheit, so doch vornehmlich durch die ersten Dignitäre. Hierbei wurde dem Domkapitel gegenüber, wie aus einer Reihe von Urkunden des 12. Jahrhunderts hervorgeht, insofern eine gewisse Rangordnung beobachtet, als den Dignitären und sonstigen Mitgliedern unseres Stifts in den Zeugenreihen stets die entsprechenden Persönlichkeiten des Domkapitels vorangesetzt sind.[1]) Irgend einen nennenswerten Einfluß auf die Verwaltung des Bistums dürfte jedoch das Johannisstift wohl kaum je besessen haben. Schon Bischof Gerhard (1192—1216) neigte dazu, seinen Beirat (**priores ecclesiae nostrae**)[2]) nur aus den ersten Würdenträgern des Domkapitels zusammenzusetzen, und als dieses sich schließlich das alleinige Recht der Bischofswahl errungen und sein Beratungsrecht zu einem Rechte der Zustimmung auch in bezug auf die weltlichen Angelegenheiten umgebildet hatte, war jegliche politische Ein- und Mitwirkung der übrigen Geistlichkeit auf immer zurückgedrängt, dennoch haben aber die Mitglieder des Johannisstifts, das sich als die **ecclesia minor** oder **subcathedralis** in seinen Einrichtungen gewöhnlich das ältere Domstift als die **ecclesia maior** oder **cathedralis** zum Vorbild nahm, stets eifersüchtig darauf gesehen, daß ihnen bei festlichen oder feierlichen Veranstaltungen die zu beanspruchenden Ehren- und Rangplätze nicht verkümmert wurden. Die Weigerung der Domherren — von den Kapitelsherren des Johannisstifts mit Vorliebe die **cavaliers** genannt[3]) —, dem Dechanten

---

[1]) Vgl. hierzu Osnabr. Urk.-B. I Nr. 138. 268 274. 278. 288 312. 326. 327; Bd. II Nr. 89.

[2]) Osnabr. Urk.-B. I Nr. 423.

[3]) Vgl. Kapitelsprotokolle zu St. Johann, die von 1658 ab lückenhaft vorhanden sind.

des Johannisstifts den ersten Platz hinter dem Domdechanten einzuräumen, führte 1473 zu einem Prozeß vor dem bischöflichen Offizialatgericht, und nicht weniger beschwerten sich die Kapitelsherren von St. Johann des öfteren darüber, daß die Domherren bei gemeinschaftlichen Prozessionen, z. B. auf Fronleichnam, nicht beitreten wollten.

Die eigenen weltlichen Angelegenheiten, soweit sie die Verwaltung des Grundbesitzes und was damit zusammenhängt, betrafen, besorgte ein Kirchenvogt. Den Kirchenvögten und insbesondere den Schirmvögten des Johannisstifts lag es ob, die Angehörigen der Kirche und des Stiftes, insofern sie des Schutzes bedurften, solchen angedeihen zu lassen und überall da ihre Wirksamkeit zu entfalten, wo die Kirche nach kanonischem Rechte nicht eintreten konnte. Auf diese Weise war mit der Zeit selbst die Gerichtsbarkeit der Grafen alter Zeit in ihre Hände gelangt, und gerade diese Vogteigerichtsbarkeit ist es, welche überall und so auch beim Johannisstift zu den meisten Klagen Anlaß gab. Nicht alle Vögte faßten ihr Amt so gewissenhaft auf, wie der bereits genannte Kirchenvogt Amelung, sondern sehr viele mißbrauchten ihre Befugnisse, insbesondere die richterlichen häufig genug zu ihrem eigenen Vorteil und zum größten Schaden ihrer Schutzbefohlenen. Sie waren nur zu sehr geneigt, die Vogteiuntertanen zu unberechtigten Diensten, Abgaben und Beden heranzuziehen, weil sie meinten, jene könnten die Freiheit vom Heerbannsdienste, welche sie im Frieden der Kirche und im Schutze der kirchlichen Immunität genossen, nicht hoch genug entgelten. Um hierin Abhülfe zu schaffen, strebten Bischof, Domkapitel und Johannisstift sowie die Bürgerschaft der Stadt Osnabrück gleicher Weise dahin, die bestehenden Kirchenvogteien aufzulösen oder für sich zu erwerben. Unter den Schirmvögten des Johannisstifts waren es vornehmlich die Grafen von Tecklenburg und ihre

Lehnsmannen, die Edelherren von Holte, welche sich zu Uebergriffen und Gewalttätigkeiten oft genug hinreißen ließen.[1]) Die ersten Anfänge zur Beseitigung dieser lästigen Schutzherren setzen mit dem Jahre 1224 ein, als der Edelherr Hermann v. Blankena auf alles Recht an der Vogtei über die Kirche zu Riemsloh durch Vermittelung des Propstes Winrich von St. Johann verzichtet.[2]) Wenig später, i. J. 1232, gestattet Kaiser Friedrich II. dem Bischofe Konrad, die Vogteien über seine Tafelgüter, die Güter des Domkapitels, sowie anderer Kollegiat- und Pfarrkirchen, darunter auch unseres Stifts, zu erwerben [3]) und am 26. Mai 1236 bereits verzichtet Graf Otto von Tecklenburg endgültig auf die advocatias civitatis Osnabrugensis bonorum episcopi et canonicorum maioris ecclesie, ecclesiarum parrochialium ubicumque habuerat außer über Malgarten.[4]) Im folgenden Jahre und dann noch einmal 1251 verpfändete der Edelherr Wicbold v. Holte mit Zustimmung des Grafen Otto von Tecklenburg auf je 4 Jahre die ihm zu Lehen übertragene Vogtei über die Güter des Stifts St. Johann an dessen Kapitelsherren für 100 Mark.[5]) Das Gleiche geschieht 1263 durch Hermann von Holte und seine Lehnsmannen Hermann d. Ä. und d. J. von Langen für die Summe von 156 Mark.[6]) Allein noch vor Ablauf der Pachtfrist hatten Hermann von Holte und sein Schwie-

---

[1]) Vgl. hierzu Fressel, Das Ministerialenrecht der Grafen von Tecklenburg, S. 23 und F. Philippi, Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte, in Mitteil. Bd. 22, 77 ff.

[2]) Osnabr. Urk.-B. II Nr. 178.

[3]) Osnabr. Urk.-B. II Nr. 290.

[4]) Osnabr. Urk.-B. II Nr. 351.

[5]) Osnabr. Urk.-B. II Nr 354 u. 355 und III Nr. 9—11.

[6]) Osnabr. Urk.-B. III Nr. 270. Vgl. Mitteil. Bd. 14, 301 f.

gersohn Hermann von Langen die Vogtei über jene Güter an 6 Ritter weiter verlehnt und die Vogtei selbst für eine nicht näher angegebene Summe an den Grafen Otto von Ravensberg verkauft. Das Johannisstift nimmt nun Ende 1265 von dem Ravensberger die Vogtei zurück, und die 6 Lehnsträger übertrugen die Vogteigerechtsame für 800 Mark an 12 Ministerialen des Hochstifts und diese wiederum mit Billigung des Bischofs für die gleiche Summe an das Kapitel von St. Johann, das somit dauernd in den Besitz dieser Vogtei gelangte. [1]) Zwar lastete die Verzinsung der Kaufsumme zunächst wohl drückend auf die Stiftsuntertanen[2]), aber dieser Druck war doch immerhin leichter zu tragen als die ständigen Quälereien und Aussaugereien durch ungerechte und habgierige Vögte, und um so leichter noch, als der Ankauf der Vogtei gerade den Stiftsuntertanen am ehesten zu gute kam.

Bei allen Schwierigkeiten und Wechselfällen, die dem Johannisstift im Laufe der Zeiten widerfuhren, waren und blieben es die Bischöfe, welche ihm stets mit bereiter Hülfe zur Seite standen und das Werk ihres Vorgängers Detmar schützten und förderten. Seit langen Jahren schon hatte die Bevölkerung der benachbarten Bauerschaften, soweit sie sich zur Johanniskirche hielten, und auf der Neustadt ständig zugenommen, ohne daß man daran gedacht hätte, den Bezirk dieser Kirche als Pfarrkirche fest zu umgrenzen. Dazu kam, daß die Freien und Ministerialen der

---

[1]) Osnabr. Urk.-B. III Nr. 328.

[2]) Um die Zinsen der Vogtei-Kaufsumme aufbringen zu können, mußten die Stiftsleute 17 Mark Rente jährlich übernehmen, zu deren Verwaltung sich Ludwig (von Ravensburg), Propst von St. Johann, am 1. Dez. 1265 bereit erklärte. (Osnabr. Urk.-B. III Nr. 329.)

Johannispfarre zum Dome gehören sollten oder wollten. So konnte es nicht ausbleiben, daß zwischen dem Domkapitel und dem Johannisstift fortwährende Streitigkeiten schwebten, denen erst durch Festlegung des eigentlichen Pfarrbezirkes ein Ziel gesetzt wurde. Zu ihm sollten auf Anordnung des Bischofs Philipp vom Jahre 1147 folgende Bauerschaften und Hofbezirke gehören: Hettlage, Voxtrup, Mulenseten (vielleicht der jetzige Gutsbezirk Sandfort),[1] Düstrup, Hickingen, Nahne, Entrup (Evencthorpe)[2] Bröker, Harderberg (Haren), Blakenthorpe,[3] Wiesenbeck (Wisenbike), Rothorst (unbekannt), Malbergen, Holthausen, das spätere Gut Wulften, Wenkhaus (Wadinchusen), Broxtermann (Broxten), Staubermann (Staveren oder Stoveren) und Bomethe (vielleicht Poggemann); etwa hier wohnende Ministerialen des Domes sowie diejenigen Freien, welche eigenes Besitztum bewirtschafteten, blieben dagegen zur Domkirche eingepfarrt. Der Pfarrbezirk in der Neustadt wurde bis zu den Häusern des Hildrad und Arnold festgelegt, deren Lage Stüve wohl nicht mit Unrecht am Jürgensort, Ecke der Großen- und Hamkenstraße, sucht.[4] Die in diesem Teil der Pfarre wohnenden Freien und Ministerialen verblieben ohne Ausnahme kirchlich dem Johannisstift. Außerdem ordnete Bischof Philipp noch an, daß die Tochterkirche die Mutterkirche dadurch zu ehren habe.

---

[1]) Mitteil. Bd. 4, 58.

[2]) Mitteil. Bd. 30, 97

[3]) Mitteil. Bd. 5, 11. Blakendorfer Welle oder Fleckendorfer Quelle.

[4]) Mitteil. Bd. 4, 333. — Der Ansicht Philippis (Mitteil. Bd. 17, 15), daß die Häuser in der Nähe des Nicolaiortes gelegen hätten, vermag ich nicht beizupflichten, weil m. E. die Worte infra civitatem nur durch „innerhalb der Stadt", aber nicht mit „unterhalb oder gleich vor den Mauern" zu übersetzen sind.

daß ihre Geistlichkeit am Gottesdienst in der Domkirche bei der Vor- und Hauptvesper der Domkirchweih, des Festes der hl. Crispin und Crispinian, bei der Vesper von Peter und Paul und zu Mariä Lichtmeß teilnähme.

Ebenso stattete Bischof Philipp i. J. 1160 die Propstei von St. Johann mit dem Dekanate über Spenge nebst Kirche, über Wallenbrück, Riemsloh, Neuenkirchen, Wellingholthausen, Borgloh, Holte, Gesmold und Bissendorf aus und legte damit den Grund für das Archidiakonat des Propstes von St. Johann.[1] In ähnlicher Weise schuf Bischof Adolf (1201—1217) dem Dechanten einen Archidiakonalbezirk mit den Kirchen zu Belm, Essen und Osterkappeln.[2] In der Folge kamen in beiden Archidiakonatbezirken beträchtliche Vergrößerungen vor, wohl geeignet, das Ansehen und die Einkünfte der beiden Prälaten zu mehren.[3] Propst wie Dechant pflegten anfangs die Synoden oder den Send in den einzelnen Kirchspielen ihres Bezirkes zum Zwecke der Kirchenvisitation und Aburteilung vorgekommener Vergehen persönlich abzuhalten, entsandten dann aber später hierfür als Stellvertreter eigene Kommissare, ohne indes auf die Einkünfte zu verzichten. Daß die Bischöfe der Gründung Detmars auch sonst ihre Fürsorge angedeihen ließen, zeigt sich aus manchen Zuwendungen und Schenkungen, die ihr von ihnen zuflossen. Des näheren hierauf einzugehen, würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, und wir verweisen daher nur auf die zugleich erscheinende Festschrift zum 900jährigen Jubiläum,[4] in der als Anhang IV eine Zusammenstellung aller Memorien gegeben ist.

---

[1]) Osnabr. Urk.-B. I Nr. 308.

[2]) Nach einer Bestätigungsurkunde des Kardinallegaten von Ponto 1224 Nov. 29. Osnabr. Urk.-B. II Nr. 190.

[3]) Mitteil. Bd. 16, 235 f.

[4]) A. L. Meyer, Bischof Detmar u. s. Gründung, das Stift St. Johann.

Als i. J. 1100 der Dom nebst dem Bruderhof ein Raub der Flammen wurde, veranlaßte dieses Unglück die Domherren, das gemeinsame Leben aufzugeben und Einzelwohnungen für sich einzurichten; der gemeinsame Haushalt wurde allerdings noch eine Weile beibehalten, aber schließlich dann ebenfalls aufgelöst. Wann sich dieselbe Veränderung im Johannisstift vollzogen hat und aus welchem Anlaß sie vorgenommen ist, ist nicht bekannt. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts scheint dieser Umwandslungsprozeß beendet zu sein; denn sonst hätte der Custos Ulrich 1240 wohl kaum einen Teil seiner Hausstätte und Wiese für das zu errichtende Schwesternhaus der Beguinen hergeben können[1]) und zwei Jahre später ordnet Graf Otto von Tecklenburg als Kirchenvogt an, daß alle Kanoniker die bei ihren Wohnungen liegenden Ländereien in eigenen Betrieb nehmen dürfen.[2]) Die Kapitelsangehörigen besaßen demnach zu dieser Zeit bereits eigene Hausplätze. Und daß damals auch die gemeinsamen Mahlzeiten aufgehört hatten, ergibt sich aus der Verpflichtung des Propstes vom 21. Mai 1240, fortan den Kanonikern Geldrenten statt der Fleischportionen einzuhändigen.[3])

In etwas veränderter Form hat sich freilich das gemeinsame Leben noch einige Jahrhunderte hingehalten. Dem damaligen Zuge der Zeit entsprechend, schlossen sich die Mitglieder des Kapitels zu einer geistlichen Genossenschaft, dem Kaland zusammen, teils zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses und zu gegenseitiger Hülfeleistung, teils zur Pflege der Geselligkeit; dem weltlichen Stand scheint die Teilnahme verschlossen gewesen zu sein. Ueber

[1]) Osnabr. Urk.-B. II Nr. 393.
[2]) Osnabr. Urk.-B. II Nr. 412.
[3]) Osnabr. Urk.-B. II Nr. 399.

das Leben und Treiben in diesem Kaland sind wir ziemlich eingehend unterrichtet durch eine im Dechantenarchiv von St. Johann aufbewahrte Pergamenthandschrift[1]), in der u. a. auch die vom Dechanten Dröge[2]) und dem Stiftskapitel gemeinsam erlassenen Statuten überliefert sind. Wir lassen sie in deutscher Uebersetzung hier folgen: Wir Dechant Heinrich Dröge und das ganze Kapitel der St. Johanniskirche setzen fest und verordnen, daß alle emanzipierten Kanoniker und Vikare unserer Kirche, welche die Weihen haben, dieser Bruderschaft angehören müssen. Der Eintretende soll ein Talent (Pfund) Wachs geben für die Beleuchtung der Kirche. Wenn ein Mitglied stirbt, soll jeder Priester der Bruderschaft im Laufe eines Jahres, so oft er zelebriert, der verstorbenen Mitglieder im Kanon der Messe besonders gedenken. Die übrigen Benefiziaten, welche keine Priester sind, sollen im Laufe eines Jahres wöchentlich die Vigilien für die toten Mitbrüder beten. Die Priester sollen auch am Jahrestage des Todes der verstorbenen Mitglieder Seelmesse für dieselben halten, oder im Behinderungsfalle am folgenden Tage. Wer — wie ein späterer Zusatz besagt — an den Vigilien und Messen nicht von Anfang bis zu Ende teilnimmt, soll 1 den. Osnabrücker Währung für Lichte an die Bruderschaft geben. Wer gar nicht teilnimmt, soll verpflichtet sein, 2 Vigilien für die Verstorbenen zu beten. — Weiter heißt es dann: Alle Benefiziaten, denen der in den Statuten festgesetzte Wein gereicht zu werden pflegt, haben sich an dem gemeinschaftlichen Mahle zu beteiligen, niemand anders. Derjenige, welcher bei dem Mahle aufwartet, soll keinen Gast oder Fremden, Gaukler oder Spaßmacher zu-

---

[1]) Hdschr. 1.

[2]) Anhang II Nr. 30.

lassen, solange das Mahl dauert.[1]) — Diese Schmausereien, deren Anzahl nicht bekannt ist, sind nebst anderen Gebräuchen i. J. 1540 abgeschafft worden,[2]) vermutlich um die dadurch frei werdenden Geldbeträge zur täglichen Verteilung verwenden zu können, worauf ihre Ueberweisung an das Quotidianregister schließen läßt. Von der Verpflichtung, bei Gelegenheit der Kalandsfeier ein Banner zu liefern, befreite die Kapitelsherren im nächsten Jahre ein Erlaß des apostolischen Nuntius.[3])

Unter den Würdenträgern des Kollegiatstifts nahm der Propst die erste Stelle ein. Er war gewissermaßen der Vorgesetzte des Kapitels und hatte den wichtigsten Teil der Verwaltung, die Oekonomie unter sich. Gleich nach seiner Wahl und noch vor seiner Bestätigung mußte er eidlich geloben, den Mitgliedern des Stifts ihre Pfründen richtig zukommen zu lassen und die Eigenbehörigen der Propstei ohne Wissen des Kapitels nicht noch mehr zu belasten.[4]) Vorbedingung zu seinem Amt war nach dem Statut vom 1. September 1356 die Zugehörigkeit zum Adel. Ueber die Besetzung dieses wichtigen Postens konnte das Stift nicht frei verfügen, weil für diesen von Alters her das Domkapitel aus seiner Mitte eine geeignete und angesehene Persönlichkeit bestellte. Obwohl das Kollegiatstift mehrfach gegen diese Bevormundung protestierte und vom Papste Innocenz VIII. am 17. Juli 1487 gar das Recht der freien Wahl erlangte,[4]) so hat doch trotzdem das Domkapitel von seinem alten Recht niemals abgelassen, unbekümmert aller

---

[1]) Mskrpt. Nr 1 im Dechanten-Archiv zu St. Johann.

[2]) Mskrpt Nr 204 im Kgl. Staatsarchive.

[3]) Desgl. Vgl. Mitteil. Bd. 10, 7 und Stüve, Gesch. des Hochstifts II, 277.

[4]) Urkunden im Kgl. Staatsarchive.

Vorstellungen der Gegenseite. Der Propst hatte seine Kurie dort stehen, wo sich jetzt das Waisenhaus befindet.[1])

Der Dechant als zweiter Würdenträger übte die jurisdiktionelle Gewalt über die gesamte Geistlichkeit sowie alle Kirchendiener und Bewohner der Freiheit aus und führte zugleich die Oberaufsicht über Kirche, Gottesdienst und Seelsorge. Während ihm früher keine bestimmte Kurie als Wohnung zustand, baute Dechant Arnold Grundieck auf dem Grund und Boden des jetzigen Marienhospitals im J. 1481 die curia decanalis und ließ an ihr zum Andenken eine Steintafel anbringen, die neben der nördlichen Eingangstür eingelassen noch jetzt vorhanden ist. Sie zeigt die

[1]) Die wichtige Frage, ob die Propstei über Ministerialen oder Dienstmannen verfügt habe, kann hier nur gestreift werden. In einer Rechtsweisung über ihre Lehngüter vom 29 Juni 1218 (Osnabr. Urk.-B. II Nr. 101 und Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, in Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 63 und 64, Seite 394, Note 3), werden neben den Ministerialen des hl. Clemens in Jburg und des Klosters Herzebrock auch solche der Propstei von St. Johann genannt. Von Ministerialen innerhalb des Stadtgebietes ist sogar schon in der Urkunde über die Grenzen der Dom- und Johannisgemeinde von 1147 die Rede. Und Bischof Gottfried erkennt 1347 (Urkunde im Kgl. Staatsarchiv) und nach ihm auch Bischof Melchior 1369 sogar ausdrücklich an, daß der Propst von St. Johann immer das Recht gehabt habe und noch besitze, Vasallen, Ministerialen oder Dienstleute zu halten wie St Peter (Dom) und St. Clemens (Jburg). An Stelle der Ministerialen erscheinen später die Freigelassenen oder Libertini, welche in der Hode des Propstes standen, Dienstgeld zu entrichten hatten und eventl. von ihrem Herrn geerbteilt wurden. Solche Propsteifreien hatten am Sonntag nach Johannis morgens 10 Uhr im Kapitelhaus, soweit sie es noch nicht getan hatten, folgenden Eid zu leisten: **Dat ick wil Gode van hemelryken, sunte Joannes provest, deken und capittel der kercken s. Joannis treu und holt syn, der frien rechticheit holden und verdedigen, dat my Godt so helpe und syn wort** (Nach Mskr. 202 Seite 63 im Kgl. Staatsarchiv.)

Figur des hl. Johannes mit dem Lamme, darunter als Wappen des Erbauers einen Schild mit 3 rechtsschwimmenden Gründlingen. Bei Abwesenheit des Dechanten von mehr als 3 Monaten zelebrierten für ihn die übrigen Kanoniker die wöchentliche Messe und bezogen dafür die Einkünfte der Kommende B. M. V., welche Bischof Konrad von Rietberg 1491 mit der Dechanei vereinigt hatte.[1]) Wohl wegen der Unzuträglichkeiten, die seine häufige Abwesenheit mit sich brachte, legte man dem Dechanten durch das Statut vom Jahre 1529 die Verpflichtung dauernder Residenzhaltung auf. Der Jurisdiktionsgewalt des Offizials unterstand er nach einer Erklärung des Offizials Missing vom Jahre 1517 nicht.[1])

An Dignitären besaß das Johannisstift noch den Scholaster, den Kantor und den Thesaurarius. Der Scholaster leitete das Schulwesen und war außerdem offiziell bestellter Erzieher der jungen Kleriker und Kanoniker. Für sein Ansehen innerhalb des Kapitels spricht wohl am besten der Umstand, daß einige von ihnen bis zur Würde des Dechanten emporstiegen, so der Magister Rotbertus, der erste Scholarch, der urkundlich bezeugt ist, und unter seinen Nachfolgern ein gewisser Rutgerus, 1171 genannt.[2]) Sehr bald (1307) tritt neben diesen Beamten in der Person des Magisters Konrad der erste rector scholarum oder Schulrektor auf[1]), dem fortan unter Aufsicht des Scholasters und neben ihm der eigentliche Unterricht zufiel. Ueber die Ent-

---

[1]) Urk. im Kgl. Staatsarchive.

[2]) Osn. U.-B. I Nr. 268 und 327. Vgl. Anhang II Nr. 9 u. 13. Nach einer Bestätigungsurkunde des Bischofs Konrad vom 25. März 1293 (Osn. U.-B. IV Nr. 363) kaufte der Scholaster Segehardus von dem Osnabrücker Bürger Hermann von Eylstede ein Erbe in Harpenfelde (Ksp. Essen) und überwies es seinem Stift.

wicklung der Schule am Johannisstift gibt Hartmann in seinen Beiträgen zur Geschichte des Schulwesens in der Stadt Osnabrück[1]) einige interessante Mitteilungen, auf die wir hier nur verweisen können.

Das Amt des Kantors wird verhältnismäßig spät, erst für das Jahr 1354, erwähnt; es ist aber wohl nur einem Zufall zuzuschreiben, daß nicht schon früher des Kantors Erwähnung geschieht. Denn der Kantor hatte ja den Chorgesang einzuüben und zu leiten, daneben auch die Orgel zu spielen, wie dies z. B. von Albert Suho bekannt ist, und in Gemeinschaft mit dem Scholaster die Choralen auszuwählen und zu beaufsichtigen. Zusammen mit den übrigen Dignitären übte er seit 1361 das Ernennungsrecht des Pastors aus[2]) und erhielt gleichzeitig das Patronat der Vikarie B. M. V.[2])

Das Amt des Custos scheint gegen Ende des 13. Jahrhunderts durch das des Thesaurars ersetzt worden zu sein. Amelung v. Varendorf, noch 1272 Custos, begegnet 1286 bereits als Thesaurar[3]) und seit diesem Zeitpunkt treffen wir in den Urkunden nur noch diese Bezeichnung an. Seine Tätigkeit bestand darin, den Kirchenschatz und die Reliquien in Stand zu halten; als Custos hatte er zudem die Aufsicht über die Gebäude zu führen gehabt. Diese wichtige Funktion ging aber sehr bald, vermutlich gelegentlich des Neubaues der Kirche in der zweiten Hälfte des 13. Jahr-

---

[1]) Im Programm des Ratsgymnasiums von 1861. Daß die Schüler außer ihrem Schülerbischof auch einen Maigang gehabt haben (nach Akten des Dechantenarchivs zu St. Johann), scheint Hartmann nicht bekannt gewesen zu sein.

[2]) Urk. im Kgl. Staatsarchive.

[3]) Osn. U.-B. III Nr. 467 und IV Nr. 180.

hunderts [1]) auf einen für Bausachen besonders bestellten Beamten, den Strukturar, über. Zu dessen Befugnissen gehörte in der Folgezeit dann auch die Verwahrung des Kirchenschatzes, den man teils in der Chorkammer der Sakristei, teils im Kapitelhause am sichersten aufgehoben glaubte.

Es dürfte an dieser Stelle angebracht erscheinen, zumal das Heft der Kunstdenkmäler ein Inventarium des Kirchenschatzes aus älterer Zeit nicht kennt, eine Liste derjenigen Stücke zu bringen, die bei der Uebernahme der Struktur durch David Berninck im Jahre 1634 vorhanden waren:

Im großen Schranke:

Ein großer vergoldeter Kelch von Silber, auswärts mit Bildwerken verziert, nebst einer vergoldeten Patene. Ein vergoldetes Agnus Dei. Eine mit Perlen bestickte Burse nebst Deckel und Korporale. Ein gesticktes seidenes Tuch in verschiedenen Farben. Ein Kommuniontuch von Seidenkrepp (Lampffer). Eine vergoldete Monstranz von Silber nebst Umhang, mit etlichen Perlenknöpfen besetzt. Ein großer, schlicht vergoldeter Kelch von Silber nebst Burse, Patene und Tuch darüber. Ein Glasbehälter aus Krystall mit etlichen Reliquien. .Eine kleine vergoldete Monstranz, in die ein Zahn des Johannis-Täufers eingelassen war. Zwei Kommuniontücher. 2 Tücher [2]) mit 8 silbernen Knöpfen, deren einer bei dem Marienbilde. [3]) Ein vergoldeter silberner Kelch ad altarim SS. Andreae et Agnetis,

---

[1]) Auf Anordnung des Bischofs Widekind vom Jahre 1269 mußten 2 Jahre lang die Einkünfte vakanter Kurien der Struktur zum Besten des Kirchenbaues zufließen. (Osn. U.-B. III Nr. 390).

[2]) Eins davon scheint unter Berning verloren gegangen zu sein, da er später nur eins abliefern konnte.

[3]) Wahrscheinlich zeigte das eine Tuch ein Marienbild.

Simonis et Judae, SS. Angelorum, Omnium Sanctorum, Philippi et Jacobi, Bartholomaei et Michaelis, S. Magdalenae, S. Brigidae, Annunciationis B M. V., S. Jacobi Majoris, S. Pauli. Eine vergoldete Patene ad altare s. Mathiae. Ein kupferner Kelch S. Joh. Bapt. ohne Patene. 2 vergoldete kupferne Patenen. Ein Bischofshut, mit Krystallen besetzt. Ein silbernes Kettchen, darin 2 Kreuze. 4 silberne Kreuzstücke, worauf vergoldete Bilder. Ein silberner Arm mit Reliquien und einem Tuche. Eine mit vielen Perlen bestickte Burse. 2 rotseidene Tabernakeldecken. 2 rotseidene Decken unter die Rest (Rast)[1]) 2 vergoldete Ampeln von Silber. Ein Ciborium des Pastors. 3 schwarze, 2 blaue und 2 rote tafftene Velen (Verhänge).

Im kleinen Schranke:

Ein silbernes Agnus Dei ad osculum pacis (zum Friedenskusse). Ein vergoldeter Kelch, welcher täglich am Hochaltar gebraucht wird. Ein silberne Hostiendose.

Im Schranke hinter dem Hochaltare:

Eine Schale mit dem Haupt des h. Johannes. Eine versilberte Monstranz von Kupfer. Eine vergoldete kaiserliche Krone. 2 kleine viereckige Kistchen, von denen eins zerbrochen. 5 mit Gold und Silber angestrichene hölzerne Arme. Zwei silberne beschlagene Reste[1]) in der Mauer.

Im Kapitelhause:

16 halbviertel Weinkannen.[2]) 8 Quartkannen, davon 2 mit Pfeifen.[3]) 2 halbe Quartkannen.[2]) 2 messingene Becken zur Aufnahme von Flüssigkeiten (Logebecken) und 2 Gießkannen (Gießbilder) in Gestalt von Tierfiguren. Eine

---

[1]) Vermutlich eine in die Mauer eingelassene Bank zum Sitzen.

[2]) Bei der Rückgabe durch Berning fehlte eine.

[3]) Bei der Rückgabe fehlten 3.

eiserne Küche.[1]) 2 große Brantruten.[2]) Eine kupferne Ker- Kerzenform.[3])

Außer diesen vorbenannten Stücken, soweit sie nicht fehlten, wurden dem Nachfolger Bernings am 16. März 1641 noch folgende Stücke übergeben: Ein schlichtes vergoldetes Ciborium von Kupfer. Eine vergoldetes Reliquiarium von Kupfer ohne Reliquien, der Cumthurei gehörig. — Bei der Uebernahme der Gerkammer durch den Strukturar Obrock am 25. Januar 1653 fanden sich noch weiter folgende Gegenstände vor: Ein silbernes Schiffchen, 18 große und kleine Kelche und im Kapitelhause 11 große Zinnkannen, 2 Pipkannen (Kannen mit Pfeifen) von einer Quart, noch 2 Kannen von einer Quart und eine Mischkanne.[4])

Ein Vergleich vorstehender Liste mit dem jetzigen Bestand ergibt freilich die bedauerliche Feststellung, daß in der Zwischenzeit ein nicht unerheblicher Teil abhanden gekommen ist, wie ja denn auch von den Gemälden und Wandmustern, die einst die Kirchenwände zierten, nichts mehr zu sehen ist.

Um nach dieser Abschweifung noch einmal kurz auf die Zusammensetzung des Stiftskapitels zurück zu kommen, so ist über die Zahl der übrigen Kanoniker für die ersten Jahrhunderte kaum etwas Sicheres zu sagen. So werden z. B. für das Jahr 1339 ohne den Propst 9 Kanoniker und für das Jahr 1353 ohne Propst und Dechant 11 Mitglieder bezeugt. Aehnlich verhält es sich für die Zeiten des 15. und 16. Jahrhunderts, gegen 1550 herum findet sich sogar die Ziffer von 17 Kanonikern. Zur Erklärung dieses ständigen Wechsels wird man annehmen dürfen, daß eben nicht immer die Ge-

---

1) Vermutlich ein Herd.

2) Brandblock, Rost.

3) Ist von Berning nicht zurückgeliefert.

4) Akten des Dechantenarchivs von St. Johann.

samtheit der Kanoniker bei den Beurkundungsgeschäften anwesend gewesen ist. Bischof Franz Wilhelm hat schliesslich 1642 die Zahl der Kanoniker auf 12 beschränkt.

Schliesslich ist noch der Vikare zu gedenken, deren Ziffer gleichfalls großen Schwankungen — zwischen 19 (1350) und 48 (1533)[1] — unterworfen war, und die ebenfalls Bischof Franz Wilhelm 1642 durch Zusammenlegung von Pfründen endgültig auf 24 festsetzte. Sie wurden von den Kanonikern zur Hülfe und Vertretung in gottesdienstlichen Handlungen angenommen und waren wie jene zum Chordienst verpflichtet. Von den Präsenzien- und Memoriengeldern bezogen sie statutengemäß nur die Hälfte dessen, was den Kanonikern zukam, standen aber im übrigen im Genuß eigener Vikariebenefizien. An ihrer Spitze stand der Pastor, dem wiederum zur Aushülfe in der Seelsorge ein, später zwei Kapläne beigegeben waren. Neben ihnen gab es außerdem die sogen. Altaristen, Geistliche, welche den Dienst an einem ihnen allein zugewiesenen Altar versahen und von der Beobachtung des gewöhnlichen Chordienstes befreit waren. Gleich den Kanonikern wohnten sie in Einzelhäusern oder Kurien, welche in der Nähe der Johanniskirche lagen und deren manchmal 2 und 3 einem Besitzer gehörten. So besaß beispielsweise i. J. 1657 der Vikar Vering 3 Kurien, von denen die eine zwischen dem Hause des Kamerarius und der Vikarie s. Silvestri — zugleich Wohnung für ihn und seine Mutter —, die andere am Fischteich gegenüber der Neuen Mühle und die dritte in der Sackstraße gelegen war. Der Vikar Joh. Loleman hatte eine Kurie hinter der des Dechanten und eine zweite neben dem Marienfelder Hof und dem Hause der vicaria primaria Omnium Sanctorum, desgleichen

---

[1]) Berlage a. a. O. Seite 333.

der Vikar Rud. Mönnich 2 Kurien, während die übrigen Vikare nur je 1 Kurie inne hatten.[1]

Zur Beurteilung der inneren Verhältnisse des Kollegiatstiftes, soweit sie das Leben seiner geistlichen Angehörigen betreffen, müssen die von Franz Wilhelm erlassenen Statuten[2] aus dem Jahre 1629 zu Grunde gelegt werden. Da ältere Nachrichten, soweit bekannt, nicht vorhanden sind, sind diese Statuten eine doppelt willkommene Quelle, wenn auch nicht aus ihnen zu ersehen ist, inwieweit sie an alte Zustände anknüpfen und wo sie diese verbessern. Die ersten Kapitel — es sind deren insgesamt 36 — beschäftigen sich mit den gottesdienstlichen Verrichtungen und den dabei beteiligten Persönlichkeiten, die nächstfolgenden Bestimmungen befassen sich mit Benefizien, Gnaden- und Karenzjahren, Abgaben und Einkünften sowie Aufnahme und Qualifikation der Geistlichen. Nach Vorschriften über die Disziplin und den sittlichen Lebenswandel folgen solche über das Stiftsgut, Aufbewahrung der Gelder und das Archiv. Daran schließen sich von Kap. 26 an Ausführungen über Amt und Eid der Prälaten und der Dignitäre, darunter auch des Zeremonienmeisters oder Chorpräfekten und der übrigen Angehörigen des Kollegiatstifts.

Des Einblicks halber in jene neu geschaffene Ordnung seien einige Bestimmungen kurz herausgegriffen. Der Frühdienst oder das officium divinum hatte um 4 Uhr zu beginnen, ausgenommen die düsteren Metten an den Kartagen, die Metten in der Oktave von Fronleichnam, welche um 4 Uhr nachmittags stattfanden, und die Metten am Oster- und Weihnachtsfeste, welche um Mitternacht begannen. Die Prim

---

[1]) Ein Verzeichnis der von den Vikaren um 1657 bewohnten Kurien enthält das Mskr. 205 im Kgl. Staatsarchiv.

[2]) Im Dechantenarchiv zu St. Johann.

wurde um 8 Uhr gesungen, außer Weihnachten, wo sie in der Dämmerung vor der zweiten Messe zu singen war. Ein Seelenamt war unmittelbar nach der Prim anzusetzen. Terz, Sext und Non waren vor und nach dem Hochamt nach Vorschrift des römischen Missale abzuhalten, Vesper und Complet sollten nach altem Brauche der Johanniskirche zur festgesetzten Zeit gesungen werden. Beim Ertönen des Glockenzeichens hatten sich Kanoniker, Vikare und sonstige Teilnehmer des Chordienstes im Talar mit Ueberwurf und in Chorkleidung zeitig zur Kirche zu begeben, wo nach einem Gebet vor dem Allerheiligsten die Kanoniker nach einer Verbeugung vor dem Altar und nach den Sitzen der Konfratres zu beiden Seiten hin ihre Plätze einnahmen, die Vikare nach einer Kniebeugung vor dem Altar und einer Kopfbeugung nach jedem Platze der Kanoniker zu ihren Sitzen schritten, worauf nach einem Gebet und Zeichen des Vorstehers der Chorgesang beginnen durfte. Wer zu spät erschien oder zu früh den Gottesdienst verließ, verlor das Anrecht auf die Präsenzgelder. Verboten waren während des Chordienstes Lachen, Scherzen, Zwiegespräche, Schlafen, Platzverlassen, Unruhe, Lektüre von Briefen, Schriften oder Büchern, die zum Gottesdienste nicht gehörten, und Alle haben beim Chordienst die Chorregeln über Stehen und Sitzen, Kniebeugung, Anfang, Zwischenpausen und Ende des Gesanges, Höhe und Tiefe der Stimmen wohl zu beachten.

Der Aufstieg von den niederen zu höheren Stufen sollte nach alter Sitte stattfinden, aber niemand glauben, bloß durch Alter und Residenz den höheren Rang erreichen zu können.

Bemerkenswert ist auch, was über Unterschied und Zahl der Kanonikate sowie der zugehörigen Weihegrade gesagt ist. Wie bisher sollten außer dem Propste 16 Kanonikate oder Präbenden bestehen. Dem Dechanten als Prälat, dem Scholaster, Kantor und Thesaurar als Dignitären gebührte vor den übrigen Kanonikern der Vorrang im Platz und in

den Einkünften. Den Weihegraden nach waren der Dechant und 5 Kanoniker der Reihe nach Priester, die 4 folgenden Kanoniker Diakonen und der Rest Subdiakonen. Nur wer im Besitz eines Weihegrades war oder ihn bei Verlust jeglichen Anrechts und einer Strafe von 20 Goldfl. an die Sakristei nicht in Jahresfrist zu erreichen beabsichtigte, konnte zur Wahl und Option der betreffenden Pfründe zugelassen werden. Die beiden kleinen Pfründen durften an ehrenhafte Jünglinge, jedoch nicht unter 20 Jahren, verliehen werden. Von den Pfründen sollten vergeben werden 5 an solche Personen, die mit Graden in der Theologie oder Jurisprudenz versehen waren, 3 an Adelige, falls solche vorhanden, und die übrigen an Männer oder Jünglinge von ehrenhaftem Leben und Stande. Alle Kanoniker, mit Ausnahme des Propstes, hatten die mit ihrem Weihgrade verbundenen Verpflichtungen persönlich zu erfüllen.

Der Dechant und die 3 Dignitäre waren verpflichtet, an näher bezeichneten Festtagen den Chordienst zu halten, vornehmlich an den Metten und Vespern, dem Hochamt, den Prozessionen und übrigen Zeremonien teilzunehmen bezw. diese Funktionen selbst abzuhalten. An diesen Festtagen assistierten nach Rangordnung und Weihegrad die übrigen Kanoniker; an Stelle des verhinderten Dechanten trat der Senior oder ein anderer Kanonikus ein.

Für den Wochendienst war jeden Sonnabend ein Wochenherr zu wählen, dessen Tätigkeit mit der ersten Vesper begann und eine Woche lang währte; für die kleinen Horen traten die Vikare als Hebdomadare ein, durch welche sich die Kanoniker an einzelnen Wochentagen vertreten lassen konnten. Den Levitendienst mußten die Diakonen und Subdiakonen in der Regel selbst versehen.

Die Inhaber der niederen Weihen mußten an den Festtagen des Herrn, der Gottesmutter, der Apostel und des Kir-

chenpatrons und an jedem ersten Sonntag im Monat unter dem Hochamt auf dem Chore kommunizieren, besonders am Gründonnerstag, die Kirchendiener aber an den höheren Festen und am Gründonnerstag.

Für die Verleihung der Benefizien war, um dies noch zu erwähnen, maßgebend, ob sie im geraden oder ungeraden Monat vorzunehmen war, ob auf Fürbitten des Kaisers und Papstes oder per turnum oder durch Wahl nach Stimmenmehrheit, wobei der Dechant die entscheidende Stimme besaß.

Die von Franz Wilhelm festgelegte Ordnung ist bis zur Auflösung des Johannisstifts 1802 unverändert in Geltung geblieben; was wir von der Geschichte des Stifts aus dieser Zeit wissen, zeigt, daß es im großen und ganzen unberührt blieb von dem politischen Getriebe außerhalb seiner Mauern.

Als das Stift gemäß der §§ 34 und 35 des Reichsdeputationshauptschlusses am 1. Dezember 1802 der Säkularisation anheimfiel, bestand das Personal nach Angabe des allgemeinen Reichskalenders von 1803 aus dem Propst Franz Ludwig Hermann von Hacke (zugleich Domdechant), dem Dechanten Joh. Bernhard Herst (zugleich Domprediger), den Kanonikern Herm. Werner v. Bossard (Thesaurar), Franz Joseph Kamps, Walter v. Schiller (Scholaster), Christoph Zurmühlen (Kantor), Clemens Lipper, Franz Ernst Müseler, Bernhard v. Bruchhausen, Franz Struckmann (der einzige evangelische Kanonikus, weil im Normaljahr 1624 nur ein evangelisches Mitglied vertreten war), Franz Joseph Kersting, Dr. U. J. Friedrich Matthias Nieberg (Sekretär), ferner aus den 24 Vikaren: Bernhard Friedrich Pieper (Pastor), Paul Cruse, Peter Anton Gronefeld, F. C. R. Brickwedde (zugleich Kanonikus zu St. Johann in Minden), Ludwig Garlich, Anton Friedrich v. Wiedenbrück (zugleich Kanonikus zu Verden), Kaspar Christoph Eilers, Ferdinand Eilers, Christoph

Düvelius (Kaplan), Wilhelm Blankenfort, Johann Gerhard Möllmann (zugleich Pastor zu Walstädt), Georg Dolezal, Johann Bernhard Schlüter (Notar. Apostolicus), Anton Flögel, Anton Brücher (dritter Seelsorgsgeistlicher), Anton Kaspar Schwenger, Johann Heinrich Düvelius, Ferdinand Hoya, Johann Konrad Hörstmann (Succentor), Heinrich Körholz, sowie aus den 4 Choralvikaren: Matthias Schreiber, Philipp Lange, Karl Wortmann, Johann Ferdinand Piepmeyer, und schließlich aus den 8 Offiziales Oekonomus Friedrich Gronefeld, Kamerar oder 1. Küster Franz Arnold Bocke, 2. Küster Philipp Honderlage, 3. Küster (Unterküster) Nikolaus Fromme, Organisten Johann Heinrich Ellerbrock, Rektor Konrad Ludwig Rhotert, und der Lehrerin Bernardine Münnch.[1]) Da nach einem Beschluß vom 25. Februar 1808 die vakanten Benefizien nicht wieder besetzt werden sollten, löste sich das Stift allmählich auf, und die ehemalige Stiftskirche wurde zur Pfarrkirche umgewandelt, deren Gemeinde seitdem ständig an Seelenzahl gewachsen ist. Damals nur 3980 Pfarrkinder aus Stadt und Land umfassend, zählt sie gegenwärtig beinahe 17 000 Mitglieder, für die die alte ehrwürdige Kirche jetzt zu klein geworden ist. Eine Entlastung wird der bereits in Angriff genommene Bau einer zweiten — dem hl. Joseph geweihten — Kirche vor dem Johannistore in Kürze herbeiführen.

[1]) Die Namen der Offiziales und der Lehrerin nach Akten des Dechantenarchivs zu St. Johann.

Anhang.

I. Reihenfolge der Pröpste.

1 und 2. Vor Tizo sind wahrscheinlich zwei Pröpste anzusetzen, deren Namen aber nicht überliefert sind.
3. Tizo 1035—1075.[1])
4. Johannes, im Manuskript Nr. 2 des Dechantenarchivs namhaft gemacht.
5. Ernestus desgleichen.
6. Meinwardus 1124.
7. Thidericus oder Dietrich 1142—1157.
8. Gerhardus 1160—1172.
9. Gislerus 1177.
10. Arnoldus 1180.
11. Wilhelm 1193.
12. Gerhard 1207.
13. Otto (vielleicht aus dem gräflichen Hause von Tecklenburg) 1211.
14. Gottfried 1222.
15. Winricus 1223.
16. Wilhelm (Edelherr v. Holte?) 1235.
17. Bruno, Graf v. Isenburg, 1241—1250; Bruder des Bischofs Engelbert von Osnabrück, welchem er auf dem Bischofsstuhle nachfolgte.[2])
18. Wilhelm 1251.
19. Ludwig, Graf v. Ravensberg, 1263—1297; Bruder des Grafen Otto v. Ravensberg. Er fiel als Bischof von

---

[1]) Zu den Pröpsten von 3—21 vgl. Osn. Urk.-Buch B. I—IV zu den betreffenden Jahren.

[2]) Stüve, Gesch. des Hochst. I, 93.

Osnabrück in der siegreichen Schlacht auf dem Halerfelde am 7. Nov. 1308.[1])

20. Johannes 1298.
21. Friedrich de Baer 1313. — Memorie im Necrolog der Domkirche zum 25. März.[2])
22. Gerhard, Graf v. Ravensberg 1343.
23. Johannes v. Scagen 1345.[3]) — Memorie am 18. Juni.
24. Gerhard Buck 1375. Die Bucke v. Carsem, welche auf Wulften stets sehr unruhige und feindliche Nachbaren für Osnabrück gewesen sind, stammten aus dem Ravensbergischen.[4])
25. Bernhard, Graf von Tecklenburg 1400. — Memorie am 12. Juni.
26. Johannes v. Barendorf 1408, dessen Geschlecht von dem gleichnamigen Orte im Ksp. Ibbenbüren den Namen führt. Senior des Domkapitels und Haupt der Gegenpartei des Bischofs Erich v. Hoya.[5]) — Memorie am 17. August.
27. Gerhard Ledebur, dessen Wahl am 10. Juli 1449[6]) heftige Streitigkeiten hervorrief, weil Lambert v. Bevessen, Bruder des Domdechanten Albert, durch päpstliche Provision für die Stelle ausersehen war.[7])
28. Lambert v. Bevessen 1452. Amtmann der Herrschaft Ravensberg laut Urk. v. 1468.[8]) - Seine Memorien am 26. April und 27. Mai. Er nahm teil im Jahre 1475

---

[1]) Stüve a. a. O. I, 159.

[2]) Mitteil. Bd. 4, 54; 34, 390.

[3]) Mitteil. 10, 343.

[4]) Stüve, Gesch. des Hochstifts I, 270. Mitteil. Bd. 10, 343.

[5]) Mitteil. Bd. 18, 133 ff. und Bd. 2, 121 ff. In den damaligen Wirren und Gewalttätigkeiten hatten nicht bloß das Erbgut des Propstes, sondern auch die Besitzungen der Propstei viel zu leiden.

[6]) Kgl. Staatsarchiv Osn. Urkkfonds St. Johann.

[7]) Stüve a. a. O. I, 374 ff.

[8]) Archiv des bischöfl. Gen.-Vikariats.

an dem Zuge der Osnabrücker gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund vor Neuß.[1])

29. Heinrich Ledebur 1488. — Memorie am 20. Oktober.
30. Johann Nagel 1495.
31. Johannes, Graf v. Rietberg 1503. Domherr zu Köln und Kanonikus von St. Gereon daselbst. Er hatte nach dem Tode seines Oheims, Bischof Konrads v. Rietberg, wohl die besten Aussichten, sein Nachfolger in Osnabrück zu werden.[2])
32. Otto, Graf v. Tecklenburg 1520.
33. Heinrich Weldige, Rat des Bischofs Johann v. Hoya.[3])
34. Herbord de Baer 1538—1558, zugleich Domdechant. Memorie im Necrolog der Domkirche zum 24. Juni. Hauptgegner der Reformation.[4]) — Memorie 22. Dezbr.
35. Gisbert Budde 1558. — Memorien am 6. und am 25. März, im Necrolog der Domkirche zum 25. März.[5]) † 1580.
36. Wilhelm v. Schencking 1582, zugleich Domdechant. Er wurde 1585 zum Bischof gewählt, überlebte aber die Wahl nur 6 Tage, da er am 24. Juli 1585 starb.[6]) — Memorie am 24. Juli.
37. Konrad Ketteler 1585, zugleich Dompropst. † 1594.[7])
38. Kaspar Voß 1594, zugleich Domscholaster.[8])
39. Johann v. Schorlemmer 1604, Zögling des Collegium Germanicum in Rom; zugleich Domherr.[9])—Memorie am 14. Juni.

---

[1]) Stüve a. a. O. I, 424 u. Mitteil. Bd. 17, 165 ff.

[2]) Stüve a. a. O. II, 8.

[3]) Stüve a. a. O. II, 165 u. 231.

[4]) Mitteil. Bd. 4, 109. 116. 222. Stüve a. a. O. II, 97.

[5]) Mitteil. Bd. 4, 54 u. 63 und Bd. 11, 359.

[6]) Mitteil. Bd. 4, 39 u. 45.

[7]) Mitteil. Bd. 11, 359.

[8]) Mitteil. Bd. 10. 343. Stüve, Gesch. des Hochstifts II, 385.

[9]) Stüve, Gesch. des Hochst. II, 370 und Steinhuber, Gesch. des German. in Rom. I, 240.

40. Heinrich v. Mallinckrodt 1622; zugleich Kantor und Senior des Domkapitels.[1])
41. Johann Ernst, Graf v. Nassau 1646.
42. Wilhelm v. Winkelhausen 1651, zugleich Domdechant.[2])
43. Theodor Heinrich v. Nehem; postuliert am 31. Oktober 1669, † 4. Januar 1691, zugleich Domherr.
44. Theodor Ludwig v. Korff, Thesaurar der Domkirche; postuliert am 16. Januar 1691, † 4. Mai 1702.
45. Franz Arnold Frhr. Wolf v. Metternich, postuliert am 16. Mai 1702, † Weihnachten 1718 als Bischof von Paderborn und Münster[3]); zugleich Kanonikus in Paderborn, Propst in Lippstadt und Dompropst von Osnabrück.
46. Hugo Gottfried Adam v. Korff zu Harkotten trat, mit päpstlicher Provision vom 20. Oktober 1719 versehen, das Amt am 2. Januar 1721 an; † 11. November 1726[4]), zugleich Domherr.
47. Karl Franz Frhr. v. Wachtendonck ergriff Besitz am 5. Januar 1729, nachdem er vom Kapitel schon vor Korff postuliert und nochmals am 3. November 1726 einstimmig berufen worden war; † 20. Dezember 1731; zugleich Domherr zu Münster und Osnabrück, Propst zu Emmerich.
48. Ferdinand v. Kerßenbrock zu Brinke, einstimmig postuliert am 3. Januar 1732, ergriff Besitz am 11. Januar 1732; † 23. Oktober 1754; zugleich Dompropst, Geheimer Rat und Statthalter zu Osnabrück, Domherr zu Münster. — Memorie am 20. Oktober.

Stüve, Gesch. des Hochst. II, 418 und Mitteil. Bd. 4, 66; Bd. 19, 151; Bd. 23, 173 u. 186; Bd. 25, 246. 256. 270. 273. Acta Synodalia Colon. Agr. 1653 fol. 58 und 59. Synodus Major Osnabr. p. 162 und 163.

[2]) Mitteil. Bd. 3, 35; Bd. 6, 324; Bd. 12, 277.

[3]) Steinhuber, Gesch. des Germanicum in Rom. 2. Bd. S. 41 u. 212.

[4]) Steinhuber a. a. O. II, 234.

49. Karl Philipp Frhr. v. Spies zu Rath, einstimmig postuliert am 12. November 1754, ergriff Besitz am 16. Januar 1755, starb i. J. 1774; zugleich Domdechant (nicht Dompropst) und Geheimer Rat.[1])
50. Franz Ludwig Hermann v. Hacke, 1774—1804; zugleich Domdechant und Geheimer Rat.

II. Reihenfolge der Dechanten.

1. Constantinus.[2])
2. Marquardus. — Seine Memorie am 19. April.
3. Godescalus 1037.[3])
4. Winricus; das gen. Dechantenverzeichnis[2]) gibt an, daß er der Kirche einen Zehnten aus 3 Häusern in Muhlen, Ksp. Ankum (Duhlen!), geschenkt und sie auch sonst mit Büchern, einer Orgel, Chorkappe, einem Kelch und andern Sachen bis zum Werte von 40 Mark bereichert habe; deshalb seien für ihn feierliche Vigilien abgehalten worden.
5. Meinwardus; auch bei diesem Dechanten gibt dieselbe Quelle an, daß er den Zehnten von einem Hause in Hoverinckhusen (Ksp. Ibbenbüren) geschenkt habe.[4])
6. Guntherus 1124.[5])
7. Albericus 1142.
8. Walo 1149.
9. Rotbertus 1160.
10. Liutbrandus 1170.
11. Arnoldus 1177.
12. Constantinus 1184.
13. Rutgerus 1193.
14. Henricus 1207. Siehe 18.
15. Sigenandus 1217.
16. Winricus 1234.

---

[1]) Steinhuber a. a. O. II, 213.
[2]) Nach Mskr. 2, 235 im Dechantenarchiv von St. Johann.
[3]) Osn. U.-B. I, 119.
[4]) Mitteil. Bd. 30, 113 u. 121.
[5]) Zu diesem und den folgenden Dechanten vgl. Osn. U.-B. I und II zu den betr. Jahren.

17. Berno 1239. Er überwies der Dechanei Ländereien im Galgesche (conterminos domui Galghus), welche er für 17½ Mark angekauft hatte.[1]) Unter ihm erwarb das Stift die bisher dem Bischof und Domkapitel allein zustehenden Rechte an dem Walde auf dem Osterberge (Schinkelberge), um dort Rodungen und Neuland anzulegen.[2]) Der Propst ist seitdem Holzgraf der Schinkeler Mark. Bernos Memorie findet sich im Necrolog des Domkapitels, welchem er angehört hatte, zum 4. Juni.[3])
18. Engelbert 1255. Er und Dechant Heinrich stifteten eine jährliche Spende von 12 Schilling zum 29. August.
19. Fromold 1272. — Seine Memorie am 12. März.
20. Bernard Bramesche 1307. — Seine Memorie am 28. Januar.
21. Winandus 1317; er legte das Statut vor, wonach die Vikare der niederen Klasse in die höhere aufrücken sollen nach Maßgabe der Anciennität. — Seine Memorie am 2. Juni.
22. Konrad Hellage. Unter ihm das Statut, daß der Propst vor seiner Einführung seine adelige Geburt durch eine Ahnenprobe nachzuweisen habe. — Seine Memorie am Dienstag nach St. Vit.
23. Nikolaus 1346. Während seiner Amtsführung Vertrag zwischen Kapitel und Magistrat der Neustadt i. J. 1348 wegen des Grund und Bodens, auf dem das Rathaus der Neustadt (jetzt Rud. Lüer, Joh.-Str. 37/38) erbaut und die Scharren oder Verkaufsstände angelegt wurden.
24. Conradus de Gesmele, Kanonikus und Scholastikus, erklärt 1350 August 28 vor dem ganzen Kapitel, daß er die Wahl zum Dechanten annimmt, aber zurücktreten will, falls jemand ein näheres Anrecht darauf haben sollte.[4]) Zwei Tage später Benachrichtigung des Bischofes durch das Kapitel über die vollzogene Wahl.[5])

---

[1]) Osn. U.-B. II, 372.
[2]) Osna. U.-B. III, 18 ff. und Mitteil. Bd. 5, 112 ff.
[3]) Mitteil. Bd. 4, 103.
[4]) Urk. im Archive des Bischöfl. Generalvikariats.
[5]) Urk. im Archiv. des Bischöfl. Gen.-Vikariats.

25. Bromoldus 1381. Unter dieser Jahreszahl in der Dechantenliste aufgeführt.
26. Hermann Rose, decretorum lic., legt 1398 Aug. 27. das Statut vor, daß kein Kanoniker oder Benefiziat, welcher bei einer andern Kirche Residenz hält, an der Verteilung der Präsenzien teilnehmen dürfe.[1]) Unter ihm werden auch die Mahlzeiten des Priesterkalands eingeschränkt. — Seine Memorie am 2. März.
27. Gerhard Ratincg, 1409.[2])
28. Johannes Hellinck.[2]) Unter ihm i. J. 1421 die Errichtung des Succentorates. Auch wurde im folgenden Jahre das Statut erlassen, daß fortan die Benefizien nicht mehr vom Gesamtkapitel verliehen werden sollten, sondern per turnum errantem, d. h. die Kanoniker hatten der Reihe nach und in der Reihenfolge der Monate, in welchen Vakanzen eintraten, das Recht der Anstellung auszuüben. — Seine Memorien am 23. März und 24. September.
29. Johann Kirchem.[2])
30. Heinrich Dröge; † 7. Juli 1439. Wie das Nekrologium zeigt, rühren zahlreiche Stiftungen von ihm her. Als Generalkommissar und päpstlicher Bevollmächtigter bringt er am 4. Aug. 1435 die Bulle Eugens IV. vom 31. März 1435 und die Beauftragungsurkunde des Domkapitels für den Kanonikus Konrad v. Bremen vom 3. August 1435 über die Vereinigung der Vikarien B. M. V. et ss. Ursuale et Margaretae mit dem Succentorate zur Kenntnis. An dieser Urkunde hängt ein schön ausgeprägtes Siegel des Dechanten.[3])
31. Roland Phibbe oder Fibbe, Magister, 1442. Seit 24. Sept. 1418 Kanonikus, siegelt er als solcher noch am

---

[1]) Bischof Heinrich von Osn. bestätigt dieses Statut am 8. Febr. 1403. (Urk. im Königlichen Staatsarchive.)

[2]) Stüve, Gesch. des Hochst. I, 340 gibt noch vor Hellinck den Gerh. Ratincg und nach Hellinck den Johann Kirchem als Dechanten an.

[3]) Urk. im Archive des Bischöflichen General-Vikariates.

19. März 1442. Er bekleidete laut Urkunde vom 8. November desselben Jahres das Dechantenamt nur vorübergehend und starb i. J. 1449.[1]) 1436, Dez. 11., wird er als Propst zu Bersenbrück genannt. – Seine Memorien am 24. Februar und 27. November.

32. Albert Suho. Ueber ihn und seine literarische Tätigkeit unterrichtet ausführlich die Arbeit von Fr. Runge in den Mitteil. Bd. 16, 173 ff. Ob Suho bereits als Dechant das Johannisstift auf dem Baseler Konzil 1434 vertreten hat, ist zwar nicht mit Sicherheit nachweisbar, aber höchst wahrscheinlich. Daß er dieses Amt auf längere Zeit bekleidet haben sollte, scheint mit Rücksicht auf Nr. 29 und 30 mehr als zweifelhaft. Dagegen scheint er später noch einmal das Dechantenamt bekleidet zu haben, wenn anders eine Notiz bei Runge,[2]) nach der er für 1445 als decanus Osnabr. bezeichnet wird, richtig ist. Außerdem ist Suho, wie der Rungesche Aufsatz zeigt, noch mit einer großen Reihe von Aemtern und Aufträgen betraut worden, der beste Beweis für die Vielseitigkeit dieses Mannes. Er muß bald nach 1449 gestorben sein.

33. Dethard Sleter, in legibus lic., magister und legum Dr., 1446—1455, in welchem Jahre er resignierte, um das Dekanat zu Deventer zu übernehmen. Er starb erst um 1476 und war der Gründer des Armenhauses Hakenhof.[3])

34. Joannes de Platea oder van der Strate, legum Dr. 1460. — Seine Memorie am 13. Januar.

35. Arnold Grundiek 1474—1501. Ihm gebührt das Verdienst, eifrig für die Vermehrung des Stelleneinkommens durch Ankauf des Lotten-Erbes in Westeroldendorf und des Potthoff-Erbes in Malbergen gesorgt und die ansehnliche Stiftung des Primissariats gemacht zu haben.

---

[1]) Urkunden im Königlichen Staatsarchive.

[2]) A. a. O. Seite 197.

[3]) Mitteil. Bd. 14, 88 und Müller, Festschrift zum 600jährigen Jubiläum der Kirchweihe S. 47 f.

Ebenso stiftete er in der Kapelle zur Klus bei Wittlage, zu deren Marienbilde viel gewallfahrt wurde, eine Pfründe.[1]) An der Stelle, wo jetzt der Grundstock des Marienhospitals steht, erbaute er die Dechanei. Er starb zu Retrecht i. J. 1501. — Seine Memorie am 25. November.

36. Hermann Oveltues, Magister, gewählt 1501.

37. Johann Schrader 1514.

38. Johannes v. Thünen gen. Sartor, Dr. utr. jur., 1517,[2]) † 7. Mai 1521. — Seine Memorien am 19. März und 7. Mai.

39. Johannes Dailde v. Embran, Magister, zugleich Inhaber der Domvikarie S. Stephani.[3]) † 1527. — Seine Memorie am 27. September.

40. Johannes Tor Mollen oder Zur Mühlen, decretorium Dr.; † zu Münster am 26. April 1529. — Seine Memorie am 25. oder 26. April.

41. Johannes Merkel 1529—1538. Das Kapitel zeigte am 11. Mai 1529 dem Bischof Erich die Wahl an, welche dieser dann am 23. bestätigte.[4]) Merkel war zugleich Kanzler der Bischöfe Erich von Grubenhagen und Franz von Waldeck.[5])

42. Johannes Mellinghaus 1538—1561, zugleich Inhaber der Domvikarie SS. Trinitatis, Offizial der bischöflichen Kurie, Rat und Kanzler des Bischofs Johann v. Hoya. — Memorienstiftungen von ihm am 26. April und 18. Mai. Er war der Reformation nicht abgeneigt.[6]) Er war es, der zum ersten Male dem Kapitel eine urkundliche Eidesleistung darüber ausstellte, daß er die strikte Residenz beobachten, das Dekanat event. nur in die Hände

---

[1]) Stüve, Gesch. des Hochstifts I, 442.

[2]) Stüve a. a. Orte II, 239 nennt ihn Nikolaus und das Jahr 1513.

[3]) Urk. v. 1. Aug. 1521 im Archive des Bisch. Gen.-Vik.

[4]) Beide Urkunden im Archive des Bisch. Gen.-Vik.

[5]) Bär, Abriß der Verwaltungsgeschichte S. 6.

[6]) Stüve, Gesch. des Hochstifts II, 87.

des Kapitels resignieren und kein anderes Benefizium erwerben wolle.[1])

43. Konrad v. d. Burg 1561—1582. Das Kapitel zeigt am 2. Juni 1561 die Wahl des lic. utr. jur. Cunradus von der Burch zum Dechanten an, worauf der Bischof Johann unterm 13. Juni die erbetene Bestätigung erteilt.[2]) Er war zugleich Dechant des Alexanderstiftes zu Wildeshausen sowie Generalkommissar und Offizial des Bischofs Johann und mit Durchführung der Bestimmungen des Tridentiner Konzils beauftragt.[3]) — Seine Memorie am 24. Juni.

44. Eberhard v. Mallinckrodt 1582—1594. Unterm 13. Juli 1583 zeigt das Kapitel dem Bischof die Wahl an.[4]) Mallinckrodt resignierte das Amt in die Hände des Kapitels am 21. Januar 1594 und zog sich nach Minden zurück, wo er Domdechant war.[5])

45. Jakob Middendorff, artium liberalium Mag., s. theol. lic. et U. J. Dr., Dechant von Soest, Rat und Gesandter des Bischofs Philipp Sigismund an den Nuntius in Köln, wurde am 22. Januar 1594 gewählt; er resignierte am 24. April 1599.

46. Theodor Espenhorst, gewählt am 26. April 1599 und bestätigt am 1. Juli 1599; † 18. Juli 1611. Er war zugleich Domherr in Lübeck, und wurde i. J. 1607 zum Dechanten in Wildeshausen postuliert; Offizial des Bischofs Philipp Sigismund.[6])

---

[1]) Urk. vom 27. Aug. 1538 im Archive des Bisch. Gen.-Vik. Sie ist unterschrieben Ego Johannes Mellinckhues ratificans suprascriptum propria manu subscripsi und trägt sein eigenes Siegel.

[2]) Im Bisch. Gen.-Vik. in doppelter Ausfertigung, von der die eine an unsern Dechanten als Dechant des St. Alexanderstiftes zu Wildeshausen gerichtet ist.

[3]) Stüve, Gesch. des Hochst. II, 166. 224 f. 362 und 692.

[4]) Urk. im Archive des Bisch. Gen.-Vik.

[5]) Stüve, Gesch. des Hochst. II, 363.

[6]) Urk. im Archive des Bisch. Gen.-Vik. Vgl. Stüve, Gesch. des Hochstifts II, 424 und Steinhuber, Gesch. des Colleg. German. in Rom I, 246.

47. David Fabritius (Smidt) 1611 Oktober 2—1630 Oktober 24. (Tag seines Todes.) Er wird als ausgezeichneter Prediger und wegen seines unerschrockenen Eifers sehr gerühmt, durch den er sich die höchste Anerkennung des Bischofs Franz Wilhelm erwarb.[1])

48. David Martingius, Scholaster, dessen Wahl Bischof Franz Wilhelm am 25. April 1631 bestätigt[2]) † 3. Februar 1635. — Seine Memorien am 30. Januar und 3. Februar.

49. Rhabanus Heistermann 1635—1668, vorher Kanonikus, auch Domherr zu Lübeck. Bischof Franz Wilhelm konnte ihn wegen der Zeitverhältnisse erst am 4. Januar 1640 bestätigen.[3]) † 22. März 1668. — Seine Memorien am 30. Januar, 19. Mai und 24. November.

50. Hermann Jodokus Uphaus, gewählt 1668, starb 1676 und wurde begraben am 26. Mai 1676 a. St. — Seine Memorie am 3. September.

51. Franz Hermann v. Karstedt, gewählt am 16. Juli 1676, gestorben am 10. Dezember 1683.

52. Maximilian Heinrich Mensing, gewählt am 22. Dezember 1683, gestorben am 18. Mai 1694.

53. Bartold Theodor v. Kerkering, Senior des Kapitels, gewählt am 1. April 1694, bestätigt am 18. April vom Weihbischof und Generalvikar Otto von Bronckhorst, gestorben am 15. April 1709. Er hat in Rom studiert.[4])

54. Rhabanus Heistermann, ein Neffe des gleichnamigen Dechanten unter Nr. 49; gewählt am 2. Mai

---

[1]) Steinhuber a. a. O. I, 239 und Urk. im Archive des Bisch. Gen.-Vik.

[2]) Urk. im Archiv des Bisch. Gen.-Vik.

[3]) Urk. im Archiv des Bisch. Gen.-Vik. Stüve, Gesch. des Hochstifts III, 307 nennt zum Jahre 1646 irrtümlich einen Dechanten Matthiae; vielleicht ist damit der spätere Senior Bernard Matthiae a Campo gemeint, der aber niemals Dechant gewesen ist, sondern diesen nur in Fällen seiner Abwesenheit vertreten hat.

[4]) Steinhuber a. a. O. I, 388 f.

1709, bestätigt am 4. desselben Monats und gestorben am 25. Januar 1716.[1])

55. Gerhard Völkers, gewählt am 11. Februar 1716, gestorben am 5. Oktober 1730. Er stiftete Memorien auf den 5. Januar, 5. April, 5. Juli und 5. Oktober.

56. Arnold Schoeneberg-Consbruch, gewählt am 7. Oktober 1730, gestorben am 16. November 1749. Er stiftete Memorien auf den 16. Januar, 16. März, 16. Juli und 16. September.

57. Florentius Joannes Itelius Ostman, vorher Scholaster, gewählt am 24. und vom Erzbischof Clemens August bestätigt am 26. November 1749, gestorben am 5. April 1773. Er verkaufte am 10. Mai 1751 zwei zur Dechanei gehörige Baue oder Holzteile auf dem Schölerberge an den Vollerben Hermann Heinrich Niemeyer zu Nahne für 250 Taler.

58. Franz Anton Vielsticker, zuerst vom Kölner Erzbischof und Metropolitan, dann auch von dem evangelischen Fürstbischof Friedrich von York bestätigt, wurde am 5. Juni 1773 eingeführt und starb am 1. April 1799. — Seine Memorie am 30. März.

59. Johann Bernard Herft, durch päpstliche Verleihung vom 24. Januar 1777 Inhaber des durch den Tod des Kanonikers Georg Ludwig Derenthal erledigten Kanonikats, wurde am 15. April 1799 gewählt und starb am 31. März 1812.

60. Bernhard Friedrich Pieper, bisher erster Kaplan, erhielt am 3. Sept. 1812 durch Weihbischof von Gruben das Dekanat bezw. das erste Pfarramt; † 4. Juni 1829.

61. Johann Bernhard v. Bruchhausen, bisher erster Pfarrkaplan und früherer Stiftskanonikus, wird von dem Weihbischof und Generalvikar Karl Anton Lüpke unterm 24. August 1829 als Pfarrdechant angestellt; † 28. Dezember 1858.

---

[1]) Urk. im Archiv des Bisch. Gen.-Vik.

62. Georg Schürhoff, Missionspfarrer in Kopenhagen, wird nach einer interimistischen Pfarrverwaltung durch den Pfarrvikar Bernhard Rheine von Bischof Paulus, dem ersten Bischof nach Wiedererrichtung des Bistums, am 16. Mai 1861 zum Pfarrdechanten bestellt und starb am 7. Juli 1876. Seit 1871 zugleich Domkapitular.
63. Karl Heinrich Landwehr, seit 4. November 1871 Pfarrdechant, zuvor Pastor und Landdechant in Glandorf; er starb am 1. Mai 1884.
64. Konrad Freund, Generalvikariatsassessor, seit 1888 Pfarrdechant, trat sein Amt erst nach mehrjähriger Erledigung dieser Stelle an und resignierte nach 16jähriger Tätigkeit wegen andauernder Kränklichkeit am 1. Okt. 1904. † 30. März 1910.
65. Heinrich Philips, vorher Pastor in Leer (Ostfriesland), amtiert als Pfarrdechant seit dem 13. Okt. 1904.

III. Reihenfolge der Rektoren des Primaltares (Pastöre bezw. erste Pfarrkapläne).

Vorbemerkung: Die Jahre und Monatsdaten sind, sofern nichts anderes bemerkt ist, aus Urkunden des Kgl. Staatsarchivs, des Generalvikariatsarchivs oder des Dechantenarchivs entnommen.

1. Bernhard. 1247 Nov. 29.[1]
2. Johannes Bekermann. 1295 Mai 3—1299 Febr. 6.[2]
3. Reyner v. Bekum.[3]
Johann v. d. Swege, Vertreter für Nr. 2 oder 3.[4]
4. Bernhard Hovesche. 1353, Juli 5—1360, Dez. 4.
5. Heinrich Pythus oder Pytes. 1385 Juli 19—1403 April 17.

---

[1]) Osn. U.-B. II, 405.

[2]) Osn. U.-B. IV, Nr. 270 und 341, sowie zahlreiche Urk. im Dechantenarchiv und im Kgl. Staatsarchive.

[3]) Nach einer Urk. vom 19. Juli 1385 im Kgl. Staatsarchiv.

[4]) Urk. v. 1. Okt. 1352 im Kgl. Staatsarchiv.

6. **Eberhard Grüter**, 1412 Nov. 12—1437 Mai 10; starb im Januar 1450 als Kanonikus.
7. **Johann v. Lengerke.** 1437 Juni 6.[1])
8. **Heinrich Brumzell.** 1442 April 20.
9. **Arnd by den Graven**, 1442—1469; starb i. J. 1473 als Dechant von St. Martin in Münster.
10. **Johann Fabri.** 1470 Nov. 15.[2])
11. **Cord Browenloff.** 1475 Mai 13—1477 Juni 2.
12. **Molkenbuhr.**
13. **Everd Andebat.** 1489 Januar 29.
14. **Hermann Horst** oder tho der Horst. 1518 März 1. —1535 Juli 20.
15. **Heinrich Horstmann.** 1549 Juni 19—1556 Januar 30.
16. **Georg Regius.** 1577 Okt. 14.
17. **Jurien (Georg) Könynck.** 1578 Juni 18.
18. **David Werneking**, eingeführt am 28. Juni 1620 a. St. — Memorie am 4. Juli.[3])
19. **Judokus Brockschmidt.** Dieser Pastor ist der erste, welcher ein Kirchenbuch[4]) in Schmalfolio im Mai 1628 angelegt hat. Er hat die Eintragungen nicht selbst gemacht, sondern von seinem Kaplan Joannes Rysenbeck oder dem Küster Johannes Nottelman vornehmen lassen.
20. **Johann Viktor Werneking**, eingeführt am 25. Juli 1645, gestorben am 23. und begraben am 28. Mai 1657. — Memorie am 4. Juli.[5])
21. **Bernhard Duithe**, seit Mai 1657; er starb am 30. März und wurde begraben am 6. April 1682.

---

[1]) Rectores primi altaris: Joannes v. Lengerke primarius. Henricus Hilter secundarius. Henricus Kalthover tertius.

[2]) 1474 Januar 5 als mercenarius oder Verwalter bezeichnet.

[3]) Nach Akten des Dechantenarchivs betr. Pastorat.

[4]) Das Verzeichnis der Getauften reicht vom 14. Mai 1628 bis 3. Okt. 1657; das der Kopulierten ebenfalls vom 14. Mai 1628—9. April 1657; das der Gestorbenen von 1651—27. Mai 1657.

[5]) Mskrpt. Nr. 2 p. 221 im Dechantenarchive von St. Johann und Kirchenbücher ebendort.

22. Bernhard Klingebill, eingeführt am 30. Mai 1682; gestorben 1683.[1])

23. Peter Heinrich Brüggeman, eingeführt am 31. Juli 1683, aber bald seines Amtes entsetzt.[1])

24. Johann Friederich Vincke, eingeführt am 16. Sept. 1684.[1])

25. Albert Helff, eingeführt am 28. März 1690, gestorben am 31. Januar 1705; an diesem Tag auch seine Memorie.[2])

26. Bernard Büttels, eingeführt am 10. März 1705;[3]) später auch Kanonikus. Unterm 18. Oktober 1710 wird er in der Reihe der Primissarien aufgeführt. Als Kanonikus verzichtet er auf die Pfarrstelle.[3])

27. Andreas Heinrich Metten. Amtsantritt am 2. Sept. 1717.[4]) Er und Pastor Duithe haben die noch jetzt vorhandene, aber wenig bedeutende Pfarrbibliothek geschenkt. — Seine Memorie am 5. Dezember.

28. Johann Friedrich Schwietering, eingeführt im Jahre 1738,[5]) gestorben am 2. Dezember 1793.

29. Bernhard Friederich Pieper, Kaplan von Osterkappeln. Angestellt am 8. Januar 1794; vom Kölner Erzbischof Maximilian Franz am 5. Januar 1801 auch zum Assessor des Generalvikariates und am 3. September 1812 vom Weihbischofe v. Gruben zum Pfarrdechanten ernannt.

30. Johann Bernard v. Bruchhausen, Kanonikus. Laut Revers vom 2. September 1812 als Pastor bezw. erster Pfarrkaplan und später seit 24. August 1829 auch als Pfarrdechant tätig.

31. Johann Mathias Seling, geboren am 2. Dezember 1792 in Gesmold, zweiter, dann erster Pfarr-

---

[1]) Mskrpt. Nr. 2 p. 216 im Dechantenarchiv.

[2]) Dsgl. p. 223.

[3]) Dsgl. p. 217.

[4]) Ueber den Verbleib der Stiftsbibliothek ist bis jetzt nichts zu erfahren gewesen.

[5]) Mskrpt. Nr. 2 p. 218 im Dechantenarchiv.

kaplan an St. Johann von 1829 bis zu seinem Tode in der Nacht vom 26. auf den 27. November 1860.[1])

32. Heinrich Richard, bereits seit 22 Jahren Pfarrvikar, wurde vom ersten Bischofe Paulus nach Wiedererrichtung des Bistums unterm 12. September 1861 angestellt. Er starb am 22. August 1870.

33. Engelbert Müller, Pfarrer in Schüttorf, am 5. Oktober 1870 angestellt, blickte damals ebenfalls schon auf eine 20jährige Dienstzeit zurück. Er starb am 30. November 1901. Von ihm stammt die wiederholt zitierte Festschrift zum 600jährigen Jubiläum der Kirchweihe der neuen St. Johanniskirche, welche am 28. August 1892 gefeiert wurde.

34. Christian Völker, Dr. theol. und Pfarrvikar, wurde am 16. April 1902 angestellt. Seit 1904 Pastor in Osterkappeln.

35. Der jetzige Inhaber des Amtes ist der Pfarrkaplan Julius Böwer, laut Anstellung vom 2. August 1904.

---

[1]) Ueber ihn vgl. Jostes, Joh. Mathias Seling. Münster i. W. 1900.

Sitzungsberichte.

Im Winter 1910/11 fanden 3 Vereinssitzungen statt, am 12. Dezember, 1. März und 7. April. Der die erste Versammlung leitende stellvertretende Vorsitzende gedachte zunächst mit herzlichen Dankesworten der Verdienste, die der mit der Leitung des Kgl. Staatsarchivs in Hannover beauftragte Vorsitzende unseres Vereins, Archivdirektor Dr. Krusch, in der kurzen aber ungewöhnlich arbeitsreichen Zeit seiner hiesigen Wirksamkeit durch Vorträge, eigene Aufsätze und Herausgabe des letzten Bandes der Mitteilungen sich erworben hat. Er sprach darauf „Ueber den gegenwärtigen Stand der Alisofrage." Der Vortrag liegt dem Aufsatz S. 77 ff. zu grunde.

Die zweite Sitzung war zugleich Generalversammlung. Die Vermögenslage des Vereins erhellt aus dem Kassenberichte Seite 213 Der neue Leiter unseres Staatsarchivs, Archivrat Dr. Arnold, nahm die einstimmige Wahl zum Vorsitzenden an; der übrige Vorstand wurde wiedergewählt. Auf Beschluß der Versammlung trat der Verein der Historischen Kommission für die Provinz Hannover, das Großherzogtum Oldenburg, das Herzogtum Braunschweig, das Fürstentum Schaumburg-Lippe und die Freie Hansestadt Bremen als Patron mit einem Jahresbeitrag von vorläufig 50 Mk. bei. Der weitergehende Antrag, der Kommission als Stifter mit einem jährlichen Mindestbeitrag von 200 Mk. beizutreten, wurde mit einer Stimme Mehrheit abgelehnt. Der Vorstand wurde beauftragt, eine Anregung Dr. Finks, als nächsten Band der Mitteilungen das im Manuskript von Klöntrup hinterlassene und von Direktor Dr. Jellinghaus abgeschlossene und auf den heutigen Stand der Forschung gebrachte Osnabrücker Wörterbuch zu veröffentlichen, auf seine Durchführbarkeit zu prüfen. Wegen verschiedener, in der Sache liegender Schwierigkeiten ist der Vorstand noch zu keinem abschließenden Ergebnis

gekommen und hat statt dessen die rechtzeitige Ausgabe des fälligen Bandes mit dem vorliegenden Inhalt ermöglicht.

Den Vortrag des Abends hatte Archivassistent Dr. Reibstein übernommen. Er machte zwanglose Mitteilungen „Aus dem Leben der Stiftsherren von St. Johann," aus denen das Wichtigste im Auszug wiedergegeben sei:

Seit der Neuordnung des Stifts St. Johann durch Franz Wilhelm im Jahre 1652 bestand es bis zur Säkularisierung durch den Reichsdeputationshauptschluß aus zwölf Kanonikern, von denen nach den Bestimmungen des Westf. Friedens ein Stiftsherr evang. Konfession sein mußte. Außerdem wählten die Kapitulare den Propst — meist aus den Mitgliedern des Domkapitels. Er brauchte die Priesterweihe nicht empfangen zu haben, mußte aber ritterbürtig sein. Die Bedeutung des Propstes, der ursprünglich dem Stifte in erster Linie vorgestanden hatte, und dem vor allem die Oberleitung und Oberaufsicht des großen wirtschaftlichen Betriebes zugefallen war, geht seit der Mitte des 15. Jahrhunderts immer mehr zurück. Die Streitigkeiten zwischen ihm und dem Kapitel über die Verteilung der Einkünfte hörten kaum je auf und führten mehrfach zu langwierigen Prozessen. Die Zeit, wo St. Johann als Korporation eine mit dem Domkapitel gelegentlich konkurrierende Macht ausgeübt hatte, war schon seit den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts vorüber, und die Stiftsherren, fast immer bürgerlicher Herkunft, mußten für die Wahrung ihrer Interessen mit dem Propste, der meistens einer einflußreichen Familie des Stiftsadels angehörte, einen zähen Kampf kämpfen. Auf die Länge haben sie in dem Streite aber obgesiegt. Nach einem Statut aus dem Jahre 1435 muß sich der Propst sogleich nach der Wahl eidlich verpflichten, von den Eigenleuten der Propstei keine Steuern, außer den hergebrachten, zu fordern. 1487 bestätigt Papst Innocenz VIII. dem Kapitel von St. Johann die freie Wahl des Propstes, und bei dieser Gelegenheit werden seine Einkünfte auf 26 M. Silber fest normiert.

Wie die Protokolle beweisen, beteiligt er sich im 17. Jahrhundert kaum je mehr an den Kapitelssitzungen; im 18. Jahrhundert hat er Sitz und Stimme im Kapitel verloren. Er bezieht aus den noch immer bedeutenden Einkünften der Propstei nur eine Art Ehrengehalt. Außer den 12 Kanonikern und dem Propste

gehörten zum Stift in späterer Zeit 24 Vikare; früher waren es mehr, zeitweise über 60. Die Kanonikate wurden wechselweise vom Papst oder von einem Kanonikus, in dessen Turnus die Vakanz eintrat, besetzt, die Pfünde des evang. Stiftsherrn aber wurde nur vom Kapitel vergeben. Der Dechant war in erster Linie ausschlaggebend für die Wahl von Pastor und Kaplänen. Er war, wie der Propst, Archidiakon. Der Dechant und die Kanoniker haben freie Wohnung, die sog. Kurien ebenso ein großer Teil der Vikare. Sie sind wie die gesamte Geistlichkeit und die Bewohner der Stiftsfreiheit, die kein bürgerliches Gewerbe betreiben, von Einquartierung und sonstigen bürgerlichen Lasten frei. Im ganzen Hochstifte, mit Ausnahme einiger Distrikte, haben sie das Recht, die kleine Jagd, die Jagd auf Niederwild, auszuüben. Mit dem Stift ist ein Pfarrsprengel verbunden, der aus einem Distrikt der Stadt, hauptsächlich der sog. Neustadt und mehreren vor dem Johannistore in der Hauptrichtung nach Süden liegenden Bauerschaften und Dörfern besteht. Er umfaßt in dieser Zeit etwas mehr als 4000 Seelen.

Der Dechant, dem die Leitung des Chorgottesdienstes und überhaupt der Kirche obliegt, ist zu möglichst strenger Residenz verpflichtet. Muß er gelegentlich abwesend sein, so hat ihn der Senior des Kapitels in den Sakralhandlungen zu vertreten und auch den Vorsitz in den Kapitelsitzungen zu übernehmen. Diese Kapitelssitzungen, von denen eine lückenhafte Reihe von Protokollbänden im Pfarrarchiv von St. Johann etwa von 1650 ab erhalten ist, scheinen nicht regelmäßig zu bestimmten Terminen, sondern mehr nach Bedürfnis stattgefunden zu haben. Seit Franz Wilhelm mußten ihre Beschlüsse vom Bischof approbiert werden.

In den Kapitelssitzungen handelt es sich z. B. um die Wahl des Kapitelssekretärs, der zugleich Archidiakonalnotar sein soll; dann wird ein Kanonikus für die Erhebung und Verteilung der Einkünfte für die Choralvikare bestimmt; über die Reparatur einer Kurie wird verhandelt, ebenso über die Verteilung der Zinsschweine und über den Tausch der Buchstaben im Litterregister — zu jedem Buchstaben gehörten eine Anzahl Morgen Pachtländereien. Eine Präbende wird unter Vorlegung der Zeugnisse optiert; die Reparatur des Klöppels an der Uhrglocke wird beschlossen und ein päpstliches Privileg wegen einer großen Präbende verlesen; dem Kloster Marienstätte wird auf seine Bitte wegen großer Armut ein Sack Roggen geschenkt; die Verhaftung

eines Mannes, der in die Kirche geflüchtet ist und dort vom Küster verwiesen wird, auf der Johannisfreiheit, ruft starke Erregung hervor: Das Kapitel beschwert sich bei der Stadt wegen gebrochenen Asylrechts.

Die meisten wirtschaftlichen Angelegenheiten werden nach dem Vorschlag des Stiftsökonomen erledigt; gelegentlich wird aus einer Bauerschaft der Meier oder sonst ein vertrauenswürdiger Mann befragt.

Die Einkünfte der Kanoniker bestanden in Korn und anderen Naturalien, den Pachtzinsen, ungewissen Gefällen der Eigenbehörigen und dergleichen. Die Propsteieinkünfte bestanden aus der Kornpacht von 54 Voll- und Halberben und Köttern, die alle im Gebiet des Bistums wohnten, und von denen 51 zu Hausgenossenrecht, 3 zu Ritterrecht dem Stift zu eigen waren. Das Amt Bersenbrück berichtet im Jahre 1821, daß vor der Säkularisation die dortigen Hausgenossen des Stifts St. Johann, elf Kolonen aus den Aemtern Fürstenau und Vörden, jährlich im Mai bei dem Kolon Vahrmeyer in Bramsche zusammengekommen seien. Dort mußte auch der Oekonom von St. Johann erscheinen und die Hausgenossenrolle vorlesen. Fast jeder lieferte ein Schwein, einer zwei, ein dritter drei, einer gab zwei Gänse statt eines Schweines. Außerdem gaben 32 zwei, 3 vier Hühner und 4 je hundert Eier. Die regelmäßigen Spann- und Handdienste waren am Ende des 18. Jahrhunderts abgelöst mit Beträgen von 1—6 Talern. Besondere Dienstverpflichtungen, vor allem größere Fuhren — so waren z. B. die Wellingholzhäuser verpflichtet, Schiefer von Lippstadt anzufahren — sind in der späteren Zeit auch zu Gelde gesetzt. Zu diesen Einnahmen kamen noch Kornzehnten aus einer Reihe von Orten, während die Flachs- und Blutzehnten schon ziemlich früh in Geld bezahlt wurden. Die beiden bedeutendsten Zehntorte waren Hoyel und Herringhausen. Die Gesamteinnahmen an Naturalien betrugen rund 118 Malter Roggen, 42 Malter Gerste, 174 Malter Hafer, 43 Schweine, 4 Gänse, 81 Hühner und 400 Eier, außerdem geringe Einkünfte an Spelt, Weizen, Bohnen und Erbsen. Hiervon erhielt der Propst 15 Malter Hafer und 9 Schweine, geringe Beträge gelangten an die Choralvikare, die Küster, die Schuljungfer und den Stiftsökonomen. Der Rest, 98 Malter Roggen, 39 Malter Gerste, 151 Malter Hafer, 32 Schweine, 69 Hühner und 340 Eier, wurde unter die Kanoniker verteilt. Die Geldeinnahmen betrugen 532

Taler. Davon erhielt der Propst 100 Taler, auch wurde hauptsächlich das Gehalt des Oekonomen davon bestritten. Zur Aufteilung für die residierenden Kanoniker blieben 313 Taler. Zu den sog. Backhausregistern gehörten 14 Eigenbehörige und 4 Winnerbe, außerdem Zehnte aus Damme, Hückede, Buer und Dissen. Die Naturaleinkünfte waren hier 44 Malter Roggen, 11 Malter Gerste, 40 Malter Hafer, 2 Schweine und 38 Hühner. Die Gesamteinnahme an Geld betrug 285 Taler. Das Hauptgeldregister ist das Registrum quotidianarum distributionum, dessen Zinsen ungefähr 1550 Taler betrugen. Bei ihm mußte das Strukturregister, hauptsächlich für bauliche Reparaturen an der Kirche und auch für Stiftskurien bestimmt, gelegentlich Anleihen machen. Dann gab es noch Einnahmen für einzelne Ortschaften. Zu dem Litterregister gehörten zu jedem Buchstaben eine Anzahl Morgen Land. Sie waren nicht gleichwertig, der Ertrag schwankte zwischen 102 und 25 Talern.

Um 1810 werden die noch erhebbaren Einkünfte von den Eigenbehörigen, durch den letzten Stiftsökonomen zu Gelde gesetzt, auf ungefähr 2040 Taler veranschlagt. Er berechnet dabei den Malter Weizen und Erbsen zu 12, Roggen und Bohnen zu 9, Hafer zu 4½ Talern, ein mageres Schwein — die Zinsschweine mußten nach der im Osnabrücker Lande geltenden Observanz 100 Pfund wiegen — zu 5 Talern, eine Gans zu 5 Schilling 3 Pf., ein Huhn zu 2 Schilling 7½ Pf., ein Ei zu 1½ Pf., das Fuder Holz zu 1 Taler.

Als es sich nach der Säkularisation um die Berechnung der Pensionen für die Stiftsherren handelte, wurden die Gesamteinkünfte für den Dekan Herst auf etwas über 1162 Taler angeschlagen. Der Thesaurar von Bossart bezog aus seiner Dignität 60 Taler, dann als Senior 25 Taler, aus der Investitur in Bissendorf 36 Taler und aus dem Zehnten in Neuenkirchen 82 Taler, das Gesamteinkommen betrug 707 Taler. Aehnlich setzen sich die Einkünfte der übrigen Kanoniker zusammen. Die am geringsten dotierte Pfründe ist die des luth. Stiftsherrn Struckmann mit 226 Talern.

Die Kurien der Stiftsherren, die ebenso wie die der Vikare mit zur Präbende gehörten, lagen um die Kirche herum, teilweise aber auch in den benachbarten Straßen der Neustadt. Sie wurden nicht immer benutzt und besonders von den Vikaren, die auswärts ein Amt versahen oder studierten, häufig ver-

mietet. Es gehörte zu einer Stiftsherrnkurie außer dem Wohnhause meistenteils ein „Spieker“, das Steinwerk, das sich an die hintere Wand lehnte, in dem neben Wohnräumen im unteren Stockwerk auch der Boden für das eingelieferte Getreide war. Wohl immer waren dann noch einige Stallungen dabei, in denen die mageren Zinsschweine fett gemacht wurden, einige Kühe und auch wohl Pferde standen, die auf den Ländereien des Stifts an der Hase ihren Weidegang hatten. Der Dechant des Stifts hat sich auch ein eigenes Luxusgespann gehalten. Bis in die jüngste Zeit erhalten war noch die vom Stiftsherrn Lipper umgebaute und zuletzt bewohnte Kurie Johannisfreiheit Nr. 8. Hinter dem Wohnhause steht noch der Speicher, der bei der Durchlegung der Schlagvorderstraße fallen wird. Die Wirtschaftsführung entsprach nach heutigen Verhältnissen etwa dem Betriebe eines begüterten Ackerbürgers in einer kleinen Stadt. So finden wir in dem Nachlaßinventar des Seniors und Kantors Eichrodt, daß im Stalle zwei Pferde stehen, vier Milchkühe sind im Kamp auf der Weide und fünf Stück Rindvieh, darunter ein Bulle, bei einem Bauern untergebracht, außerdem sind noch zwei jährige Schweine da. In der Speisekammer finden sich an geräuchertem Fleisch vor: 22 Seiten Speck, 23 Schinken, 2 Stück Ochsenfleisch, eine geräucherte Rippe, einige Mettwürste und ein großes Faß voll Butter. Auch Fischgarne und Jagdgeräte kommen in den Inventaren gelegentlich vor, und wir hören aus den Protokollen, daß manche Kanoniker eifrige Jäger waren. Es finden sich auch neben theologischer Literatur juristische und historische Bücher, gelegentlich auch naturkundliche und arzneiwissenschaftliche Schriften.

Im Anschluß an den Vortrag gab Dr. Schirmeyer die inzwischen von dem Eigentümer, Architekt Thor, entgegenkommend befolgte Anregung, die Wappentafel an der Lipperschen Kurie, deren lateinische Inschrift beachtenswerte Bauangaben enthält, für das Museum zu retten. Der im Jahre 1791 angelegte Garten sei bislang wohl in seinem ursprünglichen Grundrisse erhalten geblieben und habe ein anschauliches Bild von den Gartenanlagen des 18. Jahrhunderts gegeben. Regierungsbaumeister Dr. Jänecke bemerkte, daß der Stiftsherr Lipper nach Angabe der Osnabrücker Kunstdenkmäler die Risse gemacht habe für den Bau der bischöflichen Kanzlei; und wenn dieser auch nicht nach ihnen ausgeführt sei, ergebe sich doch aus ihnen die geistige Bedeutung des Mannes.

Die dritte Sitzung wurde wegen Behinderung beider Vorsitzenden vom Schriftführer geleitet. Direktor Dr. Jellinghaus erregte die lebhafteste Aufmerksamkeit durch eine völlig neue Deutung des Namens Osnabrück. (Vgl. darüber den Aufsatz S. 127 ff. des vorliegenden Bandes.)

Darauf sprach Domkapitular Rhotert über „Des Osnabrückers Johannes Domann Verteidigung Westfalens und Lied über die deutsche Hansa." Der als Sekretär des Kardinals Granvella in Rom in die Altertumswissenschaft eingeführte, als Professor an den Universitäten Jena, Leyden und Löwen tätige Humanist Justus Lipsius hatte bei einem Aufenthalt in der Stadt Oldenburg 1586 Anstoß genommen an den dortigen Gasthöfen, ihren Speisen, Betten 2c. und erging sich darüber in sehr starken Ausdrücken in vier kleinen Briefen an vertraute Freunde. Die Briefe wurden bekannt und veranlaßten zwei Osnabrücker zur Verteidigung des angegriffenen Westfalen. Hermann Hamelmann, damals Superintendent in Oldenburg, veröffentlichte gegen Lipsius zwei lateinische Schreiben, eins an die Oldenburgischen Grafen, Bürger und Einwohner, in dem er die kulturellen Zustände als gut und gesund verteidigte, und ein zweites an den Grafen Simon zur Lippe, das besonders die Verdienste westfälischer Gelehrter hervorhebt (S. 1383—1432 in dem vom Vortragenden benutzten Neudruck, Lemgo 1711; ebenda S. 1379—1382 auch die Quatuor iocosae de Westfalia epistulae des Lipsius). Doch schon vor ihm hatte sich Johannes Domann, geb. am 2. Mai 1564 zu Osnabrück in ärmlichen Verhältnissen, zu einer energischen, dem Grafen Johann von Oldenburg gewidmeten Verteidigungsschrift erhoben (ebenda S. 1432—1460). Der Vortragende gab besonders prägnante Proben aus den Schriften der beiden, sowie aus der „Aliqualis excusatio" des Lipsius 1591 (ebd. S. 1461—1464), in der er erklärte, er habe nur gesprochen de cultu et genere vitae externo, quod valde elegans esse nec ipsi quidem dicent. In die reich illustrierte Folioausgabe der Werke des Lipsius (in der Bibliothek des Carolinums) ist nur dieser Entschuldigungsbrief aufgenommen. Der Vortragende behandelte sodann die ferneren Schicksale des Domann, besonders seine Stellung als letzter Syndikus des Hansabundes in Lübeck bis zu seinem Tode 1618 auf einer Berufsreise nach Holland. Der Lebensgang und die Tätigkeit des rührigen Mannes verdienten eine eingehendere Untersuchung. Einzelne Lebensnachrichten gibt Lappenberg in

Bd. 2, S. 451 ff. der Zeitschr. d. Vereins für Hamburgische Gesch. 1847; weiteres Material enthalten die Aufzeichnungen des Lübecker Bürgermeisters Brokes, mitgeteilt in Bd. 2 der Zeitschr. d. Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, 1863. Seinem der Natur der Sache nach vergeblichen Bemühen, den Untergang der Hansa aufzuhalten, diente auch sein „Schön neu Lied von der alten teudtschen Hanse. Im Thon des Rolandes, 1618,“ in 102 Strophen. Das Gedicht ist wiederholt, zuletzt 1863 in dem eben erwähnten Bande der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde nach dem bis dahin verschollenen Einzeldruck von 1618 abgedruckt. (Vgl. Goedeke Grundriß der deutschen Lit. Bd. 2 S. 573.) Es handelt sich um eine von vaterländischer Gesinnung getragene Predigt volkstümlicher Lebensweisheit und Mahnung zur Eintracht, voll von kräftigen Bildern, Sprichwörtern und Kernsprüchen. Einige Proben, wie der Vortragende sie reichlich gab, mögen das Andenken des wackeren Kämpfers in seiner Heimat wieder auffrischen:

Vorzeiten wart ihr Hänse, benahmet mit der That,
Jetzt, sagt man, seyd ihr Gänse, von schlechter That und Rath,
Ein Gans fleugt über Meer nach ihrem Kopf und Sinn,
Aendert sich doch nicht sehre, ist Gagang her und hin.

Wolt Gott, ich könt erbitten euch allen dies groß Gut,
Daß ihr die Zweiung mitten mit gleichem Sinn und Muth,
Und hieltet euch beysammen und stündet all vor ein.
Hilf Gott, was Nutz und Namen solt bald erworben sein.

Wer die Flöh husten hört und das Gras wachsen sieht,
Und leicht den Frieden zerstöret, lest von der Geißwoll nicht,
Und führt in seiner Kreiden kurz Würst und lang Sermon,
Der steht nicht wol zu leiden, das ist gewiß nicht ohn.

Am Werk ist alles gelegen, Werk bringt viel Nutz und Ehr,
Damit euch Gott gesegen. Diesmal sing ich nit mehr.

Im Anschluß an die Besprechung des Vortrages trat Dr. Schirmeyer dafür ein, daß die zum Arbeitsgebiet des Vereins gehörende, seit geraumer Zeit aber sehr in den Hintergrund getretene volks- und landeskundliche Forschung wieder stärker betont werden und neue Kräfte zur Mitarbeit anregen möge.

Schirmeyer.

Auszug aus der Vereinsrechnung für 1910.

I. Einnahme.

			ℳ	₰
Titel	1	An Kassenbestand laut voriger Rechnung	—	—
"	2	Aus Erinnerungen	—	—
"	3	Rückständige Beiträge der Kreise und Städte aus dem Jahre 1909	—	—
"	4	Beiträge der Kreise und Städte für 1910	600	—
"	5	Beiträge der Mitglieder	1580	—
"	6	Beiträge des Landesdirektoriums, sonstiger Behörden und Privatpersonen	600	—
"	7	Einnahmen aus verkauften Urkunden und Büchern	144	75
"	8	An Kapitalien	—	—
"	9	" Sparkassenzinsen	55	57
"	10	Portoerstattung	88	80
"	11	Sonstige Einnahmen	6	70
		Summe der Einnahme	3075	82

II. Ausgabe.

			ℳ	₰
Titel	1	Aus Erinnerungen	44	85
"	2	An die Druckerei für Druck pp.	2903	85
"	3	" " Buchhandlungen für Bücher	214	75
"	4	Für Insertionen	94	20
"	5	An Buchbinderkosten	44	45
"	6	Für die Verwaltung der Bibliothek	210	65
"	7	An Kosten für Botendienste	40	–
"	8	" " " Schreibhilfe	48	60
"	9	" Porto	150	69
"	10	" Versendungskosten und Inkassogebühren	69	55
"	11	" Kapitalien	—	—
"	12	" Zinsen	55	57
"	13	" Honorar	839	90
"	14	" sonstigen Ausgaben	72	08
		Summe der Ausgabe	4789	14

Abschluß.

	ℳ	₰
Die Einnahme hat betragen	3075	82
Die Ausgabe dagegen	4789	14
Mithin Mehrausgabe	1713	32

Bücherschau.

Das Leben des Bischofs Benno II. von Osnabrück von **Norbert, Abt von Iburg**, nach der neuen Ausgabe der Monumenta Germaniae in den Script. rer. Germ., übersetzt von Mich. Tangl, o. ö. Professor an der Univ. Berlin (Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit Bd. 91, mit Anhang: Ausführliches Namen- und Sachregister zu Bd. 1—90), Leipzig, Dyckche Buchhandlung, 1911; XVIII, 65 und 88 Seiten. 2 Mark.

Nach zwölfjähriger Unterbrechung findet jetzt die zweite Gesamtausgabe der „Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit" (deutsche Bearbeitungen der in den Monum. Germ. und ihren Schulausgaben erschienenen Historien und Viten) ihre begrüßenswerte Fortsetzung. Können sie auch für den wissenschaftlichen Betrieb den Urtext nicht ersetzen, so bilden sie doch zunächst ein bequemes Orientierungsmittel; namentlich bedeuten sie für den Forscher, der nach sachlichen Gesichtspunkten die mittelalterlich-lateinischen Quellen zu durchforschen hat, eine unleugbare Erleichterung und Zeitersparnis. Die Fortführung der Bändchen setzt nun gerade mit der höchst interessanten Vita des Bischofs Benno II. von Osnabrück († 1088), verfaßt von dem Abt Norbert von Iburg nicht lange nach Bennos Tode, ein, über deren historischen Wert oder Unwert sich vor rund einem Jahrzehnt eine bemerkenswerte fachwissenschaftliche Debatte entspann, bis gerade mitten im Kampf der Meinungen die ursprüngliche Fassung von H. Breßlau im Kölner Stadtarchiv entdeckt und 1902 in den Scriptores rerum Germanicarum auf technisch tadellose Weise herausgegeben wurde.

Diesen Text der neugefundenen Vita legte natürlich Prof. Tangl, der bereits mehrere treffliche Studien hierzu veröffentlichte, seiner Uebersetzung zugrunde. Sie ist nicht die erste überhaupt; denn bereits 1866 hat der prakt. Arzt Dr. H. Hartmann im 8. Bande dieser Zeitschrift eine solche nach der

früher allein bekannten Fassung gegeben; aber — man mag das unumwunden zugeben — der Lokalpatriotismus hat nicht hingereicht, eine auch nur bescheidene Ansprüche befriedigende Wiedergabe zu veranlassen. Doch muß auch zugegeben werden: außer der Kenntnis der mittelalterlichen Latinität, deren Eigentümlichkeiten oft genug in der Vita Bennonis zutage treten, und außer dem Vertrautsein mit den mannigfachen, namentlich der Rechtssphäre entstammenden Ausdrücken erfordert es ein nicht geringes Maß von Virtuosität in der Behandlung unsrer Muttersprache, sollen anders die oft unendlich langen Perioden vorab der ersten Kapitel in ein lesbares und angenehmes Deutsch gebracht werden.

Tangl, mit dem nötigen Wissen ausgerüstet, ist seiner Uebersetzeraufgabe durchaus gerecht geworden; er hat weder zu frei noch zu sklavisch den Text wiedergegeben, nicht zum Schaden für die wissenschaftliche Lektüre sich eher ans Wort gehalten, insbesondere aber auf eine sachgemäße Uebertragung der Rechtsausdrücke geachtet. Vielleicht hätte man das eine oder andere Mal einen mehr konzinnen Ausdruck finden, manche noch harte Wendung etwas flüssiger geben können (z. B. S. 9: nachdem er nicht nur an Wissen, sondern auch an durch dieses (!) erworbenem Wohlstand sich Schätze gesammelt. — S. 11: Daß im gelehrten Unterricht jener Gegend fast nichts gleich kam. — S. 13: erhabene Hochwarte. — S. 60 hätte sich das hinkende Versmaß der beiden Pentameter leicht vermeiden lassen); aber um Kleinigkeiten soll nicht gerechtet werden. S. 12 und 26 war der Ausdruck Sendgericht (statt Synodalgericht) angebrachter, weil er weniger mißverständlich und geläufiger ist; S. 15[1] könnte ein Kirchenhistoriker noch anfügen, daß durch das ganze Frühmittelalter hindurch das Meßstipendium 1 den. betrug; S. 32 in der Mitte der Anm. muß es „Mitteilungen" (statt Zeitschrift) heißen. In seinen erläuternden Anmerkungen konnte Tangl die trefflichen Noten von Breßlaus Ausgabe mitbenützen; er hat sie aber noch um ein gut Teil vermehrt. Musterhaft ist das Register gearbeitet; nicht nur daß es Orts-, Personen- und Sachregister zugleich ist (wie schon bei Breßlau), für die technischen Ausdrücke sind immer auch die lateinischen Wendungen daneben gesetzt, für den Benützer ein ausgezeichneter Behelf. Derlei Register müßten künftig alle Bändchen der „Geschichtschreiber" aufweisen.

Hoffentlich wird man jetzt durch Tangls Verdeutschung noch mehr als bisher aufmerksam auf die Vita Bennonis. Ueber deren literarischen Wert drückt sich der Uebersetzer mit Recht dahin aus: „Das Endergebnis ist, daß uns aus dem Leben Bennos nicht eine der unpersönlichen, steifen und fleischlosen Gestalten entgegenstarrt, ähnlich wie in zahllosen mittelalterlichen Miniaturen, sondern daß wir uns an dem in der biographischen Literatur des Mittelalters so seltenen, abgerundeten und lebensvollen Bild eines ganzen Mannes mit Fleisch und Blut erfreuen" (S. X). Aber nicht nur von diesem literargeschichtlichen Standpunkt aus ist die Vita anziehend, der Kirchenhistoriker, der Dogmenhistoriker, der Erforscher christlicher wie weltlicher Rechtsgeschichte, nicht zuletzt auch der Textkritiker, sie alle werden daran ihr Genüge finden und so eignet sie sich — worauf hier ausdrücklich hingewiesen sein mag — mehr als irgend ein Stück, zumal bei ihrem billigen Preis, zur Seminarlektüre; die Tanglsche Uebersetzung wird dabei ein nicht zu verachtender Wegweiser sein.

Die Verlagsbuchhandlung hat dem Bändchen von sich aus ein Register über die bisherigen 90 Nummern der „Geschichtschreiber" beigegeben, dazu eine Inhaltsübersicht über die Bändchen 1—96. Beides verdient den Dank der Wissenschaft, und die Opferwilligkeit des Verlags sei durchaus anerkannt; freilich, Namens- und Sachregister hätte man jenes nicht betiteln dürfen.

München. Priv.-Doz. Dr. Koeniger.

Rudolf Werneburg, Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen bis zum Uebergang in das Landesfürstentum. Hannover 1910 (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens. Band III. Heft 1).

Die Arbeit untersucht in eindringender Weise, Schritt für Schritt die Quellen heranziehend, die Entwicklung der Grafschaft in Sachsen seit den Tagen Karls des Großen, ihr Verhältnis zum Gau einerseits, zu den Immunitäten andrerseits, und die schließliche Ausbildung selbständiger gräflicher Territorien auf der Grundlage von Grafschaft und Eigengut.

Gegenüber der altsächsischen Verfassung — Gaue, an deren Spitze principes — stellt sich die von Karl dem Großen einge-

führte Grafschaftsverfassung keineswegs als Umwälzung, sondern als organische Fortbildung dar. Verf. kommt durch Vergleichung der Namensformen der von Karl eingesetzten neuen Grafen, soweit deren Namen überliefert sind, zu dem Ergebnis, daß ein großer Teil dieser Männer sächsischer Herkunft war. Auch war die Amtstätigkeit der Grafen im ganzen dieselbe wie die der altsächsischen principes. Andrerseits waren die principes Beamte des Volks gewesen, die karolingischen comites aber ernannte Beamte des fränkischen Königs; die Selbständigkeit des Volkes war also dahin.

Die Grafschaft, welche sich in Sachsen, nach einer Unterbrechung zwischen 782 und 799, dauernd festigte, erreicht ihr nächstes Entwicklungsstadium mit dem Eindringen des Lehnwesens: die Verleihung des Amts durch den König nimmt die Form der Belehnung an. Zugleich bewirkten Landschenkungen der Könige an die Grafen zu freiem Eigen eine Störung des regelrechten Grafschaftsverbandes und gaben die Grundlage zur Bildung eines Haus- und Familiengutes innerhalb der Grafschaft.

Nach einer Abhandlung über die Natur der sächsischen Gaue, wobei vor allem die Gau-Namen eingehend besprochen werden (über den Osnabrücker Gau Threcwiti S. 21), untersucht Verf. das Verhältnis der Gaue zu den Grafschaften. Es ergibt sich, daß Gau und Grafschaft sich von Anfang an nicht deckten: ihre Grenzen überschneiden sich, größere Gauen wurden mehreren Grafen unterstellt, kleinere Gaue zu einer Grafschaft zusammengefaßt. In der Folgezeit tritt die Grafschaft in den Vordergrund, die Gaue treten mehr und mehr zurück und werden zu bloßen geographischen Bezeichnungen. Der comitatus, nicht der pagus wird vom König verliehen.

Große Durchbrechungen des Grafschaftsverbandes bewirkten die Verleihungen von Immunitäten, Bännen und schließlich ganzer Grafschaften an die geistlichen Stiftungen, alle drei Maßnahmen von den Königen selbst ausgehend. Die für Sachsen überlieferten Immunitäts- und Bannverleihungen spricht Verf. im einzelnen durch. Der Immunitäts-Vogt, ursprünglich (9. Jhd.) vom König ernannt und von ihm, wie der Graf, mit dem Bann ausgestattet, steht insofern dem Grafen als königlicher Beamter völlig gleich. Die Rechtsprechung in causae maiores, ursprünglich dem Grafen vorbehalten, geht mit dem Ende des

9. Jhds. ebenfalls an die Immunitätsherren verloren. Bei Besprechung des Burgbannes hält Verf. gegenüber der von E. Schrader („Das Befestigungsrecht im Mittelalter von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jhds." Gött. Diss. 1909) aufgestellten Gleichung Burgbann = Burgb a ubann an der Auffassung des Burgbannes als eines Gerichtsbannes fest. Unter den Wild- (Forst-) Bännen ist bemerkenswert die weit ausgedehnte Forstbannverleihung Otto I. für das Bistum Osnabrück v. J. 965, welche annähernd das ganze Bistum umfaßt (S. 44).

Der zweite Teil der Arbeit schildert die Entwicklung der Grafschaft zur Herrschaft, die Ausbildung des Territoriums. In dem Maße, wie der Begriff des pagus (= Gerichtsbezirk) seit der Mitte des 11. Jhds. verblaßt, man sich gewöhnt, beliebige Landstrecken als pagi zu bezeichnen, die niemals Gaue im alten Sinne waren — in demselben Maße setzt sich die territoriale Auffassung des Begriffs comitatus durch. Die Grafschaft, ursprünglich auch nur einen Gerichtsbezirk bezeichnend, wird seit dem Ende des 12. Jhds. Bezeichnung für die Gesamtheit der Rechte, welche ein Graf in seinem Gebiet tatsächlich ausübt, und geradezu auch für den Landbesitz desselben. Zugleich ist die Selbständigkeit der Grafen gegenüber dem König gewachsen: sie verfügen über ihre gräflichen Rechte im Wege von Kauf und Tausch wie über Eigen, die königliche Gewalt ist völlig ausgeschaltet.

Seitdem im 12. Jhd. die Grafen begonnen hatten, ohne Rücksicht auf den König selbständig Burgen zu bauen, wurden diese einerseits die Stütze der territorialen Machtbestrebungen, andrerseits die Grundlage der territorialen Gliederung: denn jede Burg wurde Mittelpunkt eines von ihr aus beherrschten Gebiets, und dieses trat an die Stelle des alten Gaues mit seiner Gerichtsstätte. Die Bedeutung der Burg kommt äußerlich darin zum Ausdruck, daß sie ihren Besitzern und schließlich dem Territorium den Namen gab. Bis in das 12. Jhd. nennen sich die Grafen nur mit ihrem Vornamen, seit dem zweiten Jahrzehnt des 12. Jhds. wird die Bezeichnung comes de X oder comes in X die übliche: im Gegensatz zu Friedrichs („Burg und territoriale Grafschaft" Bonner Diss. 1907), der hierin eine Besitzangabe erkennen will, sieht Verf. darin die Angabe der Herkunft bezw. des Wohnsitzes.

Hatte zunächst immer nur e i n Glied der Familie — der

Inhaber der gräflichen Gewalt — den Namen der Burg seinem Vornamen und Titel hinzugefügt, so wird dieselbe Bezeichnung unter dem Einfluß der Erblichkeit des gräflichen Amts bald auch für die übrigen Familienglieder üblich und damit erst eigentlich zum Familiennamen. Die Unfertigkeit der Verhältnisse in der ersten Zeit kommt zum Ausdruck in den verschiedenen Bezeichnungen, welche eine und dieselbe Familie sich wechselnd nach ihren verschiedenen Burgen beilegt.

Es folgen Ausführungen über die Anteilnahme der Söhne an der gräflichen Regierung des Vaters sowie über einige Fälle ausnahmsweiser Ausübung der Grafenrechte durch Frauen. Gemeinsame Regierung durch Brüder war in der ältern Zeit häufiger als Teilungen, die man möglichst vermieden zu haben scheint.

Den Schluß der Arbeit bildet eine kurze Skizze der Anfänge landesherrlicher Regierung der sächsischen Grafen im 13. Jhd. auf verschiedenen Gebieten der äußeren und inneren Verwaltung, an der Hand einiger urkundlicher Aeußerungen. H. Bier.

Hubert Richter, Die Verhandlungen über die Aufnahme der Reformierten in den Religionsfrieden auf dem Friedenskongreß zu Osnabrück 1645—48. Berlin 1906. (Leipziger Dissert.)

Der Augsburger Religionsfriede von 1555 hatte die Reformierten noch von der aktiven Teilnahme am Religionsfrieden ausgeschlossen. Damals scheiterte die Aufnahme der Reformierten an dem gemeinsamen Widerstande der Katholiken und der Lutheraner. Als bei den Friedensverhandlungen im Juni 1645 in Osnabrück diese Frage von neuem aufgerollt wurde, hatten sich die Verhältnisse wesentlich verschoben. Die reformierte Sache fand in dem Kurfürsten von Brandenburg einen eifrigen und standhaften Verfechter. Die Katholiken, voran die kaiserliche Regierung, waren einer Anerkennung der Reformierten durchaus nicht abgeneigt. Schweden, im Grunde wohlwollend, verhielt sich nur aus Gründen politischer Eifersucht auf Brandenburg zeitweilig schwankend. Um so stärker war die Feindschaft der Lutheraner, voran Kursachsens und Sachsen-Altenburgs. — Verfasser führt die Verhandlungen der Gesandten in chronologischer Folge vor, im wesentlichen an der Hand der verschiedenen Fassungen, welche der entsprechende Passus des Friedensinstruments in den

Vorschlägen und Gegenvorschlägen der Regierungen erhielt. An Archivalien wurden Bestände der Staatsarchive zu Berlin und Dresden benutzt. Aus dem Dresdener Archiv teilt Verf. Stücke der — nach Arndt „Archiv der sächs. Geschichte," 1784 f., angeblich verlorenen — Hauptinstruktion für die kursächsischen Gesandten vom 24. März/3. April 1646 mit (S. 37). Am Schluß sind sämtliche 21 Fassungen des Art. 7 J. P. O. in chronologischer Folge zum Abdruck gebracht. — Die störenden Druckfehler S. 6 Zeile 24 (kämpften statt knüpften) und S. 55 Zeile 14 hätten doch selbst bei oberflächlichster Korrektur nicht übersehen werden können.

H. Bier.

Franz Wellmann, Untersuchungen über die Betriebsorganisation der Landwirtschaft im Fürstentum Osnabrück. Berlin 1908. (Gießen. Dissertation.)

Ein einleitender Abschnitt über Lage, Bodendecke, geognostische, hydrographische und klimatische Verhältnisse des behandelten Gebietes faßt die Ergebnisse der vorhandenen Literatur knapp zusammen. Dankenswert sind namentlich die Klimatabellen und eine lehrreiche Tabelle über den Beginn der wichtigsten landwirtschaftlichen Arbeiten, die den Einfluß des Klimaunterschiedes auf den Betrieb innerhalb des verhältnismäßig kleinen Gesamtgebietes zeigt. Ein erster Hauptteil behandelt die wirtschaftlichen Verhältnisse, ein zweiter, der hier nur gestreift werden kann, die Technik des eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebes, seiner Arbeitskräfte, seines Betriebskapitals und seiner Rentabilität. Ueberall ist versucht, den heutigen Zustand durch historische Rückblicke zu erklären; freilich hat der Verfasser auf diesem Gebiete keine eigene Quellenarbeit geleistet, und bisweilen, z. B. in der sozialen Schichtung und den Siedelungsformen der ländlichen Bevölkerung, wäre eine eingehendere Darstellung erwünscht gewesen. Die eigenen Untersuchungen beruhen auf den vorhandenen Material- und Stichproben, d. h. etwa 30—40 genau geprüften Wirtschaftsbetrieben. Inwiefern diese typisch und daher die daraus gezogenen Verallgemeinerungen berechtigt sind, kann nicht nachgeprüft werden, da die Namen naturgemäß nicht genannt sind; doch erweckt die Arbeitsweise den Eindruck der Zuverlässigkeit und sachkundiger Erwägung. In der Bodennutzung wird der Anteil des Ackerlands und der Gärten auf 38,1, der

Wiesen auf 15,5, der Weiden auf 4,2, des Waldes auf 36,8, der Wege und Hofräume auf 1,4, der Teiche auf 0,5, des Unlandes auf 3,5 Prozent berechnet; die Besitzverteilung von Grund und Boden, der fast ausschließlich in Bauernhänden ist, wird als günstig angesprochen, ebenso die Verkehrslage der Felder zum Wirtschaftshof und zu Abfuhrwegen. Die Verschuldung soll den geringen Satz von 15,74 Prozent des Grund- und Kapitalvermögens betragen; der durchschnittliche Gebäudewert wird als verhältnismäßig sehr hoch ermittelt zu 620,20 Mark für 1 ha Grundfläche gegen 1153,85 Mark des Grund und Bodens selbst. Der zweite Teil behandelt unter anderem den Anbau der einzelnen Fruchtarten mit einem hübschen Rückblick auf die Feldbestellung seit dem 16. Jahrhundert, die Pferde-, Rindvieh-, Schweinezucht und Schafhaltung, das Dienstboten- und Lohnarbeiterwesen und das unserem Bezirke eigentümliche Heuerlingswesen. Die Verpflichtungen des Heuerlings sind sehr verschieden; im Durchschnitt entfallen auf den Mann jährlich etwa 70, die Frau etwa 40 Arbeitstage; die Heuerlingsarbeit ist keine billige Arbeitskraft, da sie auf 40 Pfg. für die Arbeitsstunde berechnet wird, aber sie bietet für kleinere Betriebe den Vorteil nicht ständiger Verwendungspflicht und ist bei der gegenwärtigen Leutenot nicht zu entbehren. Trotzdem der landwirtschaftliche Betrieb die landläufige Verzinsung der in ihm steckenden Werte zumeist nicht erreicht, behauptet doch der Verfasser, „daß der Landwirt im Fürstentum Osnabrück sich in so guten Verhältnissen befindet, wie wohl kaum anderswo und sieht die Hauptursache dafür in der herrschenden Anerbensitte, die die Verschuldung auf ein geringes Maß beschränke."

Die Schrift ist ein unentbehrlicher Beitrag zur Wirtschaftskunde unserer Heimat; ihr Wert erhöht sich dadurch, daß überall die gefundenen Ergebnisse in Vergleich gesetzt sind zu anderen Gegenden und so auch für den Laien die Möglichkeit gegeben ist, die Eigenart unseres Landes zu erkennen.

Schirmeyer.

H. Hagemann, Das Osnabrücker Domkapitel in seiner Entwicklung bis ins 14. Jahrh. Inaugural-Dissertation an der Universität Greifswald. Hildesheim 1910.

Einem gebürtigen Hildesheimer verdanken wir die vorliegende erste monographische Arbeit über das Osnabrücker Dom-

kapitel in den ersten und grundlegenden Jahrhunderten seiner Entwicklung „unter modern wissenschaftlichem Gesichtswinkel," wie es in dem Vorwort S. 9 heißt, während die früheren, auch vom Verfasser geschätzten und benutzten Darlegungen über das Domkapitel in den Werken von Möser und C. B. Stüve noch „nicht auf dem heutigen Standpunkt der genetischen Geschichtsauffassung stehen." Mit außerordentlichem Fleiße hat nun Verfasser namentlich das in den 4 erschienenen Bänden des Osnabr. Urkundenbuches vorliegende Urkundenmaterial durchgesehen und hier seine kritische Untersuchung nach mehrfachen Gesichtspunkten (die Mitglieder des Kapitels, ihre Pflichten und Rechte in ihrer Pfründe, im Platze auf dem Chore und bei der Abstimmung im Kapitel, über die Vikare als Gehülfen der Domherren, über das Domkapitel als selbständige Korporation und seine Teilnahme an der Diözesan-Regierung) gründlich erörtert. Auch gewisse Mißstände, wie z. B. die zunehmende Absenz von dem pflichtmäßigen Chorgebete und dem Chorgottesdienste, — die außer durch Gleichgültigkeit auch durch Häufung von Amtsgeschäften, Uebernahme von Kanonikaten in anderen Kapiteln hervorgerufen wurde, die Eingriffe durch päpstliche Provision für Auswärtige, welche in das Kapitel gebracht wurden — werden in ihren Ursachen vom Verfasser dargelegt, wie auch die Mittel, welche das Kapitel, nicht immer mit durchgreifendem Erfolge, dagegen versuchte. Als erstes Zeugnis für die Existenz eines Kapitels an der Osnabrücker Kathedrale wird mit Recht das bei der Ueberführung des Leichnams des h. Alexander von Rom über Osnabrück nach Wildeshausen 851 erwähnte Monasterium, quod dicitur Osnabrugga angeführt. Auch die vom Verfasser nicht herangezogene Quaerimonia des Bischofs Egilmar an Stephan VI. vom J. 890 (Bd. I des Osnabr. U.-B.) deutet auf das Bestehen einer Priestercongregation am Dome in Osnabrück hin. Statt der Chrodegang'schen Regel trat bald die Aachener Regel (S. 12) in Osnabrück ein, wie für die meisten deutschen Kapitel. Nach dem Dombrande vom J. 1100 wurde der gemeinsame Brüderhof (S. 14), in dem der Bischof mit den Dompriestern zusammenlebte, nicht wieder aufgebaut; es bereitete sich die Auflösung des gemeinsamen Haushaltes vor, die für das Kollegiatstift von St. Johann erst später erfolgte. (U.-B. Bd. II Nr. 399). Die Kapitulare bekamen einzelne Präbenden wie Einzelwohnungen (curiae) meist an der kleinen Domsfreiheit zugewiesen, während der Bischof anfangs wohl an der gro-

ßen Domsfreiheit seine Wohnung aufschlug. Das bischöfliche Tafelgut wurde aus dem Kapitelsvermögen ausgeschieden. Das Hervortreten des Adels im Osnabrücker Kapitel läßt sich erst allmählich nachweisen (man vergl. hierzu Mitteil. Bd. 6 S. 26 f.), bis seit dem 14. Jahrh. das adelige Element nach den vorhandenen Urkunden überwog und schließlich 1517 das Kapitel vom Papst Leo V. das Recht sich erwirkte, mit Ausnahme einiger Doktoren nur Mitglieder des Ritteradels aufnehmen zu brauchen. (Stüve II, 568). Als nahezu gewiß nimmt Verf. an, daß seit dem 13. Jahrh. das Osnabrücker Kapitel ein sog. capitulum clausum wahrscheinlich von 24 Kanonikern war, eine Zahl, die sich auch in den letzten Stiftskalendern angegeben findet. Wie Verf. nämlich aus den angezogenen Urkunden nachweist, ist mehrfach von 30 Präbenden im Kapitel die Rede, die es — mit Einschluß von 6 pueriles praebendae — besaß. Verf. führt auch die eigentümlichen Gebräuche an, welche die sog. Emancipation — aus der Hand des Scholastikus in die Gewalt des Dechanten — in Osnabrück begleiteten (3 Schläge mit der Rute durch den Dekan, S. 29), für welche eheliche, später adelige Geburt (16 Ahnen), wahrscheinlich auch der Subdiakonat und später auch der einjährige Besuch der Hochschule von Paris oder einer andern im Statut von 1259 (III. S. 217) als Vorbedingung festgesetzt wurden. Nicht nach ihrem Weihegrad (Priester, Diakonen), wie anfangs, rangierten späterhin die Domherren, sondern es machte sich das Prinzip der Anziennität, die von der Erlangung der ersten Pfründe an datierte, geltend. (S. 22.) Mit der höheren Machtstellung, welche die Kanoniker des Domes erlangten, die allmählich auch die Kanoniker des Kollegiatstiftes aus dem engeren Rat des Bischofs, z. B. in der Konsenserteilung, zurückdrängten (S. 18), steigerten sich auch die Titulaturen der ursprünglich einfachen fratres der Kommunität. (S. 28.) Einige Besonderheiten weist auch das Strafrecht des Osnabr. Kapitels auf. (Das Gefängnis, dat Hoy genannt, S. 90.) Die ersten Prälaturen im Kapitel waren die des Probstes und des Dekans, die beide ein eigenes Amtssiegel führten; „die Hauptaufgabe des Probstes bestand in der Verwaltung des Kapitelsvermögens" (S. 62), während dem Dekan die sämtlichen inneren Angelegenheiten des Kapitels, zumal in der Regelung des Gottesdienstes, die Beaufsichtigung der Kanoniker hinsichtlich ihres Lebenswandels, die Innehaltung der Disziplinarvorschriften und die Befolgung der Statuten unterstanden. (S. 64). Auch die andern

geringeren Dignitäre, so des Kanonikus Kustos (Küsters), der ursprünglich auch die Dompfarrei verwaltete, des Thesaurarius, des Domkellners, des Scholastikus, der bald im rector puerorum (S. 70), dem Kantor, der seit 1347 im Vikarius Succentor einen ständigen Gehülfen erhielt (S. 72), werden eingehend besprochen, wie auch manches Material über die in den Urkunden vielfach erwähnten Vikare als Gehülfen der Domherren erbracht ist, welche durchweg Priester waren. Viele Altäre wurden damals gestiftet und für die sie bedienenden Priester mit Gütern bedacht (S. 52). Eigens für die Abhaltung des Gottesdienstes am Hauptaltar wurde 1242 das Amt des rector primi altaris geschaffen, an den nun als Dompfarrer die Seelsorge des Domes überging, die bisher in den Händen des Domküsters gelegen hatte. Manches Wichtige müssen wir hier übergehen, z. B. die Machtstellung, welche das Domkapitel in den Archidiakonaten gewann (S. 101), die Verwaltung von Vermögensobjekten, die ihm aus den (8) Obedienzen erfloß u. a. (S. 98). Während anfangs die deutschen Kaiser die Osnabrücker Bischöfe ernannten, „gelangte 1119 als erster Bischof Thiethard durch Wahl von Klerus und Volk zu seiner Bischofswürde." (S. 110). Allmählich aber ging auch in Osnabrück das Recht der Bischofswahl in die Hände des Domkapitels über, indem die Lehnsleute und Ministerialen zurücktraten (S. 111). Später allerdings suchte wieder die Ritterschaft und die Stadt Osnabrück Einfluß auf die Bischofswahl zu gewinnen, wie hier noch erwähnt sei. Diese Macht des Kapitels steigerte sich weiter in den bekannten, den Bischöfen vor der Wahl aufgedrungenen sog. Wahlkapitulationen, „deren erste wir in Osnabrück vom J. 1265 besitzen." Dazu kam der Einfluß, den das Kapitel bei besetzten bischöflichen Stühlen in der Konsenserteilung, die im letzten Parag. (17) ausführlich erörtert wird, geltend machte. Herr Dr. Hagemann hat seine Ausführungen durch manche literarische Nachweise wie auch namentlich durch die Urkunden belegt, in deren Zitierung sich nur vereinzelt ein Druckfehler vorfindet. Eine Fortführung der Arbeit möchten wir dem Verfasser wohl empfehlen; außer dem noch ungedruckten Urkundenmaterial würde ihm vom 15. Jahrh. ab ein überreiches Rechnungsmaterial zur Verfügung stehen, das bisher noch in keiner Arbeit über die Domkapitel benutzt ist.

Es sei noch bemerkt, daß auch über die „Geschichte des

Paderborner Domkapitels im Mittelalter" eine Arbeit von Dr. Ohlberger in den Beiträgen für die Geschichte Niedersachsens erschienen ist. (Hildesheim bei Lax, 1911.)

Rhotert, Domkapitular.

C. Starcke, Aus der Vergangenheit der Stadt Melle. Auszüge aus den Akten des Rathauses, nebst 8 Urkunden aus dem Pfarrarchiv der katholischen Kirche zu Melle als Anhang. Melle. 1910. 8°.

Lokalgeschichtliche Studien werden, wie an dieser Stelle wiederholt schon betont worden ist, im Vergleich zu anderen Provinzen noch viel zu wenig in unserem Bezirk gepflegt, und dankbar ist daher jede Veröffentlichung zu begrüßen, die zur Geschichte eines Ortes Neues beibringt. So läßt z. B. unsere Kenntnis von der Vergangenheit der Stadt Melle noch viel zu wünschen übrig; abgesehen von dem Merx'schen Aufsatz in Bd. 28 dieser Zeitschrift — Brand der Stadt im Jahre 1720 und ihr Wiederaufbau — liegt zur älteren Geschichte Melles keine nennenswerte Arbeit vor. Die dürftigen Nachrichten, welche Schulhof in seiner Arbeit „Der Kreis Melle (Grönegau)" bringt, scheiden hier füglich aus. Starckes Veröffentlichung ist in der Hauptsache eine Aktenpublikation, ergänzt durch die wenigen vorhandenen Urkunden, ein Niederschlag des wichtigsten Materials des einst so reichhaltigen und jetzt arg zusammengeschmolzenen Stadtarchivs. Verf. hat mit seiner Arbeit der lokalgeschichtlichen Forschung seines Heimatortes einen wichtigen Dienst erwiesen, ein Lob, das nicht weniger auch der Stadtvertretung gebührt, die bereitwilligst die Mittel zur Drucklegung bewilligte. Das Material, das die Zeit von der Mitte des 14. bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts umfaßt, ist, wie nicht anders zu erwarten, mannigfachster Art; wir treffen an Auszüge aus Gildeakten und Brüchtengerichten, Nachrichten über die kirchlichen Verhältnisse seit 1648, Bestallungen der städtischen Beamten, Akten über den Bau der evangelischen Kirche und des Rathauses nach der Feuersbrunst von 1720 und Akten über die Armenpflege, ferner Verordnungen und Berichte des Magistrats in den verschiedensten Gemeinde-Angelegenheiten und vieles andere. Mit dem Abdruck von 8 Urkunden aus dem katholischen Pfarrarchiv endigt das Buch. Dem Verständnis des Inhalts, besonders der Urkunden, ist durch ein reiches Notenmaterial Rechnung getragen und die einzige lateinische Ur-

kunde von 1345 sogar in deutscher Uebertragung beigegeben. Entspricht die Edition auch nicht ganz den wissenschaftlichen Anforderungen, so darf sie doch als eine höchst erfreuliche und anerkennenswerte Leistung bezeichnet werden, wohl geeignet, auch anderwärts in unserem Bezirk zu ähnlichen Arbeiten anzuspornen. Fink.

E. Gärtner, Die Geschichte der Saline und des Solbades Rothenfelde. Im Auftrag der Schüchtermann-Schillerschen Familienstiftung nach Akten bearbeitet. Dortmund, Verlag Crüwell. 1911. 8°.

Zur Feier des 100jährigen Bestehens des Solbades Rothenfelde hat die Badedirektion eine Festschrift erscheinen lassen, welche die Geschichte dieses hübsch gelegenen Badeortes während des Zeitraumes von 1811—1911 schildern sollte. Da die Entwicklung des Solbades aufs engste verknüpft ist mit der Geschichte der Saline, war zugleich die Darstellung der wechselvollen Zufälle dieses Unternehmens geboten. Verf. hat sich seiner Aufgabe mit Geschick entledigt und in gedrängter Zusammenstellung ein Bild von der Entwicklung des Badeortes gegeben. Nur will uns scheinen, als ob der Abschnitt über das Solbad, der doch der Hauptgegenstand der Arbeit sein sollte, im Vergleich zu den Ausführungen über die Saline etwas zu kurz gekommen ist. Auffallender Weise hat Verf. der eingehenden Untersuchungen, welche Rohde in Bd. 31 (1908) dieser Mitteilungen zur Geschichte der Saline gebracht hat, nicht mit einem einzigen Worte gedacht, obwohl aus der ganzen Anlage seiner Arbeit hervorgeht, daß ihm der Rohdesche Aufsatz nicht unbekannt gewesen ist, und er doch sonst ältere Arbeiten über Rothenfelde zitiert hat. Ebenso hätte Verf. zu dem, was er über die Deutung des Namens Rothenfelde bringt, ergänzend hinzufügen können, daß schon Hollenbeck (Rothenfelde S. 10) die jetzige Bezeichnung auf das Kolonat Rodefelde zurückführt, in dessen Nähe die Salzquelle entdeckt worden ist. Statt der vielen Aktensignaturen in den Kapiteln über die Saline hätte Verf. billiger Weise Rohde zitieren sollen, da er gerade in diesem Abschnitt, den Hauptteil der Arbeit, nichts bringt, das nicht schon bei jenem zu finden wäre. Dies hier besonders festzustellen, schien uns ein Akt der Gerechtigkeit. Im übrigen erkennen wir gern an, daß G. in den Kapiteln VII, XII, XIII und besonders in XVII dankenswerte Ergänzungen zu Rohde gegeben hat. Einige Situationspläne der Saline und

des Bades aus verschiedenen Zeitperioden lassen die allmählichen Veränderungen und Vergrößerungen anschaulich werden. Berichtigend möchten wir schließlich zu Seite 5 bemerken, daß Bischof Ernst August I. seine Residenz von Osnabrück nach Hannover erst nach dem Tode seines Bruders Johann Friedrich — nicht bloß Johann — verlegte, also im Jahre 1679, nicht 1675. Fink

L. Schriever, weiland Domkapitular zu Osnabrück, **Geschichte des Kreises Lingen.** II. Teil: Geschichte der einzelnen Kirchspiele. Lingen a. d. Ems 1910. 8° IV u. 535 S.

Der erste die allgemeine Geschichte behandelnde Teil ist in Bd. 30 dieser Mitteilungen besprochen worden.

Die Geschichte der 15 Pfarreien des Kreises ist gruppiert unter die Namen der alten Gesamtmarken Lingen, Sahslingen, Plantlünne—Schapen—Beesten, Rheine, Emsbüren.

Diese großen alten Marken kommen in Stüves Geschichte des Hochstifts Osnabrück häufig vor. Ob sie aber wirklich eine uralte Einrichtung sind, wie Schr. meinte, oder aber erst im frühen Mittelalter aus den Marken von Einzelsiedelungen zusammengefaßt sind, bleibt zweifelhaft. Lobenswert ist, daß Schr. auch das Wenige, was man von der Geschichte der Bauerschaften, also in vielen Fällen der ältesten Siedelungen weiß, zusammengestellt hat. Natürlich konnte auf einem so kleinen Gebiete die Entstehungsgeschichte der Kirchen usw. nicht so gründlich untersucht werden, wie es Tibus in seiner Bistum Münsterischen Gründungsgeschichte getan hat.

Wenn Schriever sagt, daß natürlich im Lingenschen nichts von Corvey gegründet ist, so ist das unbestreitbar. Damit ist aber noch nicht aufgeklärt, wie Corvey zu dem mannigfachen Besitze in der Osnabrücker Diözese gekommen ist. In den Corveyer Traditionen (9.—11. Jh.) wird nur genannt: 1) Bei bei Meppen (Apeldorn, Berssen, Bokel, Borken, Bückelte, Dörgen, Haren, Helte, Holthausen, Huden, Hüven, Lahre, Lehrte, Lotten, Starern, Teglingen). 2) Bei Lingen: Lengerich, Freren, Haduveni bei Andervenne und ganz unsicher Messingen. 3) Bei Osnabrück: Oesede und Hetlage (unsicher). Außerdem Lindern bei Cloppenburg, Huntlosen, Sittel bei Oldenburg und Rechtern bei Diepholz. Der Corveysche Besitz, über den geklagt wurde, könnte also wohl ältern Ursprungs sein. Kann er nicht der Besitz alter vor anno 773 existierender Missionen gewesen sein (Missionen, die von dem-

selben Zentrum ausgingen, zu dem einst auch Altcorvey gehörte) und bei der Gründung von Neucorvey auf dieses übergegangen sein?

Von neuen Namenerklärungen, die Schr. bietet, sind offenbar richtig: Hunedfelde statt Huvedfelde anno 1150 (Werdener Urbar), Setlage als Sidlage, von side, niedrig, Wilsten (Wilseten) von wild, unbebaut. Bei Falbecki (Feilbexten) fließt eine Fohlenbecke. Ob aber dies Fohlenbecke nicht wieder eine Volksetymologie ist? Die Fohlen ließ man doch wohl nicht allein weiden. H. Jellinghaus.

A. Brunk, Dr. Professor. Osnabrücker Rätselbüchlein. Osnabrück 1910. Beilage zum Programm des Ratsgymnasiums in Osnabrück 1910. 84 S. 8°. Einleitung S. 5—15. — Sachenrätsel — Aufgabenrätsel — Wortspielrätsel — Namenrätsel — Rätselmärchen.

Während die benachbarten Landschaften Münster, Minden-Ravensberg, Schaumburg-Lippe seit längerer oder kürzerer Zeit selbständige Schriften über ihre Volksüberlieferungen und einzelne Teile derselben besitzen, fehlte für den Osnabrücker Bezirk noch alles. Brunk bietet nun wenigstens einen Teil und hat, was an Osnabrücker Volksrätseln erreichbar war, gleich so übersichtlich, umsichtig und einsichtig zusammengefaßt, daß wir eine kleine Musterarbeit vor uns haben.

Das meiste ist noch niederdeutsch und die Einsender haben ihre Mundarten treu wiedergegeben. Einige können die Laute nicht mehr so scharf auffassen, wie das vor 50 Jahren noch fast alle auch ungelehrten Dialektschriftsteller verstanden. So können sie das ir und ur mit dem bekannten leisen auslaufenden r nicht von den westfälischen geschliffenen Lauten ie und úo, unterscheiden. Sie schreiben vierle, sierben, statt viele, sieben, kurmen (statt kuomen). Statt keim und neim (kam und nahm) hören sie keimp und neimp. Schlag und schlührt spricht doch auch wohl niemand, sondern Slag und slührt. Wird wirklich in Vörden Pierd (Pferd) und mirren (mitten) gesprochen?

Die Leser werden gebeten, sich an der Vervollständigung der Sammlung zu beteiligen. Sollte es nicht einem ganz Landkundigen möglich sein, den Resten von Märchen und Reimsprüchen auf die Spur zu kommen? Es ist kaum etwas davon gedruckt, während doch die Nachbarstämme im Paderbornschen

und Hessischen durch die Haxthausen-Grimmschen Sammlungen so reich dastehen und sich selbst im Minden-Ravensbergischen Reste aufgefunden haben. Oder sollte die Luft im Fst. Osnabrück seit 200 Jahren so nüchtern und rationalistisch gewesen sein, daß den bäuerlichen Hausherren derlei nicht mehr erträglich war? Fast möchte man das aus dem Schweigen Klöntrups und aus Andeutungen in Mösers Patriotischen Phantasien schließen. H. Jellinghaus.

Ravensberger Blätter für Geschichts-, Volks- und Heimatkunde. Jahrgang 1910 (X), unter Redaktion von Professor Dr. Tümpel in Bielefeld.

Das Jahresheft ist ziemlich reich an Mitteilungen aus dem Volksleben: Kranzreiten in Veltheim, Bielefelder Volkshumor, Rest alter Zeitrechnung, Das Wochenblatt, Bielefelder Kinderleben vor 50 Jahren.

Prof. Langewiesche beschreibt die Hünenburg bei Bielefeld. Nachdem G. Dutschke (S. 39) seine Schrift „Germanische Siedelungen zwischen Rhein und Weser nach Ptolomaeus" (Beilage zum Jahresbericht des Realprogymnasiums in Bünde 1910 11 S.) rezensiert hat, kommt L. (S. 50) darauf zurück in einem Aufsatze: Bogade, eine alte germanische Siedelung bei Bielefeld. Teuderion ist Detern, Siatudanda Utende an der Saterems, Stereontion Sternberg in Lippe, Munition Minden (auch sprachlich!?), Bogadion ist erhalten in Gadderbaum, einer Vorstadt von Bielefeld.

Während Förstemann mit Recht auf Menosgada, Vereinigung des roten und weißen Mains, verwiesen hatte, also auf das einzig verwendbare germanische Wort gade, der Genosse, der Verbundene, scheint L. an gata, die Gasse, Engpaß zu denken.

Der Gadderbaum gehört natürlich zu altd. gataro, die Türflügel (valvae). Der Schlagbaum am Südende von Bielefeld war wohl auffällig konstruiert, so daß er aus zwei zusammenschlagenden Teilen bestand. H. Jellinghaus.

K. Lohmeyer, Das Hofrecht und Hofgericht des Hofes zu Loen. Münstersche Dissertation vom J. 1906.

Für Osnabrück dürfte eine gewisse Analogie mit dem in dieser Schrift behandelten Recht und Gericht des Hofes zu Stadtlohn nur in den sog. Burgerichten vorliegen. (Stüve, Bd. II

S. 620.) Aber über unsere Bürgerrechte in den Bauerschaften, „in denen ein Burrichter mit der Gemeinde die Dinge ordnet", die aber in späterer Zeit an den Gograf einen großen Teil ihrer ehemaligen Kompetenzen einbüßten, ist kaum schriftliches Material erhalten, wie es in so reicher Fülle in verschiedenen Handschriften, welche Dr. Lohmeier sorgfältig anführt, bez. des Looner Hofrechtes vorliegt. Es gab auch schon ältere geschriebene Hofrechte, wie das Wormser, Limburger, Fritzlaer, die besonders Seelinger für seine Arbeit: „Die sociale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter" verwendet hat zum Kriterium des öfters aufgestellten Satzes: „Wo Grundherrschaft, da Ertötung der persönlichen Freiheit", Grundherrschaft, Immunität, Hofrecht und Unfreiheit gehen Hand in Hand", der eine gewisse Uebertreibung enthält. Nach dem Verfasser (S. 2) ist gerade das Höferecht von Loen — ein jüngeres, eingehenderes, in 106 Paragraphen vorliegendes — geeignet, den Satz Seelingers zu erhärten: „Das Höferecht regelt nur dingliche Verhältnisse und ist ein rein privates Recht." Verfasser zeigt S. 7 „die enge Verwandtschaft des Loener mit dem Billerbecker Hofrechte". Das Loener Recht zerfällt in 2 Hauptabschnitte (1—31) und (32—105), indem der erste wieder in 2 Unterabschnitte zu zerlegen ist (1—20 und 20—31). Im ersten wird „nach der Reihe von den Geschworenen, den Bedingungen der Auswechselung, der Heirat, Gutsübertragung, Vertreibung vom Gute, Wiedergewinnen des Hofrechtes, Beilegung von Streitigkeiten, Sterbefall gehandelt." (S. 14.)

Der 2. Teil der Diss.: „Untersuchung über das Hofgericht" dürfte besonderes Interesse beanspruchen; derselbe handelt über den Ort des ehemaligen Hofgerichtes zu Stadtlohn, die sog. Dingpflicht, die Besetzung des Gerichtes (den Schulten oder seinen Vertreter als Vorsitzenden S. 25), die Urteilsfinder (Schöffen S. 20), den sog. Vorsprecher (S. 33), das Verfahren vor Gericht (S. 38), das Eindringen der römischen Rechtsformen in das Hofgericht (S. 42), seine Kompetenz (S. 46) usw.

Der 3. Teil der Arbeit bespricht „die Hofhörigen und die hofhörigen Güter". Eine Schlußtabelle ist angeführt bez. der Entstehung der einzelnen Abschnitte des Loener Hofrechts, durchweg aus den Jahren 1482—1548. Auch für die Geschichte des Osnabrücker Landes mit seinen überaus zahlreichen, großen und schönen Höfen wird man mit Nutzen diese fleißig und sorgfältig

durchgeführte Arbeit Dr. Lohmeiers zur Vergleichung der Verhältnisse heranziehen. Rhotert, Domkapitular.

Dr. Heinrich Hartmann, Johann Conrad Schlaun, Herr zu Rüschhaus und Hülshoff, Kurfürstlich-Cölnischer und Fürstlich-Münsterischer General-Major, Oberst und Kommandant der Münsterischen Artillerie, Gouverneur zu Meppen, Oberbaudirektor und Oberlandingenieur im Fürstentum Münster. Sein Leben und seine Bautätigkeit mit besonderer Berücksichtigung des Königlichen Schlosses zu Münster i. W. Ein Beitrag zur Geschichte der westfälischen Architektur des 18. Jahrhunderts. (Beiträge zur Westfälischen Kunstgeschichte, herausgeg. von Prof. Dr. Ehrenberg, Heft 5), Münster 1910, Coppenrathsche Universitätsbuchhandlung.

Dank dem Zusammenwirken des Verfassers mit dem Verleger und der vorbildlichen Opferwilligkeit der westfälischen Provinzialbehörden reiht sich der stattliche Band den 4 ersten Bänden der auch für Osnabrück höchst beachtenswerten Beiträge zur westfälischen Kunstgeschichte gleichwertig an. Die einleitende Würdigung des Barock aus der Zeitgeschichte heraus hätte wohl tiefer gehen können. Die Lebensgeschichte Schlauns berichtigt und ergänzt die dürftigen Angaben Nordhoffs in Bd. 17 S. 50 unserer Zeitschrift, auf die man bislang fast allein angewiesen war. Schlaun (1694—1773) entstammt einer vom Niederrhein nach Westfalen ausgewanderten Familie, war schon 1716 am Paderborner Hofe tätig, trat dann in den Dienst des Kurfürsten Clemens August, leitete von 1725—28 den Schloßbau in Brühl, lebte seit etwa 1730 dauernd in Münster, bekleidete hier die zahlreichen im Titel aufgezählten Aemter und entfaltete besonders in den westfälischen Landschaften die umfassendste Tätigkeit als Architekt, Festungs-, Wege- und Wasserbaumeister. Der Verfasser ist sich bewußt, daß die Liste von 17 unzweifelhaft und über 20 nicht völlig sicher beweisbaren Arbeiten Schlauns noch sehr lückenhaft sein wird, zumal häufig der Beweis der Urheberschaft nur durch Stilvergleichung zu erbringen ist. Hervorgehoben seien von ihnen außer dem Brühler Schloß und den gleich zu erwähnenden Bauten im Osnabrücker Lande Haus Rüschhaus, Annette von Droste-Hülshoffs „Einsiedelei voll Frieden und Sonnenschein", das Clemenshospital und die Clemenskirche, der Erbdrostenhof und das Schloß zu Münster i. W. Daß in unserer Heimat der Neubau

des Benediktinerklosters in Iburg, das Schloß Clemenswerth bei Sögel, das Treibhaus im Park von Tatenhausen und der Hochaltar in der Jesuitenkirche in Meppen Werke Schlauns sind, war bislang schon bekannt, sie erfahren aber, besonders Clemenswerth, erst hier eine eingehende Darstellung ihrer Baugeschichte, durch ganz vortreffliche Aufnahmen unterstützt, Beschreibung der einzelnen Bauteile und kritische Würdigung. Da in Iburg der Abt Hane willkürlich an den Plänen Schlauns geändert hat, ist sein Anteil im einzelnen nicht sicher festzustellen, doch wird der Mittelbau, der Verwandtschaft mit den Mittelrisaliten am bischöflichen Schloß und am Erbdrostenhof in Münster zeigt, ihm bestimmt zuzuweisen sein. Zu den von Hartmann mitgeteilten Angaben über die Eigenmächtigkeiten des Abtes Hane ist übrigens der Bericht des Catalogus Abbatum (C. Stüve, zur Baugeschichte des Klosters Iburg, Mitt. d. hist. Vereins Bd. 17 S. 53 ff) zu vergleichen, nach dem der Abt den Plan selbständig entworfen und Schlaun ihn nach den Regeln der Kunst ausgearbeitet hat. Der Bau des Jagdschlosses Clemenswerth hat von 1736 bis 1749 gedauert und zu ungeheuerer Belastung der Bewohner geführt. „Der kulturhistorische Wert der Baugeschichte des Schlosses liegt darin, daß wir an einem Beispiele sehen, wie unsozial das 18. Jahrhundert dachte, das alle tieferen Lebenswerte ins Tändelnde und Spielerische umsetzte." Die Gesamtanlage, die in Westfalen einzig in ihrer Art ist, wird als eine bedeutende architektonische Leistung gewürdigt. Das ursprüngliche Vorbild ähnlicher Anlagen sieht der Verfasser in Palladios Villa Rotonda bei Vicenza und Mansarts von ihr abhängigem Jagdschloß Marly; näher steht Clemenswerth das unvollendete Jagdschloß Bouchefort, das Max Emanuel als Statthalter in Brüssel durch Boffrand erbauen ließ, und zu der nach ähnlichem Grundriß von Max Emanuels Söhnen erbauten Pagodenburg im Nymphenburger Park und namentlich zu dem Jagdschloß in Fürstenried steht Clemenswerth fast in dem Verhältnis einer Kopie. Besonders anziehend ist das Schlußkapitel, in dem der Verfasser als Gesamtergebnis seiner Untersuchungen Schlauns Stellung zur gleichzeitigen Architektur Westfalens und künstlerischen Entwicklungsgang zu bestimmen sucht. Im 17. Jahrhundert wird holländischer Einfluß in Westfalen maßgebend; ihm verdankt die Architektur vornehme Einfachheit, ruhige Gestaltung der Massen, ohne daß darum, wie des Verfassers Meinung zu sein scheint, die reizvolle Durchbil-

dung der Einzelheiten über dem Streben nach großer Gesamtwirkung mißachtet zu werden braucht. Immer stärker wird dann im Laufe des Jahrhunderts der Einfluß der Italiener, die eine Fülle italienischer Einzelmotive einbürgern. In einer ersten Schaffensperiode bis 1740 steht Schlaun trotz frühzeitiger Selbständigkeit, die ihn unabhängig von bestimmten Lehrern erscheinen läßt, auf dem Boden dieses holländisch beeinflußten Barock, das nur vereinzelte italienische Motive aufgenommen hat. Seit der Tätigkeit in Brühl wächst der italienische Einfluß, dann der der Franzosen, von denen er besonders vorteilhaftere Gestaltung des Grundrisses und übersichtlichere Gliederung des Außenbaues lernt. In einer dritten Periode seit 1740 rücken die Aachener Bauten Couvens und die süddeutsch-italienische Barockkunst der Dientzendorfer und Balthasar Neumanns in seinen Gesichtskreis; seit 1767 zeigt sich seine Kunst auf dem Gipfel; neue Motive sind an seinem letzten Werke, dem Schloß zu Münster, nicht wahrzunehmen. Seine künstlerische Eigenart hat sich trotz verschiedenartiger Beeinflussung bis zu Ende selbständig behauptet; so darf man von einem eigenen Schlaunschen Barock sprechen, und in seiner Kunst — diesem Urteil wird man unbedingt zustimmen — darf er „ein würdiger und ebenbürtiger Zeitgenosse des großen Balthasar Neumann“ genannt werden. Möchte diese Erkenntnis dem schönen Buche die verdiente Beachtung verschaffen und zugleich die Wertschätzung der Kunstdenkmäler steigern, die unser Land Schlaun verdankt. Handelt es sich doch um Werke der stärksten raumkünstlerischen Kraft, die seit dem Mittelalter in unserer Gegend gewirkt hat. Schirmeyer.

Gustav Rüthning, Dr., Professor in Oldenburg, Oldenburgische Geschichte. Erster Band. Bremen 1911.

Das Buch will einen dem modernen Stande der Forschung angepaßten Ersatz der alten von Halem'schen Geschichte des Herzogtums Oldenburg bieten, als deren Neubearbeitung und Fortführung es ursprünglich geplant war. Der vorliegende erste Band reicht bis zum Tode Graf Anton Günthers (1667), doch soll aus dessen Regierung die Geschichte des Bauernstandes und der Grundherrschaft noch im zweiten Bande zur Besprechung kommen. Den inneren Verhältnissen ist ein breiter Raum gewidmet. „Ueberall, wo es irgend möglich war, wurde auf die ungedruckten Quellen zurückgegangen.“ Angehängt ist dem Bande ein Namen- und Sachregister, sowie drei Stammtafeln. Eine Autotypie-Re-

produktion des Reiterbildes Graf Anton Günthers von Wilhelm Tischbein schmückt den Titel. Berührungen mit der Osnabrückischen Geschichte bietet der vorliegende Band namentlich für die ältere Zeit: so der Zehntstreit zwischen Osnabrück und Corvey, die Abgrenzung der Diözesen Osnabrück und Bremen. Doch tritt in der politischen Geschichte Oldenburgs das Stift Osnabrück an Bedeutung weit zurück hinter Münster. Hoffentlich erscheint der zweite Band, welcher die Darstellung bis zum Tode des Großherzogs Nikolaus Friedrich Peter führen soll, recht bald; ihm könnte zweckmäßig eine Kartenskizze der territorialen Entwicklung beigegeben werden. H. Bier.

B. Frie, Die Entwicklung der Landeshoheit der Mindener Bischöfe. Münster. Dissertation 1909.

Diese Münstersche Inauguraldissertation, welche Verfasser seinem Lehrer, dem Herrn Geschichtsprofessor Meister zu Münster gewidmet hat, soll hier erwähnt werden, weil die Erklärung der späteren Landeshoheit in den sächsischen westfälischen Bistümern (Paderborn, Münster, Osnabrück, Minden) aus ihren inneren Ursachen für die Geschichtsforschung eine immerhin schwer lösbare Frage darstellt. Unleugbar war die weltliche Souveränität der ursprünglich rein geistlichen Gebilde (Bistümer) im späteren Mittelalter vorhanden; alle noch so nahe liegende und zusammenwirkende Ursachen, die man aufzeigen kann, vermögen den Akt der Besitzergreifung der Souveränität, über den in den Quellen nie berichtet wird, nicht ganz zu erklären, der sich dann allerdings am leichtesten aus dem eingetretenen Schwächezustand der Zentralgewalt im Reiche erklären läßt. Für Osnabrück muß mit dieser neuesten Arbeit über Minden besonders der Artikel Dr. Philippis im 22. Bande unserer histor. Mitteil.: „Die Ausbildung des Hochstiftes Osnabrück zum weltlichen Staate" (S. 64—99) zur Vergleichung herangezogen werden. Weit früher als Osnabrück erhielt Minden nämlich bereits 961 das Recht freier Bischofswahl, wenn sie auch nicht ganz den königlichen Einfluß ausschloß. Dr. Frie hebt dann die Bedeutung der Szepterlehen an geistliche Fürsten, die seit dem Wormser Konkordat von 1122 üblich wurden, statt der früheren Uebertragung durch Ring und Stab, hervor, ihren — zwar nicht wesentlichen — Unterschied von den sog. Fahnenlehen, die an

weltliche Fürsten verliehen wurden. Erst später, im 13. Jahrhundert, wurden auch jene Szepterlehen echte Lehen und führten die Bischöfe in den Reichslehnsverband ein, ein Gesichtspunkt, der für die entstehende Territorialhoheit der geistlichen Großen wohl mit heranzuziehen ist. Als spezielle Ursachen der Territorialhoheit werden für die Mindener Bischöfe vom Verfasser angeführt das 961 zuerst von Kaiser Otto I. ausgestellte Immunitätsprivilegium, welches „in der Befreiung der bischöflichen Grundherrschaft von dem Eintritt des öffentlichen Richters" (des Grafen) bestand, die sog. Malmannen und andere Hintersassen unter die Gerichtsbarkeit des Bischofs stellte (S. 7), auch gewisse Rechte der sächsischen Herzöge ihm zueignete (S. 12). Es gelang dem Bischofe allmählich, die Rechte der Mindener Kirchenvögte (S. 16) und andere Vogteirechte zu erwerben (S. 29), zahlreiche Güterschenkungen (S. 32 ff.), wie auch Wildbannprivilegien (über gewisse Reichsforsten und den Süntelwald S. 36), sowie Markenrechte zu erlangen. Verfasser weist das im einzelnen genau nach; doch ist die vorliegende Dissertation in ihren fünf Kapiteln nur ein Teil der ganzen Arbeit, die in den „Münsterschen Beiträgen zur Geschichtsforschung" vollständig veröffentlicht werden soll, so daß noch 7 Kapitel folgen, deren Titel bereits angegeben sind. Besonderes Interesse dürfte noch das VI. Kapitel: „Die Grafenrechte der Mindener Bischöfe" beanspruchen. Dr. Philippi in seinem oben erwähnten Aufsatze sagt S. 72 f.: „Dadurch, daß die weltlichen Könige im 10., 11. und 12. Jahrhundert Grafschaften oder Herzogsrechte an die Kirchen schenkten, statteten sie dieselben derartig mit weltlichen Rechten aus, daß sie bei der bald nachher eintretenden Lockerung der Reichsverfassung sich zu weltlichen Staaten ausbilden konnten, ja mußten. So ist es zweifellos in dem Osnabrück benachbarten Bistume Paderborn, wahrscheinlich auch in Münster gewesen; Minden und Osnabrück dagegen haben nie oder jedenfalls nur in äußerst beschränktem Maße Grafschaftsrechte besessen oder erworben." Philippi schreibt somit für Osnabrück dem Forstbannprivilegium einen größeren Einfluß für die sich bildende Territorialgewalt der Osnabrücker Bischöfe zu.

Rhotert, Domkapitular.

Herforder Chronik. Sagen und Geschichtsbilder aus der Vergangenheit von Stift und Stadt. Von J. Normann, Rektor a. D., Herford. 1910. Mit Bildbeilagen. 628 S.

Dieses Werk soll die Alteingesessenen der alten Reichsstadt Herford die Bedeutung ihres Heimatsortes auf eine leichte angenehme Weise vermitteln, weshalb es sich von eingehenden kritischen Untersuchungen fernhält und für die Darstellung der eigentlichen Geschichte auf Hagedorn, Storck, Rose und Hölscher in der Einleitung verweist. Der Grund, weshalb dasselbe hier kurz erwähnt sei, liegt in den alten Beziehungen der Diözese Osnabrück zum uralten Benediktinerinnenstift Herford, dem auch die Stadt selbst ihre Entstehung verdankt, und wenngleich der 11. Abschnitt: „Der Zehntenstreit der Klöster Corvey und Herford mit dem Bistum Osnabrück" (S. 68), aus dem das Stift Herford früher jedoch ausscheidet als das Benediktinermönchskloster Corvey an der Weser, zu der Frage nichts Neues erbringt und erbringen kann, so gibt er doch den Grund an, weshalb das Stift Herford auch für den Osnabrücker Lokalhistoriker ein gewisses Interesse hat. Während die Legende nach dem Berichte der vita Waltgeri den Sachsenedlen Waltgeri zum Gründer der Stifter Corvey und Herford macht (S. 29), betrachtet die kritische Geschichte als solchen die Vettern des Vaters Kaiser Ludwigs des Frommen, die Brüder Adalhard und Wala, deren Schwester Theodrada Aebtissin des Frauenklosters zu Soissons in der Champagne war. „Die Herforder Abtei war dem Willen des kaiserlichen Schirmherrn (Ludwigs des Frommen) zufolge nach dem Muster des Benediktinerinnenklosters zu Soissons eingerichtet und somit das erste Frauenkloster auf sächsischem Boden, dessen Einrichtung gemäß der Regel Benedikts von Nursia geschildert wird, um im noch unkultivierten Sachsenlande eine Erziehungs- und Bildungsstätte für die Töchter der edlen Sachsen zu werden. Unter der Aebtissin Godesda wurde in Folge der bekannten Herforder Vision am Feste S. Gervasii et Protasii (19. Juni 1011 — Erscheinung der h. Jungfrau vor einem Hirtenknaben (S. 59) — die Marienkirche auf dem Berge mit einem Stift für 12 Klosterfrauen erbaut. Am Münster, der Hauptkirche des mit 14 adligen Klosterfrauen begonnenen Stiftes, bestand auch eine Schule, die wahrscheinlich nur für die Ausbildung von Mädchen bestimmt war, obgleich sie die Grundlage des Herforder Gymnasiums geworden ist. (S. 63.)

Nach der von Prof. Darpe im 4. Bande des Codex traditionum Westfalicarum (Münster 1892) veröffentlichten ältesten Heberolle des Stiftes aus dem 12. Jahrhundert,

die Verfasser in deutscher Uebersetzung vorführt, ist der gesamte Güterbesitz in Bezirke (villicationes), denen immer ein sog. Meier als Verwalter des größten Hauses vorsteht, eingeteilt. Von 38 Bezirken, die sich auch über Herfords Nachbargegenden verbreiten, sind nun die Gefälle (auch in der Gesamtheit) angegeben; als Beispiel sei hier angefügt aus der Diözese Osnabrück Nr. 30: Hastenvelde (Haupthof Ostenfelde, Hohenfelde bei Iburg S. 99), Lathern (Laer, Kreis Melle, 3 Höfe), Visbiche (Visbeck, Bauerschaft vor Glane: 1 Hof), Glane (1 Hof), Vernseti, (1 Hof Varenseten, jetzt verschollene Bauerschaft bei Glane), Meginthorp, 1 Hof (Mentrup, Kirchspiel Hagen), Hedinghusen, 1 Hof (Heringhaus bei Glane). Die Gesamtlieferung aus Bezirk Nr. 30 beträgt: 3 Scheffel Gerste, 130 Scheffel Roggen, 10 Schweine, 8 Schafe, 100 Stück Käse, 1 Schüssel Butter, 2 malder panis (40 Brote?), 1 Scheffel Erbsen, 1 Schilling den Zimmerleuten, 2 Schilling der Aebtissin. Auch der erhebliche Gesamtbetrag aller Lieferungen der 39 Bezirke ist angegeben (S. 104). Z. B. 153 Scheffel Weizen, 4100 Roggen, 307 Stück Tuch, 1017 Fuder Holz rc. S. 105 heißt es: „Aus dem Ablösungserlös für die Schafe des Bezirkes Vrede (bei Schötmar) und Wimmer (bei Lockhausen) werden den weiblichen Vorsteherinnen des Klosters, nämlich der Dechantin, Küsterin, Drostin, Kellnerin, Beschließerin und Unterküsterin je 9 Denare gegeben; vom Tuche der Villication Vrede einigen je 12 Ellen oder 16 Denare, einem noch nicht eingekleideten Fräulein 6 Ellen, für den Speisesaal 12 Ellen zu 2 Tafeltüchern u. 6 Ellen zu Handtüchern, andere für den Unterricht.“ Es erhebt sich dieselbe Frage wie bez. Corveys, inwiefern diese Abgaben, deren noch ein paar namhaft gemacht sind, alle Zehnten waren; die Zehnten gingen dem Stift Herford im Osnabrückschen bekanntlich verloren.

Im 2. Abschnitt behandelt Verf. Entstehung und Entwicklung der Stadt Herford bis auf die Gegenwart, und in einem 3. führt er „die Leidenszeit Herfords“ vor, in dem er auch die Periode des siebenjährigen Krieges und der Freiheitskriege eingehend in ihrem Einflusse auf Herford untersucht. Aus dem Anhang verdienen besondere Erwähnung das bekannte, prächtig hergestellte „Herforder Rechtsbuch“ aus dem 14. Jahrh. (S. 541) und als zweites „Die Aebtissinnen des freiweltlichen reichsunmittelbaren Hochstifts Herford und die Hauptereignisse im

deren Regierungszeit" vom Jahre 789 bis zur letzten Aebtissin Friederike Charlotte Leopoldine Louise, Prinzessin von Preußen und Markgräfin von Brandenburg, welche 1802 die Säkularisation der Abtei erlebte. Viele andere vornehme Namen, deren Trägerinnen auf dem abteilichen Stuhl saßen, finden wir auf S. 45 aufgezählt, ebenso eine Reihe hochadliger Chanoinessen.

Noch manches andere von allgemeinem Interesse über die Stadt, die Kirchen, die alten Häuser mit ihren Inschriften rc., das das treffliche Werk bietet, muß hier als außer dem Rahmen dieser Besprechung liegend, unberücksichtigt bleiben; wir können dem Buche bei dem niedrigen Preis von 4,50 Mk. nur weiteste Verbreitung wünschen.

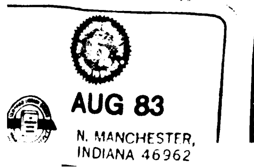
Rhotert, Domkapitular.

Register.

Inhalt.

Inhalt.




AUG 83
N. MANCHESTER,
INDIANA 46962

